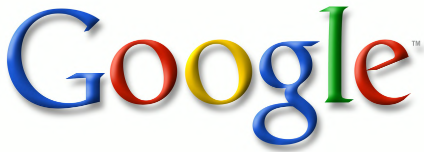
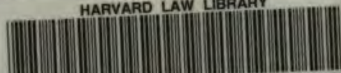
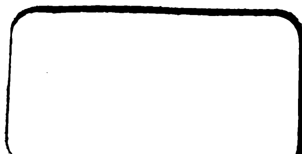





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



[illegible]

71

Juristisch-medicinischer

Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger
und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair,
ausübendem Arzte.

III. Band.

Augsburg, 1862.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

E. Körperverletzung. I. Formeller Theil.

Oesterr. Str.-Pr.-O.

§. 92. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich

1) nach genauer Beschreibung der Verletzungen,
2) insbesondere auch darüber auszusprechen haben,
   a) welche von den vorhandenen Verletzungen aa) an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken bb) unbedingt oder unter den besondern Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seyen;
   b) welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden, einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie
   c) durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt wurden.

§. 94. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Nach §. 92 d. **östr. Str.-Pr.-O.** besteht die Aufgabe der Aerzte bei Erhebung des Thatbestands körperlicher Beschädigungen in folgendem:

1) die vorgefundenen Verletzungen zu untersuchen und genau nach Zahl, Richtnng, Ausdehnung, zu beschreiben;
2) in ihrem Gutachten zu erörtern
   a) den Grad jeder einzelnen Verletzung nach ihrer chirurgisch-

medicinischen Werthschätzung, (leichte, schwere, lebensgefährliche.)

Von juristischer Seite wurde zwar die Behauptung aufgestellt, der Ausspruch „es habe eine leichte, schwere Körperverletzung stattgefunden, bleibe nur dem Richter überlassen, es könne derselbe daher im ärztlichen Parere entbehrt werden, und der Gerichtsarzt solle nur über Nachtheile und Folgen der Verletzung im concreten Falle und über jene Momente, welche nur aus einer ärztlichen Untersuchung hervorgehen könnten, befragt werden.

Allein nach dem Wortlaute des §. 92 der St.-Pr.-O. welcher die Instruction für die Sachverständigen bildet, haben sich die Aerzte, und zwar nach der Natur der Sache die Aerzte über obige Eigenschaften, bez. Grade der Verletzungen auszusprechen, mögen ihnen nun die entsprechenden Fragen vorgelegt werden oder nicht, — dadurch, daß der Begriff „leichte, schwere Verletzung“ seiner rechtlichen Bedeutung (gegenüber dem der „körperlichen Beschädigung“ §. 152) entkleidet, nur mehr eine medicinisch-chirurgische besitzt, wie der Begriff „lebensgefährlich“ nie in einer andern Bedeutung aufgefaßt worden war, hat der Gerichtsarzt nicht mehr zu fragen, was der Richter unter einer „schweren“ Verletzung versteht, sondern hat der erstere dem letztern zu erklären, warum er eine gegebene Verletzung für schwer oder leicht ansehe, und der Richter auf Grund dieser Erklärung mit zu Hilfnahme der übrigen gesetzlichen Merkmale zu bestimmen, ob eine schwere oder nicht schwere körperliche Beschädigung im juristischen Sinne vorhanden sey.

Als schwere Verletzungen werden vom ärztlichen Standpunkte jene erscheinen, welche unmittelbar oder durch ihre natürlichen Folgen

aa) beträchtliche Störung der natürlichen Thätigkeit, Unbrauchbarkeit oder den Verlust des verletzten Organs, insofern selbes zur Integrität des menschlichen Körpers nöthig ist, hervorrufen, oder

bb) mit einem wichtigen Nachtheile für die Gesundheit oder das Leben des Verletzten verbunden sind.

Verletzungen, welche minder wichtige Folgen nach sich ziehen, auch nicht das Minimum obiger Merkmale einer schweren Verletzung in sich schließen, werden dann „leichte“ genannt werden müssen.

(„Die Natur der Verletzungen hängt nicht von der frühern oder spätern Heilung derselben, sondern von ihrer ursprünglichen, eigentlichen, Beschaffenheit ab.“ Kassationshofsentscheidung vom 9. September 1853.)

Immerhin aber kann die Bestimmung der Gränzscheide zwischen leicht und schwer den Arzt in Verlegenheit bringen. S. u.

Bei dieser Bestimmung des Grades der Verletzung ist auf allfällige Störung der Berufs- oder Arbeitsfähigkeit, sowie auf Verunstaltung des Verletzten keine Rücksicht zu nehmen, sondern sind hierüber separate Fragen zu beantworten.

Das Urtheil über die „Lebensgefährlichkeit“ ist theils mit Hilfe der Theorie, theils mit der eigenen und fremden Erfahrung aus dem concreten Falle zu entnehmen; der Beweis der Gefahr muß aus Thatsachen der fraglichen Verletzung selbst geliefert werden, sonst fehlt dem Urtheile jedes Fundament. S. u. Der Begriff von Lebensgefährlichkeit einer Verletzung umfaßt den einer schweren schon an und für sich.

Das ärztliche Gutachten hat ferner zu begründen, ob dieser Grad der Wichtigkeit der Verletzungen

aa) jeder oder welcher an und für sich, oder mehreren oder allen zusammmen zukomme, da der Fall öfter eintrifft, daß mehrere Verletzungen, deren jede für sich eine leichte wäre, durch ihr Zusammenkommen und Zusammenwirken eine größere Wichtigkeit erlangen, ja selbst lebensgefährlich werden können.

bb) Es ist weiter anzugeben, ob den Verletzungen die ausgesprochene Wichtigkeit unbedingt, oder unter den besondern Umständen des Falls zuerkannt werde, und sind jene Momente zu berücksichtigen, welche bei Beurtheilung des Lethalitätsgrads der tödtlichen Verletzungen in Betracht gezogen worden sind.

In Betreff der Angabe der Wirkungen und Folgen der Verletzungen verläßt die **österr. Str.-Pr.-O.** das sonst allenthalben festgehaltene Princip, eine Verletzung nur in concreto zu beurtheilen, und gebietet auch eine Exposition in abstracto, welche Folgen derlei Verletzungen gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und hiebei ist anzunehmen, daß die Verletzung sich selbst und der Heilkraft der Natur überlassen wäre, ohne daß diese durch Kunsthilfe unterstützt, oder ihr Wirken dadurch ermöglicht würde.

Diese Bestimmung kann nur den Zweck haben, die vor dem Richter von den Sachverständigen geführten Beweise für ihn um so überzeugender, die Fällung des Urtheils über die Thatfrage um so leichter zu machen, da hieraus im Zusammenhalte mit der Besprechung der Folgen im concreten Falle um so ersichtlicher werden muß, was der Natur der Verletzungen, und was andern Umständen zuzuschreiben ist. (Plaseller.)

In Preußen sind die Untersuchungen über nicht tödtliche Verletzungen nach der Crim.-Ordng. §. 162, und dem **Str.-G.-B.** §. 187 und 193 mit besonderer Rücksicht 1) auf den Thatbestand der Verletzung, 2) das Instrument, 3) den Erfolg, 4) die vorhandene „Gefahr" zu führen, in letzterer Hinsicht, um einen Anhalt für das vom Richter einzuschlagende Verfahren zu bekommen, und die Sache schleuniger zu betreiben. (Liman.) Nach gewissen besondern Strafbestimmungen stellt der Richter dem Arzt noch die Frage, ob unter den dort angegebenen Bedingungen durch Brandstiftung, Erregung von Ueberschwemmungen, Zerstörung von Eisenbahnen, Wasserleitungen, Brücken, Aussetzung u. dgl. wirklich Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer hätte entstehen können. S. u. Mater. Thl. Eintheilung der Körperverletzungen des **preuß. Str.-G.-B.**

Bayer. Str.-G.-B. 1813 Thl. II.

Art. 79. Wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt im Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, so weit es ohne größere Gefahr der Gesundheit oder des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

Rescript v. 10. Jan. 1840. Wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbar und allgemein einleuchtender Unbedeutendheit der Verletzungen auf der Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, kann zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundbeschau umgangen

werden. In solchen Fällen handelt die Untersuchungsbehörde lediglich als Polizeistelle, und in dieser Eingenschaft mag sie die Wundbesichtigung vom Gerichtsarzte allein unbedenklich vornehmen lassen.

Hofmann hat in der neuesten Zeit (Henke's Ztschr. 1859 IV.) mit Recht auf die Zwecklosigkeit der kommissionellen (amtsärztlichen) Wundbeschauen aufmerksam gemacht, welche meist erst am 3, 4., ja oft erst am 8., 10. Tage nach der Verwundung vorgenommen werden. „Uebernimmt ein vom Staate zur Praxis befugter Arzt, der ohne dieß, wie in Criminalibus üblich, stets beeidigt wird, die Behandlung, so ist die Constatirung der Körperverletzung durch diese Persönlichkeit gerade so viel, wie durch den ein für allemal beeidigten Gerichtsarzt . . . dazu kommt noch, daß über dem Rechtszwecke die Rücksicht für den Verwundeten steht, dessen Verband der Gerichtsarzt nicht lüften, dessen Wunde er nicht bloslegen, nicht sondiren darf, daher dem Eide des behandelnden Arztes nolens volens glauben muß."

Wenn es auch mit dem „Nichtlüftendürfen eines Verbandes, Nichtbloßlegen dürfen einer Wunde" — (wenigstens im Beysein des behandelnden Arztes!) so strične nicht genommen zu werden braucht, und auch von wundbeschauenden Gerichtsärzten nicht genommen wird, so muß doch im Allgemeinen dieser Bemerkung Hs. zugestimmt werden.

„Offenbar mehr Werth, als diese Wundschauen, haben die Besichtigungen des Verletzten nach Ablauf der Krankheit, weil hier das Ende der durch die Verletzung herauf beschworenen pathologischen Zustände (die Heilung und Arbeitsfähigkeit, nicht bloße Reconvalescenz), und die Art und Weise ihrer Beendigung (Folgen) im Sinne des Gesetzes — gerichtsärztlich konstatirt werden muß."

Die Inspektion von lebenden Personen hat einen ganz andern Charakter, als die von Leichen, weil hier der Betreffende meist selbst über den Vorfall Auskunft zu ertheilen vermag, und regelmäßig nicht am Orte der That untersucht wird, daher sich die Inspektion nicht zugleich über die Ortsverhältnisse zu verbreiten hat. Handelt es sich um Wunden, so ist deren Länge, Breite, Tiefe, Lage, Richtung, Ausdehnung, Form anatomisch genau festzustellen; und zur Bestimmung ihres Sitzes feste Punkte oder parallele Linien als Anhalt zu nehmen. Fragen über die Art der Zufügung der Verletzungen oder über den Urheber derselben, so häufig sie auch in die Inspektion ein-

geflochten zu werden pflegen, sind kein Bestandtheil derselben, und sollen bis zur Beendigung derselben verschoben werden, damit die Gerichtsärzte nicht durch die erhaltenen Antworten in ihren Forschungen und Schlußfolgerungen irre geleitet werden.

Bei Wunden ist namentlich auch die Beschaffenheit ihrer Ränder zu beschreiben, und anzugeben, ob sie frisch entstanden, blutend, entzündet, eiternd, seit kürzerer oder längerer Zeit vernarbt seyen.

Nachdem über Alter, Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbefinden vorerst die betreffenden Angaben gemacht, beginnt die Untersuchung und Beschreibung der Verletzungen zunächst mit den wichtigern, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen. Neben der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen sind die damit verbundenen Zufälle und Krankheitserscheinungen, so wie etwaige anderweitige Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit zu erheben, und genau zu beschreiben.

Bei der Untersuchung selbst ist mit größter Schonung und Umsicht zu verfahren, und sind dabei, wo möglich, außer einem Zollstabe und einer einfachen geknöpften Sonde keine andern Werkzeuge zu gebrauchen. Ferner ist die Beschreibung der Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Mißhandlung oder Verletzung trug, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut befleckt, oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluß haben konnten.

Hieran schließt sich die vorsichtige Vergleichung etwa vorfindlicher Instrumente mit der Verletzung selbst, als ihrer möglichen oder muthmaßlichen Wirkung.

Mißt z. B. ein Beil an seiner scharfen Schneide weniger, als die Wunde, oder der Schnitt in der Bekleidung, so müßte der Ueberschuß im Maaße der beiden letztern nicht durch das Einhauen, sondern noch durch Ziehen und Schneiden entstanden seyn, wozu aber ein Beil nicht zu gebrauchen ist, wohl aber ein Säbel. Zudem mußte das Beil an den beiden Enden genau in den scharfen Riß der Wunde und der Bekleidung passen, was aber bei einem gleichförmig scharfen und an seinen beiden Enden sanft verloren in eine Spitze auslaufenden Schnitte (scheermesserartig), wie von einem scharfen Säbel nicht der Fall ist. —

Die Angabe der Mittel und Werkzeuge, der größern oder

geringern Anstrengung womit, und der Art und Weise wie die untersuchten Verletzungen beigebracht worden sind, ist für die Verschiedenheit des Strafausmaßes nicht selten sehr wichtig, (österr. Str.-G., §. 155.) wie auch diese Umstände auf die Spur des Thäters leiten oder auf dessen Absicht bestimmtere Schlüsse ziehen lassen können.

Hier hüte man sich aber sehr vor einer vorschnellen Abgabe eines Gutachtens, besonders eines apodictischen, um nicht sehr unliebsamen Täuschungen zu verfallen.

Es ist immer gut, wenn man zuerst alle objectiven Erscheinungen des Verletzungszustandes aufnimmt, und dann erst den Verletzten selbst sprechen läßt. Man vergesse nie, daß Verletzte über das gebrauchte Werkzeug oft irrige Ansichten haben, oder auch absichtlich die Wahrheit verhehlen. Man untersuche, nachdem man den Vulneraten gehört hat, nochmal und besonders an Stellen, wo er Schmerzen klagt, ob daselbst nicht tiefer liegende Theile verletzt sind; und prüfe jetzt genau auch die Angaben des Verletzten, indem man sie mit den Verletzungen selbst und allen objectiven krankhaften Erscheinungen aufmerksam vergleicht.

Der Befund ist mit dem gutachtlichen Beschlusse über den Grad der Verletzung, der Gefährlichkeit auszufertigen, ob eine und wie lange voraussichtlich dauernde Störung der Gesundheit und Unfähigkeit zur Arbeit durch die Verletzung gegeben sey.

Es wird nun eine strenge ärztliche und gerichtsärztliche Beobachtung des Verlaufes nothwendig. Das Diarium (Krankengeschichte) muß mit der größten Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit geführt werden, weil am Ende der Heilung der Gerichtsarzt sein Urtheil zum großen Theile aus diesem Tagebuch schöpfen muß, wenn er das Endgutachten über die Bedeutung der Verletzung und des dem Verletzten zugefügten bleibenden Nachtheils an Körper oder Gesundheit abzugeben hat.

Wichtig bleibt übrigens immer die isolirte Auffassung des ursprünglichen Verletzungszustandes für den Gerichtsarzt und den Strafrichter als Grundlage, um daraus die nothwendigen und zufälligen Folgen der Verletzung abzuleiten, und beide gehörig von einander zu unterscheiden. Daher sollen auch die behandelnden Aerzte jenen Zustand jedesmal auf das Genaueste aufzunehmen verpflichtet seyn, und die Anzeigen, welche von zu Hilfe gerufenen

ärztlichen Individuen an das Gericht über solche Vorfälle erstattet werden, in dieser Hinsicht die bezeichneten Andeutungen enthalten. —

Eine solche Fertigung kann dann den gesetzlichen Ausgangspunkt zu allen weitern Schritten der Untersuchungsbehörde bilden.

Wo die erste Untersuchung eines Verletzten, wie bei Beinbrüchen, Verrenkungen, gefahrdrohenden Blutungen von einem außergerichtlichen Arzte oder Wundarzte in heilkünstlerischer Absicht und vielleicht mit unumgänglicher Verrückung des Thatbestands geschah, da muß dem Gerichtsarzte gestattet seyn, den behandelnden Arzt oder Wundarzt selbst zu vernehmen, und die Fragen über das ursprünglich Thatsächliche der Verletzung und ihrer speciellen Beschaffenheit ihm vorzulegen, da der Untersuchungsrichter dieser Aufgabe kaum so gewachsen seyn dürfte, um alle Lücken zu vermeiden.

Die Anwesenheit des behandelnden Arztes bei der Wundbeschaucommission scheint bei jeder nur irgend bedeutenden Körperverletzung um so dringender geboten, als längere Zeit bis zur Abhaltung des Termins verstreichen mußte.

Nicht dringend genug können Inquirenten gemahnt werden, bei Körperverletzungen jeder Art, insbesondere aber bei Kopfverletzungen, das Verhör des Beschädigten zu beschleunigen. Man hat gar viele Beispiele, daß innere Gefäße durch die Erschütterung eines Schlages oder Stoßes, der äußerlich ganz ungefährlich schien, zerrissen wurden.

Das Endgutachten sollen die Aerzte nicht eher ertheilen, als bis die Kur gänzlich vollendet, oder ein solcher Zustand eingetreten ist, daß entweder eine erhebliche Veränderung desselben selbst in langer Zeit (S. u. den Begriff des „bleibenden Nachtheils“) nicht zu erwarten steht, oder ein Novum, das mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhange nicht steht, z. B. die Entwicklung eines chronischen Siechthums, wie der Tuberculosis, auftritt.

Wenn auf die mangelhafte Grundlage eines voreiligen Gutachtens, das sich eben nach dem damaligen Stande der Sache zu entschiedenern Aussprüchen verleiten ließ, als der Zeitpunkt es erlaubte, die Justiz ein Urtheil gebaut, und eine Sache erledigt hat, und es treten bei noch schwebenden Krankheitszuständen oft unerwartet schwerere Folgen ein, so kann die Sache nicht reassumirt und ein neues Urtheil darüber geschöpft werden, weil eine Wiederaufnahme

da nicht statt finden darf, wo nur bezüglich eines Verbrechens, wegen dessen bereits ein Urtheil gesprochen ist, ein neuer Nebenumstand des gleichen Thatbestands, also nur eine früher nicht gekannte Modalität auftaucht.

Es darf darum in der ungewöhnlich langen Dauer einer Untersuchung nie ein Bestimmungsgrund zur exceptionellen Justiz gesucht werden.

Man weiß, wie manchmal eine Verletzung Eiterungen veranlaßt, die immer weiter um sich zu greifen drohen, und die der Arzt oft nicht ohne Gefahr, andere Uebel herbeizuführen, stillen kann, ebenso ist auch dann, wenn Blutspeien oder Nervenleiden, oder Gehirnschmerzen in Folge einer gewaltigen Erschütterung sich festsetzen, der Zustand der Kranken oft geraume Zeit Bedenken erregend. Den Aerzten ist dabei nicht zuzumuthen, daß sie nach einer gewissen Frist sich definitiv erklären, ob die Heilung als vollendet, oder doch als unausbleiblich zu betrachten. Der Untersuchungsrichter soll die Geduld niemals verlieren, bis ein sicheres Resultat ausgesprochen werden kann.

Etwas Anderes ist es freilich, wenn der Arzt zu erklären vermag, daß diese Krankheit sich zu einem stabilen oder unheilbar dauernden Leiden, Zehrung oder Nervenleiden gestaltet hat, für das sich, bei dem nachher eintretenden Tode des Verletzten, der jedoch mit der Verletzung in unbezweifeltem Zusammenhange stehen muß, der Thatbestand eines andern noch nicht bekannt gewesenen Verbrechens (Tödtung) herausstellen würde. —

Wenn aber wegen Körperverletzung ein Urtheil erlassen und vollzogen ist, so kann dieß nicht verhindern, auf den nachher eingetretenen Tod des Verletzten hin die Sache wieder aufzunehmen; denn hier handelt es sich nicht mehr um eine Ergänzung des vorigen Thatbestandes, sondern es ist ein ganz neues Verbrechen, das der Tödtung vorhanden.

Wie nothwendig eine wissenschaftliche Epicrisis eines Krankenberichts über Körperverletzung auch von Seite des behandelnden Arztes namentlich in Beziehung auf eine gewisse Dauer als Maßstab der Strafbarkeit sey, leuchtet aus dem Umstande hervor, daß ein willensstarker Mensch, wenn er auch bedeutend verwundet ist, durch zweckmäßiges Verhalten wieder früher zu seiner gewohnten Lebensweise gelangen kann, während ein anderer leicht Verletzter

durch allzugroße Empfindlichkeit und Aengstlichkeit über jene Zeitdauer hinaus auf dem Krankenlager zurückgehalten werden kann. Jahreszeit, Wetter, Pflege und Seelenstimmung, Nahrung wirken ein, ob ein Mensch früher oder später genesen kann.

Besonders erscheint eine solche Epicrisis, eine wissenschaftliche Verarbeitung des von dem Verlaufe der Krankheit gebotenen Materials, der Krankengeschichte in den Fällen nöthig, wo eine Zwischenursache, von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt oder nicht, auftrat, oder wo Erscheinungen, die dem Verletzungsgebiete fremd sind, oder auch von demselben bedingt, resp. geweckt seyn können, die Entwicklung vordem im Körper schlummernder Krankheitskeime, Dyskrasieen anzeigen.

Wenn auch die Behandlung des Verletzten den Aerzten und Wundärzten, zu denen er ein besonderes Vertrauen hat, und wenn sie zu solchen Kuren überhaupt berechtigt sind, nicht entzogen werden darf, — so muß sie doch unter Aufsicht des (oder der) vom Gerichte bestellten Arztes geschehen. Eine Einwirkung auf die ärztliche Behandlung selbst kann diesen in so ferne eingeräumt werden, als lebensgefährliche oder solche wichtige Operationen, deren Indicationen schwankend sind, wie Trepanation, Amputation, nur nach gemeinschaftlicher Berathung und in Gegenwart der beaufsichtigenden Aerzte vorgenommen werden sollen, die, wenn die Umstände es irgend erfordern, auch dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, davon vorher Nachricht zu ertheilen haben.

Der gerichtliche Arzt oder Wundarzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Wohl aber hat der erstere das Recht, den Verletzten, so oft er es nothwendig findet, zu besuchen, über den Verlauf der Verletzung selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn Jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protokolle niederzulegen, welches vom behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen wäre.

Gegen den Willen des Verletzten oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen

vorgenommen werden. Ist diese Einwilligung ertheilt, besteht aber zwischen dem behandelnden und Gerichtsarzte, oder unter den vom Gerichte aufgestellten beiden Aerzten selbst über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer vorzunehmenden Operation verschiedene Meinung, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächste Gerichtsarzt beizuziehen.

Stirbt ein Verletzter oder so Erkrankter, so ist durch den Ortsvorstand sofort Anzeige zu erstatten, und der Verstorbene bis zur Vornahme der Leichenschau (gerichtlichen) in unverändertem Zustand zu erhalten und zu überwachen.

Hebammen können nicht als Sachverständige über Schwangerschaft und Geburt genügend urtheilen, insbesondere, wo diese Zustände zweifelhaft erscheinen, geschweige gar über Fragen, die weit über ihr Gebiet hinausgehende Gegenstände als Jungferschaft, Geschlechtsreife und Zeugungsvermögen, Nothzucht, das Leben oder Ableben eines Kindes vor, bei oder nach der Geburt u. dgl. betreffen. Man bedenke, daß die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Falles, in welchem die Geschlechtsverhältnisse eines Weibes zur Frage kommen, gar häufig erst aus dessen Besichtigung selbst hervorgeht, und der Nichtarzt sich in seinem vorausgehenden Urtheile darüber gar sehr täuschen kann. — Eine Hebamme kann nur als Zeuge befragt werden in Betreff dessen, was sie bei Schwangerschaft oder Geburt an der Mutter oder dem Kinde wahrgenommen hat.

Körperverletzung. II. Materieller Theil.

Oesterr. Str.-G.

§. 152. Wer gegen einen Menschen, und zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134., Mord) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige

schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, **während** sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung **nicht** die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154. Die Strafe dieser Verbrechen ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf 5 Jahre auszudehnen ist. —

§. 155. Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf eine solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten, schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben seyn; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besondern Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, so ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu erkennen.

§. 156. Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen.

§. 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer (§. 152) beschädigt wurde, so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der §§. 154 — 156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt hat, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft werden.

§. 411. Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412. Die Strafe der Uebertretung ist

1) nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung;
2) nach der öftern Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit,
3) nach der Größe der Verletzung und
4) nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 275. strafbare Handlungen 1) gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung rc.;

§. 276. 2) gegen die Sicherheit einzelner Menschen: Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit

oder sonst am Körper; die der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufs, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen;

§. 277. 3) Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. . . .

§. 335 — 337. Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. S. u. fahrläßige Tödtung und Körperverletzung.

§. 413 — 421. Mißhandlungen bei der häuslichen Zucht, der Eheleute gegenseitig, der Lehrer oder Erzieher, an Dienstboten oder Lehrjungen begründen Uebertretungen.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den Art. 335 — 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen, auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet werden.

§. 496. Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sey es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte, strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu 3 Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

Preuß. Str.-G. B.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des

Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu 300 Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Mißhandlungen oder Verletzungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt seyn, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im XIII. Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrags gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer andern politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 192a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmassen des Verletzten oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder

Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (193) oder erhebliche (192 a) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu bestrafen, in soferne nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194 u. 193 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mords, oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind, (§. 34. 1. 2.) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§. 194. 195) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung

(§. 193) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192a) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197. Gesundheitsbeschädigung durch Gift. S. u. Vergiftung.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden, besondern Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auch eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 198, 203. Abs. 2. S. u. fahrlässige Tödtung und Körperverletzung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mittelst Anwendung von Waffen oder Gift ge-

schehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 235. Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234, Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichtern Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden,*) so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.**)

Art. 236. Ist eine der im Art. 234 bezeichnete Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, so weit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe (Art. 16 u. 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.***)

Art. 237. Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Fol-

*) cfr. Das zu Art. 229 oben Bemerkte.

**) cfr. Art 22 des Einführungs-Gesetzes.

***) cfr. Art. 22 des Einführungs-Gesetzes.

gen hervorgebracht wird, soll, so ferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden. In schwerern Fällen ist die Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, so ferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238. Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der im Art. 234 Ziff. 1. u. 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höhern Strafe.

Art. 239. Körperverletzung aus Fahrlässigkeit. S. u.

Art. 240. 241. Schlägerei. S. o. Tödtung. Mat. Theil. II. Bd. S. 100.

Art. 261. Wer einem Andern, in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 262. Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwerern Fällen können Arrest- und Geldstrafen verbunden werden.

Art. 263. Compensation.

Körperverletzung.
II. Materieller Theil.

Es liegt theils in der Natur der Handlung, durch welche körperliche Verletzungen oder Beschädigungen herbeigeführt werden können und sollen, oder in Folge deren eine Störung der geistigen Gesundheit eintreten kann, theils in der rechtlichen Auffassung dieser Handlungen, je nach der Absicht, der Benehmensweise, dem Erfolg, daß sich gerade hier eine Mannigfaltigkeit von Gesichtspunkten, Uebergängen, und zwar diese nahe auf der Grenze zwischen zwei, in strafrechtlichem Sinne verschiedenen Verbrechen ergeben, vermöge welcher die eigentlichen Körperverletzungen, die Tödtung, sogar Real-Injurien in Betracht kommen, und selbst noch aushilfsweise die Gewalt.

Indem nun das **bayer. Gesetz** von Körperverletzungen im eigentlichen Verstande handelt, und andere in näherer oder entfernterer Beziehung mit denselben stehende strafbare Gesetzesübertretungen hier nicht mit aufnimmt, so ergibt sich ein höchst einfaches, übersichtliches und so weit es möglich ist, durchgängig dem Verbrechen der Tödtung entsprechendes System. Es werden Art. 234—238 vorsätzliche, Art. 239 fahrlässige, Art. 240. 241 in Schlägereien zugefügte Körperverletzungen verpönt, und bei den erstern der Unterschied, welcher dort Mord und Todtschlag charakterisirt, nämlich ob mit oder ohne Prämeditation gehandelt wurde, auch hier für die Beurtheilung und Strafbestimmung festgehalten.

Ueber die unabsichtliche, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung Art. 234 Ziff. 1. S. Tödtung. D. II. Bd. S. 299.

Bezüglich des **bayer. Str.-G.-B.** insbesondere ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Ausdrücke: „körperliche Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit" nicht jene Prä-

cision an sich tragen, welche sehr wünschenswerth wäre, um in der Anwendung über Zweifel und Controversen hinwegzuhelfen. Allein es bietet unsere Sprache einen bestimmteren Ausdruck, als den der „Mißhandlung" nicht dar. Unter „Mißhandlung" wird aber nach dem gewöhnlichen Sinne, den man damit verbindet, nicht schon jede einfache Thätlichkeit zu verstehen seyn, nicht jeder Schlag, jeder Stoß, sondern die grobe Thätlichkeit, bei welcher es in der Absicht des Handelnden liegt, dem Angegriffenen Schmerz zuzufügen, und bei welcher solcher Schmerz auch wirklich zugefügt wurde. Im Gegentheile wird aber auch zum Begriffe der Mißhandlung nicht nothwendig eine eigentliche Verletzung des Körpers, eine Verwundung, oder Quetschung od. dgl. erfordert werden. Es wird dem richterlichen Ermessen zu überlassen seyn, ob die That jenen verhältnißmäßig groben Charakter an sich trage, von der man im gewöhnlichen Leben sagen kann, daß der von ihr Getroffene mißhandelt worden sey.

Nach Hofmann (Gerichtsärztl. Bem. z. Entw.) unterscheidet sich die „Mißhandlung" von der Körperverletzung dadurch, daß die erstere mit keiner Integritätsverletzung verbunden ist, während die letztere eine solche zur Folge hat. Zwischen „Beschädigung an der Gesundheit" aber und „Körperverletzung" gibt es nach Hofmann keinen Unterschied. Ob diese „Beschädigung" in einer sinnlich faßbaren Trennung des organischen Zusammenhangs oder Funktionsstörung der Theile bestehe, ist gerichtsärztlich gleich.

Ein Mensch kann ohne Stoßen oder Schlagen auch dadurch mißhandelt werden, daß ihm durch eine gewaltsame Handlung ein körperliches Uebelbefinden zugezogen wird, wenn ihm z. B. durch Ueberschütten mit schmutzigem, stinkendem Wasser oder Koth Eckel und Erbrechen verursacht worden ist.

Besonders zu erwägen ist hier der Zusammenfluß mit der Ehrenkränkung. Es kann nämlich eine Thätlichkeit verübt worden seyn, welche zwar noch nicht unter den Begriff der Mißhandlung fällt, welche aber durch den Hinzutritt der auf Ehrenkränkung gerichteten Absicht den Charakter der schweren Ehrenkränkung an sich trägt, Thätlichkeiten aber, in denen das Element der Ehrenkränkung das Ueberwiegende ist, sind alsdann, soferne sie nicht wegen der Folgen ohnehin als Vergehen erscheinen, nicht nach den Grundsätzen über Körperverletzung, sondern nach denen über Ehrenkränkung zu bestrafen. An-

langend jene Thätlichkeiten, welche als eigentliche Mißhandlungen unter die Gesetze über Körperverletzung fallen, so kann mit denselben die Ehrenkränkung concurriren, ja es kann gerade in deren Charakter als Ehrenkränkung nach den Umständen der That, des Orts und der Personen das strafbare Moment überwiegend gelegen seyn.

Zu Art. 261 wurde im G. A. der bayer. K. A.-Sitzg. v. 23. Aug. 1860 die Frage angeregt, ob nur jene körperlichen Unbilden, welche unter diesen Artikel fallen, als Ehrenkränkungen, alle übrigen dagegen, nur als Mißhandlungen zu betrachten und zu bestrafen seyen, worauf R. erwiderte, die im Art. 262 behandelten, nicht qualificirten Ehrenkränkungen könnten sowohl Real- als Verbal-Jurien seyn, und es komme bei Thätlichkeiten immer nur auf das Vorhandenseyn der beleidigenden Absicht an, um zu bestimmen, ob eine Ehrenkränkung gegeben sey. Es könne übrigens auch in einer That Ehrenkränkung und körperliche Mißhandlung concurriren, für beide Reate sey indeß die gleiche Strafe angedroht, und es liege der Unterschied nur darin, daß bei Ehrenkränkungen nach Art. 263 Compensation zulässig sey.

Das neue **bayer. Str.-G.-B.** theilt ferner nach Art. 234 und 237 die Verletzungen in Beziehung auf die nachfolgende Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit, welche die neue Gesetzgebung immer zusammenfaßt, ein: 1) in solche, welche bis zu fünf Tagen Krankheit 2c. nach sich gezogen haben — Uebertretungen Art. 237; 2) in solche, welche mehr als 5 jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit 2c. verursacht haben, — Vergehen, Art. 234, 2; 3) in solche Verletzungen, welche eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit 2c., oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit, oder den Tod des Verletzten verursacht haben, — Verbrechen, Art. 234. 1.

Die Vergehensklasse der Verletzungen umfaßt auch noch jene, die zwar eine mehr als 5 Tage dauernde Krankheit 2c. nicht verursacht haben, bei denen aber die That entweder in „verabredeter Verbindung oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mittelst Anwendung von Waffen oder Gift" geschehen ist. Art. 234. 3.

Auch für den Gerichtsarzt soll bei Abschätzung der Bedeutung verschiedener, das Strafgesetz interessirender Verletzungsfolgen, Arbeitsunfähigkeit, Geisteszerrüttung, Krankheit 2c., welche durch ihre Dauer und ihren Umfang sehr variiren und die häufig kei-

ner exakten Grenzabsteckung zugänglich sind, als Maßstab vorzüglich die Gradation dienen, die in Bezug auf Schwere und Bedeutung die Strafgesetzgebung unter jenen (verschiedenen) Verletzungsformen angenommen hat, indem er aus den zu Grunde liegenden Categorieen der Grade der Strafbarkeit entnimmt, welche Bedeutung ihnen zukommt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die „Körperverletzungen" kommen noch in Betracht Art. 164, 168 (Duell); 240, 241 (Schlägerei); 72 (Nothwehr); 239 (vergl. Art. 352, 355, 359, 361, Abs. 3, und 362, Abs. 2 (fahrlässige Körperverletzung); 204, Abs. 2 (Nothzucht); 245 Abs. 2 (Kindsabtreibung); 246 Abs. 2, 247 Abs. 2 (Aussetzung); 249 Abs. 2 (Spuren von gewaltsamer Verletzung an aufgefundenen Leichnamen); 255 Abs. 2, 378, 381 Abs. 2 (widerrechtliche Gefangenhaltung); 302 (Raub); 343, 2 (Eigenthumsbeschädigung); 357 (Eisenbahnstörung); 361 Abs. 3 (Entfernung von Sicherheitszeichen); 248 Abs. 2 (Uebertretung von Einfuhrverboten, Absperrungs- ꝛc. Maßregeln.)

In analoger Weise theilt das **preuß. Str.-G.-B.** die Körperverletzungen ein in tödtliche §§. 194, 233 (Raub): nicht tödtliche §. 188 ff.; schwere §. 193; erhebliche §. 192, a; leichte §. 187, 188; vorsätzliche §. 187, 190 ff.; vorsätzliche und mit Ueberlegung §. 190; vorsätzliche und ohne Ueberlegung verübte §. 187 Abs. 2 u. 196; fahrlässige §. 198; von Mehreren verübt §. 195; verschärfte § 203.

Die §§. 210, 233, 316, 317 enthalten Strafbestimmungen anderer Verbrechen, die mit „schweren" (§. 193) Körperverletzungen vorkommen können. Die §§. 285—298, 301—303 bestimmen, daß Gefährdungen des Lebens und Beschädigungen der Gesundheit Anderer durch Brandstiftung, Erregung von Ueberschwemmung, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zur Vorsätzlichkeit mit Einschließung bis zur Todesstrafe belegt werden sollen. Vgl. **österr. Str.-G.** §. 85, 149—151, 167; **bayer. Str.-G.-B.** Art. 246, 247; 347—363.

Vergleicht man die preuß. Strafgesetzgebung mit der neuen bayerischen, so sieht man, daß in Art. 234 Ziff. 1 bei uns alle drei Fälle zusammengestellt, und ganz gleich behandelt wurden, wodurch die geringern Fälle zwar härter, als dort, dafür aber auch die schwerern milder gestraft werden, ferner, daß in Preußen die Fälle

der bayer. Art. 234 u. 235 Abs. 1 zwar ausgeschieden, die nicht prämeditirten vorsätzlichen Körperverletzungen den prämeditirten gegenübergestellt, aber in Art. 196 preuß. nur jene Körperverletzungen mit milderer Strafe bedroht sind, bei welcher der Thäter gereizt worden, oder andere mildernde Umstände vorhanden sind.

Das **österr. Str.-G.** unterscheidet (schwere) körperliche Beschädigung, wann sie ein Verbrechen bildet §. 57; 152 bis 157, eine solche während einer Schlägerei oder Mißhandlung §. 143, 157; eine solche bei einem Raube §. 195; schwere körperliche Beschädigung, wann Handlungen, aus denen sie folgt, als Vergehen oder Uebertretungen zu bestrafen sind, §. 276, 335 bis 433; (fahrlässige Körperverletzungen), eine solche bei Raufhändeln, wann sie eine Uebertretung begründet, §. 411, 412; öffentliche Mißhandlung begründet eine Uebertretung §. 496.

Indem wir bezüglich des Unterschieds einer „vorsätzlich mit oder ohne Ueberlegung" Art. 234, 235 des **bayer. Str.-G.-B.** zugefügten Körperverletzung auf das beim Morde Gesagte verweisen, machen wir hier darauf aufmerksam, daß besonders bei diesen Reaten ein bloßes Wissen des Thäters um seine Handlung im Augenblicke der That nicht für eine Ueberlegung derselben angesehen werden dürfe, ja nicht einmal für einen Beweis seiner vollen Zurechnungsfähigkeit, wenn außer dem natürlich im Affekte liegenden Mangel an Ueberlegung (Art. 235 d. **bayer. G.**) eine wirkliche Minderung jener in Frage gestellt wird, sey es durch höhere Grade des Affekts oder durch Trunkenheit. Mag der Thäter auch durch heftige Wechselreden oder durch Getränke erhitzt, beim Schlagen, Stoßen u. s. w. wissen, was er thut, also wissen, daß er schlage oder stoße, so ist damit nur das Bewußtseyn des Thuns, aber nicht des rechtswidrigen Thuns gegeben; ein nacktes Thun ist aber keine Verbrechen, sondern nur die absichtliche oder fahrlässige Auflehnung gegen die Rechtsordnung, die aus freier Selbstbestimmung hervorgegangene Frevelthat unterliegt dem Strafgesetze.

Man muß sich also weiter fragen, ob der Thäter sich bewußt war, ein Unrecht zu begehen. Begreiflicherweise müssen die Sinne weniger getrübt seyn, um den moralischen Standpunkt, auf welchem man handelt, sich klar zu halten, als um blos zu wissen, daß man seinen Willen zur That macht.

So zornmüthig oder berauscht wird allerdings nicht leicht ein Mensch seyn, daß er ganz unwillkührlich, wie das Thier, zu Bewegungen und Thätigkeitsäußerungen fortgetrieben wird; ist Jemand bis zu jenem Grade der Trunkenheit gelangt, daß ihm alle Sinne vergehen, so hat er auch die Fähigkeit, irgendwie Kraft zu entwickeln, verloren, er ist gleichsam wie gelähmt.

Aber man darf anderseits auch nicht (mit Heinroth) die Streit- und Rauflust roher Individuen aus einer „körperlichen Disposition zu einer die moralischen Schranken durchbrechenden Thatkraft“ erklären, und für sie eine ausnahmlose geminderte Zurechnung statuiren, oder endlich aus dem Affekte den **Dolus** ganz hinwegläugnen wollen.

Goltdammer bemerkt über die Absicht: Da bei dem Affekt, **Impetus** (einem **Dolus indirectus**, der entweder ein **determinatus** oder **indeterminatus** ist, je nachdem der Thäter die Nothwendigkeit oder blos die Möglichkeit eines bösen Erfolgs im Allgemeinen eingesehen hat), das Dolose in dem Entschlusse überhaupt, eine Rechtsverletzung begehen, das Culpose aber darin liegt, daß der Thäter dem Sturme des Affekts sich Preis gibt, der ihn verhindert, sich den speciellen Erfolg zum Bewußtseyn zu bringen und hiernach einen directen Vorsatz zu fassen, so kann man auch Einen, der den Andern im Aerger von der Treppe stößt, so daß dieser beim Fallen ein Bein bricht, nicht blos wegen fahrläßiger Körperverletzung verfolgen, weil eine Handlung vorliegt, die nicht rein fahrläßig, sondern auch vorsätzlich ist. Eine Ausführung, daß der Beinbruch kein unmittelbarer Erfolg des Stoßes gewesen sey, würde dem Princip des §. 185 des preuß., Art. 233 des bayer. Ges. widersprechen, dessen Analogie auch auf Körperverletzungen und Mißhandlungen Anwendung findet. Die ganze Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbaren Erfolg ist nicht haltbar; denn ermittelt ist mehr oder weniger jeder Erfolg; er ist immer erst das Resultat mehrerer einzelner Folgen, z. B. ist ein Schlag auf den Kopf nur die Bedingung, durch die das Eindringen des Bluts ins Gehirn hervorgerufen wird, der Tod ist erst die unmittelbare Folge dieser Blutung. Ebenso könnte, wenn es wahrscheinlich wäre, daß der Angreifer einen gewissen Körpertheil des Gegners auserwählte, weil hier die Verletzung keine schädlichen Folgen haben konnte, die aber durch einen

Zufall doch eintraten, dieses zwar als Grund zur Strafmilderung gelten cfr. Art. 238 des bayer. Ges., allein hier blos Fahrläßigkeit zuzurechnen, wäre zu weit gegangen, denn jeder, der darauf ausgeht, einen Andern zu verletzen, muß wissen, daß die Verletzung einen höhern Grad erreichen kann, als er beabsichtigt.

In Art. 238 des bayer. Ges. wollte man ferner durch den Beisatz am Schlusse: „vorbehaltlich ꝛc." ausdrücklich hervorheben, daß Fahrläßigkeit mit den Fällen des Art. 238 concurriren könne. cfr. Art. 69. S. 165. 174. des I. Bds. In der Sitzung des G.A. d. K.A. vom 8. Juli 1857 wurde ausgesprochen, der hier bezeichnete Fall gehöre unter diejenigen, welche die Theorie als Culpa dolo determinata bezeichnet habe. Könne dem Handelnden der von ihm nicht beabsichtigte Erfolg zur Culpa zugerechnet werden, so sey durch die Bestimmungen über culpose Tödtung oder Körperverletzung genügend gesorgt. Sey aber die Zurechnung des Erfolgs zur Culpa unmöglich, so müsse sich die Strafe lediglich nach der Beschaffenheit und Absicht der vorgenommenen Handlung richten. S. u. objekt. u. subjekt. Thatbestand bei der Körperverletzung.

Nach dem österr. Str.-G. §. 152 ist das gemeinsame Merkmal der Handlungen, wodurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begangen wird, der böse Vorsatz, die feindselige Absicht, mit Ausschluß der zu tödten, welche der Handlung zu Grunde liegt, mag sie auch nicht gerade eine schwere Beschädigung erzweckt haben wollen (§. 155. a.) (Kassations-Entschluß v. 10. Juni 1851 u. 22. April 1852).

Auch kann dieses Verbrechen nicht allein durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begangen werden, wenn nämlich eine der in §. 335 — 438 enthaltenen strafbaren Unterlassungen (Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens) in der bestimmten Absicht, dadurch die Körperbeschädigung eines Menschen herbeizuführen, begangen wurde. (Frühwald.)

Besondere Rechnung trägt die Gesetzgebung der Tödtung und Körperverletzung in Schlägereien.

Zu Art. 240. des bayer. Ges. wurde das Wort „Thätlichkeiten" dem Ausdrucke „körperliche Mißhandlungen" vorgezogen, da derjenige, welcher den Damnifikaten gepackt und festgehalten, ihn an der Gegenwehr oder Flucht verhindert habe, oft weit mehr Ver-

schulden an dem eingetretenen schweren Erfolg trage, als derjenige, der unter den übrigen auch einmal zugeschlagen. Nach einer Aeußerung des Ref. d. G.A. d. K.A. in d. Sitz. v. 3. Juli 1857 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des allgemeinen Theils über die Theilnahme auch hier zur Anwendung kommen, so ferne sie zutreffen.

Es ist nicht zu übersehen, daß schon auf die Deutung des „einen“ von Mehreren gegen ihn gemachten Angriffs richterlicher Seits viel ankommen kann.

Durch den weiten Strafrahmen für alle Theilnehmer ohne Unterschied, welche sich einer „Thätlichkeit“ schuldig gemacht haben, ist der Richter in den Stand gesetzt, nach der Beschaffenheit des besondern Falles und nach dem Grade des jedem Theilnehmer zur Last fallenden individuellen Verschuldens die Strafen der einzelnen Mitschuldigen entsprechend festzusetzen.

Der 3. Abs. des Artikels hat nur folgenden Sinn: Man findet an dem Schädel des Erschlagenen 5 oder 6 Kopfwunden. Wenn nun die Aerzte erklären, daß keine für sich allein den Tod herbeigeführt haben würde, aber alle mit einander die Entleibung verursacht haben, so solle gleichwohl jeder, der auch nur eine einzige von diesen Kopfwunden zugefügt habe, nach den Bestimmungen über Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode bestraft werden. cfr. Tödtung. Mat. Thl. Ueber Verletzungen, die von mehreren Thätern verübt, in ihrer Gesammtheit den Tod verursacht haben. S. 170 des II. Bds.

Ueber §. 195 (preuß.) Tödtung in Schlägereien bemerkt Goltdammer: Es sind hauptsächlich folgende Punkte, über welche hier verhandelt wird:

1. Es sind gleichzeitig tödtliche Wunden zugefügt, und der oder die Thäter werden ermittelt; (letztes Alinea des §. 195.)

Es ist indeß dabei zu unterscheiden:

a) Es ist eine tödtliche Wunde oder eine Körperverletzung beigebracht, und der Thäter wird ermittelt. Hier hat die Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze auf die individuelle Verschuldung gar kein Bedenken.

b) Es sind mehrere tödtliche Wunden durch Mehrere beigebracht, und der Thäter jeder Wunde wird ermittelt. Sind diese Wunden

gleichzeitig tödtlich gewesen, so hat auch hier die Anwendung jener Grundsätze eben so wenig ein Bedenken. Wohl aber dann, wenn sie successiv beigebracht, oder nicht gleich schnell tödtlich sind. Da man davon auszugehen hat, daß der Thatbestand nicht durch die Ursache, welche tödten konnte, sondern durch diejenige, welche wirklich getödtet hat, bestimmt wird, so kömmt es auf die Feststellung in concreto an, welche Ursache am frühesten getödtet hat. Wenn A. einen Stich in den Leib gibt, C. später einen tödtlichen Schlag auf den Kopf, und endlich D. dem noch Lebenden den Kopf abschlägt, so steht es unbedenklich fest, daß D. getödtet hat, und die Andern nur des Versuchs schuldig sind.

Der 2. Fall ist der im Alinea 2 gedachte, daß die mehreren Verletzungen nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit also durch ihr Zusammenwirken den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben. Auch hier wird vorausgesetzt, daß die Thäter ermittelt sind.

Dieser Fall ist als der einer collektiven Verschuldung zu bezeichnen. Trotzdem, daß ermittelt wird, jeder Einzelne habe nicht tödtlich, oder nicht schwer verletzt, oder er sey, in Ermanglung des darauf gerichteten Vorsatzes, auch nicht des Versuchs dieser Verbrechen schuldig, so soll doch eine annähernde Strafe dieser Verbrechen erkannt werden. Daß innerhalb des gleichen Strafmaßes beide Fälle, die Tödtung und schwere Verletzung, durch die Zumessung in concreto zu sondern seyen, versteht sich von selbst.

Der 3. Fall ist endlich der des 1 Alinea. Diese Vorsicht beruht ihrem Strafgrunde nach auf der ursprünglichen Präsumtion einer, wenn auch entfernten, zufälligen Theilnahme an der Tödtung oder an der Verletzung selbst. Dieselbe kann aber natürlich nur mit dem Zeitpunkte beginnen, wo die Schlägerei durch Tödtung oder schwere Körperverletzung zu einer gleichsam qualificirten wird.

Für die Aerzte ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß jede Verletzung sowohl nach ihrem Grade, nach der Art des Zustandekommens, sowie nach dem gegenseitigen Verhalten aller unter einander geschätzt, und im Gutachten aus einander gesetzt werden muß, um, in so weit es angeht, den Richter in die Lage zu setzen, jedem Theil-

nehmer an der Mißhandlung nach seiner Schuld die verdiente Strafe zuzuerkennen.

Daß zur Anwendung des §. 195 des **preuß. Str.-G.** eine vorsätzliche Tödtung oder Körperverletzung vorauszusetzen sey, ist weder aus dem Inhalte dieses Paragraphen noch aus etwaigen Parallelen erweislich. Der Grund des Gesetzes in §. 195 liegt überhaupt nächst der Gefährlichkeit einer mehrfachen Betheiligung darin, daß es nicht immer möglich ist, zu ermitteln, von welcher sonderlichen Hand ein Mensch bei solcher Gelegenheit am Leben oder Körper beschädigt worden ist, daß daher Jeder sich besonders vor solchen Gelegenheiten zu hüten habe, widrigenfalls ihm immer ein Antheil an dem Erfolge zugeschrieben werden müsse. Dann kann es auch keinen specifischen Unterschied in der Behandlung machen, ob einem der Theilnehmer oder dem erkennbaren Hauptthäter Vorsatz oder Fahrlässigkeit beizumessen sey, ja in sehr vielen Fällen würde dieß eben so wenig festzustellen seyn, als die äußere Thäterschaft.

Entschd. d. O. Trib. Goltd.-Archiv. 1861. Sept.

Nach Beseler, (Commentar z. pr. Str.-G. B.) liegt in dem Worte „Angriff" noch eine weitere Bedeutung, als Schlägerei, (turba), Raufhandel. Es wird dabei freilich die Verübung durch Mehrere verlangt, nicht durch Zwei oder Mehrere, so daß anzunehmen ist, auch hier sey, wie bei dem Aufruhr und Tumulte, eine größere Anzahl von Personen erforderlich, um die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu begründen. Während aber bei der Schlägerei eine Betheiligung Mehrerer auf beiden Seiten gewöhnlich ist, kommt es bei dem Angriffe auf die Zahl der Angegriffenen nicht an.

Das „Hineinziehen" geht zunächst auf die Betheiligung an der Schlägerei; doch ließen sich auch wohl Fälle denken, daß Jemand unschuldig in einen Angriff verwickelt wird. Jedenfalls sollte die Möglichkeit der Entschuldigung auch hier nicht ausgeschlossen werden. Von einem eigentlichen Entschuldigungsbeweis kann nach dem jetzigen Verfahren dabei nicht die Rede seyn; es kommt darauf an, daß die Verhandlungen die Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten liefern, indem er z. B. selbst angegriffen worden, einen Verwundeten hat davon tragen wollen, u. dgl.

Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen des §. 195 finden keine Anwendung, wenn eine auf getroffener Verab-

redung beruhende und in den Grenzen derselben geblieben gemeinschaftliche Thäterschaft der Mißhandelnden festgestellt worden ist. Vielmehr ist in solchem Falle jeder der Thäter für alle Folgen der nach der Verabredung gemeinschaftlich ausgeführten Mißhandlung verantwortlich, wenn auch diejenigen Verletzungen, welche den Tod oder eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, nicht von ihm zugefügt worden sind... (Präjudiz.)

Ueber die körperliche Beschädigung als Uebertretung §. 411 des österr. Ges. S. u.

Wenn der Gesetzgeber bei dem Gebrauche des Ausdrucks „Waffe" davon ausgeht, daß derjenige, welcher sich der Waffe bedient, damit einen besondern Charakter der Gefährlichkeit bekundet habe, so muß daraus für den Richter folgen, daß er sich im einzelnen Falle zu fragen habe, ob solche besondere Gefährlichkeit durch den Gebrauch des angewandten Mittels sich bekundet habe; ob der Wille des Handelnden sich dadurch als einen besonders intensiv gefährlich wirkenden zu erkennen gegeben habe, daß er sich bewaffnete. Als Waffe ist aber hier nur das zu erachten, was im gewöhnlichen Leben dafür genommen wird, sonach nicht jeder Stock u. dgl. wie nach dem Art. 222 des Str.-G.-B. v. 1813. Die Hauptrücksicht der Gefährlichkeit der Handlung und der Stärke des bösen Willens führt aber darauf, den Gebrauch der Waffe bei einer Mißhandlung oder Beschädigung nur dann für erhöht strafbar zu erklären, wenn die Mißhandlung und der Gebrauch der Waffe mit überlegtem Entschlusse, also mit der vorbedachten Absicht, durch Gebrauch der Waffe zu mißhandeln, geschehen ist.

Derjenige, welcher aus Ueberrraschung und in der Hitze der Leidenschaft nach einem Werkzeuge, und in der Regel nach demjenigen, welches ihm gerade zur Hand ist, greift, und damit zuschlägt, hat noch lange nicht jenen gefährlichen, hochstrafbaren Willen, wie derjenige, welcher mit Ueberlegung, mit kaltem, besonnenem Entschlusse die Waffe zur Hand nimmt und nicht aus Ueberraschung und Hitze, sondern wohlbedacht in Anwendung derselben mißhandelt. cfr. Waffen S. 24.

Besonders bei der Körperverletzung ergibt sich die Nothwendigkeit, wie überall wo geringere Verbrechensgrade im Gesetze distinkt bezeichnet sind, die Frage nicht blos auf den höhern, sondern auch auf die niedrigen Grade zu richten, weil bei Verabsäumung

dieser Vorsicht die Beantwortung der Fragen leicht dahin führen kann, daß weder ein freisprechendes, noch ein verurtheilendes Erkenntniß richtig darauf gebaut werden kann. —

In dieser Hinsicht schreibt darum das Gesetz v. 10. Nov. 1848 in Art. 174 vor:

> „Wenn bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höhern Grad gerichtet ist, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höhern Grads nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringern Grade beizufügen,"

wobei freilich das „nach Lage der Sache" einen etwas weiten Spielraum an die Hand gibt, der dazu geführt zu haben scheint, daß das Unterlassen der Fragestellung für den niedern Grad nicht als Nichtigkeitsgrund angesehen ward.

Etwas zweifelhaft ist die Frage über den **Versuch bei der Körperverletzung**. Gibt es den Versuch einer **erheblichen** oder **schweren** Verletzung, wenn nur der geringere Erfolg einer **leichten** wirklich eingetreten ist, gleichwohl aber jene erstere in der bestimmten oder unbestimmten Absicht des Handelnden lag? Man muß daher unterscheiden, ob eine bestimmt normirte Gränze besteht oder nicht, welche also den Erfolg völlig dem Willen des Handelnden entrückte. Man wird aber unmöglich sagen können, daß Jemand bestimmt oder unbestimmt versucht habe, eine länger als 60tägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu verursachen. — Anders ist dies dagegen bei der Verstümmlung oder Beraubung des Gesichtes u. dgl. Hier tritt dasselbe Hinderniß des Versuchs nicht ein. Hier ist der Erfolg nicht ein absolut abgegränzter, er kann in minderm oder höherm Grade eintreten. Es kann also auch einen Versuch dieses Verbrechens im eigentlichen Sinne des Wortes geben, ohne daß man annehmen könnte, auch er sey als solcher durch die besondere Strafe der leichten Verletzung **schon** als vollendetes selbstständiges Verbrechen mit Strafe bedroht. Wer begonnen hat, den Andern zu blenden oder zu castriren, von dem kann man in der That wohl nicht sagen, er habe sich, wenn er den Erfolg nicht erreicht, nur einer vollendeten leichtern Verletzung schuldig gemacht. Es ist indeß die Frage, ob in diesem Falle nicht zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze zu unterschei-

den sey: „Wer mit bestimmtem Vorsatze, zu verstümmeln, zu blenden ꝛc. die Verletzung zufügt, steht zugleich subjektiv immer noch auf der Stufe zu dem schwereren Verbrechen, wenn er auch nur eine leichte Verletzung erreichte. Er will bestimmt mehr, als diese letztere, und ist nur wider seinen Willen an der Erreichung des höhern Erfolgs gehindert worden. Wem es dagegen gleichgiltig ist, ob er nur leicht verletzt, oder sogar stümmle, blende, ꝛc. oder wer nur eventuell, oder alternativ diese schlimmern Erfolge will, von demjenigen scheint man nicht sagen zu können, daß er, wenn er nur leicht verletzt, zugleich subjektiv noch auf der Stufe des Versuchs, also der unerreichten Absicht des schweren Verbrechens steht, denn in irgend einer Form hat er seine Absicht durch die leichte Verletzung in der That erreicht; mit dem Mehreren wollte er nur zufrieden seyn, wenn es wirklich eintrat. Allein dennoch muß man sich gegen diese Unterscheidung erklären. Denn wenn bei dem vollendeten Verbrechen, also bei vollständig eingetretenem Erfolge auch der unbestimmte, eventuelle oder alternative Vorsatz dem Thäter mit der vollen Wirkung des bestimmten Vorsatzes angerechnet wird, so ist es ein Widerspruch, diesen strengern Grundsatz blos beim Versuche deßhalb zu verlassen, weil hier der vollständige Erfolg nicht eingetreten ist. Dieselben Gründe, welche für den wirklich eingetretenen Erfolg die Unbestimmtheit des Vorsatzes nicht beachten lassen, gebieten dieß auch für den erstrebten, wenn auch nicht eingetretenen Erfolg. Eine Reihe der gefährlichsten Handlungen würde damit auf einer niedrigern Stufe der Strafbarkeit stehen bleiben, und der Versuch des Todtschlags geläugnet werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade bei den Körperverletzungen und dem Todtschlage der Vorsatz fast immer ein völlig unbestimmter ist. Der Thäter greift zur gefährlichen Waffe und gebraucht sie, es ist ihm gleich, ob sie leicht oder schwer verletzte, oder sogar tödte; alle diese Erfolge stehen ihm unklar vor Augen, auch der letzte ist ihm recht, er genehmigt ihn gleichsam zum Voraus, wenn er eintreten sollte. Auch diese unbestimmte Absicht zu tödten, soll ihm nach dem Willen des Strafrechts als Todtschlag angerechnet werden; ja selbst dann, wenn er sich nur sagen mußte, oder sagen konnte, die Handlung werde auch den tödtlichen Erfolg haben. Mit dieser Theorie wäre es aber offenbar im Widerspruche, wenn der Thäter mit dieser Willensrichtung auf seinen Gegner schießt, ihn nur leicht verwundet, und

dann nur wegen leichter Körperverletzung gestraft werden sollte, während er als Todtschläger gestraft wird, wenn er wirklich tödtet.

Wie gedacht, nur die Eigenthümlichkeit jener absoluten Abgränzung der schweren Verletzung mit 3tägiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit vermag hier eine Ausnahme zu machen, aber nur für den Fall, daß nicht jene gefährlichere Richtung des unbestimmten Vorsatzes vorliegt, welche alle Erfolge, auch die Tödtung in sich schließt. In der Regel wird die Natur der Handlung entscheiden. Wer mit der Faust, mit dem Stocke schlägt, von dem wird man in der Regel nicht annehmen können, er habe in unbestimmtem Dolus auch verstümmeln oder sogar tödten wollen. — Wer dagegen mit dem Dolche nach dem Gesichte, nach dem Auge sticht, von dem wird man auch den unbestimmten Vorsatz der Verstümmlung annehmen, und ihn daher, auch wenn er nur leicht oder gar nicht verletzt, wegen Versuchs der schweren Körperverletzung bestrafen können. Wer endlich nach dem Gegner schießt, oder nach der Herzgrube sticht, von dem wird man auch die unbestimmte Absicht der Tödtung annehmen können, sollte er auch nur leicht verwundet haben. (Goltdammer.)

Daß bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung §. 152. des **österr. Str. G.** ein Versuch möglich ist, ist im §. 155 a) ausdrücklich entschieden, nämlich dann, wenn die Absicht gerade zu auf Hervorbringung eines der im §. 152, 155 und 156 bezeichneten schweren Erfolge, oder gegen die in §. 153 bezeichneten Personen gerichtet war, oder auf die in §. 155 a) bezeichnete Art ausgeführt wurde; denn wenn der schwere Erfolg nicht beabsichtigt war, somit als fahrlässig herbeigeführt erscheint, kann von einem Versuche keine Rede seyn.

Indem in §. 155 a des **österr. Str. G.** selbst der Versuch des Verbrechens strenger bestraft wird, als im §. 154 das gewöhnliche vollbrachte Verbrechen der schweren, körperlichen Beschädigung, so wollte man in der Zahl des allegirten §. 152 einen Druckfehler wittern, und dafür §. 156 gesetzt wissen. Allein während beim einfachen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung die böse Absicht nur im allgemeinen eine feindselige seyn muß, (S. o.) wird hier eine noch boshaftere, nämlich die Absicht angenommen, einen solchen Erfolg hervorzurufen, wie er zum Vorhan-

densеyn einer schweren körperlichen Beschädigung erforderlich ist. (Plaseller.)

War eine Verletzung, gegen einen Menschen vorsätzlich verübt, an diesen nur leicht hingegangen, hatte sie aber unter denselben Schlägen, die Jener vielleicht parirte, einen Andern so schwer getroffen, daß bedeutendere Verletzungsfolgen entstunden, so liegt bezüglich der letztern aberratio ictus vor, d. h. ein Fall, wo die Handlung des Thäters gegen einen Andern gerichtet ist, als gegen denjenigen, welchen der Erfolg trifft, — und liegt hier (ideelle) Concurrenz des Versuchs eines dolosen Verbrechens mit einem vollendeten fahrläßigen Verbrechen (oder Vergehen) vor. Es ist daher in faktischer und rechtlicher Beziehung im concreten Falle zu prüfen, ob hinsichts des auf den A. gerichteten Schlags, welcher den B. traf und verletzte, dem Angeklagten der Versuch einer Verletzung des Erstern und Fahrläßigkeit in der Verletzung des letztern zur Last falle, und Versuch und Verletzung strafbar, oder wenn dieß nicht, doch wenigstens bei der Abmessung der festzusetzenden Strafe in Betracht zu ziehen seyen.

Dagegen ist man in Doktrin und Praxis einig, daß in dem Falle eines Irrthums in dem Gegenstande, oder in der Person des Verletzten (einer Verwechslung), wo zwar dieselbe Person, gegen welche die (äußere) Handlung des Thäters gerichtet war, von dem Erfolge betroffen wird, der Thäter aber diese Person für eine andere hält, — dieser Irrthum den Dolus nicht ausschließt.

Die körperliche Mißhandlung und die Störung der Gesundheit sind als Kriterien der Körperverletzung aufgenommen.

Mißhandlung ist jede Behandlung, wodurch die körperliche Organisation mißlich afficirt, deteriorirt, im weitesten Sinne verletzt wird.

Der Körper kann durch schädliche Einwirkung bedeutend gestört und beziehungsweise verletzt werden, ohne daß man dieses sinnlich unmittelbar wahrnehmen könnte. Die unmittelbare und nothwendige Folge hievon aber ist, oder kann seyn bedeutende Störung der Gesundheit, wodurch der Betreffende für längere Zeit oder bleibend Schaden genommen hat, oder arbeitsunfähig wird. Vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen des subjektiven Thatbestands zugegen sind, ist in einem solchen Falle das Verbrechen (Vergehen) der Kör-

perverletzung unstreitig vorhanden. Die längere Entziehung von Nahrungsmitteln, die Darreichung schlechter, verdorbener Nahrungsmittel wirken z. B. störend und verletzend auf die körperlichen Funktionen, und bedeutende Störung der Gesundheit kann die Folge seyn. Wurden hier die Nahrungsmittel mit vorbedachtem Entschlusse, den Andern an der Gesundheit zu verletzen, entzogen, oder in dieser Absicht schlechte gereicht, so ist das so gut eine Körperverletzung, als wenn Einer einem Andern eine Wunde beibringt.

Bezüglich der „Mißhandlungen" ist ärztlicher Seits insbesondere darauf aufmerksam zu machen, 1) daß die äußerlichen Merkmale, Blutunterlaufung, Entzündung nicht immer sogleich erscheinen, 2) daß die Heftigkeit der Schmerzen in äußerlichen Theilen oft viel größer ist, als man nach der äußern Verletzung glauben sollte, z. B. wenn größere Nervenzweige getroffen, gequetscht, Nervenplexen heftig erschüttert, die Beinhaut entzündet, der Knochen gesprungen sind, und selbe oft noch fortdauern, wenn die äußern Zeichen längst verschwunden sind, wie bei latenter Entzündung der Gelenkbänder, der Beinhaut und der Nerven; 3) daß oft starke und in die Tiefe gehende Erschütterungen und Contusionen keine Spur von Quetschung und Ecchymosen auf der Oberfläche zurücklassen, besonders wenn der Mensch oder der getroffene Theil blutarm sind, Haut und Muskeln schlaff, und der beschädigten Stelle keine Knochen unterliegen; so entstehen Zerreißungen der Milz oder Leber, Verhärtungen dieser Organe nach Quetschung, langwieriges Siechthum; 4) daß auch ein Zwischenraum von ungetrübter Gesundheit zwischen der Verletzung und dem Ausbruche einer Krankheit verstreichen kann, und oft eine zufällige Erkrankung durch einen Diätfehler, eine körperliche oder geistige Erregung den Anlaß zum Ausbruche einer, dennoch durch die Insulten ursächlich bedingten tiefern Gesundheitsstörung abgeben kann; 5) daß nach Quetschungen und Erschütterungen der Brust mancherlei Beschwerden, als Asthma, Husten, Seitenstechen entstehen können, besonders wechselnd und von äußern Einflüssen abhängig, und durch jene Insulte eine im Damnifikaten schlummernde Tuberkulosis zum Ausbruch gebracht werden kann.

Wenn vom Gesichtspunkte des Strafrechts aus eine Verletzung erst ihre eigentliche Bedeutung durch die Folgen erhält, welche sie auf

die Gesundheit des Verletzten übt, so frägt es sich, was gerichtsärztlich, nicht ärztlich, unter der Krankheit (Gesundheitsstörung) zu verstehen sey. Vor Allem dürfen wir bei dieser Aufgabe nicht übersehen, daß Gesundheit als eine Realität, als eine Sache des Besitzes, immer nur als etwas Relatives besteht. Nur in so weit, als Jemand Gesundheit wirklich besitzt, kann sie als durch das Strafgesetz geschützt angesehen werden, indem ja der Staat Niemanden eine absolute oder ideale Gesundheit zumuthet oder zusichert.

Gesundheitsstörung, Beschädigung ist jede Störung beziehungsweise Verschlimmerung des individuellen körperlichen oder geistigen Befindens in der Weise, daß dieses von dem relativ normalen Zustande abweicht.

Frühwald bemerkt zu §. 152 des **österr. Str.-G.** „Eine Gesundheitsstörung (Krankheit, innerliches Leiden des ganzen Organismus) oder Berufsunfähigkeit, (Unfähigkeit, seiner gewohnten pflichtmäßigen Hauptthätigkeit nachzukommen, es mag dieselbe in der Erwerbung des Lebensunterhalts bestehen oder nicht, wobei sowohl die Gesundheitsstörung, als die Berufsunfähigkeit mit Rücksicht auf den vor der Verletzung bestandenen Stand der Gesundheit und Berufsfähigkeit beurtheilt werden müssen) — von mindestens 20tägiger Dauer, wobei sich von selbst versteht, daß diese Dauer nach dem Ausspruche von Sachverständigen die wirkliche Folge der Handlung des Thäters oder deren Nebenumstände ist, und nicht von dem Verletzten durch Verstellung, Trägheit oder sonstiges eigenes Verschulden herbeigeführt wurde."

Mag es auch im einzelnen Falle sehr schwierig seyn, anzugeben, wann ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden sey, wann der Zustand der Krankheit begonnen oder aufgehört, und wie lange also die Krankheit gedauert habe, so sind doch alle diese Fragen nur aus den Umständen des einzelnen Falles und für den einzelnen Fall thatsächlich zu beantworten, und die Beurtheilung muß dem Ermessen des Richters anheimgegeben werden. Welche Anhaltspunkte dafür in dem Gutachten von Sachverständigen zu suchen und zu finden seyen, muß dem Richter überlassen bleiben. (Ref. Dr. Völk.)

Krankheit aber nur als die Negation desjenigen körperlichen Zustands des Verletzten, wie er vor Eintritt der Verletzung bestand, auf-

zufassen, geht entschieden zu weit, indem so die leichtesten Störungen des Wohlbefindens, eine bloße Schwäche oder Spannung im verletzten Theile unter den Begriff der Krankheit gestellt werden würden. Die Gesetze zeigen aber nach ihrer ganzen Anlage, und namentlich dadurch, daß sie neben der Krankheit stets die Arbeitsunfähigkeit aufführen, daß sie es mit bedeutenderen Störungen der (relativen) Gesundheit, nicht mit leichten traumatischen Erscheinungen zu thun haben. Man muß sich hier von einer medicinisch-wissenschaftlichen Anschauung emancipiren, und an das Laienbewußtseyn appelliren, indem man nicht etwaige zurückgebliebene Folgen einer Verletzung, die allerdings, wissenschaftlich genommen, eine intakte „Gesundheit" ausschlößen, z. B. gelbgrüne Flecken nach Schlägen schon für „Krankheit" erklärt.

Angemessen erscheint dagegen die Definition der preuß. wissenschaftlichen Deputation, welche Krankheit für eine Gesundheitsstörung erklärt, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende. Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. dgl., oder wenn auch dieß nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers, Beweglichkeit einzelner Glieder, Athmen, Verdauung u. s. w. wesentlich gestört wird. Freilich erscheint diese Begriffsaufstellung vom Standpunkte der Arzneiwissenschaft nicht genügend, aber sie trifft den Gedanken des Gesetzgebers ziemlich genau, und gewährt dem Gerichtsarzte wenigstens einen genügenden Anhaltspunkt, um für den einzelnen Fall zu entscheiden, ob Krankheit im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliege.

Krankheit und Arbeitsunfähigkeit schließen sich von der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit im gerichtlich-medicinischen Sinne streng ab. Die Unterschiede von Gesundheit, Reconvalescenz, Krankheit und Unpäßlichkeit sind von diesem Standpunkte aus durchaus nicht gerechtfertigt, wohl aber vom medicinisch-heilkünstlerischen.

Schürmayer bemerkt hierüber: „Die Kategorie der „vorübergehenden" (innerhalb eines bestimmten Zeitraums) Krankheit kann nur diejenigen Fälle umfassen, welche innerhalb des gesetzten Termins in scharfer Abgränzung fallen, oder diesen Termin mit Wahrscheinlichkeit nicht weit, oder nicht für immer dauernd überschreiten. Es müssen die wesentlichen und erheblichen

Merkmale und Aeußerungen der Krankheit zur Zeit des festgesetzten Termins noch fortdauern, soll der letztere als wirklich erreicht angesehen werden. Also kann nicht das Stadium der Genesung, wo der Kranke sich zwar noch geschwächt fühlt, aber von Tag zu Tag an Kräften gewinnt, für Krankheitsdauer erklärt werden."

Es versteht sich dabei von selbst, daß unter „Krankheit" auch die äußern Verletzungen, die mit einer Störung der Gesundheit verknüpft sind, mitbegriffen werden, eben in soferne durch sie die allgemeine Gesundheit gestört wird; (**österr. Str.=G.=B.** Gesundheitsstörung statt Krankheit.)

Plaseller (gerichtl. medic. Memoranda zum k. k. **österr. Str.=G.** macht hier darauf aufmerksam, daß es sich bei der Beurtheilung einer Gesundheitsstörung (§. 152. d. österr. Str.=G.) nicht darum handeln kann, ob die Verletzung irgend eines Körpertheils in 20 Tagen geheilt seyn werde. Eine Hiebwunde z. B. kann einen Monat lang zu ihrer vollkommenen Heilung bedürfen, der Verletzte sich jedoch dabei wohl befinden, und seiner Arbeit nachgehen; sondern, wenn der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck: Gesundheitsstörung passend seyn soll, so müße die innerliche Gesundheit gestört, der ganze Organismus leidend seyn, daher, wie auch **Code pénal** den Ausdruck „**maladie**" gewählt habe, „Gesundheitsstörung" gleichbedeutend mit „Krankheit" genommen werden. Wenn z. B. die erwähnte Hiebwunde ein Eiterungs-Fieber hervorruft, so wird das als Gesundheitsstörung oder Krankheit zu gelten haben, und deren Dauer beurtheilt werden müssen.

Man verwechsle nur „Gesundheitsstörung" nicht mit der Berufs (Arbeits-) Unfähigkeit, indem man zu sehr darauf sieht, ob der Mensch in seinen gewöhnlichen Verrichtungen gestört wird, oder zur Hintanhaltung der Lebensgefahr sich manchen aus seinem Berufe hervorgehenden Arbeiten entziehen muß.

Bezüglich des neuen **bayer. Str.=G.**, das die Verletzungen in Beziehung auf die nachfolgende Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit eintheilt, und diese beiden Begriffe immer zusammenfaßt, sind folgende Auslassungen Schürmayers bemerkenswerth:

Schürmayer gibt als Criterien für die gerichtsärztliche Auf-

fassung der „Krankheit": a) die Thatsache von Störung körperlicher Funktionen, deren wirkende Ursache eine Beschädigung ist; b) daß sich der Zustand der Störung unter keine andere vom Strafgesetz vorgesehene Arten der Körperverletzung subsumiren lasse, daß der Begriff der „Krankheit" nicht mit dem der „Arbeitsunfähigkeit, Verstümmlung" confundirt werde, und c) daß der Zustand ein „erheblicher" sey.

Der Maßstab, der bezüglich der „Erheblichkeit" anzulegen sey, beruhe in der „Arbeitsunfähigkeit", neben welcher die Strafgesetzgebung die Krankheit lokirt hat, wobei aber nicht verkannt werden darf, daß sich dieß nur auf die „Krankheit" der höhern Gradationsstufen der Strafbarkeit (nach dem bad. Ges. §. 225. Ziff. 2, 4, 5) beziehen könne, während ein unerheblicher Krankheitszustand unter die niederste Klasse der (leichten) Körperverletzung fällt.

Gerade bei dieser niedersten Klasse darf aber durch einen Ausdruck wie „Verletzung, die keine Krankheit verursacht hat", (Baden §. 227) nicht die Ansicht erzeugt werde, daß jedes Kranksеyn ausgeschlossen sey, und so irgend ein krankhafter Zustand darum in eine höhere Klasse eingereiht wird, weil der Gerichtsarzt es mit seiner sachverständigen Aufgabe und seiner Pflichttreue unvereinbar findet, eine vom Gesetz vorgesehene „Verletzungsfolge" mit Stillschweigen zu übergehen. Im Allgemeinen darf der Richter das Vorhandenseyn einer erheblichen Krankheit in Zweifel ziehen, wenn deren Dauer nur auf wenige Tage festgestellt worden ist.

Ad b) Ist „Arbeitsunfähigkeit" als die wesentliche (primäre) und Hauptfolge der Beschädigung ausgesprochen worden, dann kann von „Krankheit" nicht mehr die Rede seyn; es gibt wohl Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit, und diese anerkennt auch das Gesetz (Baden §. 225), vom umgekehrten Verhältnisse spricht aber auch das Strafgesetz nicht. In der Totalität, im ganzen Verlaufe einer Beschädigung wird das Eine oder das Andere als prävalirende Selbstständigkeit hervortreten. Es kann Jemand durch Mißhandlung beide Füße gebrochen haben, und die Verletzung ohne erhebliche Störung des Allgemeinbefindens u. s. w. zur Heilung gelangen. Wir werden hier für „Arbeitsunfähigkeit" entscheiden.

Eine Stichwunde am Arme kann Eiterung in der Tiefe veran-

lassen, die durch ungünstige Constellation die Blutmasse vergiftet, sofort lange dauerndes pyämisches Fieber verursacht. Hier wird eine erhebliche Krankheit vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeit gründet hier nicht prävalirend auf der Stichwunde, welche zwar die Verrichtungen des Armes hemmt, oder für die Dauer des Verlaufs der Verletzung den Gebrauch des Armes nicht zuläßt, sondern auf der Störung des Gesammtorganismus, welche noch fortdauern kann, wenn die Wunde schon längst geheilt ist.

Arbeitsunfähigkeit als isolirte und selbstständige Folge einer Beschädigung darf

1) nicht die Wirkung von Krankheit seyn, sonst bildet sie nur eine Qualität der Krankheit, daher denn auch Gesetzgebungen (Baden §. 225) von unheilbarer Krankheit ohne bleibende (folglich etwa blos vorübergehende) Arbeitsunfähigkeit sprechen;
2) sie ist immer mehr die unmittelbare und aus einem mechanischen Verhältnisse hervorgehende Wirkung der verletzten Theile oder Organe (so Knochenbruch, Verrenkung);
3) darum entscheidet die erheblich prävalirende Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bei Concurrenz über den Charakter der Verletzungsfolge, so kann bei einem Knochenbruche ein mehrere Tage andauernder fieberhafter Reactionszustand auftreten, der aber als oft sehr zufälliger Zustand thatsächlich nicht die Prävalenz im Gesammtverlauf der Verletzung einnehmen kann;
4) Wenn Krankheit nicht entschieden prävalirt, so kann Kunsthilfe, Diät und Lebensordnung, wegen Heilung oder Prävention, ein Bestimmungsgrund der „Arbeitsunfähigkeit“ seyn;
5) „Krankheit“ als Folge einer Beschädigung stellt mehr einen Proceß dar, der in seiner Entwicklung mehr und mehr organische Funktionen in sein Bereich zieht, in das Allgemeinbefinden und in die naturgemäße und harmonische Zusammenwirkung der verschiedenen Organe und organischen Thätigkeiten störend eingreift, und namentlich die vegetative Sphäre erheblich berührt (dynamisch). Schürmayer im Gerichtssaal 1861. 3.

Die krankhaften Zustände, welche, aus einer Verletzung hervorgegangen, an und für sich, oder durch ihre etwaigen weitern Folgen „Gesundheitsstörung“ involviren, somit als physische

Merkmale des objektiven Thatbestands der Körperverletzung erscheinen, sind: mechanische Formveränderungen, oder Verlust organischer Theile, Nervenzufälle (nach Erschütterung), Erguß von Säften, Blutung, Entzündung, Eiterung, Verschwärung, Brand, Erweichung, Verhärtung, Degeneration organischer Substanz, Wund = Eiterungs = Zehrfieber.

Die angeführten Folgen sind aber immer entweder nothwendige oder zufällige. Als thatsächlich vorhanden haben sie blos auf den objektiven Thatbestand der Körperverletzung Bezug, welchen sie herstellen. Aber aus ihrer Nothwendigkeit oder Zufälligkeit zieht der Richter wichtige Schlüsse für den subjektiven Thatbestand, insbesondere auf die **imputatio juris**. Nothwendige Folgen hat der Urheber der Verletzung verschuldet; dagegen kann man ihn nicht für alle zufälligen Folgen verantwortlich machen, so nicht für eine positiv schädliche Behandlung der Wunde, er müßte denn den Arzt noch besonders dazu bestimmt haben. Es muß daher immer auch constatirt werden, worin das Nothwendige oder blos Zufällige begründet ist. —

Die Körperverletzung mit ihren Folgen muß mit der rechtswidrigen Handlung in ursächlichem Verbande stehen, sie muß die Wirkung der letztern seyn, und diese Untersuchung des aitiologischen Zusammenhangs ist der wichtigste Theil der gerichtsärztlichen Aufgabe.

Alles, was oben von dem Thatbestande und der Absicht bei der Tödtung gesagt worden, gilt auch von körperlichen Mißhandlungen in Beziehung auf die hieraus entstandenen Folgen. Es genügt für das vollständige Vorhandenseyn des objektiven Thatbestands, wenn im concreten Falle die durch die rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die (wirkende) Ursache der genannten Folgen ist.

Für die richterliche Beurtheilung des subjektiven Thatbestands aber sind die etwaigen Umstände oder mitwirkenden Ursachen von Wichtigkeit, welche im concreten Falle auf den Erfolg der Verletzung positiv bestimmend eingewirkt haben.

Nach der Citation des §. 134 in §. 152 des **österr. Str.=G. B.** bei dem Wörtchen „daraus“ und nach zwei Entschließungen des obersten Justizhofs (unterm 17. Dez. 1852 u. 17. Febr. 1853) ist analog, wie beim Verbrechen des Mords entschieden, daß der Umstand, daß eine Verletzung vorzüglich oder nur in Folge der per=

sönlichen Beschaffenheit (Krankheitsanlage) des Verletzten zu einer „schweren" geworden ist, auf die Qualification der That als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung keinen Einfluß habe. Wer mit feindseliger Absicht eine Handlung unternimmt, wodurch auch nur schwächliche oder kränkliche Menschen beschädigt werden können, bleibt für alle Folgen derselben, wenn sie gleich bei einem vollkommen gesunden und kräftigen Individuum nicht eingetreten wären, verantwortlich. In gleicher Weise verhält es sich auch mit sog. „zufälligen Umständen" (Art. 238 des bayer. G.), z. B. einer plötzlichen Veränderung der Körperstellung, welche der Angeklagte nicht vorhersehen konnte, und ohne die es aber nicht möglich gewesen wäre, die in Frage stehende „schwere" Verwundung beizubringen, (plötzliches Umdrehen und Preisgeben des Gesichts beim Wurfe mit einer Flasche). Es kann hier keineswegs geltend gemacht werden, daß die unglückselige Beschädigung von dem Angeklagten gar nicht beabsichtigt war, ja nicht einmal als möglich vorausgesehen werden konnte, daß somit der zu jedem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz hier ausgeschlossen, ja selbst kein Grund vorhanden sey, um bei dem Angeklagten auch nur indirekten Dolus voraussetzen zu können, und so keine Freisprechung von der „schweren" Körperverletzung und bloße Verurtheilung wegen der im §. 411 des Str.-G.-B. bezeichneten Uebertretung (körperliche Beschädigung bei einem Raufhandel) erfolgen. Das venetianische Oberlandesgericht hielt die Anklage aufrecht, indem es die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne der §§. 1 u. 152 des Str.-G.-B. für den wirklich eingetretenen, von dem Angeklagten zwar nicht gewollten, allein mit seiner Handlung unmittelbar zusammenhängenden Erfolg für begründet hielt, und verurtheilte wegen des Verbrechens der „schweren körperlichen Beschädigung", strafbar nach §. 156 wegen der bleibenden Schwächung des Gesichts, im Wege der außerordentlichen Milderung zu 18-monatlichem schwerem Kerker. Der oberste Gerichtshof bestätigte das Erkenntniß der Strafe (mit Herabsetzung der Strafe auf 8 Monate einfachen Kerkers), und zwar in Erwägung, daß nach §. 1 des Str.-G. „böser Vorsatz" auch dann zur Schuld fällt, wenn aus einer andern bösen Absicht Etwas unternommen wurde, woraus das dadurch entstandene Uebel gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 134 der Urheber einer beab-

sichtigten Tödtung für dieselbe als Mord selbst in dem Falle verantwortlich ist, wo zufällige Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, den Tod herbeigeführt haben, daß dasselbe von dem in §. 152 bezeichneten Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gilt, wegen der Gleichheit des Grundes und wegen der darin enthaltenen ausdrücklichen Hinweisung auf §. 134, zu welchem §. 152 im engen Beziehung steht; daß der Angeklagte immerhin in feindseliger Absicht die Flasche schleuderte, und hiebei die plötzliche Wendung des Körpers von Seite des Beschädigten, mochte auch der Beschuldigte dieselbe in dem Augenblicke wirklich nicht bedacht haben, von ihm als ein leicht mögliches Ereigniß vorausgesehen werden konnte. (Oesterr. Gerichtszeitung.)

Das neue **bayer. Str.-G.** hat in Art. 238 bezüglich „zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten" vorgesehen, um für solche Fälle die Strafe nur nach dem verschuldeten Erfolge bemessen zu lassen. — Es heißt in den Ausschußverhandlungen: „Es erscheint vollkommen gerechtfertigt, daß derjenige, dessen Absicht auf einen bestimmten Erfolg gerichtet war, diesen Erfolg sich in seinem vollen Umfange zurechnen lassen muß, wenn derselbe aus seiner Handlung entstanden ist, also in den Fällen, wo die Absicht auf Tödtung gerichtet war. — Anders verhält sich jedoch die Sache bei jenen Handlungen, bei welchen zwar die Mißhandlung vorsätzlich geschieht, eine Tödtung oder eine bestimmte Beschädigung aber nicht beabsichtigt war, und bei welchen nichts desto weniger die Strafbarkeit sich nach der Schwere des zwar nicht beabsichtigten, aber doch eingetretenen Erfolgs richtet. Ist nun dieser schwere, nicht beabsichtigte Erfolg durch einen außerhalb der Thätigkeit des Handelnden liegenden, diesem nicht zur Last zu legenden Zufall z. B. durch fehlerhafte oder schädliche ärztliche Behandlung oder durch eine abnorme Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, welche dem Thäter unbekannt war, eingetreten, so ist es billig, demselben den Erfolg seiner Handlung, welcher nicht mehr in seiner Thätigkeit allein wurzelt, auch nicht mehr in seinem vollen Umfange zur Strafbarkeit zuzurechnen, sondern diese Strafe lediglich nach jenem Erfolge zu bemessen, welcher voraussichtlich eingetreten wäre, wenn jener zufällige Umstand, jene besondere Körperbeschaffenheit nicht vorhanden gewesen wäre. Während im Art. 233 des bayer.

Ges. Normen enthalten sind, welche für die „Feststellung des Thatbestandes“ also für die objektive Seite der Handlung zu gelten haben, dafür, was als „Folge der That“ zu betrachten, ob dieselbe eine „tödtende oder verletzende“ überhaupt gewesen; bezieht sich Art. 238 darauf, in wie weit solche Folgen der That dem Handelnden, als der von ihm zu vertretende Erfolg zugerechnet werden können.*)

Der Artikel schließt übrigens die Möglichkeit der Annahme einer **Culpa** und die Bestrafung wegen solcher, wo sie vorhanden ist, keineswegs aus. Die Fälle, auf die die Bestimmung besonders gemünzt ist, sind **Herniosi**, Bluter, dünne Stellen am Schädeldach, Schwangerschaft u. s. w. und insbesondere die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Betroffenen in den Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.

Es wird zwar in vielen Fällen äußerst schwierig seyn, anzugeben, welcher Erfolg, welche Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn der zufällige Umstand, die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit, zu dem Erfolge nicht mitgewirkt hätte. Aber die Schwierigkeit oder selbst die Unmöglichkeit der Beantwortung einer Frage darf den Gesetzgeber nicht veranlassen, ihre Stellung nicht dennoch anzuordnen, wenn es im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig erscheint.

Schürmayer hat im Gerichtssaal 1861, 3, darauf aufmerksam gemacht, daß Mißhandlungen und bezw. Verletzungen Anlaß zu Krankheiten werden können, ohne die wirkende Ursache der letztern im gesetzlichen Sinne zu seyn, d. h. es besteht nicht die vom Str.-G. begriffene Verletzungsfolge. Um letzteres seyn zu können, muß das ursächliche Verhältniß zwischen Verletzung und Folge ein physisches seyn. So kann z. B. die Mißhandlung einer mit hysterischen Krämpfen Behafteten Anfälle der letztern hervorrufen, die sogar eine längere Dauer annehmen, und weitere Störungen im Organismus hervorrufen. Hier war es aber die durch den Streit und

*) Dieser wichtige Unterschied des objektiven und subjektiven Thatbestands ist auch von einem sehr geachteten medic. Schriftsteller, Dr. E. Buchner, das Strafgesetzbuch ꝛc. München 1862. S. 12, übersehen, und er dadurch verleitet worden, Art. 238 als einen Rückschritt vom gerichtl. medic. Standpunkte aus zu bezeichnen.

die Mißhandlung hervorgerufene Gemüthsalteration, welche die hysterischen Anfälle verursachte, und nicht die etwa gleichzeitig zugefügte Wunde; die Ursache der Krankheit ist mithin keine physische, sondern eine moralisch-psychische."

Wir glauben jedoch, daß dieser Anschauung nicht allgemein gehuldigt werden dürfte, und daß, faßt man statt von dem engern Begriff der Wunde die Sache vor dem weitern, criminalrechtlichen der Verletzung (körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit) auf, so besteht ein unzweifelhafter Causalzusammenhang, wenn auch die Subsummirung unter Art. 238 des bayer. Ges. allerdings statthaft erscheint.

Individuelle körperliche Verhältnisse können eine Verletzung schwer oder gefährlich machen, die es sonst nicht wäre. Bei der Herstellung des subjektiven Thatbestands der Körperverletzung im Allgemeinen sind alle individuellen Verhältnisse des Körpers zur Berücksichtigung zuläßig, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen; Lebensalter, Geschlecht, Körper-Constitution, krankhafte Anlage und Zustände, Mißbildungen, alles gehört hieher, in so ferne es einflußreich ist. — Anders verhält es sich aber bei der Unterscheidung der nothwendigen und zufälligen besondern Gefährlichkeit und langwierigern Heilungsdauer einer Verletzung.

Das Gesetz spricht nur von „zufälligen, dem Thäter nicht bekannten Umständen, insbesondere der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten." Hier müssen Lebensalter, Geschlecht und Körperconstitution durchaus ausgeschlossen werden, und als wesentlicher und für die Strafrechtspflege Werth habender Entscheidungsgrund, um eine Verletzung für zufällig gefährlicher, oder langwieriger aus der Individualität des Verletzten zu erklären, ist nur der gerechtfertigt und zuläßig, welcher in einer nachweisbaren krankhaften Anlage, wirklichen krankhaftem Zustande oder Bildungsfehler liegt. Wenn z. B. ein Bluter eine an und für sich leichte Verletzung erhielte, durch die starke Blutung aber Gefahr, längere Dauer oder Nachtheil begründet wäre, so müßte hier zwar der objektive Thatbestand der Körperverletzung ausgesprochen werden, die größere Gefahr wäre aber nur eine zufällige und zwar auf Grund der Individualität hin, nämlich der krankhaften Anlage.

Insbesondere gefährlich aber ist bei Beurtheilung eines concreten Falles, sich auf das an Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten so reiche Gebiet der Dyscrasien einzulassen. Hier kann nur Faktisches, in strengstem Causalzusammenhange Nachweisbares für die Beurtheilung Einfluß gewinnen. So entscheidend feststeht, daß Krankheitsprocesse aller Art (Miasmen und Contagieen, der typhöse, rheumatische diphtheritische), in Wunden eine örtliche Infektion oder Contagion veranlassen können, daß die so erzeugte Krankheit Anfangs eine örtliche selbst, die sich aber bald auch auf jene Organe verbreitet, die die natürlichen Verlaufsstellen derselben Krankheit sind, wenn sie durch allgemeine Infektion entsteht, eben so vorsichtig muß man bei Einräumung eines Einflusses einer Dyscrasie auf Wundheilung seyn. Dyscrasieen, die noch im Körper hausen, wirken durch die untergrabene Reproduktion ungünstig auf den Verlauf von Wunden ein; es ist einzig und allein die durch eine allgemeine Krankheit darniederliegende Ernährung, welche die Wunden schwieriger heilen läßt, (diese muß also ausgesprochen am Tage liegen, kann aber nicht obenhin aus üblem Aussehen, vielleicht nach Blutverlust, Schmerzen rc. gefolgert werden), keineswegs aber die specifische Krankheit. Darum heilen z. B. auf Syphilitischen alle Wunden, wenn sie nur nicht gerade mit Eiter aus primären Geschwüren inficirt werden, eben so leicht, als auf gesunden Menschen. Erst wenn Lues universalis die allgemeine Reproduktion verdorben hat, können Wunden langsamer zur Heilung gelangen, werden aber nie den Charakter der allgemeinen Krankheit an sich tragen.

Als andere zufällige, dem Thäter nicht bekannte Umstände, werden hier nur solche gemeint seyn können, welche die That begleiten. S. u. Tödtung.

Der Thatbestand der größern Gefahr und längern Dauer muß vom Gerichtsarzte immer motivirt ausgesprochen werden.

Erkennt der Richter, daß der Angeklagte das Moment, welches die Verletzung zu einer gefährlichern machte, nicht verschuldet hat, so wird er ihm also, je nach Umständen zwar die Verletzung, nicht aber die Gefährlichkeit derselben zur Schuld und Strafe zurechnen.

Nach der preußischen Straf-Gesetzgebung, welche ein Analog des bayer. Art. 238 nicht hat, muß, wenn der Tod nicht erfolgte, die Ausmessung aller jener Momente, welche die Verletzung ohne Verschul-

den des Thäters zu einer besonders gefährlichen machten, innerhalb des allgemeinen Strafrahmens dem Richter überlassen bleiben. Ja man hat, um diese bedenkliche Lücke auszufüllen, selbst die Feststellung des objektiven Thatbestands der Körperverletzung nach Analogie des §. 185 des preuß. Ges. geläugnet und gesagt:

„Hat eine Mißhandlung in Verbindung mit einem frühern Leiden des Verletzten eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von X. Tagen verursacht, so kann es bei der Verhandlung streitig werden, ob der Gesetzes-§. (192a., 193 preuß.) die erhebliche oder schwere Verletzung als alleinige und unmittelbare Folge der Mißhandlung fordere, oder ob die Analogie des §. 185 preuß., hier gleichfalls Anwendung finde, indem der Thatbestand einer erheblichen oder schweren Verletzung alsdann auch in dem Falle vorhanden sey, wenn nur die Concurrenz der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit die Folge gehabt habe.

Das letztere ist nicht der Fall. Die thatsächlich gehaltene und allgemein verständliche Fassung der §§. 192., 193 enthält keine Rechtsfrage, vielmehr nur eine Thatfrage. Das Gesetz stellt hinsichtlich keines einzigen der hierin enthaltenen Punkte eine Präsumtion auf, sondern es muß ihre Beurtheilung dem freien Ermessen des Thatrichters anheimfallen, und namentlich für den Fall, wo die Mißhandlung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, enthält der §. 185 eine solche Präsumtion nicht. Es muß daher immer Sache des Thatrichters bleiben, über die wirkende Ursache der eingetretenen Folge, wie über die theilweise Zurechnung in Betreff der letztern zu entscheiden, und genügt die Fragestellung: „Schuldig, d. N. mißhandelt zu haben, und hat diese Mißhandlung eine Krankheit von X. Tagen hervorgerufen?" ohne Beziehung auf eine Verbindung mit einem frühern Leiden des Verletzten. —

Selbst die mangelnde Kunsthilfe wurde als ein den objektiven Thatbestand aufhebendes Moment angezogen. So sagt Frantz: „Wenn durch Mangel an Kunsthilfe eine Körperverletzung eine mehr als . . . tägige Heilungsdauer gehabt hat, die bei rechtzeitiger Hilfe sicher vor . . . Tagen geheilt wäre, und wenn die dem Verletzten zu Gebote stehende Kunsthilfe von diesem abgelehnt oder

nicht angewendet worden ist, so würde die Dauer nicht als eine Folge der Verletzung, sondern der mangelnden Kunsthilfe anzusehen seyn.

Wollte jedoch die wirklich geleistete Kunsthilfe als eine fehlerhafte bezeichnet und beschuldigt werden, die Heilungsdauer verlängert zu haben, so ist nachzuweisen, daß ihre schädliche Einwirkung positiver Art sey, daß also die Verletzung ohne jede ärztliche Behandlung früher geheilt wäre, als bei der stattgehabten. Unterlassungen, falls sie nicht grobe Fahrläßigkeiten von Seite des Arztes sind, können dem Thäter nicht zu Gute kommen, da sonst derselbe stets den Einwand erheben, und zu beweisen suchen könnte, daß zwar die stattgehabte Kur kein grobes Versehen enthalte, daß aber bei Anwendung noch größerer Geschicklichkeit von andern Aerzten eine schnellere Heilung ermöglicht worden wäre, denn der Thäter kann nicht beanspruchen, daß aus aller Welt die besten Hilfsmittel zusammen gebracht werden, um die natürlichen Folgen seines Verbrechens zu hemmen." Dr. Franz in Caspers V. J. Schrft I. 1.

Doch macht Casper (Hdb. Biol. Thl. S. 281) darauf aufmerksam, daß der Gerichtsarzt, da er ja nach §. 185 nicht befugt sey, selbst bei Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, jene Zwischenmomente in Betracht zu ziehen, um die Verletzung für eine „tödtliche" zu erklären, — noch viel weniger berechtigt sey, diese Momente zu erwägen, um die Verletzung als eine „schwere" oder „erhebliche" zu bezeichnen. „Uebrigens entwickeln wir den vorliegenden Einzelnfall mit allen seinen Eigenthümlichkeiten ꝛc." —

Wir haben schon oben auseinandergesetzt, daß sich diese Auffassung nur für den objektiven, keineswegs aber für die zur Begründung des subjektiven Thatbestands nöthige Darstellung der Verhältnisse rechtfertigen lasse, wie Casper selbst nach den schließlich angeführten Worten zugibt.

Die **bayer. Gesetzg.** von 1813 hatte für die Tödtung (und folglich auch die Körperverletzung) den objektiven Thatbestand als nicht vorhanden erklärt, wenn die zugefügte Verletzung, welche nach ihrer Beschaffenheit die Folgen nicht hervorgebracht haben würde, durch Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hilfsmittel jene Folgen hervorbrachte, da der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden

Verbandabriß, (wobei aber der wesentliche Unterschied waltet, daß hier eine die üblen Wirkungen der Verletzung aufhebende Heilpotenz durch eine positive Thätigkeit wieder entfernt wurde) als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welchem die vorausgegangene Verletzung nur als eine entfernte Veranlassung erscheine.

Die neuere Strafgesetzgebung weiß wenigstens von dem erstern dieser Ausnahmszustände nichts, und es kömmt objektiv nur darauf an, ob die fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit durch die Verletzung verursacht wurde, und daß keine mit der Verletzung in keinem Zusammenhang stehende Zwischenursache oder ein derartiger äußerer Umstand mit eingewirkt hatte. *)

Anders verhält es sich mit positiv schädlicher Behandlung, positiv schädlichem diätetischen Verhalten, ohne das eine Verletzung die fristtägige Krankheit gar nicht hervorgebracht haben würde. — Bloße Unterlassungssünden der Aerzte können aber auch hier, wenigstens objektiv, nicht in Betracht kommen. Bei einem begangenen Diätfehler ist der Einwand unzuläßig, daß ein solcher nicht hätte begangen werden können, wenn der Mensch gesund geblieben wäre, und die Verletzung nicht erhalten hätte. Denn es handelt sich immerhin nur um das Causalverhältniß zwischen der Verletzung und ihren Folgen. Uebrigens kömmt hier Alles auf die ärztlichen Anordnungen an.

Bezüglich des Ausgehens Verwundeter lehrt die Erfahrung, daß oft gerade dadurch, durch leichtere Arbeiten und den Wiederbeginn der gewohnten Lebensweise die Heilung raschere Fortschritte macht. —

War eine Behandlung nothwendig, wodurch die Heilung verzögert werden mußte, so ist jene nicht als neue Schädlichkeit zu beschuldigen. So wenn man bei einer Schenkelstichwunde durch die Tamponirung die schnelle Vereinigung gehindert hat, weil man, wegen anfänglicher Ungewißheit, was für eine Arterie verletzt sey, und dann, nachdem die Blutung bei geöffnetem Tourniquet gestanden, die Unterbindung der Arterie verschoben hatte.

Bei der Mißhandlung einer Schwangern, und dadurch festgestellter Tödtung der Leibesfrucht derselben, welche

*) Hiernach ist auch die in meiner Chir. Hdbibl. Abth. II. S. 141 niedergelegte Anschauung zu berichtigen.

hienächst auch todt zur Welt gebracht ist, kommt zur Entscheidung, ob die Mißhandlung der Mutter (§. 187 des **preuß. Ges.**) und zugleich die fahrläßige Tödtung des Kindes als eines Menschen (§. 184) in idealer Conkurrenz zur Anklage kömmt, da auch den ungebornen Kindern von der Empfängniß an die Rechte eines Menschen gebühren, und überhaupt das Recht der Existenz und der Anspruch auf staatlichen Schutz schon mit der Empfängniß beginne; — oder ob, was das Richtigere ist, nur der Gesetzesartikel über Mißhandlung Anwendung finden solle, in Erwägung, daß das Strafgesetzbuch die Verbrechen wider das Leben, je nachdem durch dieselben ein selbstständiges oder ein im Mutterleibe befindliches Leben zerstört worden, unterscheidet; daß dasselbe nur dann, wenn ein selbstständiges Leben zerstört worden, den Getödteten als Mensch oder Kind bezeichnet, beim unselbstständigen Leben aber von der Tödtung einer Frucht oder Leibesfrucht spricht, und daß für fahrläßige Tödtung nur die Strafe desjenigen bestimmt ist, welcher durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen, also die Zerstörung einer selbstständigen Existenz herbeigeführt hat.

Die **bayer.** und **preuß. Str.-G.** haben für den Fall eines durch Mißhandlung einer Schwangern hervorgerufenen Abortus, während sie selbst nur von einem unverhältnißmäßig geringen Unwohlseyn befallen worden, in Art. 237. und §. 187, 190 noch entsprechende Strafbestimmungen; weniger schiene dieß in der **österr.** Strafgesetzgebung (§. 496) der Fall zu seyn, wenn alle Voraussetzungen der „schweren körperlichen Beschädigung" §. 152. 155 156 fehlen. Die Fassung des §. 147 aber (S. u. Abtreibung) erlaubt durch die Worte „aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt" die Auffassung dieses Vergehens als „Abtreibung" (§. 148. des **österr. Ges.**), während der Wortlaut der **bayer.** (Art. 6. „vorsätzlich begangene Handlungen, u. Art. 247: „Wer die Leibesfrucht einer Schwangern rechtswidrig tödtet oder abtreibt",) und **preuß. Str.-G.** (§. 182. „vorsätzlich abtreibt") bei dem Fehlen des Vorsatzes zur Provocation eines Abortus jene Auffassung nicht zulassen.

Wenn das **bayer.** und **preuß.** Gesetz bei der criminellen Eintheilung der Körperverletzungen in Uebertretung, Vergehen und Ver-

brechen vorwaltend auf das Kriterium der Zeitdauer ihrer nachtheiligen Folgen für den Verletzten Rücksicht genommen hat, und in dieser Hinsicht (der Eintheilung) mit Ausnahme des „bleibenden Nachtheils an Körper oder Gesundheit" alle andern Momente ausschließt, welche hiebei concurriren, und die Beschädigungen zunächst nach ihrer innern Wesenheit, nach ihrer Beziehung zum Leben d. h. dem Grade ihrer Gefährlichkeit charakterisiren können, — so vergesse man nicht, daß darum jene gerichtsärztlichen Anhaltspunkte, die Dignität der vorliegenden Körperverletzung dem Richter klarer und bestimmter darzulegen, keineswegs aus dem gerichtsärztlichen Urtheile ausgeschlossen erscheinen, um den vollen (oder geringern) Umfang der Culpa oder des Dolus richtiger zu bemessen, und der Richter darum die Gravität einer Verletzung keineswegs lediglich nach der Länge ihrer Dauer bemesse, und die Tiefe ihrer Einwirkung auf den menschlichen Organismus, den Grad ihrer Gefahr für das individuelle Leben ganz außer Acht ließe. cfr. östr. Str. G. - B. §. 155. a. e.

Aber bloß wegen der Dignität des verletzten Theiles der That einen schwerern Charakter aufdrücken zu wollen, wenn er nicht in den Folgen der Verletzung selbst begründet ist, ginge nicht an. —

Wenn auch eine hochgradige Hirnerschütterung eine viel schwerere Körperverletzung bekundet, als die Fraktur eines untergeordneten Knochens, so kann doch dem Thäter das nicht zur Last gelegt werden, was nicht wirklich aus seiner That selbst erfolgt ist, oder mit andern Worten, er kann für eine anscheinende Gefahr nicht verantwortlich seyn, wenn diese Gefahr sich durch den Verlauf der Krankheit nicht rechtfertigt, während der aus der Art der Verletzung u. s. w. zu ziehende Schluß auf Dolus oder Culpa gestattet, durch Zumessung des Strafmaßes innerhalb der vom Gesetze gegebenen Breite auch diesen verschiedenen Abstufungen der Verletzungen genügende Rechnung zu tragen. cfr. österr. Ges. §. 155. a.

Die Textirung des §. 155. e. des österr. Str. - G. „wenn die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde", involvirt zweifelsohne auch den Sinn der ältern Textirung: „wenn die Beschädigung mit Lebensgefahr verbunden war. Die Verletzung kann nämlich an und für sich lebensgefährlich seyn,

oder es erst in der Folge werden, welchen Unterschied der Gerichtsarzt festzuhalten, und in letzterm Falle auch die Gründe, warum sie es wurde, darzuthun hat. (Plaseller.)

Unter lebensgefährlicher Verletzung, die aber in strafrechtlicher Hinsicht nur als qualificirt schwere anzusehen ist, versteht man eine solche, welche einen Krankheitszustand involvirt, der den Tod mittelbar oder unmittelbar zur gewissen oder wahrscheinlichen Folge hat, d. h. eine im Sinne des Strafgesetzes lebensgefährliche Verletzung muß das Leben entschieden bedrohen, und zwar durch ihre Primärwirkungen, wie z. B. Blutung, oder in den diesen nächsten und nothwendigen Folgen, z. B. Extravasatdruck auf das Gehirn.

Das Objekt der gerichtsärztlichen Beurtheilung, bildet daher jener Krankheitszustand an sich, und die Untersuchung, welchen ursächlichen Antheil die Verletzung an demselben habe, ob der lebensgefährliche Zustand durch die Verletzung allein bedingt werde, oder welche Umstände als mitwirkende Ursachen dabei (positiv) einflußreich sind.

In so ferne ist wohl kein Zweifel, daß zur „lebensgefährlichen schweren Verletzung" auch eine durch den Schreck in Folge der ausgestoßenen Drohungen entstandene lebensgefährliche Krankheit gezählt werden muß. — S. Ausführliches über „lebensgefährliche Verletzungen", in meiner chirurg. Handbibliothek Abthl. II. S. 142.

Bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit. Schwere Körperverletzung. Arbeits- und Berufsunfähigkeit.

Bayer. Str.-G. B. Art. 234. 1.; preuß. §. 192. 193.; österr. §. 152 — 156.

Der Begriff eines bleibenden (Motive: unheilbar bleibenden) Nachtheils an Körper oder Gesundheit kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß mit dem Worte „bleibend" nicht gerade ein Zustand

gemeint ist, welcher bis zum letzten Athemzuge des fraglichen Subjekts fortdauert; bleibend ist auch das, was lange Zeit besteht, bleibend ist der Gegensatz von momentan, von vorübergehend und wechselnd. (Auch nach dem Wortlaute der Motive: „Ist der ... herbeigeführte Nachtheil kein unheilbarer und bleibender, sondern lediglich ein vorübergehender"). Wer würde z. B. Bedenken tragen, einen Schaden für bleibend zu erklären, der durch verursachtes Hinken entsteht, wenn das Uebel auch durch Jahrelang fortgesetzte Mittel und Fußbewegungen muthmaßlich schwinden dürfte. Wenn die Gesetze unter bleibendem Schaden einen andern Begriff einschließen wollten, als den vorausgesetzten, so würden sie statt bleibend immer „lebenslänglich" sagen müssen". Jagemann z. bad. Str. G.

Nur durch den hier gegebenen Begriff von „bleibend" wird in gar vielen Fällen eine gerichtsärztliche Entscheidung nach dem Bedürfnisse der Strafrechtspflege rechtzeitig möglich. Gewährt man eine weitere und umfangreichere Bestimmung von „bleibend" (unheilbar), so können manche Fälle von Körperverletzung bei Lebzeiten des Verletzten gar nicht beurtheilt und resp. entschieden werden.

Bezüglich jener Krankheitsfälle, wo das „bleibend" in Anfrage steht, muß der Arzt aus seinem streng ärztlichen (prognostischen) Kreise heraustreten, und berücksichtigen, daß die Strafrechtspflege die durch direkte Beobachtung zu constatirende Thatsache nicht abwarten kann, und daß die Basis solcher Gutachten nicht die Wissenschaft und Erfahrung überhaupt, sondern nur der jetzige Zustand bildet, und nicht gerade Gewißheit gefordert und dem richterlichen Interesse dienlich wird.

Als „bleibend" ist derjenige Zustand anzusehen, der bezüglich seiner Dauer in einem großen Mißverhältnisse zum höchsten Grade des vom Gesetze normirten „Vorübergehenden" steht, und von dem es aus wissenschaftlichen, thatsächlichen und Erfahrungsgründen zweifelhaft oder unwahrscheinlich bleibt, ob derselbe je wieder ganz oder theilweise (wie Hofmann richtig bemerkt, — „erheblich") sich bessern werde, sey es mit oder ohne Zuziehung und Einfluß der Kunsthilfe. (Schürmayer.)

Es hängt diese Theorie mit dem gerichtsärztlichen Ausspruche über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit einer Körperverletzung enge zusammen.

Der gerichtsärztliche Ausspruch über die Heilbarkeit der aus der Verletzung hervorgegangenen Zustände braucht gerade kein apodictischer zu seyn, da das Gesetz und der Richter bei der Frage über die Unheilbarkeit nicht mehr vom Gerichtsarzte verlangen können, als daß er über die Krankheit nach ihren zur Zeit der Begutachtung wirklich vorhandenen oder wenigstens erkennbaren Merkmalen, aber doch mit Ausschluß aller Vermuthungen und nicht unmittelbar auf Thatsachen gegründeten Möglichkeiten, d. h. über die Unwahrscheinlichkeit, nicht über die Unmöglichkeit einer erheblichen Besserung, z. B. durch eine sog. „Naturheilung" sich ausspreche. Wollte man weiter gehen, so würde dadurch dem Angeklagten lediglich der ungebührliche Vortheil zugewendet werden, daß der Gerichtsarzt die Unheilbarkeit nicht aussprechen könnte, ja sogar verleitet werden dürfte, an die Stelle der wahrscheinlichen Unheilbarkeit die Heilbarkeit treten zu lassen, da die abstrakte Möglichkeit von Heilung in der Medicin einen gar zu großen Umkreis besitzt. (Schürmayer.)

Jedoch darf bei Aussprüchen über „Heilbarkeit" und „Unheilbarkeit" nicht das Wissen und Können des Einzelnarztes, sondern die Leistungsfähigkeit der Heilkunde als Wissenschaft und Kunst maßgebend seyn. (Wir erinnern hier an die riesigen Fortschritte der Orthopädie in den Händen eines Berlend, Langenbeck u. A.)

So innig dem zufolge der Zusammenhang des Begriffes vom „bleibenden" Schaden mit dem einer „unheilbaren" Verletzung zu Tage liegt, so ist es doch nicht gerechtfertigt, einen gleich innigen zwischen der letztern und dem vom Gesetze für die Wiedergenesung bestimmten Zeitraume von 2 Monaten zu präsumiren, und scheint uns auch die Ansicht des eben genannten Schriftstellers (S. Schürmayer Lehrb. 1. Aufl. S. 129. S. u. S. 58.) vor einer solch irrigen Verwechslung zu warnen.

Da nicht alle heilbaren Körperverletzungskrankheiten genau innerhalb dieses Zeitraums heilen, der Gerichtsarzt also nach seinem subjektiven Dafürhalten ein Urtheil abzugeben genöthigt wird, ehe noch der Erfolg der Heilung als Thatsache vorliegt, ob die nach jenem Zeitraum noch andauernde Krankheit oder Krankheitsfolge sich je wieder vollständig verlieren werde, anderseits aber das Gesetz auch

durch die relative Größe der angedrohten Strafe (bayer. G. Art. 234. 1.), wie durch Auseinanderhaltung zweier Reate im österr. G. §. 155. b. u. 156) den bleibenden Nachtheil nicht mit der über 60 Tage dauernden Krankheit identificirt wissen will, so kann auch der Ansicht Buchners (S. l. c. S. 11.) nicht beigestimmt werden, wenn er glaubt, die Beantwortung der Fragen, ob bleibender Nachtheil erwachsen ist, und wenn nicht, wie lange die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gedauert habe, — werde dadurch erleichtert, daß das Str.-G.-B. die beiden Reate (wohl Arten von Reaten!) welche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über 60 Tage oder bleibenden Nachtheil bewirkt haben, zusammenfaßt, und beide als Verbrechen bezeichnet, die mit 16jähriger Zuchthausstrafe bedroht sind. . . . und es „liege sonach gegebenen Falles weniger daran, mit Gewißheit auszusprechen, daß ein bleibender Nachtheil eingetreten ist, wenn hergestellt ist, daß die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bereits über 60 Tage gedauert hat“.

Buchner übersieht, daß es bei dem weiten Strafrahmen, Zuchthaus bis zu 16 Jahren, im gegebenen Falle für den Richter nicht gleichgültig seyn kann, eine noch nach dem 60tägigen Termine heilbare Körperverletzungsfolge nicht mit dem „bleibenden“ (immerhin erheblichen S. u.) Nachtheil an Körper oder Gesundheit, von dem es auch Grade gibt, — zusammen geworfen zu sehen, um so weniger, als bisher Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit auch von mehreren Monaten nur mit 1 — 4 jährigem Arbeitshaus bedroht war, die Verursachung völliger Unbrauchbarkeit zu den Berufsgeschäften aber mit 12 — 16jähriger Zuchthausstrafe, so daß im gegebenen Falle der Ausspruch, ob keine gegründete Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung vorhanden sey, die größte Wichtigkeit hatte. Hiebei ist endlich nicht zu übersehen, daß schon nach 5tägiger Krankheit oder noch früher ein „bleibender Nachtheil“ zurückbleiben kann.

Als bleibend muß man darum jene Folgen einer Verletzung erklären, die entweder schon in einer frühern Zeit als solche sich darstellen, daß sie nicht als vorübergehend, auch nicht nach einer 2 monatlichen Krankheitsdauer als heilbar angesehen werden können, oder jene, die als absolut oder relativ unheilbar nach einer solchen Krankheitsdauer zurückbleiben, und entweder schon nach Ablauf dieser Frist als solche erklärt werden können, oder deren endgültiges Resultat

als ein solches nach dem thatsächlichen Erfolge der (relativen) Heilung der ursprünglichen Verletzung selbst erst in einem noch fernern Zeitraume zu erwarten steht.

Die vom Hrn. Ref. des G.A. der K.A. Dr. Bölk nach Analogie des frühern §. 193. des preuß. Str.=G.=B. versuchte Specialisirung der bleibenden erheblichen Störungen der Funktion eines Körpertheils, wobei er noch eine „solche Krankheit des Körpers oder Geistes, bei welcher keine Hoffnung auf Wiederherstellung vorhanden ist" hinzufügte, wurde als nicht erschöpfend abgelehnt, da einestheils die „Verunstaltung" fehlt und anderseits unter die „bleibenden Nachtheile" außer wirklicher geistiger Krankheit auch die Zustände der Schwächung der geistigen Kräfte und jene körperlichen zu rechnen seyen, welche ohne Verstümmlung den Verletzten des Gebrauches eines seiner Glieder bleibend berauben, wie Lähmung eines Armes oder Beins, Verlust der Sehkraft eines Auges, ein Bruch ꝛc.

„Bleibend ist jede Gesundheits= geistige oder körperliche Funktionsstörung, jede Configurationsveränderung eines Körpertheils, welche innerhalb eines von dem Gesetze zu bestimmenden Zeitraums nicht verschwindet, oder von der nach diesem Zeitraum zweifelhaft bleibt, daß sie sich je wieder vollständig verlieren werde. Hierauf muß sich dann auch der strafrechtliche Begriff (Interpretation) eines bleibenden Schadens gründen." (Schürmayer.)

Innerhalb der gerichtsärztlichen Sphäre liegt nur die Thatsache der bleibenden Gesundheits-Funktions=oder körperlichen Configurationsstörung zu constatiren. In wie weit diese Thatsachen sodann strafrechtlich als Nachtheil anzusehen sind, darüber hat nur der Richter zu entscheiden. Dagegen liegt es wieder in der Befähigung der gerichtsärztlichen Thätigkeit, den Einfluß der Folgen einer Verletzung auf die Arbeits= oder Berufsfähigkeit, (je im Sinne des Gesetzes) des Verletztgewordenen zu beurtheilen.

Der Begriff des bleibenden Schadens ist ein sehr relativer und der Grad desselben, je nach Alter, Geschlecht, Stand, Beruf, Lebensart und Gewohnheit des Menschen verschieden, daher mit Rücksicht darauf (badisches Str.=G.=B. §. 150.) die richtige Grundlage der Strafe zu suchen ist. Schaden ist aber hier nicht im engern juristischen Sinne als Zufügung eines Vermögens= oder Erwerbsnachtheils (Entschädigungsfrage S. u.) sondern ganz allgemein als Verletzung

der Körperbeschaffenheit in eine schlimmere Lage, sey dieß nun durch Störung der Berufs- (Arbeits)- Fähigkeit, der Lebensbequemlichkeit oder Beeinträchtigung des auf andere Menschen möglicherweise zu machenden Eindrucks, kurz, jede nachhaltig empfundene oder augenfällig bleibende ungünstige Veränderung des Körpers- oder Geisteszustandes ist als ein Schaden anzusehen. (Jagemann z. bad. Str.-G.-B.)

Der Schaden erhält seine Bedeutung durch die Wichtigkeit der gestörten Funktion für das bürgerliche und Berufsleben des Verletzten, oder indem die Configuration seines Körpers oder einzelner Theile auffallend und bleibend gelitten hat, wohin alle Verunstaltungen gehören.

Der Ausdruck „bleibender Nachtheil am Körper oder der Gesundheit“ ist nicht wörtlich zu nehmen (wie der Verlust eines Ohrläppchens, eine Narbe im Gesichte oder am Arme), denn es liegt offenbar nicht im Sinne des Gesetzes, jeden derartigen Nachtheil von untergeordneter Bedeutung, wenn er ein bleibender ist, so schwer anzurechnen, um darauf jene strengen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Unter dem Nachtheile ist gewiß ein sehr erheblicher zu verstehen; nur die erhebliche bleibende Störung der Funktion eines Körpertheils oder der Verlust eines solchen Körpertheils, durch welchen eine erhebliche Funktion bedingt wird. (Hofmann Bem. München 1856. S. 64. S. u. Verunstaltung.)

Das **bayer. G.** hat zwar die frühere subjektive Auffassung der Arbeitsunfähigkeit als Untüchtigkeit des Verletzten zu seinen Geschäften, zu den Arbeiten seines Berufes aufgehoben, und den entscheidenden Einfluß der zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten auf die Strafbarkeit der Verletzung ferne gehalten (Motive), aber sich nicht in gleicher Art über den „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit“ ausgesprochen, so daß es bei der Unmöglichkeit, einen bleibenden Schaden nach allgemein durchgreifenden Regeln zu normiren, hier immerhin auf die Individualität, die Berufs- und Standesverhältnisse des Verletzten ankömmt.

Der Verlust irgend eines Gliedes ist schlechthin als bleibender Nachtheil anzusehen, sey es ein Auge, ein Arm, ein Fuß, oder nur

ein Finger, eine Zehe. Denn solche Körpertheile sind nothwendig, um alle Funktionen ungehindert zu verrichten. Eine sehr strenge Auffassung wäre es aber, auch den Verlust eines gesunden Zahnes, und wäre es selbst ein sog. Schneidezahn, dazu zu zählen.

Ebenso würde eine nicht bedeutende Gesichtsnarbe im gewöhnlichen Leben nicht wohl als eine Verunstaltung im gerichtlich=medicinischen Sinne gelten können, während solche Personen, die mit der Regelmäßigkeit ihrer Figur und ihrer Züge hauptsächlich ihr Glück machen müssen, z. B. Schauspieler oder Tänzer durch solche Abzeichen einen reellen Nachtheil erleiden.

Ein zurückbleibender Mangel am Fuße, der nur dann im Gehen hemmend wirkt, wenn man große Märsche macht, würde dann etwa zum bleibenden Nachtheil, wenn der Verletzte ein Soldat, ein Bote oder dgl. wäre, nicht aber bei einer sitzenden Lebensweise. Eine geringe Störung in der Beweglichkeit eines Fingers wäre als bedeutend zu betrachten, wenn sie einen Musiker träfe, der durch Fingerfertigkeit sein Daseyn fristen muß. In so fern es Sache des Richters ist, die Subsumtion des Falles unter das Gesetz auszusprechen, ist es nur Sache der Untersuchungsbehörden, und der Gerichtsärzte, unter Festhaltung der beiden Hauptgesichtspunkte, eines unbedingten und bedingten bleibenden Nachtheils immer zu erforschen, ob der Beschädigte relativ wegen seines Standes und Berufes durch die Art der Verletzung besonders beeinträchtigt ist.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Verletzten die Folgen der Mißhandlung gern übertreiben, weßhalb in zweifelhaften Fällen der Richter sich nicht damit begnügen soll, daß die Aerzte nach deren Angaben die Frage des bleibenden Schadens beantworten, sondern man verlange eine längere Beobachtung durch unverdächtige Zeugen, worauf allein ein gutbegründetes Gutachten gebaut werden kann.

Um einer Verunstaltung (Entstellung) im Allgemeinen das Criterium eines „bleibenden Nachtheils" vindiciren zu können, muß dieselbe eine auffallende seyn, zumal hier nur von der Beschaffenheit die Rede seyn kann, in welchen der Mensch mit andern zusammentritt, also nur vom bekleideten Menschen. Um „auffallend" zu seyn, muß die Verletzung nebstdem einen unangenehmen Eindruck auf Andere oder doch den Gedanken erregen, daß der Ver-

letzte in mißliche Händel verwickelt gewesen sey. (S. Jagemann z. bad. St.-G.-B.)

Zu auffallenden Entstellungen können, abgesehen von ihrem möglichen Einflusse auf die Sprache und das Kauen der Speisen, —Beschädigung und Verlust von Zähnen gehören. (S. u. S. 63. u. preuß. Str.-G.-B. §. 192 a. erhebliche Nachtheile für die Gesundheit ꝛc.

„Aus §. 92. der östrr. Str.-Proz.-Ordng. im Zusammenhalte mit §. 152. des österr. Str.-G. läßt sich entnehmen, daß der Ausdruck „schwere körperliche Beschädigung“ im Rubr. zu §. 152. zur Bezeichnung eines rein juridischen — strafrechtlichen Begriffes gewählt worden ist, dessen Vorhandenseyn die Thatfrage bildet, deren Entscheidung lediglich dem Richter zusteht; dagegen ist der Ausdruck „Verletzung“ in diesem Gesetze ein nur auf medicinisch-chirurgische Principien basirter Begriff geworden, dessen Beurtheilung Sache des Gerichtsarztes ist.

Beschädigung bildet den generischen Begriff eines Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügten Nachtheils, und körperliche Beschädigung ist die einem Rechtssubjecte ohne besondere Berechtigung veranlaßte nachtheilige Veränderung seines Körperzustands. Jede körperliche Verletzung im ärztlichen Sinne ist unter den vom Gesetze bezeichneten Bedingungen eine körperliche Beschädigung im juristischen Sinne; aber nicht umgekehrt. —

Auch im §. 155. des österr. Str.-G. wird das Wort „Verletzung“ bald in dem Sinn eines schädlichen Einwirkungsaktes, einer verletzenden Handlung, bald aber der durch diese am Körper des Verletzten hervorgebrachten Wirkung gebraucht. Der Arzt aber hat unter Verletzung stets nur die Wirkung einer strafbaren Handlung in einer bestimmten Modalität am Körper des Beschädigten zu begreifen.

Es können allerdings Folgen einer strafbaren Handlung eintreten, deren Beurtheilung in die ärztliche Sphäre gehört, ohne daß deßhalb „Verletzungen“ im medicinischen Sinne vorhanden sind; das Strafgesetz unterscheidet daher auch: Verletzungen, Mißhandlungen, und andere Gesundheitsstörungen, Geistesstörung auf körper-

licher Grundlage — in ärztlicher Beziehung; in juristischer sind ihm dieß alles — körperliche Beschädigungen.

Die körperlichen Beschädigungen werden nach ihren Folgen vom österr. Str.-G. in 4 Categorien unterschieden:

1) solche körperliche Beschädigungen, welche keine sichtbaren Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben;
2) jene, bei welchen zwar sichtbare Merkmale und Folgen eingetreten sind, aber keine schwere körperliche Beschädigung erkannt werden kann;
3) die eigentliche schwere körperliche Beschädigung;
4) jene, welche den Tod des Beschädigten zur Folge haben.

Nach der Absicht des Beschädigers sind die Beschädigungen solche, welche entweder

1) ohne Absicht,
2) in feindseliger Absicht im Allgemeinen,
3) in der Absicht, eine schwere Beschädigung hervorzubringen, oder endlich
4) in der Absicht, zu tödten, zugefügt wurden. (Plaseller).

An die Plaseller'sche Aufstellung (S. Form. Thl.), daß als schwere Verletzungen vom ärztlichen Standpunkte aus jene erscheinen, welche unmittelbar oder durch ihre natürlichen Folgen

aa) beträchtliche Störung der natürlichen Thätigkeit, Unbrauchbarkeit oder den Verlust des verletzten Organs, insoferne selbes zur Integrität des menschlichen Körpers nöthig ist, hervorrufen oder
bb) mit einem wichtigen Nachtheile für die Gesundheit oder das Leben des Verletzten verbunden sind; —

knüpft Schuhmacher (Wiener Wochenschrift 1860 Nro. 12.) folgende Entwicklung:

Schwer wird ein Mensch verletzt (oder ein großer Schaden an einem Theile zugefügt), wenn der verletzte Theil entweder ganz verloren geht, oder so verändert wird, daß daraus dessen gänzliche Unbrauchbarkeit oder nur Unfähigkeit zu jenem Zwecke, welchen er im Organismus zu erfüllen hat, entsteht; es muß aber der verlorene oder unbrauchbar gewordene Theil ein zur Integrität des menschlichen Körpers unentbehrlicher seyn.

Ein zur Integrität des menschlichen Körpers entbehrlicher Theil ist jener, dessen Verlust, oder derartige Veränderung, daß er zu seinem Zwecke unbrauchbar wird, nur unangenehme Folgen aber keinen erheblichen Schaden nach sich zieht, dessen Verlust oder Veränderung keine auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung (k. k. österr. Str.-G. §. 156.) genannt werden kann.

In Anwendung solcher Begriffsbestimmung der schweren Verletzung muß man das Einschlagen, Einstoßen, Eindrücken eines oder mehrerer Zähne und die häufig gleichzeitige Lockerung der angrenzenden für sich, d. h. ohne weitere Complication als eine unbedingt leichte Verletzung erklären, weil der gewaltsame Verlust und die Lockerung eines oder mehrerer Zähne, als zur Integrität des menschlichen Organismus nicht unentbehrlicher Theile nur unangenehme Folgen nach sich zieht, aber mit keinem wichtigen Nachtheile für die Gesundheit oder das Leben des Verletzten verbunden ist, auch als keine auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung bezeichnet werden kann.

Anders verhält es sich natürlich, wenn durch die heftige Gewalt ein Bruch der betreffenden Parthie des Ober- oder Unterkiefers verursacht oder überhaupt die angrenzenden Gebilde heftig gequetscht wurden, oder wenn bei dem Verlust der Mehrzahl der Vorderzähne das bessere Fortkommen einer Frauensperson in Frage gestellt ist.

Für die Behauptung, daß der gewaltsame Verlust und die etwa gleichzeitige Lockerung eines oder mehrerer Zähne eine schwere Verletzung ausmachen, möchte wohl kaum die Begründung genügen, daß dieser Verlust und diese Lockerung wahrscheinlicher oder möglicher Weise eine Störung der Verdauung herbeiführe.

Man müßte sich mit Bestimmtheit aussprechen können, daß eine solche bereits eingetreten ist, oder eintreten muß.

Wenn das verletzte Individuum überhaupt schadhafte Zähne hat, so ist die Annahme, daß die Lockerung der Zähne durch die eingewirkte Gewalt bewirkt wurde, eine unsichere und gewagte; und waren die Zähne schon vor der Einwirkung locker, so bedurfte es sicher zum Eindrücken oder Einschlagen derselben keiner solchen Gewalt, wie selbe erfahrungsgemäß zur Erzeugung einer schweren Verletzung nothwendig ist.

Einige Gerichtsärzte erklären den Verlust und die gleichzeitige

Lockerung eines oder mehrerer Schneidezähne, wenn die Backen- und Mahlzähne bereits früher verloren gingen oder schadhaft wurden, als eine unter den besondern Umständen des Falles schwere Verletzung, weil nun gleichsam der Ersatz für die Backen- und Mahlzähne in Verlust gerieth. — Die Verrichtung der Backen- und Mahlzähne kann ihrer Gestalt und Lagerung nach durch die Verrichtung der Schneidezähne nicht ersetzt werden. Die erstern zerreiben die Nahrungsmittel, bei welcher Gelegenheit sich aus den hier gelagerten Ausführungsgängen der großen Speicheldrüsen der zur Verdauung nothwendige Speichel in großer Menge ergießt, die Schneidezähne sind zum Erfassen und Zerbeißen bestimmt, wobei nicht die gehörige Menge Speichel mit den Speisen gemengt wird.

Der Verlust und die Lockerung der Schneidezähne kann aber einiger Massen dadurch ersetzt werden, daß das Individuum die Speisen vor der Zusichnahme mehr verkleinert.

Es gibt Individuen, die mit den verdickten, kantigen, zahnlosen Kieferrändern recht gut die Nahrungsmittel trennen. Würde der Verlust und die Lockerung eines oder mehrerer Zähne nach den Folgen eine schwere Verletzung seyn, so müßte man die Widerstandsfähigkeit des Kindes bewundern, das der Zeitfolge nach, freilich nur nicht auf zu lange Zeit, 20 Zähne verliert, man müßte staunen über die Ertragungsfähigkeit des hohen Alters, in welchem der Verlust der Zähne eine physiologische Erscheinung ist.

Will man allumfassende und erschöpfende Definitionen in Ausdrücken aufstellen, welche klar und exclusiv bezeichnend, für Zweifel oder mehrseitige Deutungen keinen Raum lassen, so dürften am Beßten die von Bernt zu Grunde gelegt werden. (S. Wien medic. Wochenschrift 1860. Nro. 41. 42.)

Frühwald bemerkt zu §. 152. des österr. Str.-G.: „Eine schwere Verletzung eines einzelnen Körpertheils ist dann vorhanden, wenn dieser ganz oder theilweise als solcher verloren geht, oder seine natürliche Thätigkeit gestört, oder ganz aufgehoben wird, und dieser Zustand durch die Heilkraft der Natur allein nicht behoben werden kann, wobei es nicht darauf ankömmt, binnen welcher Zeit die Heilung erfolgen kann, oder erfolgt.

Die Beurtheilung des Vorhandenseyns eines der genannten Er-

folge steht dem Richter auf Grundlage des Ausspruchs der Sachverständigen zu.

Die Richter können eine Verletzung für „schwer" erklären, wenn dieß auch die Aerzte nicht gethan haben, und wird dieß wohl immer der Fall seyn, wenn eine Verletzung eine Kur von mehreren Wochen erforderte, der Beschädigte große Schmerzen zu leiden gehabt hatte, demselben noch nach Monaten eine Schwäche im Gliede von der Verletzung zurückgeblieben, und hienach ein Nachtheil an seiner Gesundheit zugegangen ist. —

Ein solcher Widerspruch zwischen der ärztlichen und richterlichen Anschauung wird vermieden werden, wenn die Sachverständigen bei ihrem Ausspruche nicht nur die unmittelbare Wirkung der verletzenden Handlung und das örtliche Leiden des Beschädigten, sondern auch die Extension der Verletzung in Erwägung gezogen haben. —

Aerzte verfallen nur zu leicht in den Fehler, Verletzungen, die leicht zu heilen waren, und leicht geheilt wurden, für an sich leichte auszugeben, als ob an den überstandenen Schmerzen, dem Krankenlager rc. gar nichts gelegen wäre. —

Bezüglich der in §. 155. c. des **öster. Str.-G.** erwähnten Qualen muß bemerkt werden, daß man hier nicht die qualvollen Folgen der Beschädigung z. B. Schmerzen der Entzündung, Unbeweglichkeit des Körpers auf dem Krankenlager u. dgl. zu berücksichtigen habe, sondern jene Qualen, welche die strafbare Handlung selbst begleiteten, wenn sie mit einer gewissen Grausamkeit oder Bosheit ausgeführt wurde.

Frühwald bemerkt zu §. 156. des **österr. Str.-G.**:

a) Hier muß die Schwächung mit Bezug auf den vor der Verletzung vorhanden gewesenen Zustand beurtheilt werden. — Die Zeugungsfähigkeit gilt für beide Geschlechter, und begreift daher auch die Fähigkeit zur Empfängniß in sich. Die Verstümmlung oder Verunstaltung muß auffallend, daher auch dann sichtbar seyn, wenn der Verletzte vollkommen bekleidet ist (Narben).

b) Unter Krankheit wird hier auch eine fortdauernde äußerliche Verletzung, z. B. eine stets eiternde Wunde zu verstehen seyn. —

c) die Berufsunfähigkeit bezieht sich hier auf jenen Beruf, den der Beschädigte bisher gehabt hat, und zu dem er gebildet ist, ohne Unterschied ist, ob er noch fähig ist, auf eine andere Art seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Zu §. 411. des **österr. G.**

Die körperliche Beschädigung, als Uebertretung bei Raufhandel strafbar (§. 411.) muß, wenn auch nur vorübergehend, sichtbar seyn, z. B. Beulen, Hautabschärfungen u. dgl., und Folgen zurückgelassen haben, die den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern, oder für seine Gesundheit oder auf eine andere Art nachtheilig seyn. Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, so kann ein Raufhandel höchstens von der Sicherheitsbehörde nach Maß der übrigen Umstände des Vorfalls als Exceß bestraft werden. Daß die Verletzungen im Raufhandel vorsätzlich beigebracht worden seyen, ist nicht nothwendig.

„Mißhandlungen in der häuslichen Zucht, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt" werden nach §. 413. ff. als Uebertretung geahndet. Diese Uebertretung bezieht sich zunächst auf die eigentlichen körperlichen Züchtigungen, durch welche dem zu Bestrafenden ein körperlicher Schmerz zugefügt werden soll, z. B. Schläge, Fasten, und sie ist vorhanden, wenn die Züchtigung in eine Mißhandlung d. i. in eine solche Behandlung ausartet, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden leidet, worunter auch schon die im §. 411. bemerkten sichtbaren, wenn auch vorübergehenden Merkmale (z. B. blaue Flecken) und Folgen verstanden werden müssen. Würde ein solcher Schaden aus einer andern Züchtigungsart z. B. Einsperren, hervorgehen, so kommt ohne Weiters ebenfalls diese Vorschrift in Anwendung.

In Preußen herrscht eine sehr verschiedenartige Auffassung über die ärztliche Competenz zur Auslegung der strafgesetzlichen Begriffe der Körperverletzung; indem der eine Gerichtshof die Frage an den Arzt stellt, ob eine Verletzung als im Sinne des §. 192. a. erhebliche zu erachten sey, wird ein Gerichtsarzt von einer andern richterlichen Behörde bedeutet, daß er nur die thatsächlichen, durch die Verletzung entstandenen Gesundheitsstörungen zu schildern, dem Richter aber die Interpretation und die Subsumtion

dieser Folgen unter diesen oder jenen strafrechtlichen Begriff und §. zu überlassen habe. —

Während die oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde eine Erklärung des strafgesetzlichen Begriffs „Arbeitsunfähigkeit" abzugeben hatte, in Folge einer Aufforderung eines preuß. Gerichts, stellte die oberste Gerichtsbehörde ihrerseits und selbstständig eine ganz andere und abweichende Interpretation auf. —

Beseler, Commentar z. **preuß. Str.-G.-B.** bemerkt zu §. 187. Daß das G.-B. bei den leichten Körperverletzungen und Mißhandlungen den Begriff der Ehrverletzung nicht ganz hat zurückdrängen wollen, ergibt sich deutlich aus den folgenden Bestimmungen (§. 188. 189); es wird auch bei Feststellung der mildernden Umstände besonders darauf Rücksicht genommen werden müssen; denn wenn selbst im Falle schwerer Körperverletzungen der gerechte Affekt eine wesentliche Milderung der Strafe herbeiführt, so wird in den leichteren Fällen, welche den Realinjurien entsprechen, die Provocation überhaupt als mildernder Umstand zu betrachten seyn, ja es hätte sich unter Umständen wohl die Ausgleichung der Verbalinjurie und der Mißhandlung z. B. eines Schimpfwortes und einer Maulschelle rechtfertigen lassen.

Die Vergleichung der Körperverletzungen und Mißhandlungen mit den Realinjurien darf aber nicht zu der Ansicht führen, als ob in dem §. 187 nur die leichten Fälle eines solchen Delikts unter Strafe gestellt sind. Es wird hier vielmehr das Vergehen im Allgemeinen behandelt, so daß nur die gesetzlich ausgezeichneten Fälle der schweren Körperverletzung (Verschuldung) in §. 190 — 194 besondern Strafvorschriften unterworfen sind. Eine Körperverletzung oder Mißhandlung also, welche, an sich vielleicht bedeutend, nicht in bestimmter gesetzlicher Weise erschwert ist, muß nach §. 187. beurtheilt werden. Daher ist auch die gesetzliche Strafe Gefängniß bis zu 2 Jahren, und es bedarf der Feststellung besonderer mildernder Umstände, wenn die Geldbuße für zulässig erklärt werden soll. Nimmt man nun an, daß entsprechend den Vorschriften über die Ehrverletzung (§. 152.) in den leichtern Fällen der Realinjurien die Geldbuße eintreten soll, so hat der Richter hierin einen Fingerzeig, daß außer dem soeben angeführten Umstande der Provocation auch in der Be-

schaffenheit der strafbaren Handlung selbst ein Milderungsgrund liegen kann.

Das **preuß. Str.-G.-B.** (§. 188. 189.) erklärt auch nicht mit einem Worte, was es unter einer „leichten Körperverletzung" verstanden wissen will. Diese negative Bestimmung aber ist für die gerichtsärztliche Praxis vollkommen ausreichend. Denn hiernach ist logisch nothwendig jede Körperverletzung „eine leichte", wenn sie keine einzige der Folgen der §§. 192a. und 193. gehabt hatte. —

Casper läßt die Interpretation der „erheblichen Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmassen" und der „länger andauerden Arbeitsunfähigkeit" dem Richter über; hat aber im Hinblick auf die frühere gesetzliche Bestimmung und die allgemeine populäre Meinung für sich als Basis eine Zeitdauer von „mehr als drei Wochen" festgestellt.

Zu §. 192a. u. §. 193. des **preuß. Ges.** wünscht Dr. Meklenburg die Einschaltung der „Verunstaltung" und der „Verkrüpplung":

Erhebliche Nachtheile treffen entweder die Form, (Verunstaltung) oder die Funktion des Körpers oder beide zugleich.

Zu den Verunstaltungen gehören große entstellende Narben des Gesichts, eine abgehauene Nasenspitze, ein abgerissenes Ohrläppchen.

Für diese „Verunstaltung" vermißt man im preuß. Str.-G. eine Strafe, da sie logisch in keinen der §§. unterzubringen ist, indem sie erhebliche Nachtheile weder für die „Gesundheit" noch für die „Gliedmassen" des Verletzten involviren muß; — der §. **192a.** eignet sich zur Aufnahme derselben.

Für die erheblichen nachtheiligen Folgen der Funktion gibt es kein bestimmtes Wort. Eine erheblich nachtheilige Funktionsstörung muß aber nothwendig einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten, seine Gliedmassen oder seine Arbeitsfähigkeit haben, sie muß den Verletzten krank machen. Funktionsstörungen, die nicht den einen oder den andern dieser Zustände zur Folge haben, sind keine erheblichen.

Wenn daher der frühere §. 193. von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als **20 Tagen**, der **jetzige §. 192a.** von erheb-

lichen Nachtheilen für die Gesundheit und Gliedmassen des Verletzten oder einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit spricht, und das vieldeutige Wort Krankheit umgeht, so ist es klar, daß hier die erhebliche „Funktionsstörung" gestraft werden soll. Gliedmassen gleichbedeutend mit Körpertheil mußte mit aufgenommen werden, weil es erhebliche Funktionsstörungen wichtiger Theile gibt, die keinen auf Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit nachtheiligen Einfluß üben, wie z. B. der Verlust des Gehörs auf Einem Ohre.

Unter den in Folge von Körperverletzungen vorkommenden „Funktionsstörungen" gibt es einige, die so schwer sind, daß sie, zumal wenn ihre Beseitigung unmöglich oder selbst nur unwahrscheinlich ist, mit den andern gar nicht in eine Categorie zu bringen sind, so schwer, daß sie den betr. Menschen zum unglücklichsten und unbehilflichsten Geschöpfe machen, ihn sogar von der menschlichen Gesellschaft ausschließen, (Blindheit, Taubheit, Geisteskrankheit).

Diese qualificirten Nachtheile sind natürlich qualitativ auch anders zu bestrafen, als die anderweitigen erheblichen Funktionsstörungen.

Würde nun im §. 192 a. „Verunstaltung" eingeschaltet, so würde er die erheblichen Nachtheile der Form und die der Funktion strafen.

Für die erheblichen Nachtheile der Form und Funktion zugleich muß unzweifelhaft das Wort „Verstümmlung" in §. 193. genommen werden, als eine Verunstaltung mit erheblicher Funktionsstörung, weil nur so gefaßt es gerechtfertigt erscheint, die Verstümmlung anders zu strafen, als die Verunstaltung oder die Funktionsstörung. Allein im gewöhnlichen Sinne hat „Verstümmlung" diese Bedeutung nicht, und wir sehen daher, daß dieses Wort schon vielfach zu verschiedenen Interpretationen Anlaß gegeben hat. Darin sind wohl Juristen und Aerzte einverstanden, daß der bloße Defekt ohne Funktionsstörung im Sinne des Gesetzes nicht als „Verstümmlung" anzusehen ist. Allein einerseits soll der Verlust der Sehkraft auf Einem Auge eine Verstümmlung seyn, während anderseits die wissenschaftliche Deputation dieselbe dahin definirt; „als den gewaltsam herbeigeführten Verlust eines Körpertheils, wodurch eine erhebliche schwere oder gar nicht heilbare Störung einer Funktion bedingt worden ist." (S. u.)

Darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, daß „Verstümmlung"

mehr als eine erhebliche Funktionsstörung (§. 192 a.) und etwas Anderes, wenn gleich von gleicher Schwere seyn muß, als die im §. 193. namentlich aufgeführten schweren Funktionsstörungen. Dieß Andere kann aber nur eine „Verunstaltung“ (im weitern Sinne) seyn. Es kann aber dabei dem Gesetzgeber unmöglich die Ansicht unterschoben werden, daß er nur die Verunstaltung durch Defekt (Defin. d. wiss. Dep. S. u.), aber nicht die vielleicht noch größere, aber ohne Defekt durch Verkrüpplung herbeigeführte, so hart wie im §. 193. bestraft wissen will; er müßte ja dann geringere Nachtheile härter strafen, als bedeutendere, zu derselben Kategorie gehörende. Wenn A. dem B. den Ringfinger einer Hand verletzt, daß er verloren geht, so ist dieß entschieden eine Verstümmlung. Form und Funktion der Hand sind erheblich benachtheiligt; allein B. ist dadurch nicht arbeitsunfähig. Wenn C. dem D. die Sehnen sämmtlicher Finger der Art verletzt, daß die Finger gekrümmt, steif und so heilen, daß er beide Hände gar nicht mehr brauchen kann, er also vollständig arbeitsunfähig, unbehilflich wird, so würde nach der Definition der wiss. Deputation, da kein Defekt vorhanden, dieß keine Verstümmlung seyn, obwohl D. mehr verunstaltet ist, eine schwerere Funktionsstörung erlitten hat, als B.

Die „Verstümmlung“ muß daher im Sinne des Gesetzes definirt werden als eine Verunstaltung mit erheblicher Funktionsstörung, wobei die Funktion gleichsam zum Stummel wird, auf den Defekt darf es nicht ankommen. — Verlust der Sehkraft auf Einem Auge wäre demnach bald eine Verstümmlung, bald keine. Je nachdem, z. B. durch einen Schlag auf das Auge nur der Sehnerve gelähmt und das Auge amaurotisch wird, ist es keine Verstümmlung, sondern nur eine erhebliche Funktionsstörung; ist aber durch die Verletzung neben dem Sehvermögen auch die Form des Auges verloren gegangen, somit eine Verunstaltung herbeigeführt, so ist es eine Verstümmlung. (S. u.) Der Begriff der letztern bedarf daher nothwendig zu seiner Ergänzung des der „Verküpplung“.

Im Sinne dieser Ergänzungen werden in §. 187. die Körperverletzungen gestraft, die keine oder nur unerhebliche Folgen sowohl der Form als der Funktion haben;

in §. 192 a. die erheblichen Folgen sowohl der Form als der Funktion, mit Ausnahme einiger schwerer Störungen der Funktion;

in §. 193. die Verunstaltungen mit erheblicher Funktionsstörung, und einige, namentlich aufgeführte ganz besonders schwere Funktionsstörungen. (Goldtammers Archiv. Bd. VI.)

Je nachdem der wirkliche Defekt eines Körpertheils zunächst festgehalten werden will (oder nicht), zählen Andere das „zum Krüppel Schlagen“ nur zu den „erheblichen Verletzungen“, da unbestreitbar hier ein erheblicher Nachtheil an Gesundheit oder Gliedmassen erlitten, der Mensch auch längere Zeit arbeitsunfähig geworden sey.

Das preuß. O. Tribunal nahm eine permanente Beugung des Mittelfingers nicht für eine „Verstümmlung“, da eine solche den an einem Gliede erlittenen gänzlichen Verlust voraussetze, hier aber nur eine verminderte Bewegung vorhanden sey.

Durch einen frühern Rechtsspruch erkannte dieser Gerichtshof daß der Verlust eines obern und untern Zahns keine „Verstümmlung“ sey.

Ein Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofs vom 9. August 1853 sprach aus, daß „Verstümmlung“ dann vorhanden sey, wenn Jemand eines nothwendigen Theiles seines Körpers gewaltsam beraubt worden ist.

Das cit. Obergutachten der preuß. Med. Deputation behauptet, Verstümmlung im strafgesetzlichen Sinne bedeute nicht nach dem gemeinen Sprachgebrauche nur den Verlust irgend eines Körpertheils, weil „Verstümmlung“ mit den allerschwersten Folgen, die eine Verletzung an lebend bleibenden Verletzten haben kann, zusammengestellt werde. Deßhalb seyen alle Verstümmlungen, alle Körperverletzungen, deren Folgen unter gewöhnlichen Umständen nicht selten geheilt werden, nicht als Verstümmlungen im rechtlichen Sinne zu betrachten. Künstlich angeheilte Körpertheile, Finger, ꝛc. oder künstliche Surrogate, künstliche Hände aber gehören nicht zu den geheilten, jene weil diese Heilung eine Ausnahme ist, diese weil keine Restitution in integrum erfolgte.

So können auch nicht unter den Begriff der „Verstümmlung“ subsumirt werden bloße Lageveränderungen der Eingeweide, Brüche und Gebärmuttervorfälle, die vielmehr nur als „erhebliche“ Verletzungen zu betrachten sind.

Aber auch nicht alle ungeheilt bleibenden Verstümm-

lungen sollen unter den fraglichen rechtlichen Begriff fallen, da die „Verstümmlung" zu den nächst dem Tode schwersten Folgen der Verletzungen gezählt und bestraft wird. Das Kriterium aber, welches allen in diesem Gesetzes §. aufgeführten Gesundheitsbeschädigungen gemeinschaftlich sey, soll in der erheblichen, schwer oder gar nicht heilbaren Störung einer körperlichen Funktion bestehen.

Eine Verstümmlung wäre der Verlust einer ganzen Zahnreihe, nicht aber eines Zahns, weil nur bei jener die Funktion des Sprechens und der Verdauung gestört werde, ebenso mit Rücksicht auf die Funktion des Gehörs, des Geruchs, der Verlust der ganzen Nase oder des ganzen äußern Ohres. —

Oft wird aber in praxi schwer die Grenze zu bestimmen seyn, wo die Störung einer der genannten Funktionen anfängt; das Abhauen, Abbeißen eines Ohrläppchens, der Nasenspitze, des knorpligen Theils der Nase, ist an und für sich nicht als Verstümmlung im Sinne des Strafgesetzes zu definiren. (Verunstaltung.) —

Man bemerke übrigens, daß das öster. Str. = G. = B. Art. 156 a. die „auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung" neben einander stellt.

Casper gibt zwar ebenfalls zu, daß es bei der „Verstümmlung" nicht so fast auf den Verlust, als auf die Folgen des Verlustes ankömmt, und daß ein künstlicher Ersatz nicht einer Heilung gleichgeachtet werden könne, denn nur eine Restitutio in integrum sey eine solche; aber doch ist nach ihm bei der „Verstümmlung" der wirkliche Verlust eines Körpertheils immerhin fest zu halten, während eine „Verunstaltung" und „Verkrüpplung" unter die erheblichen Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmassen (§. 192 a.) gehört.

Bei diesen Definitionen kommt es wesentlich darauf an, ob nicht gewisse Organe im concreten Individuum zu funktioniren bereits aufgehört haben. So kann eine Verletzung der Weiberbrust, die eine theilweise oder gänzliche Extirpation bedingt oder zur Folge hat, — hier eine „Verstümmlung", dort keine, und nur eine „erhebliche Körperverletzung" genannt werden müssen, je nachdem die Brust noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden konnte, oder nicht.

Daß auch hier das Individualisiren, sowohl in subjektiver als objektiver Hinsicht, um zu gerechten Resultaten zu gelangen, über-

haupt nicht umgangen werden kann, deutet Brach an, wenn er sagt: „Wenn auch das Ausschlagen eines Zahns keine Verstümmlung sey, so könne dadurch doch für einen Flötenspieler ein erheblicher Nachtheil eintreten.

Bei Vorfällen (der Gebärmutter und Scheide) wird es auf den Grad und die Folgen des Uebels ankommen, ob man sie mit der wiss. Deputation für „bloße erhebliche Nachtheile für die Gesundheit" oder für eine „Verkrüpplung" im angeführten Sinne zu halten sich veranlaßt sehen wird.

Die plötzliche Entstehung eines Bruches in sehr seltenen Fällen durch Zerreißung eines Muskels oder einer Aponeurose von Schlägen oder Stößen ist nicht leicht ohne anderweite Zufälle denkbar, und würde sich aus Schmerzhaftigkeit der nächsten Umgebungen und Sugillationen an der betreffenden Stelle mit Wahrscheinlichkeit erkennen, und namentlich dann vermuthen lassen, wenn die Vorlagerung an einer auffallenden Stelle geschah, z. B. in Mitte der breiten Bauchmuskeln. Bezüglich der übrigen Fälle findet man allerdings häufig, daß Bruchkranke einestheils von ihrem Uebel keine Kenntniß haben, und es als Folge irgend welcher plötzlichen Gewalt betrachten. Da aber anderseits die Möglichkeit eines vorgebildeten Bruchsacks im gegebenen Falle nicht weggeläugnet werden kann, so muß mindestens das Gutachten dahin lauten: es sey wahrscheinlich, daß der Verletzte sich über die Entstehung seines Bruches täusche; es sey aber auch möglich, daß er durch die Gewaltthätigkeit in sofern eine Verschlimmerung seines Zustands erlitten habe, als Därme oder Netz in eine Bauchfellausstülpung sich vorlagerten, und er dadurch einer ganzen Reihe von Gefahren mehr ausgesetzt sey, als bisher. (Wien. Wochschr. 1858. Nro. 35.)

Roser (a. a. O. Nro. 41) und Streubel (Henke's Ztschr. 1851. Hft. 3.) haben entschieden die Behauptung aufgestellt, daß die erworbenen Hernien niemals plötzlich, sondern nur allmählig im Verlaufe von Monaten und selbst Jahren sich entwickeln, und daß eine Gewaltthätigkeit irgend einer Art, wenn sie auch noch so schwere Verletzungen zu erzeugen im Stande ist, doch nimmer eine Hernie hervorzubringen, resp. einen Bruchsack hervorzutreiben vermag.

Den Aussagen der Bruchkranken sey hier kein Glauben zu schenken; die anfangenden Hernien werden von den Patienten meistens übersehen, sie verursachen oft gar kein krankhaftes Gefühl, und wenn in andern Fällen ziehende Schmerzen in der Leisten- oder Schenkelgegend mit der beginnenden Hernie vorkommen, so ziehen sie doch oft nicht die Aufmerksamkeit des Patienten besonders auf sich. Die Hernie, einmal begonnen, vergrößert sich allmählig langsamer oder schneller nach der Intensität und Häufigkeit der Gelegenheitsursachen, und nach der besondern Körperconstitution, und tritt endlich einmal bei irgend einer Anstrengung als dem Patienten bemerkbar hervor, und nun glaubt dieser, seine Hernie sey plötzlich, und durch die eine rasch wirkende Gelegenheitsursache entstanden.

Da ferner die erworbenen Brüche häufig erst dann den damit Behafteten zur Kenntniß kommen, wenn durch eine Gelegenheitsursache irgend einer Art einmal ein größeres Stück Eingeweide in den erweiterten Bruchkanal gedrängt wird, und die vermehrte Anspannung lokalen Schmerz hervorruft, so kann der Gerichtsarzt bei einer vorausgegangenen Mißhandlung höchstens das aussagen, daß es möglich sey, daß die Gewaltthätigkeit den schonbestehenden Bruchschaden zur Vergrößerung gebracht habe, wie es auch möglich ist, daß dieselbe eine schon bestehende Hernie durch Einkeilung von Eingeweiden in den Bruchkanal oder Bruchsack zur Einklemmung bringen kann.

Ueber den Begriff von Beraubung (Verlust) (und **österr. Str.-G. §. 156.** bleibender Schwächung) der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, sprechen sich zwei namhafte preuß. Gerichtsärzte (Franz und Böcker) dahin aus, es sey unmöglich der Begriff der „Beraubung" gleichbedeutend mit gänzlicher Beraubung oder Vernichtung, auch eine Beschränkung der genannten Funktionen sey eine Beraubung; Blödsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern oder Stammeln seyen gewiß damna permanentia (was aber sicher nicht zur Subsumirung unter §. 193. berechtigt) und kein besonnener Gerichtsarzt könne zweifeln, daß Schwerhörigkeit eine Beraubung des Gehörs sey; nicht nur der Sinn sondern auch der Wortlaut des Gesetzes rechtfertige die Annahme, daß Beschränkung der Beraubung gleich zu achten sey, da sonst von einer gänzlichen Beraubung die Rede seyn müßte.

Dieser Ansicht conform unterscheidet auch das **österr. Str.-G.-B.** in §. 156. a) die bleibende Schwächung somit Verminderung, welche offenbar eine bedeutende seyn muß, und b) die gänzliche Aufhebung, den Verlust oder die Beraubung. (Plaseller Memor. z. k. k. österr. Str.-G.)

Wenn man auch die allgemeine Gültigkeit der angezogenen Gesetzes §§. für die (bedeutende) Beschränkung, wie für die Aufhebung gelten lassen will, so ist darum natürlich keineswegs zu läugnen, (und neuere Str.-G.-B. sprechen sich bestimmt darüber aus), daß Beraubung und Beschränkung nicht gleich harten Strafen unterliegen sollen. (Bad. Str.-G. §. 225. 2. u. 5.)

Die Verletzungen und deren Folgen, welche den Gebrauch der Sprache, des Gesichts oder Gehörs blos beschränken, müssen stets noch einer concreten Würdigung unterzogen werden, und können je nach ihrer Beschaffenheit theils schwerere, mit einer bedeutenden Beschränkung verbundene, und den Begriff „eines bleibenden Nachtheils an Körper und Gesundheit involvirende," (**bayer. Str.-G.** Art. 234. 1.) oder unter den §. 193. des **preuß.** und §. 156. des **öster. Str.-G.** zu subsumirende, theils aber auch leichte seyn; während diejenigen, welche die resp. Vermögen wirklich vernichtet haben, ohne Weiters und unbedingt zu den Verbrechen des §. 193. gehören. Und in soferne muß man zugestehen, daß, wenn auch in gewissen Fällen die Beschränkung einen so hohen Grad erreichen kann, daß sie forensisch für Beraubung genommen werden muß, — sie doch an und für sich nicht gleich der Beraubung ist. — Selbstverständlich ist aber damit nicht gesagt, Jemand sey erst der Sprache beraubt, wenn er gar keinen Laut mehr erzeugen kann, oder erst des Gesichts verlustig, wenn er nicht mehr im Stande ist, hell und dunkel zu unterscheiden.

Forensisch muß Sprache, als das Vermögen, durch Worte sich hörbar verständlich zu machen, — von der bloßen Fähigkeit, Laute auszustoßen, die auch der Taubstumme besitzt, unterschieden werden. —

Derjenige, welcher durch eine Verletzung blos noch die Fähigkeit behalten hat, Laute und Töne auszustoßen, welche keine Gedanken in sich schließen, und Andern verständlich machen können, z. B. bloße Vokale (Druck am Halse), — ist forensisch der Sprache verlustig, wie

der, welcher durch Schuld eines Dritten ganz stumm geworden ist; ebenso der, welcher in einem solchen Grade stottert oder stammelt, daß er sich nicht mehr mittheilen, d. h. verständlich machen, die Worte nicht mehr articuliren kann. Nicht aber, wenn das Stottern blos beim Sprechen hinderlich ist, und der Verletzte noch durch langsameres Sprechen verständlich reden kann. Wer sich durch die Rede noch mittheilen kann, ist der Sprache nicht „beraubt", aber Stottern, unangenehme Nebenlaute beim Reden, Verziehen des Gesichts, Ausfluß des Speichels sind allerdings Folgen, die für den Verletzten einen nicht unbedeutenden bleibenden Schaden bedingen.

Casper (Hdb. biol. Thl.) läßt sich hierüber folgendermaßen aus: Von einer „Beraubung der Sprache" ist deren „bleibende Schwächung" zu unterscheiden, (österr. Str.-G.) die nach dem preuß. Str.-G. nur als „erhebliche Verletzung" (§. 192 a.) anerkannt werden könnte. Eine Schwächung der Art kann nach Kopfverletzung mit Hirndruck allerdings zurückbleiben, wie als paralytisches Residuum nach spontanen Hirnaffectionen. Man versäume hier außer den materiellen Einflüssen auch nicht den heftigen Schrecken und ähnliche Gemüthsbewegungen nicht unerwogen zu lassen.

Unter Beraubung der Sprache kann aber nicht die Unmöglichkeit, laut und vernehmbar zu sprechen, (Stimme) gemeint seyn. Denn auch der ganz Stimmlose kann seine Gedanken durch articulirte verständliche Laute offenbaren, und erst wo dieß Vermögen aufhört, wie bei den Taubstummen, fängt die „Beraubung der Sprache" an. —

Eine strengere Auffassung will schon denjenigen, der in einem solchen Grade dauernd heiser geworden, daß die meisten Worte tonlos gelispelt werden, was eine Unverständlichkeit im gewöhnlichen Umgange mit andern Menschen zur Folge hat, für der Sprache „beraubt" erklären, und nur, wenn der Beschädigte noch mit hörbaren Lauten spricht, die zwar klanglos und rauh sind, dieß nicht gelten lassen.

Bei „Sinnesfehlern", z. B. Sausen oder Schwerhörigkeit auf einem der beiden Ohren, Flimmern, undeutlichem Sehen auf beiden Augen ꝛc., wobei der Verletzte immerhin noch hört oder sieht, also keine „Beraubung", bleibt nach dem **preuß. St.-G.**, das keine weitere strafgesetzlichen Begriffe für eine solche „Beschränkung eines

Sinneswerkzeugs" (Oesterreich §. 156.) oder „Schwäche des Gehörs" (Baden) hat, — nichts übrig, als „einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit" zu erklären.

Die Streitfrage, ob der „Verlust des Gesichts und Gehörs — aber nur auf Einem Auge oder Ohre" gleich einer „Beraubung des Gesichts oder Gehörs" anzusehen sey, kann der Arzt füglich den Rechtsverständigen überlassen, da dieß reine Interpretation ist.

Aerztlicher Seits kann aber ausgesprochen werden, daß in sofern das „Gesicht" auf 2 „Augen", das „Gehör" auf 2 „Ohren" vertheilt erscheint, ein Mensch, dem ein Auge ausgestochen worden, nur dieses Einen Auges, aber nicht seines „Gesichts" beraubt erscheint, — wenn das andere normal funktionirt. So lange das Vermögen noch so weit besteht, Gegenstände zu erkennen und von Andern zu unterscheiden, oder Laute von gewöhnlicher Stärke zu percipiren, ist es nicht ausgetilgt, und kann eine „Beraubung" nicht ausgesprochen werden, wenn auch ein beschränkender Ausspruch dahin gethan werden muß, daß ein solcher Mensch dieser Sinne „zum Theil oder fast ganz beraubt" erscheint. Sind aber diese Vermögen gar nicht mehr vorhanden, so daß nur noch Hell oder Dunkel unterschieden werden kann, oder nur sehr starke Laute z. B. Schüsse gehört werden, so ist der Verletzte für des Gesichts oder Gehörs „beraubt" zu erklären.

So ist auch Störung der Sehkraft auf Einem Auge durch Trübung der Hornhaut und der Linse durch Beschluß des O. Tribunals nur als erhebliche Körperverletzung aus §. 192 a. des preuß. Str.-G. erklärt, nicht als Verstümmlung, weil durch dieselbe nur eine Störung des Sehvermögens, nicht aber der gänzliche Verlust der Sehkraft auf dem Auge eingetreten ist. (Goltdammer Archiv 1861. oct.)

In sofern das österr. Str.-G. §. 156. a. c. die „bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs" von der „immerwährenden Berufsunfähigkeit" trennt, auch das bayer. Art. 234. 1. den „bleibenden Nachtheil" oder „eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit" aufstellt, ist folgende Bemerkung Schürmayers zu beherzigen:

„Erhebliche Beschränkungen im Gebrauch eines Sinnenwerkzeugs dürfen, um für sich eine Verletzungskategorie

in Anspruch nehmen zu können, einerseits nicht den für die Berufsunfähigkeit entscheidenden Grad annehmen. Ist anderseits die Beschränkung so geringe, daß sie keinen störenden Einfluß auf die Berufsthätigkeit übt, so kann von dem Bestehen eines bleibenden Schadens keine Rede seyn, die Verletzung gehört vielmehr der niedersten Klasse der Körperverletzungen an. Die Beschränkung im Gebrauche eines Sinneswerkzeugs, als mitten inne stehend zwischen völliger Berufsunfähigkeit und völliger Berufsfähigkeit, muß deßhalb eine augenfällige erhebliche Beschränkung der Berufsthätigkeit in sich schließen, um als bleibender Schaden erklärt werden zu können."

Die Nachweisung des Verlustes des Geruchs, Geschmacks und Gefühls ist einerseits sehr schwer, anderntheils bei statthabendem Verluste derselben die Körperverletzung aus andern gleichfalls vorhandenen Motiven für eine schwere zu erachten. Ob der Geschmacksinn durch Verletzungen ohne Verlust der Zunge und des Lebens verloren gehen könne, ist zur Zeit nicht als wahrscheinlich anzunehmen, würde auch im concreten Falle, als auf bloß subjektiver Angabe beruhend, gar nicht zu erweisen seyn; ein Gleiches ist mit dem Geruche der Fall.

Der Verlust der Sprache kann durch die Verletzung des beim Sprechen funktionirenden Nervenpaars, durch Schlag auf den Kopf, Erschütterung und Druck eines Extravasats, durch heftige psychische Erregung, Schrecken, Verletzung oder Trennung der Nerven des Kehlkopfs, bedeutenden Substanzverlust der Zunge, bedeutende Verbrennungen der Mundhöhle mit nachfolgender Verwachsung der Lippen, Wangen, Zunge, bedeutende Verwundungen des Kehlkopfs und der Luftröhre, Frakturen und Zerschmetterung dieser Organe u. s. w. herbeigeführt werden.

Der Verlust des äußern Ohres hat keine Beraubung des Gehörsinnes zur Folge. Verschließung der beiden äußern Gehörgänge aber z. B. nach Verbrennung, Durchbohrung beider Trommelfelle, Entzündung und Vereiterung in der Paukenhöhle, Ansammlung krankhafter Flüssigkeiten in den Labyrinthen bedingen wohl immer Taubheit, und es können solche Folgen zuweilen selbst nach leicht scheinenden Verletzungen, z. B. Ohrfeigen, zurückbleiben. Die Schwerhörigkeit nach leichten Stichwunden in das Trommelfell kann sich in günstigen Fällen wieder verlieren; aber eine bedeutendere Ver-

letzung des Trommelfells hat in der Regel den Verlust des Gehörs zur Folge. Der Gehörnerve kann durch Schläge auf den Kopf und Erschütterung des Gehirns gelähmt werden.

Sprengung des Trommelfells (weiteres Eingehen der Sonde, Austreten der Luft) durch mechanische Gewalt, abgesehen von spitzigen Instrumenten, also nach Erschütterung und Lufteinpressung in den Gehörgang, ist sehr selten und namentlich bei Pulverexplosionen und Streifschüssen beobachtet worden, gewiß aber sind es die allerseltensten Fälle, wo eine solche nach Backenstreichen, Ohrfeigen wenn sie auch immerhin gerade die Fläche des Ohres treffen, beobachtet werden. dürfte. —

Eine nur kleine Durchlöcherung des Trommelfells (1 Linie) ist als ein erheblicher Nachtheil nicht zu erachten, da sie an sich die Hörfähigkeit im Allgemeinen wenig oder nicht beeinträchtigt.

Die „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" kömmt in praxi wohl nur nach solchen Verletzungen des **Penis** und der Hoden vor, die in ihren Folgen, wohin auch die Amputation und Castration zählen, das Organ augenscheinlich für seine Funktion völlig unfähig machen. Bei gequetscht gewesenen Hoden schiebe man sein Gutachten längere Zeit hinaus, um etwaige wirklich vorhandene Entzündungen, Blutergüsse ꝛc. zur Heilung bringen zu lassen.

Der Verlust nur Eines Hodens läßt physiologisch nicht von „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" sprechen. Wohl aber wird der Richter in solchem Falle die Anwendung des Begriffs „Verstümmlung" vorziehen. (Casper.)

Wohl kann nach einer Quetschung noch längere Zeit (nach Monaten) eine gewisse Reizung in einem Samenstrange zurück bleiben, (beim starken Druck auf den nicht mehr angeschwollenen Samenstrang — Schmerz), die auch eine gewisse Verminderung der Beischlafsfähigkeit bewirken kann, aber eine solche wird sich bestimmt mit der Zeit verlieren.

Beim Weibe wird eine Scheidenverwachsung (unheilbare) kaum je die Begattungsfähigkeit resp. Zeugungsfähigkeit gänzlich aufheben. Auch hier wird es in concreto wichtig seyn, diese beiden Begriffe strenge zu scheiden.

Ante- und Retroflexio uteri sind heilbar, daher keine Beraubung; ebenso wenig ist ein Abortus, als Folge von Miß-

handlung eine Bedingung zur spätern Conceptions-Unfähigkeit. Ueber die Zerstörung des „Fortpflanzungstriebs" S. Friedr. Bltt. f. gerichtl. Anthropologie 1856. I.

Das **preuß. Str.-G.-B.** hat durch die Redaktion des Ges. v. 14. April 1856 in §. 193. den frühern Zusatz „oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden" nicht mehr aufgenommen, so daß diese Fälle nur aus §. 192 a. als „erhebliche Nachtheile an der Gesundheit" wie im **bayer. G.** Art. 234. 1. bestraft werden können, wobei allerdings die Vergleichung der beiderseitigen Strafmaße für möglich schwere Fälle die Lückenhaftigkeit des neuen preuß. Ges. in die Augen springen läßt.

Die Verhandlungen der S.A. d. K.A. besagen bezüglich des **bayer.** Ges. ausdrücklich, daß unter der „Gesundheit" natürlich auch die psychische Gesundheit, und eben so unter „Krankheit" nicht nur Körper- sondern auch „Geisteskrankheit" zu verstehen ist.

Mittermaier hat bemerkt: Die Erregung von Wahnsinn und die Unterdrückung geistiger Entwicklung, **Noochiria** — würde als Verbrechen **sui generis** betrachtet, — keinen sichern Thatbestand haben. In wie ferne dieses Reat eine wichtige Complication des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung bildet. (S. u.)

Nach Aufführung der örtlichen bleibenden Schäden erwähnt der §. 156. des **österr. Str.G.** die bleibenden Allgemeinleiden: das immerwährende Siechthum, ein stets fortdauerndes, mit quälender Hinfälligkeit verbundenes Leiden, unheilbare Krankheiten, d. h. jene, welche nach dem jeweiligen Standpunkte der Heilkunst als solche erscheinen, und die bleibende Geisteszerrüttung, bei welcher der Arzt der apodictischen Aussage über die Nichtheilbarkeit entbunden ist, und nur über die Wahrscheinlichkeit derselben, worauf das Gesetz das Hauptgewicht legt, seine Gründe anzugeben hat.

Man unterscheide hier die „Geisteszerrüttung", insofern dieselbe den Thatbestand der „schweren" körperlichen Beschädigung bildet, (§. 152.) von der „wahrscheinlich unheilbaren" des höchsten Grads des Verbrechens. Bezüglich der erstern wird keine Zeitdauer derselben festgesetzt. Die Größe des Schadens am menschlichen Organismus durch die Vernichtung (Unterdrückung!) seiner bessern

Hälfte, nämlich des Geistes, ist hier der einzige genügende Bestimmungsgrund zum Verbrechen der schweren Körperbeschädigung geworden. (Snetioy).

Es wird darum unter „Geisteszerrüttung" jedwede Art von Geisteskrankheit zu verstehen seyn, sie möge vorübergehend oder bleibend seyn, nicht aber etwa in Folge eines Fiebers eingetretene Delirien u. dgl. Zustände, die unter die körperliche „Gesundheitsstörung" fallen, welche hier als solche wieder mit Ausschliessung der geistigen gemeint erscheint.

„Nicht jede „psychische Störung" darf als eine „Geisteskrankheit" aufgefaßt werden, Verletzungen am Kopfe können leicht psychische Funktionen vorübergehend stören, damit ist aber nicht die strafgesetzliche „Geisteszerrüttung" gegeben, eine Zerrüttung im geistigen Organismus, die auf einer, durch die Verletzung gesetzten, das Gehirn feindlich berührenden materiellen Ursache oder in einem in der Substanz des Gehirns vegetirenden Krankheitsprocesse beruht, bei der entweder keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorliegt, oder die im günstigen Falle nicht unwahrscheinlich ist". (Schürmayer im Gerichtssaal 1861. 3.)

Ist irgend eine geistige Fähigkeit, Gedächtniß, Verstand oder Gefühl wesentlich afficirt, zerrüttet, so liegt eine „Geisteskrankheit" vor, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine bestimmte Form, Blödsinn, Verrücktheit darstelle, und die Zurechnungsfähigkeit aufhebe oder nicht. Nach Casper können aber Angaben, wie: „mir ist noch immer dumm im Kopfe, ich leide an Kopfschwäche, daß ich oft nicht weiß, was ich thue, meine Gedanken sind confus" noch keineswegs als Zeichen psychischer Krankheit zu nehmen. Eine solche liegt nach ihm erst vor, wenn „Wahnvorstellungen" vorhanden sind.

Körperverletzungen wirken entweder direkt oder sympathisch (durch die Individualität der Verletzung, oder des Verletzten oder andere zufällig einwirkende Umstände) auf das Hirn und dessen Funktionen krankmachend ein. Als intermittirende Geisteskrankheit kann auch die Epilepsie betrachtet werden. Eine Körperverletzung bei einem Gewohnheitstrinker, in Folge deren Fieber eintritt, gibt leicht Veranlassung zum Delir. tremens, wohl eine Geisteskrankheit, die aber ohne die Disposition nicht zum Ausbruche hätte kommen können.

Daß Gehirnerschütterung, Schädeldepression rc. Blödsinn, Ge-

dächtnißschwäche, Epilepsie, Tobsucht und andere Formen der Geisteskrankheiten hervorrufen können, ist bekannt. — Die Gedächtnißschwäche ist oft nur partiell, Verlust des Namen-, Sprachen-, Wort-Gedächtnisses. Nach Gehirndruck ist Verwechslung der Sprachen, der Worte, Trieb herumzulaufen, beobachtet worden.

Die Geschichte der Chirurgie besitzt eine große Zahl von Fällen, in welchen Verletzungen Hirnerschütterung, dann durch Entzündung organische Veränderungen verschiedener Theile des Gehirns setzten, und so den Grund zu Geistesstörungen legten.

Man hat in solchen Fällen

1) das Vorhandenseyn der geistigen Störung;
2) das Fehlen einer Prädisposition;
3) das Fehlen einer primitiven Erkrankung der Seele,
4) den ursächlichen Zusammenhang, den fortlaufenden Faden von der Verletzung bis zur geistigen Erkrankung, (Schwindel, Kopfschmerz, leise Abweichungen von der Normalität der Psyche;)
5) die Dauer derselben — zu erörtern.

Nach der Hirnerschütterung bilden sich Zeichen einer Erkrankung (Entzündung) der Umgebungen des Gehirns oder des Gehirns selbst, (Stirnschmerz, Hitze, Gefühl von Luftzug, Stupor, lähmungsartiger Zustand) mit Melancholie, die endlich in Verwirrung und ausgebildete Geisteskrankheit übergeht. Man kann aber eine so entstandene Geistesstörung nur für einen ungewöhnlichen Erfolg und Ausgang der Verletzung halten, denn für gewöhnlich bewegen sich die Folgen einer solchen Entzündung nach Verletzungen in körperlichen Leiden, Lähmungen, Beeinträchtigungen der Sinne ꝛc. Uebrigens kann eine solche Gemüthskrankheit als Folge erlittener Kopfverletzung und dadurch bedingter Gehirnerschütterung erst auch nach mehreren Wochen sich zeigen, nachdem längst die äußeren Verletzungen geheilt sind. Auf eine fortgesetzte bis zum nachhaltigen Verschwinden aller Erscheinungen, und streng durchgeführte ärztliche Behandlung der äußern Verletzungen, Entzündungen, Eiterungen ꝛc. wird in solchen Fällen sehr viel ankommen.*)

Um insbesondere bei denjenigen Fällen, die als fragliche Ver-

* S. Chirurgische Handbibliothek Abthl. II. über Hirnerschütterung, Extravasat und Entzündung.

letzungsfolge nach einem kürzern oder längern vermeintlichen Genesungszwischenraume auftreten, und bei denen man gerade am Wenigsten in der Lage ist, den Eintritt solcher Folgen aus vorliegenden körperlichen Anzeigen zu vermuthen — nicht irrthümlich Simulation anzunehmen, muß man sich erinnern, daß, der ärztlichen Aufsicht entzogen, sich vielleicht ein schleichender Reizungs- oder Entzündungsprozeß unter der Narbe bei einer Kopfverletzung nachträglich in den verletzt gewesenen Geweben entwickelte, unter der Gunst anderer Einflüsse sich über benachbarte Gebilde verbreitete, und endlich zum Ausgangspunkte für Störung psychischer Funktionen wurde.

Abscesse, plötzlich in der Nähe der Narbe wieder auftauchend, zeigen oftmals in solchen Fällen an, daß, während die Wunde an der Oberfläche geheilt ist, die Entzündung in der Tiefe sich fortsetzte, Eiter bildete, und sofort in den Gehirnhäuten zu einer Entzündung Veranlassung gab.

Arbeitsunfähigkeit (gänzliche oder theilweise) — Berufsunfähigkeit.

Die Auffassung des neuen **bayer.** und **preuß. Str.-G.** über „Arbeitsunfähigkeit" geht nicht nur über jene rein persönliche des Ges. v. 1813, sondern auch über die Schürmayers von „Berufsunfähigkeit" (**öster. Str.-G.**) hinaus, und gelangt so zu jener Objectivität, von der die Motive z. Entw. v. 1853 sagen: „Das bayer. Str.-G.B. v. J. 1813 setzte den Begriff der hier in Frage stehenden „Arbeitsunfähigkeit" auf höchst subjektive Weise und in dem persönlichen Sinne fest, die gewohnte Thätigkeit in gewohntem Maße, also die Berufsthätigkeit auszuüben, indem es lediglich darauf sah, ob und wie lang der Beschädigte zu seinen Geschäften, zu den Arbeiten seines Berufes untüchtig gemacht wurde.

Mit Recht hat diese Auffassung vielfachen Tadel erfahren, einerseits weil sie auf Personen, die ein bestimmtes Berufsgeschäft nicht haben, streng genommen keine Anwendung findet, — anderseits weil sie die höhere oder geringere Strafbarkeit einer Verletzung sehr häufig von dem rein zufälligen Umstande abhängig macht, ob der Verletzte gerade diesen oder jenen Erwerbszweig, dieses oder jenes Berufsgeschäft treibt. Die Verwundung eines Fingers kann den Violinspieler

wochenlang für seinen Beruf untüchtig machen, während sie den Taglöhner nicht einen Augenblick hindert, den ihm obliegenden Beschäftigungen nachzugehen. Demgemäß schien es nothwendig, der Bestimmung des Begriffes von „Arbeitsunfähigkeit" eine mehr objektive Fassung zu geben, welche geeignet ist, den entscheidenden Einfluß der zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten ferne zu halten." —

Es handelt sich also jetzt nicht mehr darum, gerade gewisse Beschäftigungen, die Jemand regelmäßig treibt, wieder vornehmen, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit im gewohnten Maße ausüben zu können, sondern darum, sich in einer Verfassung zu befinden, die den Menschen gewöhnlich zum Arbeiten (zu gewöhnlichen Arbeiten, Motive) befähigt,*) ohne daß man darum gezwungen wäre, der bloßen Negationstheorie zu huldigen: wer immer nur noch Etwas zu verrichten im Stande sey, sey arbeitsfähig, z. B. ein an beiden Händen Gelähmter sey noch zum Botenlaufen fähig, der Gelehrte, der durch einen Schlag auf den Kopf geistesschwach geworden, sey noch zum Strumpfstricken gut ꝛc. —

Die Absicht des **bayer. Gesetzes** ist demnach überhaupt die Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen, welche bei einem Menschen von dem Alter, dem Geschlechte, der Körperbeschaffenheit des Beschädigten im Allgemeinen vorauszusetzen wäre. Tritt in diesem Umfange gewöhnlicher Arbeitsfähigkeit durch die Körperverletzung eine Störung ein, so kann es nicht mehr darauf ankommen, ob diese Störung eine vollständige oder nur eine theilweise sey.

Die „Arbeit" im Allgemeinen kann nur das seyn, was das staatsbürgerliche Leben in allen seinen verschiedenen Formen und Graden als Arbeit und Erwerb in sich schließt, also das allen möglichen Berufsfächern inhärirende Material. Die Befähigung zu diesem Gesammtmateriale der Arbeit muß bei jedem Menschen vorausgesetzt werden. Arbeit und Arbeitsfähigkeit erscheinen hienach zwar als ideale Voraussetzungen, aber auch die Strafgesetzgebung nimmt nicht von der Arbeitsunfähigkeit gewisse Alter, Körperzustände u. dgl. aus.

---

*) In diesem Sinne muß also auch unsere nach der Auffassung des Ges. v. 1813 in der chirurg. Handbibl. II. Abth. S. 137 aufgestellte Definition abgeändert werden.

Ein Kind und ein altersschwacher Greis, ein Kranker, ein körperlich Gelähmter, ein schon vorher Arbeitsunfähiger können daher in Folge einer Verletzung in den Zustand der Arbeitsunfähigkeit als gesetzliches Merkmal des Verbrechens der Körperverletzung versetzt werden. Es kömmt nur darauf an, daß die Bedingungen der Arbeitsunfähigkeit in der Verletzung selbst unzweifelhaft vorhanden sind. So bei Kindern oder Greisen bei einer Verletzung, welche entweder durch sich schon oder wegen der für die Heilung nothwendigen Ruhe des ganzen Körpers die für jede Arbeit erforderlichen körperlichen Funktionen suspendirt; so, wenn ein Gelähmter, ein Typhuskranker oder ein Säugling mehrere (?) Knochenbrüche erleiden würde. Man muß bei Verletzungen von Kindern daran denken, daß man ihnen die Berechtigung einer Zukunft nicht absprechen kann, und so auch bei einem Knaben, dem beide Hoden weggeschnitten wurden, den Verlust der Zeugungsfähigkeit als Verletzungsfolge constatiren. (Schürmayer im Gerichtssaal 1861. 3.

Auch in Preußen wird auf Grund der Materialien zu §. 193. modo 192. a. und nach dem Vorgange der französischen Jurisprudenz gegen ein Gutachten der wiss. Deputation des Ministeriums, welches zur Anwendung jenes §. auch die relative Arbeitsunfähigkeit (zur Berufsarbeit) für genügend erachtet, („die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit im gewohnten Maße auszuüben") in der Praxis die absolute Unfähigkeit gefordert. Auch das Obertribunal hat die Fragestellung, welche eine Auflösung des Begriffs in die beiden Bestandtheile a) der gänzlichen, b) der verminderten Arbeitsunfähigkeit, letztere für das Berufsgeschäft, enthielt, als mangelhaft erachtet, weil es von der Ansicht ausging, daß der Begriff der Arbeitsunfähigkeit so umfassend und so eigenthümlicher Natur sey, daß er nur in seiner concreten Anwendung auf den vorliegenden Fall gefunden werden könne, und daß daher die Frage in ihrem vollen Umfange ohne alle Beschränkung auf einzelne Momente den Geschwornen dahin gebühre: ob die Arbeitsunfähigkeit vorhanden; — während durch jene Auflösung den Geschwornen die umfassendere Beurtheilung, welche ihnen insbesondere auch darüber zusteht, ob nach den vorliegenden Verhältnissen auch die nur verminderte Fähigkeit zur Ausübung des Berufsgeschäfts für eine Ar-

beitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes zu erachten sey, entzogen werde. —

Wenn demnach ein Verletzter nach einer gewissen Zeitfrist wieder im Stande gewesen, gewöhnliche (häusliche) Arbeiten zu verrichten, aber nicht vermochte, alle seinem Berufe entsprechenden Arbeiten im vollen Umfang auszuführen, so liegt der gesetzliche Thatbestand der Arbeitsunfähigkeit nicht vor.

Die Ausdrucksweise des **östrr. G.** „Berufsunfähigkeit" ist zwar umfassender, als die der „persönlichen Arbeitsunfähigkeit", in so ferne man diese nur auf gewerbsmäßig betriebene Geschäfte beschränkte; „Beruf geht weiter als Gewerb und es muß Jeder damit gemeint seyn, welcher eine höhere Bildung genossen, und sich gewöhnt hat, gewisse Geschäfte regelmäßig zu betreiben, oder welcher z. B. die Musik, Malerei als ständige Beschäftigung gewählt hat, wenn auch nicht zum Broderwerb, doch zu seinem und Anderer Vergnügen. Als Beruf wird hienach Alles anzusehen seyn, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist." (Schürmayer.)

Das Leben eines Rentners, eines Particulier fällt noch unter den Begriff von Beruf. Letzterer kann durch eine Verletzung möglicher Weise nicht im strafgesetzlichen Sinne arbeitsunfähig oder krank seyn, aber sich wohl außer Stande befinden, seiner bisherigen gesetzlich erlaubten Lebensweise, und was damit verbunden ist, nachzukommen, wie z. B. das Betreiben seiner Renten. (Schürmayer im Gerichtssaal 1861. V.)

Einer Verwechslung der „Arbeitsunfähigkeit" mit der „Berufsunfähigkeit" unterlag das oben cit. Gutachten. Es stellte nur eine relative, nicht eine absolute Arbeitsunfähigkeit auf. „Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände haben eine verschiedene Arbeitsunfähigkeit. Es kann folglich hier nur diejenige relative gemeint seyn, welche und soweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Objekt sowohl als auf das Subjekt." Das Gutachten kömmt zu dieser Aufstellung als Gegensatz der reinen Negationstheorie, die zur Widersinnigkeit führe, sondert aber die Arbeitsunfähigkeit von der Berufsunfähigkeit nicht. „Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit kann sich aber auch nicht rein auf den Erwerb, die Lebensnothdurft beziehen. Denn auch das Kind kann unfähig werden,

seine gewohnten Arbeiten zu verrichten, nämlich in die Schule zu gehen, eben so auch der Rentner, und wenn seine gewohnte Arbeit nur in der Verwaltung seines Vermögens, in Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in gewohnten geistigen Beschäftigungen bestünde."

Gewissermassen, nämlich nach Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit fällt aber auch diese Auffassung mit der modernen absoluten zusammen: „zu Arbeiten fähig, die im Allgemeinen (also abgesehen von dem zufälligen Stande oder Berufe des Verletzten) einer Person seines Alters, seines Geschlechts und seiner Körperbeschaffenheit angemessen sind." Von Wichtigkeit ist es also, auch bei der absoluten Auffassung des Gesetzes nicht zu übersehen, wie und in wie weit die Arbeitsfähigkeit überhaupt (die Fähigkeit, im Allgemeinen Arbeiten zu verrichten) vor der Verletzung bei dem Verletzten bestanden habe.

In wie ferne „Krankheit" und „Arbeitsunfähigkeit" zusammenfallen, darauf deutet Böcker hin: „Zum Begriffe der Arbeitsfähigkeit gehört, daß der Verletzte nicht nur Geschäfte wie vorhin verrichten kann, sondern auch im Stande ist, von den einem gesunden Menschen zukommenden Lebensbedingungen einen normalen Gebrauch zu machen. So z. B. bei schulpflichtigen Kindern. Da es die Pflicht eines jeden Menschen ist, sich gesund zu erhalten, so wird Jedermann, der hieran, z. B. dem Genusse der frischen Luft, der Bewegung durch Verletzungen verhindert wird, — an der Ausübung seiner Arbeit gehindert. — Wenn auch das Unvermögen, von den normalen Lebensbedingungen einen normalen Gebrauch zu machen, keine Arbeitsunfähigkeit genannt werden kann, so beruht diese doch auf derselben Grundlage, wie jene, und überhaupt können wir einen Menschen, der unfähig ist, von den normalen Lebensbedingungen einen normalen Gebrauch zu machen, noch krank nennen.

Wenn der Arzt die Ausübung jeglicher Arbeit aus Vorsorge gegen die Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Folgen untersagt, z. B. wegen Verletzungen am Kopfe, und diese Untersagung durch seine medicinische Ueberzeugung begründet hat, so muß im Sinne des Gesetzes eine wirkliche Arbeitsunfähigkeit angenommen werden. Der Verletzte kann sich nur nach der Vorschrift des Arztes richten,

dem er seine Heilung anvertraut hat; seine Enthaltsamkeit von der Arbeit ist daher eine nothgedrungene, für ihn daher auch eine materielle Arbeitsunfähigkeit.

Ob die Maßregel des Arztes nicht eine ungerechtfertigte, ihrer Angemessenheit und Rathsamkeit nach, sey, muß aus dem Zustande, in den der Verletzte durch die Verletzung versetzt worden, und aus der nähern oder entfernteren Wahrscheinlichkeit des Entstehens bedeutsamer und gefährlicher Folgen durch irgend welche Verrichtungen, welche dem absoluten Begriffe „Arbeiten" entsprechen, entnommen werden.

In so ferne die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom Heilprocesse selbst abhängt, und auf den Fortgang dieses Processes die Constitution, Alter, Geschlecht, ärztliche Behandlung, Diät einen großen Einfluß üben, ist allen diesen Momenten für die Strafausmessung genügende Rechnung zu tragen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bildet nur eine feste Norm für die Hauptabstufungen des Strafrahmens.

Beschränkung der Arbeitsfähigkeit ist der Arbeitsunfähigkeit gleich zu achten. Im neuen **bayer. G.** wurden die Worte „gänzliche oder theilweise" wieder aufgenommen, da die körperliche Integrität des Beschädigten, auf deren (vollen) gesetzlichen Schutz er Anspruch habe, so lange als gestört und verletzt betrachtet werden müssen, als der Beschädigte nicht zu allen Arbeiten vollkommen fähig sey, die im Allgemeinen (also abgesehen von dem zufälligen besondern Stande oder Berufe des Verletzten) einer Person seines Alters, seines Geschlechtes und seiner Körperbeschaffenheit angemessen seyen.

Die theilweise Arbeitsunfähigkeit muß in qualitativer und quantitativer Beziehung genommen werden. Wenn Jemand so geschlagen wird, daß er nur mehr ein paar Stunden seinen Geschäften nachkommen kann, so ist er auch schwer verletzt und die höhere Strafe gegründet, und wenn ein bisher gesunder und zu allen gewöhnlichen Arbeiten vollkommen tüchtiger Mann so verletzt worden ist, daß er in Folge dessen blos mehr gewisse leichtere Arbeiten, wie sie etwa Frauen und Kindern angemessen sind, verrichten kann, so muß derselbe als arbeitsunfähig betrachtet werden.

Wenn ein Maurer so geschlagen wird, daß er z. B. nur Stroh

flechten kann, so ist er ohne Zweifel gleich wohl sehr schwer verletzt worden. — Ein absolutes Merkmal läßt sich hier nicht aufstellen. Das Urtheil muß in jedem einzelnen Falle von dem Standpunkte ausgehen, ob in der Arbeitsunfähigkeit die Erscheinung einer schweren Verletzung vorliege oder nicht. (Prof. Dr. Dollmann.)

So sind auch die Aussprüche **preuß.** Gerichtshöfe aufzufassen: „Als unfähig zum Arbeiten ist der nicht zu erklären, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann; ebenso der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann.“ Es falle sonach unter den Begriff der Arbeitsunfähigkeit nicht schon jede eingetretene Veränderung der Arbeitsfähigkeit und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher, körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit. Goldtammers Archiv III. „Ist ein Verletzter zwar nach 18 Tagen wieder im Stande gewesen, häusliche Arbeiten zu verrichten, und so seine gewohnte Thätigkeit wieder auszuüben; hat er nur bis zu einem spätern Tage (länger als 20 Tage mit Bezug auf die frühere Fassung des §. 193.) nicht vermocht, alle seinem Berufe entsprechenden Arbeiten in vollem Umfange auszuüben, so liegt der im Gesetze vorausgesetzte Thatbestand der Arbeitsunfähigkeit von länger als 20 Tagen nicht vor.“

Der Richter wird demnach nicht jede kleine untergeordnete Thätigkeit des Verletzten als Arbeitsfähigkeit betrachten und umgekehrt natürlich nicht die Arbeitsunfähigkeit überall da annehmen, wo der Verletzte nicht auch zu schweren Arbeiten fähig ist.“

Es wird bei Feststellung des Thatbestands von besonderer Wichtigkeit seyn, daß das **bayer. Ges.** nicht blos von „Arbeitsunfähigkeit“ sondern auch alternativ von „Krankheit“ spricht. (**preuß. G.** §. 192. a. „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmassen des Verletzten“). Ist bei einem Verletzten der Zustand der „Krankheit“ gegeben, so wird der Thatbestand hienach festzustellen seyn, wenn auch die theilweise Arbeitsfähigkeit schon wieder vorhanden seyn sollte, und in sofern liegt in dem Gebrauche der Worte „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit“ der Schutz gegen zu

große Beschränkung des Thatbestands durch das Erforderniß der Arbeitsunfähigkeit.

Dem Arzte liegt, streng genommen, nur ob, zu sagen, welche Verletzung oder Krankheit vorhanden gewesen oder noch vorhanden sey, natürlich mit der genauesten Ausführung aller Details, und wie sie so oder so lange den Gebrauch dieses oder jenes Körpertheils, dieses oder jenes Organs, diese oder jene körperliche oder geistige Funktion gehindert habe; — dem Richter und Geschwornen aber ist zu überlassen, daraus die Consequenzen zu ziehen, ob und in welchem Maße der Verletzte für die genannte Zeit zu arbeiten unfähig gewesen.

„In gewissen Fällen, wie bei Brüchen des Schlüsselbeins und der Rippen, die je nach ihrer Lage und übrigen Beschaffenheit oft nicht an den Berufsarbeiten hindern, und ohne Verband heilen können, — die anfängliche Deformität, d. i. Callus gleicht sich später oft fast gänzlich aus, — indem die Verrichtungen des Arms, wenn auch mehr oder weniger schmerzhaft, doch nicht ganz suspendirt erscheinen, kann, wenn ein Verband die Bewegungen suspendirt hat, an Berufsunfähigkeit nicht gezweifelt werden. Ohne einen solchen ist wegen Schmerzhaftigkeit der Bewegungen jedenfalls eine Beschränkung im Gebrauche eines Glieds als begründet anzunehmen." (Schürmayer.)

Mit dieser Aufstellung auch der theilweisen Arbeitsunfähigkeit als eines Anhaltspunkts für die Strafabstufung im Allgemeinen ist aber keineswegs ausgesprochen, daß der Grad der Arbeitsfähigkeit bei der subjektiven Beurtheilung des einzelnen Falles unberücksichtigt bleiben solle.

Es ist auch nicht ausgesprochen, daß die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach einer Verletzung das einzige Moment wäre, wornach der Grad der Straffälligkeit des Thäters in concreto bemessen würde.

Bei der Berechnung der Dauer der „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit" verliere man nie den wichtigen Grundsatz aus den Augen, den die bessere Zeit der gerichtlichen Medicin zum Heile dieser Wissenschaft und der Strafrechtspflege zu Tage geboren hat, — aus den Augen: jeden Fall in concreto zu beurtheilen. Die Berechnung der mittlern Heilungsdauer, wie sie chirurgische und gerichtlich-medicinische Handbücher bieten, kann nie anders, als nur

für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung angesehen werden. Es ist aber überhaupt ein Grundsatz der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß ihre Resultate nur künftige mittlere Wahrscheinlichkeit im Großen, niemals aber für einzelne Fälle bieten. Statistische Berechnungen in allen Theilen der medicinischen Praxis werden immer einen gewissen allgemeinen wissenschaftlichen Werth haben, aber nie werden sie allein dazu dienen dürfen, das praktische Eingreifen für den einzelnen Fall zu bestimmen. — Für derlei Berechnungen, wie für sog. Autoritäten in der Wissenschaft überhaupt muß als oberster Grundsatz gelten: „Wo in foro medico Etwas zu beweisen ist, muß man die Gründe nicht in bloßen Autoritäten suchen, sondern hat dieselben aus den Verhältnissen und der besondern Beschaffenheit des Falles selbst, so wie aus allgemein als wahr und richtig anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen, Axiomen, abzuleiten.

Wenn bei der Beurtheilung der Heilungsdauer, wie das nicht selten geschieht, von der einen oder andern Seite auch das Gutachten des behandelnden Arztes (meist von Seite der Staatsbehörde bei einem eine längere Frist auf Grund seiner Krankengeschichte hin aussprechenden behandelnden Arzte, als diese im Endgutachten des ordentlichen Gerichtsarztes angenommen werden will) in Anspruch genommen wird, und hier, um ein solches und die dort niedergelegte Rechtfertigung seines ärztlichen Handelns zu entkräften, von Seite der Vertheidigung die banale Phrase gebraucht wird: „es sey doch dem behandelnden Arzte zu viel zugemuthet, wenn er am Schlusse der Behandlung sein eigener Richter seyn solle, indem er ein Gutachten abzugeben habe“, so machen wir darauf aufmerksam, daß es sich hier a priori um die thatsächliche Wahrheit der in der Krankengeschichte niedergelegten Thatsachen handle, diese Facta sind beschworen, und aus diesen erst zieht der Arzt den Schluß für die Rechtfertigung seines Verfahrens. Es ist somit von keiner Zumuthung zu großer Selbstüberwindung die Rede, man müßte denn stillschweigend selbst den Meineid präsumiren wollen. Um so weniger kann hievon die Rede seyn, als die Strafgesetzgebung jeden andern Einfluß der Kunsthilfe, als nur den positiv schädlichen ausschließt.

Der Arzt kann eine Arbeitsunfähigkeit begutachten, wenn und obgleich der Verletzte wirklich gearbeitet hat, wenn es faktisch nachzuweisen ist, daß die Arbeit dem Verletzten schadete.

Adhäsion; Schadenersatz, Erwerbsunfähigkeit.

Oesterr. Str.-Pr.-O. §. 352.

§. 364. Glaubt der Beschädigte, eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeitsurtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civil-Rechtswege geltend machen.

Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzbuch.

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung (Beschädigung) der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz, ist von der Bestrafung unabhängig.

Allg. Landrecht Thl. I. T. VI.

§. 112. — 114. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstand ein billiges

Schmerzengeld fordern. Der Betrag desselben ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten richterlich zu bestimmen. Bei Personen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen nur bei Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen.

Bayer. Str.-Pr. O. (v. 10. Nov. 1848.)

Art. 205. Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten. —

Rescript vom 2. Juni 1827. Betreffs der subsidiaren Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme der Kurkosten bei Körperverletzungen in dem Falle, wo die Mittellosigkeit des Urhebers der Verletzung sowohl als des Beschädigten und der zu dessen Alimentation verpflichteten Personen dargethan ist. Doppelmair Verordnung. S. 61.

Haftbarkeit der Aufenthaltsgemeinde salvo recursu für Kurkosten an mittellose Dienstboten, Gewerbs-Lehrlinge, Gehilfen, und Fabrikarbeiter, nach dem Ges. v. Jahr 1850.

Hinsichtlich der Bezahlung der gerichtsärztlichen Diäten, Deserviten und baaren Auslagen hat das kgl. Justizministerium in einer Entschließung v. 21. Nov. 1842. ad Nro. 1191 ausgesprochen, daß in dem Falle, in welchem die Gerichte das Vermögen des Abgeurtheilten so beschaffen finden, daß es zwar nicht hinreichend ist, ihn in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, daß es jedoch den Nahrungsstand desselben nicht gefährdet, wenn ihm auch die baaren Auslagen des Gerichtsarztes zugewiesen werden, der Angeklagte auch in die Bezahlung dieser verurtheilt werden solle.

Finanz-Minist.-Rescript vom 26. Jän. 1852. Die Vergütung für Dienstesverrichtungen unbesoldeter Aerzte in Polizei- und Criminaluntersuchungen betr.

Ges.-Bltt. v. J. 1822. St. II. S. 108.

Nach §. 12. Ziff. 2. der Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 reihen sich im Concurse zur Zahlung in der ersten Klasse:

„Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind".

Bei diesen Verbrechen wäre es auch im Interesse des ärztlichen Standes und im wohlverstandenen Sinne der Gerechtigkeitspflege, wenn die Strafgerichte auch die Privatentschädigungsansprüche (Anschließung), zugleich mit der Hauptsache zum Abschluß brächten. Denn man muß sich stets vergegenwärtigen, daß für den Privatmann die Abstrafung der Person, die ihm eine Beschädigung zugefügt hat, nicht von so großer Bedeutung ist, als das Interesse der Wiederaufhebung des Schadens, und wollen daher die Gerichte eine Rechtsbefriedigung herbeiführen, so haben sie zwar immer in erster Linie die Ausmittlung des Schuldigen, jedoch mit gleicher Sorgfalt auch die thunlichste Ausgleichung der entstandenen Rechtsverletzung zu bewerkstelligen.

Der Art. 7. Abs. 2. des Strafg.=B. v. 1813 Thl. II., wonach der Adhäsionsprozeß über Kostenwiedererstattung, Schadensersatz oder Genugthuung gestattet war, und dem Betheiligten, der die Wahl zwischen diesem und der gesonderten Civilverfolgung hatte, durch den Untersuchungsrichter Gelegenheit zu seiner Erklärung gegeben werden sollte, ist durch Art. 205 u. 368 des Ges. v. 10. Nov. 1848 wieder aufgehoben; eine künftige Reform des Strafverfahrens wird wohl wieder darauf zurückkommen.

Unter solchen aus einem Processe oder einer Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Forderungen (Deliktsobligationen) versteht man überhaupt, daß aus einer widerrechtlichen und strafbaren Handlung eine Verpflichtung privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem Verletzten oder den Vermögensrepräsentanten desselben begründet wird, welche unabhängig davon besteht, daß den Thäter eine öffentliche Strafe trifft, und für welche diese letztere nicht die unerläßliche Voraussetzung ist, indem dieselbe nicht in allen Fällen hinreicht, um die erstere als genügend festgestellt zu erachten, indem ferner auch eine Freisprechung von Strafe möglicherweise nicht das Recht auf eine Entschädigungsforderung ausschließt, z. B. bei Criminalverjährung, oder bei Unzurechnungsfähigkeit, in sofern die Verjährungsfrist für die privatrechtliche Verfolgung eine längere ist, und

im letztern Falle Andere wegen versäumter Aufsicht verantwortlich seyn können.

Endlich kann, wo selbst gar kein strafrechtliches Verfahren stattfand, die bürgerliche Klage gebraucht werden.

Die Frage, welche Beweiskraft den Strafurtheilen im Civilprocesse zukomme, ist controvers, und verschiedene Abhandlungen hierüber finden sich in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. XVIII. S. 183. 184.; XIX. 368.; XX. 113. 129. 240.; XXI. 74. 288. 484. und XXII. 374.

Nach einem Plenarbeschlusse des bayer. obersten Gerichtshofes sind die in Straferkenntnissen bei Motivirung festgestellten Thatsachen präjudiciell für einen Schadensanspruch.

Für Preußen sagt Beseler in s. Comm. zum Str.-G.-B.: „§. 6. hat hauptsächlich" den Zweck, auszusprechen, daß das Straferkenntniß nicht präjudicirlich sey für die Civil-Entschädigungsklage.

Eng an die criminelle Lehre vom bleibenden Schaden und von der Arbeitsunfähigkeit schließt sich die Entschädigungsfrage an, und bei ihr kann es erst darauf ankommen, ob der Verletzte in seinem Nahrungsberufe, in seiner persönlichen Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit gestört und beeinträchtigt worden. Es handelt sich nämlich hier um den seit der Beschädigung entgangenen und für die Zukunft noch entgehenden Verdienst.

Erwerbsunfähigket ist jener abnorme Zustand, wodurch ein Individuum sich seinen Unterhalt zu verschaffen entweder ganz außer Stande, oder darin gestört ist. Fehlen die Organe, die zur Führung des Gewerbes unentbehrlich sind, oder sind sie in einem unbrauchbaren Zustande, so kann die Erwerbsunfähigkeit nicht in Abrede gestellt werden.

Bezüglich der Verletzung ist nachzuweisen, ob sie so beschaffen, daß eine Erwerbsunfähigkeit dadurch bewerkstelligt werden konnte, und zwar entweder durch sich selbst und ihre Folgen, oder wegen der Individualität, oder wegen äußerer ungünstiger Verhältnisse, oder der zur Erhaltung des Lebens nöthig gewordenen Kunsthilfe, und endlich ob kein von der Verletzung unabhängiger Umstand, namentlich positiv schlechte ärztliche Behandlung, auf den schlimmen Ausgang einen übeln Einfluß ausgeübt habe.

Die Erwerbsunfähigkeit ist absolut, wenn die verletzte

Person zu einem jeden Geschäfte untauglich ist, z. B. durch den Abgang der Hände, alle Geisteskrankheiten in höhern Graden; oder relativ, wenn nur gewisse Beschäftigungen vermöge der Folgen einer Verletzung nicht betrieben werden können, z. B. ein Schneider kann auch mit einem Stelzfuße seiner Profession noch vorstehen, so aber nicht ein Bote, ein schwer arbeiten sollender Taglöhner.

Die Erwerbsunfähigkeit ist vorübergehend, wenn der krankhafte Zustand durch die Naturkraft oder durch die Kunst gehoben werden kann, wie Hornhautflecken, oder bleibend, wenn eine Organisationskrankheit vorhanden ist, die nicht zu heben ist, oder wenn Theile fehlen, die nicht zu ersetzen sind.

Die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit kann ohne alles kranke Darniederliegen eintreten, z. B. wenn ein Musiker durch einen Schlag auf das Gehör übelhörig wird; sie kann im Gegentheile während einer durch Körperverletzung veranlaßten Krankheit, z. B. Fußleiden bei einer Strickerin — fortbestehen.

Bei der Entschädigungsfrage wegen bleibender Berufsunfähigmachung kann nur das zur vorzugsweisen und ständigen Ausübung erwählte Gewerbe, ein Wissenschafts- oder Kunstfach zum Berufe gerechnet werden. Muß das Geschäft auch nicht gerade der Art seyn, daß die betreff. Person von dessen Ertrag ganz oder theilweise ihr Leben fristet, so ist doch erforderlich, daß solches ernstlich zum Gegenstande der Thätigkeit und Fortbildung bestimmt wurde. Bei allen Handwerken und licentirten Fachgeschäften ist die Sache nicht zweifelhaft, wohl aber in Fällen, wo eine gewisse Beschäftigung als Nebenberuf oder als Beruf im weitern Sinne besteht, wie wenn z. B. ein Schauspieler, der nebenbei auch Fechtstunden gibt, eine Beschädigung am Arme erhält, die ihn nicht an der Action, wohl aber an der Führung der Waffen hindert, oder wenn ein wohlhabender Rentner, der aus Vergnügen die Landwirthschaft betreibt, zur Erntezeit gehindert wird, seine Felder zu besuchen.

Beurtheilung nach dem überwiegenden Zusammenhange mit der eigentlichen Existenz.

Ueber das „Schmerzengeld" S. Friedr. Bltt. f. gerichtl. Anthropologie 1856. III.

F. Fahrläßige Tödtung und Körperverletzung. — Kunstfehler und Pfuscherei.

Oesterr. Str.-G.

§. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sey, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152.) eines Menschen erfolgt ist, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen, mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet werden.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden §. ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, oder sonst nöthigen besondern Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Auf-

stellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben, und Selbstgeschoßen;

f) durch Außerachtlassung der besondern Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in §. 85. lit. c. 87. u. 89. (Eisenbahnen und Telegraphen) bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu 3 Jahren verurtheilt werden.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet werden.

§. 85. b. Wenn aus der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen entstehen kann, oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu

gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist, so ist

§. 86. Die Strafe dieses Verbrechens schwerer Kerker von 1 bis zu 5 und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu 10 Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 356. Ein Heilarzt, der bei der Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lang zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

§. 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben, überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine

Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung (Beschädigung) oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 (fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung) in Anwendung zu bringen.

Kurpfuscherei. §. 343. Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen, (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, 1) nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und 2) nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaats abzuschaffen.

§. 360. Wenn dargethan wird, daß denjenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie eine Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

§. 376. Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen oder zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, so ist derjenige,

welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absuds von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 378. Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. — Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Preuß.-Str.-G.-B.

§. 184. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrläßigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbs verlustig erklärt werden.

§. 198. Wer durch Fahrläßigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von 10 bis 100 Thalern, oder Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten Statt finden, in sofern nicht eine schwere Körperverletzung vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 200. Medicinal-Personen, welche in Fällen einer

dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hilfe verweigern, sollen mit Geldbuße von 20 — 500 Thalern bestraft werden.

§. 201. Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§. 199. (Pfuscherei.) Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu seyn, gegen Belohnung, oder einem besondern, gegen ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer innern oder äußern Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von 5 — 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 203. Abs. 2. Auch bei fahrläßig verübter Körperverletzung kann der Thäter wegen Vernachläßigung der besondern Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: . . . .

7) Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann. . . . .

Die §§. 285 — 298. 301. 302. 303. bestimmen, daß Gefährdungen des Lebens und Beschädigungen der Gesundheit Anderer durch Brandstiftung, Erregung von Ueberschwemmungen, Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Wasserleitungen, Brücken, je nach dem Grade der Fahrläßigkeit bis zur Vorsätzlichkeit mit Gefängniß bis zur Todesstrafe belegt werden sollen.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 232. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 400 Gulden zu bestrafen.

Art. 239. Wer durch Fahrläßigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 Gulden bestraft werden.

Durch Fahrläßigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1. dieses Art. bezeichneten Folgen aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2. dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Die Art. 347 — 363 behandeln die vorsätzliche und fahrläßige Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen, Zerstörung durch Pulver ꝛc., Verursachung einer Ueberschwemmung, Störung der Eisenbahnen und Telegraphen, Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt.

Bayer. Polizei-Str.-G.-B.

Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers-

oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört, oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Art. 73. Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt, oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 Gulden gestraft.

Ausschreiben der kgl. Reg. v. Oberbayern K. d. J. v. 21. April 1849. Int.-Bltt. S. 602.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besondern an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußern oder innern Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 Gulden gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1. bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft

1) eine Geldstrafe bis zu 25 Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

2) Geldstrafe bis zu 100 Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird bis zu 25 Gulden gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeinde-Verwaltung an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung vor Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 151 — 152. Uebertretungen in Bezug auf Maschinen, Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Art. 153 — 165. Uebertretungen in Bezug auf Straßen-Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Art. 166 — 179. Feuerpolizei- und Brandversicherung.

Art. 180 — 186. Baupolizei.

Fahrläßige Tödtung und Körperverletzung.

Unter die Rubriken der Tödtung und Körperverletzung aus Fahrläßigkeit fallen alle Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens und der physischen und psychischen Gesundheit, wie hinsichtlich ihrer das **österr. Str.-G.** §. 335. eine eigene Bestimmung enthält.

Diese Vorschrift erklärt als strafbar alle Handlungen oder Unterlassungen, welche geeignet sind, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, vorausgesetzt, daß der Handelnde oder Unterlassende diese gefährliche Eigenschaft seiner Handlungsweise entweder 1) aus den natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, z. B. bei dem unvorsichtigen Abdrücken eines Gewehrs, oder 2) vermöge besonders gemachter Vorschriften z. B. über den Gifthandel, oder 3) nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder seiner besondern Verhältnisse z. B. als Arzt, Wundarzt, Krankenwärter Lokomotivführer, — einzusehen vermag. Eine böse Absicht des Thäters ist hier gänzlich ausgeschlossen, denn träte eine solche hinzu, so müßte die Handlung je nach den Umständen und dem Erfolge als Verbrechen angesehen werden. Die Strafbarkeit solcher Handlungen oder Unterlassungen richtet sich nach dem Erfolge, dieser mag aus der That entweder an und für sich, oder durch die persönliche Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die That begangen wurde, oder nur vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen, insoferne diese durch die That selbst veranlaßt wurden, eingetreten seyn. Bei allen Handlungen, die unter diese Begriffsbestimmung passen, ist, wie bei allen fahrläßigen Handlungen kein Versuch möglich, ebenso auch nicht bei den Unterlassungen.

Was insbesondere das Verhältniß fahrläßiger Handlungen zur Nothwehr betrifft, hat das **österr. G.** durch die Berufung des §. 335. bei §. 2. lit. g. selbst anerkannt, daß die Nothwehr, wenn sie auch die Zurechnung des Verbrechens hindert, die Bestrafung der dabei unterlaufenen Fahrläßigkeit keineswegs aufhebt.

Daß eine fahrläßige Handlung nicht in Folge falscher Anwendung des Art. 69. des **bayer. G.** straflos bleiben dürfe, S. o. S. 174. —

Da das **bayer. Ges.** eine Begriffsbestimmung der Fahrläßigkeit nicht aufstellt, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu bemessen, ob die objektive Verletzung oder Tödtung das Ergebniß eines Zufalls gewesen sey, oder ob ihre Veranlassung in größerer oder geringerer Unaufmerksamkeit des Handelnden, in unbesonnenem Leichtsinn, in Vernachläßigung besonderer Verpflichtungen des Berufs u. dgl. bestanden habe.

Auch die Berücksichtigung des Unterschieds zwischen grober und geringer Fahrläßigkeit ist dem richterlichen Ermessen für die Strafausmessung anheimgegeben. Hienach wird der Richter in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob nur ein Unglück vorliege, welches mit gewöhnlicher Voraussicht nicht abgewendet werden konnte, oder ob die Verletzung in dem Verschulden eines Handelnden ihren Grund habe. Dieses Verschulden wird, je nach dem es ein gröberes oder geringeres, je nachdem mehr oder weniger die Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit in Folge des Berufs gegeben war, oder nicht, schwerere oder geringere Strafe nach sich zu ziehen haben. S. o. Bd. I. S. 87.

Von besonderen Bestimmungen über den Grad der strafbaren Fahrläßigkeit wurde auch in dem **preuß. Str.-G.-B.** Umgang genommen, und die Ansicht, daß nur das geringe Versehen, zu dessen Vermeidung eine besondere Aufmerksamkeit gehört, dem Thäter nicht anzurechnen ist, hat gerade in Beziehung auf die fahrläßige Tödtung schon in den früheren Stadien der Revision Anerkennung gefunden. (Beseler's Commentar. §. 363.)

An diese Vergehen schließt sich die durch Veranlassung eines Irrthums, falsche Nachricht oder dgl. hervorgerufene Gesundheitsverletzung, die betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit an, insoferne der objektive Thatbestand einer Körperverletzung überhaupt vorliegt, und der Thäter bei Ueberbringung der falschen Nachricht vielleicht ausschließlich nur einen Vermögensvortheil bezweckte, und ihm daher der außerdem eingetretene Erfolg nicht als ein vorsätzlicher zugerechnet werden kann. (Fahrläßige Körperverletzung mit betrügerischer Handlung.)

Strafbare (fahrlässige) Körperverletzung kann auch durch Unterlassung herbeigeführt werden, z. B. durch verweigerte Aufnahme eines Fremden von Seite eines Gastwirths, und nachfolgende Erfrierung der Füße des Erstern. Der §. 198. des **preuß. Str.-G.-B.** und Art. 239. **bayer.**, schließt diese Annahme nicht aus, und wenn bei der fahrlässigen Tödtung (§. 184.) die bloße Unterlassung, namentlich der schuldigen Aufmerksamkeit und Vorsicht den Thatbestand der Tödtung begründen könne, so liegt kein Grund vor, dieß nicht anzunehmen, wenn der Erfolg des Verbrechens nur eine Verletzung ist.

Wenn im Allgemeinen auch bloße Unterlassungen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht erzeugen, so sind Unterlassungsverbrechen doch alsdann statthaft, wenn Jemand aus einem besondern Rechtsgrund, Gesetz oder Vertrag ein Recht auf Thätigkeit eines Andern hat, oder wenn schon nach den aus dem Berufe des letztern hervorgehenden allgemeinen Pflichten eine Verbindlichkeit hervorgeht, wie Gastwirthe eine solche haben, Reisenden die Aufnahme nicht zu versagen. (Demme Schwurgerichts Ztg. Bd. V.)

Die **bayer.** Gesetzgebung hat einen, dem Art. 32. des würtemb. Polizei-Str.-G. analog gebildeten Art. 118. d. Entw. v. 1860 über „unterlassene Rettung von Menschen," und einen gleichen Art. 119. d. E. über unterlassene Hilfs- oder Dienstleistung bei „einem lebens- oder gesundheitsgefährlichen, schleuniger Hilfe bedürfenden Zustande" abgeworfen.

Das würtemb. Pol.-Str.-G. Art. 32 sagt:

„Wer ohne eigene Gefahr einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, zu retten im Stande ist, und die Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht ohne genügende Entschuldigung unterläßt, ist mit Verweis oder Geldbuße bis zu 10 Gulden, und in schweren Fällen, namentlich wenn der Andere das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen zu belegen".

Knapp bemerkt hiezu: „Diejenigen, welchen eine besondere Rechtspflicht in Beziehung auf die Erhaltung eines Andern obliegt, z. B. Eltern die Pflicht zur Erhaltung der Kinder, machen sich durch Unterlassung dieser Pflichtübung eines Criminal-Verbrechens (Art. 236 und 256 des Str.-G.-B.) schuldig. Uebrigens ist bezüglich

der Strafbestimmungen dieses Art. darauf zu sehen, ob der Einzelne nach seiner Individualität glauben konnte, daß er die Rettung des Andern ohne eigene Gefahr bewirken könne.

Die Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Blödsinnige oder Geisteskranke (die erstern wegen des häufig in ihnen thätigen Brandstiftungstriebs, Melancholische wegen der Selbstmordversuche) oder Kinder und solche, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind, straft das **bayer. Polic. Str.-G.** in Art. 137. 138. und das **österr. Str.-G.** in § 376. u. 378.

Zu §. 360. des **öster. Str.-G.**

Der nothwendige (medicinisch hier natürlich gleichbedeutend mit ärztlich zu verstehen) Beistand ist der zur Herstellung des Kranken oder zur Abwendung eines größern Nachtheils unbedingt erforderliche; es liegt daher im Wesen dieser Uebertretung, daß der Tod oder eine schwerere Erkrankung aus (? nach) der Nichtanwendung des medicinischen Beistands erfolgt ist; denn ist der Kranke ohne ärztliche Hilfe genesen, so war dieselbe nicht nothwendig. Was hier von Kranken angeordnet ist, gilt auch von Gebärenden, Neugebornen oder äußerlich Verletzten, z. B. bei Beinbrüchen, Wunden.

Nach diesem §. sind auch Hebammen zu bestrafen, welche ihren gesetzlichen Pflichten bei Gebärenden und Wöchnerinnen nicht nachkommen, bei schweren Geburten rechtzeitig den Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen, bei scheintodten Kindern eifrig alle Belebungsmittel zu versuchen, und die Wöchnerin nicht eher zu verlassen, bis keine Gefahr eines Blutsturzes mehr vorhanden ist. (Frühwald.)

Zu §. 376. des **österr. Str.-G.**

Zum Thatbestande dieser Uebertretung gehört eine andere drohende Gefahr, als eine Krankheit, weil sonst §. 360. in Anwendung käme; daß zur Zeit einer solchen Gefahr die nöthige Verwahrung oder Hilfeleistung unterlassen, und daß die betreffende Person (Blinde, Lahme, Blödsinnige) schwer verwundet oder getödtet wurde. Wäre durch die versäumte Aufsicht eine leichte Verletzung eingetreten, so müßte §. 431 angewendet werden. Für einen Zufall, der den Verletzten auch bei der Anwendung einer sorgfältigen Aufsicht getroffen haben würde, ist Niemand verantwortlich.

Zu §. 378. des **österr. Str.-G.**

Diese Uebertretung setzt voraus: a) als Thäter eine Person,

welcher entweder für beständig oder nur für eine gewisse Zeit die Aufsicht über ein Kind anvertraut ist, oder welche eine fortdauernde natürliche Pflicht zu einer solchen Aufsicht hat, wie die Eltern; b) als Gegenstand ein Kind auf einer solchen Stufe der Entwicklung, wo es sich vor der drohenden Gefahr nicht selbst zu schützen vermag; die gleiche Uebertretung in Bezug auf eine der in §. 376. erwähnten hilflosen Personen, wäre nach §. 335. oder 431 zu strafen; c) als Thathandlung das Alleinlassen eines solchen Kindes an einem für dasselbe nach seinem Alter ꝛc. gefährlichen Orte, z. B. an einem offenen, unvergitterten Fenster, auf einer stark befahrenen Straße, einer Treppe, bei ganz kleinen Kindern auf einem Tische, Stuhle u. dgl.; d) die in Folge dieses Alleinlassens eingetretene Tödtung oder schwere Verletzung des Kindes. Wäre aus der Handlung nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt, so müßte die Bestrafung nach §. 431. eintreten.

Bei der im §. 378. bezeichneten „Verheimlichung“ kann es sich noch darum handeln, zu erheben, welche Schuld die Verheimlichung an sich oder wegen der dadurch erfolgten Vernachläßigung der rechtzeitigen Hilfe an der Größe des wahrgenommenen körperlichen Schadens gehabt habe.

Der Art. 138. des **bayer. Polic.-Str.-G.** „Vernachläßigung der schuldigen (Aufsicht, Schonung und) Pflege“ auf Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige, berührt einen der wundesten Flecken in unsern socialen Verhältnissen, und kann eine Aenderung der vormundschaftlichen Verhältnisse und eine selbstständigere Stellung des Vormunds im Civilrechte hier nicht ausreichend erscheinen, so sehr sie, was Stiefkinder betrifft, zu wünschen ist.

Strenge Aufsicht auf Kostkinder — in Städten, wie auf dem Lande, muß hier gehandhabt werden. Wer solche hilfsbedürftige Personen in Pflege hat, muß die Curatel ertragen. Auch genügt es nicht, daß man bestimmten Personen eine allgemeine Licenz zur Aufnahme von Kindern ertheile; es muß vielmehr zur Aufnahme jedes einzelnen Kindes besondere Erlaubniß gefordert werden, und diese soll jedesmal erst nach genauer Erkundigung ertheilt, und dann verweigert werden, wenn in einem Hause Kinder in unverhältnißmäßiger Anzahl aufgenommen wurden, oder die Vacaturen nur in Folge Absterbens von Kindern eingetreten waren. Das fleißige

(monatliche) Visitationen geboten sind, ist eine selbstverständliche Sache. Daß ärztlichen Anzeigen gegenüber aber (über Verwahrlosung, über das gräuliche Pfuschen der Hebammen in der Kleinkinderpraxis) Verschweigen des Namens des Anzeigers zu fordern,*) ist eine Consequenz der ärztlichen Stellung an sich. —

Das Umgehen der ärztlichen Hilfe in Erkrankungsfällen kleiner Kinder, die ungeheure Sterblichkeit derselben auf dem Lande ist häufig nur mit ein Produkt des oppositionellen Geistes der Hebammen gegen die Aerzte, und ihrer Vernachläßigung des Säugungsgeschäftes. —

Die strafrechtliche Einschreitung ist nach Art. 138. **bayer.** auf jene Fälle beschränkt, wo die Verwahrlosung ein öffentliches Aergerniß erregt hat, und kann nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der „Gemeindeverwaltung" erfolgen. Es sind daher in den Städten der Magistrat, auf dem Lande die Gemeindeverwaltung, in der Pfalz aber der Bürgermeister zur Antragstellung berufen.

Ein besonderes Augenmerk verdienen hier die Untersuchungen gegen Pflegeeltern, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, die ihnen als Fahrläßigkeit anzurechnen sind, und wobei es nicht selten zweifelhaft bleibt, ob nicht selbst noch die Grenzen dieser überschritten worden seyen, — den Tod eines Kindes hervorriefen oder beschleunigten, — durch schlechte Behandlung, Nahrung, Vernachläßigung in Kleidung, ungenügenden Schutz gegen Kälte, Schläge und Mißhandlungen, Unterlassung der Heranziehung ärztlicher Hilfe, Unterlassung der Befolgung ärztlicher Vorschriften rc., wobei es immerhin wesentlich darauf ankommen wird, ob das Kind den Keim des Todes längst in sich trug, den Pflegeeltern aber doch nicht nur eine allgemeine grobe Vernachläßigung der übernommenen Verpflegung, (Art. 138. d. **bayer. Polic. Str. = G.**, §. 360. d. **öster. Str. = G.**) sondern auch eine Mitschuld an dem Eintritte oder wenigstens an der Beschleunigung des Todes aus Pflichtvergessenheit und Fahrläßigkeit zur Last fällt, wenn, weil eine durchgreifende und umfassende Behandlung nicht verlangt und eingeleitet wurde, dem Fortschreiten eines bereits eingetretenen cachektischen Zustandes (Geschwüre) durch diese Fahrläßigkeit völlige Freiheit gegeben war. Die Unterlassung des medicinischen Beistandes allein wird freilich den Thatbestand der

*) Ist nach den den „Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen" beigegebenen Formularien nicht gestattet.

fahrlässigen Tödtung nicht begründen können; wohl aber die von jenen angewendeten Strafen in Verbindung mit der zum Theil ganz ungehörigen und zweckwidrigen Verpflegung.

Der eigenthümliche Ausdruck des Alters in dem kummervollen, faltenreichen Gesichte, die welke Haut, die um die verkümmerten Knochen hängt, der dicke Bauch und die dünnen Beine, die oft nur durch eine von Wassersucht herrührende Anschwellung etwas Normales an sich haben, lassen beim Anblicke solcher Kinder sogleich deutlich erkennen, daß der Mangel nothwendiger Pflege, Wartung und Alimentation gewirkt habe.

Aus einer bloßen bedeutenden Abmagerung eines Kindes ist nicht zweifellos auf eine ungenügende Ernährung zu schließen, weil auch bei einer sorgfältigern Ernährung durch innere, durch die Obduction nicht nachweisbare Krankheitsursachen ein Zustand schleichender Abzehrung gesetzt worden seyn konnte. Dagegen beweisen durchgelegene Stellen einen hohen Grad von Vernachlässigung und vorzugsweise der Reinlichkeit, des oft wiederholten langen Liegenlassens des Kindes auf einer und derselben Stelle, auch in seinem Unrath.

Nach wiederholten Mißhandlungen, wie sie nicht selten bei Kindern vorkommen, besonders rohen Züchtigungen auf den Rücken kann leicht ein Rückenmarksleiden, Erschütterung, entzündliche Reizung des Marks und seiner Hüllen, Lähmung herbeigeführt werden, und manche Zeichen des Krankheitsbildes können darauf hindeuten. Haben aber auch diese Zeichen, große Schwäche in Beinen und Händen, Einschlafen derselben, Zuckungen der Arme dem übrigen Sachverhalte gegenüber eine andere Bedeutung, zeigt sich keine complete Lähmung, sondern nur Ermattung und erschwertes Gehen, was sich bei der Erkrankung der Haut und des Zellgewebs von selbst erklärt; keine Lähmung der Blase und des Mastdarms, selbst eine 12stündige Harnverhaltung kann sich nur aus dem Fieber und Erschöpfungszustande entwickelt haben; so ist darum nicht zu verkennen, daß ausgedehnte Quetschungen der Haut und der tiefern Theile mit Blutaustritt keineswegs blos durch Eiterung und Brand tödtlich werden, sondern auch als Verletzungen an und für sich unmittelbar eine Erschöpfung des Nervensystems herbeiführen können, wenn auch keine der Züchtigungen oder Hautverletzungen für

sich allein getödtet hätte, und keine den Tod erklärende Krankheit, ebensowenig auch ein tödtlicher allgemeiner Zehrzustand sich ergeben hat.

Schon beschränkte, aber schmerzhafte Verletzungen sind für Kinder oft tödtlich. Der Tod erfolgt alsdann unter den Zeichen sehr gesteigerter Nervenreizbarkeit mit rascher Lähmung: Unruhe, Mangel an Schlaf, Zittern und Krämpfe der Glieder, Fieber, rasche Entkräftung. In der Leiche findet sich gewöhnlich eine Blutüberfüllung des Hirns und Rückenmarks, dessen Obduktion darum hier unerläßlich ist.

Nicht selten leiden also mißhandelte Pflegekinder am Durchfalle, dem aber der Tod nicht zugeschrieben werden kann, wenn die nach einem langen und heftigen Durchfalle zu erwartenden Veränderungen der Darmschleimhaut nicht gefunden wurden, der Tod vielmehr unter den Erscheinungen eines Rückenmarksleidens erfolgte.

Der im **österr. Str.-G.** §. 377. erwähnte Mohnköpfeabsud (auch sog. Theriac) wird in der Regel nur ganz kleinen Kindern zur Beförderung des Schlafes beigebracht. Erfolgt hierauf der Tod des Kindes, so wird sich doch der Beweis, daß der Tod wirklich aus dem genossenen Mohnpräparate hervorgegangen sey, sehr schwer herstellen lassen, wenn sich gleich das Corpus delicti im Magen des obducirten Kindes noch vorfinden sollte, indem die durch eine solche Vergiftung hervorgerufenen Symptome am Lebenden und Erscheinungen am Todten, namentlich die Blutüberfüllung der Gefäße des Gehirnes, der Lunge und des Herzens auch andern Krankheiten des kindlichen Alters ihr Entstehen verdanken können. Je jünger das Kind ist, desto schwieriger wird ein sicheres Resultat zu erlangen seyn.

Bei Abkochungen reifer Mohnköpfe soll das Verhältniß der Wirkung zum Opium wie 1 : 8 seyn. Analog der Bereitung der **Syr. diacod.**, wovon, der Wirkung nach, 1 Unze einem Grane Opium gleich gerechnet wird, würden 4½ Drachmen **Cap. papaveris** einem Gran Opium an Wirkung gleich kommen. — Die Gabe, welche Kinder von 6 Monaten ohne Gefahr vertragen, ist 2 Tropfen der Opiumtinktur der **Ph. boruss.**, 16 Tropfen derselben enthalten einen Gran Opium.

In den bekannten Fällen, wo nach einer gereichten Mohnkopfabkochung der Tod kleiner Kinder erfolgte, beobachtete man bisweilen Erbrechen, in der Regel Schläfrigkeit mit geschlossenen Augen,

nach einiger Zeit der Einwirkung Auftreibung des Gesichts, erweiterte oder unvollkommen zusammengezogene Pupillen, schwachen, unregelmäßigen Puls, röchelnden Athem oder kaum bemerkbare Athemzüge. Das Gesicht wird endlich blaß und leichenartig, alle Muskeln sind erschlafft, oder es treten Krämpfe, bisweilen selbst Kinnbackenkrampf ein. Der Tod erfolgt unter klebrigem Schweiße in der Regel in 12 — 15 Stunden. — Eine blaue Färbung ist über den ganzen Körper verbreitet. Die Sectionserscheinungen stimmen mit denjenigen überein, welche man in Folge von Opiumvergiftung beobachtete. Uebrigens lassen sich ähnliche Symptome während des Lebens, ähnliche Erscheinungen bei der Leichenöffnung auch beim Schlagfluß nachweisen, der durch andere Ursachen entsteht, bei Eclampsia und venöser Blutüberfüllung während der Zahnentwicklung, und bei der Apopl. venosa Krukenbergs schwächlicher, schlecht genährter scrophulöser Kinder; das einzige Kennzeichen zur Unterscheidung von diesen ist, daß die Vergifteten aus der Betäubung eine Zeit lang erweckt werden können.

Kunstfehler und Pfuscherei.

Oesterr. Str.=G. §. 335., dann 356 — 358.; preuß. Str.=G. B. §. 184. 2, dann §. 203. Abs. 2.

Daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medicinalpersonen, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen wegen eines schädlichen, durch ihre Handlungsweise oder Unterlassungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunst herbeigeführten Erfolgs durch Subsumtion der Handlung unter die Strafgesetze über fahrläßige Tödtung und Körperverletzung im Allgemeinen angenommen werden kann, darf nicht bezweifelt werden, weil Jeder wegen des schädlichen Erfolgs seiner Handlungen oder der Unterlassungen von Handlungen, zu denen er rechtlich verpflichtet war, wegen Fahrläßigkeit (Unbedachtsamkeit, Nachläßigkeit, Uebereilung, Unvorsichtigkeit) verantwortlich seyn muß, sobald er nach allgemeiner Erfahrung, oder nach seiner besondern Kenntniß bei An-

wendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die möglicherweise eintretende Rechtsverletzung vorhersehen und vermeiden konnte.

Das bayer. Str.-G.-B. hat mit Recht die in den Art. 65—68 des Ges. v. 1813 niedergelegten Bestimmungen über Fahrlässigkeit, und deren Anwendung auf das Handeln der Aerzte, Wundärzte oder Geburtshelfer aufgehoben, die so leicht gefährlich werden konnten, wenn Collegen über einen Arzt, sey es, daß er in genialer Auffassung der heilenden Kraft eines Mittels eine sog. gewagte Kur machte, oder Etwas übersah, den Stab brechen, und ihn des „Leichtsinns“ (Art. 65) beschuldigten, oder in selbstgefälliger und rechthaberischer Weise in gelehrten Discussionen sich ergehend von der für den Richter einzig relevanten Frage, ob „Mangel der gemeinen Kenntnisse“ (Art. 67) vorhanden, (nach Art und Beschaffenheit des Krankheitsfalles, namentlich hinsichtlich der leichtern und schwerern Diagnose) abschweiften.

Die neuern französischen Rechtssprüche unterscheiden, ob nur ein Kunstfehler vorliegt, (was zur essence de la medicine gehört), oder ob die Anschuldigung auf Zufälliges, also auf Umstände sich bezieht, welche nur bei Gelegenheit einer ärztlichen Behandlung vorkommen, wegen einer nicht mit einem Kunstfehler und einer medicinischen Frage zusammenhängenden groben Nachlässigkeit, z. B. Verlassen eines Operirten ohne die nöthige Hilfe. Der bedeutendste französische Criminalist Helie stellte zwar den Grundsatz auf, daß, indem die Art. 319 320 des Code über Tödtung durch imprudence und maladresse (Unklugheit und Ungeschicklichkeit) allgemein sprechen, auch Aerzte und Wundärzte verantwortlich seyn müßten; allein es ist bekannt, daß von jeher die französischen Aerzte gegen diese Theorie sich erklärten, und daß die französische Akademie der Medicin 1829 (S. Encyclopädie de droit par Sebire vol. II. pag. 80.) die Ungerechtigkeit der strengen Behandlung der Aerzte nachwies, indem dabei die Gerichte weder die Eigenthümlichkeit ärztlicher Kunst, noch die Schwierigkeit, die Anklage zu beweisen, beachteten.

Helie selbst sagt, daß dergleichen Strafverfolgungen nur avec une extrême circonspection dans les cas seulment, ou le fait de maladresse est notoire eingeleitet werden dürften.

Die badische Strafgesetzgebung Art. 543 hat durch einen Zusatz der Einleitung grundloser Untersuchungen wegen Kunstfehler vorzubeugen gesucht.

Das **österr. Str.=G.** behandelt die ärztlichen Kunstfehler ausdrücklich in §. 356—358; das **bayer. Ges.** enthält gar keine specielle Bestimmung, etwa Art. 139 des Polic.=Str.=G.=B. ausgenommen. Man hat bezweifelt, „ob die Aerzte dabei besser wegkommen werden, da der Schutz, der in dem Begriffe der „gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten" lag, nicht mehr besteht." Prof. Dr. E. Buchner.

Das **preuß. Str.=G.=B.** enthält über die Zurechnung der eigentlichen Kunstfehler der Aerzte außer Abs. 2 des §. 184, dann Abs. 2 des §. 203 keine Vorschrift.

In einer Justiz=Ministerial=Entschließung v. J. 1820 wurde ausgesprochen, daß eine wirkliche **Culpa** vor das Forum des Criminalrichters gehöre, nicht aber der Fall, wo der Arzt aus Unwissenheit fehlt. Ein Fehler des Willens, (sagt das Reskript) in so ferne man hierunter auch den Fall der unterlassenen Aufmerksamkeit, zu welcher das Gesetz und sein Beruf ihn verpflichtet, begreift, worauf sich das Gebiet des Criminalrichters beschränken muß, ist in dem letztern Falle um so weniger vorhanden, als der Arzt durch die nach vorgängiger Prüfung erhaltene Approbation zu der Meinung berechtigt wurde, daß es ihm an den zur Ausübung der Heilkunst erforderlichen Kenntnissen nicht fehle.

Beer (in Wien) unterscheidet ebenfalls den Kunstfehler im strengern Sinne des Wortes, d. i. jenen Fehler, der mit der Kunst in wesentlichem Zusammenhange steht, d. h. ein Produkt der nicht gehörig angewendeten Vorschriften der Kunst als solcher ist, von den Pflichtversäumnissen, Zuspätkommen, Aufgeben eines Kranken, in die Länge Ziehen einer Kur, Mißbrauch seiner Stellung in Bezug auf die sich ihm anvertrauenden Kranken, als Verletzungen jener Pflichten, die der Arzt bei Antritt seines Berufs und als er die Berechtigung zu dessen Ausübung erhielt, übernommen hat, und über welche es gar keines wissenschaftlichen Gutachtens bedarf.

So erkennt auch Schürmayer nur eine grobe Verletzung der pflichtschuldigen Aufmerksamkeit durch Handeln oder Unterlassen bei der Ausübung der ärztlichen Kunst als strafbares Reat fahrläßiger Körperverletzung oder Tödtung an, und will, daß man von der Bestrafung der „Kunstfehler" ganz abstrahire.

Böcker will nur vom Gesichtspunkte des gestifteten Schadens ausgegangen wissen, und soll nach ihm die Lehre von den Kunstfehlern

der Medicinalpersonen in die Lehre von der Beschädigung des Menschen durch das Heilverfahren aufgelöst werden.

Um dem Arzte eine Fahrlässigkeit in Betreff der Nichtbarreichung eines Mittels zur Last legen zu können, müßte nachgewiesen werden: 1) daß diese Krankheit nie von selbst heilt, 2) daß durch ein anzuwendendes Mittel sie ohne irgend einen Zweifel geheilt oder wenigstens ihre Dauer abgekürzt und die Sterblichkeit im Vergleiche zum expektativen Verfahren bedeutend vermindert werde; 3) daß die anzuwendenden Mittel der Gesundheit oder dem Leben des Kranken nie Gefahr oder Schaden bringen; 4) daß unter den Aerzten selbst keine Meinungsverschiedenheit darüber existire, daß bei einer bestimmten Krankheitsform ein bestimmtes Mittel angewendet werden müsse,

Dieser Beweis kann aber nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Heilwissenschaft nicht geliefert werden.

Alle Krankheiten, selbst Typhus, Cholera, Syphilis und Wechselfieber können gründlich von selbst heilen, während nur von sehr wenigen Mitteln feststeht, daß sie gewisse Krankheiten sicher und ohne Nachtheil heben, und gar viele Arzneien selbst in den Händen der Meister vom Fache in Krankheiten nachtheilig wirken.

Die wirkliche Schädlichkeit eines Mittels aber kann nur dadurch zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben werden, wenn dieses in vergiftenden Gaben gegeben wurde, und die bestehende Krankheit die tödtliche Wendung, welche sie nach dem Gebrauche des Mittels nahm, durch sich selbst nicht hätte nehmen können.

Dabei ist aber nie zu übersehen, daß nicht alle Todesursachen bei der Obduktion der sinnlichen Erkenntniß zugängig sind, wenigstens ohne microscopische Untersuchungen, so die **Leucocythaemie**, die Trichinenkrankheit.

Darum wird dem innern Arzte nur selten eine Gesundheitsbeschädigung oder gar eine Tödtung nachgewiesen werden können.

Ein wesentlicher Unterschied bei der Feststellung des schädlichen Erfolges anderweitiger Gesundheitsbeschädigungen und sog. Kunstfehler liegt eben darin, daß unzählige Krankheitszustände allen von der Kunst veranstalteten Hindernissen zum Trotze für die Betheiligten einen früher kaum vermutheten schweren körperlichen Schaden oder selbst den Tod zur Folge haben, und daß diese schlimme Wendung der natürliche und regelmäßige Erfolg der

Krankheit ist. Endlich muß, soll ein Kunstfehler als Ursache des einen oder andern Schadens gelten, die Abwendbarkeit des letztern bei einer andern Behandlung aus wissenschaftlichen Gründen sicher oder doch höchst wahrscheinlich erweislich seyn.

Die bei einer approbirten Medicinalperson vorauszusetzenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten richten sich sehr nach dem jeweiligen Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und Kunst, und nach vielen äußern Umständen.

Wie man die Aerzte einerseits von Autoritäten und Majoritäten emancipiren muß, will man nicht allen Fortschritt hemmen, — wir erinnern an die Fortschritte der Diagnostik in verschiedenen Epochen, an neu entdeckte Krankheitsformen, wie Morb. Brighl, Leucämie, an den wechselnden Genius epidem. (Beschränkung der Brechmittel durch den letztern, wie durch das mögliche Vorhandenseyn der früher unbekannten Ulc. ventricul.) — so kann anderseits einem approbirten Arzte, für den so zu sagen die Examinations-Commission die Verantwortlichkeit übernommen hat, wenn er nicht gegen die Regeln der Wissenschaft und Kunst zur Zeit seines Examens gehandelt, daraus nur ausnahmsweise ein Vorwurf gemacht werden, daß er nicht mit diagnostischen oder sonstigen Hilfsmitteln oder Kenntnissen, im concreten Falle vertraut war, die zu jener Zeit noch nicht vorhanden waren.

Man berücksichtige stets, in wie ferne von manchem Arzte gemäß seiner Stellung und Erfahrung, seiner Abgeschiedenheit in langer, ländlicher Praxis, eine tiefeingehende Kenntniß aller Fortschritte der Medicin nicht gefordert werden kann. („Securus est medicus et chirurgus, si secundum präcepta sibi a präceptoribus tradita versetur, licet mortem per illa promoveat.") Plaseller (über die „Unwissenheit", §. 356 des österr. Str.-G.) will gewürdigt wissen, daß „ja leider ein guter Theil der Aerzte aus pekuniären Rücksichten, wegen isolirter Lage auf dem Lande, wegen vorgefaßter Meinung gegen Neuerungen in der Heilkunst, ja selbst wegen Menge erdrückender Berufs- und Familiengeschäfte verhindert wird, mit der Wissenschaft fortzuschreiten."

Bei völliger Trennung der Justiz von der Verwaltung ist es dringend nöthig, durch eine Verfügnng dafür zu sorgen, daß Kunstfehler aus ärztlicher Unwissenheit oder aus ärztlichem

Irrthum, die in der Regel gar nicht Gegenstände eines criminellen Verfahrens werden können, der Verwaltung zur Ahndung im Disciplinarwege überlassen bleiben, selbst bei den auf Fahrlässigkeit beruhenden dürfte es weit sachgemäßer erscheinen, wenn ein Vergehen nicht sofort klar am Tage liegt, den Fall erst nach geschehener Prüfung von der technischen und disciplinären Behörde zur Einleitung des Strafverfahrens an die Gerichte zu verweisen, statt sämmtliche angeschuldigte Kunstfehler vorab als „Vergehen" zu behandeln, den ärztlichen Inquisiten in das Verbrecherverzeichniß einzutragen, und dann die immense Mehrzahl solcher Untersuchungen doch wieder dem Disciplinarverfahren überantworten zu müssen.

Mittermaier warnt in der Abhandlung: über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen und die Stellung der Sachverständigen bei Begutachtung der darauf bezüglichen Fragen, im Gerichtssaal 1858. I. davor, „die Bestimmungen der neuern Gesetzbücher über den Thatbestand der Tödtung und die Tödtlichkeit der Verletzungen auf Fälle ärztlicher Verantwortlichkeit anzuwenden. Während dort von einer Verletzung als einer rechtswidrigen Handlung die Rede ist .... kömmt es hier auf die Beurtheilung einer Handlung oder Unterlassung an meinem Falle, wo der Arzt handeln mußte, ... der berechtigte Arzt aber ist sein eigener Gesetzgeber."

Das richtige Princip findet sich in §. 34 der Nassau'schen Instruktion für den Medicinalrath: „Jedem approbirten Arzte ist es anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankheiten frei seiner besten Ueberzeugung nach zu wählen, in so ferne er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen, und als folgerecht nachzuweisen im Stande ist."

Auch Kalisch (die Kunstfehler der Aerzte 1860) will in allen Fällen nur ein sog. Disciplinarverfahren eingeleitet wissen, und nennt es „ein vollständiges Preisgeben der Gesundheit und des Lebens der Staatsangehörigen, wenn man die §§. 184, 185, 198 und 202 des **preuß. Str.-G.** auf die angeblichen ärztlichen Kunstfehler für anwendbar erklärte."

In Oesterreich ist nach einer Verordnung von 1843 in Fällen von angeschuldigter fehlerhafter Krankenbehandlung die medicinische Fakultät allein mit Ausschluß des Einflusses der Kreis-

oder Distriktsärzte ein wissenschaftliches Urtheil abzugeben berechtigt. — Auch nach Prof. Dr. Buchner (das **bayer. Str.-G.-B.**) erscheint es bei dem Mangel aller Anhaltspunkte für die Beurtheilung wissenschaftlicher Sünden in der nunmehr Geltung erhaltenden Gesetzgebung als unbedingte Aufgabe der Aerzte, daß sie sich selbst helfen, indem sie mit Entschiedenheit darauf bestehen: 1) daß jedem in Untersuchung gerathenen Arzte gestattet werde, sich schriftlich zu vertheidigen, d. h. von seinem Standpunkte aus den Sachverhalt des Falles schriftlich darzulegen, statt ihn nach dem gewöhnlichen Verfahren durch das Organ des Untersuchungsrichters, d. h. eines Laien in der Arzneikunde auf dessen Fragen zu Protokoll geben zu müssen, und 2) daß die Begutachtung solcher Fälle nicht dem einzelnen Gerichtsarzte, sondern stets einem Collegium unterstellt werden, einmal um die Einseitigkeit des einzelnen ärztlichen Urtheilenden zu vermeiden, dann aber auch, um der Rechtspflege gegenüber mit dem vollen Gewichte der collegialen Ueberzeugung auftreten zu können."

Allgemeine Grundsätze über die Beurtheilung von Kunstfehlern.

A. Bei der rechtlichen Beurtheilung der Kunstfehler im engern Sinn, wenn nämlich einem Arzte in Bezug auf seinen Heilplan und die Durchführung desselben ein Vorwurf gemacht werden will, (Heilmittel, Quantität, Operationen, Leichtfertigkeit, Mangel an Aufmerksamkeit, falsche Rathschläge, wie zum Transporte) entscheiden folgende Rücksichten:

1) Der Arzt ist in seiner Kunst sein eigener Gesetzgeber;
2) Die Vermuthung spricht für ihn und sein Handeln nach bestem Wissen, immerhin müßte dem Arzte nachgewiesen werden, daß er bei Anwendung der rechtlich von ihm zu fordernden Aufmerksamkeit das Eintreten des schlimmen Erfolges als Folge der angewendeten ärztlichen Thätigkeit hätte vorhersehen können, dieß wird aber in der Regel um so weniger behauptet werden können, als der Arzt bei Anwendung eines Heilplanes immer nur durch Wahrscheinlichkeitsgründe geleitet wird, sich zwar nicht verhehlen kann, daß auch bei seiner Handlungsweise eben so wie bei einer entgegengesetzten der Tod eintreten könne, da dies von dem Fortwirken der vorhandenen Krankheit abhängt,

während er im Vertrauen auf manchen guten Erfolg seines Heilverfahrens berechtigt ist, auch das Eintreten dieser günstigen Umstände in dem Falle anzunehmen.

Aus dem übeln Erfolg eines Mittels darf man keinen Schluß ziehen, da das nämliche Mittel in zwei ganz gleichen Fällen zuweilen die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Auch die Sektion kann oft nichts beweisen, wenn es sich z. B. darum handelte, ob ein bei ihr aufgefundenes Uebel, etwa ein Magengeschwür bei dem Lebenden zu einer gewissen Zeit an den äußern Zeichen erkennbar war, oder nicht;

3) daß er auf dem Gebiete endlosen Fortschreitens und in Consequenz neuer Forschungen auch berechtigt ist, von ungewöhnlichen Mitteln Gebrauch zu machen.

4) Jede Medicinalperson kann verlangen, daß ihre Handlungsweise nach den zur Zeit ihres Handelns bestehenden Verhältnissen, und nach der eigenthümlichen Lage, in der sich der Handelnde befand, beurtheilt werde, die Ausmittlung der Umstände aber, die man kennen müßte, um über die Handlungsweise entscheiden zu können, wird in vielen Fällen nicht möglich seyn, so z. B. wenn die Frage entsteht, ob nicht durch eine geburtshilfliche Operation, Wendung, der schlimme Ausgang hätte vermieden werden können; die eigenthümliche Lage, wo ein Arzt, entweder durch die zu große Anstrengung körperlich und geistig erschöpft oder durch das Drängen von Umständen, das Flehen der Kreisenden oder Verwandten hingerissen, nicht so handelt, wie vielleicht in ruhigem, besonnenem Zustande ein Anderer gehandelt haben würde, sich zu einem zu frühen Einschreiten, z. B. zu einer Zangenoperation bestimmen läßt, muß die Zurechnung eines solchen Fehlers erheblich mindern oder gar aufheben; — und endlich

5) eine strafrechtliche Verantwortung kann nur begründet seyn, wenn ein rechtsverletzender Erfolg eingetreten ist, und dieser im Causalzusammenhange mit den Handlungen oder Unterlassungen der Medicinalperson stand.

Wesentlich verschieden von der bisherigen, im Wesen der Medicin und ihrer Ausübung beruhenden Auffassung gestaltet sich die Beurtheilung von Versuchen, die außer dem

Zwecke der Heilung eines Kranken von Aerzten nur im Interesse der Wissenschaft gemacht werden; so Körperverletzung durch Einimpfung syphilitischen Stoffes, um eine medicinische Streitfrage zu lösen.

Während dem Arzt in den Mitteln der Heilung eines Kranken die volle Freiheit zugestanden werden muß, kann diese Freiheit auf den obigen Zweck nicht ausgedehnt werden, wenn solche Versuche Wirkungen erzeugten, welche, wenn sie von einer andern Person ohne jenen Zweck angewendet wären, unter ein Strafgesetz fallen würden. — Der Beweggrund, die Wissenschaft zu fördern, mag die Strafbarkeit mildern, hebt sie aber nicht auf. Mittermaier im Gerichtssaal XII. Jahrg. S. 153 u. im Archiv f. Crim.-Recht 1853 S. 190, wo er ausdrücklich von den Versuchen spricht, ob die sekundäre Syphilis eingeimpft werden kann. Friedr.-Bltt. 1860. IV.

Anders natürlich gestaltet sich die Sache bei der Syphilisation zum Zwecke der Heilung der sekundären Syphilis. Ob ein Heilzweck den Versuchen zu Grunde lag, oder nur — wie in einem Falle von Kopfgrind — eventuell die Operation auch der Heilung des Kranken günstig seyn konnte, (verurtheilende Entscheidung eines französischen Gerichtshofs) diese Erwägung aber nur sekundär in den Ideenkreis kam, zu beurtheilen, bietet Anhaltspunkte der Umstand, ob nicht Angaben und Verfahren der Aerzte selbst den Beweis liefern, daß sie selbst nicht an die Wirksamkeit jener Operation als Heilmittel des fraglichen Krankheitsfalls glaubten, und das Gesetz a priori, daß sich nur die Tilgung einer dyscrasischen oder constitutionellen Erkrankung, nicht einer rein örtlichen, durch die Erzeugung einer andern dyscrasischen Störung erwarten läßt.

B. Unter die Fälle, welche einem Arzte als Fahrlässigkeit wegen Handlungen oder Unterlassungen aus seinem Benehmen bei Gelegenheit eines vorhandenen Krankheitsfalles, abgesehen von der Art der Wahl oder Durchführung des Heilplanes, zur Last gelegt werden können, gehören: Verweigerung der Hilfe, Vernachlässigung (S. u.), Mangel gehöriger Erkundigung, Betrunkenheit, leichtfertige Anordnungen, Fehler im Receptschreiben, keine oder

mangelhafte Instruktionen für die Angehörigen über wichtige Punkte, Vernachlässigung des Kranken nach bedeutenden Operationen oder zur Zeit einer Krisis', Versäumung des geeigneten schleunigen Verfahrens bei Vergiftungen, Hundswuth. S. u. Plaseller über die „Vernachlässigung."

Würdigt man die oben (A) angegebenen Rücksichten, so wird man leicht einsehen, daß die Feststellung des Thatbestands unmöglich ist, sobald nicht vollständig erwiesen werden kann, daß das angewandte Verfahren oder Mittel ein durchaus unzulässiges und unbedingt schädliches sey. Und selbst zugegeben, daß es nicht auf die absolut schädliche Eigenschaft des Mittels, sondern nur auf seine relative ankömmt, d. h. daß es genüge, wenn es nur unter gegebenen Umständen oder durch die Art seines Gebrauch Schaden hervorbrachte, so wird selbst dies die Untersuchung nie wesentlich fördern. Auch im unglücklichsten Falle kann kein Anderer, der nicht von Anfang an den Kranken selbst als Arzt beobachtete, dem Arzte vorwerfen, daß ein gewisses Mittel durchaus nicht indicirt war. Wir würden noch mancher der Fortschritte ärztlicher Kunst entbehren, wenn nie heroische Mittel angewendet worden wären, die wieder neue Erfahrungen hervorriefen.

Dafür, daß eine vergiftete Person nicht gestorben seyn würde, wenn sie ein bestimmtes Gegengift erhalten, oder der Arzt ein bestimmtes Heilverfahren eingeschlagen hätte, lassen sich kaum Wahrscheinlichkeitsgründe aufstellen, weil ein solcher glücklicher Erfolg von sehr vielerlei Umständen abgehangen hätte, und ein gewissenhafter Arzt dürfte sein Gutachten kaum in seltenen Fällen dahin abgeben können, daß durch eine andere Behandlung der Tod abgewendet worden wäre.

v. Mittermaier sagt (Feuerbachs Lehrb. §. 58. Note III.): „daß der angestellte Arzt oder Wundarzt für den unglücklichen Ausgang seiner, wenn auch gewagten, Kuren, nicht verantwortlich gemacht werden könne," so behauptet auch Geib (Archiv des Crim.-Rechts 1838), daß, wenn man nicht das ganze Wesen der medicinischen Wissenschaften zerstören, und jede höhere Entwicklung derselben gleich von Vorne herein unmöglich machen will, selbst wenn die gewagtesten und sog. heroischen Kuren unglücklich ausfallen, eine gerichtliche Verfolgung überall nicht stattfinden dürfe.

Ein vielleicht für den Kranken lebensgefährliches Verfahren, wenn es sich wissenschaftlich oder empirisch begründen läßt, verwerfen zu wollen, heißt jeder Entwicklung der ausübenden Kunst Stillstand gebieten. (Fall eines Versuchs, einen nicht vereinigten Kniescheibenbruch durch einen Pistolenschuß anzufrischen.

Hat der Arzt in einem Stadium der Krankheit, in welchem der Tod als nahe eintretend von demselben vorausgesehen ward, ein Mittel angewendet, das allerdings gewagt in so fern erscheint, als möglicher Weise unter günstigen Umständen noch der Tod abgewendet werden kann, während sehr häufig es diese Wirkung nicht hat, und ist der Tod nach Anwendung dieses Mittels doch erfolgt, (so beim Croup die Tracheotomie) hier würde man den Arzt mit mit Unrecht verantwortlich machen, denn schon überhaupt kann man nicht nachweisen, daß der Tod durch die Operation bewirkt wurde, er ist vielmehr die Wirkung der Erstickung, die nicht mehr aufgehalten werden konnte; allein der Arzt ward hier zur Operation berechtigt (wenn er auch wußte, daß sie häufig den Tod nicht abwenden wird), weil nach den wissenschaftlichen Zeugnissen dieß Mittel noch das einzige möglicherweise rettende Mittel war. (S. Dr. Kriegers in Berlin Proz. wegen Verbrennung eines an M. Brigthii tödtlich erkrankten Kindes durch ein Spiritus-Dampfbad. Gerichtssaal 1858).

Ein Arzt kann, bösen Vorsatz abgerechnet, nur dann wegen seines Heilverfahrens zur criminellen Verantwortung gezogen werden, wenn er a) chirurgische oder geburtshilfliche Operationen vornimmt, und aus der Art der Vornahme seine gänzliche Unfähigkeit zu solcher bewiesen ist; b) wenn er mit gänzlicher Vernachlässigung der gemeinen Kenntnisse eine absolut nur aus dieser Vernachlässigung erklärbare Kur unternimmt; c) wenn er in seinen ärztlichen Vorschriften die gemeine Vorsicht unterläßt, z. B. in der Trunkenheit eine Salbe innerlich zu nehmen befiehlt; d) wenn er einen Kranken, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, in gefährlichen Momenten verläßt, ohne für entsprechende Substituirung zu sorgen. S. u. d. **öster. Ges.** §. 358.

Hat ein Arzt dem Kranken kein inneres Medicament gegeben (S. o.), so dürfte es immerhin sehr schwer zu eruiren seyn, ob das Verweigern einer Arznei aus Unwissenheit (schuldbaren), oder aus Leichtsinn, Unachtsamkeit und Schlendrian stattgefunden (Neben-

umstände, Benehmen des Arztes) oder ob der Arzt, einer bestimmten Ansicht huldigend, sich wissentlich und in guter Absicht (nil nocere) auf die Anwendung äußerlicher oder blos diätetischer Mittel beschränkt hat, indem er auf die Richtigkeit der Forschungen über die Heilkraft der Natur seine Handlungsweise stützt, die er durch vorschnelle Anwendung von Heilmitteln zu stören besorgte.

So wenig wir geneigt sind, der Homöopathie irgend eine wissenschaftliche Berechtigung zuzugestehen, so muß doch, in so fern sie sich der staatlichen erfreut, der Grundsatz, daß der Arzt nicht verantwortlich ist, wenn er einen nach seiner Ueberzeugung passenden, von der gewöhnlichen Ansicht abweichenden Heilplan verfolgt, im Allgemeinen auch auf die Behandlung von Seite homöopathischer Aerzte angewendet werden, weil auch diese Aerzte durch die Ueberzeugung von der Trefflichkeit ihrer Heilmethode geschützt sind, und wenn sie in dieser Voraussetzung handeln, in gutem Glauben sich eben so befinden, wie der allopathische Arzt bei seiner Heilmethode, und weil es dem Gerichte nicht zustehen kann, über den Werth der Homöopathie zu entscheiden.

Casper spricht sich Betreffs der Homöopathie und der Verpflichtung der Homöopathen, als Künstler nach den gerechten Anforderungen des öffentlichen Wohls die Grenzen ihres Systems stets vor Augen zu haben, folgendermaßen aus:

„Besonders schwierig wird es seyn, durchzuführen, daß ein Kunstfehler durch Unterlassung von einem Arzte begangen worden sey. Denn einerseits haben sich die großartige Unterlassungssünde, Homöopathie genannt, und die wenigstens alle andern Heilmittel und Heilmethoden absolut ausschließende Wasserheilkunde als vermeintliche ebenbürtige Schwestern der hippocratischen Medicin nicht nur aufgedrängt, sondern auch, was für die gerichtsärztliche Beurtheilung ihrer Unterlassungssünden wesentlich, eine staatliche Existenz gewonnen, und sind als solche der strafgerichtlichen Cognition entzogen, andererseits hat die neue Zeit Schulen entstehen lassen, welche, die wissenschaftliche Seite der Medicin der künstlerischen weit voranstellend, der Naturheilkraft in ungebührlichem Maße ein Recht einräumen, das sie durch Darreichung von Heilmitteln zu beschränken verbieten.

Die Ausübung der Medicin ist eine Kunst, der praktische Arzt

ein Künstler, und dieser muß und soll nach den gerechten Anforderungen des öffentlichen Wohles, das Staat und Strafgesetz vertreten, mitten in seinem „System e“ stehend, dem sein Recht im Interesse der Fortbildung der Wissenschaft stets bleiben muß, — die Grenzen desselben erkennen und stets vor Augen haben. Diese Grenzen sind aber keine andern, als die ewigen Naturgesetze, und die Gesetze der allgemeinen ärztlichen Erfahrung. Beide darf kein Einzelner verläugnen, und wenn das System, dem er anhängt, es thut, wie die Homöopathie den Naturgesetzen widerspricht, (Liebigs chem. Briefe*), so muß er im Interesse des öffentlichen Wohls vorkommenden Falles in der Alternative, — entweder als leidenschaftlicher wissenschaftlicher Anhänger seines Systems jenen Gesetzen entgegentreten oder sie als Künstler respectiren zu müssen, — wählen, ob er der einen oder andern Stellung entsagen will. Wenn also ein homöopathischer Arzt oder exclusiver Wasserarzt im concreten Falle einen Kranken unter seinen Augen verbluten sieht, so muß er entweder seyn System verlassen, weil ihm zugemuthtet werden muß, daß er wisse, daß der Tod nicht ausbleiben kann, wenn nicht Eingriffe geschehen, Druck, Unterbindung des blutenden Gefäßes, die sein System nicht kennt, oder er muß zurücktreten, und die Behandlung des Kranken einem andern Arzte überlassen; — mag es auch der Homöopathie, wenn man sie anders als berechtigtes, wissenschaftliches System anerkennen will, was sie aber eben darum nicht ist, weil sie den Naturgesetzen widerspricht, vollkommen freigestellt bleiben, mit eiserner Consequenz zu behaupten, alle andern Heilmittel und Heilmethoden seyen unter allen denkbaren Umständen vollkommen verwerflich, und nur homöopathische Wunderkügelchen heilsam!“

Bezüglich jener staatlichen Berechtigung aber und der dadurch bedingten Verblendung des Volks muß vom Standpunkte der Naturgesetze, des gesunden Menschenverstandes und der tausendjährigen Erfahrung der medicinischen Wissenschaft aus unbedingt

* In welch glänzender Weise die flunkernden Sophismen und auf den Gebieten der Chemie und Physik zusammengehaschten Curiositäten, um die entfaltete Dynamis der Infinitesimal-Gaben zu beweisen, vor dem Richterstuhl einer nüchternen Naturforschung und unverrenkten Logik Fiasco machen. S. Eine Antwort auf Dr. v. Grauvogls offenes Sendschreiben an Prof. Dr. Just. v. Liebig über das homöopathische Aehnlichkeitsgesetz. Leipzig 1861 in der Wiener Wochenschrift 1861. 49.

ausgesprochen werden, daß die homöopathischen Nichtse, die kleinen Zucker= und Mehlkügelchen mit den hochtrabenden Namen der Belladonna, des Aconits, wovon sie durch die homöopatische Verdünnung Nichts mehr enthalten, negativ schaden, indem die vielleicht einzig noch möglicher Weise wirksame Heilmethode gegen die Krankheit unterlassen wird, die sodann ihren Verlauf durch alle ihre Stadien, bis zum tödtlichen Ausgange oder bleibenden Nachtheilen nehmen muß. Es der bloßen subjektiven Entscheidung des „Künstlers" zu unterstellen, ob er aus seinem Systeme heraustreten will oder nicht, wenn es sich um ein Menschenleben handelt, abgesehen von den Gefahren dieser Nichtsthuerei in Fällen criminalistischer Praxis, wovon an einem andern Orte*) die Rede, halten wir nicht für gerechtfertigt, und die gänzliche Unwissenschaftlichkeit der Homöopathie mit dürren Worten auszusprechen für Pflicht.

Dr. Sander, großherzogl. bad. Med. Referent, sagt in einem seiner „obergerichtsärztlichen Gutachten", Karlsruhe 1840: „Es ist eine traurige Mitgift unserer derzeitigen Wissenschaft, daß so viele jüngere Aerzte oder auch ganz alte dieser Methode huldigen, welche mit der Heilkunde den Mysticismus verbindet. Die Jünger Hahnemans wollen seine oder ihre eigenen Träume mit der Feder der vornehmen Welt als Normallehre zum allgemeinen Glauben aufdringen, sie wollen die Lichtepoche der Wissenschaft in Finsterniß verhüllen, sie wollen, im Vereine mit andern Dunkelmännern den vorwärts rückenden Zeitstoß mit ihren rückwärts schreitenden „Potenzen" sperren, sie wollen, selbstbetrogene Betrüger, der leichtgläubigen Menschheit eine neue Offenbarung einer höhern, uns Aerzten vordem verschlossenen Welt darstellen. Die Homöopathie ist die Trug= und Nachtseite der Medicin, sie gehört in das bunte Reich der flitternden Träume, sie ist ein blendendes Dunstgebilde, das vor dem Lichte einer gesunden kräftigen Seele von selbst verschwindet, das aber wissenschaftlich nicht widerlegt werden kann, weil es des wissenschaftlichen Grundes ermangelt.

Lassen wir jeden Glauben als Glauben frei, lassen wir den hysterisch verzückten nervenkranken weiblichen Menschen die absichtlichen oder unwillkührlichen Täuschungen, die weissagenden Blicke

*) S. M. Mediz. Fachbeziehungen. S. 101.

in die Zukunft, die wundervollen, übernatürlichen Gedanken, lassen wir den düstern Nachtthieren ihre unheimlichen Nachtgewohnheiten, sobald aber die dunkelsinnige Homöopathie am hellen Tage und in praxi auftritt, dann hört sie auf, unschädlicher Mysticismus zu seyn, dann wird sie Charlatanismus, welcher nicht verspottet, sondern ernstlich bekämpft und niedergedrückt werden soll, weil er in dem öffentlichen Rufe die ächte Heilkunst schwächen, ihre Anwendung bei dem ungelehrten selbst nicht denkenden (aber gerade so gut auch bei den sog. gebildeten, übrigens naturwissenschaftlich laienhaften, und über den Grund der Sache gleich den Ungelehrten nicht denkenden Ständen!!) Volke verhindern kann, weil er die Genesung, das Leben der Kranken, das Heil der Familien und des Staates bedroht. Es sind schon viele Opfer dieser Methode gefallen, und bis die Zeit das Publikum und die Aerzte (sollten die höheren Orts rathgebenden dieser Enttäuschung noch bedürfen?) enttäuschen wird, werden noch viele Opfer fallen. Wenn man dieses (sog.) Heilverfahren aber als Täuschung und Irrthum anerkennt, warum dann nicht sogleich kräftig dagegen eingeschritten? Welche mächtige Hand schützt denn diese heillose Heilweise? Wenn ein zu der innern Heilkunde nicht berechtigter Wundarzt ein unschuldiges Brech- oder Abführmittel verschreibt, soll er als Pfuscher strenge bestraft werden. Sind aber die Homöopathen nicht ärger und strafbarer? Treiben sie mit ihrem Milliontheil Nullität, mit ihren bezauberten Wunderkörnlein, (der originelle Krüger-Hansen nennt sie hyänenartig!) um Gesundheit und Menschenleben nicht ein gefährliches Spiel? Wir staunen ob der grauenvollen Täuschung, daß in älterer Zeit hysterisch verzückte weibliche Individuen, als vom Teufel besessene Hexen, nach Urtel und Recht andächtig verbrannt wurden, wird aber die spätere Zeit nicht lächeln über unsere stolze Aufklärung, über unsere Schwäche, daß auch wir eine sichtliche Täuschung in einer praktischen Wissenschaft, ein Menschenleben opferndes Handeln, einen offenkundigen Aberglauben nicht zu unterdrücken wagten? —

Die Homöopathie ist in unserm aufgeklärten Lande (Baden) nicht anerkannt; wird also ein möglicher Weise abwendbares Unglück nicht verhütet, und durch die beharrlich fortgesetzte Anwendung dieser heillosen Methode die ächte Heilkunst vernachläßigt, dann ist ein solcher Arzt straffällig."

(Sander begutachtet einen Fall, in dem eine melancholische (an religiösem Wahnsinn) leidende Mutter nach Menstrual= und Wochenbettstörungen mit Belladonna=Streukügelchen hingehalten, statt mit Blutentziehungen, kühlenden und ableitenden Mitteln behandelt zu werden, endlich verzweifelte, und ihr eigenes, geliebtes Kind erhängte). —

Wer eine recht scandaleuse homöopathische Geschichte, die Geschichte einer fahrläßigen homöopathischen Tödtung (Verblutung bei nicht gelöster, verwachsener Plazenta), und zugleich einen Beweis homöopathischer Frechheit lesen will, der greife nach der „Presse" v. 17. Aug. Nro. 190, und der „Wiener mediz. Wochenschrift" vom 6. September 1856.

Man weiß aber nicht, was man dazu sagen soll, wenn gegen den homöopathischen Arzt, — der die Herbeirufung des Geburtshelfers hintertrieb und seine nichtsnutzigen Mittelchen anwandte, bis die schon Sterbende endlich unter der zu spät unternommenen Operation eines wirklichen Geburtshelfers ihren Geist aufgab — die Einstellung des weitern Verfahrens wegen Mangel des Thatbestands erfolgte, anscheinlich auf Grund des Parere der herbeigezogenen homöopathischen Aerzte.

Wir sind der Ueberzeugung, daß man jeden allopathischen Arzt, selbst, (oder besonders) wenn er ein geprüfter Geburtshelfer ist, was jener gar nicht einmal war, ohne Weiters wegen fahrläßiger Tödtung verurtheilen darf, der in diesem Falle wo Jeder wissen muß, was er zu thun hat, und auch handeln muß, dieß unterläßt, wie um so mehr einen Pfuscher, der die rechtzeitige Hilfe des Geburtsarztes hintanhielt, die Zuverläßigkeit seines Medicaments anpreisend.

In Oesterreich besteht die Verordnung, (v. 9. Dec. 1846), daß, wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, (somit auch bei Kunstfehlern oder Krankenvernachläßigung) nicht nur die Fakultät, sondern auch immer theoretisch (!) und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen sind, und sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden ist.

Wenn man den Staatsregierungen das Recht absprechen zu müssen glaubt, gegen einzelne Heilmethoden einzuschreiten, so kann dieß nicht etwa darum geschehen, als wenn die Regierungen Nichts hinein zu reden hätten, die doch durch ihre Medicinalgesetze beweisen, daß ihnen das körperliche Wohl ihrer Staatsbürger am Herzen liegt, sondern nur in soferne, als sie etwa nicht in der Möglichkeit sind, ihr Urtheil nach angestellter Prüfung auf eine unumstößliche Wahrheit zu gründen. Dieß ist aber hier nicht der Fall; wo auch der einfachste Menschenverstand das Ergebniß einer Prüfung als wahr und zuverläßig anerkennen müßte. Sollten aber nicht die Staatsregierungen, die ähnliches Vorgehen bezüglich gewisser **Arcana**, von deren Verkäufern die Leichtgläubigkeit des Publikums ausgebeutet wurde, mit Recht nicht unterließen, — zu eingehender Prüfung und Veröffentlichung ihrer Resultate in einer Sache nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet seyn, wo es sich um eine eben so schmähliche Ausbeutung des Vermögens der bethörten Laien, als um ein freches Spiel mit Gesundheit, Arbeitskraft und Menschenleben handelt.

Gegen den von Casper (bezüglich einer von Sachverständigen zu fällenden Entscheidung über ein ungewöhnliches Heilverfahren) formulirten Grundsatz, daß der Arzt strafbar seyn solle, wenn er im gegebenen Falle am Kranken- oder Gebärbette ein Verfahren eingeschlagen hat, welches ganz und gar abweichend ist von dem, was die überwiegende Mehrzahl aller Aerzte seiner Zeit in eben solchem, oder einem diesem ganz ähnlichen Falle befolgt, und das die überwiegende Mehrzahl aller medicinischen Lehrer und Schriftsteller für solchen Fall als das richtige bezeichnet, — haben sich nicht nur medicinische (Böcker) sondern auch juridische Schriftsteller (Mittermaier) mit Recht erhoben.

Wie soll das Daseyn dieser Mehrheit hergestellt werden? Woher weiß der Sachverständige, daß seine Behauptung die Mehrheit der Stimmen aller Länder der gebildeten Welt für sich hat? Der bescheidene Arzt wird die Beantwortung solcher Frage ablehnen. —

Ein solcher Grundsatz würde die Welt zum Stillstande verurtheilen. Allen neuen Entdeckungen, allen neuen Heilarten gegenüber sind diejenigen, welche den Muth haben, das Neue zu versuchen, in der Minderheit, die Mehrzahl ist conservativ schon aus Bequem-

lichkeit, oder aus Haß gegen alle Neuerung. Gerade der fortschreitende, muthige Arzt würde in der schlimmsten Lage seyn!

Bezüglich eines durch Sachverständige zu erbringenden Gutachtens über eine angewendete Heilmethode 2c., soll aber das Gericht nicht durch zu allgemeine und unbestimmte Fragen die Sachverständigen in die Lage versetzen, ihr Gutachten über die Grenzen der ihnen als Technikern einzuräumenden Competenz auszudehnen, und einen Ausspruch über Punkte zu geben, deren Entscheidung nur dem Richter gebührt, z. B. daß der Arzt wegen der von ihm eingeleiteten Cur verantwortlich gemacht werden könne, oder daß ihm Fahrläßigkeit zur Last falle, was Richter und Geschworne, die nicht klar das Verhältniß würdigen, irre leiten kann.

Das Gutachten soll nur dem Richter die in dem einzelnen Falle zur Beurtheilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nothwendigen Materialien liefern, wie sie nur vom Techniker gegeben werden können. Der Richter bedarf daher der Beantwortung technischer Fragen, durch welche

A. entschieden werden kann, ob der Erfolg im Causalzusammenhange mit dem den Gegenstand der Anklage bildenden Benehmen des Arztes steht,

B. ob der Angeschuldigte bei seiner Handlungsweise in einer Lage sich befand, in welcher er im guten Glauben handelte.

In der ersten Beziehung werden Fragen wichtig:

a) ob der Tod überhaupt mit der eingeschlagenen Behandlung in ursächlichem Zusammenhange stand,

b) ob angenommen werden kann, daß nur die Art der Behandlung die Ursache des Todes war, ob nicht vielmehr der Tod Folge anderer Ursachen war oder seyn konnte;

c) ob behauptet werden kann, daß durch andere Art der Behandlung die Heilung des Kranken sicher eingetreten wäre;

d) ob nicht angenommen werden kann, daß auch bei der eingeschlagenen Behandlungsweise unter günstigen Verhältnissen Heilung erfolgen konnte.

In der zweiten obigen Beziehung können die Fragen wichtig werden,

a) ob nicht zugegeben werden muß, daß die vom Angeschuldigten gewählte Behandlung in der Wissenschaft empfohlen und an-

gewendet wird; ohne daß Etwas darauf ankömmt, ob der begutachtende Sachverständige dieß Verfahren tadelt,

b) ob nicht durch die Umstände, unter denen der Arzt handeln mußte, z. B. nach einer langen anstrengenden Operation (Zangenoperation) seine Handlungsweise entschuldigt wird.

Hier ist es dringend nothwendig, daß Gerichte im mündlichen Verfahren sich nicht mit schriftlichen Gutachten begnügen.

Besonders, hat schon Casper bemerkt, werden Aerzte durch §. 184. Abs. 2. und §. 203. Abs. 2. des **preuß. Str. = G.** getroffen, und obwohl es dem Gesetzgeber im Hinblicke auf §. 202. nicht entgehen konnte, (wo von den „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ die Rede ist) daß „allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst“ wenigstens in ihrer Anwendung auf den Einzelnfall nirgends existiren, in eine Gesellschaft zusammengestellt mit Schwimmlehrern, Pächtern einer Eisenbahn, Lokomotivführern Lohnkutschern, Inhabern einer Reiter- oder Seiltänzergesellschaft u. dgl., auf welche alle der cit. Paragraph event. Anwendung finden muß.

Uebrigens ist es eine Verkennung des subjektiven Verhältnisses der Sache, wenn Casper glaubt, daß mit der, durch den §. 185. geschehenen, Aufhebung der alten Lehre von den Lethalitätsgraden dem Arzte bei einer fahrläßigen Tödtung nicht mehr, wie früher, die sog. individuelle Beschaffenheit des **Denatus**, so wenig, wie der Umstand zu Gute komme, daß andere Kranke bei derselben Behandlung, wie die in concreto angeschuldigte, am Leben erhalten wurden, auch nicht die etwaigen sog. **Accidentia** zu Gute kommen sollen.

Denn subjektiv bleibt immer feststehend, daß, mit Weglassung einer Aufstellung von Graden der **Culpa**, vorgezogen wurde, die Strafe der einzelnen culposen Uebertretungen zwischen solchen Grenzen zu bestimmen, innerhalb welchen dem richterlichen Ermessen genügender Raum bleibt, um in jedem speciellen Falle das Strafmaaß nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen, (wozu gerade die eigenthümliche Körperbeschaffenheit des Patienten, oder eine andere Krankheit gehört, an der derselbe, dem Arzte unbewußt leidet, und die derselbe auch nach den Regeln seiner Wissenschaft im concreten Falle nicht zu erkennen brauchte) dem gröbern oder geringern Verschulden des Uebertreters entsprechend anpassen zu können.

Daß aber durch §. 198. **preuß.**, „insofern nicht die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden," wo der öffentliche Ankläger einschreiten soll, die Staatsanwaltschaft in einer bedauerlichen Weise an die Person der Aerzte geheftet worden, muß anerkannt werden.

Bezüglich der durch das **österr. Str.-G.** §. 356. 357. 358. gegebenen Unterscheidung eines Verschuldens des Heilarztes

A durch Unwissenheit §. 356.

B durch Vernachläßigung der Kranken §. 358. bemerkt Plaseller:

ad A. 1) Beide §§. beziehen sich auf die Fehler der Aerzte sowohl, als der Wundärzte, je nachdem nämlich bei was immer für Krankheiten dynamische, oder materielle und operative Hilfe geleistet werden soll, wobei jedoch keinerlei Ueberschreitung des resp. Wirkungskreises nach Maßgabe der ärztlichen Instruktionen vorausgesetzt wird.

(Daß in §. 356. auch der Wundarzt, der Kranke behandelt, gegriffen werden muß, ist selbstverständlich; es ergäbe sich sonst die Absurdität, daß ein Wundarzt, der sich als Heilarzt gerirt, für Kunstfehler nicht gestraft würde, für die ein Heilarzt strafbar wäre).

2) Das Strafgesetz berücksichtigt jene Kunstfehler nicht, welche sich lediglich nach der Ansicht einer gewissen Schule, eines gewissen Heilsystems als solche bezeichnen lassen; denn daraus würde eine unerträgliche Beschränkung der für Wissenschaft und Kunst nothwendigen Freiheit zum Handeln hervorgehen, sondern es bestraft Kunstfehler nur, in sofern dieselben aus Unwissenheit entspringen, und zwar natürlich aus verschuldeter Unwissenheit. Die Beurtheilung derselben kann nur ärztlichen Sachverständigen zustehen; nach d. Ges. v. 1803 mußte hierüber ein Fakultätsgutachten eingeholt werden. (Verordnung von 1843.)

3) Daß die zugemuthete Unwissenheit groß seyn müsse, geht aus dem Gesetzesausdrucke: „aus welchen Unwissenheit am Tage liegt" hervor.

4) Was die „ungeschickten Operationen" betrifft, so sind darunter alle chirurgischen Verrichtungen im weitesten

Sinne des Wortes zu verstehen, gleichgiltig in welchem Zweige der Chirurgie, ob in okulistischen, zahn- hebärztlichen oder was immer für Fällen dieselben vorgenommen werden. Selbst die äußere Anwendung des Aethers oder Chloroforms zur Narkotisirung der Kranken rechnen wir hieher.

Schwierig ist oft die Constatirung, ob eine Operation aus Unwissenheit z. B. in Betreff ihrer Anzeigen, Gefährlichkeit, Folgen u. dgl., vorgenommen oder unterlassen wurde.

ad B. 1) Die Vernachläßigung eines bereits in ärztliche Behandlung übernommenen Kranken erstreckt sich auf alle in dem ärztlichen Beistande wesentlich begriffenen Handlungen, sey es z. B. wegen Unterlassung der nöthigen Besuche, Uebersehen einer nöthigen Operation oder was immer dgl.

Ob der Arzt einen Kranken in die Behandlung übernommen habe, unterliegt keinem Zweifel, wenn sich derselbe um das Befinden des Kranken erkundigt, ihm ein Recept verschrieben, Vorschriften über die Pflege und das Verhalten gegeben, und das Wiederkommen versprochen hat. —

Dagegen wird die aus dieser Uebernahme entsprungene Pflicht aufgehoben, wenn der Kranke (versteht sich, bei gesunden Sinnen) erklärt, daß er zu diesem Arzte kein Vertrauen habe, und ihn nicht mehr wolle. Eine solche Erklärung ist auch die Berufung eines (andern Arztes od.) Pfuschers hinter dem Rücken des Arztes. Das Gesetz kann nur beabsichtigen, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachläßigt werde, es fordert aber nicht, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe. (Entsch. d. ob. Gerichtsh. v. 17. Febr. 1853.)

Hieher gehört auch der specielle Fall des Zuspätekommens eines Arztes, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den dem Arzte bekannt gegebenen Erscheinungen sehr schleunige Hilfe erfordert, und ohne daß der Arzt durch besondere, außer seinem Verschulden gelegene Hindernisse abgehalten wurde. Der wesentliche Nachtheil,

den das Gesetz fordert, liegt schon darin, wenn die Umgebung des Erkrankten, durch die Zusicherung des Arztes, gleich kommen zu wollen, in einem Falle von solcher Dringlichkeit einen andern Arzt herbeizurufen gehindert wird. (Entschl. d. ob. Gerichtsh. v. 21. Juli 1851.)

Um die Fälle, daß ein Arzt einen Kranken ganz verläßt, indem er ihn ohne Grund für unrettbar verloren erkärt, oder die Berathung mit einem andern Arzte hartnäckig verweigert, einer Strafandrohung der Vernachläßigung unterziehen zu können, wird der nothwendige Beisatz, daß von diesem Arzte zugleich eine Einwirkung auf den Verzicht weiterer ärztlicher Hilfe, sey es auf den Kranken oder dessen Angehörige, zum Nachtheile des Kranken geübt worden, erfordert.

2) Die gerichtsärztliche Untersuchung hat darzuthun, ob

a) eine Vernachläßigung nach ärztlicher Ansicht, und zwar eine wesentliche Vernachläßigung stattgefunden habe, d. h. eine solche, bei der sich der zu bestimmende Schaden als eine wirkliche, nothwendige Folge der Unterlassung einer wichtigen ärztlichen Verrichtung darstellt;

b) ferner ist zu erheben, welcher Schaden für den vernachläßigten Kranken hieraus entstanden ist.

Bemerkenswerth ist der Wortlaut des §. 335. und §. 356. des **öster. Str.-G.** Das Gesetz sagt in §. 335. nicht, daß hieraus allein der Tod erfolgt seyn muß, es subsumirt sogar ausdrücklich eine Handlung, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zu vergrößern geeignet ist. In §. 356. aber sagt es ohne Wiederholung des „daraus": „und wenn der Tod des Kranken erfolgte". Diese §§. sind darum auch auf Fälle anwendbar, in denen nicht erwiesen werden könnte, daß der Tod einzig durch das eingeschlagene Verfahren herbeigeführt wurde.

§. 19. und 20. der Instruktion für Chirurgen, deren Nichtbeachtung, im Falle schädliche Folgen für

den Kranken hieraus nachweisbar sind, Strafbarkeit bedingt, lauten:

§. 19. In schweren Fällen dieser Art (d. h. bei innerlichen Krankheiten), wird der Wundarzt nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Rath zu erholen, und selben, wenn es möglich ist, zu Hilfe rufen.
§. 20. Ebenso wird er auch bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

Jedem Wundarzte, dem in Oesterreich die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, ist auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum einzustellen. (Allerh. Entschl. v. 10. Febr. 1837.; Preuß. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845.

cfr. Befugnisse und Verbindlichkeiten des niederärztlichen Personals in Bayern betr.: Der Bader. K. Allerh. Verordn. v. 21. Juni 1843, §. 2. §. 5. 6., der Landärzte Instr. v. 10. Febr. 1812. §. 5. 6., der Chirurgen. Instr. v. 25. Jan. 1823. §. 14. §. 15., der Magister chirurg. Minist.-Verfüg. v. 25. Oktob. 1836. §. 4., der chirurg. od. approb. Bader. Minist. Verfüg. v. 25. Okt. 1836. §. 6. Bayer. Poliz.-Str.-G. B. Art. 16, dann 112 Abs. 2.

Verantwortlichkeit des Wundarztes.

Dem Wundarzte kann es niemals als ein Fehler angerechnet werden, wenn er eine Operation unterläßt, die nicht mit Sicherheit einen guten Erfolg verspricht.

Auch wundärztliche Kunstfehler, die bloß auf irriger Ansicht beruhen, in sofern der Arzt innerhalb seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, sind nicht zuzurechnen.

Gerade in der chirurgischen Praxis bleibt es oft ungemein schwierig, nachzuweisen, daß der vorliegende, nicht gewünschte, als fehlerhaft angeklagte Erfolg hätte ein besserer seyn können.

Nichteinrichtung einer frischen offenbaren Verrenkung kann dem Wundarzte zum Vorwurf gemacht werden.

Zu einer Operation, deren Gefahren zu den zu beseitigenden Beschwerden in keinem Verhältnisse stehen, oder wobei die Gefahren und Nachtheile wahrscheinlicher sind, als die möglichen Vortheile, ist ein Wundarzt nie berechtigt.

Bei lebensgefährlichen Operationen (besonders aber solchen, die keine sichere Indication für sich haben) ist es ein falsches Princip, einer großen chirurgischen Operation deßhalb das Bürgerrecht in der Chirurgie verleihen zu wollen, weil ein oder ein paar Male ein Mensch dieselbe überlebt hat. Was einmal gelungen ist, gelingt deßhalb nicht wieder. (So bei der von Dieffenbach verworfenen Extirpatio uteri cancrosi; etwas Anderes ist mit der Ausschneidung des vorgefallenen und degenerirten Uterus). — Ein Arzt darf nicht den Willen des Kranken für Indication nehmen, und dessen selbstmörderischer Verzweiflung sich zum Werkzeuge, zum Vorwand leihen.

Wenn man mit Recht von dem Arzte sagen kann, er habe die Befugniß, ungestraft zu tödten, so ist es um so mehr seine Pflicht, der ganzen Wucht der ungeheuern Verantwortung, welche auf ihm lastet, stets eingedenk zu seyn, um sich, wenn auch dieser traurige Fall eintritt, sagen zu können, er habe nur mit dem redlichen Willen gehandelt, seinem Kranken Hilfe zu leisten.

Wenn aber eine leidende Person nur die Wahl zwischen einem wahrscheinlichen schnellen und sichern Tode durch die Operation, und einem eben so sichern aber langsamen durch ihr Uebel hat, so liefert die Operation unter dem Namen eines Heilversuches nur den Vorwand, die Leiden der Person nach ihrem Wunsche auf die kürzeste und bündigste Weise zu beendigen.

Eine Indication kann nur aus der Natur des Leidens und aus der Hoffnung, dasselbe heben oder lindern zu können, hervorgehen. Alle andern Motive zu einem gefährlichen Heilversuche, sie mögen nun aus medicinischer Politik, oder aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Leidenden, oder aus einer Selbsttäuschung hervorgegangen seyn, verdienen nicht den Namen einer Indication. Eine Selbsttäuschung aber ist es, an den Erfolg einer Operation glauben zu wollen, wenn eine solche nie, oder nur in höchster Ausnahme geglückt ist; — oder wenn nicht geglückt, — doch ohne unmittelbaren tödtlichen Erfolg gemacht worden war.

Wenn in Folge des eingetretenen Wundstarrkrampfs nach Anlegung eines unzweckmäßigen, zu festen Verbandes der Tod eintrat, so muß wohl erklärt werden, daß eine unzweckmäßige Behandlung zum Ausbruche des Starrkrampfs beigetragen haben möge, ohne daß aber angegeben werden könne, welcher Antheil der Kur zugeschrieben werden kann. Bei Pappverbänden wird der Hauptpunkt, meist der seyn, ob der Arzt rechtzeitig den Verband so weit aufschnitt, um die Beschaffenheit der Verletzung und die Wirkungen des Verbands zu beobachten.

Verantwortlichkeit des Geburtshelfers.

Wenn man auch den Worten eines eben so scharfsinnigen als humanen Kritikers, J. H. Schmid: „Die Geburtshilfe bewegt sich unter allen drei Zweigen der Heilkunde in den relativ sichersten Normen, zum Theile selbst in mathematischen Gesetzen, und diese Grenzen führen uns zum „Schuldig oder Nichtschuldig“, wir wissen, wenn auch nicht immer, — aber doch meist, was Rechtens ist.“ (Neue Auswahl medicinisch-gerichtl. Gutachten, von der kgl. wiß. Deputation Berlin 1851) ihre Berechtigung nicht absprechen kann, so ist doch auch anderseits nicht zu verkennen, daß das Treffen dieser Gewißheit, das Erkennen jener mathematischen Voraussetzungen, die bestimmte und sichere Indication, sehr schwierig ist, und daß der Praktiker oft unter dem Eindrucke der größten Verantwortlichkeit, und von allen Seiten gedrängt stundenlang von kollegialer Berathung entfernt, das Bedürfniß raschen Entschlusses und Handelns fühlt, und mit Aufwand aller physischen und geistigen Kräfte den Kampf gegen unbezwinglich scheinende Hindernisse aufzunehmen gezwungen ist.

Die früher vielfach ventilirte Frage über der Zulässigkeit der Tödtung eines lebenden Kindes in der Geburt, um das Leben der Mutter zu retten (Perforation) ist zwar nach dem neuen bayer. Ges. Art. 228 durch Einschaltung des Wortes „rechtswidrig“ principiell entschieden, nicht aber ist dieß der Fall in dem **k. preuß.** und **k. k. österr. Str.-Ges.** S. o. S. 18. 21. und kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Arzt auch wirklich nach den Regeln seiner Kunst zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Operation im concreten Falle hat gelangen müssen.

Betrachtet man die Sache von der medicinischen Seite, so steht Folgendes fest:

Die Grenze, bis zu welcher ein reifes Kind zerkleinert (perforirt) durch das Becken geführt werden kann, jenseits welcher also nur der Kaiserschnitt die Mutter entbinden kann, wird von Scanzoni auf $2\frac{1}{2}$ Zoll des geraden Beckendurchmessers (Conjugata) festgesetzt. Von da ab kömmt die Frage über das Leben des Kindes in Betracht, um zu entscheiden, ob Perforation (und Cephalotripsie) oder Kaiserschnitt indicirt sey. Durch fortgesetzte Extraktionsversuche aber wird das Fortleben des Kindes zur Unmöglichkeit und kann natürlich der Kaiserschnitt nicht mehr unternommen werden, so daß nach einem solchen Vorschlag allerdings die Indication zu letzterm auf die absoluten Fälle reducirt bleibt. Da ist es doch sicher vorzuziehen, gleich das unverletzte Kind zu perforiren.

Die Geburtshelfer bezeichnen ferner 3" in der Richtung des kürzesten Beckendurchmessers als die Grenze für einen weder für die Mutter noch für das Kind absolut nachtheiligen Zangengebrauch. Man muß daher den Versuch, ein normales ausgetragenes Kind durch ein Becken von weniger als $2\frac{3}{4}$ Zoll kürzesten Durchmessers mit der Zange zu ziehen, für ungerechtfertigt erklären. Wenn man nun $2\frac{1}{2}$ Zoll als die äußerste Grenze für die Zulässigkeit der Perforation (S. u.) annehmen muß, so bleibt für diesen Spielraum von 3 Zoll und $2\frac{1}{2}$ Zoll jenes Dilemma, ob Kaiserschnitt, ob Perforation, unausweichlich, und es handelt sich darum, das Princip festzustellen, nach dem hier zu verfahren. Wird die Sache der Natur überlassen, so muß Mutter und Kind unfehlbar zu Grunde gehen, auf alle natürlichen Wege muß von der Kunst verzichtet werden; durch den Kaiserschnitt können wir vielleicht Mutter und Kind retten, den Gefahren desselben dürfen wir aber die Mutter nur dann aussetzen, wenn uns das Leben des Kindes alle Garantien für sein Fortbestehen bietet, und es ist, um einen günstigen Efolg für das Kind zu erzielen, von höchster Wichtigkeit, die Indikation für den Kaiserschnitt früh genug zu stellen, und dessen Vornahme zeitig genug zu bewerkstelligen, (S. mein geburtshilfliches Vademeum S. 188). Wo aber das Leben des Kindes, sey es durch früher aus Unkenntniß der Sachlage dennoch unternommene andere Entbindungsversuche (besonders muß vor der der Per-

foration vorauszuschickenden Wendung entschieden gewarnt werden), sey es durch andere Umstände bereits so zweifelhaft geworden ist, daß wir die Mutter um seinetwillen den Gefahren des Kaiserschnitts nicht mehr aussetzen dürfen, da handelt es sich lediglich darum, wenigstens die Mutter zu erhalten. Da müssen wir den Muth haben, das kindliche Leben, zu dessen Rettung Nichts mehr unternommen werden kann, dreist aufzugeben. Wer aber nur, um das Kind lieber langsam als schnell sterben zu lassen, das Leben der Mutter noch aufs Spiel setzt, durch fortgesetzte Zangenversuche, oder wo zur Rettung des Kindes nichts unternommen werden kann, auf objektive Zeichen seines Todes wartend, Stunden — ja vielleicht Tage lang zögert, die Mutter durch die rechtzeitige Perforation zu erhalten, der handelt sicher sehr unrecht.

Dieselbe Regel gilt für den Fall, wo die Ausführung des Kaiserschnitts verweigert wird, bei einem Becken, das die Durchführung des zerkleinerten Kindes gestattet. Das Recht, den Kaiserschnitt zu verweigern, wird Niemand der Mutter abstreiten. Wenn nun ihr Zustand ein längeres Zögern mit der Geburt gefahrvoll erscheinen läßt, so darf der Geburtshelfer die Perforation des Kindes nicht bis zu dessen Tod verschieben.

Der von Duenzer aufgestellte Grundsatz, die den Kaiserschnitt verweigernde Mutter ihrem Schicksale bis zum erfolgten Tod des Kindes zu überlassen, darf daher nur Anwendung finden, wenn keine Gefahr für dieselbe im Verzuge ist.

Es ist über das Leben des Kindes entschieden, es stirbt unausbleiblich, sey es durch die Dauer der Geburt oder die Hand des Arztes.

Anders verhält es sich, wo der Raum des Beckens die Möglichkeit, ein reifes Kind lebend zu extrahiren, nicht absolut ausschließt, also von $2^3/_4''$ aufwärts; da kann Indication zum Kaiserschnitt nie eintreten. Hier feiert die Zange und der Schweiß des Geburtshelfers ihre köstlichsten Triumphe. — Erst wenn wir in solchem Falle die volle Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der Extraction mit der Zange gewonnen haben, oder wenn das Kind inzwischen abgestorben ist, dürfen wir zur Perforation oder Cephalotripsie schreiten.

Ist aber das Kind notorisch todt, dann bewegt sich die Indication zur Verkleinerung auch außer aller Maßbestimmung der Beckendimensionen bis zum Normalen, da dürfen wir der Mutter eine forcirte Zangenextraction nicht zumuthen, die mit der vollen Kraft eine Quet-

schung der Weichtheile bedingte. So bei ungünstiger Stellung des Kopfes im Beckeneingang (die v. Scanzonische Rotation mit der Zange ist überhaupt nicht ausführbar), wo die Zange den Kopf nur fester in seiner ungünstigen Stellung ins Becken hineinzieht, und das Kind abstirbt, wenn sie z. B. durch Vorfall der Nabelschnur als letzter Rettungsversuch geboten ist. Man soll darum bei solchen Einkeilungen, sey es durch ungünstige Stellung, sey es durch ein absolutes Mißverhältniß zwischen der Größe des Kopfes und des Beckens, keinen Ruhm darin suchen, den Kopf eines todten Kindes mit der Zange par force zu extrahiren, da eine ohne viele vorgängige Zangenversuche schonend ausgeführte Verkleinerung für das Wochenbett unendlich günstigere Chancen darbietet.

Auch vom juristischen Standpunkte muß geltend gemacht werden:

1) Die böse Absicht fehlt, und der Arzt hat innerhalb des Gebietes seiner Kunst gehandelt, und kann wegen eines außerordentlichen Mittels, ohne welches ihm seine Aufgabe nicht möglich war, nicht verantwortlich werden;

2) der Arzt befindet sich, gleich der Mutter, im Nothstand, weil er in einer Collision von Pflichten steht, wobei er die Pflicht, das Kind zu retten, nicht erfüllen kann, wenn die Mutter ihr eigenes Leben nicht opfern will, und da sie hiezu nicht gezwungen werden kann, so bleibt nichts übrig, als die andere Pflicht zu erfüllen;

3) das große Gesetz der Natur, welches Jedem die Selbsterhaltung gestattet, befugt in der Zwangslage der Collision Jeden, sein Leben zu retten, selbst wenn ein fremdes in Gefahr kömmt, um so mehr die Mutter, als das Kind noch ein Theil ihres Selbst ist, der als für sich bestehendes Rechtssubjekt hier nicht in Betracht kömmt;

4) die Zweifelhaftigkeit des Erfolgs für das Kind in Fällen, wo die Mutter schon sehr geschwächt ist, schon mehrere Entbindungsversuche vorausgegangen, wird einen bestimmenden Einfluß von Seite des Arztes auf die Mutter unmöglich erscheinen lassen;

5) der Arzt maßt sich nicht das Recht über Leben und Tod an, sondern er befolgt nur den Willen der Mutter, und seine Weigerung

gegen ihren Willen wäre ein strafbares Aufgeben seiner Kranken;

6) gestattet man dem Arzte die Perforation nicht, so muß er entweder zwei Menschenleben gegen sein besseres Wissen zu Grunde gehen, — oder gegen den Willen der Mutter den Kaiserschnitt erzwingen lassen; es steht aber dem Staate kein Recht zu, die Bürger zur Aufopferung ihres Lebens zu zwingen, damit ein anderes erhalten werde;

7) es steht dem Arzte auch kein Recht zu, zu beurtheilen, welches Leben einen höhern Werth habe; er ist zur Rettung der Mutter berufen, falls sie nicht freiwillig ihr Leben dem ihres Kindes opfern will;

8) die Belehrung der Mutter darf nicht zum Zwang werden, nicht der Arzt, nicht der Ehemann, nicht Verwandte haben ein **jus vitae aut necis**; nur eine treue und vollständige Schilderung aller Verhältnisse ohne Ueberredung oder Scheingründe ist der Arzt dem Ehemann und der Mutter schuldig, um der letztern eine umsichtige Wahl möglich zu machen;

9) selbst die Befürchtung, daß unlautere Beweggründe, gerade die Lust, ihres Kindes ledig zu werden, die Mutter in ihrer Wahl leiten, darf den Arzt nicht aus seiner Sphäre als bloßer sachkundiger Berather und von der Mutter zur Hilfe gerufener Künstler verdrängen, und ihn zum Moralisten und Gewissensrath machen wollen.

Nach alle dem ist es der Wille der Mutter, der auch in dem Falle maßgebend bleibt, wo das Kind auch selbst durch die Perforation nicht mehr zu Tage gefördert werden kann (absolute Indication zum Kaiserschnitte S. o.) und wo die Mutter durch ihre Weigerung nicht nur sich selbst, sondern auch das Kind opfert. — Kann die Mutter wegen Schwäche, Sinnenverwirrung ihren Willen nicht äußern, so handelt es sich nur um die ärztliche Indication; Ehemann und Verwandte können eine giltige Entscheidung nicht abgeben, sondern der Arzt hat, zur Rettung der Mutter berufen, das Nöthige zu thun, weil er zur Vornahme des Kaiserschnitts der ausdrücklichen Ermächtigung derselben bedürfte, die gänzliche Unthätigkeit aber den wahrscheinlichen Tod von Mutter und Kind zur Folge hätte.

Bezüglich der Frage, ob die Operation nach den Regeln der Kunst

indicirt war, d. h. ob von Seite des Arztes die nöthigen Rücksichten auf die Beckenbeschaffenheit und das Leben des Kindes genommen, und alle ihm zu Gebote stehenden sonstigen geeigneten Mittel angewendet worden seyen, auch die Mutter über die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Rettung des Kindes durch den Kaiserschnitt mit treuer Angabe der Gefahr der Operation für sie belehrt worden sey, — übersehe der Richter die furchtbare Zwangslage nicht, in welcher der von allen Seiten bestürmte Arzt sich befindet, zumal wenn die Gebärende selbst, oder eine Verwandte, Nachbarin, schon früher einmal derselben Kunsthilfe unterworfen wurde, während jedes zu ausgedehnte Zuwarten oder die Forderung, vorerst mit der Zange herumzuzerren, Mutter und Kind in Gefahr bringt.

Für die Geburtshilfe kömmt es in allen Fällen auf die Fragen an:

1) Hat der Arzt den Fall richtig erkannt und die richtigen Indicationen kunstgerecht gestellt?
2) Hat er diesen gemäß gehandelt?
3) Hat er die Hilfe mit der nothwendigen Vorsicht für Mutter und Kind und mit der von ihm zu verlangenden Kunstfertigkeit angewendet?

Sowohl bei Verletzungen der Mutter, als Risse der Gebärmutter, des Mittelfleisches, Umstülpungen, Vorfälle, Blasenscheidenfisteln, als des Kindes, Brüche der Kopfknochen, Brüche und Verrenkungen der Gliedmaßen, Blutunterlaufungen, vergesse man nie, daß sie nicht immer der Geburtshelfer veranlaßt haben müsse, daß sie auch Folgen der normal wie der abnorm verlaufenden Geburt seyn können.

Wenn aber auch wirklich die Handleistung des Geburtshelfers einen wahrscheinlichen oder selbst erwiesenen Antheil an der Entstehung dieser Verletzungen hat, so folgt daraus noch keineswegs Fahrlässigkeit, wenn der Geburtshelfer die richtige Indication gestellt, und ein kunstgerechtes Verfahren eingeschlagen hat.

Lähmungen der untern Extremitäten, selbst gewaltsame Trennung der Beckenverbindungen, insbesondere der Schambeine (bei rhachitischem Becken, Verengung desselben, ungewöhnlicher Auflockerung der Bandmassen, übermäßig großem Kopfe), sah man nach Zangengeburten, (Zeit der Anlegung, Dauer der Versuche, Kraft der Züge, Indication des Instruments), Gebärmutterrisse nach nicht schwierigen

Wendungen, Umstülpung durch eine zu kurze Nabelschnur, bei der Lösung des Mutterkuchens, ohne Schuld des Geburtshelfers eintreten. Nur eine genaue Einsicht in die, solche Abnormitäten begünstigenden, pathologischen Veränderungen vermag hier vor Irrthum zu schützen.

Schon beim bloßen Befund nicht entschuldbare Kunstfehler sind: die Durchstoßung des Scheidengewölbs mit dem Zangenlöffel, Abschneidung des vorgefallenen Uterus, der durch den gerissenen Uterus oder die Vagina ausgetretenen Därme, Abreißung einzelner Kindestheile bei der Wendung, Verletzung von Scheide, Mastdarm, Blase, Uterus mit scharfen Instrumenten, Unterlassung der rechtzeitigen Lösung der Nachgeburt bei eingetretenem Verblutungs-Tod. —

Ob der Arzt eine Gebärende, zu der er einmal gerufen, (natürlich bei Assistenz der Hebamme) noch verlassen dürfe, bis der geeignete Zeitpunkt der geburtshilflichen Hilfeleistung gekommen ist, muß nach den Umständen des Falles, der Möglichkeit des Vorhersehens eingetretener übler Ereignisse, zeitlichen und örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden, da es nur dem geduldigsten und standhaftesten Arzte möglich wird, dem fortgesetzten Drängen und Flehen der Kreisenden und der Umgebung die nöthige Festigkeit entgegenzusetzen, um nicht zu einem zu frühen Einschreiten verleitet zu werden.

Bei einer, etwa durch Trennung der Placenta entstanden seyn sollenden Ruptur des Uterus sehe man vor Allem, ob keine Strukturveränderung vorhanden ist. Bei der Berufung auf der schon Vorhandengewesenseyn der Ruptur dürfte dieselbe nicht gerade an der Nachgeburtsstelle seyn, und es würde auch, abgesehen von den Erscheinungen der Ruptur während der Geburt, die Größe des Kindes, wie des Beckens, so wie der ganze Verlauf der Geburt Aufschluß geben.

Die disponirenden Bedingungen zum spontanen Gebärmutterriß, (viel häufiger, als der bei Gelegenheit vorgenommener Kunsthilfe) bestehen darin, daß die Gebärende schon zahlreiche Geburten überstanden hat, wodurch die Textur des Uterus geschwächt worden, daß die Geburt durch irgend ein Hinderniß, üble Kindeslage, zu enges Becken, zu großen Kopf u. s. w. verzögert worden. Dünnere Wandungen, kirschrothes Parenchym des Uterus,

geringe oder keine Blutung in die Uterin- oder Unterleibshöhle, läßt ebenfalls eher auf spontanen Riß schließen. Der Tod erfolgt nämlich bei der gewaltsam bewirkten Ruptur des Uterus gewöhnlich durch großen Blutverlust, indem das Blut zum größten Theile sich in die Unterleibshöhle ergießt; bei der spontanen Ruptur nicht selten auf die nämliche Weise, außer dem jedoch auch in Folge der allgemeinen Erschöpfung durch die Geburtsanstrengung, durch den plötzlichen Eindruck auf das Nervensystem, welchen der eintretende große Gebärmutterriß, verursacht.

Der Umstand, daß nur die Nachgeburt und nicht auch das Kind durch den Riß in die Bauchhöhle getreten war, kann nicht gegen die Annahme einer spontanen Ruptur sprechen, da die Beobachtung von dem Austritte des Kindes durch die Ruptur in die Bauchhöhle nicht so constant ist, daß man hievon allein einen sichern Schluß ziehen könnte

Nicht nur forcirte sondern auch sehr schonend ausgeführte Wendungsversuche können bisweilen mit Ruptur des Uterus einhergehen, wenn zufällig Complication mit Hypertrophie des Fundus uteri vorhanden ist.

Die Behauptung, daß eine Blasenscheidenfistel durch den Druck der Zange auf die nicht entleerte Blase veranlaßt worden sey, ist nicht zu begründen. Bei einem Zersprengen der Blase durch den Druck der Zange entsteht bei der Integrität der Mutterscheide keine Blasenscheidenfistel, sondern Urininfiltration und der Tod. Blasenscheidenfisteln werden, außer der Verwundung dieser Theile bei einer Perforation — überhaupt nicht sowohl durch die Zange, als durch den Druck des Kindskopfes bei längerm Verweilen in dem Becken, und dadurch entstandene Entzündung und Brand veranlaßt.

Bei der Zangenoperation kann ein Anlegen der Zange bei noch nicht gehörig erweitertem Muttermunde, zu hoch stehendem Kopfe, zu engem Becken, (S. o) oder eine rohe Ausführung der Züge zu Verletzungen oder Erschöpfung der Mutter führen, die dem Geburtshelfer zur Last fallen.

Bei der Wendung ist es fehlerhaft, wenn sie bei noch zu wenig geöffnetem, rigiden Muttermunde, (ohne die Indication bei einer dringenden Gefahr), durch gewaltthätiges Eindringen der Hand, bei entzündlich-krampfhafter Affektion des Uterus, unter wiederholten vergeblichen Versuchen, ohne vorherige Anwendung anderer Mittel

gegen den krankhaften Zustand des Uterus, oder unter Nichtbeobachtung vorsichtigen Zurückhaltens des letztern ausgeführt wurde.

Luxationen und Brüche am Unterkiefer oder am Halse bei der Wendung oder der künstlichen Extraction am Steiße und den Füssen, Luxationen und Brüche der Extremitäten durch fehlerhafte Drehungen oder starken Zug können zwar in besonders schweren Fällen dem Geburtshelfer kaum zugerechnet werden, wohl aber kann sich derselbe über die Nothwendigkeit resp. Indication zur Beschleunigung einer Fuß- oder Steißgeburt verantworten müssen.

Von größter Wichtigkeit und den weitgreifendsten Folgen ist die Wahl zwischen der Zange resp. Perforation (S. o.) einerseits und der leider noch zu oft beliebten Wendung auf die Füsse anderseits in den Fällen von Beckenverengerung des sog. II. Grades, wo nach gemachter Wendung es eine Unmöglichkeit wird, die Perforations- und cephalotriptischen Instrumente neben Hals und Schultern an den Kopf zu führen, der noch dazu jetzt mit der Basis vorliegt, und die Entwicklung des Kopfes entweder gar nicht mehr, oder mit größter Gefährdung der Mutter durch forcirte Zangenversuche nach gebornem Rumpfe gelingt, Uterusruptur, Untergang von Mutter und Kind, Abreißen des Kindskopfs als Folgen des Mangels einer rechtzeitigen Diagnose der bestehenden Verengerung und darauf gestützter Wahl des Operationsverfahrens.

In einem Gutachten der kgl. wiß. Deputation zu Berlin (Caspers 2. J. Schrift Bd. II. Hft. 2, S. 184) heißt es:

„Hat das Kind eine Querlage, so kann allerdings auch bei einer Beckenverengerung von 3 Zoll Conjugata die Wendung indicirt seyn; doch auch in dem Fall von Kopflage rathen nicht wenige Geburtshelfer wegen der leichtern Extraction nach gemachter Perforation vorher (?) die Wendung auf die Füsse an. Der erfolgte Tod der Entbundenen ist nur der durch das enge Becken veranlaßten Quetschung zuzuschreiben, welche weniger bei der Wendung, als bei der Perforation und Extraction des Kopfes (nach gemachter Wendung) stattfinden mußte.“ — Sollte dieses so verstanden werden müssen, und ungezwungen kann es nicht anders verstanden werden, als daß eine Perforatin des Kopfes überhaupt erst nach gemachter Wendung Platz greife, so dürfte bei der erhöhten Schwierigkeit dieser Operationsweise unbedingt der Perforation und Extraction des Kopfes

mittelst der Zange von Vorneherein der Vorzug zu geben sey. Wäre aber selbst der perforirte Kopf nicht durch das Becken zu bringen, und ist man nicht im Besitz einer Cephalotribe, so bleibt allerdings nichts Anderes übrig, als die Kreißende unentbunden sterben zu lassen, oder als letztes Mittel die Wendung auf die Füße zu machen.

Die Zerreißung der Nabelschnur mit nachgefolgter Verblutung kann dem Geburtshelfer zugerechnet werden, wenn solche bei der Wendung innerhalb der Gebärmutter geschieht, weniger sicher ist die Schuld bei der Zerreißung der um den Hals geschlungenen Nabelschnur in Folge der nothwendigen Extraction des Kindes. Eine zwischen den Schenkeln durchgehende Nabelschnur hätte der Geburtshelfer, wenn ihre Entwicklung nicht möglich war, vorsichtiger Weise durchschneiden sollen, allein die Schuld des vielleicht eingetretenen Todes vom Kinde während der nicht durch die Nabelschnur, sondern durch andere Umstände verzögerten Extraction kann ihm nicht zur Last gelegt werden, da hiebei auch die Durchschneidung der Nabelschnur den Tod nicht verhindert haben würde. Auch können dergleichen Umstände z. B. Enge des Beckenausganges u. s. w. den Geburtshelfer, der eine Verzögerung der Extraction in ihnen erkannt, bestimmen, die Durchschneidung zu unterlassen. Kömmt das Kind bei einer schnell gelingenden Extraction mit zerrissener Nabelschnur todt, selbst anämisch zur Welt, so kann der Tod desselben eben so wenig auf Rechnung des Geburtshelfers kommen, da nach dem Eintritte der Blutung durch die Extraction des Kindes ein zu kurzer Zeitraum für die Verblutung vorliegt, diese also schon früher begonnen haben muß.

Die immerhin gefährliche Anwendung der Anästhetica bei normalen Geburten ist nicht zu billigen. Wenn die Schmerzen jedoch (Krampfwehen) einen übermäßigen Grad erreichen, Convulsionen und andere Nervenzufälle eintreten, die Wendung oder Zangenoperation (unter schwierigen Verhältnissen) oder andere schmerzhafte Manipulationen sich nöthig machen, kann man die Anwendung derselben für gerechtfertigt erkennen.

Das kunstwidrige Verfahren der Hebammen ist im Ganzen leichter zu beurtheilen, weil sie sich streng nach Lehrbuch und Instruction (II. §. 4—11; III. §. 5) zu richten haben, S. Hoffmanns Bayer. Civil-Med.-Wesen I. S. 323.

Den Hebammen liegt die übernommene Pflicht der Pflege der

Gebärenden und Wöchnerinnen ob. Diese sind beim naturwidrigen Verlaufe der Geburt und Störungen im Wochenbette als Kranke zu behandeln. Daraus folgt, daß sich Hebammen in Oesterreich, welche den §. 5 ihrer Instruction zum Schaden der Gebärenden gänzlich außer Acht lassen, gegen den §. 360 des Str.-G.-B. verfehlen. (Art. 138 des bayer. Polic.-Str.-G.-B.)

§. 5. Bei schweren gefährlichen Geburtsfällen und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich seyn kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

Dagegen wird die Versündigung gegen §. 7 und 8 der Instr. unter die Str.-G. §§. 335, 376 zu subsumiren seyn.

§. 7. Bei scheintodten reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlassen, als bis diese vor einer leicht möglichen Blutung gesichert ist. (Plaseller.)

Bei Erkrankung einer Wöchnerin ist den Hebammen strenge einzuschärfen, sich aller persönlichen Handreichungen, insbesondere des Reinigens derselben zu enthalten, um nicht die Trägerin des furchtbaren Kindbettfieber-Contagiums zu werden.

Um eine Hebamme für den verschuldeten Tod eines Kindes oder einer Kreisenden durch einen von ihr begangenen Fehler, Verlassen der Kreisenden, Unterlassung der Sorge für ärztlichen Beistand, Gestattung der Geburt im Stehen ꝛc. verantwortlich zu machen, müßte nachgewiesen werden, daß jener Fehler den Tod bewirkt habe, daß also dieser mit größter Wahrscheinlichkeit abzuwenden gewesen wäre, wenn nicht jener Fehler stattgefunden hätte.

Nach §. 201 des **preuß. Str.-G.-B.** sind eigentlich zwei Fälle mit Strafe bedroht, der, in welchem nach den eingetretenen Umständen eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes zu besorgen ist, (also auch, wenn kein Nachtheil in dem Falle eintritt, darnach kann also auch eine Hebamme gestraft werden, welche durch ihre Geschicklichkeit glücklich Mutter und Kind rettete), und der, wo (ungeachtet keine Gefahr dawar) der Tod der Mutter oder des Kindes bereits eingetreten, weil man hier die Herbeirufung des Arztes deßwegen vor-

schreiben wollte, damit schnell constatirt werde, ob der Tod durch Schuld der Hebamme herbeigeführt worden sey.

Mit dem Ausdrucke: „verabsäumt, einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen" will der Gesetzgeber nicht fordern, daß die Hebamme das Herbeirufen des Arztes wirklich bewirkte; es muß genügen, wenn sie nur in solchen Fällen Alles anwendet, was nach den vorliegenden Umständen des Falles (also auch mit Rücksicht auf ihre eigene Lage, die Entfernung) vernünftiger Weise von ihr verlangt werden kann, um die Herbeirufung des Arztes zu bewirken. Es soll also damit keineswegs gemeint seyn, daß die Hebamme selbst von der Gebärenden fortlaufen und den Geburtshelfer holen soll, anderseits kann aber auch ein bloßes „Verlangen" in der Form eines flüchtig geäußerten Wunsches nicht für genügend gehalten werden.

Auch kann in dem ersten Falle nur dann eine Strafe die Hebamme treffen, wenn sie die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes wirklich erkannte oder nach den Regeln der Kunst, soweit die Kenntniß derselben von ihr verlangt werden konnte, hätte erkennen müssen. —

Den Einwand, daß die Bestimmung für den zweiten Fall gleichsam die Autorisation enthalte, mit der Herbeirufung bis zum Tode der Mutter oder des Kindes zu warten, hat man für unbegründet erachtet. Denn durch die verspätete Herbeirufung beim Tode werde die Hebamme nicht von der Strafe entbunden, welche durch die unterlassene Herbeirufung während der Gefahr bereits begründet war.

Wenn die Hebamme wisse, daß bei einem unglücklichen Ausgange die Herbeirufung nicht zu umgehen sey, und eine ärztliche Untersuchung des Verlaufs eintreten werde, so werde sie sich um so sicherer vorsehen.

Der Sinn der Vorschrift ist übrigens klar der, daß ein doppeltes Vergehen gerügt wird, welches in realer Concurrenz zusammen treffen kann.

Unstreitbar ist eine Hebamme dafür verantwortlich, wenn das Kind in ihrer Gegenwart in einen Nachtstuhl, Abtritt, Bad fällt und getödtet oder verletzt wird, da sie durch innere Untersuchung über den Stand der Geburt und die räumlichen Verhältnisse dieß hätte verhüten können.

Selbst regelmäßig und fest genug unterbundene

Nabelschnüre, so daß von einer Fahrläßigkeit der Hebamme oder des Arztes keine Rede seyn kann, — indem selbst noch an der Leiche auf der welk und dünn gewordenen Nabelschnur die Unterbindung sich nicht verschieben läßt — können nachträgliche Verblutung des Kindes eintreten lassen, wenn sie zu den sog. dicken „fetten" Nabelschnüren gehören, welche, in Folge des Zusammensinkens ihrer sulzigen Masse, rasch an Umfang verlieren, und darnach an ihnen auch eine angemessen angelegte Unterbindung leicht zu locker wird. — Insbesondere wird aber ein solches Ereigniß veranlaßt werden, wenn das Kind einer „Bluterfamilie" angehört.

Pfuscherei und Ueberschreitung der Befugnisse des niederärztlichen Personals.

Oesterr. Str.-G. §. 343. Preuß. Ges. §. 199. Bayer. Poliz.-Str.-G. Art. 112.

Die Gesetze heben außer den Fällen fahrläßiger Tödtung oder Körperverletzung auch die einfache Thatsache der Vornahme einer ärztlichen, wund- oder hebärztlichen Verrichtung durch Personen hervor, denen entweder jede Berechtigung hiezu abgeht, oder deren Handlungsweise nicht mehr innerhalb der Befugnisse ihres Wirkungskreises gelegen ist.

Daß §. 199. des **preuß.** und §. 343. des **österr. G.** auch auf diese letztern ihre Anwendung finden, geht aus der Fassung „ohne vorschriftsmäßig approbirt zu seyn," — und „ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken, als Heil- oder Wundarzt" hervor. Auch führt die amtliche Handausgabe des **österr. Str.-G.**, Wien 1852 in ihrem alphabetischen Register auf: „Wundarzt, der innerliche Kuren vornimmt, begeht eine Uebertretung. §. 343."

Das **bayer. Polic. Str.-G.** Art. 112. Abs. 3. bedroht das unterärztliche Personal mit den Strafen der Pfuscherei, wenn es die ihm zustehenden Befugnisse überschreitet. — Plaseller l. c. S. 203. glaubt, aus der **Ratio legis** des **österr.** §. 343., einem durch Kurpfuscherei möglichen Nachtheil vorbeugen zu wollen, annehmen zu

dürfen, daß ausländische Aerzte und Wundärzte*), welche in Oesterreich unberechtigt Praxis ausüben, und inländische Wundärzte, wenn sie durch Behandlung innerlicher Krankheiten ihre Befugnisse überschreiten, nicht diese Uebertretung begehen, sondern wie andere, ihre Befugnisse überschreitende Gewerbsleute zu behandeln sind. (Hofdekret v. 20. Febr. 1807. Nro. 1470.)

Nach den **preuß.**, **österr.** und **bayer. G.** wird zum Begriffe der Kurpfuscherei (Medicasterie) vorausgesetzt entweder

1) daß der Pfuscher gegen ein an ihn ergangenes polizeiliches Verbot, oder ungeachtet bereits polizeilich gegen ihn eingeschritten wurde, seine Kuren fortsetzt, oder
2) daß er aus eigennützigem Motive, gegen Belohnung, oder gewerbsmäßig seinen Beistand gibt, wobei ein aus wohlmeinender Absicht ertheilter Rath ausgeschlossen erscheint, wenn nicht ein besonderes Verbot vorausging; oder
3) (**österr. G.**), daß er sich insbesondere mit der Anwendung des thierischen Magnetismus (S. u.) oder von Narkotisirungsmitteln befaßt.

Nothfälle, d. h. solche, wo ein rasches Einschreiten dringend nöthig erscheint, und eine approbirte Medicinalperson nicht zeitig herbeigerufen werden kann, werden durch das **bayer.** und **preuß. G.** ausdrücklich, und durch das Wort „gewerbsmäßig" im **österr. G.** insbesondere ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß das Mittel im guten Glauben ordinirt wurde, und nicht als schlechthin schädlich anerkannt ist. So ist auch in Art. 139 des **bayer. Polic.=Str.=G.** vorausgesetzt, daß der Schaden oft viel größer ist, wenn eine Handlung (z. B. eine Aderläße) gar nicht, als wenn sie durch einen Betrunkenen vorgenommen wird.

Die Nothwendigkeit, einen Unterschied zwischen der berechtigten Medicinalperson innerhalb ihrer Wirkungssphäre, und demjenigen, welcher unberechtigt Kranke behandelt und Mittel anwendet, oder auch demjenigen, welcher die ihm bei seiner Anstellung als Medicinalperson gezogenen Grenzen überschreitet, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung der beiden letztern, — in der criminellen Beurthei-

*) Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind in den österreichischen Grenzgegenden zur Praxisausübung berechtigt, in so weit sie sich den im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Vorschriften fügen. (Allerh. Entschl. v. 26. Septb. 1837.)

lung einer bei der medicinischen Behandlung verursachten Rechtsverletzung (fahrläßigen Tödtung oder Körperverletzung) zu machen, wird in sofern wichtig, als dem Unberechtigten manche Rücksichten der mildern Beurtheilung von Kunstfehlern nicht zu Statten kommen, welche für den berechtigten Arzt geltend gemacht werden können. Man verwechsle aber hiebei nicht die zwei Fragen:

1) ob eine Person, welche unberechtigt Heilkunst ausübt, deßwegen strafbar ist, und da, wo sie eine Rechtsverletzung verursacht, die Strafe der Fahrläßigkeit strenger auszumessen ist, als bei dem berechtigten Arzte, und

2) ob die bloße unberechtigte Ausübung einer Kur für alle Folgen jener Handlung verantwortlich macht. Die erste Frage muß bejaht, die zweite dagegen in ihrer Allgemeinheit verneint werden. Wer eine (polizei)-strafgesetzwidrige Handlung verübt, leidet die im Gesetze gedrohte Strafe; aber in Bezug auf die Verantwortlichkeit wegen der Folgen der Handlung ist er rechtlich in der nämlichen Lage, wie jeder Andere. Wir erinnern nur an Einen, der in unberechtigter Jagdausübung gegen seinen Willen einen Menschen tödtet.

Jeder Angeklagte kann fordern, daß gegen ihn die Thatsachen seiner Schuld erwiesen werden.

Es kann also für den Pfuscher einigermaßen entschuldigend der Umstand sprechen, daß er das Heilmittel als wohlthätig an sich und Andern erprobte, und bei einer Person, der er es darreichte, wegen außerordentlicher Umstände, deren Daseyn er nicht vorhersehen konnte, die aber ärztlich zu ergründen gewesen wären, ein unglücklicher Erfolg eintrat.

Wollte man hier in dem bloßen Darreichen die strafbare Fahrläßigkeit und die Verantwortlichkeit für alle Folgen erblicken, so würde man ganz vergessen, daß es bei der Bestrafung der Culpa auf das Vorhersehen des schädlichen Erfolgs ankömmt, wenn dieß dem Handelnden durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit möglich war.

„Das **österr. Ges.** §. 343. wurde schon oft zum Steine des Anstoßes für die Aerzte, welche durch den hierin aufgestellten Begriff von Kurpfuscherei weder sich gegen Gewerbsverletzungen noch das Publikum gegen Schaden an Leben und Gesundheit hinlänglich

geschützt fanden. Die in Frage stehende Uebertretung setzt von Seite des Kurpfuschers 1) Mangel des ärztlichen Unterrichts, 2) der gesetzlichen Berechtigung zur Krankenbehandlung, und 3) den gewerbsmäßigen Betrieb der letztern voraus. Das Gesetz soll hauptsächlich dazu dienen, die Gefahren, welche den Kranken durch die Unwissenheit unberechtigter Heilpersonen drohen könnten, zu beseitigen. Es will dem durch Kurpfuscherei möglichen Nachtheil der menschlichen Gesundheit vorbeugen.

Daher wird bei dieser Uebertretung auch nicht einmal gefordert, daß durch den Kurpfuscher ein Menschenleben wirklich gefährdet wurde. Geht aber durch eine culpöse Handlung des Pfuschers ein Menschenleben zu Grunde, so wird aus der Uebertretung ein Vergehen. (S. u.)

Approbirte Hebammen — welche sich mit Heilung der Kranken abgeben, — werden, außer in den dringendsten Fällen bei Wöchnerinnen und Neugebornen, wo ein Arzt durchaus nicht beigezogen werden kann, nach diesem Paragraph bestraft, weil sie keinen Unterricht in der Krankenbehandlung genossen haben.

(Das **bayer. G.** involvirt auch die Pfuscherei in Hebammen- und Thierarztverrichtungen auf gleicher polizeilicher Stufe mit der Kurpfuscherei.)

Bezüglich der Afterhebammen in Oesterreich, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, — welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, haben die politischen Behörden mit Gelde und Arreststrafen vorzugehen, in soferne derlei Akte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen. Keine Strafe aber kann verhängt werden, wenn von einer unberechtigten Person bei einer Entbindung nur auf Andringen der Gebärenden, und unentgeldlich also nicht gewerbsmäßig, sondern bloß aus Nächstenliebe Hilfe geleistet wurde. —

Zum Begriffe „gewerbsmäßig“ gehört 1) daß die Krankenbehandlung nicht in einem einzigen Falle bestehe, sondern wiederholt ausgeübt worden sey, (dagegen mußte nach einer preuß. Justiz-Minist.-Verfüg. v. 28. Jan. 1825 das Treiben eines Gewerbes schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden,

sobald nur aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert, oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen). S. u. Frühwald. S. 154., 2) daß sie „gegen Entgeld" oder des Gewinnes wegen geschehe, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Bezahlung bloß für die Arzneien, oder aber auch für die ärztliche Pfuscherei geleistet wurde; oder der Pfuscher auch nicht des wirklichen Gewinnes wegen die Behandlung vornahm, wenn er z. B. wegen Zeitversäumniß mehr einbüßte als er einnahm. Der Pfuscher braucht auch nicht von der Parthei die Bezahlung ausdrücklich zu fordern, sondern es genügt, wenn er die erwartete und selbstverstandene Bezahlung für seine Rathschläge und Heilmittel von derselben annimmt. Auch die Ausrede, die Krankenbehandlung Jahre lang ungeahndet ausgeübt zu haben, oder daß Aehnliches auch von Andern geschehe, oder nur Hausmittel abgegeben zu haben, hebt die Strafbarkeit nicht auf, ist sogar geeignet, dieselbe zu erhöhen, weil gerade die nicht aus Apotheken herbeigeschafften Mittel der Kurpfuscherei oft die schädlichsten und gefährlichsten sind, und falls sie zu den unschuldigen gehören, doch die Krankheit verschlimmern, weil sie den Patienten die Veranlassung benehmen, anderweitige Hilfe zu suchen. (Entscheid. des ob. Gerichtshofs vom 19. April 1854, 7. Juli 1851, 9. Oktober 1851, 4. August 1851, 28. Aug. 1851, 1. Septemb. 1853, 25. Febr. 1851.

Ueber die Auslegung des Begriffes „Krankenbehandlung" sind zwei Entscheidungen des obersten österr. Gerichtshofes v. 7. Juli 1851 und 1. September 1853 maßgebend:

1) Auch die unbefugte Vornahme von Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen von Seite der Zahntechniker ist dann, wenn der Unbefugte ein Gewerbe daraus macht, als Kurpfuscherei zu bestrafen.

2) Leichdornen, (Hühneraugen) Frostbeulen und eingewachsene Nägel sind äußerliche Gebrechen, deren Behandlung mindestens chirurgische Kenntnisse erfordert, durch deren Nachweisung die behördliche Concession zur Behandlung solcher Gebrechen erworben werden muß." (Plaseller.)

Frühwald bemerkt: Unter „Behandlung" von Kranken

ist nicht bloß das fortdauernde Besuchen eines Kranken bis zu seiner Wiederherstellung zu verstehen, sondern es genügt zum Thatbestande dieser strafbaren Handlung, wenn der Beschuldigte unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen einem bestimmten Kranken auch nur einmal mit Rath oder Abreichung von Mitteln behilflich war. —

Zum Thatbestande dieser strafbaren Handlung ist ferner nicht nothwendig, daß wirklich eine Gefahr für ein Menschenleben herbeigeführt wurde, und auch das Verabreichen ganz unschädlicher Heil- oder auch nur sog. Hausmittel begründet schon diese Uebertretung. (S. o. Plaseller.)

Wäre ein Schaden an der Gesundheit des Behandelten erfolgt, so ist dieß ein Erschwerungsumstand; bei Narkotisirungen zieht eine eingetretene schwere Beschädigung (§. 152.) die Bestrafung nach §. 336 d. nach sich; der aus der Behandlung erfolgte Tod eines Menschen macht die Handlung zum Vergehen und nach §. 335. strafbar."

Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs endlich vom 15. April 1851 ist von größter Wichtigkeit:

„Wer aus der Behandlung von Kranken kein Gewerbe macht, aber Jemand auf die Gesundheit schädlich wirkende Mittel verabreicht, der macht sich zwar nicht der Uebertretung nach § 343. wohl aber der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit überhaupt nach §. 431 schuldig".

Der Ausdruck „Belohnung" in Art. 199 des preuß. St.-G.-B. hat keinen engern Sinn als „Entgelt", und sollte einerseits weniger, als die Gewerbmäßigkeit des A. L. R. §. 702. II. 20., anderseits mehr als ein Kuriren ohne allen Gewinn zum Thatbestand erfordern, und in letzterer Beziehung das unentgeltlich unternommene Heilungsverfahren nicht hinterher durch ein unvorhergesehenes Geschenk strafbar werden lassen. Dagegen wird nicht erfordert, daß der Pfuscher, dessen Gefährlichkeit für die Gesundheit Anderer den Hauptgesichtspunkt darstellt, aus welchem er mit Strafe bedroht ist, — die Gegenleistung, womit er sich belohnt macht, ausdrücklich als Lohn für seine angebliche Kunst oder Behandlung bezeichnet, oder als solchen empfangen habe. Es genügt, daß er den Kranken nicht uneigen-

nützig in ein Heilverfahren genommen, sondern das unbefugte Heilverfahren als Mittel zum Zwecke einer Bereicherung, z. B. durch Uebertheurung seiner Arzneimittel, — benützt hat.

Das **würtemb. Polic. = Str. = G.** Art. 38. spricht von „gewinnsüchtiger Absicht", welche nach Knapp übrigens auch dann vorhanden seyn kann, wenn der Medikaster sich unter dem Titel von „Reisekosten" Etwas bezahlen läßt; eine solche sey dagegen nicht anzunehmen, wenn für die abgegebenen Mittel nur der Ersatz der eigenen Auslagen verlangt wird.

In dem Begriffe der „Heilung einer Krankheit" (§. 199. des **preuß. Str. = G. = B.**) liegt es nicht, daß arzneiliche Stoffe innerlich oder äußerlich angewendet seyn müßten, vielmehr genügt es, wenn zum Zwecke der Beseitigung eines Krankheitszustandes Handlungen vorgenommen werden, die von der gewöhnlichen Art zu leben abweichen, und welche nach der Ueberzeugung des Handelnden, oder wenigstens von ihm fingirter, und nach dem Glauben des Leidenden die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes bewirken sollen, selbst wenn dieselben nach technischen, medicinischen Grundsätzen zur Heilung ungeeignet erscheinen, ja sogar in Mißhandlungen, Schlägen, Beräuchern, Bestreichen beständen, sobald nur thatsächlich festgestellt erscheint, daß körperlich auf den Kranken eingewirkt worden. Der Einwand, solche Manipulationen unter Besprechen und Segnen enthalten weiter nichts, als eine Form der Anrufung göttlicher Hilfe, und müssen immerhin nur als Aberglauben betrachtet werden, muß zurückgewiesen werden. In einem bloßen Segnen oder Besprechen ist aber allerdings der Thatbestand einer „unternommenen Heilung" nicht zu erkennen.

Zu Art. 112. des **bayer. Polic. = Str. = G.**

Durch Hinweglassung der Worte: „gegen Belohnung" würde das Bereich der medicinischen Pfuscherei nach der Anschauung des Gesetzgebungs = Ausschusses in unzuläßiger Weise erweitert, und hat darum das Gesetz die Bestrafung von zwei Umständen abhängig gemacht. Entweder muß dieselbe gegen Bezahlung Platz greifen, oder es muß ein specielles Verbot an die betreffende Person ergangen seyn. „Es ist nicht zu bezweifeln, daß hiebei manche gefährliche Heilversuche, welche ohne Belohnung und nicht gegen specielles Verbot unternommen werden, namentlich frivole Unternehmungen

von jüngern Personen, Candidaten der Medicin, Badergesellen ꝛc. straflos bleiben, allein bei eingetretenen schädlichen Folgen bieten die Gesetze über culpose Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung genügenden Anlaß zur Einschreitung; in andern Fällen kann der Polizei nicht zugemuthet werden, Personen, welche sich solchen Heilversuchen hingeben, gegen ihren eigenen Unsinn zu schützen." (Ref. Dr. Edel.)

Dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, gegenüber der zu geringen Zahl der Thierärzte und der dadurch bedingten Kostspieligkeit der thierärztlichen Hilfe, ist im Art. Abs. 2. Rechnung getragen, wonach in Nothfällen die Strafbestimmungen gegen Pfuscherei eine Anwendung nicht finden sollen; ein Nothfall liege aber nach den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der II. Kammer ohne Zweifel dann vor, wenn der Thierarzt so weit entfernt sey, daß er ohne verhältnißmäßige Kosten nicht herbeigerufen werden könne. In Fällen der Geburtshilfe u. dgl. wird hienach nicht zu dem vielleicht mehrere Stunden entfernten Thierarzte geschickt werden müssen.

Endlich sind die Eingangsworte des Artikels: „Wer ohne Berechtigung" nicht zu übersehen. Der Regierung ist das Recht gewahrt, den Kreis der Berechtigung enger oder weiter zu ziehen, sohin insbesondere, wenn die Veterinäre dem Bedürfnisse nicht genügen, auch andern Leuten, Empirikern, nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Befähigung, die Erlaubniß zur Ausübung der thierärztlichen Praxis zu ertheilen; sie kann dieß von Amtswegen thun oder hiebei auf Anträge des Distrikts- oder Landraths reflektiren. —

Diese Berechtigung hat sich die Regierung durch einen Zusatz zu dem Paragraphen im Poliz.-Str.-G. ausdrücklich wahren wollen. Derselbe wurde aber, als eine Administrativvorschrift und nicht hieher gehörig, abgeworfen, und nur die Ansicht im Protokolle niedergelegt, daß ihr dieses Recht, — und eben so auch selbst für die Behandlung von Menschenkrankheiten, zweifellos zustehe, und daß es dann dem Einzelnen überlassen werden müsse, bei Zeiten solche Berechtigungen nachzusuchen, um Andern die nöthige Hilfe zu schaffen.

Bezüglich des „Nothfalls" bei einer Pfuscherei an Menschen kann zwar der Ansicht des Hrn. Ref. Dr. Edel, daß ein solcher vorhanden ist, wenn ein Arzt nicht zu haben ist, unbedingt zuge-

stimmt werden; ebenso auch für den Fall, wenn der Arzt durch Vernachläßigung (wenn er vergißt, den Patienten zu besuchen und ihn hilflos läßt) den Kranken zum Aeußersten bringt, so daß Gefahr für sein Leben da ist. Bedenklich erscheint aber dessen Ausführung auf die Fälle, wenn der Arzt die Krankheit oder die rechte Kurmethode nicht kennt, nicht die richtige Diagnose hat, denn wer soll dieß beurtheilen!

Für den Richter muß immer maßgebend bleiben, daß ein „Nothfall" in dem gegebenen Falle voraussetzt, daß der Kranke sich in einer Lage befindet, wo augenblicklich Etwas geschehen muß, um dessen Leben oder Gesundheit zu retten, und der Beistand einer berechtigten Medicinalperson nicht zu erlangen ist. (S. preuß. Ges. §. 199. 2).

Es ist unbedingt zu weit gegangen, den „Nothfall" auch dann anzunehmen, wenn eine bei dem Pfuscher Hilfe suchende Person zuvor schon bei so und so vielen Aerzten oder in Krankenanstalten gewesen, ohne geheilt worden zu seyn, und daraus die richterliche Ueberzeugung geschöpft werden will, daß die früher behandelnden Aerzte den Fall nicht richtig erkannten oder behandelten, und darum die leidende Person, um ihre Gesundheit oder das Leben zu retten, schließlich zum Pfuscher ihre Zuflucht nehmen mußte. Abgesehen von dem Fehlen der Voraussetzung eines „Nothfalles" (S. o. S. 151.) — ist hier auf die Unbotmäßigkeit der Patienten in der ärztlichen Behandlung, die Gewohnheit, in der kürzesten Frist mit den Aerzten zu wechseln, auf eigene Gefahr eine voreilige Entlassung aus Krankenanstalten zu begehren ꝛc. ꝛc. aufmerksam zu machen. Bei einer derartigen fraglichen Heilung durch einen Pfuscher aber ist der gewöhnliche Massengesichtskreis des post hoc ergo propter hoc (S. v. Pfeufers beherzigungswerthen Aufsatz im ärztl. Intell.-Bltt. 1861. S. 290.) nicht zu unterschätzen, auch vor Täuschung von mit dem Pfuscher unter der Decke spielenden Personen sich zu hüten. —

Der G.A. d. K.A. hatte mit der vorläufigen Adoptirung des erst auf die cit. entschiedene Einsprache wieder fallen gelassenen Zusatzes: „oder wenn die Krankheit ärztlich für unheilbar erklärt worden ist" offenbar voraussetzen lassen, daß selbst der letztere Fall, das ärztlicher Seits Aufgegebenseyn, unter den „Nothfall" nicht habe subsumirt werden wollen, — eine Auffassung, die

selbst beim Stehenbleiben der den „Nothfall“ definirenden, leider später abgeworfenen Worte zu a linea z. 2. „in welchem der Beistand einer berechtigten Medicinalperson nicht zu erlangen war“, — und des oben cit. Zusatzes ihre Berechtigung nicht verliert. Denn ärztlicher „Beistand“ ist bei ärztlichem Aufgegebenseyn als nicht mehr zu erlangen zu betrachten, so daß es gleichgiltig bleibt, ob für den Fall der Annahme jenes „Zusatzes“, die Worte: „in welchem der ....“ stehen geblieben wären oder nicht.

Will man auch nicht verkennen, daß der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Pfuscherei gestraft wird — deren Gefährlichkeit für das allgemeine Gesundheitswohl bildet, so ist doch zu befürchten, daß dieser Paragraph zu manchen, die Ehre des ärztlichen Standes schwer compromittirenden Entscheidungen führen kann.

Was hier insbesondere die unbefugte Heilung durch t h i e r i s c h e n M a g n e t i s m u s von Seite nicht ärztlicher Individuen betrifft, hat man sich hinter die sophistische Deduktion zu verstecken gesucht, die Medicin sey eine förmliche Wissenschaft, eine rationelle Methode, deren man sich nach bestimmten Regeln bediene, um Krankheiten zu erkennen und zu heilen, der Magnetismus hingegen ein blos i n t e l l e k t u e l l e s V e r m ö g e n, womit einzelne Individuen begabt seyen. Man könne also solche nicht beschuldigen, die Arzneikunde unbefugter Weise ausgeübt zu haben, mit der sie Nichts gemein haben, und von der sie Nichts wissen. — Allein hiegegen ist zu erwidern, daß ein Unterschied gemacht werden muß, zwischen dem V e r m ö g e n, in den magnetischen Schlaf zu fallen und dem W i l l e n, dieses zu thun. Jenes muß frei seyn von der Anwendung des Gesetzes, dieser aber ist jedenfalls als schuldbar zu betrachten, sobald der Somnambule, der nicht unter der Leitung eines wissenschaftlich berechtigten Magnetiseurs steht, wenn er sich in den Zustand des magnetischen Schlafes versetzt, dabei die ausdrückliche Absicht hat, in diesem Zustande arzneiliche Verordnungen zu ertheilen, sich seinen Rath bezahlen läßt, chimärische Besorgnisse und Hoffnungen erregt und unterhält.

Es kömmt hier gar nicht darauf an, ob der Magnetismus wirklich etwas Reelles und Wirksames sey oder nicht, ob er auf einer bloßen Träumerei (biochemische Nervenverstimmung, Hysterismus) oder auf einem wahrhaften Naturgesetze von der größten Wichtigkeit beruhe.

Die Frage, o b d e r A r z t, welcher die von einer im magnetischen

Schlafe befindlichen Person vorgeschriebene Arznei verordnet, und seine ärztlichen Vorschriften darauf baut, als Theilnehmer an dem Vergehen unerlaubter Ausübung der Medicin bestraft werden kann — scheint zwar bejaht werden zu müssen, wenn man davon ausgeht, daß die unberechtigte Ausübung der Heilkunde allgemein mit Strafe bedroht ist, und daher auch diejenigen, welche im Zusammenhange mit Magnetismus Heilkunde ausüben, um so mehr dem Gesetze unterworfen sind, als dieß die Bürger gegen Unwissenheit und Charlatanerie schützen will, und der Arzt, der blind und ohne Prüfung die Anordnungen einer Somnambule befolgt, und zu den seinigen macht, Theilnehmer des Vergehens wird.

Allein in Erwägung, daß ein zur Praxis autorisirter Arzt berechtigt ist, innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Heilkunst ohne Rücksicht darauf, welche Heilmethode er anwendet, nur vorbehaltlich seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit auszuüben, daß er das Vorrecht dadurch nicht verloren hat, daß er auf eine, freilich der Würde seines Berufs wenig entsprechende Weise, sich der magnetisirten Person zugesellte, und außer seinen persönlichen Kenntnissen den diagnostischen und therapeutischen Angaben jener Person folgte; ferner: daß es nicht darauf ankommen kann, den Magnetismus in seiner Gesammtheit von natürlichen, physischen oder physiologischen Erscheinungen, in seinem Werthe als praktische Wissenschaft oder als Heilmittel zu würdigen, sondern daß der Arzt in seiner Eigenschaft als Arzt nach seinem Vorrechte Arzneien verordnet und zwar indem er die ihm gemachten Angaben der Somnambule sich angeeignet hat, sey es, daß er sie nach Beobachtung des Kranken berichtigte, oder daß er den Mittheilungen dritter consultirender Personen oder auch der magnetischen Wahrsagung der Somnambule folgte; — sind berechtigte Aerzte des Vergehens der unerlaubten Ausübung der Medicin nicht für schuldig zu erachten.

Bezüglich der Kurpfuscherei durch Kaltwasserkuren haben sich zweierlei Ansichten geltend gemacht: Die eine findet darin eine Uebertretung, nachdem das Wasser in einer Art, wie sie von hydropathischen Aerzten vorgezeichnet erscheint, und man sich dieselbe in hydropathischen Heilanstalten aneignet, angewendet wurde, und da diese Behandlungsweise auch, selbst in lebensgefährlichen Krankheiten von einem günstigen Erfolge begleitet war, so müsse das Wasser im Sinne des Strafgesetzes als Heilmittel angesehen werden, und

zwar um so mehr als die in Gräfenberg zuerst in Anwendung gebrachte hydropathische Heilmethode in verschiedenen Spitälern und bei Aerzten sich Eingang verschaffte.

Dieser Ansicht steht folgende gegenüber: Das Strafgesetz erkläre nur die unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst mittelst Heilmitteln und die gewerbsmäßige Behandlung von Kranken als eine strafbare Uebertretung. Es könne jedoch kein Fachmann ein reines Quellwasser als Heilmittel ansehen, (um so weniger nach dem österr. Ges. §. 343, welches wirksame und drastische Mittel im Auge habe, indem es im Verlaufe der Erklärung die Narcotisirung als strafbar erklärt, also von Heilmitteln spricht, welche in ihrer unrichtigen Anwendung einen Schaden an der Gesundheit hervorzubringen im Stand sind.)

Das Wasser in seinem natürlichen, lebenerfrischenden Zustande, als Trank, Bad, Umschlag angewendet, könne keineswegs als Heilmittel und die Behandlung der Kranken mit demselben als unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst angesehen werden. Es stehe Jedermann frei, von der Anwendung des Wassers zur Stärkung und Kräftigung seiner Gesundheit, oder selbst zur Beseitigung einer Krankheit beliebigen Gebrauch zu machen. Da sich das Gesetz auf den Abgang des ärztlichen Unterrichts baut, so ist auch dieses Erforderniß bei Kaltwasserkuren nicht vorhanden, wenn keine Lehrkanzel für hydropathische Heilmethode besteht, noch mehr aber, wenn ein Zeugniß eines ärztlichen oder licencirten Vorstehers einer solchen Anstalt darthut, daß der Angeschuldigte die nöthige Kenntniß von solchen Kuren besitze.

Uebrigens muß untersucht werden, ob ein solch Angeschuldigter auch selbstständig behandelt habe. Denn es kann wohl Niemanden verweigert werden, sich bei freiwilliger Anwendung des Wassers einer beliebigen Person zur Vornahme der dabei erforderlichen Verrichtungen zu bedienen, und dieß um so weniger, als einem Arzte nicht wohl zugemuthet werden kann, daß er sich mit derlei anstrengenden und zeitraubenden Manipulationen selbst befasse, und doch ist bei Anwendung des Wassers gerade die zweckmäßige Einhüllung, Abreibung 2c. der wesentlichste Faktor zur Hervorbringung der erwünschten Wirkung. Wenn ein solch Angeklagter in einer Kaltwasserheilanstalt unter Leitung des Vorstandes längere Zeit Gelegenheit hatte, sich alle

jene Vortheile eigen zu machen, so ist nichts natürlicher, als daß er von Personen, die von Anwendung des Wassers Gebrauch zu machen wünschen, zu Rathe gezogen, und zur Vornahme der dabei nothwendigen Dienstleistungen angegangen wird. Wenn aber in Folge erzielter Genesung das Vertrauen zu dieser Heilmethode stieg, und weitere Verbreitung fand, so liegt der natürliche Grund davon in der Sache selbst. Es besteht kein Gesetz, welches ausnahmslos befiehlt, man müsse sich ärztlich behandeln lassen, indem dieß dem freien Willen überlassen bleibt; es gibt kein Gesetz, welches die Anwendung des Wassers als Heilmittel verbieten könnte, weil wohl ein Mineralwasser, keineswegs aber reines Quellwasser als solches anerkannt werden kann; endlich gibt es kein Gesetz, welches einem Kranken solche Dienste, die man auch Krankenwärterdienste nennen könnte, zu leisten verbiete. Eine eigentliche Krankenbehandlung besteht nur in der Anordnung und Anwendung von Heilmitteln. Wenn endlich Jemand für solche Dienste belohnt worden ist, so ist dieß nur ein Ersatz seines Zeitaufwands, oder eine Vergütung für den Gebrauch der Anstalten, welche er in Bezug auf die Anwendung des Wassers treffen mußte, gewesen, der ihm selbst als Krankenwärter gebührt hätte.

Dieser Ansicht eines österreichischen Landesgerichts stehen allerdings auch gewichtige Gründe gegenüber, und ein preuß. Urtheil. Justizmin. Bltt. 1856. S. 43. hat die Wasserkur außerhalb der Wasserheilanstalt für strafbar erklärt.

Durch das Baunscheidtisiren, eine neuerliche Blüthe der nur durch Volksbildung auszurottenden Marktschreierei, können gefährliche Zufälle und der Tod eintreten. — Nach ausgiebiger und wiederholter Anwendung dieses Verfahren's auf der Brust einer Frau entwickelte sich ein Hauterysipel (Rothlauf), das sich auf Hals und Gesicht verbreitete. Im weitern Verlaufe traten Gehirnerscheinungen und endlich der Tod ein. Die Sektion ergab keine wesentlichen anatomischen Veränderungen im Gehirne; beide untere Lungenlappen aber blutreich, der linke gewulstet, größtentheils luftleer, besonders in einzelnen Läppchen hepatisirt, und von einem schmutzigen röthlichen Eiter infiltrirt.

Das Gutachten sprach sich dahin aus, die Untersuchte sey an der Combination von Rothlauf und Lungenentzündung, die von Fieber und reichlicher Fibrinentwicklung im Blute begleitet waren, gestorben;

sey die Lungenentzündung die primitive Erkrankung gewesen, und ihretwegen baunscheidtisirt worden, so habe diese Behandlung durch Erzeugung des Rothlaufs wesentlich zur Verschlimmerung und zum tödtlichen Ausgange der Lungenentzündung beigetragen; sey aber ohne vorhandene Lungenentzündung blos wegen vager, unbestimmter Brustschmerzen baunscheidtisirt worden, dann sey die Lungenentzündung zu dem durch dieses Verfahren erzeugten Rothlaufe getreten, und es falle diesem Verfahren die ganze Erkrankung und ihr tödtliches Ende zur Last.

Der Baunscheidtismus, eine Kurpfuscherei, die nur durch die darein gelegte Methode sich von andern unterscheidet, ist ein Verfahren, wovon jeder verständige Arzt einsehen muß, daß dadurch leicht eine fieberhafte Hautentzündung entstehen, und so eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit herbeigeführt, oder eine vorhandene vergrößert werden kann. — Es kann dieses Verfahren nicht mit dem verglichen werden, wenn ein Arzt auf Grund seiner Wissenschaft Senfteige und Blasenpflaster anwendet; hier wird er auch den Grad und die Ausdehnung zu bemessen wissen, und tritt ungeachtet seiner Vorsicht ein Erysipel auf, das einen ungünstigen Verlauf nimmt, so wird man den wissenschaftlichen Arzt hiefür so wenig verantwortlich machen können, als den Operateur für eine Operation, welche durch Gangrän, Nachblutungen einen ungünstigen Ausgang nimmt.

Uebrigens ist das Baunscheidtisiren unzweifelhaft als eine Operation im weitern Sinne, so gut wie das Schröpfen und Aderlassen anzusehen.

Das **österr. Str.-G.** enthält nicht nur in §. 336. d. eine Bestimmung, wornach die fahrläßige Tödtung oder Körperverletzung (§. 335.) insbesondere zu bestrafen ist, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung eingetreten ist: „durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln", und in diesem Falle scheint es gleichgiltig, ob die Anwendung von Räucherungen oder Narkotisirungsmitteln von einer dazu berechtigten oder unberechtigten (§. 343.) Person geschah, — sondern verpönt §. 343 die Anwendung von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) für sich als Uebertretung oder bei erfolgtem Tode als Vergehen, wenn der Betheiligte keinen ärztlichen

Unterricht erhalten, und keine gesetzliche Berechtigung zur Krankenbehandlung hat.

Es ist eine begreifliche Sache, daß eine Verantwortung wegen Fahrläßigkeit nicht nur durch die Unvorsichtigkeit bei der Anwendung der Narkotisirungsmittel, sondern auch durch den Leichtsinn begründet wird, womit man Patienten unverantwortlicher Weise um einer geringfügigen Operation, z. B. des Zahnausziehens willen einer wirklichen Lebensgefahr aussetzt. Nur wenn in solchen Fällen die Anästhesie leicht zu bewerkstelligen ist, und man nur einer sehr kurz dauernden bedarf, ist sie (nach Robert) unter den sonstigen Cautelen nicht geradezu verpönt.

Circular-Rescript des preuß. Mediz.-Minist. v. 31. Aug. 1850. — Bayer. Verordnung über Anwendung und Verkauf des Schwefeläthers und Chloroforms v. 6. Juni 1847 u. 22. Jan. 1848.

Tod durch Chloroform oder Schwefeläther.

Das Chloroform bewirkt Lähmung des Centralnervensystems, vermittelt durch direkte Blutvergiftung, — Neuroparalyse — (nach Andern Asphyxie, Erstickung wie durch Stickluft; nach Snow Herzlähmung, Syncope).

Der Leichenbefund ist im Ganzen darum auch mehr negativer Art, und nur folgendes als einigermaßen feststehend zu betrachten:

1) das Blut ist dunkel, kirschroth, oder schwarz gefärbt; hintenartig und flüssig. Schon im Leben sah man unter der Chloroformnarkose eine plötzlich auftretende, dintenartige Färbung des Blutes in der Wunde, und solches aus den Arterien fließen, die sofort die Unterbrechung der Einathmung gebietet. — (Nach Jobert bleibt das Blut auch bei Chloroformunfällen immer roth).

2) die ganze Leiche ist auffallend anämisch.

3) Geruch nach Chloroform in der Leiche ist nicht zuverläßig. (Mit mehr Zuverläßigkeit hat man den Aethergeruch im Blute, der Hirnmasse, den Sekretionen, manchmal in allen Geweben nebst schwärzerer Färbung und flüssigerer Beschaffenheit

der Blutmasse nach dem Stickflusse durch Einathmen von Schwefeläther beobachtet.)

4) Kehlkopf und Luftröhre werden manchmal (durch den Reiz) in der Schleimhaut injicirt gefunden, ohne daß daraus bei Mangel aller andern Zeichen auf Erstickung geschlossen werden könnte. — Man verwechsle aber die Leichenphänomene, die Lungen- und Hirnhypostase, die Imbibition, Färbung der Verwesung in der Luftröhrenschleimhaut und der äußern und innern Haut der Gedärme und des Magens nicht mit einer specif. Congestionsröthe dieser Organe.

5) Luftblasen im Blute werden, abgesehen von den Zersetzungsgasen in den Venenstämmen, auch in frischen Leichen beobachtet.

6) Das Herz findet man schlaff, leer, zusammengefallen, welk und wie platt gedrückt. (Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Welkheit des Herzens nicht bloß als Wirkung, sondern auch als Ursache aufzufassen seyn könnte, welche die Lähmung begünstige, daher alle Erscheinungen von Schwäche des Herzens die Chloroformirung contraindiciren).

Auf chemischem Wege wird das Chloroform im Blute der Gestorbenen nicht entdeckt.

Es gibt auch eine chronische Chloroformvergiftung, wenn die Besinnung bis zu dem erst später erfolgten Tode niemals vollständig wiedergekehrt ist. Man wird es hier in sehr vielen Fällen mit der Diagnose von der Pyämie zu thun haben, und wenn es unter Umständen schon schwierig zu entscheiden ist, ob der gewöhnliche plötzliche Tod vorkommenden Falles auf Rechnung des Anästheticums zu schreiben, oder etwa auf die an sich höchst bedeutende Verletzung, oder den besonders schweren operativen Eingriff u. s. w., wie viel verwickelter kann die Sachlage werden, wenn vollends viele Tage seit der Inhalation verflossen, und zahlreiche andere Momente wirksam geworden waren, deren möglicher, tödtlicher Einfluß an sich gar nicht in Abrede gestellt werden könnte.

Ein plötzlicher tödtlicher Ausgang einer Operation kann auch oft aus einer durch dieselbe herbeigeführten Ueberreizung und Erschöpfung des Nervensystems erklärt werden. So vertragen Säufer in der Regel eingreifende Operationen schlecht.

Der Tod kann aus einer tödtlichen Nachwirkung des Chloroforms erklärt werden, (chron. Chloroformvergiftung) wenn der Puls, der vorher noch kräftig entwickelt gewesen war, plötzlich sehr klein wird, und völlig verschwindet, und, selbst bei rückgekehrtem vollen Bewußtseyn, oder bei fortdauernder Unbesinnlichkeit, und freier Respiration der Tod, wahrscheinlich durch Lähmung des Herzens erfolgt. Dintenartige Färbung des Blutes, wie während der Operation, so auch bei Aderläßen und dem Leichenbefunde. (S. o.)

So können Tage, Stunden, ja selbst Wochen vergehen, während welcher der Anästhesirte fortwährend unter dem Einflusse des giftigen Gases bleibt, und demselben endlich dennoch unterliegt; — und es kann daher darum der Tod durch letzteres nicht in Abrede gestellt werden, weil der Operirte noch Stunden, Tage oder Wochen lang nachher gelebt hatte.

Von einer Normaldosis des Chloroforms kann zur Zeit noch keine Rede seyn, da von 30 Tropfen bis auf eine Unze der Tod erfolgte, aber auch Fälle verzeichnet sind, wo bei einer Entbindung sich die Kreißende 13 Stunden lang in der Narkose befand, und wobei 8 Unzen Chloroform ohne Nachtheil für Mutter und Kind verbraucht wurden.

Vorsichtsmaßregeln:

1) Man unterlasse oder unterbreche die Inspiration bei vorhandener Contraindication, wie bei Lungen- und Herzkranken; (S. u.)

2) Man achte darauf, daß die Chloroformdämpfe stets mit atmosphärischer Luft gemischt bleiben, und daß die Respiration frei bleibt. Man hat darum mit Recht vor der Bauchlage des Kranken gewarnt, weil bei nicht vorsichtiger Assistenz der Betäubte und Bewußtlose dabei leicht in die Kissen sinken und wirklich ersticken kann.

3) Man hebe die Inspiration sogleich auf, wenn die Anästhesie bewirkt ist, wobei man sie wieder beginnen lassen kann, wenn es während der Operation erforderlich ist.

4) Man wende das Chloroform nur nach der Verdauung an, um die Störungen dieser Funktion zu vermeiden. (Casper.)

S. M. chirurg. Handbibliothk. Abthl. I. S. 224 u. 360

Das Chloroform soll, namentlich zu Anfang, nur in kleinen

Dosen und stark mit Luft verdünnt, (nach Snow 5 : 95 atmosph. Luft) angewandt werden. Uebrigens wurde von einem franz. Gerichtshofe auf Sedillot's Gutachten hin ein Arzt freigesprochen, der rasch eine größere Dosis angewandt, um Bewußtlosigkeit zu bewirken: da zwar von dem wissenschaftlichen Standpunkte aus das Verfahren getadelt werden könne, nach dem praktischen aber der Angeschuldigte keines Fehlers schuldig sey, indem er nach vorliegenden glücklichen Erfolgen, nach seiner eigenen Erfahrung, wie nach der Autorität bedeutender Heilkünstler auch diese Methode habe anwenden können."

Um eine zu rasche Einwirkung des Chloroformdunstes zu verhüten, ist die Vermischung des Chloroforms mit gleichen Theilen rekt. Weingeistes (auf dem Sacktuche, vor dem der Apparat durchaus keinen Vorzug besitzt) zu empfehlen. In der österreichischen feldärztlichen Praxis wird eine Aetherchloroformmischung (9 : 1) nach Wiggers benützt.

Der Kranke soll, wo möglich, in vollständig horizontaler Lage, mit nur wenig erhöhtem Kopfe, den man bei drohender Gefahr noch abwärts neigt, nüchtern oder erst nach vollendeter Verdauung, unter Zutritt der atmosphärischen Luft zu Mund oder Nase chloroformirt werden, und bleibe unter der steten Aufsicht entweder des Operateurs oder bei länger dauernden Operationen eines geübten Assistenten. —

Zu den Contraindicationen des Chloroform gehören: die Chloroformidiosyncrasie, (S. l. c. S. 360.) Erschöpfung des Rückenmarks, Herz- und Lungenkrankheiten, Aneurysmen, wahre Hysterie, Epilepsie, Delirium tremens, große Blutarmuth. Die Anwendung des Chloroforms bei Schwangern ist sehr bedenklich; das Säugen bildet keine Gegenanzeige. Bei Operationen im hintern Theile des Munds oder im Rachen ist es unanwendbar.

Sobald der anästhetische Schlaf vollständig eingetreten ist, namentlich sobald sich Relaxation der Muskeln zeigt, darf das bisher vielleicht ununterbrochene Inhaliren nur in Absätzen, je nachdem die Empfindlichkeit wieder zu kehren scheint, geschehen.

Die Inhalation muß sogleich unterbrochen werden, wenn der Puls schwächer, das Athmen langsamer wird, Schnarchen eintritt, das Gesicht bleich und verfallen, oder roth und livid zu werden be-

ginnt, Frösteln eintritt. (Warme Friktionen, warmer Wein). Für die Beobachtung der Respiration ist die epigastrische Gegend von Wichtigkeit.

Gegen die eintretende Asphyxie wird angewandt: frischer Luftzug, Ansprengen mit kaltem Wasser, Einblasen von Luft durch den Mund des Arztes oder mittelst einer elastischen, in den Kehlkopf geführten Canüle, künstliche Respiration durch Compression der Brust und des Bauches, Umwälzen von einer Seite zur andern, Bürsten der Haut, Hervorziehen der Zunge bei deren Umstülpung nach Hinten mit einem Tenakel, Aderlaß, Eröffnung der Jugularvenen bei strotzenden Venen des Halses und Gesichts, Reizung des Kehlkopfs mit tief in den Rachen eingeführten Fingern, die Tracheotomie.

Was die Anwendung dieses Mittels in concreten Fällen betrifft, so kann man der Ansicht Ricord's, nur bei langdauernden und sehr schmerzhaften Operationen dem Verlangen der Kranken nach Anästhesirung nachzugeben, so tadelnswerth auch großer Leichtsinn damit bei Zahnextraktionen, Absceßeröffnungen ist, nicht unbedingt zustimmen. Will man, wo es sich nur um Schmerzlosmachung einer Operation handelt, auch die Bestimmung von dem Willen des Kranken und des Arztes abhängig gemacht wissen, so erscheint dieß doch nicht mehr thunlich, wo noch ein anderer Zweck, Erschlaffung der Muskeln, wie bei der Taxis, der Reposition verrenkter Glieder, dem Arzte vorschwebt. Hier erscheint das Mittel, wie jedes andere, der unbedingten Wahl des Heilkünstlers anheimgestellt, und kann, hat er die nöthigen Cautelen beobachtet, die Justiz den unglücklichen Ausgang eines derartigen Versuchs nicht als verantwortlichen ärztlichen Kunstfehler betrachten. Denn die geheimen Ursachen, warum das Chloroform in dem einen Falle, ohne nachweisbare, vom Arzte voraus erkennbare Ursache — tödtlich wirkt, in tausend andern aber nicht, wissen wir nicht; es hieße demnach die Grenzen des menschlichen Wissens verkennen, und dem freien Walten des Arztes im Reiche seiner Kunstübung zu nahe treten, wenn man ihn für den unglücklichen Ausgang eines auf wissenschaftliche Indication und tausendfältige Erfahrung gebauten Heilversuches verantwortlich machen wollte. (S. l. c. S. 228.)

Verweigerung der ärztlichen Hilfe.

Oesterr. Str.=G. §. 335. Preuß. Str.=G.=B. §. 200., 310., 7. Bayer. Poliz.=Str.=G.=B. Art. 113.

Troß des lebhaften Widerspruches und der schlagenden Beleuchtungen, die §. 200. des **preuß. Str. G.-B.** im ärztlichen Stande hervorgerufen, ist derselbe doch und zwar in noch erweiterter Fassung in das **bayer. Polic.=Str.=G.** Art. 113. übergegangen. —

Der vorgeschlagenen Abänderung der Worte „in dringenden Fällen" in die Worte: „in Fällen dringender Gefahr" wurde nicht beigestimmt, da beide Ausdrücke nicht congruent seyen, und z. B. die Entbindung einer gesunden Frau zwar ein dringender Fall, nicht aber ein Fall dringender Gefahr genannt werden könnte. Durch die erstere Fassung würde also auch bei Hebammen der Fall einer Entbindung einer gesunden Frauensperson gegriffen. — Allerdings besteht, wenn nicht rechtzeitig Hilfe geleistet wird, in jedem dringenden Falle auch eine dringende Gefahr. Uebrigens kann es dem Arzte, welcher zur Geburtshilfe bei einer gesunden Frau (unter zur Zeit nur noch als normal bekannten geburtshilflichen Umständen) gerufen wird, wohl nicht verwehrt werden, die Hilfesuchende zur Hebamme zu verweisen. Dann ist aber der Fall für die Hebamme jedenfalls ein dringender, und darf diese, wenn auch keine besondere Gefahr indicirt ist, ihre Hilfe nicht verweigern. Dagegen kann Seitens der Aerzte doch nur gemeint seyn, daß dieselben in Fällen, wo dringende Gefahr vorliege, wo also eine wirkliche Congruenz beider Ausdrücke stattfindet, was auch in dem Beispiel von der schwangern Frau, wenn keine Hebamme zur Stelle oder dem Arzte irgendwelche abnorme geburtshilfliche Verhältniße bekannt wären, — der Fall wäre, — ihre Hilfe nicht versagen dürfen, nicht aber, daß ihnen verwehrt seyn sollte, einen Patienten, der zahlungsunfähig ist, (wenn irgend ein anderer Arzt durch Verpflichtungen zu dessen Behandlung, wie in Communen, Societäten, aufgestellt,) — oder der ihn durch Undank, böswilliges Verlassen, Verläumdung früher schon bitter gekränkt, nach Leistung der augenblicklichen Nothhilfe, wenn solche erforderlich war, an einen andern Arzt

zu weisen, oder die nöthige Rücksicht auf seine eigene Gesundheit zu nehmen. Solchen „Billigkeitsrücksichten" ist durch die Worte: „ohne genügende Entschuldigung" Rechnung getragen. Was als solche „genügende Entschuldigung" zu erachten sey, wird der Richter im einzelnen Falle mit Berücksichtigung aller Umstände zu ermessen haben. Weitere Bedingungen sind: daß 1) für einen vorgekommenen Krankheitsfall die Hilfe des Arztes direkt in Anspruch genommen werde, und daß 2) die geforderte Hilfeleistung ohne Gefährdung schon übernommener Kranken rechtlich möglich sey.

Zu einem ähnlich lautenden Artikel (37) des würtemb. Pol.-Str.-G. bemerkt Knapp: „Als eine genügende Entschuldigung ist es nicht zu betrachten, wenn der Kranke sich in andern Fällen der Hilfe eines andern Arztes zu bedienen gewohnt war. Uebrigens spricht der Art. nur von „dringenden Fällen."

In Oesterreich fällt diese Verfehlung nur, wenn dadurch ein Schaden gestiftet worden, unter das Strafgesetz §. 335.

Die beiden andern Gesetzgebungen wollen dem Schaden vorbeugen, und, wenn im Falle der Weigerung Tod oder körperliche Beschädigung des Kranken eintreten, so kann noch, wenn festzustellen ist, daß durch die Verweigerung rechtzeitiger Hilfe der Tod ꝛc. veranlaßt worden, i. e., daß ohne jene Weigerung Tod oder Schaden nicht entstanden wäre, — Fahrläßigkeit nach §. 184 und §. 198 preuß. (ideale Concurrenz) angenommen werden.

Ueber die Mitwirkung ärztlicher Sachverständigen zur Interpretation bez. Anwendung dieser Gesetzesstellen auf einen concreten Fall bemerkt Casper:

„Gegenüber dem §. 200 des **preuß. Str.-G.-B.**, welcher den Aerzten eine ganz unerhörte Ausnahmstellung von allen übrigen Ständen der Gesellschaft, den Geistlichen, Rechtsanwälten, Gewerbetreibenden, anweist, und sie mit eiserner Faust den Launen des höhern und dem Unverstande des niedern Publikums unterwirft — wird sich zwar der Richter vorkommenden Falls für befugt halten, die angebliche „hinreichende Ursache" der Weigerung des Arztes selbstständig und allein zu prüfen.

Die wichtigste Interpretation der Gesetzesstelle wird er aber doch dem Arzte übertragen, und sein Gutachten darüber hören müssen, ob „dringende Gefahr" vorgelegen. Eine solche kann, wenn es sich

um die Anwendung des Strafgesetzes handelt, nur da angenommen werden, wo der körperliche Zustand eines noch Lebenden den nahen Tod aus Gründen der wissenschaftlichen Erfahrung befürchten läßt. Die Untersuchung des Status präsens, der Rückschluß auf den früher vorausgegangenen Zustand, die Krankengeschichte des später zugezogenen Arztes resp. die Sektionsgeschichte des Verstorbenen werden hier dem Gutachten eine sicherere Unterlage geben müssen, als die Angaben des Kranken oder der Laienumgebung desselben."

Er muß also bewiesen werden, daß „dringende Gefahr" objektiv, nicht etwa blos nach der Ansicht der Hilfesuchenden vorhanden war.

Daß die Hilfe auch noch möglich gewesen wäre, scheint sowohl §. 200 als §. 340, 7, zu seinem Thatbestande zu verlangen. Denn auch Art. 475 Nr. 12 des Code pénal, dem letztere Bestimmung entnommen ist, spricht nur von der Weigerung, die Hilfe zu leisten, zu der Jemand bei einem Unglücksfalle aufgefordert worden ist, also von der Hilfe im objektiven Sinne, wonach die individuelle Meinung des Auffordernden nicht für entscheidend erachtet werden kann.

Weniger sicher kann diese Auffassung für die weitere Fassung des bayer. Art. 113, wo von keiner Gefahr die Rede ist, geltend gemacht werden. Goldammers Archiv Bd. V. S. 642.

Nach der Interpretation von Temme (Lehrbuch S. 834) muß vor Gericht auch bewiesen werden, daß der Arzt das Vorhandenseyn der Gefahr und die Nothwendigkeit der Hilfe erkannt habe, oder daß ihm solche Thatsachen mitgetheilt wurden, aus denen er sie erkennen konnte; es ist also sein etwaiger Irrthum, indem er an keine dringende Gefahr glaubte, (weil er etwa die Individualität des Kranken kannte, der bei dem geringsten Schmerz übertreibt), und ein nicht hinreichendes Hinderniß für hinreichend hält, (Unwissenheit) ausgeschlossen, — so daß als Motive des strafbaren Verweigerns nur hartherzige, gegen das Unglück Anderer gleichgültige Selbstsucht, bloße Bequemlichkeit und Ueberschätzung anderer persönlicher Interessen übrig bleibt. Nicht blos ein Verweigern der Hilfe ist nach Temme's „Glossen" strafbar, sondern ein Verweigern derjenigen Hilfe, welche der Arzt als gegen die vorhandene Gefahr nothwendig erkannte oder erkennen mußte. Die Beschaffenheit der Hilfe scheint indeß mehr in das Gebiet der Kunstfehler der Medicinalpersonen zu ge-

hören. — In Fällen von Vergiftung, Scheintod, Biß toller Hunde, dürfte der Arzt allerdings nur durch äußere Umstände an der Anwendung der zweckmäßigen und gebotenen Rettungsmittel behindert worden seyn, ob aber in einem weniger klaren Falle dieses oder jenes Mittel (Aderlaß, Brechmittel) hätte in Anwendung gezogen werden sollen, darüber dürfte wohl kaum selbst eine Medicinalbehörde diktatorisch entscheiden.

Darauf, daß der Arzt die Nothwendigkeit der Hilfe erkannt haben muß, basirt die dem Richter, wie es scheint, zustehende Verallgemeinerung des Begriffs „Verweigern", was gewöhnlich doch ein Fordern voraussetzt, worunter aber auch zuweilen das bloße, unmotivirte Nichtleisten einer als nothwendig erkannten Hilfe, das thatsächliche Nichtkommen in solchem Falle auch ohne vorherige Aufforderung eines Andern verstanden wird. — Nach Temme muß jedoch die Hilfe gefordert seyn. S. bayer. Art. 113. Da in Fällen dringender Gefahr auch Hebammen nützen können, so sind sie hier zu den Medicinalpersonen zu rechnen; die Apotheker nach Oppenhof nicht wohl, weil diese keine direkte Hilfe leisten, und sonst schon verpflichtet sind, jede Verordnung des Arztes, freilich nur gegen Bezahlung, stets sofort auszuführen. Nach Temme's „Glossen" dagegen gehören unzweifelhaft auch die Apotheker hierher. (S. u.)

Es versteht sich von selbst, daß jede Medicinalperson nur in dringenden Fällen der Art Hilfe zu leisten verpflichtet ist, in denen sie Hilfe zu leisten befugt ist, z. B. eine Hebamme zu keiner innern Krankheit kommen darf. Ob Aerzte, die sich nur einem oder einigen Specialfächern in der Medicin gewidmet, und andere so vernachläßiget haben, daß sie selbst sich für unfähig darin halten, zur Ausübung dieser Fächer bei drohender Gefahr verpflichtet sind, könnte man zweifelhaft finden, da es einerseits von Gewissenhaftigkeit zeugt, anderseits die Anwendung des §. 71 der preuß. Gewerbe-Ordnung gestatten würde, welcher Entziehung des Gewerbs (bei nicht dazu geeigneter Qualification) festsetzt. Es ist auch gesetzlich nicht bestimmt, ob auch nicht medicinische Gründe zur Weigerung hinreichen, z. B. die von entfernt wohnenden Kranken an den Arzt gleichzeitig gestellte Forderung, zur Beschaffung eines Fuhrwerks baare Auslage zu machen, die hartnäckige Verweigerung der Bezahlung für früher

geleistete ärztliche Dienste, bewiesene Geringschätzung und Undankbarkeit in frühern Fällen, wiewohl die Ehre und Rechtssicherheit des ärztlichen Standes solche Entschuldigungen zu hören gebietet.

Im praktischen Leben entspringt aus diesem Gesetze ohnehin eine unvergleichlich größere, die Ehre der Aerzte verletzende und zu ihren Rechten in keinem richtigen Verhältnisse stehende Verpflichtung, als dies unmittelbar scheint. Die Laien sind gar geneigt, unbedeutende Krankheitszustände mit lebensgefährlichen zu verwechseln, z. B. einen etwas hohlen Husten mit Bräune, Ohnmacht oder Krampf mit einem Schlagfluß, Kolik mit einer Unterleibsentzündung, so daß die bei Weitem meisten der vorgeblich gefährlichen Fälle dieß gar nicht sind. Häufig verweigert der Arzt aus Gründen zum Besten der Kur, namentlich bei Damenkrankheiten oder bei solchen, die mit der Gemüthsstimmung zusammenhängen, auf jeden Ruf zu erscheinen, weil er zu erkennen geben will, daß er den Fall nicht für bedenklich erachte. Mit absoluter Bestimmtheit wird sich das aber von dem erfahrensten Arzte niemals entscheiden lassen, es kann stets ein unvorhergesehener Umstand, eine plötzliche Verschlimmerung eintreten, — und wenn man nicht in jedem Falle in der Furcht schweben will, sich gegen §. 200 vergangen zu haben, wird man jedem Rufe zu einem vorgeblich gefährlichen Kranken ohne Unterschied folgen, und sich dadurch unzähligen, ganz zwecklosen Quälereien unterziehen, ein Sclave der Willkühr des Publikums werden müssen.

In Bayern sind die Apotheker, wenigstens nicht zahlungsfähigen Kranken gegenüber, nach einer Aeußerung des Hrn. Ref. über das Polizei-Str.-G.-B. (Art. 115 S. u.) mehr geschützt. In Art. 112 sind dieselben nicht gegriffen, wohl aber durch die Apotheker-Ordnung §. 34, 6 zur sofortigen unweigerlichen Abgabe von Heilmitteln, in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch zur kreditweisen Ablieferung verpflichtet.

„Daß aber diese Bestimmung dazu benützt werden sollte, den Apotheker durch Polizeistrafen anzuhalten, ärztlich verordnete Arzneien auch an unbemittelte Personen kreditweise abzugeben für welche die betr. Armenpflege keine Haftung übernimmt, weil sie nicht unter ihre conscribirten Armen gehören, laßt sich von einem verständigen Richter nicht erwarten." Ref. Professor Dr. Edel.

„Ärzten, welche zur Haltung einer Dispensiranstalt (Handapotheke) befugt sind, kann nicht zugemuthet werden, Arzneien auf die Verordnung anderer Aerzte zu bereiten oder abzugeben, außer in dringenden Fällen. Eine Strafbarkeit dürfte sich selbst hier kaum begründen lassen.

Verletzung der Berufs-Verschwiegenheit.

Oesterr. Str.-G.

§. 498. Ein Heil- oder Wund-Arzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf 3 Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, und das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499. Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der amtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu 14 Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 359. S. oben. S. 137.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 155. Medicinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbs anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§. 39. S. ob. S. 138.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 339. Rechts-Anwälte, Vertheidiger in Strafsachen,

Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Die Geheimnisse beziehen nach Frühwald sich blos auf den Grund der ärztlichen Behandlung, nicht auf andere Privatgeheimnisse, die solchen Personen nicht zunächst wegen ihrer ärztlichen Stellung anvertraut wurden. An wen die Mittheilung geschah, ist einerlei, und nur die im Interesse der Wissenschaft oder zum Zwecke einer Berathung einem andern Sachverständigen ohne Nennung eines Namens gemachte Mittheilung dürfte straflos seyn. Die Weiterverbreitung durch einen solchen ist aber nach dem Wortlaute des §. nicht an demselben strafbar.

Dieser Uebertretung können sich nur berechtigte Heilpersonen, welche bei der Promotion die Verschwiegenheit angeloben müssen, schuldig machen, unberechtigte Personen sind nicht nach diesem §. strafbar.

Wir bemerken hiezu: Bei Mittheilungen von Aerzten an Aerzte im Interesse der Wissenschaft oder Behufs der Consultation dürfte es auch nicht auf die Nennung des Namens ankommen. Auch erscheint der Fall straflos, wenn es sich um eine zum Nutzen des betr. Kranken gemachte Mittheilung handelt, z. B. der Arzt A theilt dem Arzte B, der momentan den C behandelt, und dem A erzählt, C leide an Gesichtsrose, und sey ihm Manches im Verlaufe auffällig gewesen, sofort mit, er habe den C früher an sekundärer Syphilis behandelt, und glaube, daß C von diesem Leiden nicht vollständig geheilt sei. Geschieht hier eine Weiterverbreitung durch den B, so ist er unbedingt strafbar. Galt es dagegen eine bloße Befriedigung der Neugierde des Einen oder ein schwatzhaftes Ausplaudern von Dingen, durch deren Kenntnißnahme von Seite des zweiten Arztes dem betr. Kranken ein Vortheil nicht erwachsen kann, so verfällt der erste Arzt, so gut wie bei Weiterverbreitung der zweite, wenn dem letztern zugleich die „Pflege der betr. Person anvertraut ist“ dem §. 498 des **österr. Str.=G.**; da hier nicht unterschieden ist, auf welchem Wege man zur Kenntniß des Geheimnisses gelangte; er ist

aber straflos, wenn er nicht behandelnder Arzt ist; denn nur der Mißbrauch des Vertrauens zwischen dem Arzte und seinem Patienten bildet das Objekt der Uebertretung.

Nach der Fassung des **preuß.** und **bayer. G.** aber kann der zweite Arzt nur für Geheimnisse verantwortlich gemacht werden, wenn die Unterredung überhaupt eine berufliche war.

Die Motive z. E. des bayer. Gesetzes v. J. 1853 besagen ausdrücklich: „Es versteht sich von selbst, daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, welche eine der genannten Personen im Berufswege in Erfahrung gebracht hat, schon unter die Strafbestimmung dieses Artikels falle, sondern nur die Mittheilung solcher Thatsachen, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kund gegeben hat, oder von welcher schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liege. Dieß will durch den Ausdruck: „Geheimniß" bezeichnet werden."

Solche „Geheimnisse" sind daher Wahrnehmungen, welche nicht allein verborgene Leiden und Gebrechen, sondern auch sonstige, im Berufswege (und nur in diesem) in Erfahrung gebrachte Verhältnisse betreffen, durch deren Bekanntwerden die betheiligten Kranken oder ihre Familien Nachtheile an ihrem Rufe, an ihrem Fortkommen, oder an ihrem Vermögen zu befahren hätten.

Zum Thatbestande des Vergehens gehört Vorsatz. Es sind daher bloße Nachläßigkeiten, z. B. das Liegenlassen eines Briefes oder Receptes an einem öffentlichen Orte ausgeschlossen. Aber eine bestimmte Absicht wird nicht erfordert. Ob die That aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz geschah, oder ob bloße Schwatzhaftigkeit zu Grunde lag, kömmt zwar bei der Strafausmessung in Betracht, ist aber für den Begriff des Vergehens gleichgültig. Eben so wenig wird ein bestimmter schädlicher Erfolg vorausgesetzt. (S. u. Temme.)

Diese Geheimnißverletzungen werden nach preuß. Ges. §. 160 und bayer. Ges. Art. 341 nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten untersucht.

Der Wortlaut des §. 155 d. **preuß. Str.=G.=B.** läßt eine doppelte Interpretation zu. Legt man nemlich auf das Wort „anvertraut" ein besonderes Gewicht, so scheint es, als wenn der Gesetzgeber nur Mittheilungen, die unter der ausdrücklichen Forderung

gemacht sind, sie geheim zu halten, gemeint hätte. Es spricht für diese Interpretation noch, daß der im frühern Entwurfe lautende Passus: „die ihnen in Ausübung ihrer Kunst bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse" — bei den fernern Berathungen dem gegenwärtigen gewichen ist, weil bei ihm der Thatbestand zu sehr ausgedehnt wurde. Betrachtet man aber anderseits die Stellung dieses §. unter dem Titel: „Ehrverletzung", und erwägt man, daß die Ehre und das Interesse eben so gut verletzt werden können, wenn auch nicht anvertraute, wohl aber bei Ausübung der amtlichen Funktionen des Arztes zu dessen Kenntniß gelangte Geheimnisse oder Gebrechen offenbart werden, so würde das gegenwärtige Strafgesetz völlig illusorisch werden, und jeder Schutz der Patienten bezüglich solcher im ärztlichen Berufe gemachter aber nicht anvertrauter, (vielleicht vom Patienten selbst nicht einmal gekannter), Erfahrungen, die seine Interessen verletzen können, fehlen. Dehnt man aber den Sinn so weit aus, als der aufgehobene §. 505. Titel 20. Th. II. d. A.L.R.*), dem die Vorschrift entnommen, mit Weglassung der Beschränkung auf Medicinalpersonen, unter Rücksicht auf Art. 378. des Code pénal**) verlangt, so daß also die Medicinalperson u. s. w. alle Geheimnisse, welche ihr, gleichviel auf welche Weise, wenn nur im Amte bekannt geworden, zu verschweigen, und der Richter über das Kriterium eines „Geheimnisses" als zum Thatbestand gehörig zu entscheiden hätte, so kann die Sache zu endlosen Chicanen für die Aerzte führen.

Sind Krätze, Delir tremens Privatgeheimnisse?

Temme sagt in seinen „Glossen" S. 225., daß zum Thatbestande des Vergehens nothwendig das Vorhandenseyn einer besondern Rechtsverletzung oder wenigstens die Gefährdung eines

---

*) §. 505 lautete: Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse von 5 bis 50 Thalern Niemanden offenbaren.

**) Art. 378 des Code pénal lautet: Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sagesfemmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui hors le cas où la loi les oblige à se porter denonciateurs, auront révélé les secrets, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de 100 Francs à 500 Francs.

besondern Rechtes erforderlich sey. „Bei solchen neugemachten, in der Rechtsanschauung des Volkes nicht schon begründeten Verbrechen muß man gerade hierin besonders strenge seyn. Ein Recht auf Geheimnisse existirt nicht. Es muß also irgend ein anderes Recht durch die Offenbarung des Geheimnisses gefährdet seyn, wenn diese strafbar seyn soll, ein Recht auf Ehre, Vermögen u. s. w., der auf Bestrafung Antragende muß irgend ein rechtliches Interesse darlegen können." Wie soll aber der Arzt das Interesse, welches der Patient für die Geheimhaltung hat, kennen, ohne daß es ihm mitgetheilt ist; soll er oder der Patient entscheiden, ob mit der Verletzung des Geheimnisses ein Recht auf Ehre, Vermögen u. s. w. verletzt wird? ....

Die Unvorsichtigkeit des Ausplauderns stellt den Thatbestand her. (Temmes Lehrbuch). Von einer wirklichen Beleidigung, also auch von einer Absicht zu beleidigen, ist trotz der Stellung unter Titel 13 augenscheinlich nirgend die Rede. Es kann nicht einmal eine objektive Ehrenkränkung verlangt werden, dagegen finden geeigneten Falles die §§. 160. und 163. (Bestrafung einer Ehrverletzung) auch auf dieses Vergehen, so fern nämlich durch die Offenbarung des Geheimnisses eine Ehrverletzung begangen ist, ohne Zweifel im gegenwärtigen Falle in realer Concurrenz, Anwendung.

Das Wort „offenbaren" ist statt des frühern „veröffentlichen" gewählt worden, um nicht das Kriterium der Oeffentlichkeit des §. 152. (öffentliche oder schriftliche Beleidigung) hineinzuziehen, theils auch, um (Goldammer) anzudeuten, daß hier die Fälle ausgeschlossen sind, wo eine gesetzliche Verpflichtung zur Mittheilung auch anvertrauter Geheimnisse eintritt. Diese gesetzliche Verpflichtung wird noch strikter durch das Wort „unbefugt" ausgedrückt, und gleichzeitig maskirt es die Fälle, wo nach Goldammers Materialien ein Recht zur Offenbarung existirt, wenn von Seite der Anvertrauenden die Genehmigung zur Mittheilung (etwa nachträglich) gegeben wird, was die französische Jurisprudenz nicht gelten läßt, weil sie annimmt, daß das öffentliche Interesse zugleich bei der Bewahrung solcher Geheimnisse, vermöge der öffentlichen Qualität des Amtes, Gewerbes u. s. w. der Offenbarung entgegenstehe. (Glossen zu dem **preuß. Str.-G.** über Medicinalpersonen von einem Medicinalbeamten).

Es ist schon oben „Anzeigepflicht S. 143." aus den

„Glossen“, darauf hingedeutet worden, wie man aus der Fassung der nunmehr aufgehobenen §§. 505. u. 506 des A.L.R. Titel 20. die Befugniß ableitet, Aerzte über anvertraute Geheimnisse, wenn sie begangene oder noch zu begehende Verbrechen betreffen, zur Ablegung eines Zeugnisses anzuhalten, wenn ihnen auch nicht mehr, da hierüber nur §. 39. des **preuß. Str.-G.** maßgebend seyn kann, eine direkte Anzeigepflicht obliegt. Freilich scheint die etwas unklare Fassung der „Glossen“ an jener Stelle selbst diese noch zu statuiren. —

Auch Hr. Prof. Dr. Ernst Buchner spricht in seinem Schriftchen über das **bayer. Str.-G.-B.** (München, 1862) noch von einer Verpflichtung der Aerzte, überall da Anzeige zu erstatten, wo sie durch Ausübung ihres Berufes zur Kenntniß von gesetzwidrigen Handlungen gelangen, obwohl er die Hieherbeziehbarkeit des Art. 64. des **bayer. Str.-G.-B.** selbst bezweifelt. S. S. 140. Ob der gesetzlichen Ausschließung der Aerzte von der Anzeigepflicht von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, nach den Verhandlg. des G.A. d. K.A. über Art. 75. des Pol. Str.-G., — gegenüber noch eine reglementäre Aufrechthaltung derselben Platz greifen kann, muß billig bezweifelt werden, und dürfte in diesem Sinne auch die Min.-Entschl. v. 6. Okt. 1856 „die Verpflichtung der prakt. Aerzte betr.“ 10. g. modificirt werden.

Nach derselben Allerhöchsten Entschließung lit. f. machen sich die Aerzte in Bayern eidlich verbindlich, das von den Kranken und ihren Angehörigen Anvertraute als Geheimniß treu zu bewahren, soweit nicht gesetzliche und reglementäre Vorschriften zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde oder an die Gerichte verbinden.

Durch das Wort „unbefugt“ sollte auch nach den Motiven z. E. des bayer. Gesetzes sattsam angedeutet seyn, daß dann Strafe nicht einzutreten habe, wenn der Rechtsanwalt, Arzt 2c. durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art der Behörde bekannt zu geben.

Ob die bloße gerichtliche Aufforderung genüge, den Arzt zur Ablegung eines derartigen Zeugnisses zu nöthigen, darüber sind zwischen Gerichten und Aerzten schon mancherlei Controversen

entstanden. So weit die Sache das Criminalrecht berührt, ist sie jedoch zweifellos im Sinne der Motive zu entscheiden. Auch nach den Bestimmungen der preuß. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. X. §. 108. sind „bei Criminaluntersuchungen Zeugen verpflichtet, auch von solchen Privatäußerungen oder Urtheilen, die entweder selbst ein Verbrechen sind, oder Vorbereitungen auf ein zu begehendes oder Merkmale eines schon begangenen Verbrechens enthalten, ihre Wissenschaft eidlich anzugeben." Wo es sich um Verbrechen, um Verletzungen von allgemeinem Interesse handelt, muß die Rücksicht auf das Gemeinwohl allen andern Rücksichten voranstehen, kann somit auch der Arzt durch Berufung auf das Krankengeheimniß nicht von der Zeugschaft befreit werden.

Verschieden sind aber die Meinungen hinsichtlich des Civilprozesses, in welchem minder hohe, mehr private Rücksichten tangirt werden. Kann hier der Arzt stets die Aussage verweigern, sobald sie Dinge betrifft, welche er in seinem Berufe erfahren hat? oder kann er dieß nur dann, wenn deßfallsige Depositionen lediglich zum Nachtheile, nicht aber, wenn sie zu Gunsten seines Patienten gereichen würden? oder muß er als Sachverständigen bekunden, und braucht er nur als Zeuge nicht auszusagen? oder ist er überhaupt hinsichtlich des Rechtes der Zeugniß-Verweigerung jedem andern Staatsbürger gleich zu stellen?

Besonders sind es Verläumdungs- oder Ehescheidungsklagen über erfolgte und Ansteckung zu dieser oder jener Zeit bestandene derartige Krankheiten, welche den Arzt, — gestützt auf seinen Promotionseid, Geheimnisse seiner Kranken sorgfältig zu bewahren, auf die Gerichts-Ordnung, bayer. Cap. X. §. 8, preuß. Thl. I. Titel X §. 88 Nro. 5 u. 8, wornach doch die Zeugschaft verweigert werden darf, wenn dem Zeugen eine rechtserhebliche Ursache zur Seite steht, — hier, daß ein Zeuge über vertrauliche Privateröffnungen zur eidlichen Angabe wieder seinen Willen nicht angehalten werden könne, (S. u.) und auf die vollkommene Gleichberechtigung des Krankengeheimnisses mit der amtlichen Verschwiegenheit der Geistlichen und Rechtsanwälte, — veranlassen können, sein Zeugniß zu verweigern.

Bayerische (S. Friedreichs Central-Archiv für Staatsarzneikunde 1845 I.) und preußische Gerichtsentscheidungen sprechen hier den Arzt von der Verpflichtung zur Zeugenschaft frei,

besonders wenn er zum Nachtheile seiner Patienten auszusagen hätte. (S. Beer, Mängel der preuß. Med. Gesetzg. S. 20, Behrend Ztschrft. für Staatsarzneikunde 1855.)

Eine Entscheidung des obersten preuß. Gerichtshofes (Berlin, Med. Centr.-Ztg. 1862 Nr. 28) spricht aus, daß Aerzte nach §. 155 in gewißem Sinne zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, und gerade dieser Gesichtspunkt auch vollkommen der Vorschrift des § 180, Nr. 5, T. X der Proc.-Ordng entspricht Von der Regel des §. 170 ebend., „daß ein Jeder ohne Unterschied des Standes schuldig ist, in einer Sache, worin sein Zeugniß gefordert wird, selbiges nach seiner besten Wissenschaft abzugeben,“ findet darnach eine Ausnahme statt:

„Wenn die Entdeckung eines Geheimnisses gefordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst, oder in seinem Gewerbe einen Schaden leiden würde.“

„Könnte nun der Richter den Arzt im Civilprocesse nöthigen, sich über Privat- oder Familiengeheimnisse seiner Patienten als Zeuge vernehmen zu lassen, woraus die Möglichkeit einer allgemeinen Veröffentlichung unvermeidlich folgt (Verordnung v. 2. Jan. 1849 §. 32), so würde der Arzt in seinem Gewerbe, in seiner Praxis allerdings Schaden leiden.“ — Auf die Bemerkung des Untergerichts (Remonstration), daß unter diesen Umständen die Klägerin (über Entschädigung wegen erlittener Ansteckung) voraussichtlich ihren Proceß verlieren werde, antwortete das Ober-Tribunal: „Dieß Argument hat wenigstens keinen juristischen Werth, dieser Nachtheil trifft die Klägerin als beweisfällig, mithin, wie jeden Kläger, der dies Fundament seines vielleicht noch so begründeten Anspruchs nicht darzuthun vermag.“

Die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung über das Berufsgeheimniß ist nicht allein im Privatinteresse der Individuen, sondern auch im großen sittlichen Gesammt-Interesse des Staates erfolgt. Dem Staate liegt daran, daß Jeder, der sich einem Arzte anvertraut, von vornweg sicher sey, daß das Geheimniß seiner Krankheit unter keinen Umständen durch den Arzt veröffentlicht werde. Darauf beruht zum großen Theile der Gesundheitszustand der Gesellschaft, denn es ist kein Zweifel, daß sonst viele, besonders Frauen, lieber physisch untergehen würden, als ihre Krankheiten unter die Augen eines Arztes zu bringen. — Eine andere Anschauung macht sich geltend, wenn der

Arzt zur Entlastung seines Patienten, oder auf dessen eigenen Vorschlag aussagen solle, da in letzterem Falle keine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dem Gesetze bestehe, denn hier leite der Arzt die Befugniß zur Aussage von demjenigen ab, der ihm ausdrücklich oder stillschweigend die Geheimnisse anvertraut habe.

Hier ist zunächst die Eigenthümlichkeit der französischen Rechtsanschauung zu signalisiren, welche in der Offenbarung solcher Geheimnisse Seitens des Arztes und der ihm gleichgestellten Personen (Art. 378 des **Code pénal**) nicht nur den Bruch eines Privatvertrauens, sondern auch die Verletzung eines öffentlichen Interesses erblickt, (S. Gold. Mat. zu §. 155 des preuß. Str.-G.) und in Folge dessen dergleichen Offenbarung nicht einmal mit der Einwilligung des Kranken gestattet, und, wenn der Arzt, auf dessen Zeugniß von letzterm selbst provocirt wurde, dieß verweigert, darin einen Beweis seiner Achtung vor dem Gesetze, der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung findet.

Gett, bayer. Appell.-Gerichts-Rath, unterscheidet bezüglich des Rechtes der Zeugschaftsverweigerung auf Seite des Arztes, (im Civilrechte) wenn es sich um Aussagen handelt, die er zum Vortheile seiner Patienten machen müßte, oder er von denselben selbst zur Zeugschaft berufen worden wäre, die beiden Fälle. Die Frage, ob der Arzt verbunden sey zur zeugschaftlichen Kundgabe, wenn er zum Vortheile seiner Patienten ausreden müßte, oder er von denselben selbst zur Zeugenschaft berufen worden wäre, sey zu verneinen; denn der Arzt hat die eidliche oder gesetzliche Verpflichtung, die Geheimnisse zu bewahren, und dieser Verpflichtung entgegen zu handeln, könne ihm weder vom Patienten, zu dessen Gunsten er Zeugschaft ablegen könnte, noch vom Gerichte zugemuthet werden. Wolle er jedoch, von seinen Patienten selbst als Zeuge benannt, sich vernehmen lassen, so könne er es ohne Verletzung seiner Pflicht thun, da eben dadurch, daß der Patient selbst das, was bisher Geheimniß war, kundgibt, und den Arzt selbst zur Bestättigung seiner Angabe aufforfordert, das bisherige Geheimniß aufhöre, ein solches zu seyn.

Die Bewahrung des Geheimnisses umfaßt übrigens nicht nur dasjenige, was der Arzt in Betreff körperlicher Gebrechen oder der Krankheitsform an seinem Patienten wahrgenommen hat,

sondern auch Alles, was ihm derselbe über die Veranlassung der Krankheit entdeckte. Was der Arzt außer dieser Begränzung in Betreff seines Patienten oder dessen Familienangehörigen kundnahm, kann ihm wohl als Geheimniß anvertraut worden seyn, allein hiebei waltet nicht seyn Verhältniß als Arzt, sondern jenes als Hausfreund ob, und er kann in dieser Beziehung die Befreiung von der Zeugschaftsverbindlichkeit nicht ansprechen, — wenn eine solche Kenntnißnahme oder Anvertrauung nicht gerade doch vermöge des ärztlichen Berufes und wegen der Stellung des Arztes als solchen zu seinem Kranken stattgefunden hat, denn nur für diese kann der Arzt die Gleichstellung mit andern Fakultäten, den Geistlichen und Rechtsanwälten ansprechen, bezüglich deren Amtsgeheimnisses bezw. Zeugenschaftsentbindung, präjudicielle Festsetzungen l. Erk. d. preuß. Obertribunals vom 19. Mai 1853, 17. März ejusd., 11. Mai 1854 bestehen.

In Criminalsachen aber kann der Arzt für sich nicht das Verhältniß des „Rechtsanwalts" bez. „Vertheidigers" ansprechen. Wenn der letztere, als der rechtliche Vertreter seines Klienten auch noch über einen entschiedenen Proceß hinaus von dem gerichtlichen Zeugnisse befreit bleibt, in so weit es sich um Eröffnungen handelt, die ihm in seiner Eigenschaft als Anwalt (Vertheidiger) gemacht werden, weil hier das volle Vertrauen allein die Vertheidigung ermöglicht, und die letztere selbst mancherlei Enthüllungen durchaus nothwendig macht, ist beim Arzte von der Nothwendigkeit eines solchen, außer dem Zwecke der Krankenheilung liegenden Vertrauens gar keine Rede.

Es kann sich auch darum handeln, in wie fern der Arzt angehalten werden kann, als Sachverständiger ein Gutachten in einer Civilrechtssache abzugeben, welche das sanitätische oder somatische Verhältniß einer Person berührt, die er früher hieher bezüglich ärztlich behandelte. Der Sachverständige hat blos das Ergebniß seiner Reflexion über ein bestehendes faktisches Verhältniß abzugeben. Es unterscheidet sich also diese Frage von der vorigen bezüglich einer Zeugenvernehmung dadurch, daß dort erst die Kundgabe eines Sachverhältnisses, hier aber ein Gutachten über schon kund gewordene Thatumstände in Berücksichtigung kommt, wobei der Arzt kein Geheimniß kund gibt, sondern sich nur darüber ausspricht, wie er nach seinen medicinischen Kenntnissen das ihm vorgelegte Sachverhältniß beurtheilt; er verletzt demnach an seinem Patienten keine Pflicht, wenn er sich

nur als Sachverständiger äußert, und kann daher auch zur Abgabe eines Gutachtens angehalten werden.

Bezüglich der Anzeigepflicht der Geburtshelfer und Hebammen bei unehelichen Geburten (Namen der Mutter), S. ob. S. 139, dann Specialverordnung, wobei sie ein Geheimniß erfahren, das nur sie wissen dürfen, und wenn sie Niemanden vorfinden, der diese Anzeige machen könnte, tritt ein Conflikt mit Art. 339 des bayer. Str.=G.=B. ein, da nach letzterm Artikel das Stillschweigen nur dann aufhört, verpflichtend für die Aerzte zu seyn, wenn sie Mitwisser eines das öffentliche Wohl angehenden Verbrechens werden, was man auf jene Anzeigepflicht nicht anwenden kann, wenn ein Arzt zu einer Gebärenden gerufen wird, die, um ihr Vergehen zu verbergen, ihre Wohnung verlassen, und einen falschen Namen angenommen hat, ihm aber wohl bekannt ist. — Soll er nun, um des Kindes Willen, den wahren oder den fingirten Namen angeben? Der Arzt ist hier als Arzt, und nicht als Staatsbürger berufen worden, er darf in dieser Frau nur eine Kranke sehen, die seine Pflege in Anspruch nimmt und muß für den Augenblick vergessen, daß er sie auch in andern Beziehungen kennt, — und somit ist er in seinem Rechte, wenn er von der Geburt eines Kindes Anzeige macht, dabei aber sich weigert, den Namen der Mutter anzugeben, und höchstens erklärt, er habe eine Person entbunden, die ihm oder von der man ihm gesagt habe, sie heiße N.

Es handelt sich hier nicht darum, ob der Arzt dem, was das Gesetz von allen, bei einer Geburt zugegen gewesenen Personen verlangt, nachgekommen sey, oder nicht, sondern im Gegentheil, ob das, was das Gesetz von allen diesen Personen verlangt, auf ihn anwendbar sey. — Der Erklärende kann aber nur das zu sagen gehalten seyn, wovon er Kenntniß hat. Diese Kenntniß hat aber der Arzt, welcher die Entbindung und den Namen der Mutter nur in seiner Eigenschaft als Arzt und unter dem Siegel des Geheimnisses kennt, nach dem Sinne des Gesetzes Art. 339 nicht. Denn wer sieht nicht ein, daß von dem Tage an, wo bekannt würde, daß Entdeckungen, vom Gerichte gebotene, die verborgensten Wunden enthüllen und das Publikum in Verhältnisse einweihen können, deren Mittheilung nur eine gebieterische Nothwendigkeit dem Schmerze entrissen hat, — die Ausübung der Heilkunst jenen geheiligten Charakter verlieren würde,

den ihr Jeder wünschen und zugestehen muß. — Die Furcht vor beschämenden und die Zukunft der Familien gefährdenden Enthüllungen, das instinktmäßige, wenn auch falsche Schamgefühl, das eine noch so große Gefahr einer Hilfe vorzöge, die nur um den Preis der betrübendsten Oeffentlichkeit erkauft werden könnte, würden sich unaufhörlich zwischen die Kranken und die Heilkunst stellen. Freilich können da Aufschlüsse vorkommen, die das Kind durch Verlust seiner Mutterschaft, oder wenn es im Ehebruch erzeugt, nach den bürgerlichen Gesetzen, seiner Vaterschaft wesentlich gefährden können. Allein das moralische Gefühl empört sich bei dem Gedanken, daß ein Arzt, aus welchem Grunde privatrechtlicher Natur es auch sey, das Geheimniß seines Kranken verräth.

Friedreich (Central-Archiv für die ges. Staatsarzneikunde 1845 I.), der mehrere von französ. Gerichtshöfen verhandelte derartige Fälle mittheilt, knüpft die Bemerkung an:

„Ist aber eine Entbindung im Hause des Arztes selbst erfolgt, so kann er nicht behaupten, er hätte die Mutter nur in seiner Eigenschaft als Arzt kennen lernen, was allerdings der Fall seyn kann, wenn er die Entbindung außer seinem Hause vornimmt."

Wir können dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten, wenn die Hilfe des Arztes, der z. B. einer Privatentbindungsanstalt vorsteht, auch vor noch so langer Zeit vor der Entbindung zu diesem Zwecke, und zwar, sey es stillschweigen durch die Natur der Anstalt, sey es ausdrücklich unter dem Vorbehalte der Verschwiegenheit in Anspruch genommen worden, wobei es auch keinen Unterschied machen kann, ob der Arzt die seine Hilfe in Anspruch nehmende Person schon früher gekannt oder erst bei der Aufnahme in sein Haus kennen gelernt hat.

Falsches ärztliches Zeugniß.

Oesterr. Str.-G.

§. 199. Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) . . wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder ab-

gelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift . . .

§. 201 . . Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag (verursachten oder beabsichtigten Schaden von mehr als fünf und zwanzig Gulden) eines Verbrechens schuldig; wer (in betrügerischer Absicht, §. 197)

a) falsche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälscht;

§. 320. (Uebertretung) handelt nur von öffentlichen Urkunden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 255. Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von andern Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern bestraft.

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer andern Medicinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon (oder von einem der in §. 257 bezeichneten Art) zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von 3 — 18 Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustands eines Thiers wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. I. bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemand von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 179 bayer. Ges. wird die Fälschung eines ärztlichen Zeugnisses der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleichgeachtet, und mit Arrest oder Geldstrafe bis zu 150 fl. bestraft, wenn die Fälschung zu dem Zwecke, um der betr. Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, geschehen ist, und in der Weise, daß entweder ein derlei Zeugniß auf den Namen eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Arzte aufgestelltes derartiges Zeugniß verändert worden ist.

Ueber falsche Aussagen der Sachverständigen S. **österr. Str.-G.** §. 199, §. 204; **preuß. Str.-G.-B.** §. 127, 129, 132; **bayer. Str.-G-B.** Art. 192—201. Einführungs-Gesetz Art. 72, 73.

Die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse enthält, so fern der Arzt ein öffentlicher Diener ist, und wider besseres Wissen handelt, das Amtsverbrechen der falschen Beurkundung,

(S. österr. §. 102 b. preuß. §. 323, bayer. Art. 371), welches um so strafbarer wird, wenn dabei auf einen Gewinn ausgegangen wird. Gehört der Arzt jedoch den öffentlichen Dienern nicht an, so hängt die criminelle Strafbarkeit, wie hier, von dem besondern Gesetze ab. Da (nach dem preuß. Str.=G.) auf ärztliche Zeugnisse nur bei öffentlichen Behörden oder öffentlich autorisirten Versicherungsgesellschaften entschiedener Werth gelegt wird, so ist auch die Wahrhaftigkeit der zu andern Zwecken ausgestellten Zeugnisse von den preuß. Gerichten nicht in Betreff zu ziehen. Aber auch bei Zeugnissen der erstern Art ist eine sichere Grenze zwischen bloßer Oberflächlichkeit und eigentlicher Pflichtwidrigkeit zu halten; sie besteht wohl darin, daß die „Thatsachen", worauf der Arzt einen gutachtlichen Ausspruch thut, wissentlich falsch aufgeführt oder charakterisirt sind. Zieht dagegen der Arzt aus richtig angegebenen Thatsachen einen unrichtigen Schluß, so kann die Unrichtigkeit sofort durch Befragung eines weitern Arztes aufgedeckt werden, und der Fehler läßt sich etwa auch als wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit erklären, weßhalb eine gerichtliche Einschreitung ungeeignet wäre.

Bezüglich des §. 257 preuß. kann sich leicht eine doppelte Auffassung geltend machen. Z. B. ein ärztliches Attest beurkundet eine gewisse Erkrankung einer Person von einem bestimmten Tage. Der Arzt räumt aber ein, daß er die Kranke am Tage vorher in dem bescheinigten Zustande gesehen habe.

Wird hier vorausgesetzt, daß ein „objektiv falsches Attest" vorliegen müsse, so kann dies so aufgefaßt werden, daß ein solches überall da vorliege, wo der Arzt dasselbe nicht Angesichts des Kranken oder wenigstens noch an demselben Tage abgebe, da am folgenden Tage der Zustand häufig ein ganz anderer geworden seyn, selbst der Tod eingetreten seyn kann.

In einer andern Auffassung aber kann der Beweis erfordert werden (zur Schuldigstellung), daß die qu. Person am fraglichen Tage nicht an der attestirten Krankheit gelitten habe. (Casper.)

Ueber ärztliche Zeugnisse bezüglich der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Schuldhaft S. Strafvollzug S. 85 und Intell.=Bltt. 1861. S. 161.

Auch die Krankengeschichte, von einem Arzte auf Erfordern einer Behörde für deren Gebrauch ausgestellt, gilt als Zeugniß,

wenn dieselbe wissentlich falsch ausgestellt wird, um z. B. ein eigenes Versehen bei der Behandlung eines Kranken u verdecken, also lediglich im eigenen Interesse. (§. 257, 258 des preuß Str.=G.=B. cfr. §. 143 der Crim.=Ordng „Zeugnisse über den Befund.") Die Absicht, Jemanden Vortheil zu verschaffen, ist nicht erforderlich; § 258 bietet für eine, den Thatbestand einschränkende Auslegung keinen Anhalt, weil die Stellung des Empfängers des Attestes eine andere sey, als die des ausstellenden Arztes, für dessen Berufsausübung die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (§. 26, 42) besondere Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht nothwendig erachtet. Auch das Erforderniß für einen Dritten oder in dessen Interesse ist nicht weiter anzuerkennen, als sich aus dem Begriffe eines Zeugnisses bei einer Behörde ergibt. Die §. 254, 255 zeigen, daß unter dem 23 Titel des Str.=G.=B. auch solche Vergehen aufgenommen sind, bei denen es auf eine gewinnsüchtige Absicht des Thäters nicht ankömmt. Endlich erscheint es gleichgültig, ob das Zeugniß unmittelbar von der betr. Behörde (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter) erfordert, oder dieser von einem Dritten überreicht wird. Gold. Archiv 1861. April.

Wenn die Handlungen, welche Art. 202 des bayer. Str.=G.=B. für strafbar erklärt, als Betrug oder Theilnahme an einem solchen erscheinen, so treten nach dem Vortrage des Ref. des G.=A. d. K.=A. selbstverständlich die auf den Betrug beziehungsweise die Theilnahme hieran gesetzten Strafe ein.

Die Uebertretungen in Bezug auf Arzneimittel und Gifte,

als der Verkauf verbotener Arzneien oder kosmetischer Mittel, Uebertretung der in der Apothekenordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien, falsche oder schlechte Bereitung solcher, Verwechslung derselben, unberechtigter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel, unbefugter Handel mit Gift von Seite der Handelsleute, Hausirer ꝛc., die Uebertretungen gegen die sanitätspolizei-

lichen Verordnungen seitens der befugten Giftverkäufer und der Gewerbsleute, welche von Giften Gebrauch machen, Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vormerkbuchs, Nachläßigkeit in Aufbewahrung und Absonderung der Gifte, endlich die Strafen gegen Verkauf und Ankündigung von Geheimmitteln werden in den

§§. 345 — 355., dann 361 — 371 des **österr. Str = G.**; §. 345. 2. 4. des **preuß. Str. = G. = B.** und Art. 114 — 116 des **bayer. Polic. Str. = G. = B.** vorgesehen. S. Anm. S. 191. 192.

Vgl für Bayern die Allerh. Verordnungen v. 17. Aug. 1834 über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren, v. dems. Dat. über Anwendung und Verkauf des Chloroforms; v. 10. Nov. 1844 über den Verkauf der Schwefelsäure; v. 25. Mai 1856 über den Verkauf pharmac. P.P.; v. 13. Mai 1838 über den kosmetischer oder Geheimmittel; endlich die Apothekenordnung v. 27. Jan. 1842. S. Dölling. Verordng. Bd. 15. u. Bd. 30.; Hofmanns Civil = Med. Wes. Bd. 1. S. 532 — 648. S. S. 192.

Als Uebertretung werden die in diese §§. einschlägigen strafbaren Handlungen bestraft, wenn dieselben eine Beschädigung, wie sie das Strafgesetz zum Begriffe der Körperverletzung statuirt, nicht zur Folge haben. Ist aber durch die Verfehlung unmittelbar ein Schaden gestiftet worden, Nachtheil für die Gesundheit, schwere körperliche Beschädigung oder der Tod erfolgt, so tritt gerichtliche Bestrafung wegen fahrläßiger Körperverletzung oder Tödtung nach Art. 239. Abs. 23 des **bayer.**; §. 198. des **preuß.** und §. 335. und 346. des **österr. Str = G.** ein.

Haben rechtzeitig angewendete Gegenmittel, z. B. bei solcher fahrläßiger Vergiftung das Eintreten jeder Gesundheitsbeschädigung verhütet, so kann nur Bestrafung aus Uebertretung angenommen werden. Die Strafe ist besonders nach der Gefährlichkeit des abgegebenen Giftes, nach der Quantität und darnach, ob ein Mißbrauch oder eine Gefährdung Anderer mehr oder weniger vorauszusehen war, auszumessen.

Ist Jemand durch ein abgegebenes Arzneimittel zu Schaden gekommen, so bleibt dem Gerichtsarzte die immer wichtige, manchmal aber unlösbare Aufgabe, zu ermitteln, ob die nach dem Gebrauche solcher Heilsubstanzen aufgetretenen übeln Erscheinungen auch wirk-

lich, und zwar ganz oder theilweise aus diesem Gebrauche entstanden sind.

Die Frage, in wie weit der Apotheker befugt seyn soll, eine ärztliche Ordination wegen eines darin vermutheten Irrthums der der Gesundheit des Kranken schädlich werden, oder gar tödtlichen Erfolg haben könnte, eigenmächtig abzuändern, wird verschieden beantwortet. Es hat allerdings nichts gegen sich, für den Fall des Irrthums von Seite des Arztes beim Verschreiben, insoferne die Dringlichkeit desselben kein Benehmen mit dem ordinirenden Arzte möglich macht, dem Apotheker soweit eine Abänderung der Verordnung zu gestatten als sie dadurch bis zum Benehmen mit dem Arzte nicht schädlich für den Kranken werden kann.

Zweckmäßig ist die Bestimmung, daß die Aerzte verpflichtet werden, bei Verordnungen von Gaben heftig wirkender Arzneistoffe, welche die bestehende Norm oder Gewohnheit überschreiten, ein Zeichen anzubringen, woraus der Apotheker entnehmen kann, daß es der Arzt absichtlich so wollte. Hier ist dann dem Apotheker nicht erlaubt, eine Abänderung zu machen.

Durch den Wortlaut „Gift oder Arzneien" des **preuß. G.** §. 345. 2.*) und „Arzneien" des **bayer. G.** Art. 115.**) kann allerdings nicht verhütet werden, daß der Pfuscher solche Dinge, die man nicht geradezu für Gifte oder Arzneien halten mag, dreist zu den enormsten Preisen an die Dummen verkaufen kann. cfr. §. 199. des **preuß. Str.-G.** und Art. 112. des **bayer. Polic.-Str.-G.-B.**

*) §. 345. des preuß. Ges. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft . . . . . .

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen frei gegeben ist, zubereitet, verkauft, oder sonst an Andere überläßt . . . . .

**) Art. 115. des bayer. Polic.-Str.-G. An Geld bis zu 100 Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) Wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwider handelt . . . . .

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insofern hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1834 über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren unterscheidet für den „zum Arzneiwaarenverkaufe Berechtigten“ Gegenstände, die nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen und luxuriösen Zwecken verwendbar sind von den

a) blos zu arzneilichen Zwecken dienenden, oder

b) giftig oder drastisch wirkenden, und

statuirt nur für den Verkauf der sub a und b cit. Beschränkungen.

Die Allerh. Verordnung v. 25. Mai 1850 über den Verkauf der pharmaceutischen Präparate nimmt denselben Unterschied wieder auf. Da aber das Gesetz nur Zubereitung, Verkauf oder sonstige Ueberlassung an Andere bezüglich jener Arzneien verbietet, „deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt“, so ist eine Bewilligung zum Handel mit solchen Artikeln, „die nicht blos zu arzneilichen etc. verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind“ (Beil. I. zur Allerh. Verordnung v. 17. Aug. 1834. Döll. Bd. XV. S. 837.) nicht erforderlich, und somit das Gebiet der „Hausmittel“ auf eine kaum ungefährliche Weise erweitert.

Unter den im §. 345.*) des **österr. Str.-G.** gemeinten Arzneikörpern sind diejenigen zu verstehen, welche an und für sich verboten sind, wie die **Arcana**, welche durch eigene Verordnungen verboten wurden, und jene, welche nur auf ärztliche Ordination verabreicht werden dürfen, und deßhalb in der **Pharmacopoe** und Taxe mit einem † bezeichnet sind.

Der Ausdruck „falsch verfertigt“, in §. 349. des **österr. G.****) kann sich sowohl auf die Bereitung der schon fertig vorhanden-

*) §. 345. des österr. Str.-G. Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorsichten, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

**) §. 349. des österr. Str.-G. Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet, oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in sofern Einem oder dem Andern von den Letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkömmt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon Anzeige zu machen verpflichtet.

seyn müssenden Composita beziehen, wenn sie nicht nach Vorschrift der Landespharmacopoe bearbeitet wurden, als auf die ex tempore Bereitung der einzelnen vom Arzte verordneten Arzneien.

Ein unerwartetes Aussehen einer Arznei kann aber oft nicht Folge einer falschen Bereitung, sondern nur der unpraktischen, chemischen Grundsätzen widersprechenden ärztlichen Verschreibung seyn.

Die Verantwortung und Bestrafung des Arztes aus §. 349. richtet sich nicht nach diesem Strafgesetze, sondern nach den besondern gesetzlichen Vorschriften für die Medicinalpersonen, es wäre denn, daß seine Handlungsweise unter die Bestimmungen des §. 335. oder 431 (Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt) oder gar unter jene des I. Thls. des Str.-G. passen würde. (Frühwald.)

Derartige Anzeigen möchten aber auch wohl nur selten erfolgen, und zwar nur in dem Falle, als wirklich bedeutender Nachtheil für den Kranken entstanden ist, oder wenn solche Nachläßigkeiten wiederholt in einer Apotheke vorkommen; für gewöhnlich geht es mit einer Unterredung und beziehungsweise Drohung unter vier Augen ab. (Plaseller.)

Zu Art. 115. Abs. 3. des **bayer. Polic. - Str. - G.***)

Die Apotheken-Ordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, bei welchen nicht daran gedacht werden kann, daß die Nichtbeachtung derselben als Polizeiübertretung vor den Strafrichter gezogen werden soll, so z. B. über die Erlernung des Apothekergeschäftes, das Serviren der Gehilfen und manche Anordnungen über die Geschäftsführung der Apotheken. Eine Ausscheidung der Bestimmungen, welche ihrer Wichtigkeit wegen unter Strafe gestellt werden sollen, und welche nicht, kann nur im Verordnungswege geschehen. — Damit jedoch bei der Anwendung des Polizei-Strafgesetzes auf die Apotheken-Ordnung nicht gegen den Sinn des Gesetzes zu weit (wie der Entwurf) gegangen werden könnte, wurde obige Fassung angenommen. Die sonstige Ordnung in den Apotheken wird nach der bisherigen Praxis durch gewerbspolizeiliche Mittel aufrecht ge-

*) Art. 115. Abs. 3. des bayer. Polic. - Str. - G. Wer den in der Apothekenordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwider handelt, wird auf Antrag der zuständigen Medicinalbehörde an Geld bis zu 100 Gulden gestraft.

halten, durch Warnungen, Verweise, Androhung der Einsetzung eines Geschäftsführers oder der Concessions-Entziehung.

Eine Disciplinargewalt hat der Staat gegenüber den Apothekern nicht, weil sie keine zum öffentlichen Dienste verpflichteten Personen sind. Die Disciplinargewalt hat nur gegen Amtsuntergebene statt, die Apotheker sind aber Gewerbtreibende. — (Aeußerg. des Hrn. St.-Minist. d. J.)

Das Recht zur Beaufsichtigung der Apotheker steht jetzt dem Bezirksarzte in seinem Bezirke, und der Kreismedicinalbehörde im ganzen Kreise zu. Darum haben auch diese beiden Stellen Anträge auf Verfolgung straffälliger Apotheker zu stellen. Die Medicinalbehörden sollen aber nicht die Rolle des Staatsanwalts übernehmen, sollen nicht als Ankläger vor der Polizei erscheinen, sollen blos einen schriftlichen Antrag bei dem Staatsanwalt einreichen, auf dessen Grund die Verfolgung einzutreten hat. (Ref. Dr. Edel.)

Eine Begutachtung kann allerdings Seitens des Staatsanwalts, sofern eine solche nach dem motivirten Antrage noch nothwendig seyn sollte, von Seite der Medicinalbehörden erholt werden, es bleibt aber natürlich auch dem angeklagten Apotheker unbenommen, zu seiner Rechtfertigung den Fall durch andere sach- und fachkundige Begutachter beleuchten zu lassen.

Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.

Oesterr. Str.-G.

§. 393. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder

weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besondern Vorschriften bestimmt.

§. 379. Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstands als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit 3monatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Die §§. 394 — 397. enthalten die strafrechtlichen Verfügungen in Betreff der Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen; gegen Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, die Etwas davon entziehen, Siechknechte, die Etwas für sich zurückbehalten oder verkaufen und diejenigen, welche wissentlich Etwas davon kaufen.

§. 400. Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 401. Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige einer inner-

lichen Erkrankung eines Stückes Viehes an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle 10 Tage keine Spur eines kranken Zustands mehr zu bemerken ist, vernachläßigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten, oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sey es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen 10 Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn 2 — 3 Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402. Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehs oder Nichtbefolgung der Vorschriften erfolgten Verbreitung des Uebels und größerm Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Oesterr.-Str.-G.

§. 387. Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem

Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335. zu ahnden.

Preuß. Str.-G.

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

Die hier einschlägigen Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 8. Aug. 1835 (§§. 9. 44.) erscheinen als aufgehoben, und werden durch das neue Str.-G.-B. ersetzt.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 248. Wer den Einführungsverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherheitsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kund gegebenen deßfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zwei hundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

Art. 363. Abs. 2 wiederholt den Wortlaut des Art. 248 in Bezug auf „ansteckende Viehkrankheiten", und bestimmt eine Strafe mit Arrest oder Geld bis zu hundertfünfzig Gulden, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu vierhundert Gulden.

Bayer. Polic.-Str.-G.-B.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen, oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote,

Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, deßgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird, und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.*)

Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vorrichtung entzieht, deßgleichen, wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiscirt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern hält, und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thiers bezieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet, oder auf andere Weise unschädlich ge-

*) Hier ist insbesondere des an manchen kleinern Orten noch herrschenden verderblichen Brauchs zu gedenken, die öffentlichen Krankenhäuser gerade Syphilitischen (durch eigene Verschuldung) zu verschließen.

macht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Zu §. 379 des österr. Str.=G. u. Art. 120 d. b. Pol.=Str.=G. Unter dem Ausdrucke „schändliche Krankheit" kann natürlich nur jedes syphilitische Leiden verstanden werden. Für die Erhebung des Thatbestandes dieser Uebertretung werden folgende Fragen nothwendig:

1) Wie lange schon die syphilitische oder ansteckende Krankheit der Angeschuldigten gedauert habe;
2) ob sich die Person einer Krankheit überhaupt und ferner insbesondere bewußt war, daß ihr Leiden venerischer oder ansteckender Natur sey.

Bei der Ausmittlung der Zeit der Ansteckung oder des Ausbruchs der Krankheit muß man sich oft mit der Angabe einer längern Zeitperiode begnügen, während es sich doch darum handelt, ob das Uebel am Tage der Dienstannahme oder des Eintritts in den Dienst bereits vorhanden gewesen sey. Die Ueberweisung einer solchen Person, daß sie die Art ihres Uebels gekannt habe, erfordert um so größere Behutsamkeit und Vorsicht, als man selbst von ihren Ehemännern angesteckte Frauen trifft, welche noch beim Erscheinen von Coedylomen und Anginen nicht an Syphilis glauben wollen, am Wenigsten aber von einer Weibsperson bei dem syphilitischen Charakter des weißen Flusses diese specifische Eigenschaft desselben erkannt werden kann.

Die Ansteckungskraft mancher Hautkrankheiten ist nicht allen Leuten bekannt, bei einzelnen dieselbe sogar von Aerzten angefochten.

Ueberhaupt aber, wenn auch dieser §. den Schutz des Säuglings vor der Einsaugung von Krankheitsstoffen durch die Amme bezwecken soll, kann doch der Begriff „ansteckend" nicht in einer so weiten Ausdehnung genommen werden, daß darunter jede Cacherie (verdorbene Säfte) verstanden würde, deren krankhafte Produkte die Ammenmilch aufzunehmen, in den kindlichen Organismus überzuführen, und dadurch auf denselben als gesnndheitsstörende Potenz einzuwirken im Stande wäre.

Zu Art. 393 d. österr. Str.=G.: Der Ausdruck „Vorsatz" bezeichnet hier nicht den bösen Vorsatz im Sinne des §. 1. Denn

da alle möglichen Arten der Pestvergehen nur Uebertretungen von Maßregeln sind, deren Zweck die Abwendung von Gefahren ist, so ist bei denselben der eigentliche böse Vorsatz ausgeschlossen. Das Wort „Vorsatz“ bedeutet daher hier nur das Bewußtseyn der strafbaren Handlung im Gegensatze zu einer blos aus Fahrläßigkeit begangenen Uebertretung der Pestgesetze, z. B. die absichtliche Ueberschreitung des Cordons im Gegensatze zu der von Jemand geschehenen Ueberschreitung, der von dem Bestehen des Cordons und seiner Wirkung gar keine Kenntniß hatte.

Zu §. 394. Diese Uebertretung bezieht sich auf alle ansteckenden d. i. solche Krankheiten, bei denen eine Verbreitung derselben durch Berührung des Kranken oder der von ihm gebrauchten oder durch seine Absonderung beschmutzten Gegenstände möglich ist; außer der eigentlichen, orientalischen Pest oder des gelben Fiebers noch Faulfieber, Nervenfieber, Blattern, Kindbettfieber. Den ansteckenden und epidemischen Krankheiten sind auch durch Verordnungen die Cholera und die Hundswuth beigezählt. S. u.

Zu §. 396. Siechknechte sind diejenigen Diener der Gesundheitsbehörde, welche deren Anordnungen rücksichtlich der Vertilgung oder Reinigung von Geräthschaften zu besorgen haben.

Zu §. 400 ff. Die in Betreff der Uebertretungen der bei Viehseuchen gegebenen Vorschriften sehr ausführliche österr. Gesetzgebung bildet gleichsam selbst einen Commentar zu den kürzern Fassungen des preuß. und bayer. Str.-G.-B. In so ferne sich aber diese §§. überhaupt nur auf Uebertretungen von Vorschriften beziehen, aus welchen Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist, sind unter dem Ausdrucke „Vieh“ nur jene Hausthiere zu verstehen, welche als Nahrungsmittel gebende benützt werden. Die Uebertretungen der bei Viehseuchen bestehenden Vorschriften in Betreff anderer Thiere, z. B. einer Pferdeseuche ist von den politischen Behörden zu ahnden. Entsch. des österr. obersten Gerichtshofs v. 20. März 1853.

Zu §. 401. Die bestimmten Anordnungen dieses §: welcher übrigens nicht alle, sondern nur die vorzüglichsten Fälle der in §. 400 bestimmten Uebertretung enthält, bedürfen keiner weitern Erklärung. Die weiteren nach dem vorigen (§. 400) strafbaren Fälle beziehen sich auf das Einbringen von Stücken Vieh aus fremden Gegenden, welche nicht gleich zu dem übrigen Vieh gebracht werden dürfen, sondern in

einen Nothstall eingestellt werden müßen, selbst wenn sie zum augenblicklichen Schlachten bestimmt wären; auch die Pflichten des Viehhirten rücksichtlich des Nichtaustreibens eines solchen neuen Stücks Vieh mit der Gemeindeheerde, und der Anzeige, von dem bemerkten Kranksehn eines Stückes der Heerde; auf die Vorsichten bei Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Vieh, auf das Abhalten der Viehmärkte und den Viehtrieb nach dem Ausbruche der Seuche in einem Orte; auf das Austreiben von Vieh und das Unternehmen von Fuhren in der Nähe angesteckter Ortschaften, auf die Vorkehrungen mit von einem wüthenden Hunde gebissenen Hausthiere. (Thierseuchen-Unterricht v. 4. April 1809, neuestens kundgemacht vom 15. Juni 1837).

Zu Art. 248 des bayer. Str.-G.-B. Nach dem Vortrage des Ref. d. G. A. d. K. A. versteht es sich von selbst, daß Derjenige, welcher eine ansteckende Krankheit absichtlich verbreitet, von den Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung getroffen werden, ja daß die Handlung desselben, wenn sie in der Absicht geschieht, Jemanden um's Leben zu bringen, und diese Absicht erreicht wird, nach den Bestimmungen über Mord zu beurtheilen ist.

Die in diesem Art. bezeichneten Zuwiderhandlungen tragen den Character der Rechtsgefährdungen, nicht der Rechtsverletzungen an sich, und bleiben ihrem Wesen nach Polizeiübertretungen, wenn sie auch aus Opportunitätsgründen mit einer Vergehensstrafe bedroht, und damit formell unter die Vergehen eingereicht sind. Daraus folgt, daß der für Polizeiübertretungen geltende allgemeine Grundsatz, gemäß welchem dieselben gleich strafbar sind, sie mögen aus Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit begangen werden, auch auf die in Frage stehenden Zuwiderhandlungen Anwendung finden müsse.

Wenn auch im Allgemeinen die Bestimmungen über fahrläßige Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung für die fahrläßige Verbreitung einer ansteckenden Menschenkrankheit als ausreichend erkannt werden, so ist doch der Fall als besonders schwer hervorzuheben, und unabhängig von der fahrläßigen Gesundheitsbeschädigung zu behandeln, wenn nämlich die Obrigkeit Angesichts einer drohenden Gefahr zur Verhütung der Einschleppung oder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit besondere Maßregeln erläßt und öffentlich bekannt macht.

Es gibt allgemeine polizeiliche Anordnungen, welche namentlich

für Blatternepidemien und derartige, zwar als ansteckend bekannte, aber minder gefährliche Krankheiten erlassen sind. Das Gesetz verlangt aber, daß durch eine specielle Bekanntmachung unter Hinweisung auf die bestehende Gefahr in den hier einschlägigen Fällen die obrigkeitlichen Maßregeln verfügt werden. Dieß ist der Unterschied gegenüber dem preußischen Strafgesetzbuche. — Die Zuwiderhandlung gegen generelle sanitätspolizeiliche Anordnungen gehört in das Polizeistrafgesetzbuch.

Wären die allgemeinen Lehren über Culpa bei fahrläßiger Tödtung oder Körperletzung in allen Fällen ausreichend, so würde die Handlung des Einschleppens einer Krankheit auch ohne das Vorhandenseyn polizeilicher Abwehrmaßregeln und ohne Uebertretung polizeilicher Verbote genügen, um eine Untersuchung wegen culposer Tödtung oder Gesundheitsverletzung zu veranlassen. Das ist aber bei den letzten Cholera-Epidemieen und bei andern ansteckenden Krankheiten keinem Gerichte in den Sinn gekommen. In dem Ungehorsame gegen die besondern Maßregeln liegt das Wesentliche der That. Der Abs. 2 behandelt eigentlich den Fall einer fahrläßigen Körperverletzung oder Tödtung. Der Causalzusammenhang zwischen der Uebertretung einer Verordnung und der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit wird wohl nach Umständen nachgewiesen werden können. So ferne die Contagiosität einer Krankheit hergestellt ist, Jemand die abgesperrte Grenze überschreitet, und die Seuche nun in dessen Wohnung ausbricht, wird der Richter nach Umständen zur Ueberzeugung gelangen können, daß in Folge der Uebertretung Jemand von der Krankheit befallen worden sey. — In vielen Fällen wird freilich das Ergebniß zweifelhaft bleiben.

Zu Art. 119 des bayer. Pol.-Str.-G.

§. 17 der Allerh. Verordnung v. 22. Dec. 1830 bestimmt:

„Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioloiden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen."

Zu Art. 120. Hat nicht blos die Syphilis (bei Ammen) sondern insbesondere auch die Krätze bei Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern im Auge. —

Unter Fabrikherrn versteht man, wenn die Fabrik auf Actien ge-

gründet ist, den Direktor oder Geranten derselben, das im Eingange des Art. stehende Wort „wissentlich" ist nicht blos auf den erstern sondern auch auf den zweiten Fall des ersten Absatzes zu beziehen. Der Art. setzt voraus, daß der Betreffende nicht blos um die Verheimlichung, sondern auch um die ansteckende Natur seines Uebels wisse. S. o. österr. G. §. 379.

Zu Art. 121. Ist einmal die Vernichtung von Effekten absolut nöthig, so wird die Polizeibehörde sich nicht damit begnügen, dem Besitzer dieser Effekten den Befehl zu ertheilen, diese zu vernichten, sondern sie muß selbst für die Vernichtung Sorge tragen, oder diese wenigstens unter Aufsicht und Leitung vornehmen lassen. — Der gewöhnliche Fall besteht darin, daß Effekten, von denen man weiß, daß sie vernichtet werden müßten, vor der polizeilichen Einschreitung bei Seite geschafft und veräußert werden. Deßhalb sind die Worte: „zur Vernichtung bestimmt" in die Worte: „zur Vernichtung geeignet," umgewandelt worden. — Die „Nachfrage" muß nicht gerade von einem Beamten, sondern kann auch von einem Gendarmen oder sonstigen Vollzugsorgan nach Maßgabe der ihm gewordenen Instruktion geschehen. — Das „wissentlich" hat sich nicht nur auf den Verkauf zu beziehen, sondern daß der Verkaufende auch gewußt haben müsse, daß die betreffenden Gegenstände solche „zur Vernichtung geeignete" seyen.

Zu Art. 123. Art. 248. Abs. 2. des Str.-G.-B. setzt immer voraus, daß eine besondere Anordnung für den speciellen Fall bekannt gemacht worden sey, und trifft daher die Unterlassung der Anzeige des ersten sporadischen Falles nicht. Die Verpflichtung zur Anzeige dieses statuirt der Art. 123. d. Polic.-Str.-G. Sobald Jemand diese Anzeige macht, ist es nach Art. 248. Abs. 2. des Str.-G.-B. Aufgabe der Polizeibehörde, die betreffenden Anordnungen zu erlassen. Je nach Bedürfniß betreffen solche Verordnungen den Verkehr, die gemeinschaftliche Weide, die Tödtung, Ableberung, Verwendung der Thiere, Lüftung und Reinigung der Stallungen, Reinigung oder Vernichtung von Gegenständen, welche mit dem erkrankten Thiere in Berührung gekommen sind. cfr. österr. Str.-G. §. 401.

Kgl. Bayer. Allerh. Verordnung v. 13. Juli 1862 auf Grund des Art. 126. des Polic.-Str.-G.-B. lautet:

§. 1. „Aerzte, Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magister chirurg. und Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrands (pustula maligna oder carbuncul contagios.) unter den Menschen, — an die Ortspolizeibehörde sogleich, und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten. Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrand (gangräna nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyämie) der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphtherica contagiosa), der contagiösen blenorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

Mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende bisherige Bestimmungen sind aufgehoben, cfr. Minist.-Entschl. v. 29. Nov. 1842, kgl. Regg.-Entschl. v. Schwaben v. 20. März 1857.

Thierärzte sind zur Anzeige verbunden bei Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen, Schweine ꝛc., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehs, Pocken oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds)-Wuth aller Hausthiere.

Ob ein fraglicher Hund wirklich oder nur wahrscheinlich mit der Wuth behaftet war, wird eine nicht selten schwer lösbare Frage, da die Wissenschaft bis jetzt noch kein immer vorhandenes untrügliches Zeichen der Wuthkrankheit in der Thierleiche aufzufinden im Stande war. Prag. V. J. Schrft. 1852 IX.

Beschädigte Thiere und Menschen müssen unter sanitätspolizeilicher Ueberwachung in prophylaktische und curative Behandlung genommen werden. — Eine schwere körperliche Beschä-

digung, ja die Wasserscheu selbst, kann schon durch den Schreck über den Anfall eines Thieres, die Furcht vor der schrecklichen Krankheit hervorgebracht werden. (Geistesstörung, Selbstmord).

cfr. Die kgl. bayer. Verordnungen über Hundewuth: Intell.=Bltt. des Ob. Don.=Kr. v. J. 1821. S. 317, 478. v. J. 1824. S. 402. (Belehrung ꝛc.); v. J. 1827. S. 456; Int.=Bltt. des Unt. Don.=Kr. v. J. 1824. S. 305. (Wuthbläschen). Intell.=Bltt. d. O.=D.=K. v. J. 1834. 12. Aug. u. 4. Okt. (Heilung der Wasserscheu durch Sabadilla), Minist.=Entschl. v. 1. Sept. 1840. Anwendung der Cantariden=Tinktur beim Biß toller oder giftiger Thiere. Döllinger Verordng. Smmlg. Bd. XV. S. 534. ff.

Kennzeichen der Wuth bei Hunden.

Trauriges und mürrisches Wesen, Beißlust, besonders gegen Katzen, oft selbst Schnappen nach dem eigenen Herrn; Verschmähen der Nahrung, beschwerliches Schlingen, Neigung, ungenießbare Substanzen, (selbst den eigenen Koth) zu verschlingen, die man bei der Sektion als eines der sichersten Zeichen antrifft, trübe thränende Augen, ein ängstlicher und scheuer Blick mit erweiterter starrer Pupille. Einzelne (wenige) heftige Wasserscheue, während bei den Meisten dieses Symptom fehlt, so daß sie sogar anhaltend im Wasser (oder im eigenen) Urin plätschern, durch Flüsse schwimmen; jedoch schlingen manche keinen Tropfen hinab, während wieder andere mit Begierde saufen; statt des Bellens ein kreischendes, heiseres Gewinsel, oder ein Ton, der im ersten Anschlage dem Bellen gleicht, sogleich aber in ein kurzes, sehr charakteristisches Geheul, wie beim Anhören von Musik endigt. Anfangs Trockenheit der Schnauze, später Absonderung der Nase, Röthung der Conjunktiva, Geifern des Mauls, Umsichschnappen, gerades, wie blindes Fortrennen mit gestrecktem Halse, halbgesenktem Kopfe, hängendem, aber nicht zwischen die Beine geklemmten Schweife; oft sehr bemerkliches Schwanken des Hinterleibs, Aufsuchen dunkler Orte, heftige Lichtscheu, der Unterkiefer bald einem klonischen Krampfe der Kaumuskeln unterworfen, bald gelähmt herabhängend, mit aus dem Maule hängender, bleifarbiger, angeschwollener Zunge. — cfr. M. chir. Hdbibl. Abthl. I. S. 309.

Im Königreich Bayern bestehen ferner Bestimmungen hinsichtlich der Ruhr, (Anzeige des vorherrschenden Krankheitscharakters derselben), des Typhus, (Kriegstyphus v. 1813 betreff.) des Schar-

lachs, (die Behandlung mit Speckeinreibung betreff. und die Verfügung, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, sogleich in die Schule wieder zugelassen werde, bis nicht der betreff. Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorzuzeigenden Zeugnisse dessen Aufnahme für gefahrlos erklärt hat, vom 15. Februar 1844.); bei herrschendem Scharlachfieber erscheint es rathsam, alle Kinder, die unwohl sind, und insbesondere mit Halsweh behaftet, vom Besuche der Schule auszuschließen; des Kindbettfiebers (— Vorsichtsmaßregeln (in Anstalten) und für die Privatpraxis,, Desinfektion inficirter Meubles, Kleider, Bettstücke und Lokale); gegen die Cholera, aus den Jahren 1831 1837, 1854, die zwar nicht für contagiös erklärt ist, bei der aber doch die Möglichkeit eines verstärkten oder specifiken Miasmas, namentlich in mehrere Kranken umschließenden Lokalitäten angenommen (Verordnung v. 31. Jan. 1837) und die Excremente des Kranken im Zustande der Zersetzung und Fäulniß als die fruchtbarsten Heerde zur Weiterverbreitung angesehen werden müssen. (Verordnung vom 29. Sept. 1854).

Besonders gehört hieher Ziff. I. der Allerh. Verordnung vom 31. Jan. 1837:

Fest steht die Thatsache, daß, während die Krankheit von Individuum zu Individuum bei gehöriger Reinigung der Krankenatmosphäre in der Regel ohne alle Wirkung ist, gleichwohl mit dem ersten Cholerasterbefall eines zurückgekehrten Einheimischen oder eines angekommenen Fremden das Miasma und als dessen Folge die Epidemie an Orten sich entzündet, in welchen bis dahin selbst von gewöhnlicher Diarrhoe keine Spur zu entdecken gewesen war.

Zeigt sich in einem noch nicht amtlich als von der epidemischen Brechruhr befallen erklärten Orte irgend eine Spur von epidemischer Diarrhoe, Cholera-Diarrhoe oder wirklicher Brechruhr, so ist sowohl der in dem Orte etwa befindliche Landarzt oder Chirurg als auch der davon Kenntniß erhaltende praktische Arzt unbedingt verpflichtet, die Wahrnahme augenblicklich und zwar schriftlich unter Angabe aller Specialitäten, und wenn der Fall sich nicht an dem gerichtsärztlichen Sitz selbst ergeben sollte, mittelst Expressen zur Kenntniß der betreff. Distriktspolizeibehörde zu bringen.

Krätzige Handwerksburschen sind unverzüglich in dem

nächsten Krankenhaus unterzubringen, (Verordng. v. 20. März 1828) und an den Grenzen zurückzuweisen, mit Ausnahme Badens und Würtembergs; (vom 19. Okt. 1831, dann 10. Juli 1835.)

Gastwirthe haben die bei ihnen Zugereisten zur Aufnahme anzuzeigen, und was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten (Syphilis) analoge Anwendung. Verfügung der k. Reg. des Regenkreises v. 12. Febr. 1828; den übrigen k. Kreisregierungen zur Diensteskenntniß, und allenfallsigen gleichmäßigen Anwendung mitgetheilt.

Vorkehrungen gegen die Menschenpocken.

Die Pocken bilden eine kleine Krankheitsgruppe aus 3 Gattungen: Varicellen, die ursprünglich nur europäische Form, Kinderpocke, Wasserpocke von nur 3 — 4 tägigem Verlaufe, ohne Delle und ohne Narbenbildung nicht contagiös; Varioloiden, eine zwischen jenen und den ächten (orientalischen) Menschenpocken zwischen innen stehende, contagiöse Bastardform, mit starkem Fieber, Kreuz-, Magen-Brustschmerzen von 14tägiger bis 4wöchentlicher Dauer mit aus Knötchen gebildeten, an verschiedenen Stellen zugleich hervorbrechenden und sich zuletzt trübenden Bläschen. — Abortive Formen sind die sog. Windpocken, blos mit Luft gefüllte Hülsen, und die Horn- oder Warzenpocken, wo es gar nicht zur Bläschenbildung kommt, in Folge einer sehr gesunkenen Lebensthätigkeit. Bei diesen beiden Formen dürfte auch von sanitätspolizeilichen Maßnahmen Umgang genommen werden.

Die Krankheit erzeugt sich durch Uebertragung, oder durch spontane Genese, nachdem längere Zeit exanthematische Rothlaufformen vorausgegangen. Ueber die ursprüngliche Entstehung dieser Zwitterform sind die Ansichten getheilt, indem die Einen die Ursache derselben in einer durch die Impfung nicht vollkommen aufgehobenen Receptivität des Organismus gegen das ächte Pockengift suchen, während die Andern das Vorhandenseyn dieser Form über das Alter der Vaccination hinaus behaupten, indem Individuen, die schon von ächten Menschenblattern befallen gewesen waren, von derselben ergriffen wurden. Die Krankheit kann durch Ansteckung auch wieder ächte Pocken, zuweilen erst in der zweiten Generation erzeugen.

Bei diesem Verhältnisse, und der bisherigen Praxis entsprechend ist anzunehmen, daß unter dem Ausdrucke „natürliche Blattern“

in der Allerh. Verordng. v. 1?. Juli 1862 auch die Varioloiden mit inbegriffen sind, obwohl in der Wissenschaft dieser Ausdruck häufig nur von den „Variolen" gebraucht wird. Von Wichtigkeit ist der Umstand, daß diese „modificirten Pocken" an dem Körper der Befallenen nicht immer bemerkt werden, sondern in seltenen Fällen erst an der Leiche des Patienten zum Vorscheine kommen, der an dem Ausbruche derselben gestorben ist. — Es muß daher einem der Unterlassung der Anzeige Angeklagten gegenüber der Beweis geführt werden, daß an dem Patienten zu Lebzeiten Pocken wahrzunehmen gewesen seyen. —

Das beste Sicherungsmittel ist die Revaccination, wodurch man hoffen kann, den etwa zurückgebliebenen Rest von Receptivität vollends auszulöschen. Die Variolen sind durch ein wenigstens 3 Tage dauerndes Vorläuferstadium, eine lange dauernde, vom Gesichte nach abwärts sich regelmäßig verbreitende Eruption aus Knötchen sich bildender, von einem dunkelrothen, breiten Hofe umgebener, und gegen den 11. Tag unter heftigem Fieber, Gesichtsgeschwulst und Speichelfluß in derselben Ordnung, wie bei ihrer Entwicklung, in Eiterung übergehender Pusteln von 3 — 4wöchentlicher Dauer ausgezeichnet. Die Pusteln hinterlassen häufig vertiefte, runde, gerippte, mit schwarzen Pünktchen versehene Narben.

Die kgl. bayer. Allerhöchsten Bestimmungen über Schutzpockenimpfung v. 22. Dez. 1830, dann v. 17. Dez. 1852. verordnen: §. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder die Varioloiden ausbrechen.

§. 16. Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres selbst gebornen, — sofern denselben weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4. zukömmt.

§. 17. S. o.

§. 18. Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizeibehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine, außerordentliche Impfung zu veranstalten, und hiebei, nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19. Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene Anstalt

zu verbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bei gefährlichen Epidemieen erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und, so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

Die Allerh. Verordnung v. 2. Aug. 1833 hat den §. 19. dahin abgeändert, daß für jene Zeiten und Gegenden, in welchen die Pocken und Varioloiden sehr gutartig verlaufen, von der vorgeschriebenen Maßregel der Absperrung der Wohnungen solcher Kranken, jedoch nur nach erfolgter Erlaubniß der Kreisregierung, Umgang genommen werden dürfe.

In diesem Sinne sind Ausschreiben der kgl. Kreisregierungen an die Distriktspolizeibehörden ergangen, die Sperre da, wo sich der Gerichtsarzt für die Gutartigkeit der Krankheit ausspricht, nicht eintreten zu lassen, jedoch sogleich unter Aufführung des gefaßten Beschlusses denselben der kgl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jenen Blatterkranken, wo nach dem gerichtsärztlichen Gutachten die Bösartigkeit der Krankheit nachgewiesen und die Sperre beantragt wird, auch solche, wie bisher strenge zu handhaben ist.

Jedoch ist nach Allerhöchster Verordnung v. 19. April 1836 es den k. Kreisregierungen anheimgegeben, auch bei bösartigem Auftreten der Pocken die verfügte gänzliche Absperrung der Wohnungen auf gemeinschaftlichen Antrag der Distriktspolizeibehörde und des Gerichtsarztes nach erholtem Gutachten des Kreis-Medicinalausschusses, vorbehaltlich der weitern sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemieen in allen jenen Fällen wieder aufzuheben, wo der beschlossenen Cernirung eine entsprechende Durchführung nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben werden kann.

S. Bestimmungen in Bezug auf Verbreitung ansteckender Krankheiten und Ausbruch von Epidemieen. Döllingers Verordn.-Smmlg. Bd. XV. S. 447 — 583; Bd. XXX. S. 181 — 184.

Ist nach gemeinschaftlicher Berathung der Distriktspolizeibeamten und Gerichtsärzte eine Sperre verfügt worden, so kann dieselbe bei sehr bedenklichen, für die Verbreitung gefährlichen Fällen auch nach dem Ende der Krankheit durch Genesung

oder Tod noch auf eine den Verhältnissen angemessene Zeitdauer, nicht wohl unter 8 — 14 Tagen erstreckt, werden. Auch nach aufgehobener strenger Sperre ist in solchen Fällen noch auf weitere 14 Tage die möglichste Isolirung der treffenden Personen, namentlich Entfernthalten von Schulen, Kirchen, Versammlungen, Gasthäusern anzuordnen.

Bei den Fällen, wo nach individuellen Verhältnissen statt voller Sperre sorgfältige Isolirung genügt, erscheint jedenfalls nöthig, daß das Vorhandenseyn der Blattern durch Anheftung einer Tafel oder eines großen Zettels mit der Aufschrift: „Hier sind Blattern und Eingang ist verboten" an der Hausthüre oder am Abschluß der Wohnung und Krankenzimmer kund gegeben werde. — Auch hat Verkündigung durch die Vorsteher über Vorhandenseyn der Blattern im Orte stattzufinden.

Die Isolirung bei mildern Formen und Verlauf hat durch Lagerung der Kranken in isolirbare Wohnräume, Besorgung einer besondern Krankenwart durch ältere Personen, welche die Blattern schon überstanden, oder das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, und durch die Warnungstafel vor der Zimmerthüre zu geschehen.

Die Gerichtsärzte haben nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle das Vorkommen von Blatterfällen zu constatiren, und die Maßregeln zu überwachen, Gelegenheit und Aufforderung zu schleuniger Impfung noch nicht geimpfter Kinder im Wohnhause und der Nachbarschaft, und zur Revaccination von Kindern über 10 Jahren und Erwachsenen zu geben. Wiederholen sich die Fälle in mehreren Wohnungen, so ist eine außerordentliche Impfung und Revaccination für die betroffenen und nahe liegenden Orte zu veranlassen. — Renitenz gegen die Revaccination ist mit der Absperrung zu bedrohen.

Leichen sind in gut ausgepichten Särgen baldig und stille zu beerdigen; Betten, Wäsche, Utensilien und Krankenzimmer sorgfältig zu reinigen, resp. zu desinficiren.

Aerzte haben in ihrer Praxis sorgfältig darauf zu achten, daß durch sie keine Verschleppung des Contagiums in Kleidern, Instrumenten stattfindet.

Vrgl. die kgl. bayer. Verordnungen, Vorkehrungen gegen

epidemische (epizootische) und contagiöse Krankheiten unter den Menschen und Thieren betr. (Hofmanns Civil-Medic.-Wesen. Bd. II.

G.

Vergiftung und Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Oesterr. Str.-G.

§. 135. Arten des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht...

§. 155. tritt erhöhte Bestrafung der schweren körperlichen Beschädigung ein, wenn . . .

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152. (S. o.) erwähnten Folgen entstanden ist.

§. 403. Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein oder andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404. Strafe.

§. 405. Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränks eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf 3 — 6 monatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406. Fälschung des Zinngeschirres mittelst Blei.

§. 407. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder

Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von 10 — 100 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in §. 404. u. 405. bestimmte Strafe zu erkennen. Zu diesen Uebertretungen gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und andere giftige Metallpräparate enthaltenden Mineral-Farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;
b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr;
c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink-, oder Kochgeschirr aus Pakfong;
d) die Nichtbeobachtung der besondern für die Einrichtung der Branntweinbrennapparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntweinerzeuger und Verschleißer;
e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckssieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsmittel befassen.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift, oder andere

Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht, zu tödten, hatte.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrläßigkeit zu Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft . . .

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält, . . .

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 234. (Körperverletzung). Wer ohne die Absicht zu tödten rc. S. oben.

3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Ver-

bindung zweier oder mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mittelst Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Art. 316. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, . . .

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht, und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 Gulden verbunden werden kann, andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 Gulden bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatz bezeichneten Fälle den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 363. Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden kann. —

Bayer. Pol.-Str.-G.-B.

Art. 131. An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwider handelt,
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider handelt, deßgleichen wer eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Art. 133. An Geld bis zu 25 Gulden, womit im Rückfalle (wie oben) ... wird bestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit
1) bei Verfertigung, Aufbewahrung, oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch-, Eß-, oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwider handelt.

Gleichen Strafen unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Confiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Giftmord und Vergiftung.

Eine wesentliche Umgestaltung hat die **bayer.** Gesetzgebung über den Giftmord und die Vergiftung erfahren. Das Strafgesetz von 1813. Art. 148.*) stellte den Thatbestand dahin fest, daß auf das in lebensgefährlicher Quantität beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt und eine andere nähere Ursache seines Todes nicht bestimmt und zuverläßig ausgemittelt ist, und ließ Art. 149 die Entschuldigung nicht zu, die Absicht sey nur auf Beschädigung, nicht aber auf Töbtung gerichtet gewesen, während Art. 183. die Beibringung von Gift, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, und ohne erfolgten Tod unter das Kapitel der Beschädigungen und Mißhandlungen (Körperverletzung IV. Grades) einreihte, und die Strafe darnach abstufte, ob hiedurch ein vorübergehender oder bleibender Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt wurde, oder das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben war, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hatte.

Von je war es schwierig, ja unmöglich, die gerichtsärztliche und richterliche Ansicht über Art. 148. Thl. I. des Str.-G.-B. v. 1813 zu vereinigen. Dieser Art. spricht, wie das angeführte Gesetzbuch an mehreren Orten, auf dem Boden der Beweistheorie Vermuthungen aus, die eben so sehr vom gegenwärtigen Standpunkte der Rechtswissenschaft zu mißbilligen sind, als von dem der gerichtlichen Medicin, wobei noch dazu ein Uebergriff stattfindet, den diese letztere, wenn sie aufgefordert wird, sich zu äußern, guten Grund hat, abzuweisen. Es ist gewiß bedenklich, wenn bei einem Erfolge, der mit der Handlung im Causalzusammenhang steht, das Gesetz die Vermuthung ausspricht, er sey von dem Handelnden beabsichtigt gewesen; aber in noch höherm Grade ist es zu tadeln, wenn das Gesetz diesen erst durch Kunstverständige herzustellenden Causalzusammenhang selbst präsumirt.

Die Causalität bei dem vollführten Verbrechen der Vergiftung

*) Art. 148 lautete: Wenn Jemand einem Andern Gift in einer denselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverläßig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

bestand nicht darin, daß das einem Individuum beigebrachte Gift aus medicinischen Gründen die nothwendige, alleinige Ursache seines Erkrankens oder seines Todes gewesen sey, sondern es genügte, wenn außer der Beibringung des Giftes auch ein Erfolg nachgewiesen war, der sich nach Gesetzen der Erfahrung genügend aus der vorhergegangenen Vergiftung, sey es als alleiniger oder mitwirkender Ursache erklären ließ, und wofür keine andere, wenigstens ebenso nahe liegenden Ursachen, von der Vergiftung unabhängig, nachzuweisen waren. Nur das Wörtchen „hiedurch" in Art. 183. erinnerte einigermassen an den in Art. 148. gänzlich Preis gegebenen Causalnexus.

Schon mit der Gesetzgebung v. 10. Nov. 1848 aber sind alle gesetzlichen Präsumtionen weggefallen (Aufhebung der Art. 111 — 149, 155 — 195), und die Handlung desjenigen, welcher einem Andern in der Absicht, denselben zu tödten, Gift beibringt, bedarf keiner besondern Strafbestimmung im Gesetzbuche, da die allgemeinen Vorschriften über Mord und Mordversuch hiefür vollkommen ausreichen (Nachweis des Causalzusammenhangs). Dagegen schien die Aufstellung einer speciellen Norm, wie der **preuß.** §. 197. für solche Fälle, in welchen die Vergiftung nur in der Absicht einer Gesundheitsbeschädigung verübt wird, nicht nur wegen der erhöhten Gefährlichkeit solcher Handlungen im Gegenhalt zu andern Gesundheitsbeschädigungen, sondern vorzüglich auch um deßwillen rathsam, weil in Vergiftungsfällen mit tödtlichem Erfolge der nothwendige Causalzusammenhang zwischen der That und dem eingetretenen Tode sich in der Regel weniger greifbar, als in andern Tödtungsfällen nachweisen läßt, und daher die Gefahr nahe liegt, daß ohne eine specielle Bestimmung der oben bezeichneten Art die Ausflucht des Angeklagten, als sei seine Absicht nicht auf Tödtung gerichtet gewesen, leicht zur Verhängung unverhältnißmäßig geringer Strafe, wo nicht gar zu freisprechenden Erkenntnissen führen könnte. So enthielt der E. v. 1853 den Art. 237:

„Wer in der Absicht, einen Andern an der Gesundheit zu beschädigen, demselben Gift oder andere zu jenem Zwecke geeignete Stoffe beibringt, soll, wenn die Handlung den Tod zur Folge gehabt hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus, außerdem mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in der Absicht, eine

unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, zum Verbrauche bestimmte Gegenstände vergiftet.“ —

Für diesen Art. 237. d. E. wurde jedoch nur die *qualificirte Uebertretung bei der Körperverletzung*, (mit Waffen, mit Gift, mittelst nächtlichen Aufpassens 2c.) aufgenommen, und sonst die allgemeinen Bestimmungen über *Mord*, *Mordversuch*, *Körperverletzung* im *Verbrechens*- und *Vergehensgrad* für ausreichend gehalten.

Ein Artikel über „*gemeingefährliche Vergiftung*“ Art. 237. Abs. 2. des ersten u. 246 des zweiten Entwurfs (v. 1859)*) wurde abgeworfen, indem derselbe leicht geeignet wäre, bei Anklagen auf Giftmord und insbesondere Giftmordversuch das gesunde Urtheil der Geschwornen zu verwirren und zu bewirken, daß Giftmischer mit geringern Strafen belegt würden, als andere Personen, welche sich in sonstiger Weise eines Mords oder Mordversuchs schuldig gemacht haben. —

Jene „*gemeingefährliche Vergiftung*“ des abgestrichenen Art. 246. d. E. kann nicht leicht in der Absicht vorkommen, das ganze Menschengeschlecht zu vergiften, sondern wird ein solcher Giftmischer immer eine *bestimmte* Familie oder eine andere *näher bestimmte* Mehrheit von Personen vergiften wollen, und für solche Fälle genügen die Bestimmungen über Mordversuch um so mehr, als ja auch zur Tödtung nicht die Absicht, einen *bestimmten* Menschen zu tödten, gehört — Wer mit der Absicht, Menschen zu beschädigen, vorsätzlich und mit Ueberlegung Gegenstände, die zum Gebrauche bestimmt sind, vergiftet, und hiedurch den Tod eines Menschen verursacht, der ist ganz sicher ein Mörder. In der Natur des Giftes liegt es, daß es das Leben zerstört, das gewählte Mittel steht also mit der vorgeschützten Absicht, nur eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, in Widerspruch.

Ueber die *gemeingefährliche Beschädigung von Thieren* (Art. 363. des bayer. Str.-G.) S. u.

*) Der Artikel lautete: „Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch in der Absicht, eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, zum Verkauf bestimmte Gegenstände vergiftet, desgleichen, wer in der oben bezeichneten Absicht solche vergiftete Gegenstände dem Verbrauche darbietet, soll, wenn die Handlung den Tod eines Menschen verursacht hat, mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, andernfalls mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft werden.“

Wenn die neuere k. bayer. Gesetzgebung die Vergiftung ohne offenbare Absicht zu tödten, mit der Absicht zu beschädigen, als qualificirte Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung betrachtet, so sind die Gründe einerseits, weil der Giftmischer ein Mittel anwendet, über dessen Wirken er nicht so gebieten kann, da der, dem Gift gereicht wird, ebensowohl an einer kleinen Dosis den Tod nehmen kann, als er von einer starken nur eine Gesundheitsbeschädigung davon tragen kann, anderseits weil, sofern nur überhaupt der Animus nocendi feststehe, man ihm regelmäßig auch einen Dolus eventualis oder indeterminatus in der Richtung auf Tödtung beilegen dürfe.

Wer einem Andern wissentlich Gift gibt, oder einen Stoff, von dem er weiß, daß er wie Gift den Tod bewirken kann, in der Absicht beibringt, ihn an der Gesundheit zu beschädigen, der hat auch die unbestimmte Absicht zu tödten.

Gift ist jener Stoff, welcher auch in einer verhältnißmäßig kleinen Quantität gereicht, den Tod bewirken kann, aber ein Stoff, welchem überhaupt diese Eigenschaft zukömmt, behält dieselbe auch dann, wenn er im einzelnen Falle in nicht todbringender Dosis beigebracht wird. Dieß gilt namentlich von jedem Stoffe, der im gewöhnlichen Leben Gift genannt wird, wie Blausäure, Arsenik, Strychnin.

Wenn in Folge einer Vergiftung der Tod oder eine schwere Körperverletzung entstanden, sowie für den Versuch des Giftmords werden die allgemeinen Strafbestimmungen dem Richter genügenden Spielraum lassen, um auch den Erschwerungsgrund, der in der Anwendung von Gift liegt, bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Wo aber mit der Absicht einer schweren Beschädigung Gift gegeben wurde, und doch nur vorübergehendes Unwohlseyn entstand, so daß der Kranke mit einer Krankheit von nicht mehr als 5 Tagen durchkömmt, da tritt das qualificirende Moment des Gifts hervor. —

Kann im einzelnen Falle, in welchem mit der Absicht zu beschädigen ein schädlicher Stoff, der nicht Gift ist, gereicht wurde, nach bayer. G. auch nicht die Bestrafung wegen Vergiftung eintreten, so haben die allgemeinen Grundsätze über Körperverletzung

oder Gesundheitsbeschädigung ihre Anwendung zu finden, und läßt der weite Strafrahmen dem Tückischen des Angriffs Rechnung tragen. (Art. 234. Abs. 1. u. 2., dann Art. 237. des **bayer. G.**)

Wenn eine Gesetzgebung durch die Aufnahme des Begriffes von „Gift" bei der Feststellung des Thatbestands es nothwendig macht, die Untersuchung darauf zu richten, ob die Substanz, deren sich der Verbrecher bedient hat, wirklich zu den Giften gehöre, so können allenfallsige Verordnungen oder Rescripte, die über die Frage des freien Verkaufs einer Substanz bestehen, und dieselbe vielleicht in sofern nicht zu den Giften rechnen, sich aber keineswegs mit einer wissenschaftlichen Bestimmung eines Giftstoffs befassen, — in keiner Weise für Gerichte bindend seyn, die hier wie überall bei Beurtheilung von Criminalfällen den Principien der wissenschaftlichen gerichtlichen Medicin nachzugehen haben.

Da einmal der sprachliche Begriff von „Gift" feststeht, so kann ihn die Theorie nicht wegräsonniren, wenn auch anerkannt werden muß, daß es solche Substanzen, die tauglich wären, in jeder Quantität die menschliche Gesundheit zu zerstören, gar nicht gibt.

„Gift" ist in diesem Sinne ein im Organismus sich nicht wieder, wie das Contagium reproducirender Stoff, dessen wesentliche Eigenthümlichkeit darin besteht, daß er, auch in zu bestimmender kleiner Gabe mit dem thierischen Organismus in Verbindung gebracht, denselben auf chemisch-dynamischem Wege, durch die chemische Natur seiner Molecule und die ihnen immanenten Kräfte zu zerstören geeignet ist. Da nun aber auch solche Stoffe, welche nicht zu den Giften gerechnet werden können, gleich Giften wirken können, so stellen andere Gesetzbücher, wie z. B. das **k. preuß. G.** §. 197. alle andern „die Gesundheit zu zerstören geeigneten Stoffe" den eigentlichen Giften gleich. Aber gerade aus dieser gesetzlichen Antithese ist zu entnehmen, daß der sprachliche Begriff von „Gift" nicht erweitert, sondern demselben in Bezug auf das Verbrechen der Vergiftung nur noch eine andere Gattung von schädlichen Stoffen gleichgestellt werden soll. Nur so viel kann aus jener gesetzlichen Vorschrift gefolgert werden, daß bei der Frage, ob eine Vergiftung vorliege, nicht mehr darauf entscheidendes Gewicht gelegt werden darf, ob die gebrauchte Substanz ein Gift im eigentlichen Sinne war, sondern daß es genügte, wenn sie wie Gift gewirkt hat.

In soferne alle wissenschaftlichen Definitionen von „Gift“ von einer chemisch-dynamischen Einwirkung ohne nachweisbare mechanische Wirkung sprechen, scheiden sich die hier gemeinten Gesundheitsbeschädigungen von den als „Körperverletzung“ überhaupt geltenden mechanischen gewaltthätigen Arten der Gesundheitsstörung aus. In diesem Sinne wird gestoßenes Glas, Quecksilber in Kugelform oder überhaupt ein nur durch seine Schwere oder Gestalt die innere Continuität trennender Stoff nicht zu den Giften gerechnet werden können, sondern immerhin als mechanisch wirkend der Körperverletzung in specie zuzuweisen seyn. —

Das Wort „Gift“ bedeutet nicht blos in der Volksansicht, sondern auch auf dem Gebiete der Heilkunde nicht schädliche Stoffe überhaupt, sondern eine besondere, und zwar die gefährlichste Art derselben; es muß also hierunter eine solche Substanz verstanden werden, welche, wenn auch nur in geringer Menge dem Körper beigebracht, sicher und in jedem Individuum eine dem Leben gefährliche Zerstörung bewirkt.

In den Materialien v. Goldammer ist zur Erklärung dieser Begriffe des **preuß. Str.-G.-B.** angeführt, daß sie eine dem beigebrachten Stoffe als solchem seiner Natur nach beiwohnende absolute Kraft der innern organischen Zerstörung des menschlichen Körpers fordern. Dadurch seyen alle blos schädlichen und alle nur durch ihre Quantität oder mechanisch-wirkenden Stoffe ausgeschlossen. Der Thäter muß es aber auch wissen, daß die Substanz, die er dem Andern beibrachte, ein Gift oder Stoff sey, der, wie Gift, den Tod bewirken könne; die bloße Kenntniß von einer Schädlichkeit der beigebrachten Substanz reicht nicht hin, um den zum Verbrechen der Vergiftung erforderlichen Dolus zu erfüllen.

Auch Casper identificirt die beiden Begriffe in ihrer Natur und Wesenheit, und Hofmann schließt die „Gifte“ von den „blos gesundheitsschädlichen Stoffen“ ab. S. u.

In dem strafgesetzlichen Begriffe des Verbrechens der Vergiftung (S. u. Thatbestand) liegen zwei scharf ausgedrückte Momente, gleichwichtig für den Gerichtsarzt, wie für den Richter. Das erste beruht auf dem Erfolge, den eine Substanz durch ihre Wirksamkeit auf Leben oder Gesundheit eines Menschen geäußert hat, das zweite in der Kenntniß der Eigenschaft dieser Substanz von

Seite des Verbrechers, daß sie Gift sey, oder wie Gift wirke. Es kann Jemand, in der Absicht zu tödten, einem Andern eine Substanz beibringen, deren giftige Eigenschaft noch Niemanden, als ihm bekannt ist, und der Tod erfolgt. Hier kann es nicht darauf ankommen, ob die angewendete Substanz in der Wissenschaft als „Gift" gelte.

Die Beibringung unschädlicher Substanzen in der Absicht, zu beschädigen, ist schon nach der Fassung des Gesetzes straflos. — Nun sind aber auch selbst tödtliche Gifte in verminderten Dosen Arzneimittel! Die Ansichten darüber sind getheilt, ob schon mit der auch relativ unschädlichen Dosis eines als „Gift" präcisirten Stoffes der Thatbestand des Abs. 1. §. 197. des **preuß. G.** (im **bayer. G.** die „qualificirte Körperverletzung durch Gift") gegeben ist. —

Es muß im concreten Falle nach der einen Ansicht auf die Interpretation des Wortes „Gift" und der „andern Stoffe ꝛc.", so wie auf die Erörterung über Maß und Art der Anwendung ankommen, und kann nicht schon mit einer auch noch so kleinen Gabe „Gift" der Thatbestand des Gesetzes gegeben erscheinen, wie es nach dem Ausdrucke des preuß. §. 197. „beibringt", den Anschein hat.

Das preuß. Obertribunal aber bestimmt in einer Entscheidung v. 11. April 1856. Gift im Sinne des §. 197. des **preuß. Str.-G.** als eine Substanz, die, dem Menschen in jeder Quantität beigebracht, seine Gesundheit zu zerstören tauglich sey. Das Obertribunal nahm in derselben Entscheidung an, daß es bei der Begriffsbestimmung der Vergiftung nicht auf eine nachtheilige Einwirkung der Substanz auf die menschliche Gesundheit ankomme, (Oppenhof das Str.-G.-B. 1856.), woraus folgt, daß eine Substanz auch dann im gesetzlichen Sinne Gift genannt werden muß, wenn sie im gegebenen Falle die Gesundheit gar nicht benachtheiligt habe. —

Diese, rein juristischen Definitionen, stimmen nun, wie Böcker (deutsche Ztschr. für Staatsarzneikunde) ganz richtig bemerkt hat, nicht mit dem strengen medicinisch-wissenschaftlichen Sprachgebrauche zusammen, da es solche Substanzen, die tauglich wären, in jeder Quantität die menschliche Gesundheit zu zerstören, gar nicht gibt, und da, wenn im concreten Falle ohne irgend eine Benachtheiligung des

In soferne alle wissenschaftlichen Definitionen von „Gift“ von einer chemisch-dynamischen Einwirkung ohne nachweisbare mechanische Wirkung sprechen, scheiden sich die hier gemeinten Gesundheitsbeschädigungen von den als „Körperverletzung“ überhaupt geltenden mechanischen gewaltthätigen Arten der Gesundheitsstörung aus. In diesem Sinne wird gestoßenes Glas, Quecksilber in Kugelform oder überhaupt ein nur durch seine Schwere oder Gestalt die innere Continuität trennender Stoff nicht zu den Giften gerechnet werden können, sondern immerhin als mechanisch wirkend der Körperverletzung in specie zuzuweisen seyn. —

Das Wort „Gift“ bedeutet nicht blos in der Volksansicht, sondern auch auf dem Gebiete der Heilkunde nicht schädliche Stoffe überhaupt, sondern eine besondere, und zwar die gefährlichste Art derselben; es muß also hierunter eine solche Substanz verstanden werden, welche, wenn auch nur in geringer Menge dem Körper beigebracht, sicher und in jedem Individuum eine dem Leben gefährliche Zerstörung bewirkt.

In den Materialien v. Goldammer ist zur Erklärung dieser Begriffe des **preuß. Str.-G.-B.** angeführt, daß sie eine dem beigebrachten Stoffe als solchem seiner Natur nach beiwohnende absolute Kraft der innern organischen Zerstörung des menschlichen Körpers fordern. Dadurch seyen alle blos schädlichen und alle nur durch ihre Quantität oder mechanisch-wirkenden Stoffe ausgeschlossen. Der Thäter muß es aber auch wissen, daß die Substanz, die er dem Andern beibrachte, ein Gift oder Stoff sey, der, wie Gift, den Tod bewirken könne; die bloße Kenntniß von einer Schädlichkeit der beigebrachten Substanz reicht nicht hin, um den zum Verbrechen der Vergiftung erforderlichen Dolus zu erfüllen.

Auch Casper identificirt die beiden Begriffe in ihrer Natur und Wesenheit, und Hofmann schließt die „Gifte“ von den „blos gesundheitsschädlichen Stoffen“ ab. S. u.

In dem strafgesetzlichen Begriffe des Verbrechens der Vergiftung (S. u. Thatbestand) liegen zwei scharf ausgedrückte Momente, gleichwichtig für den Gerichtsarzt, wie für den Richter. Das erste beruht auf dem Erfolge, den eine Substanz durch ihre Wirksamkeit auf Leben oder Gesundheit eines Menschen geäußert hat, das zweite in der Kenntniß der Eigenschaft dieser Substanz von

Seite des Verbrechers, daß sie Gift sey, oder wie Gift wirke. Es kann Jemand, in der Absicht zu tödten, einem Andern eine Substanz beibringen, deren giftige Eigenschaft noch Niemanden, als ihm bekannt ist, und der Tod erfolgt. Hier kann es nicht darauf ankommen, ob die angewendete Substanz in der Wissenschaft als „Gift" gelte.

Die Beibringung unschädlicher Substanzen in der Absicht, zu beschädigen, ist schon nach der Fassung des Gesetzes straflos. — Nun sind aber auch selbst tödtliche Gifte in verminderten Dosen Arzneimittel! Die Ansichten darüber sind getheilt, ob schon mit der auch relativ unschädlichen Dosis eines als „Gift" präcisirten Stoffes der Thatbestand des Abs. 1. §. 197. des **preuß. G.** (im **bayer. G.** die „qualificirte Körperverletzung durch Gift") gegeben ist. —

Es muß im concreten Falle nach der einen Ansicht auf die Interpretation des Wortes „Gift" und der „andern Stoffe 2c.", so wie auf die Erörterung über Maß und Art der Anwendung ankommen, und kann nicht schon mit einer auch noch so kleinen Gabe „Gift" der Thatbestand des Gesetzes gegeben erscheinen, wie es nach dem Ausdrucke des preuß. §. 197. „beibringt", den Anschein hat.

Das preuß. Obertribunal aber bestimmt in einer Entscheidung v. 11. April 1856. Gift im Sinne des §. 197. des **preuß. Str.=G.** als eine Substanz, die, dem Menschen in jeder Quantität beigebracht, seine Gesundheit zu zerstören tauglich sey. Das Obertribunal nahm in derselben Entscheidung an, daß es bei der Begriffsbestimmung der Vergiftung nicht auf eine nachtheilige Einwirkung der Substanz auf die menschliche Gesundheit ankomme, (Oppenhof das Str.=G.=B. 1856.), woraus folgt, daß eine Substanz auch dann im gesetzlichen Sinne Gift genannt werden muß, wenn sie im gegebenen Falle die Gesundheit gar nicht benachtheiligt habe. —

Diese, rein juristischen Definitionen, stimmen nun, wie Böcker (deutsche Ztschr. für Staatsarzneikunde) ganz richtig bemerkt hat, nicht mit dem strengen medicinisch=wissenschaftlichen Sprachgebrauche zusammen, da es solche Substanzen, die tauglich wären, in jeder Quantität die menschliche Gesundheit zu zerstören, gar nicht gibt, und da, wenn im concreten Falle ohne irgend eine Benachtheiligung des

Befindens und bei Fortdauer der ungetrübten Gesundheit Arsenik gegeben worden, damit der Beweis geliefert ist, daß er in diesem Falle die menschliche Gesundheit zu zerstören ungeeignet, und nach medicinischem Sprachgebrauche kein Gift gewesen sey.

Auch Mittermaier (in Goldammer's Archiv IV. Bd. S. 433. u. Bd. V. 145.) fordert für die Beweisführung, daß „Gift" beigebracht wurde: A) daß der beigebrachte Stoff ein solcher war, der zu den „Giften" in dem Sinne gehört, in welchem das Gesetz und die Rechtsübung im Einklange mit wissenschaftlichen Forschungen „Gift" zu dem Daseyn des Verbrechens fordert;

B) der Stoff muß ein solcher seyn, daß er nach der Art seiner Beibringung in dem Organismus als Gift wirken konnte Denn „Gift" ist ein relativer Begriff, und seine Natur, als Gift wirken zu können, wird bedingt:

a) durch die Mittel, durch welche vom Thäter der Stoff in den Körper gebracht wird;
b) durch den Körpertheil, an welchem das Gift angewendet wird;
c) durch die Art der Beibringung;
d) durch die Quantität des beigebrachten Gifts;
e) durch die Zeit, in welcher der Stoff in den Organismus gebracht wird, und
f) durch die Verbindung des Gifts mit andern Stoffen.

Es wird am Arzte seyn, dem Richter bei Feststellung seines Rechtsbegriffs hilfreich die Hand zu bieten, und demselben das thatsächliche Material zu liefern, z. B. die Angabe der Dosis, in welcher durchschnittlich muthmaßlich eine schlimme Wirkung, und welche, — oder der Tod erfolgt.

Es kann daher auch der Casper'schen Auffassung nicht unbedingt beigetreten werden, daß nach dem Wortlaute des **preuß. G.** jetzt nicht weiter erwogen zu werden braucht, ob die Substanz sich im Körper reproducirt oder nicht (S. u.), ob sie heimlich beigebracht werden kann oder nicht, ob sie schon in kleinen Gaben schädlich oder tödtlich wirken kann oder nicht, ob sie nicht auch als Heilmittel angewandt wird, und dennoch nicht aus der Reihe der Gifte gestrichen werden kann u. s. w.; ob endlich eben diese Substanz nur wirklich ein „Gift" sey, ... wenn nur feststehe, daß sie „die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sey."

Die Vertreter jener absoluten Ansicht machen geltend: „Wenn das Gesetz sagt: „Gift oder andere Stoffe“ so ist, wie die Vorschrift des §. 304. deutlich ergibt, nur bei den „andern Stoffen“ (also außer dem „Gifte“) die Feststellung erforderlich, daß dieselben die Gesundheit zu zerstören geeignet seyen, indem bei den Stoffen, welche im technischen Sinne „Gift“ sind, diese Eigenschaft an und für sich in dem Begriffe selbst liegt, mithin einer besondern Feststellung nicht bedarf. Jene Feststellung aber, ob der beigebrachte Stoff ein „Gift“ gewesen, und eben deßhalb ein solcher, welcher ohne weitern Beweis die Gesundheit zu zerstören geeignet war, liegt den Geschwornen ob. —

Eine Auffassung, welche die Feststellung der die Gesundheit zerstörenden Eigenschaft auch bei dem Gifte aus dem Grunde fordert, weil nur dadurch zugleich ermittelt werden könne, ob die Beibringung einer zur Tödtung oder Körperbeschädigung erforderlichen Quantität des Stoffes erfolgt sey, — widerspricht dem Begriffe von „Gift“, d. h. eines Stoffes, welcher vermöge seiner Qualität allein die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, indem hiernach die Beibringung einer jeden Quantität Gift, also eines an sich tauglichen Mittels zur Zerstörung der Gesundheit, den Thatbestand des §. 197. Abs. 1. darstellt.“ (Vgl. Archiv für preuß. Str.-R. X. Bd. S. 197.)

Das **preuß. Str.-G.** hat den Begriff „Gift“ nicht definirt, da diese „andern Stoffe“ auch noch etwas Anderes seyn können als „Gift“. Gift ist der engere, Stoffe, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören, der weitere Begriff.

Das Gesetz ist weit entfernt, demjenigen, der einem Andern vorsätzlich und in großer Menge Branntwein beibringt, wodurch wohl auch die Gesundheit zerstört werden kann, der Strafe des §. 197. zu unterwerfen. Schon die Gleichstellung der „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“ mit dem „Gifte“, schon der Umstand, daß der Begriff „Gift“ durch das Wort „andere“, als ein solcher Stoff nur hervorgehoben wird, und die Anwendung derselben Bestimmung für beide Arten von Substanzen zeigt uns, daß der Gesetzgeber unter diesen „Stoffen“ solche verstanden hat, die eine dem Gifte gleichgefährliche Wirkung haben, die also, wie dieses, schon an und für sich, nicht blos relativ, eine die menschliche Gesundheit zerstörende Wirkung in sich tragen.

Casper bemerkt hierüber: Bei aller Verschiedenheit der von den Gesetzen gebrauchten Ausdrücke (welche wie Gifte wirken können, die Gesundheit zu zerstören geeignet sind) — ist der gemeinschaftliche Grundgedanke der, daß derjenige, welcher in böser Absicht Stoffe braucht, von denen er weiß, daß sie, wenn auch gewöhnlich der Stoff nicht zu den Giften gerechnet wird, und im gewöhnlichen Leben selbst in guten Absichten gebraucht wird, bei einer gewissen Art der Anwendung aber wie Gifte wirken können, sich nicht darauf berufen kann, daß der Stoff nicht zu den Giften gerechnet wird.

Der Ausdruck: „Gesundheit zerstören" oder „wie Gift wirken" kann aber nur bezogen werden auf Stoffe, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar todtbringend, doch geeignet sind, allmählig die Gesundheit so zu untergraben, daß daraus ein tödtlicher Ausgang bewirkt wird; während der Ausdruck nicht passend ist bei Stoffen, die nur vorübergehende Krankheit (oder selbst bleibende körperliche Leiden — vgl S. 227.), z. B. Krämpfe, Zittern, aber ohne Gefahr für das Leben erzeugen. Man muß sich hier hüten, zu weit zu gehen; denn manche Stoffe, z. B. Chinin, Glaubersalz werden, wenn sie in größern Quantitäten gegeben werden, den Tod erzeugen können, z. B. durch starken Collapsus, aber deßwegen darf man sie nicht zu den Giften zählen.

Man bemerke, wie Casper hier die beiden Begriffe identificirt. S. u. dessen Definition des „geeigneten Stoffes."

Von den „Giften" müssen nach Casper getrennt werden: 1) Stoffe, welche regelmäßig als Arzneimittel gebraucht werden, und höchstens in sehr großer Quantität der Gesundheit verderblich werden können, z. B. schwefelsaures Kupferoxyd. 2) Gegenstände, welche nur mechanisch verletzend verderblich werden können, ohne chemische Wirkung und Resorption in das Blut, so Stecknadeln, gestoßenes Glas, besonders grob gestoßenes. 3) In die Klasse der Gifte können nicht gerechnet werden solche Gegenstände, welche nicht nach ihrer Natur und Beschaffenheit, sondern nur nach einer eigenthümlichen besondern Eigenschaft (Idiosyncrasie) der Person, welcher sie beigebracht werden, eine verderbliche Wirkung äußern. So gewisse Fische, Austern; selbst wenn Jemand mit dem Bewußtseyn der bestimmten Idiosyncrasie einer Person und in böser Absicht ihr einen solchen Gegenstand beibringt, und ihre Gesundheit angegriffen wird,

kann doch darauf keine Anklage gegen Vergiftung gegründet werden, weil die schädliche Wirkung nicht in der Natur des Stoffes lag. —

Als geeigneter Stoff, dessen Anwendung Giftmord oder Vergiftung rechtlich begründet, ist derjenige zu betrachten, welcher durch seine Beibringung in oder an den menschlichen Organismus unter gewissen Bedingungen und Umständen (vorausgesetzt, daß die Wirksamkeit des Stoffes als Gift — Absorption — überhaupt möglich wurde) — bei der Person, der er beigebracht wird, den Tod oder erhebliche Gesundheitsstörung bewirkt, wenn nicht dieser Erfolg durch außerordentliche, in dem Falle vorhandene Umstände gehindert wird. —

Der Stoff bleibt immerhin geeignet, wenn er auch

a) nicht immer den Tod bewirkt, sondern so beschaffen ist, daß dadurch die Gesundheit des Vergifteten gestört, und leicht auch der Tod herbeigeführt werden kann;

b) wenn auch ferner diese Wirksamkeit des Stoffes als Gift nur von dem Daseyn gewisser Bedingungen oder Umstände abhängt; ohne daß

c) das Merkmal des Geeignetseyns dadurch wegfällt, wenn auch nachgewiesen werden kann, daß durch die Eigenthümlichkeit der zu vergiftenden Person, oder durch den besondern Zustand, in welchem dieselbe sich zur Zeit befand, in der das Gift beigebracht wurde, oder durch die unmittelbar nach dem Genusse des Gifts in den Körper gelangenden Stoffe, oder durch die leichte Möglichkeit, die Beibringung des Gifts zu entdecken und diese zu vermeiden, oder durch die Art, wie der Stoff beigebracht wurde, oder die Geringfügigkeit der Quantität des beigebrachten Stoffes die Wirksamkeit des Giftes als solchen verhindert werden konnte.

Alle diese bemerkten Umstände gehören zu denjenigen, von deren Daseyn nach der relativen Natur des Giftes mehr oder minder die Wirksamkeit desselben überhaupt und der Umfang seiner Wirkungen abhängt.

cfr. Eine Entscheidung des bayer. obersten Gerichtshofes über den Thatbestand des Art. 183. d. G. v. 1813. unter „Vergiftung ohne Absicht zu tödten."

Weiteres über die dieser Ansicht entgegenstehende, mildere und sich auf den blos relativen Begriff des Wortes Gift stützende (S. u.) beim Thatbestande der Vergiftung ohne die Absicht zu tödten.

Bezüglich des wesentlichen Uebergangs in das Blut und den Organismus zeigt es sich, daß durch die Anwendung des nämlichen Stoffes in einem Falle Vergiftung, im andern Körperverletzung oder gemeiner Mord begründet seyn kann. Fälle der letztern Art sind diejenigen, in welchen das Gift auf Organe angewendet wird, durch welche dasselbe nur äußerlich zerstörend wirken, und nicht durch Resorption in den Organismus gebracht werden kann, z. B. wenn Schwefelsäure oder Scheidewasser einer Person in das Gesicht gegossen wird, um die Person zu entstellen, sie blind zu machen. Es kömmt übrigens auch auf den Zustand des Körpertheils selbst an. Während da, wo in eine offene Wunde das Gift gebracht wird, Vergiftung vorliegt, weil hier der Giftstoff aufgesaugt werden kann, wird durch Anwendung desselben Stoffes auf den trockenen, nicht von der Oberhaut entblößten, Körpertheil keine Vergiftung möglich seyn.

Das auf die Lippen, in die Nase, in die Vagina, in den After (durch Klystiere) gebrachte Gift kann als solches wirken, mittelst der absorbirenden Gefäße dieser Theile.

Von den nur mittelbar durch ein Siechthum den Tod hervorzurufen geeigneten Mitteln geben wir ein Beispiel am regulinischen Quecksilber.

Das rohe, regulinische Quecksilber ist zwar an sich kein taugliches Mittel, um den Tod herbeizuführen, also kein unmittelbar tödtlich wirkendes Gift, immerhin aber geeignet, eine Schlappheit des Darmkanals, Speichelfluß, Erweichung der Knochen, ein immerwährendes Siechthum, also eine Gesundheitsstörung von lebenslanger Dauer zu bewirken, und mittelbar durch dieses Siechthum auch den Tod hervorzurufen, wenn sich auch vom Standpunkte der Wissenschaft nicht bestimmen läßt, in welcher Zeit Jemand durch Beibringung von Quecksilber getödtet worden seyn würde, und welche Dosen hiezu nöthig gewesen wären. Allerdings müßte es mit Consequenz und steter Steigerung der Dosis gegeben werden.

Hienach ist bei der nachgewiesenen Absicht, zu tödten die wieder-

holte Beibringung eines solchen Stoffes ein auf Mord gerichtetes Unternehmen, Verbrechen des versuchten Mords, gleichwie derjenige, welcher in mörderischer Absicht einem schwächlichen Kinde fortwährend Purgiermittel beibringt, bis endlich deren Wirkung den Tod des Kindes herbeiführt, der Strafe des vollbrachten Mords verfiele.

Wenn auch die obengenannten schädlichen Folgen des metallischen Quecksilbers nur in den seltensten Fällen auftreten, (durch chemische Umwandlung im Darme und Resorption in dieser giftigen Eigenschaft, während es in den häufigsten Fällen nur eine mechanische Wirkung entfaltet, und durch nachfolgende Stühle ohne jede weitere Betheiligung des Organismus ausgeleert wird), so vermag es doch auch schon als fremder Körper jedenfalls eine bereits vorhandene abnorme Empfindlichkeit des Darmkanals zu steigern, Verdauungsstörungen, Neigung zu Diarrhoe zu vermehren. Eine also vorhandene Gesundheitsstörung muß also durch die Darreichung des Quecksilbers, wenn auch in geringem Grade, vergrößert werden. Wenn aber die darnach auftretenden (vermehrten) Erscheinungen, Erbrechen, Abführen, durch die ärztliche Behandlung bald gebessert werden, und bei einem entsprechenden diätetischen Verhalten vielleicht auch von selbst ohne weitere unangenehme Folgen gewichen wären, so könnte das regulinische Quecksilber für ein zur Zerstörung der Gesundheit geeignetes Mittel nicht erklärt werden.

Auch Casper erklärt das lebendige Quecksilber für kein Gift, was es erst in seinen Verbindungen werde. — Ein Ohrenfluß kann vom Eingießen einer kleinen Menge von Quecksilber ins Ohr nicht entstehen, und müßte die Entstehung eines solchen catarrhalischen, scrophulösen oder ähnlichen Ursachen zugeschrieben werden, wie sie so häufig bei Kindern vorkommen.

Auch nach dem **österr. Str.=G.** §. 335. wird dem „Giftmorde" der tückische Mord überhaupt, also auch durch andere gesundheitsgefährliche Stoffe, die nicht gerade „Gifte" sind, — gleichgestellt. Unter tückischem Angriffe ist jener zu verstehen, den man des geheimen oder überraschenden Vorgangs wegen nicht vorauszusehen, gegen den man sich daher auch nicht zu schützen vermag. —

Das **bayer. G.** spricht von „Giften", Art. 234. 363., dann Art. 316. u. 325. von Stoffen, die gefälscht und in Folge

dessen der Gesundheit nachtheilig sind, in Art. 182. des Polic.-Str.-G. von „gesundheitsschädlichen“, in Art. 133. „für die Gesundheit gefährlichen“ Gegenständen. Das Gesetz identificirt die „gesundheitsschädlichen Stoffe“ nicht mit den „Giften“, sondern unterscheidet beide, und stellt sie als verschiedene Dinge neben einander. Das österr. G. handelt §. 403. von Verfälschung der Getränke auf eine „der Gesundheit schädliche Art“, §. 405. von Zusätzen oder Mischungen, die als der Gesundheit in hohem Grade schädlich erkannt werden, §. 407. von einer der Gesundheit schädlichen Eigenschaft einer genußbaren Waare, und in §. 408. von einigen besondern Fällen gesundheitsschädlicher Zubereitung oder Aufbewahrung. S. u.

Hofmann (gerichtsärztliche Bemerkungen zum Entw. e. Str.-G.-B. für Bayern. 1860.) hat die Begriffe von „Gift“ und „gesundheitsschädlichen Stoffen“ und deren Unterschiede in folgender Weise zu präcisiren versucht:

1) Psychische Influenzen rubriciren sich ebenso wenig zu den „Giften“, als zu den „gesundheitsschädlichen Stoffen“, da sie nichts Stoffliches sind.

2) Ein Gleiches gilt von den Inponderabilien, Luft, Wärme 2c.

3) Was unter den naturwissenschaftlichen „Giftbegriff“ fallen soll, muß durch die physisch-chemische Natur seiner Molecule und die ihr immanenten Kräfte, nicht durch seinen physisch-mechanischen Einfluß eine Wirksamkeit auf den Körper entfalten. — Was unter den Begriff eines „gesundheitsschädlichen Stoffes“ fallen soll, kann eben so gut physisch-chemische als physisch-mechanische Wirkung auf den Körper entfalten.

4) Was „Gift“ seyn soll, darf nicht unter den „Nahrungsmittelbegriff“ fallen; was „gesundheitsschädlicher Stoff“ seyn soll, kann möglicher Weise unter den „Nahrungsmittelbegriff“ fallen.

5) Nicht die Dosirung allein, vielmehr Form, Vehikel, Darreichungsweise, mit einem Worte, die ganze Art und Weise der „Beibringung“ eines Giftes übt einen so wesentlichen Einfluß, daß unter Nichtbeachtung dessen ein in abstracto „Gift“ seyender Stoff seine „Gifteigenschaft“ sogar verliert.

6) Für die Wirkungsweise dessen, was „Gift“ oder „gesundheitsschädlicher Stoff“ genannt werden soll, kann nur der gesunde,

nicht der kranke Organismus als Beurtheilungsmaaßstab gewählt werden.

7) Diese Wirkungsweise kann eine höchst verschiedenartige seyn; doch kann man den Organismus nur dann „vergiftet" nennen, wenn der Giftstoff, in Wechselwirkung mit ihm getreten, in merklicher Weise die „Gesundheit" alterirt hat. Erzeugte der Stoff nur ein vorübergehendes, unbedeutendes Unwohlseyn, oder wurde derselbe durch Funktionssteigerung einzelner Organe z. B. des Magens, der Nieren, sofort wieder aus dem Organismus hinaus geschafft, so kann der beigebrachte Stoff möglicher Weise „Gift in abstracto" seyn, aber von einer „Vergiftung" kann doch wohl nicht die Rede seyn. Dagegen scheint als Folge für den Begriff eines „gesundheitsschädlichen Stoffes" keineswegs blos eine Gesundheitsstörung in merklicher Weise, zu fordern nöthig, vielmehr zuläßig, daß auch die geringste Störung die Folge eines beigebrachten „gesundheitsschädlichen Stoffes" seyn kann.

Es scheint hier dem Vrf. entgangen zu seyn, daß nach dem **bayer. Str.-G.** der Begriff von „Gift" auch aufrecht erhalten bleiben muß, wo nach gereichtem Gifte doch nur vorübergehendes Unwohlseyn entstand, so daß der Kranke mit einer Krankheit von nicht mehr als 5 oder unter 5 Tagen durchkömmt, weil er es versäumte, auch das qualificirende Moment des Giftes bei der Körperverletzung unter die an die Spitze seiner Abhandlung über „Gifte und gesundheitsschädliche Stoffe", gestellten Gesetzesstellen aufzunehmen.

8) Ob der Stoff in der concreten Dosis, Applicationsweise, Umhüllung, wie er beigebracht wurde, unter den naturwissenschaftlichen „Giftbegriff" falle, darauf kommt es dem ihn Gebrauchenden gegenüber nicht an, denn was der Laie für Gift hält, ist noch nicht naturwissenschaftlich „Gift". (Etwas dunkel. S. u.)

Dagegen scheint es allerdings nöthig zu seyn, daß, was unter den Begriff der „gesundheitsschädlichen Stoffe" fallen soll, nach gewöhnlicher Erfahrung dem Organismus feindlich gegenüber treten müsse.

Um zu verhüten, daß Nahrungsmittel auch da, wo sie

durch die chemische Natur ihrer Molecule und die denselben immanenten Kräfte Unwohlseyn und Krankheit erzeugen, nicht zu den „Giften“ gezählt werden sollen, hat Hofmann die Falk'sche Definition adoptirt: „Gift“ ist jede „Substanz“, welche durch die chemische Natur ihre Molecule und durch die denselben immanenten Kräfte wirkend, und mit dem gesunden Organismus concurrirend, zur Bildung, Erhaltung und Fortbildung desselben sich nicht geeignet erweist, vielmehr unter bestimmten Bedingungen die Form- und Mischungsverhältnisse der organischen Theile mehr weniger alterirt, und somit unter Veranlassung größerer oder geringerer Funktionsstörung, größerer oder geringerer Destruktion der Organe oder gar des Todes, der Gesundheit oder dem Leben in merklicher Weise Abbruch thut.“

Fünf Merkmale setzen daher den „Giftbegriff“ zusammen. Was zu den „Giften“ zählen soll, muß

1) eine „Substanz“ seyn, gleichgiltig, ob Natur- oder Kunstprodukt;
2) durch die chemische Natur seiner Molecule und die denselben immanenten Kräfte wirken;
3) mit dem gesunden Organismus concurrirend zur Bildung, Erhaltung, Fortbildung des Körpers sich nicht geeignet erweisen, d. h. darf kein Nahrungsmittel seyn; muß vielmehr
4) unter bestimmten Verhältnissen die Form- und Mischungsverhältnisse des Organismus mehr weniger stören; und somit
5) unter Veranlassung größerer oder geringerer Funktionsstörung 2c. 2c. der „Gesundheit“ oder dem Leben in merklicher Weise Abbruch thun.

„Gesundheitsschädlicher Stoff“ ist jede „Substanz“, die, ohne „Gift“ zu seyn, dem gesunden Organismus beigebracht, für ganz gewöhnlich die Form- und Mischungsverhältnisse desselben mehr weniger alterirt, und somit unter Veranlassung größerer oder geringerer Funktionsstörung oder gar des Todes der „Gesundheit“ oder dem Leben Abbruch thut. —

Drei Merkmale setzen diesen Begriff zusammen:

1) es muß eine „Substanz“ seyn;
2) diese Substanz darf nicht „Gift“ seyn; muß aber
3) mit dem gesunden Organismus in Concurrenz tretend für

ganz gewöhnlich irgendwie der „Gesundheit" oder dem Leben Abbruch thun.

Nun ergibt sich auch die Differenz beider Begriffe:

1) Was „Gift" seyn soll, muß eine chemische Wirkung entfalten; der „gesundheitsschädliche Stoff" kann auch eine mechanische Wirkung entfalten;
2) was „Gift" seyn soll, darf kein Nahrungsmittel seyn; ein „gesundheitsschädlicher Stoff" kann auch Nahrungsmittel seyn;
3) was in concreto „Gift" seyn soll, muß in merklicher Weise der „Gesundheit" oder dem Leben Abbruch thun; ein gesundheitsschädlicher Stoff kann in jeder beliebigen Weise der „Gesundheit" oder dem Leben Abbruch thun;
4) bei dem, was „Gift" heißen soll, braucht nach gewöhnlicher Laienerfahrung nicht zum Bewußtseyn gekommen zu seyn, daß in der gewählten Art der Beibringung der Stoff keine „vergiftende" Wirkung äußere; was „gesundheitsschädlicher Stoff" heißen soll, muß nach gewöhnlicher Erfahrung „gesundheitsschädlich" wirken.

Eine Strafvorschrift über Vergiftung kann auf die Beibringung eines Ansteckungsstoffes nicht angewendet werden, der sog. Virus nicht in die Klasse der Gifte gesetzt werden. In dem zu einer traurigen Berühmtheit gelangten Processe des bayer. Gerichtsarztes Hübner wegen fahrläßiger Körperverletzung durch Abimpfung von einem syphilitischen Kinde hatte eine Verurtheilung wegen fahrläßiger Körperverletzung durch Gift unter Berufung darauf Statt gefunden, daß das Gesetzbuch (v. 1813) unter Gift jeden schädlichen Stoff verstehe, welcher auf unerlaubte Weise dem Körper mitgetheilt, einen bleibenden oder auch vorübergehenden Schaden, wenn auch nicht bei jedem Individuum, doch in der Regel heimlich bewirke, und daß jeder Stoff, der lebensgefährlich wirken könne, nach dem Willen des Gesetzgebers „Gift" sey. — Art. 183. Thl. I. des Str.-G.-B. v. 1813.

Dieses Urtheil wurde aber vernichtet, und der Cassationshof sprach in seinen Gründen aus, daß das Wort „Gift" nicht blos in der Volksansicht, sondern auch in dem Gebiete der Heilkunde nicht schädliche Stoffe überhaupt, sondern eine besondere und die gefährlichste Art dieser bedeute, daß auch das Strafgesetzbuch nicht von schädlichen

Stoffen überhaupt, sondern von „Gift" spricht, und nach der Strenge der angedrohten Strafen angenommen werden müsse, daß mit dem Worte „Gift" der engere, in der Wissenschaft angenommene Sinn verstanden werden sollte. Es müße also unter „Gift" eine solche Substanz verstanden werden, welche, wenn auch nur in geringer Menge, dem Körper beigebracht, sicher und in jedem Individuum eine dem Leben gefährliche Zerstörung bewirke. — Die Folgerung, daß überhaupt jeder der Gesundheit oder dem Leben eines Menschen möglicher Weise gefährliche Stoff als ein den Thatbestand der Vergiftung begründendes Mittel zu betrachten sey, stehe dem Sprachgebrauch entgegen, welcher nicht alles Schädliche, sondern nur solche Stoffe als Gift bezeichne, die mit Sicherheit lebensgefährliche Folgen ohne äußerlich sichtbare Verletzungen herbeiführen, wenn sie auch in kleinen Gaben dem menschlichen Körper beigebracht werden. Das Strafrecht müsse ein volksthümliches bleiben, und daher über diesen Begriff nur die Volksansichten und die Ansichten der Mehrzahl der Juristen entscheiden. — (Zeitschrift f. Gesetzgebg. u. Rechtspflege des Königreichs Bayern. 1. Heft. S. 115. Goldammers Archiv. IV. Bd.)

Gewiß schwebt dem Volke nicht vor, daß die Dirne, welche mit dem Bewußtseyn, daß sie syphilitisch ist, dem Manne den Beischlaf verstattet, durch Ansteckung den Mann vergiftet. Man würde zur Annahme einer unzähligen Menge von Vergiftern und Vergifteten kommen, wenn man jede Person, die eine andere ansteckt, wegen Vergiftung anklagen wollte.

Auch die Wissenschaft setzt sich der Ausdehnung des Begriffes von „Gift" auf ein „Contagium" entgegen, weil zum Gifte das Daseyn eines im Organismus sich nicht wieder reproducirenden Stoffes gehört, während das Contagium, wenn es im Körper auf die Organisation gewirkt, und Krankheit erzeugt hat, im Körper sich wieder reproducirt und dadurch fähig ist, wieder andere anzustecken. (Friedreich.)

Thatbestand der Tödtung durch Vergiftung.

Der Richter bedarf in Fällen, wo der Verdacht des Todes durch Gift vorhanden ist, nichts als die Beantwortung folgender

Fragen vom Gerichtsarzte: 1) Ist in dem gegebenen Falle Vergiftung vorhanden? 2) Welches Gift ist angewendet worden, und 3) Ist der Tod durch das Gift bewirkt worden?

Die ersten beiden Fragen löst der Gerichtsarzt durch die ihm zu Gebote stehenden Untersuchungen, nämlich durch Berücksichtigung der pathologischen Erscheinungen während des Lebens, des Resultats der Leichenöffnung, und der chemischen Ausscheidung des in der Leiche aufgefundenen Gifts. Die dritte Frage verlangt das Urtheil über die Lethalität der Vergiftung und stellt sich für den Arzt so: Ist der Tod für die Wirkung der Vergiftung zu halten, oder hat er von andern Ursachen hergerührt?

Wenn gleich in Vergiftungsfällen mit tödtlichem Erfolge der nothwendige Causalzusammenhang zwischen der That und dem eingetretenen Tode sich in der Regel weniger greifbar, als in andern Tödtungsfällen nachweisen läßt, so darf darum doch nicht die Causalität, als ein Verhältniß unbedingter Nothwendigkeit, für — in ein bloßes strenges Möglichkeitsverhältniß umgewandelt angesehen werden, so daß man sagen wollte: „Ward durch die Untersuchung zur Gewißheit erhoben, daß der fragliche Erfolg Wirkung des erweislich beigebrachten Giftstoffs seyn konnte, so ist hiedurch auch der logische Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit in concreto gestattet, da sich dieser auf unumstößliche Prämissen stützen muß, nämlich einerseits auf die beiden erprobten positiven Thatsachen der Giftreichung und des Erfolgs, für welchen also auch beweisende Zeichen nicht fehlen dürfen, daß er in concreto sein Entstehen dem Giftstoffe verdankt, andernfalls auf die gleichfalls gewisse negative Voraussetzung, daß keine Kraft außer jener des Giftes vorhanden war, welche diesen Erfolg hätte hervorbringen können.“

Mag eine solche Conclusion, wie die obige, immerhin für Begründung einer Ueberzeugung der Geschwornen zureichend erscheinen, so dürfte sie doch nie für die Basis gelten, auf welche gerichtsärztliche Urtheile innerhalb ihrer Sphäre mit Gewißheit zu bauen wären. (S. u. gegen Casper.)

Hier, wie überall in foro darf die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolgs nicht in abstracto, sondern immer nur in concreto beurtheilt werden. Es kommt gar nichts darauf an, ob die geschehene

Vergiftung unter andern Umständen heilbar gewesen wäre, sondern es beruht Alles nur auf dem Ausspruche, ob der im concreten Falle von Vergiftung erfolgte Tod die Wirkung des Giftes war, oder nicht? und jede Vergiftung, von welcher der Gerichtsarzt das Urtheil fällt, daß die Lethalität derselben gewiß sey, (daß der Tod die gewisse Folge des Giftes sey) muß als eine in concreto nothwendig tödtliche erklärt werden. —

Ueber die mitwirkenden Ursachen (Zwischenursachen, zufällige Umstände) zum tödtlichen Erfolge kömmt das von den Todesursachen im Allgemeinen Gesagte auch hier in Anwendung. S. Bd. II. S. 130.

Der Thatbestand der Vergiftung wird dadurch nicht aufgehoben, wenn auch zur Zeit der Beibringung des Giftes die Person schon in einem schlechten Gesundheitszustande sich befand, oder nur durch individuelle Körperbeschaffenheit das Gift bei diesem Individuum wirksam werden konnte, oder durch mehrere Zwischenursachen nach Beibringung des Giftes der Tod bewirkt, oder durch das Gift nur beschleunigt wurde. —

Der Umstand, daß durch rechtzeitig angewendete Mittel der Tod hätte abgewendet werden können, hat auf den Thatbestand nicht den mindesten Einfluß.

Die Erfahrung, daß die Gifte, um mehr oder minder wirksam zu werden, eine gewisse individuelle Empfänglichkeit voraussetzen, kann auf die Bestimmung, ob in concreto Causalität anzunehmen sey oder nicht, von keinem Einflusse seyn. Bisweilen aber führt dieser Punkt zu einem Resultate, wie in dem Falle, wenn eine gleichzeitige Vergiftung Mehrerer mit erweislich demselben Stoffe und verschiedenen Erfolgen vorliegt, da hier die auffallende Erscheinung, daß dieselbe Materie auf die einzelnen Personen so ungleiche Wirkung äußert, sich oft hieraus erklären läßt.

Nur in solchen Fällen können individuelle Stärke oder Schwäche des Körpers, Reizbarkeit der Nerven, in Folge früherer Krankheiten vorhandene Disposition und überhaupt körperliche Zustände subjektiv in Betracht kommen, nicht aber, um in denselben Gründe zu finden, das Verbrechen der Vergiftung objektiv der Strenge des Gesetzes zu entziehen.

Der Thatbestand der Vergiftung in gerichtlich-medicinischer Hin-

sicht ist nach der strengern Auffassung nur dann als völlig erwiesen anzunehmen, wenn die eigenthümlichen Wirkungen des Giftes auf den vergifteten Körper ihrer Wesenheit nach sinnlich wahrnehmbar geworden sind, und zwar als a) die Symptome und Zufälle während des Krankheitsverlaufs, und b) die pathologischen Erscheinungen in und an der Leiche; und die giftige Substanz als faktische Ursache materiell dargestellt ist. — Liegen diese beiden Momente nicht thatsächlich vor, so ist die Vergiftung blos wahrscheinlich, oder gar nicht nachweisbar. Der Gerichtsarzt hat sich hier streng auf sein Feld zu beschränken und diejenigen Ergebnisse, welche die richterliche Untersuchung liefert, selbst wenn sie affirmativ einflußreich für den Thatbestand der Vergiftung sind, vorerst nicht in seine Entscheidungsgründe aufzunehmen, bis die Folgerungen aus der gerichtsärztlichen Untersuchung für sich allein gezogen sind.

Niemals darf der Arzt mit den medicinischen Indicien einer Vergiftung (Krankheitssymptome und Gewebsveränderungen) Resultate aus der vom Inquirenten gepflogenen Untersuchung kumuliren, da zwar allerdings die Ergebnisse der ärztlichen Procedur zu denen der richterlichen ergänzend hinzutreten, weil sie eben hiedurch ihre ursprüngliche Natur verändern, und rein juridische Beweisquellen werden, dieses aber keineswegs umgekehrt von den Erhebungen des Strafrichters gelten kann, welche niemals die Natur medicinischer Beweismittel assimiliren. Es kann daher durch die Aussagen der Zeugen und des bekennenden Inquisiten, daß Gift gereicht worden sey, juridisch wohl die Beweiskraft der die Vergiftungen gewöhnlich begleitenden Symptome und der im Leichname gewöhnlich anzutreffenden Gewebsveränderungen, wenn der Arzt deren Daseyn in concreto constatirt, steigern, medicinisch aber nie.

Diese strengere Auffassung erfordert demnach zur Gewißheit die sinnlich wahrnehmbar dargestellte giftige Substanz selbst. Wo diese fehle, könne nur von Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung die Rede seyn, und zur Begründung dieser Wahrscheinlichkeit genügen schon die Kenntniß des Verlaufs der fraglichen Vergiftungskrankheit und die eigenthümlichen Ergebnisse der Obduktion. Aus den letztern oder den erstern allein könne aber nicht einmal ein Schluß auf Wahrscheinlichkeit gezogen werden, und wenn die Merkmale auch noch

so charakteristisch sich darstellen sollten; es kann hier höchstens die Möglichkeit zugegeben werden, wenn zugleich eine andere Todesursache nicht auszumitteln ist.

Die objektive Darstellung und resp. körperliche Darlegung der fraglichen Substanz ist freilich der festeste Grund für die Gewißheit; aber man würde den Thatbestand einer Vergiftung, der nach gesundem Menschenverstande besteht, in vielen Fällen nicht mehr annehmen können, wenn man die Forderung der physischen Darstellung der giftigen Substanz als Conditio sine qua non aufstellen wollte. Wenn z. B. Jemand unter den Erscheinungen einer Arsenikvergiftung stirbt, wenn auch die Section die pathologischen Veränderungen der Arsenikvergiftung darlegt, wenn die richterliche Untersuchung zur Gewißheit hergestellt hat, dem Verstorbenen sey Arsenik beigebracht worden, ja wenn sich sogar noch Reste außer dem Körper vorfänden, Arsenik selbst aber im Körper nicht ausgemittelt worden wäre, sollte hier der Thatbestand nicht als hergestellt betrachtet werden können? Sollte dem Arzte der Ausspruch nicht erlaubt seyn, es sey (mit Gewißheit oder höchster Wahrscheinlichkeit) anzunehmen, daß der Tod die Wirkung von Arsenik sey, zumal aus irgend einer Ursache die Auffindung des Arseniks vereitelt worden seyn konnte. Endlich gibt es Gifte, die sich physisch gar nicht darstellen lassen.

Es gibt specifische Sectionsergebnisse, die eine Sicherheit des Urtheils gestatten, im Magen der Leiche noch weiße, körnige Reste gefunden, die aus den Schleimhautfalten entfernt, getrocknet und auf Kohlen geworfen, einen deutlichen Knoblauchgeruch entwickeln (Arsenik), die man aber nicht mit Fettkörnchen in den Falten der Zottenhaut verwechseln darf; eben so amorphe, gelbliche Körnchen, die aus dem Magen der Leiche entnommen, im Dunkeln leuchten, und beim Reiben verbrennen (Phosphor). Hier haben im Leben die aufstoßenden Gase und das Erbrechen nach Knoblauch gerochen, und die abgegangenen Massen, die Finger beim Essen im Dunkeln geleuchtet; ferner botanisch nachweisbare Stechapfelsaamen, Belladonnabeeren u. dgl.

Der Tod durch Blausäure kann allein wegen des specifisch und ganz unzweifelhaften Geruches in Brust und Unterleib der Leiche nach bittern Mandeln mit Bestimmtheit angenommen werden, weil

derselbe die Ingestion einer solchen Menge der giftigen Substanz voraussetzt, wie sie etwa als Arzneimittel nicht gegeben worden seyn kann, und als nothwendig tödtend vorausgesetzt werden muß.

Auch Casper und Mittermaier (l. c.) wollen, daß die Chemie nicht ausschließlich den Beweis der Vergiftung liefere und aus dem Nichtauffinden des Gifts im Körper oder in den Entleerungen nicht gefolgert werde, daß keine Vergiftung stattfand, sondern daß der wesentliche Theil des Thatbestands, daß Gift beigebracht worden, außer dem Ergebniß der chemischen Untersuchung, auch durch die Krankheits-, Todes- und Leichenerscheinungen, die physikalischen Beobachtungen und den Zusammenhang der Umstände des einzelnen Falles hergestellt werden könne.

Will sich darauf berufen werden, daß das Gift als Masse, die nicht in den Organismus überging, im Magen liegen blieb, so ist nicht zu vergessen, daß das Nichtauffinden desselben durch die chemische Analyse einen Beweis für nicht stattgehabte Resorption desselben nicht liefert, und daß dasselbe auch durch seine örtlichen Wirkungen den tödtlichen Ausgang herbeigeführt haben kann.

Allgemein aber den Satz hinzustellen: „Wenn nach einer stattgehabten Vergiftung der Tod des Vergifteten unter Vergiftungserscheinungen erfolgt ist, und der Leichenbefund keine andere Todesart nachweist, so ist der Tod als eine wirkliche Folge der Vergiftung zu erachten,“ (Casper) — könnte zu großen Irrthümern führen. Die während des Lebens beobachteten Erscheinungen sind keineswegs ausreichend, um auf eine Vergiftung mit Sicherheit zu schließen. Es gibt kein einziges Gift, welches so bestimmte Vergiftungserscheinungen bietet, daß sie nur von diesem Gifte, nicht etwa von einer vorhanden gewesenen Krankheit abgeleitet werden könnten. Aus dem Leichenbefunde, der in sehr vielen Fällen erst Tage, Wochen, Monate nach der angeblichen Vergiftung erhoben wird, kann der Gegenbeweis nicht geliefert werden, da man die Fäulniß- d. h. die Leichenerscheinungen nicht mehr benützen kann, um auf die Zustände während des Lebens zurückzuschließen. Die Annahme, daß der Tod die wirkliche Folge der Vergiftung sey, muß außer den Erscheinungen während des Lebens noch durch die Thatsachen des Leichenbefunds rc. gestützt, und aus allen im Vereine der Beweis geliefert werden.

Das ärztliche Gutachten wird daher folgende Punkte zu umfassen haben:

1) daß bei einem bestimmten Individuum bestimmte Krankheitserscheinungen dem Tode vorhergingen, oder den Tod begleiteten;
2) daß diese Erscheinungen den Tod zur Folge hatten;
3) daß sie den bekannten Wirkungen eines bestimmten Stoffes auf den menschlichen Organismus entsprechen;
4) daß an der Leiche solche pathologische Veränderungen sich vorfanden, wie sie gleichfalls erfahrungsgemäß als Wirkungen jenes Stoffes bekannt sind;
5) daß Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß wirklich ein diesen Wirkungen entsprechender Stoff beigebracht worden sey;
6) ob sich nicht Merkmale anderer Krankheitszustände vorfinden, die auch für sich allein zu derselben Zeit den Tod hätten hervorbringen können.

Ist ein früher gesundes Individuum nach Beibringung einer als zur Tödtung vollkommen genügend anerkannten Quantität Gifts gestorben, und die die Basis des Gutachtens bildenden Voraussetzungen sind durch die Umstände und die Section constatirt, so wird das Gutachten lauten, daß, nachdem die Symptome und der Leichenbefund einer tödtlichen Vergiftung mit Arsenik entsprechen, eine andere Veranlassung zu solcher aber nicht besteht, als das dargereichte Gift, der Tod als die nothwendige Folge des beigebrachten Giftes anzusehen sey. —

Ist ein früher kränkliches, schwächliches Individuum mit einer so geringen Quantität Arsenik vergiftet worden, daß sich mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß ein anderes, kräftigeres Subjekt an einer gleichen Quantität nicht gestorben wäre, so wird das Gutachten lauten müssen: es seyen bei dem Tode des N. Symptome und Leichenerscheinungen vorhanden, welche sich nicht als Wirkungen einer Krankheit darstellen, sondern nur dem Arsenik zugeschrieben werden müssen, dessen nachtheiliger Einfluß aber durch den krankhaften Zustand des Verlebten so gesteigert wurde, daß erklärt werden muß, es wäre bei der geringen Quantität des gereichten Gifts bei einem weniger schwächlichen und kranken Subjekte die Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesen, daß die nachträgliche Vergiftung keinen tödtlichen Ausgang genommen hätte. —

Wird durch den Sectionsbefund kein klares Ergebniß erreicht, so wird auch der Ausspruch zweifelhaft bleiben müssen. Hat Jemand Gift erhalten, und unzweckmäßige Gegenmittel angewendet, so muß der Arzt unterscheiden, ob diese letztere nicht nur nichts genützt oder positiv geschadet haben, und im letztern Falle ist insbesondere auszudrücken, ob ohne diese Gegenmittel der tödtliche Ausgang zweifelhaft geblieben wäre, oder etwa gar der Verletzte an der Wirkung des Gegenmittels und nicht an der Wirkung des Giftes gestorben, oder endlich, ob das Eine oder das Andere nicht der Fall sey.

Concurrirt eine Krankheit mit der Vergiftung, so kann nur die medicinische Beurtheilung entscheiden. In abstracto läßt sich höchstens der Fall als möglich annehmen, daß der Vergiftete nicht an der specifischen Wirkung des Giftes, sondern an der Krankheit gestorben ist, an der er schon früher litt, oder an einer Krankheitsform, in welche sich die frühere Krankheit nach beigebrachtem Gifte umgewandelt hat. In jedem Falle hat der Arzt die Frage zu beantworten; ob das beigebrachte Gift die einzige Veranlassung ist, daß die Krankheit und zwar schon zu dieser Epoche den tödtlichen Charakter annahm, oder sich in eine andere tödtliche Krankheit umgestaltete.

Außerdem können bezüglich des subjektiven Thatbestands über die Art des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit einflußreiche Fragen an den Gerichtsarzt gestellt werden, z. B. wenn ein Kranker an Laudanum gestorben, dem dieses von einem Andern als Mittel gegen Kolik gegeben worden, mit der Aeußerung, daß er ebenfalls desselben sich mit großem Nutzen bedient habe.

Schon das Ges. von 1813, Art. 148. S. o. scheint eine Bestimmung der Quantität des erhaltenen Giftes (trotz des Wortlauts der Gesetzesstelle) nicht für zur Herstellung des Thatbestands erforderlich gehalten zu haben, in der Art, daß bezüglich des Causalverhältnisses zwischen That und Erfolg das Quantum ein entscheidendes Moment sey. Denn die Anm. zu besagtem Artikel Bd. II. S. 22. sagen: „Selbst darüber, daß das beigebrachte Gift in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden sey, ist ein besonderer Beweis nicht nöthig. Denn sobald die Vergiftung überhaupt hergestellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen oder am Leichnam sich Spuren der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt

und zuverläßig ausgemittelt werden kann, muß schon nach allgemeinen Grundsätzen des Art. 143 — 145 (der alten Beweistheorie), wie viel mehr wegen der Eigenthümlichkeit des Giftmords, das Gift als wirkende Ursache des Todes so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm obliegenden Beweis liefert, daß die Art und Quantität des beigebrachten Giftes nicht einmal lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des Todes nicht angesehen werden kann." Und auch der oberste Gerichtshof hat es für gleichgiltig zum Thatbestande erklärt, ob die Verabreichung des Stoffes eine Lebensgefahr bereitete oder nicht. (Ztschrft. f. Gesetzgebg. u. Rechtspflege des K. Bayern. Bd. IV. S. 480. —)

Wollte man die Nothwendigkeit der Feststellung eines lebensgefährlichen Quantums für die Herstellung des Thatbestands annehmen, d. h. müßte eine solche lebensgefährliche Quantität auf das Genaueste nachgewiesen werden, so würde gewiß in vielen Fällen keine Vergiftung angenommen werden können, wo doch eine solche statt hatte.

Darauf deutet Gengler hin, daß sich nämlich die zu einer lebensgefährlichen Wirkung auf den Organismus absolut nothwendige Quantität bei den einzelnen Giftstoffen nicht mathematisch berechnen lasse, und daß man, wenn dieß der Fall wäre, bei allen mit dieser nicht congruirenden Quantitäten annehmen könnte, daß das Gift die Ursache des fraglichen Erfolgs unmöglich gewesen sey. — Die lebensgefährliche Quantität der einzelnen Gifte ist eine durchaus relative und schwankende; dieselbe kann durch gewisse Verhältnisse in und außer dem Individuum (große Gaben in Krankheiten, Angewöhnung) mannigfach modificirt werden, und in vielen Fällen kann die Quantität des beigebrachten Giftstoffs gar nicht ausgemittelt werden, da er durch Erbrechen und Durchfall ausgeleert wurde. Muß im Allgemeinen auch zugegeben werden, daß, wenn eine andere Todesursache nicht aufzufinden ist, auch die geringste Quantität Gift nicht als die Causalität schlechterdings negirender Umstand angesprochen werden kann, in soferne nur noch möglicher Weise ein Nachtheil daraus erfolgen konnte, so darf man doch nicht in den Irrthum fallen, daß nach der Natur eines Giftes auch das in geringer Quantität beigebrachte immer schon lebensgefährlich wirke. Selbst der Arsenik

erregt in Gaben zu $1/16$ — $1/12$ Gran dem Menschen angenehme Empfindungen, und bei $1/6$ — $1/4$ Gran sind die Gesundheitsstörungen noch unbedeutend, wobei es jedoch auf die Individualität, Desorganisationen, Schwäche des Verdauungssystems rc., viel ankömmt. — Wo es aber einmal zu Gesundheitsstörungen durch das gereichte Quantum kommen konnte, hat die Geringfügigkeit desselben auf den objektiven Thatbestand keinen Einfluß.

Mittermaier, l. c. sagt: „Der Thatbestand fällt nicht weg, wenn nachgewiesen werden kann, daß nur bei dieser Person, jedoch ungewöhnlich, wegen der geringen Dosis oder wegen der Verbindung des Giftstoffs mit andern, sonst regelmäßig die Natur des Giftes aufhebenden Stoffen der Erfolg eintrat. Denn eben in der bekannten, relativen und von verschiedenen, absolut nie zu berechnenden Umständen abhängigen Natur des Giftes liegt der Grund, aus welchem der, welcher Gift beibringt, auf den schlimmsten Erfolg gefaßt seyn muß ....

Wo aber 1) nach der Art, wie das Gift beigebracht wurde, z. B. nach der Dosis, nach der Verbindung mit andern Stoffen, der Tod gar nicht durch das Gift verursacht seyn konnte, oder 2) wo nach der Individualität der Person dasselbe als Gift nicht wirken konnte, oder 3) wenn die Person an einer Krankheit litt, welche nach dem erweislichen Verlaufe als die unabhängig von dem Gifte wirkende Ursache des Todes zu betrachten ist, — kann nur von versuchtem Giftmorde gesprochen werden".

Die Frage nach dem gebrauchten Quantum kann juridisch dann von Einfluß auf die Beurtheilung der Causalität seyn, wenn (um von dem Falle, wo der Angeklagte behauptete, daß seine Intention auf bloße Gesundheitsbeschädigung gegangen sey, und daß er darum eine so geringe Quantität Gifts gegeben habe, daß unmöglich der Tod und höchstens eine Störung der Gesundheit eintreten könnte, gänzlich abzusehen) .

a) vorhandene Umstände es zweifelhaft machen, ob diese oder das gereichte Gift den Tod herbeigeführt haben;
b) wenn dasselbe Individuum erweislich mehrmals Gift erhalten hat, wo dem Arzte vorzugsweise die Fragen vorzulegen sind, ob nur die Verbindung mehrerer Giftreichungen in ihrer Gesammtheit im Stande war, den tödtlichen Erfolg zu bewirken,

oder ob (vorausgesetzt, daß sich aus den Bekenntnissen des Angeklagten die bei den einzelnen Giftreichungen gebrauchten Quantitäten herstellen lassen) schon die zuerst gegebene Dosis diesen Ausgang veranlassen mußte, und die spätern Giftgaben nur beschleunigend auf dessen Eintritt gewirkt haben, oder ob die früher gegebene Dosis so gering war, daß sie unter keinen Umständen einen dem fraglichen gleichen Effekt erzeugen konnte; hier ist, wenn zwischen der ersten und zweiten Giftreichung ein solcher Zeitraum in Mitten liegt, daß wahrscheinlich der früher gegebene Giftstoff sich aus dem Körper entleert hatte, bevor die spätere Vergiftung geschah, der eingetretene Erfolg nur der spätern Giftreichung zuzuschreiben; endlich ob jede einzelne Giftgabe für sich betrachtet, den fraglichen Erfolg hervorrufen konnte.

Nie versäume man, während der Untersuchung durch einen Versuch mit gestoßenem Zucker u. dgl. von dem Angeklagten oder sonst das Quantum des gereichten Gifts zu erforschen.

Vom Versuche des Giftmords.

Zum Versuche (Anfang der Ausführung) gehört eine solche Anwendung des Mittels, daß dasselbe, ohne daß es einer weitern Handlung zur Ausführung bedürfte, mit dem Gegenstande des Verbrechens in eine solche Verbindung gebracht wird, daß der Thäter auf dessen Wirksamkeit nach den vorliegenden Umständen rechnen kann. Wenn **A.** in den Caffeesatz, von dem er wußte, daß **B.** regelmäßig davon jeden Morgen seinen Caffee abkocht, Gift streute, so liegt, ungeachtet **B.** den Caffeesatz am andern Tage nicht benützte, doch Versuch vor.

Hofmann, der den Vergiftungsversuch als „die Instandsetzung solcher Handlungen, welche eine Vergiftung ermöglichen sollen, aber nicht bewirken," — definirt, nimmt an, daß es für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege ganz gleichgiltig, ob der Stoff eine Wechselwirkung mit dem Organismus eingegangen habe oder nicht; und daß dieß

höchstens einen Einfluß auf die Strafausmessung übe (?). Nicht gleichgiltig sey aber für gerichtsärztliche Feststellung des „Vergiftungsversuchsbegriffs" der Grad der Wechselwirkung zwischen beigebrachtem Stoffe und Organismus. Nur, wenn dieser Grad der Wechselwirkung ein so geringfügiger ist, daß er nicht unter den gerichtsärztlichen „Vergiftungsbegriff" zu rubriziren ist, kann gerichtsärztlich von einem Versuche die Rede seyn. Ist aber die Wechselwirkung schon so hochgradig, daß der Organismus als „vergiftet" in gerichtsärztlichem Sinne zu betrachten ist, dann liegt gerichtsärztlicher Seits (vollendete) Vergiftung vor, nicht mehr „Vergiftungsversuch."

Hier übersehe man aber nicht, daß das Gesetz keine „Vergiftung", sondern nur „die Tödtung oder die Körperverletzung durch Gift" kennt, und daß der Richter, der von der Absicht auszugehen hat, beim Versuche des Giftmords die mit vorliegende (Concurrenz) vollendete „Vergiftung" als Körperverletzung durch Gift nicht außer Anschlag lassen darf.

Nach der ältern bayer. Gesetzgebung und Rechtsübung wurde der Versuch selbst mit absolut untauglichen Mitteln, wie arabischem Gummi, bestraft. S. Sitzgs.-Berichte Bd. V. S. 495. Die neuere Gesetzgebung überläßt die Entscheidung ganz den Richtern oder Geschwornen, „ob die in verbrecherischer Absicht vorgenommene Handlung, welche den Gegenstand der concreten Anklage bildet, wirklich als eine solche sich darstelle, die bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Missethat enthält, und ob insbesondere das letztere sich bei solchen Handlungen annehmen lasse, welche wegen gänzlicher Untauglichkeit der gewählten Mittel oder.... schon von Anfang völlig ungeeignet zur Erreichung des intendirten Zwecks waren." (S. o. vom Versuche I. 133.). Vergleicht man diesen Schlußsatz aus den „Motiven z. R. E. von 1853" mit dem dort im Eingange Gesagten, daß es in der Doktrin vielfach erörterte und bestrittene Fragen seyen, ob und in wie weit die Strafbarkeit des Versuches dann ausgeschlossen werde, wenn der Thäter, — sey es aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse, Mangel an Einsicht, Irrthum, Verwechslung oder Zufall — ein untaugliches Mittel zur Ausführung seiner verbrecherischen Absicht gewählt, oder das gewählte taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

oder seine Handlungen auf einen Gegenstand gerichtet hat, an welchem das Verbrechen gar nicht begangen werden konnte; so scheint sich der E. zu der Ansicht hinzuneigen, daß es die zwei durch das Wörtchen „insbesondere" hervorgehobenen Fälle seyen, in denen Straflosigkeit des Versuchs zu statuiren wäre. S. u. Abtreibung.

Nach der **preuß.** und **österr.** Rechtsübung (S. o. I. 133.) wird beim Versuch zwischen dem Gebrauche eines absolut untauglichen, und dem eines unzulänglichen oder relativ untauglichen Mittels unterschieden.

Bei der Durchführung dieses Systems auf die Vergiftungsversuche sind aber die Grenzen immer sehr willkührlich und fein gezogen. Der Verbrecher wählt einen Stoff, der seiner Natur nach zu den „Giften" gehört, aber im einzelnen Falle Gift zu seyn aufhört, weil er in zu geringer Dosis gegeben, oder in einer Mischung oder Verbindung mit andern Stoffen, oder unter andern Umständen dargereicht wird, wodurch die giftige Natur zerstört wird; dahin gehören auch die Fälle, in welchen bei der Person, bei welcher das Gift angewendet wird, solche günstige Zustände eintreten, unter denen das Gift nicht wirksam werden kann.

Auf unsicherer Grundlage ruht eben oft die ärztliche Entscheidung, ob der als Gift an sich zu betrachtende Stoff wegen seiner geringen Quantität oder wegen der Mischung mit andern Stoffen seine giftige Eigenschaft verlor, oder aber noch wirksam werden konnte.

Für eine richtige Auffassung des Versuches der Vergiftung gelten als leitende Grundsätze:

1) daß es keine absoluten Gifte gibt, die unter allen Umständen bei jeder Person den Tod oder Gesundheitsbeschädigung herbeiführen, daß vielmehr es nur darauf ankommt, ob ein Stoff angewendet wird, der unter gewissen Bedingungen und Umständen, wenn er auf gewisse Weise in oder an den Körper einer Person gebracht wird, vermöge seines Uebergangs und seiner leichten Verbreitung im Organismus die Gesundheit der Person, welcher das Gift beigebracht ist, schwer erschüttern und selbst den Tod herbeiführen kann.

2) Die Wirksamkeit des Gifts ist darnach nur eine relative, in so ferne diese abhängig ist von der Quantität des beigebrachten Gifts, von dem Körpertheil, durch den es in den Körper gebracht

werden soll, von der Art der Beibringung, von dem Zusammentreffen mit andern Stoffen, von der Zeit der Anwendung, und der Individualität des zu Vergiftenden.

3) Der Stoff muß als Gift rechtlich betrachtet werden, wenn er auch nur unter Bedingungen und gewissen Voraussetzungen als Gift wirkt, weil derjenige, welcher mit böser Absicht einen solchen Stoff anwendet, eben wegen der relativen Natur des Giftes, bei der der Thäter auch das Eintreten des schlimmsten Erfolgs als möglich erkennen muß, jeder möglichen Folge sich aussetzt, sobald nur seine Handlungsweise von der Art ist, daß in Gemäßheit derselben auch nur möglicher Weise der Stoff als Gift wirksam werden kann.

Daraus folgt: Straflos ist der Versuch der Vergiftung:

a) Wenn der angewendete Stoff unter keinen Umständen zu den Giften im obigen Sinne zu rechnen war (Zucker statt Arsenik), oder selbst da, wo unter gewissen außerordentlichen Umständen der Stoff die Gesundheit beschädigen kann, im einzelnen Falle jedoch nicht zu erweisen ist, daß nach der Handlungsweise des Thäters diese Umstände begründet oder ihm bekannt seyn konnten.

b) Wenn das Gift von dem Thäter mit andern Stoffen gemischt wird, durch welche unlösliche, oder die Wirksamkeit des Gifts neutralisirende Verbindungen dargestellt werden; denn in solchen Fällen ist der Stoff, wenn er beigebracht wird, nicht mehr Gift.

Die Anm. z. Ges. v. 1813. Bd. I. S. 177 können solche Fälle nur auf die damalige Definition des Versuches (Handlungen, welche auf die Vollbringung oder Vorbereitung des Verbrechers gerichtet sind) beziehen: „Ob er das rechte Mittel wählte oder nicht, dieß ist im Begriffe des Versuchs gleichgiltig, und deßwegen redet der vorliegende Artikel nur davon, daß die äußerliche Handlung auf die Vollbringung oder Vorbereitung des Verbrechens gerichtet war. Ein Mensch, welcher den andern durch Gift tödten will, und sich aus Unbekanntschaft mit tödtlichen Mitteln eine Mischung von Giften kauft, die sich durch die Zusammensetzung neutralisiren, ist wegen versuchten Giftmords strafbar, ungeachtet aus seiner

äußerlichen Handlung nach dem Laufe der Natur das beabsichtigte Verbrechen schlechterdings nicht entstehen konnte". — Manche Juristen wollen auch der modernen Definition des Versuchs gegenüber hier schon einen Theil der Ausführung des Verbrechens vorliegend finden, weil an sich taugliches Mittel (Gift) gebraucht wurde, und der böse Wille sich weit bestimmter und gefährlicher, als in dem Falle äußere, wo ein absolut untaugliches Mittel gebraucht werde, und weil man nicht annehmen könne, daß hier eine Unmöglichkeit der Vollbringung vorliege. Es wird sich also wesentlich darum handeln, ob eine solche Mischung stattgefunden hat, daß mit Sicherheit ausgesprochen werden kann, daß der gebrauchte Giftstoff seine giftige Eigenschaft gänzlich einbüßen mußte.

c) Wenn ein Stoff, der, wenn er in größerer Quantität beigebracht wird, als Gift wirkt, im einzelnen Falle in solch kleiner Quantität beigebracht ist, daß er unter keinen Umständen als Gift wirken kann, z. B. bei Zündhölzchen.

Da der Versuch eines Verbrechens eben darin besteht, daß der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternahm, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieb, (§. 8. des österr. Str.-G.), so verschwindet der Versuch des Giftmords deßhalb, weil nicht die erforderliche Menge des Giftes gegeben wurde, nicht, sondern nur die Anwendung eines zur Tödtung völlig ungeeigneten Mittels könnte die Zurechnung der That als Versuch aufheben. (Erkenntniß des österr. obersten Gerichtshofs.)

Eine andere Beurtheilung gewinnt aber die Sache, wenn der Stoff zwar in der beigebrachten Quantität gar nicht wirksam werden kann, wenn er aber oft, in wiederholten Dosen, der Person beigebracht als Gift wirksam zu werden geeignet ist. Hier kömmt es darauf an, ob hergestellt ist, daß der Thäter die Absicht hatte, die Beibringung dieses Gifts zu wiederholen, z. B. bei Quecksilbervergiftung, weil dann schon ein Anfang der Ausführung vorliegt.

d) Die Wirksamkeit eines Stoffes als Gift hängt auch ab von dem

Körpertheile. Wenn nun Gift nur an die Oberhaut gebracht ist, so ist anzunehmen, daß hier die Resorption des Giftes durch die Epidermis gehindert wird; allein die Straflosigkeit in diesem Falle muß doch bezweifelt werden, weil die Unmöglichkeit der Wirksamkeit des Gifts nicht ausgeschlossen ist, wenn die Oberhaut nicht unversehrt, oder wenn das Gift die Oberhaut selbst chemisch aufzulösen geeignet ist.

e) Wenn das Gift durch Mischung mit andern Stoffen oder dadurch, daß es längere Zeit nach der Mischung der freien Luft ausgesetzt ist, in seiner giftigen Eigenschaft geschwächt wird, so wird die Anwendung der Strafe nicht gehindert seyn, wenn nicht durch jene Umstände das Gift seine Wirksamkeit völlig verlor. Die bloße Schwächung seiner Kraft hebt nicht die Eigenschaft des Mittels als eines an sich tauglichen auf.

Der Versuch der Vergiftung erscheint als strafbar, so oft der Grund, aus welchem das angewendete Mittel nicht den beabsichtigten Erfolg haben konnte,

a) in der Individualität des Verletzten oder in seinem Zustande liegt (Gewöhntseyn, ebenso, wenn die Person Nahrungsmittel zu sich nahm, welche die Wirksamkeit des Gifts neutralisirten;

b) wenn das Hinderniß in einem Zustande des Thäters liegt, weil er z. B. das Gift zum größten Theile verschüttete;

c) wenn das Gift durch seinen widerlichen Geruch sogleich sein Vorhandenseyn vermuthen ließ, so daß die Speise nicht genommen wurde und das Gift nicht wirksam werden konnte, oder wenn der Vergiftete sogleich die vergiftete Speise ausspeit. Die Berufung darauf, daß das Gift nicht wirksam seyn werde, weil die bedrohte Person schnell das Gift entdecken, und nicht nehmen werde, kann nicht entscheiden, da — der zu Vergiftende aus Hast z. B. im Trinken oder aus Mangel an Vorsicht, oder weil er glaubt, eine Arznei zu nehmen, die häufig widerlich ist, leicht dazu bewogen werden kann, den vergifteten Gegenstand zu genießen. (Mittermaier l. c.)

Bei Stoffen, wie z. B. regulinisches Quecksilber, von denen Sachverständige erklären, daß sie an sich kein taugliches Mittel, um den Tod herbeizuführen, aber immerhin geeignet seyen, Siechthum, also Gesundheitsstörung von lebenslänglicher

Dauer zu bewirken, daß aber durch dieses Siechthum mittelbar auch der Tod bewirkt werden könne, aber vom Standpunkte der Wissenschaft aus sich auch nicht annäherungsweise bestimmen lasse, in welcher Zeit das Mittel getödtet hätte, und welche Dosen hiezu nöthig gewesen wären, ferner, daß es mit Consequenz und steter Steigerung hätte gegeben werden müssen, bis der Tod eingetreten wäre, daß aber zu langsamer Tödtung nicht blos Gift, sondern auch jedes Purgans anwendbar sey, — kömmt es darauf an, ob ein Gericht nur einzelne Theile des Gutachtens herausnimmt, also auf Versuch schwerer körperlicher Beschädigung erkennt, oder das Gutachten in seiner Ganzheit zu Grunde legt, und, weil doch durch das Siechthum der Tod eintreten konnte, Versuch des Mords annimmt. Hiebei geräth das Gericht aber bei der Annahme, daß der Angeklagte, wenn er das Mittel lange genug gebraucht hätte, sich des Mords schuldig gemacht hätte, auf das Gebiet der *Möglichkeiten*.

Eigenthümlich und bei blos oberflächlicher Betrachtung *einem Versuche ähnlich* gestaltet sich die Sachlage bei der Tödtung durch Gift, wenn sich der Thäter, in der Absicht zu tödten, eines Mittels bediente, von dem er selbst *nicht* einmal mit *Gewißheit wußte*, daß es die beabsichtigte Folge herbeiführen werde, z. B. der Schwefelsäure, an deren Leben zerstörender Wirkung er vielleicht noch zweifelte, weil sie offen in den Apotheken an Jeden verkauft wird, was mit andern, eigentlich als Gift bezeichneten, Gegenständen nicht der Fall ist. Der Thäter kann sich hier nur die Möglichkeit gedacht haben, daß das Mittel auch tödten könne, — ohne eine bestimmte Kenntniß von einer *nothwendig tödtenden* Beschaffenheit desselben, — abstrahirend aus der allein bekannten Wirkung des Brennens und Aetzens, welches aber auch manche andere Materialien bewirken können, ohne in der gegebenen Dosis gerade den Tod herbeizuführen. Wenn man bei dieser Bewandtniß nun die eigentliche Seelenoperation erwägt, und in die Gedankenfolge des Thäters eindringt, so ergibt sich als Resultat, daß er ein Mittel des Todes gewählt hat, von dem er nicht überzeugt war, daß es die beabsichtigte Wirkung nothwendig herbeiführen müsse, sondern von dem er dieses nur für möglich, selbst auch wohl für glaublich hielt, und daß also im Grunde seiner Handlung nur ein Versuch unterlag, der aber bei eingetretenem Tode freilich vollständig glückte und die gefaßte Absicht bethätigte, — also

bei dem stattgefundenen Erfolge nicht blos Versuch geblieben ist. Wenn also auch das Delict als durch den Erfolg vervollständigt, und völlig consummirt erscheint, so tritt doch ein etwas milderndes Moment hier hervor. Im Hintergrunde der menschlichen — zumal wenig ausgebildeten — Seele schlummert wahrlich Etwas, was das aufgeregte Gemüth sich leichter zu einer ungewiß schädlichen Handlung bestimmen läßt, als zu einer mit Gewißheit zum Voraus angenommenen.

Es ist dieß der vielleicht fast unbemerkliche Wunsch, die That, von der sich der durch unbesiegliche Leidenschaft verblendete Mensch nicht zurückzuhalten vermochte, möge erfolglos bleiben. Und wo kann diese schlummernde Idee größere und stärkere Nahrung finden, als bei Ergreifung eines noch für den Zweck als ungewiß anzusehenden Mittels? Wenigstens kann hier die böse Absicht nie so gewiß, so fest begründet erscheinen, als wenn in der Seele des Verbrechers gar kein Zweifel über den Effekt aufkommen konnte, und mithin die Möglichkeit des Gegentheils oder der nicht zu erreichenden Wirkung darin gar nicht aufzutauchen vermochte.

Bezüglich der Frage, in wie ferne an einem noch im Fruchtzustande befindlichen Kinde eine selbstständige Vergiftung verübt werden könne, ist wohl der Ansicht Mende's unbedenklich beizustimmen, welcher sagt: „die Tödtung der Frucht im Mutterleibe durch Gifte kann wohl zufällig ein oder das andere Mal vorgekommen seyn, (ohne zugleich das Leben der Mutter zu gefährden), absichtlich aber, und ohne daß es zugleich auf Selbstmord der Mutter angesehen gewesen wäre, wohl niemals.“ Gifte, die in ihrer chemisch-dynamischen Wirkung sich auf die Leibesfrucht beschränkten, also eine Fötusvergiftung als besonderes Verbrechen gibt es nicht, sondern erscheint eine solche stets als „Abtreibung der Leibesfrucht“.

Was die Vergiftung eines Kindes im Mutterleibe betrifft, dadurch, daß eine Schwangere kurz vor ihrer Entbindung Gift genommen haben will, das sie durch Erbrechen und Abführen wieder ausgeleert habe, während sich die Giftspuren in der Kindesleiche fanden, so ist im Allgemeinen eine solche Vergiftung zwar möglich, aber gegen eine solche Angabe (um einen durch Gift verübten Kindsmord zu beschönigen) sprechen ein entzündeter Zustand des Magens und Darmkanals, ein Schluß von dem Quantum

des in dem Körper des Kindes gefundenen Gifts auf die von der Mutter eingenommene Giftmenge, gemäß dessen, selbst wenn Gegenmittel angewendet worden wären, die letztere nicht ohne Schaden hätte davon kommen können, auch die Unmöglichkeit, daß das Kind hätte lebend geboren werden und erst später die Symptome des schon im Mutterleibe vermittelst des dort vor sich gehenden Ernährungsprocesses erhaltenen Gifts hätten hervortreten können.

Vergiftung ohne Absicht zu tödten.

Das eigentliche Gebiet der „Vergiftung" abgesehen vom Morde ist der Fall, wo der Thäter ohne die bestimmte Absicht zu tödten, sondern entweder in der bestimmten Absicht, den Andern nur an der Gesundheit zu beschädigen, oder wenigstens mit dem unbestimmten Vorsatze, ihn an seiner Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten, das Gift beibringt. Man kann dabei nur voraussetzen, daß die Absicht nicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war; denn wer Gift reicht, muß sich vorher sagen, daß er die Wirkung desselben nicht zu ermessen vermöge, und daß aus der That eben so leicht eine Tödtung wie eine Körperverletzung entstehen könne.

Das kgl. **bayer. Str. = G.** straft die Vergiftung als Körperverletzung in Art. 234. Abs. 1. 2. je nach dem dort bemerkten Erfolge, und wenn kein solcher, aber eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als 5 Tagen eingetreten, als qualificirte Körperverletzung nach Abs. 3. des g. Art. Unter allen Fällen aber muß eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit durch das gereichte Gift stattgefunden haben, und wäre es auch nur ein vorübergehendes Unwohlseyn. —

Auch hier gehen die Gesichtspunkte der ältern und modernen **bayer.** Strafgesetzgebung auseinander, indem die erstere den Thatbestand des Art. 183. d. G. v. 1813.*) auf den absoluten Begriff

*) Art. 183. „Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht, und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt hat, soll

von „Gift", auch wenn es zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, analog der oben S. 223. erörterten strengern Auffassung des §. 197. des **preuß. Str.-G.** baute.

In einem Falle, wo das erste Mal ungefähr ½ Gran, das zweite Mal ungefähr ⅙ Gran Phosphor gereicht worden, jedoch theilweise wieder entfernt worden war, und das ärztliche Gutachten sich dahin aussprach, daß ein Schaden für die Gesundheit der Personen, welche genossen, nicht habe entstehen können, liegt eine Entscheidung des bayer. obersten Gerichtshofs vor: „Der Thatbestand des Verbrechens der Körperverletzung IV. Grads nach Art. 183 Thl. I. des Str.-G.-B. ist auch dann gegeben, wenn das in der Absicht, zu schaden, beigebrachte Gift in der gegebenen Quantität die beabsichtigte Beschädigung an der Gesundheit nicht bewirken konnte."

Das Appellationsgericht hatte die Berufung des Staatsanwalts, weil die M. nicht wegen fortgesetzten Verbrechens der Körperverletzung IV. Grads, sondern nur wegen unerlaubter absichtlicher Beifügung von Phosphor zu Speisen verurtheilt worden war, aus dem Grunde verworfen, weil mit Rücksicht auf das gerichtsärztliche Gutachten keine feste Ueberzeugung dafür habe gewonnen werden können, daß in dem gegebenen Falle Gift, d. i. ein Stoff beigebracht worden sey, welcher mit Sicherheit lebensgefährliche Folgen ohne äußerlich sichtbare Verletzung herbeizuführen geeignet sey. Es sey nach dem ärztlichen Gutachten zweifelhaft, also keineswegs mit Sicherheit anzunehmen, daß, selbst wenn aller Phosphor in einer der beiden Suppen von einer Person verschlungen worden wäre, auch nur der geringste Schaden für ihre Gesundheit entstanden seyn würde.

Der Staatsanwalt am Appellationsgericht, wie am obersten Gerichtshof stimmten in der Ansicht überein, daß das quantitative Verhältniß eines Stoffes zu seiner Schädlichkeit zwar in **abstracto** für den Begriff des Giftes nicht ohne Einfluß sey, da nur eine solche Substanz, welche schon in geringerer Quantität dem Körper beigebracht, mit Sicherheit zerstörend auf das Leben eines jeden Menschen einwirke, als Gift betrachtet werden könne, daß aber gewisse Stoffe, wie z. B. Arsenik, Blausäure, Phosphor an sich und absolut als

zu 16 — 20jährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu 8 — 12jährigem Zuchthause verurtheilt werden."

Gift betrachtet werden müßten und in jedem Quantitätsverhältnisse Gift bleiben, wofür auch Art. 148. des Str.-G.-B. (v. 1813) spreche, indem, wenn der Gebrauch einer lebensgefährlichen Quantität ohnehin schon zum Begriffe des Giftes gehören würde, dort nicht vorausgesetzt seyn könnte, daß Gift in einer lebensgefährlichen Quantität beigebracht worden sey.

Der oberste Gerichtshof führte noch aus: „Um den Art. 183. in Anwendung zu bringen, genügt es, daß, in der Absicht zu schaden, Jemandem Gift beigebracht worden ist, und die Annahme, daß der beigebrachte giftige Stoff deßhalb nicht als Gift erachtet werden könnte, weil das beigebrachte Quantum nicht hinreichend war, um damit die Absicht einer Beschädigung erreichen zu können, erscheint um so unbegründeter, als der Thatbestand des in Art. 183. aufgeführten Verbrechens immer auch dann schon gegeben ist, wenn das beigebrachte Gift ohne alle Wirkung geblieben, und dieser Umstand nur bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe, welche auf das fragliche Verbrechen gesetzt ist, Einfluß zu üben vermag.

Das kgl. **preuß. G.** §. 197. nimmt den Thatbestand der Vergiftung in ähnlicher Weise schon in dem Momente als vorhanden an, wenn das Gift dem Betreffenden „beigebracht" ist. Es kömmt also hier nicht darauf an, ob das Gift eine nachtheilige Wirkung geäußert hat, oder nicht. Die große Gefährlichkeit der Handlung, die Erwägung, daß das Gift seine nachtheilige Wirkung oft erst in späterer Zeit und in Formen äußert, die als unmittelbare Wirkung des Giftes sich nicht nachweisen lassen, sind die Gründe einer solchen Strenge des Gesetzes.

Unter Beibringung des Giftes wird dessen Vermengung mit dem Organismus des Betreffenden verstanden, so daß es durch Absorption ins Blut zu gelangen vermochte.

Es war schon oben davon die Rede, daß der Gesetzgeber nur lebensgefährliche Stoffe hier verstanden wissen will.

Es ist Aufgabe des Arztes zu bestimmen, ob gewisse Stoffe geeignet seyen, die Gesundheit zu zerstören, und er muß die Bedingungen erklären, unter welchen sie die Gesundheit zu zerstören pflegen; es ist aber Sache des Richters, zu ermessen, ob in dem gegebenen Falle die Zerstörung der Gesundheit durch einen gewissen Stoff zu erwarten war, oder nicht.

Hat nun Jemand einen Stoff, welcher zwar allerdings Gift ist, oder wie Gift wirkt, in solcher Weise angewendet, so sehr verdünnt, in eine so große Quantität anderer Substanzen vermischt, oder in so außerordentlich geringer Dosis gegeben, daß angenommen werden muß, es habe dadurch in keinem Falle der Tod eines Menschen oder auch eine nur einigermassen erhebliche Gesundheitsbeschädigung entstehen können, so wird man nicht mehr sagen können, daß dessen Handlung an sich eine so außerordentlich gefährliche gewesen sey, um sie unter das strengere Ausnahmgesetz von der Vergiftung zu stellen, weil ja bei den gegebenen Umständen der Stoff keine lebensgefährliche Wirkung hervorbringen, also auch nicht wie Gift wirken konnte.

Die Frage, ob ein Stoff als Gift gebraucht worden sey, bildet den Hauptinhalt der Schuldfrage, und ist nicht rein wissenschaftlich, sondern aus den Umständen um so mehr zu entscheiden als ja anerkannt ist, daß viele Stoffe nur durch die Art, wie sie angewendet werden, als Gift erscheinen.

Heine hat über den strafrechtlichen Begriff von „Gift" und „gesundheitsschädlichen Stoffen" (im Hübner'schen Processe) in geistreicher Weise sich ausgesprochen:

„In soferne Krankheit verursachende oder Krankheit verbreitende Stoffe einem Dritten mit oder ohne Erfolg beigebracht worden, erhalten sie principiell und formell im niedern und minder strafbaren Grade die Qualifikation von „gesundheitsschädlich", im höhern Grade von „Gift". Bei der Qualifikation des Einzelnfalles entscheidet das Mehr oder Minder von Lebensgefährlichkeit des gebrauchten Stoffes weder absolut noch zunächst, es sind vielmehr die moralischen und andern Nebenumstände, welche den schädlichen oder gefährlichen Gebrauch des Stoffes veranlassen oder begleiten, die vorzugsweise entscheidenden Momente.

Je nach Verschiedenheit in den letztern Momenten kann sogar derselbe Stoff, ganz abgesehen von seinen schwerern oder leichtern Folgen für die Gesundheit, von dem Richter in strafrechtlicher Beziehung einmal als „Gift", und das andere Mal als „gesundheitsschädlich" qualificirt werden."

Es war zu erwarten, daß die preuß. Rechtsübung, von dem Gerechtigkeitsgefühle geleitet, dazu gelangte, dem Ausdrucke „vorsätzlich"

die Absicht, die Gesundheit zu zerstören, unterlegen werde. —

Jener Ausdruck ist nicht glücklich gewählt. Er ist passend da, wo das Gesetz auf ein Verbrechen sich bezieht, das nur mit einer bestimmten schädlichen Richtung verübt wird, und wo der, welcher mit Bewußtseyn der Beschaffenheit des angewendeten Mittels und mit dem Willen, es anzuwenden, handelt, als vorsätzlich handelnd erscheint; dieß ist aber nicht der Fall bei der Beibringung von Gift. Man scheint nicht beachtet zu haben, daß Gift ein Stoff ist, der auch als Arznei vielfach gebraucht wird, was immer mehr in das Bewußtseyn des Volkes übergeht. Wer einer Person Opium zum Zwecke eines Schlaftrunks gibt, um den Andern dadurch von einer gewissen Handlung abzuhalten, die Mutter, welche dem schreienden Kinde Opium beibringt, um dessen Schmerzen zu lindern, sie Alle handeln vorsätzlich, d. h. sie wissen, daß der Stoff Gift ist, und wollen ihn anwenden.

Zum Thatbestande des im §. 197. vorgesehenen Verbrechens gehört ferner, daß der Thäter wußte, daß die Substanzen, die er dem Andern beibrachte, Gift oder Stoffe seien, welche zur Zerstörung der Gesundheit geeignet sind, und daß namentlich die Kenntniß von einer Schädlichkeit der beigebrachten Substanzen im Allgemeinen nicht hinreicht, um den zum Verbrechen erforderlichen Dolus zu erfüllen. Das Wort „vorsätzlich" ist nicht allein auf die absichtliche Beibringung der Substanz, sondern auch auf die Kenntniß der im Gesetze vorausgesetzten Eigenschaften zu beziehen. —

Wenn daher ein Angeklagter nicht gewußt hat, er bringe dem A. Gift oder Stoffe bei, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören und seine Absicht blos darauf gegangen ist, dem A. den Appetit zu verderben, und Uebelkeit und Erbrechen zu erregen, z. B. durch Zündhölzchenköpfe, woraus nicht folgt, daß er die Wissenschaft in dem im Gesetze vorausgesetzten Sinne gehabt habe, da nicht alle dazu tauglichen Mittel „Gift" oder „die Gesundheit zerstörende" Stoffe sind, und momentane Uebelkeit und Erbrechen eine Zerstörung der Gesundheit auch nicht überall nothwendig zur Folge haben, sondern auch nur eine vorübergehende Störung bewirken können, — so ist der Thatbestand der versuchten Körperverletzung, wenn der

A. die Verderbniß der Speise sogleich bemerkte, im Sinne des §. 197. nicht hergestellt.

Das Gesetz bestraft die „Vergiftung" nach ihren leichtern oder schwerern Folgen; da es aber Vergiftungen gibt, welche nicht als schwere Verletzung beurtheilt werden können, so entsteht die Frage, ob der Giftmischer nur die gerade entstandenen leichtern Folgen, oder ob er nicht eine größere Gesundheitsstörung beabsichtiget habe, — d. h. ob nicht ein Versuch der schweren Körperverletzung vorliegt.

Für den Thatbestand der Vergiftung (im Gegensatz zum Giftmord) ergeben sich folgende Requisite:

1) eine vorsätzlich rechtswidrige Handlung, Beibringung von Gift oder ꝛc. ꝛc;
2) die Absicht zu beschädigen, nicht zu tödten;
3) ein eingetretener Erfolg, Zerstörung der leiblichen oder geistigen Gesundheit.

Zergliedert man nun unter Zugrundlegung dieses Thatbestands die Bestimmungen des §. 197. **preuß.**, so zeigt sich, daß derselbe 4 verschiedene Verbrechen umfaßt:

1) die Beibringung von Gift ohne demnächstigen Eintritt eines schädlichen Erfolgs;
2) die Beibringung mit nachfolgender leichter oder erheblicher Körperverletzung (§. 187. und 192 a. des Str.=G.=B.);
3) ꝛc. ꝛc. mit nachfolgender schwerer Körperverletzung, §. 193.;
4) ꝛc. ꝛc. mit nachgefolgtem Tode.

Stellt man nun eine Prüfung an, in wie weit in jedem einzelnen Falle ein strafbarer Versuch möglich sey, so wird der Fall ad 4 als ganz unstreitig sofort auszuscheiden seyn, da der Tod vom Thäter nicht beabsichtigt worden.

Von dem Falle ad 3 §. 193. des St.=G.=B. ist die Unmöglichkeit eines strafbaren Versuchs einer schweren Körperverletzung aus dem Umstande nachzuweisen, da das **preuß. Str.=G.=B.** nicht unterschieden wissen will, ob das (hier) vollendete Verbrechen ein lediglich dolo, oder auch nur theils dolo, theils culpa verschuldetes ist, und ein Versuch nur in sofern denkbar ist, als von einer auf Bewirkung eines an sich bestimmten, objektiv begrenzbaren Erfolgs gerichteten Absicht des Thäters (z. B. Anfangen des Ausstechens der Augen)

die Rede seyn kann. — Stuft zudem ein Gesetz das Verbrechen wie §. 197. (S. o.) in seiner Strafbarkeit nur nach objektiven Rücksichten ab, so ist die Ansicht, daß, wenn auch der Thäter eine höhere Stufe realisiren wollte, aber nur die geringere realisirte, einfach das geringere Verbrechen als vollendet anzunehmen sey, die allein richtige.

Für den Fall sub 2 (mit nachfolgender leichter Körperverletzung) §. 187. u. 192 a.

Hier müßte offenbar für den Thatbestand des Versuchs überhaupt noch kein Schaden eingetreten, also die Beibringung des Giftes erfolglos geblieben seyn. Ein strafbarer Versuch aber kann in der blos versuchten Beibringung des Giftes darum nicht gefunden werden, weil auch hier das Gesetz die Strafbarkeit nach rein objektiven Rücksichten abgestuft hat. Denn welcher Sachverständige kann in einem Falle, in dem eine Beibringung von Gift nur versucht war, bestimmen, welcher Art der Erfolg gewesen seyn würde. Ein vorsichtiger Sachverständiger wird, bei den meist nur geringen Dosen, die in der Absicht, blos zu beschädigen gegeben werden, wohl niemals behaupten können, daß überhaupt ein Erfolg eingetreten seyn, und der zu Vergiftende eine Zerstörung seiner Gesundheit erlitten haben würde, da diese Folgen sehr häufig von Umständen abhängen, die er nie ganz übersehen kann. Das Gutachten wird regelmäßig nur dahin ausfallen können, daß eine bestimmte Quantität Gift an sich geeignet und hinreichend sey, den Tod eines Menschen herbeizuführen oder seine Gesundheit zu zerstören. Wenn aber der Sachverständige erklären muß, daß möglicher Weise gar kein schädlicher Erfolg eingetreten seyn würde, so ist doch ganz unmöglich, die Handlung als den Versuch eines Verbrechens, das einen bestimmten Erfolg voraussetzt, zu bestrafen, so lange diese Handlung auch noch als Versuch einer andern Stufe des Verbrechens gelten kann, die keinen Erfolg voraussetzt. Eine versuchte Beibringung von Gift kann daher niemals als ein Versuch der leichten Körperverletzung, sondern höchstens nur als ein Versuch des in der Beibringung des Gifts liegenden selbstständigen Delikts (ad Fall 1) aufgefaßt werden. Aber auch bei dieser Verbrechensstufe (Nichteintritt eines schädlichen Erfolgs) kann nach der einen Ansicht (Dalkn im Archiv für preuß. Str.-Recht VI. S. 454.) von einem Versuche keine Rede seyn, da Goldammer ausdrücklich

bemerkt, daß Alinea 1. des §. 197. eine besondere Versuchsstrafe für das Verbrechen der schweren Körperverletzung, also für alle diejenigen Fälle enthalten, in denen gar kein Schaden oder doch nur ein nicht den Thatbestand des §. 193. bildender eingetreten sey, so daß man nicht einen Versuch von einer Versuchshandlung annehmen dürfe. Es gebe daher überhaupt einen Versuch der Vergiftung mittelst versuchter Beibringung von Gift nicht, eben so wenig aber auch einen Versuch, der durch die Beibringung selbst verübt wird.

Jedoch ist nach einer andern Ansicht nach allgemeinen Grundsätzen ein strafbarer Versuch der (ohne Absicht zu tödten) verübten Vergiftung rechtlich möglich, und stehe auch jene Fassung dem nicht entgegen, weil §. 197. wohl nur den Willen des Gesetzgebers ausdrückt, daß die bloße Beibringung des Gifts schon als vollendetes Verbrechen der Strafe unterliegen soll, davon getrennt aber recht wohl ein Anfang der Ausführung der Beibringung gedacht werden kann, wenn z. B. der Thäter eben ergriffen wird, als er das Gift in die Speise des Andern mischen will. —

„Der Charakter einer speciellen Strafbedrohung (einer Versuchshandlung) kann nicht aus dem Wesen des vollendeten Verbrechens entwickelt und erklärt werden, sondern aus der individuellen, selbstständigen und höchst eigenen Natur der betr. Versuchshandlung selbst, die zwar als ein bloßes Vorstadium eines delictum finitum (in den a linea 2 und 3 des §. 197.) angesehen werden kann, aber hier nicht derartig betrachtet werden darf. Das wesentliche Moment des Verbrechens der Vergiftung liegt gar nicht in dem in casu rechtsverletzenden Erfolge, sondern in der ungewöhnlich großen und ganz unausweichbaren Gefahr für Leben und Gesundheit. Die hohen Strafen der Gesetzgebungen sind unmöglich aus den materiellen Folgen des gen. Verbrechens zu erklären, die ja gering — in Preußen sogar gleich Null seyn können —, ihre Rechtfertigung finden sie vielmehr in dem dolus, der zur Erreichung seines Zweckes gerade das Mittel des Giftes wählt; sie treffen also nicht das „Was" sondern das „Wie" der Handlung. Die Vergiftung ist nach preuß Rechte nicht identisch mit einer Körperverletzung durch Gift."

Unzweifelhaft steckt in dem a linea 1) des §. 197. ein vollendetes Verbrechen der Vergiftung und ebenso unzweifelhaft — keine Körperverletzung, — die Absicht des Thäters kann dabei auf jede Art von

Gesundheitsbeschädigung gegangen seyn, nur nicht auf Tödtung. A linea 2 u. 3 enthalten Qualifikationen, aus denen das Strafmaß erhöht wird, so bleibt ein und dieselbe verbrecherische Handlung, bei der nur ein besonderes strafschärfendes Moment durch die schweren Folgen des concreten Falles hinzugetreten ist. — Die verschiedenen Strafmodi des §. 197. reguliren sich also nach objektiven Rücksichten, d. h. einerseits die Schärfung setzt voraus, daß re vera eine schwere Körperverletzung, resp. der Tod eingetreten ist, sie ist also ausschließlich anwendbar bei der Consummation des Verbrechens; anderseits die Qualificirung ist unabhängig von der Richtung des Dolus, es bedarf keiner Causalität zwischen Absicht und Erfolg. In Fällen, wo das Gesetz die Strafe für die einzelnen Grade eines Verbrechens objektiv nach dem Erfolge bemißt, erscheint der Versuch eines qualificirten Grads unmöglich.

Hiernach ist ein Versuch der qualificirten Vergiftung aus a linea 2 und 3 ausgeschlossen. Das einfache Verbrechen der Vergiftung aus a linea 1 aber läßt als selbstständiges Delikt einen strafbaren Versuch zu.

Ueber die nach Zeitmaaßen der „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit" gefaßten Folgen der Vergiftung als „Körperverletzung mittelst Gift" nach **bayer. G.** Art. 234. 1. 2. gilt das hier von a linea 2 u. 3. des §. 197. **preuß.** Gesagte; (S. Körperverletzung, Versuch), Abs. 3. des Art. 234 setzt eine durch „Gift" (Causalverhältniß) eingetretene unter 5 Tagen dauernde Gesundheitsstörung voraus, läßt aber auch nach den für den Fall sub. 2) zu §. 187. und 192 a. **preuß.** oben Erläuterten .... keine Versuchshandlung zu.

Ein Versuch mit absolut oder relativ untauglichen Mitteln kann bei der Vergiftung (im Gegensatz zu Giftmord) nicht statuirt werden. Die Fälle sind 3:

1) absolut unschädliche Substanzen, Zucker, Gummi ꝛc. Hier kann von Strafbarkeit und also auch von Versuch natürlich keine Rede seyn.
2) Gift oder solche Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, aber in absolut unschädlicher Quantität oder in einer Verbindung, welche sie absolut unschädlich machen. Ein solcher Fall aber entzieht sich nothwendig dem Strafgesetze, weil

es an der objektiven Möglichkeit eines Schadenseintritts, die ohne Zweifel Bedingung der Strafbarkeit ist, vollständig fehlt. Der Satz, daß die Beibringung einer jeden Quantität Gift die Anwendung des §. 197. a linea 1 rechtfertige, ist nicht unbestritten.

Das Moment der objektiven Möglichkeit eines Eintritts eines Schadens scheint zwar dabei festgehalten zu seyn, indem ausgeführt wird, daß jede Quantität Gift ein an sich zur Zerstörung der Gesundheit geeignetes Mittel sey, und daß es deßhalb der Feststellung nicht bedürfe, daß diese Quantität zur Tödtung oder Körperbeschädigung hingereicht habe. Aber diese Ausführnng ist nicht richtig. Sie beruht auf der nicht zutreffenden Voraussetzung, daß Gift etwas Absolutes sey. Doch es gibt, wie Böcker treffend sagt, keine Substanz, die ein Gift ist, wohl aber gibt es dergleichen, die unter gewissen Bedingungen und Umständen zu Giften werden.

Gift ist ein durchaus relativer Begriff. Die Untersuchung darf daher den Umstand, wie viel Gift gegeben worden, nie vernachläßigen, weil es Gifte gibt, bei welchen der Arzt mit Bestimmtheit erklären kann, daß der betreff. Stoff, z. B. Phosphor, in einer bestimmten Dosis als Gift nicht habe wirken können.

Wo aber niemals hätte ein Schaden eintreten können, ist die Handlung nicht strafbar, da es an dem Anfang der Ausführung eines Verbrechens fehlt.

3) Sind blos die begleitenden Umstände von der Art, daß sie die Quantität unschädlich machen (relativ untaugliche Mittel), so wäre zwar der Fall unter allen Umständen strafbar, nur kann auch hier niemals von einem Versuche die Rede seyn. Denn sobald das Gift oder der Stoff in einer Quantität beigebracht sind, welche an sich geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören, so liegt unabhängig von dem Umstande, welche Ursache den Erfolg verhindert hat, das vollendete Verbrechen aus §. 197. a linea 1 vor. Einen strafbaren Versuch der Vergiftung gibt es deßhalb nach der Fassung des **preuß. Str.-G.-B.** nicht. Ein solcher würde Platz greifen bei einer Fassung, welche

nur mit allgemeinem, weitem Strafrahmen alle Fälle mit Ausschluß des erfolgten Todes umfaßte.

Sind einer Person zu verschiedenen Zeiten einzelne Dosen Gift eingegeben worden, so liegt darin entweder ein Angriff auf das Leben oder auf die Gesundheit. Im erstern Falle kann von fortgesetztem Verbrechen nicht die Rede seyn, weil das Leben kein Rechtsverhältniß ist, welches aus einzelnen quoad läsionem selbstständigen Theilen bestände. Man kann nur Leben oder Nichtleben denken; ein aliquoter Theil des Lebens ist etwas Undenkbares. Das Eingeben der verschiedenen Dosen Gift kann daher nur als fortgesetzte Versuchshandlungen eines Verbrechens beurtheilt werden. Anders ist es im letztern Falle.

Die Gesundheit ist ein für widerrechtliche Angriffe theilbares Recht. Die durchaus relativen Begriffe von Gesundheit und Krankheit rechtfertigen diese Auffassung. Angenommen, der Entschluß des Thäters ging dahin, ein unbestimmtes Quantum Gesundheit zu verletzen. Er hält dazu die erste Dosis Gift für ausreichend, überzeugt sich aber später, daß er sich geirrt, und daß er noch eine neue Dosis verabfolgen müsse, um einen seinem verbrecherischen Entschlusse entsprechenden Erfolg herbeizuführen. Auch hier liegt noch kein fortgesetztes Verbrechen vor, sondern es sind nur mehrere auf einander folgende Versuchshandlungen zur Herbeiführung eines bestimmten verbrecherischen Erfolgs vorhanden. Wäre aber der Entschluß des Thäters darauf gerichtet gewesen, ein bestimmtes Quantum von Gesundheit, welches wir beispielshalber = 20 setzen wollen, zu vernichten, und zwar durch 4 Dosen Gift, von denen jede einzelne ein Quantum Gesundheit = 5 zerstören sollte, so liegt, im Falle die mehreren Dosen verabfolgt wurden, ein fortgesetztes Verbrechen vor.

Wer dagegen die Vergiftung als ein formales Verbrechen behandelt, d. h. wer in dem bloßen Faktum des Giftgebens schon den Thatbestand eines vollendeten Verbrechens findet, der muß consequenterweise so viele einzelne selbstständige Verbrechen annehmen, als einzelne Dosen Gift verabfolgt wurden.

Diagnose der Vergiftung.

Der Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung drängt sich auf, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse eines Nahrungsmittels oder einer andern Substanz plötzlich von heftigem Erbrechen und Durchfall unter Schmerzen im Unterleibe, oder von einem Betäubungszustand befallen wird. Der Verdacht wird um so größer, wenn unter steter Zunahme dieser Zufälle und Eintreten von nervösen Symptomen der Tod in ungemein kurzer Zeit erfolgt, wobei zugleich die Leiche entweder ungewöhnlich schnell oder äußerst langsam in Fäulniß übergeht. Gleichzeitiges Erkranken mehrerer Personen, Erkranken derselben Person, jedesmal nach einem und demselben Genußmittel. — Vorsicht besonders zur Zeit herrschender Cholera-Epidemie. (Dr. Flamm, Vergiftg. u. Cholera. Wiener-Wochenschr. 1856.).

Diagnose der sog. scharfen Vergiftung von Vereiterungen im Unterleibe, Berstung des Uterus oder einer Fallopi'schen Röhre bei Extrauterinschwangerschaft, Perforation eines Magen- oder Darmgeschwürs, besonders des Duodenalgeschwürs nach heftigen, jedesmal einige Stunden nach der Mahlzeit auftretenden Cardialgieen, der akuten Magenentzündung, Bauchfellentzündung, Brucheinklemmung; der narkotischen Vergiftung von Apoplexie, einem rasch verlaufenden Typhusfieber, mit heftigem Trismus; oft wird ein in wenig Tagen tödtlicher Typhus von plötzlich entstandener Aphonie eingeleitet.

Die Symptome einer Affektion des Gehirnes, Hängenlassen des Kopfes, Schläfrigkeit, Unbesinnlichkeit, Betäubung, Zähneknirschen mit Erbrechen, Durchfall und Zuckungen werden, wie bei Gehirnentzündung der Kinder, auch nach scharfen Giften, namentlich Arsenik, beobachtet, ein wahrer Hydrocephalus acutus, bei welchem der entzündliche Zeitraum mit dem der Exsudation (auch Blutextravasat) zusammenzufallen scheint, wenn durch die vom Gifte bewirkte entzündliche Reizung der Magenhäute unter dem mehrtägigen Würgen und Erbrechen der Andrang der Säfte nach dem Gehirne widernatürlich gesteigert wird. — Auch das Krähenaugengift (Strychnin oder Bruein) erregt Zuckungen und Erbrechen.

S. *Friedreich, die Scheinvergiftung an Lebenden*, dessen Bltt. f. gerichtl. Anthropologie 1858. II., wo er besonders der ätzenden Wirkung *krankhaft alienirter Galle* durch heftigen Aerger, und der *Dyskrasieen* gewisser Menschen beim Genusse unschädlicher Stoffe, z. B. Krebse, Erdbeeren ꝛc., und der erschreckenden Symptome gedenkt, welche oft plötzlich, vielleicht *unmittelbar nach einer Mahlzeit* bei gewissen Krankheiten auftreten.

Differential-Diagnose der

Cholera und der	*Reizenden Gifte.*
In Mund und Rachenhöhle, keine eigenthümliche Geschmacks-Empfindung.	Höchst widerliche Geschmacksempfindung, je nach Säuren, Alkalien, Metallsalzen.
Weder Röthung noch Gewebsveränderung der Mundschleimhaut.	Mannigfache Veränderungen, scharfe, weiße, braune Aetzflecke.
Erbrechen. Meist ohne Anstrengung. Das Erbrochene immer von derselben Beschaffenheit.	Schmerz. Würgen. Inhalt von Gift.
Diarrhoe geht immer dem Erbrechen längere oder kürzere Zeit voraus.	folgt hier immer erst auf das Erbrechen.
Kein Tenesmus.	Heftiger Tenesmus.
Die Fäces reiswasserähnlich, ohne Geruch.	Gewöhnlich sanguinolent, enthalten Schleimhautfetzen oder Brandschorfe u. riechen sehr stark.
Unterleib eingesunken, teigig, schmerzlos.	Aufgetrieben, gespannt, bei Berührung lebhafter Schmerz.
Circulations-Erscheinungen. Herzschläge ungleich, der zweite Herzton an der Herzspitze nicht vernehmbar.	Herzschläge gleichmäßig hörbar.

Cholera.	Vergiftung.
Nervensystem.	
Apathie, die Krämpfe beginnen an den untern Extremitäten.	Aufregung, die Krämpfe treten zuerst als Kolik auf, die Extremitäten werden bald gelähmt, (Arsen, Sublimat).
Haut.	
Kalter, klebriger Schweiß. Cynose. Kein Exanthem während der acuten Erkrankung.	Purpurrothe Flecke oder Miliarien, gewöhnlicher Schweiß oder trockene Haut. Cyanose selten.
Harnsekretion.	
ganz aufgehoben.	Vermindert.

Was die ächte, durch klimatische Verhältnisse oder Verkältung, nicht durch schädliche in den Magen gebrachte Stoffe (unächte, toxische Cholera) sporadische Cholera betrifft, so herrscht sie fast nur in den heißen Sommermonaten als Erzeugniß heftiger Verkältungen, und pflegt bei ihr die Diarrhoe gleichzeitig mit dem Erbrechen, nicht erst, nachdem jenes mehrmals erfolgt war, einzutreten, sind bei ihr die Stühle nur selten blutig, und der Tod erfolgt entweder langsam oder schnell, indem unter mehreren krankhaften Erscheinungen Diarrhoe und Erbrechen den höchsten Grad ihrer Heftigkeit erreicht hatten, und plötzlich ein Nachlaß derselben eintrat, während bei Vergifteten, wenn auch der Tod nur langsam eintritt, doch schon in der Mitte der Krankheitsdauer die Diarrhoe und auch das Erbrechen gänzlich aufhören kann, aber doch alle übrigen krankhaften Erscheinungen, die vom Anfange an und im Verlaufe der Krankheit sich gezeigt hatten, die große Herzensangst, der unauslöschliche Durst, das Herumwerfen der Extremitäten, wie des ganzen Körpers, die heftigen, keine Berührung ertragenden Unterleibsschmerzen, die profusen Schweiße fortbestehen, ja mehrere derselben an Heftigkeit zunehmen, und sonach eine steigende Verschlimmerung der Krankheit beurkunden, wobei auch jene charakteristischen Zeichen (der Cholera) in verstärktem Maße hervortreten müßten.

Genuinen Magen-Darm-Entzündungen, von denen allerdings Fälle auftreten, welche den Vergiftungen mit ätzenden Giften sowohl in den Zufällen, als in der schnellen Tödtlichkeit sehr ähnlich sind, — pflegt Stuhlverstopfung eigen zu seyn, nicht die Diarrhoe,

wie bei der Vergiftung, eine Erscheinung, welche da um so mehr zu den ganz ungewöhnlichen gehören würde, wo die Krankheit in sehr akuter Form auftritt.

Die Nierenentzündung kann zur Verwechslung mit Vergiftung durch scharfe corrodirende Gifte Veranlassung geben, da auch hier heftiges Erbrechen, heftiger Leibschmerz, große Angst und Auftreibung des Unterleibs selten fehlen.

Zur Diagnose dient indessen: der heftige fixe Schmerz in der Nierengegend, der sich meistens in der obern und hintern Seite des Unterleibs concentrirt, sich nach dem Verlaufe der Harnleiter bis in die Harnblase, die Hinterbacken der leidenden Seite, und von hier bis in den Schenkel, zuweilen selbst bis in das Schulterblatt dieser Seite erstreckt.

Die Symptome der narkotischen Gifte machen gewöhnlich allmählige Fortschritte, die der Apoplexie hingegen beginnen in der Regel plötzlich. Wenn der Schlaf bei der Apoplexie vollständig eingetreten ist, so kann man selten den Kranken zum Bewußtseyn aufrütteln, der Vergiftete aber kann aus der tiefsten Lethargie aufgerüttelt, oder wenn man ihn mit lauter Stimme anredet, erweckt werden. Die Convulsionen, die Anschwellung des Gesichts, wie sie bei der Apoplexie zuweilen vorkommen, und die erweiterten Pupillen fehlen bei der Vergiftung mit Opium, wo die letztere meistens zusammengezogen ist.

Bei der chronischen Hirnhautentzündung ist der Fortschritt gewöhnlich langsam, deutlich markirt, und nicht so rasch, als in den meisten Fällen der narkotischen Vergiftung.

Bei einer Prüfung, durch welche irgend eine in Praxi gegebene Krankheitsform bestimmt werden soll, kann es nicht genügen, daß wir die in den medizinischen Handbüchern bei Beschreibung einer Krankheit verzeichneten Haupterscheinungen derselben in Summa in dem vorliegenden Falle wieder finden, sondern es müssen auch diese Erscheinungen in ihrer Reihenfolge, in ihrem Auf- und Zurücktreten ꝛc. mit dem Wesen und Charakter der Krankheit in Einklang stehen. So können sich z. B. die meisten und vornehmlich in die Augen fallenden Erscheinungen des Kindbettfiebers im Allgemeinen in dem Verlaufe der Krankheit einer mit Arsenik vergifteten Wöchnerin wiederfinden, aber das Auftreten

der Krankheit mit heftigem Erbrechen, dessen so ofte Wiederkehr, die so anhaltende Uebelkeit, und die zeitig eintretende Diarrhoe bei ihrer Heftigkeit und Andauer sind Zustände, die nichts weniger, als dem Kindbettfieber angehören. Bei einem so rapiden und sobald tödtlichen Verlaufe, wie er der acuten Arsenikvergiftung eigen ist, müßte das Fieber in hohem Grade ein entzündliches und die örtliche Entzündung von nicht geringer Intensität seyn, wenn man den Fall setzen wollte, die Krankheit sey ein Kindbettfieber, — dann aber auch die mit solchen krankhaften Affektionen vergesellschafteten äußern Erscheinungen sich vorfinden, und sonach das Gesicht der Kranken roth, aufgetrieben, glühend, der Kopf eingenommen seyn, mehr oder weniger Delirium sich zeigen; eine so heftige Diarrhoe würde gleich mit dem Beginnen der Krankheit nicht auftreten können, sondern es müßte eher Verstopfung stattfinden, endlich fehlte das frühe Vorwalten des venösen Systems, die blaue Farbe um die Augen und der Nägel. Wollte man nun aber auch zur Erklärung der letztgedachten krankhaften Erscheinungen annehmen, daß ungewöhnlich bald der entzündliche Zustand in einen nervösen übergegangen sey, oder daß derselbe gleich von Anfang an durch gastrische, gallige oder faulige Complicationen modificirt gewesen sey, so dürften auch die zu einer solchen Annahme berechtigenden Symptome nicht fehlen; es müßte das ganze Krankheitsbild eine ganz andere, der, welche eine Vergiftung bei ihrem Eintritte und in ihrem Verlaufe gehabt hatte, fast gerade entgegengesetzte Gestalt annehmen, der Kopf müßte immer mehr und mehr eingenommen werden, die wenn auch nur bisweilen sich zeigenden heftigen Delirien müßten sich in mehr stille verwandeln, die Psyche überhaupt anstatt in einem aufgeregten, in einem deprimirten Zustande erscheinen, die Stuhlausleerungen müßten faulig, stinkend werden, der Leichnam endlich sehr bald, vielleicht schon in den ersten 24 Stunden rasch sich entwickelnde Spuren eintretender Verwesung zeigen, wie dieß bei so schnell erfolgenden Todfällen, vornehmlich nach Kindbettfieber oder Krankheiten mit obigen Complicationen stets der Fall ist. — Anderntheils hätte aber bei den oben erwähnten Complicationen ein nicht unerhebliches Uebelbefinden dem Ausbruche der Krankheit längere Zeit vorhergehen müssen, als Appetitlosigkeit, übles, bitteres Aufstoßen, Neigung zum Erbrechen, Eingenommenheit des Kopfes, selbst heftige Kopfschmerzen u. s. w.

Der Krankheitsverlauf einer Vergiftung mit seinen Symptomen und Zufällen hat meist schon etwas Eigenthümliches in sich:

Brennen im Schlunde, brennender, reißender, heftiger Schmerz im Magen, Angst, kalter Schauder; Eckel, Würgen, Erbrechen, Blutbrechen, Magenkrämpfe, heftige, schneidende Bauchschmerzen, ruhrartige Diarrhoe; Zittern, kalter Schweiß, kleiner, aussetzender Puls, Ohnmachten, Delirien, Convulsionen; von Vorn herein bedeutende Affektion des Cerebralnervensystems, Trunkenheit, Wildheit, Unruhe, Wahnsinn, Tobsucht, Trismus, Tetanus, Sopor, Apoplexie, röchelnder Athem, unwillkührlicher Stuhl, Blutharnen, aufgetriebenes rothes Gesicht, (narkotische Gifte). Die Zufälle haben plötzlich begonnen, und gehen schnell in den Tod über.

Gesellt sich außer dem heftigen Erbrechen, das an sich schon mit einer einfachen Dysenterie unvereinbar scheint, noch ein Gefühl von Brennen in der Kehle zu den Symptomen einer äußerst heftigen dysenterischen Diarrhoe, so ist Verdacht auf Darreichung eines scharfen Giftes, besonders des Sublimats vorhanden. (Proceß Smethurst im Gerichtssaal 1860. S. 350.)

Wenn eine Krankheit mehrere (12 — 14) Tage vor dem Tode mit Erbrechen begann, welches sich in dieser Zeit öfter wiederholte, die letzten paar Tage aber nach dem Genusse einer Speise (Suppe) so stark wurde, daß nicht einmal Wasser mehr vertragen werden konnte, und die chemische Untersuchung nur noch eine zur Vergiftung hinreichende Quantität Arseniks in dem Magendarminhalte bestimmt nachwies, so ist, — da der Erfahrung gemäß der einverleibte Arsenik binnen 12 — 14 Tagen durch den Urin so vollständig ausgeschieden wird, daß man dann nicht einmal in der Leber, dem stärksten Depositorium des Giftes, dasselbe mehr auffindet, die Vermuthung nicht unbegründet, daß kleine Dosen des Gifts wiederholt beigebracht wurden, die letzte, wahrscheinlich größere, ein paar Tage vor dem Tode, wenn nicht das erste Erbrechen blos zufällig war, und nur das letzte von der Vergiftung herrührte, was gleichfalls ganz wohl möglich ist.

Bezüglich einzelner Krankheitserscheinungen z. B. Erweiterung der Pupille durch Belladonna, Nikotin 2c., Reizung des Genitalsystems, Erektionen bei Phosphorvergiftungen, heftige Angst, zunehmender Durst bei Arsenikvergiftung, tetanische, paroxysmenweise

Convulsionen, fortdauerndes Bewußtseyn bis zum Tode, Rückziehen des Kopfes bis in den Nacken bei Strychnin, u. s. w. hüte man sich vor suggestiven Fragen, die ein nicht sehr gewissenhafter Zeuge gar leicht bejaht.

Die Untersuchung hat sich auch dahin auszudehnen, in welchem Zustande der Gesundheit der Verstorbene vor dem Ereignisse sich befand, welche Umstände dem Ereignisse vorausgingen, bei welchem die Vergiftung geschehen seyn konnte, z. B ob der Verstorbene früher ärztlich behandelt wurde; ob der Kranke überhaupt starke Getränke zu sich nahm, ob dieß an dem Tage geschah, an welchem die Krankheit ausbrach, welche Speisen er genoß, und in wie ferne durch sie ähnliche Zufälle bewirkt werden konnten, ob der Kranke sich nicht stark erhitzte oder erkältete, ob er nicht durch ein Ereigniß in heftigen Aerger versetzt wurde.

Apoplecktische Anfälle in Folge zu reichlich genossener Speisen, Durchreißen eines Magengeschwürs während der Verdauung können leicht für Vergiftung angesehen werden.

Auch Arzneimittel und Gegengifte dürfen nicht ohne Berücksichtigung bleiben, Eisenoxydhydrat, Salzsäure enthalten nicht selten Arsenik.

Man vergesse nicht, daß Veränderungen nach beigebrachtem Gifte vorkommen können, aber durch andere Krankheiten, unabhängig vom Gifte oder so entstanden sind, daß durch das hinzugekommene Gift der vorher vorhandene Krankheitszustand zur Tödtlichkeit gesteigert wurde.

Verfahren bei Vergiftungen.

Oesterr.-Str.-Pr.-O.

§. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestands nebst den Aerzten (S. Tödtung §. 88.) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von

den Chemikern allein in einem hiezu insbesondere geeigneten Lokale vorgenommen werden.

Preuß. Crim.-Ordng.

§. 167. Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sey, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Gifts, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Vorsicht darauf zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen und flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt ist. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Proceß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden.

Regulativ v. 21. Oktober 1844.

§. 15. Bei vorhandenem Verdachte einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittlern Theil des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt, und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Demnächst wird der Magen mit dem obern Theile des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein Gefäß von Porcellan oder starkem Glas gethan, und den Gerichtspersonen zur weitern Veranlassung übergeben. Auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden, und über der Ligatur durchschnitten worden, ist aus der Brusthöhle herauszunehmen und gleichfalls in das gedachte Gefäß zu legen.

Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Thl. II.

Art. 78. Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht, und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen,

welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dgl., oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

Allerh. Verordnung v. 9. Jänner 1857.

Die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr. „Maximilian II. 2c. Wir haben in der Erwägung, daß bei vorkommenden strafrechtlichen Untersuchungen insbesondere wegen Vergiftung die chemische Analyse das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, um den Thatbestand überzeugend darzustellen, dann daß solche Analysen neben entsprechenden Lokalitäten und Apparaten insbesondere auch volle Vertrautheit und Uebung des Untersuchenden in größeren analytischen Arbeiten erheischen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medicinal-Edikts vom 18. September 1808 und der Verordnung vom 23. August 1843 über die Medicinal-Komites beschlossen und verordnen, was folgt: I. Die Gerichte haben fortan in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betreffende Medicinal-Komite vornehmen zu lassen, und zu diesem Behufe die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Komite befindet. II. Wir werden bei jedem Medicinal-Komite einen Beisitzer eigens für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen. III. Der Komite-Vorstand hat an diesen Beisitzer die Erledigung der gerichtlichen Requisition zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Objekten an das Gericht zu befördern, damit hiernach das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erholt werde. IV. Wird in solchen Fällen ein medicinisch-gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in II. Instanz bei einem Medicinal-Komite, dessen Beisitzer die chemische Untersuchung nicht vorgenommen hat, und in III Instanz bei dem kgl. Obermedicinal Ausschusse zu veranlassen. V. Für die Vornahme der chemischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen

durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird neben Vergütung der erwachsenden Auslagen ein Honorar von 10 — 50 fl., je nach der Schwierigkeit der Fälle gewährt. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

Instruktion v. 30. Jan. 1857 vom kgl. Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Jan. ds. Jrs., die Vornahme von chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend (Regierungsblatt S. 89. u. f.), sind die Gerichte beauftragt worden, fortan in der Regel solche Untersuchungen durch die betreffenden Medicinal-Komite's vornehmen zu lassen. Um nun den Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung zu regeln und zu sichern, werden folgende Vorschriften erlassen:

1) Da die Vollständigkeit und Genauigkeit einer chemischen Untersuchung wesentlich durch eine besondere Gewandtheit und Tüchtigkeit des Untersuchenden in solchen Arbeiten, dann durch den Besitz der geeigneten Hilfmittel und Vorrichtungen bedingt ist, wie sie von Gerichtsärzten und Apothekern, namentlich auf dem Lande, nicht wohl gefordert werden können, und da andererseits die chemische Untersuchung vielfach das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, den Thatbestand bei Anklagen z. B. wegen Vergiftung festzustellen, so obliegt den Gerichten, eine Ausnahme von der verordnungsmäßigen Regel nur in besonderen Fällen eintreten zu lassen.

2) In allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter oder die Polizeibehörde ein Reat für gegeben erachten, wegen dessen eine chemische Untersuchung nöthig werden kann, soll wo möglich schon bei den ersten Nachsuchungen und Erhebungen zur Erforschung und Constatirung der Spuren der That und des Thäters, dann der hierauf bezüglichen Objekte der Gerichtsarzt, allenfalls mit einem pharmaceutisch-gebildeten Gehilfen beigezogen werden, damit alle für die chemische Untersuchung und das ärztliche Parere relevanten Momente genau beachtet und vom ärztlichen Standpunkte aus aufgenommen und constatirt werden.

3) Als solche Momente erscheinen alle sinnlichen Merkmale, welche

z. B. an dem Vergifteten im lebenden oder todten Zustande wahrnehmbar sind, wie Hautfarbe, Beschaffenheit der Muskelfasern, Geruch, Beschaffenheit der Luft, der Lagerstätte, Entleerungen aller Art, Reste genossener Speisen, Getränke, Arzneien, Bewahrungsort und Gefäße für dieselben, Bereitungsgeräthe, Gifte und andere verdächtige Gegenstände im Hause, dann bei Sectionen der im Inneren des Körpers wahrnehmbare Zustand besonders des Schlundes, des Magens, der Leber und der Gedärme, der Nieren und der Harnblase 2c.

4) Bei der Aufnahme des Befundes über alle diese Momente hat der Arzt zugleich alle diejenigen Objekte, welche mit Bezug auf das indicirte Reat für eine chemische Untersuchung von Belang seyn können, zu bezeichnen und zu Amtshanden nehmen zu lassen.

5) Hiebei ist von besonderer Wichtigkeit, daß diese Objekte möglichst vollständig gesammelt, dann auf eine Art und Weise verwahrt werden, wodurch ihre Identität gesichert und jede für die chemische Untersuchung nachtheilige Alterirung möglichst ferne gehalten wird.

6) Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes zu beachten: a) Jedes zum Zwecke der gerichtlich-chemischen Untersuchung dienliche Objekt, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger 2c. muß für sich und gesondert von jedem Anderen in einem eigenen Gefäße verpackt werden; b) vor allen Anderen sind Glas- oder Porzellangefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet; c) diese Gefäße sind mit einem eingeriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen und die Stöpsel mit Siegellack oder Kitt derart luftdicht zu verschließen, daß jeder Austritt des Inhaltes nach Außen und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach Innen unmöglich wird; d) organische Theile sind durch Einfüllen des Gefäßes mit Weingeist — **Spiritus vini rectificatissimus** — gegen Verwesung zu schützen; e) zur Sicherung des Verschlusses der Gefäße ist derselbe mit einer Blase zu umgeben und hierauf die amtliche Versiegelung anzubringen.

7) Wird ausnahmsweise der Gerichtsarzt zur Vornahme der chemischen Untersuchung requirirt, so hat Derselbe das geeignetste,

mit den nöthigen Hilfsmitteln ausgestattete Lokal und, so weit es erforderlich, einen Gehilfen zu wählen, welcher in solchen Untersuchungen genügende Uebung und Kenntnisse hat, und dann die Untersuchung auf die erprobteste Weise vorzunehmen. Hiebei hat er besonders darauf zu achten, daß jeder Zweifel gegen die Identität der Untersuchungsgegenstände ferne gehalten, das Untersuchungsverfahren genügend beschrieben, das Ergebniß bestimmt dargestellt und, so weit nur immer möglich, unveränderter Stoff noch für eine etwaige weitere Untersuchung übrig gelassen werde. Dieser Stoff ist, sowie jedes Remanens der Untersuchung, wieder auf die unter Ziff. 6 bemerkte Weise verpackt zu Gerichtshanden zu geben.

8) Ist die chemische Untersuchung dem Medicinal-Komite übertragen, so sind alle Objekte nach Ziff. 6 verpackt und unter gehöriger Sicherung der Gefäße gegen Beschädigung nach Ziff. I. und III. der allerhöchsten Verordnung zu versenden und nach geschehener Untersuchung in gleicher Weise vom Medicinal-Komite wieder mit dem Befundberichte an das Gericht zurück zu senden, damit hiernach der Gerichtsarzt das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abfasse.

9) Die Gerichtsärzte dürfen für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen, in welchen die Untersuchungskosten dem Aerar überbürdet werden, nur die Baarauslagen aufrechnen.

10) Die Medicinal-Komiteen haben die ihnen nach Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung gewährten Honorare für die chemischen Untersuchungen nebst Auslagen bei der Abgabe des Untersuchungsbefundes zu liquidiren, damit sie von den Gerichten mit den Untersuchungskosten überhaupt zur Verrechnung, Einweisung und Auszahlung gebracht werden.

11) Finden die Medicinal-Komiteen in vorkommenden Fällen, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 9. Jan. l. Jrs. und der gegenwärtigen Instruktion nicht eingehalten sind, so haben sie hierüber unter genauer Bezeichnung der wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der betreffenden Kreisregierung Mittheilung zu machen, damit hiernach das Erforderliche eingeleitet werde.

K. B. Staatsministerium der Justiz.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appell.-Ger. von Niederbayern empfängt auf den Bericht in rubr. Betreffe vom 3. v. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen zur Entschließung, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 9. Jan. 1857 (Reggsbltt. S. 89.) nicht auf Vergiftungen von Menschen beschränkt sind, sondern auf alle Fälle, in welchen wegen Vergiftung überhaupt eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, Anwendung finden.

Ueber Inspektion und Section der Leiche vergl. Meinen Entwurf einer gerichtl. Leichenschau-Ordnung III. in der deutschen Zeitschrft. f. Staatsarzneikunde 1861. IV.

Besonders bemerkenswerthe Punkte sind:

1) Biegsamkeit, Fäulniß, Flecken;
2) Mund- und Rachenhöhle;
3) Speisenröhre, Unterbindung, Inhalt;
4) Unterbindung der aus dem Herzen gehenden Gefäße, Beschaffenheit des Blutes;
5) Doppelte Unterbindung des Magens an der Cardia und dem Pylorus, Inhalt;
6) Ausspannen des Magens gegen das Licht, um den Zustand der Magenhäute zu prüfen;
7) Ebenso am Darmkanal, Inhalt, Beschaffenheit des Epitheliums;
8) Parenchym der Leber, Milz, Nieren, Harnblase und Harn zur chemischen Untersuchung;
9) Verdächtige Massen in Magen und Darmkanal, Loupe, microscopische Untersuchung;
10) Aufbewahrung des Wassers, womit der Verdauungsschlauch ausgewaschen wurde.

Wichtig ist bei derartigen Fällen die sofortige Vernehmung der Angehörigen, Wärter, Geistlichen.

Man sorge dafür, daß alle Körpertheile, in welchen Spuren von Gift gefunden werden können, weil das Gift zunächst darauf angebracht war, Mund, Zunge, Geschlechtstheile, oder weil das Gift darauf zunächst wirkte, Magen, Leber, Milz, Nieren, Harnblase sorgfältig bewahrt werden. Ein Fehler ist es, wenn in dem Gefäße, das den Sachverständigen zur chemischen Untersuchung übergeben wird, die

verschiedenen Eingeweide zusammen verwahrt werden; denn so kann das Gift aus einem Organe durch Imbibition auch in andere übergehen, und daraus fälschlich geschlossen werden, daß das Gift im ganzen Körper wirksam wurde.

Besonders ist es der Harn und die Leber, worin sich der Giftstoff (metallische) ablagert. Nach Orfila dauert die Ausstoßung des Giftes durch den Harn vorzüglich 9 Tage lang fort.

Um in die zweiten Wege, durch das Blut in die Leber u. s. w. zu gelangen, muß ein Gift wenigstens 12 — 24 Stunden im Körper verweilt haben.

Die Tücher, welche mit Entleerungen besudelt sind, und womit solche von den Dielen aufgetrocknet werden, werden mit kochendem Wasser ausgespült, und dieß aufbewahrt.

Bei der Exhumirung von Leichen sollen Parzellen vom Holze des Sarges, von der über und unter demselben befindlichen Erde, sowie von den Leichentüchern in Verwahrung genommen werden.

Aus den Versuchen von Orfila und Lesueur geht hervor, daß die Sicherheit, mit welcher man die Anwesenheit von Giften in längst begrabenen Leichen feststellt, eine sehr verschiedene ist:

Concentrirte Schwefelsäure kann man mehrere Monate und selbst Jahre nach ihrer Vermengung mit thierischen Substanzen darthun. War aber die Säure sehr verdünnt oder mit Substanzen vermengt, die viel Ammoniak entwickeln, so wäre der Schluß auf Vergiftung nur bei einer großen Menge schwefelsauren Ammons gerechtfertigt.

Concentrirte Salpetersäure noch einige Monate nach dem Tode; später als salpetersaures Ammoniak.

Arsenige Säure noch Jahrelang (Arsenikwasserstoffgas).

Quecksilbersublimat wird nach einigen Tagen zersetzt, doch kann man das Quecksilber noch nach Jahren chemisch darstellen.

Brechweinstein zersetzt sich ebenfalls nach einigen Tagen, das Spießglanzoxyd läßt sich noch nach mehreren Monaten erkennen, ebenso das Blei nach Bleizucker.

Kupfervitriol und Grünspan bleiben als solche mehrere Monate in Leichen nachweisbar, später zersetzen sie sich, allein das Kupfer läßt sich noch mit Sicherheit auffinden.

Salpetersaures Silber und salzsaures Gold zer-

setzen sich in thierischen Stoffen schnell, aber Silber und Gold sucht man noch Jahre lang mit Erfolg auf.

Essigsaures Morphium oder Morphium allein lassen sich im Darmkanale noch nach mehreren Monaten nachweisen; Blausäure schon nach 3 Tagen nicht mehr, Strychnin und dessen Salze aber Monate lang, ebenso Canthariden-Pulver an seinen grünglänzenden Theilchen.

Experimente über die Wirkungen erbrochener Substanzen oder des Mageninhalts (durch alkoholische Extraction dieses und des Darminhalts gewonnene scharfe, ölige Substanzen) auf Thiere besitzen gar keine Beweiskraft, es müßten denn gerade dieselben Wirkungen, welche gewisse Gifte im Menschen hervorrufen, in derselben charakteristischen Weise an solchen Thieren entstehen.

Die Thiere können, ohne Erbrechen oder Purgiren zu bekommen, sterben am Glottiskrampf und Asphyxie durch die Einwirkung der scharfen Substanz, Secretionen des menschlichen Körpers, Flüssigkeiten im putriden Zustande, der unter dem Einflusse von Krankheiten giftig gewordene Mageninhalt können an und für sich tödtlich für Thiere werden. — Einträuflung solch verdächtiger Substanzen in die Augen eines Thieres nach Runge; z. B. Belladonna.

Die Chemiker müssen die einzelnen Leichentheile gesondert untersuchen, da es oft darauf ankömmt, in welchen Körpertheilen Gift, und in welchen am meisten gefunden wurde, indem daraus auf die Art der Beibringung wichtige Schlußfolgerungen abgeleitet werden können.

Nicht selten wird sich der Gerichtsarzt bemüßiget sehen, seinerseits an den Chemiker Fragen zu stellen, z. B. wenn während länger dauernder Krankheit wahrscheinlich unter dem Vorwande von Arzneien Gifte beigebracht wurden, den Chemiker zu veranlassen, die angeblichen Arzneien bei der Untersuchung zu berücksichtigen.

Die Einwendungen, welche in Fällen von Arsenikvergiftungen gegen die Resultate chemischer Untersuchungen vorgebracht worden sind, sind folgende:

a) das Gift könne nach dem Tode zufällig eingebracht worden seyn. Dagegen spricht der Umstand, wenn bei der Untersuchung das Gift in allen oder mehreren untersuchten Organen verbreitet gefunden wurde. Es würde, wenn eine Imbibition (nur nach dem Gesetz der Schwere) nach dem Tode statt gefunden,

wo alle Absorption aufgehört, eine solche Verbreitung unmöglich seyn, auch keine Irritation in den Organen erfolgt seyn (Nachweis des Gifts in der Leber oder im Harne).

Ob Arsenik vor oder nach dem Tode in den Mastdarm gebracht worden, ist leicht zu unterscheiden. Im letztern Falle findet man das Gift nur wenig vom Anus entfernt, und ist der Mastdarm geröthet oder mit Blut unterlaufen, so sind es nur die mit dem Gifte in unmittelbare Berührung gekommenen Theile, und zwar so, daß man zwischen letztern und den unmittelbar darüber befindlichen Darmpartien eine scharf bezeichnete Grenzlinie wahrnimmt. Ist dagegen die Entzündung die Folge von während des Lebens ins Rectum eingebrachtem Arsenik, so verbreitet sie sich auch oberhalb der vom Gifte unmittelbar afficirten Theile, und die Röthe des Darms verliert allmählig immer mehr an Intensität, sowie man sich den dünnen Gedärmen nähert.

Auch ist hier die Zeit, in welchen das Gift nach dem Tode in die Leiche gebracht wurde zu berücksichtigen, 24 Stunden nach dem Tode ist es nicht mehr im Stande, Röthe und andere Erscheinungen seiner Einwirkung hervorzubringen, wohl aber noch einige Stunden nach dem Tode.

Aehnlich ist die Entscheidung zu treffen, wenn eingewendet werden will, daß ein Gift erst nach dem Tode in die Speiseröhre, etwa durch Einspritzung gelangt sey. Obwohl nach dem Tode keine Absorption mehr statt findet, und ein Gift, wenn es sich noch in andern Organen als in der Speiseröhre nachweisen läßt, demnach bei Lebzeiten in den Körper gebracht worden seyn muß, — so ist die Sache doch nicht ganz so einfach. Denn nach dem Tode kann die Imbibition (Tränkung der Gewebe) die Absorption ersetzen, so daß in den Speisekanal eingespritzte Flüssigkeiten bis zur Leber, bis zu den Nieren vordringen können. Doch können andere Anhaltspunkte zur Wahrheit führen. Zuerst die ungleiche Vertheilung des Giftes, welches in den dem Speisekanal naheliegenden Geweben vorkommt, und in entferntern Stellen fehlt, dann die Symptome, sobald sie charakteristisch, und endlich die Gewebsverletzungen.

Die Verletzungen der Speiseröhre endigen schnell bei einer deutlichen Demarcationslinie, die demnach ein charakteristisches Kennzeichen der Verletzungen in Folge von Einspritzungen nach dem Tode ist. Orfila, der Neffe, über Vergiftung, deutsch v. Händel.

b) Das Gift könne sich in dem die Leiche umgebenden Erdreiche befinden. Dagegen kann die geognostische Formation der Gegend sprechen. Gesetzt aber, eine Bodenmasse enthalte wirklich Arsenik, so würde derselbe sich jedenfalls in derselben als eine im Wasser ganz unlösliche Substanz befinden, nämlich als arseniksaurer Kalk, welcher der längern Einwirkung eines mächtigen zersetzenden Agens, wie kochender, concentrirter Schwefelsäure bedürfte. Folglich könnte das Gift nicht frei werden, um im auflöslichen Zustande durch Sarg und Gewänder in den Leichnam zu gelangen. Denkbarer und leichter zu erklären wäre der Fall, daß das Gift in Form von arseniger Säure mit der Zeit aus der Leiche in die Bodenmasse übergeführt wurde. (Arseniksaures Ammoniak, arseniksaurer Kalk).

Doch haben chemische Untersuchungen an einzelnen Orten constatirt, daß manchmal in einem weiten Umfange einer Gegend der Boden durchgängig Arsenik enthält, und insbesondere Kirchhöfe als Reservoir mannigfacher, seit Jahrhunderten angesammelter metallischer und nach und nach gänzlich oxydirter Sargbeschläge — bekanntlich enthält ja alles Eisen eine geringe Quantität Arsenik — sehr reich mit letztgenanntem Metalle, und zwar in aufgelöster Gestalt geschwängert sind. Diese Schwängerung kann so bedeutend seyn, (Hannover) daß man aus einem Pfunde Erde einen glänzenden Arsenikspiegel gewinnt, ja selbst daß alle an dritten und vierten Plätzen aus einem solchen Kirchhofe ausgegrabene Knochen, je nachdem sie längere oder kürzere Zeit in der Erde gelegen, stärkere oder schwächere Arsenikanflüge ergaben, so daß in solchen Fällen, selbst wenn sich in einer untersuchten Leiche Arsenik vorfindet, die Möglichkeit und die Muthmaßlichkeit anerkannt werden muß, daß solcher Stoff nicht bereits bei Lebzeiten, sondern allererst aufgelöst und entwickelt durch den Leichenmoder, während der Körper im Sarge ruhte, aus der Kirchhoferde in denselben ge-

drungen seyn könne. — Doch würde das Vorhandenseyn des Giftes im Darmkanal und den zweiten Wegen, Leber, Milz, Niere, einer noch unzerfallenen (vermoderten) Leiche dagegen sprechen, wenn auch die Zeichen der organischen Reaction bei exhumirten Leichen an Weichtheilen nicht mehr nachzuweisen sind. Nur bei ganz vermoderten Leichen kann die Möglichkeit einer solchen Imbibition zugegeben werden, während das Eindringen von Giften durch den verschlossenen Sarg, oder, wenn auch dieser eine Flüssigkeit durchlassende Spalte hat, durch das unverletzte Hautorgan einer Leiche in das Innere des Körpers entschieden bestritten werden muß. Selbst wenn die Masse in einen gestaltlosen Klumpen verwandelt ist, wird man, wenn sich dessen innere Theile noch gifthaltig erweisen, wohl Grund haben, anzunehmen, daß das Gift der Leiche angehörte, und nicht aus der Umgebung in sie hinein gelangt sey.

Nach des jüngern Orfila Vorlesungen, deutsch von Händel, soll man ein solches Gemenge von Erdreich und Körperresten mit kaltem Wasser 24 Stunden und länger behandeln. Erhält man daraus eine Arseniklösung, so ist man berechtigt, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Arsenik von der Leiche herrührt. Findet dieß nicht statt, und ergibt erst die Behandlung mit kalter und kochender Schwefelsäure Arsenik, so dürfe man glauben, daß der Arsenik nicht von den Organen herrühre, oder daß doch kein lösliches Arsenikpräparat in den Körper gebracht worden. cfr. Goldammers Archiv IX. Bd. S. 623.

c) Arsenik soll von Arzneimitteln herrühren. Hat der Kranke nach dem Aussetzen einer derartigen Behandlung (mit Arsenik) noch lange genug gelebt, um die Ausstoßung zu beendigen, 6 Wochen und länger, so kann dieser Einwurf nicht mehr gemacht werden. Außerdem wird es auf das Auftreten der Symptome, ob in stürmischer Weise mit Erbrechen und Durchfall, auf die Gewebeverletzungen ankommen, ob anzunehmen ist, daß eine starke Gabe Arsenik beigebracht worden sey, — und ob Magen und Gedärme eine Quantität davon enthalten, welche die Dosis eines Arzneimittels übersteigt.

Ueber den Arsenikgehalt des Eisenoxydhydrats S. l c.

Die Todesursachen bei Vergiftungen sind im Allge-

meinen dieselben, wie bei den mechanischen Verletzungen, nur daß jene auf chemische, (chemisch dynamische) diese auf mechanische Weise zu Stande kommen. Einige Gifte bringen lokale Zerstörungen einzelner oder mehrerer Organe, andere gewisse Krankheitszustände, und andere keine anatomisch-nachweisbaren Veränderungen hervor, so daß es uns im letztern Falle sehr schwer, oder gar unmöglich wird, die eigentliche Todesursache, oder die Mittelglieder zwischen der Einwirkung des Giftes und dem Tode nachzuweisen. Das gerichtsärztliche Verfahren beginnt auch hier mit der Thatsache des Todes, sucht die nächste Ursache desselben, die physiologische Todesart, auf, und schreitet dann in seiner Untersuchung durch den Verband der Causalmomente zur primitiven oder physischen Todesursache, wenn eine solche vorhanden war, vor.

Um dem so leicht möglichen Irrthume einer Scheinvergiftung an der Leiche zu entrinnen, verliere man nie aus den Augen, daß selbst die vorzüglichsten Leichenerscheinungen, welche man als Beweise einer stattgehabten Vergiftung ansicht: Entzündung des Magens und Darmkanals, ein gefäßreicher Zustand des Magens, Erweichung, Auflösung, Anfressung und Durchlöcherung seiner Substanz, oder des Darmes, eigenthümliche Flecken an innern Organen 2c. auch bei vielen andern Krankheiten gefunden werden, der obere Theil des Magens, besonders die Cardia findet sich oft consensuell entzündet bei Blutüberfüllung oder Entzündung des Gehirns, oft der ganze Darmkanal an verschiedenen Stellen entzündet, ein gefäßreicher Zustand des Magens nach Hinten an seinem größern Ende und an seiner kleinen Curvatur wird bei plötzlich Verstorbenen gar häufig gefunden. Magenerweichung (auch Anfressung, Durchlöcherung) durch die auflösende Wirkung des Magensafts nach dem Tode, oder auch bei Kindern in Folge gestörten Nerveneinflusses (Brand durch Lähmung) auch in Zusammenhang mit Hirnwassersucht. —

Nach verschiedenen, besonders acuten Krankheiten findet man mißfarbige, bräunliche Flecken im Magen, Zwölffingerdarm und Colon, theils als Wirkung von Congestion und Stockung des Bluts in den Haargefäßen, kurz vor oder bei dem Sterben, theils durch Ergießung und Infiltration von Blut in das Zellengewebe, auch nicht selten als Folge ausgeschwitzter Blasengalle, oder in die Bauchhöhle

ergossenen, sich zersetzenden Blutes, oder gewisser schwer auflöslicher und gefärbter Arzneipulver.

Wenn man die gefärbten Stellen abwäscht, schabt, enthäutet oder einschneidet, wird sich ergeben, ob sie die natürliche Textur und Consistenz haben.

Bei der von Einwirkung eines reizenden oder ätzenden Giftes entstandenen Durchbohrung des Magens bieten ihre Ränder dieselbe Dichtigkeit dar, wie jene des Organs, und manchmal sind sie hart und schwielig; bei der spontanen Perforation dagegen sind die Ränder dünn und blos von dem Bauchfelle gebildet, indem die zwei andern Häute des Magens in einer größern Ausdehnung zerstört sind, als die seröse Haut. Die Oeffnung ist bei der letztern nicht so unregelmäßig ausgeschnitten, als bei jener durch Vergiftung. Hier sind auch fast immer die nicht durchbohrten Magentheile entzündet, was bei der spontanen Durchbohrung nicht der Fall ist. —

Wenn mit der Durchlöcherung Entzündung verbunden ist, so ist der Umfang des Loches mit der Umgebung, z. B. der Leber zusammengewachsen, zuweilen bestehen Fistelgänge.

Oft findet man ohne eigentliche Durchlöcherung nur eine Aufätzung, indem die Magen- und Darmwände von der Schleimhaut entblößt, ausgehöhlt, wie angefressen sind.

Injektionen und die Röthe an der Magenschleimhaut kommen oft als eine nach dem Tode entstandene Leichenveränderung vor; die Erosionen (hämorrhagischen) erklären sich eben so häufig als Leichensymptome.

Blaue Venenstränge, welche die äußere Magenfläche durchfurchen, sind nur ein ganz alltägliches Verwesungsprodukt; ebenso eine dunkelrothbraune Färbung des ganzen Organs.

Insoferne überhaupt in solchen Zweifelfällen die in der Leiche gefundenen Abnormitäten sich auf Magen oder Darmkanal oder beide beschränken, ohne gleichmäßige Affektion der Speiseröhre, des Rachens und Mundes, desto eher kann man im Allgemeinen schließen, daß kein Gift, wenigstens kein scharfes und unvermischtes, verschluckt worden sey. —

Schmalz gibt noch folgende Specialitäten:

1) In den Falten der Zottenhaut findet man zuweilen weiße Körner,

welche bei näherer Untersuchung aus Fett und andern thierischen Stoffen bestehen, beim ersten Anblicke aber wie Partikelchen eines Gifts z. B. Arsenik aussehen. —

2) Der ohne Gift entstandene, meistens nur eine einzelne, mehr oder weniger verbreitete Stelle der Magen- und Darmwände einnehmende Brand, welcher unter sehr bedenklichen Symptomen, bisweilen sehr schnell nach der Entzündung entsteht, verräth sich durch die sehr dunkel schiefergraue oder schwärzliche Färbung, große Schlaffheit und Mürbigkeit oder faulige Auflösung der betroffenen Magen- oder Darmstelle, mit gänzlichem Mangel ihres natürlichen Glanzes, brandigem Geruche beim Bloslegen, und den Spuren der Entzündung in der Umgebung. Nach Abfall des Brandschorfs hat das zurückbleibende Geschwür gewöhnlich dunkelrothe, mit Brandjauche erfüllte Ränder, und einen körnigen, aus verdicktem, dichtem Zellgewebe gebildeten Grund; zuweilen sind die Ränder grau, wie abgeschnitten, ohne alle Anschwellung. Oder es bildet sich, ohne vorhergegangene Entzündung um eine schwärzliche Linie eine graue, weiche umschriebene Masse und ein Schorf, der ein tiefes Geschwür mit steilen Rändern zurückläßt.

3) Die gallertartige Erweichung der Kinder unter anhaltendem Erbrechen und Ausleerung eines ätzenden sauerriechenden Stoffes, zeigt einen Theil des Magens oder Darms welk, weich, gallertartig, stellenweise sehr dünn, trichterförmig vertieft oder durchbohrt, so daß die Zottenhaut in einem größern Umfange zerstört ist, als die Muskelhaut. Die Ränder des Loches sind bleich, dünn, ungleich, zottig, gefranzt und flattern im Wasser, wie Schleimflocken, nirgends sieht man Blutüberfüllung oder Entzündung, im Magen ist ein halbdurchsichtiger, saurer Schleim. —

4) Die leichenhafte Erweichung ist auf die tiefste Stelle des Organs beschränkt, besonders auf das dicke Ende des Magens; der freie Rand der Schleimhautfalten ist zerstört, bisweilen mit Hinterlassung weißer Streifen, ohne ein Zeichen vitaler Thätigkeit. —

5) Bei der ohne Spur von Erosion und Entzündung zuweilen nach

Verdauungsbeschwerden entstehenden Verdünnung (Atrophie) der Schleimhaut findet man dieselbe fest mit den übrigen Häuten zusammenhängend, trocken ohne Gefäße, mit leichter Zerreißbarkeit; bei alten Säufern oder nach Herz- und Brustkrankheiten.

6) Geschwüre und geschwürähnliche Erscheinungen mit oder ohne deutliche Entzündung findet man zuweilen nach Masern, Pocken, Ruhr, besonders aber beim Abdominaltyphus, auf den Brunner'schen und Peyer'schen Drüsen; nach bösartigen Fiebern auf der Zottenhaut Geschwüre mit lividen emphysematischen, meist unbedeckten Rändern, und graulichem Grunde, welcher mit einem bräunlichen, breiartigen, stinkenden, desorganisirten Lager bedeckt ist, indem hier das Zellgewebe zerstört ist.

7) Durch Zerreißung oder Exulceration von Gefäßen oder Abergeschwülsten kann ein verdächtiges Blutbrechen oder Blutanhäufung im Magen und Darmkanale entstehen; nach der Meläna bemerkt man erweiterte oder gesprengte Gefäße, Entzündungs- und Brand- (?) Flecken ohne Lostrennung der Schleimhaut, aus welchen beim Drücken eine schwärzliche Masse quillt. Beim Blutbrechen ist das Blut gewöhnlich braunroth oder schwärzlich, reichlich und kann flüssig oder geronnen seyn; bei der Vergiftung ist dasselbe lebhaft roth, weniger reichlich und beinahe immer flüssig. Das Blutbrechen ist von einer um so größern Ruhe begleitet, als die vorausgegangenen Schmerzen heftiger waren, was beinahe niemals bei der Vergiftung der Fall ist. (Friedreich Bltt. f. gerichtl. Anthropologie. 1858. II.

Gaben verschiedener Gifte, nach denen der Tod erfolgt.

Die Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure (Königswasser) zwischen einer Drachme und einigen Unzen.

Oxalsäure, oxals. Kali und Ammoniak: 2 Drachmen bewirken ein mehrere Tage anhaltendes Uebelbefinden, $\frac{1}{2}$ Unze den Tod, 6 Drachmen den Tod schon nach 15 Minuten. Die Blausäure der pr. Pharmacopoe enthält 1 Proz. wasserfreie Säure, wovon 1 — $1\frac{1}{2}$ Gran sicher tödtet. — Phosphor, in Aether oder Fetten gelöst, tödtet in Gaben von 1 — 10 Gran; in Substanz in größern Gaben. Das Aetzammoniak zu 40 Tropfen in einem Eßlöffel voll Wasser, 2stündlich

3mal genommen, bewirkt nur Brennen im Halse und unbedeutende Schlingbeschwerden; um eine mit Tod endende Vergiftung zu bewirken, muß das Ammoniak unzenweis genommen werden. — Das Aetzkali bringt in Dosen von einer und mehreren Drachmen, das kohlensaure zu einer halben Unze und darüber, auf einmal genommen, den Tod. Ein Weinglas voll einer concentrirten Lösung des kohlensauren Kali veranlaßte den Tod unter den Symptomen einer chronischen Entzündung des Nahrungskanals nach 4 Monaten. — Von Cyancalium reichen schon einige Gran hin, um einen Menschen zu tödten. — Vom arseniksauren Cali kann man 10 Gran, von arseniger Säure 3, von Schwefelarsenik 4 — 6 Gran als ungefähre Gabe annehmen, welche den Tod bewirkt, wenn das Gift nicht durch Erbrechen oder Gegengifte unwirksam gemacht wird. Kleine Dosen (von 1/20 — 1/10) Gran der arsenigen Säure oft wiederholt können den Tod unter nervösen Erscheinungen oder denen einer chronischen Magendarmentzündung hervorrufen. Vom Brechweinstein dürften 30 — 60 Gran, vom Antimonchlorid eine halbe Unze auf einmal genommen zur tödtlichen Wirkung hinreichen; — vom Quecksilbersublimat, (weißen und rothen Präcipitat) eine Drachme, — (der Tod erfolgte in einem Falle nach einer Dosis von 3 Drachmen Sublimat erst am 6 Tage) — Grünspan oder Kupfervitriol tödtet in Gaben von 1 — 2 Unzen. — Vom Bleiweiß und Bleizucker hat man nach Gaben von ½ Unze und mehr den Tod erfolgen sehen. - Von Opium reichen 30 Gran, vom Morphium 7 Gran ziemlich sicher hin, um einen Menschen zu tödten. Vom Strychnin sah man zwar nach 1 Gran den Tod erfolgen, gewöhnlich wird aber viel mehr erfordert. Der Tabak kann im Aufguß zu 2 Unzen und mehr, und im Clystier aus 1½ Drachmen den Tod hervorbringen; das Nicotini kann zu wenigen Tropfen tödten. — Vom Colchicin sah Casper nach einer Gabe vom 2/5 — ½ Gran auf Einmal genommen schnellen Tod eintreten.

Nach Falk macht beim Silbersalpeter (Höllenstein) der Tod erst nach 10 — 24 Stunden dem Leiden ein Ende, nach Einverleibung großer Dosen — ½ — mehrere Drachmen.

Vom Sublimat sollen durch 5 — 10 Gran, bei leerem Magen verschluckt und bei sich behalten, lebensgefährliche Läsionen veranlaßt

werden, scrupel- und drachmenweise auch bei gefülltem. — Beim Brechweinstein kommt nach 5 — 40 Gran in ziemlich concentrirter Lösung eingenommen, die Vergiftung zu Stande. Nach löslichen Bleisalzen kommen bedeutendere Läsionen der ersten Wege erst dann vor, wenn dieselben drachmenweis verschluckt und zurückgehalten werden; nach Alaun in Dosen von 1 — 2 Unzen, auf einmal verschluckt, nach Barytsalzen 1 — mehrere Drachmen. Nach Ammoniak kann, wenn die Menge des einverleibten Giftes sehr groß ist, (1 — 4 Unzen Salmiakgeist) der Tod in 1 — 6 Stunden eintreten; nach salpetersauren Alkalien in Dosen von 1 — 2 Unzen als trockenes Salz oder in concentrirter Lösung.

Vom reinen Jod scheinen mehrere Scrupel bis mehrere Drachmen zur Verätzung der ersten Wege nöthig zu seyn. Nach Phosphor in Dosen von ½ — viele Granen entsteht die Intoxication viel leichter bei leerem, als bei gefülltem Magen, und viel rascher nach dem Verschlucken von aufgelöstem oder fein zertheiltem Phosphor, als nach der Einverleibung in festen Stücken.

Der Arsenik kann schon in Gaben von einem oder einigen Granen, selbst unter Umständen von ½ Gran mit dem Tode endigen.

Concentrirte Blausäure verursacht in Dosen von 1 bis 10 Gran, diluirte von ½ Scrupel bis zu mehreren Drachmen, acute und lebensbedrohende Vergiftungen.

Vom Brucin und Brucinsalzen gehören circa 12 Gran, vom Strychnin und Strychninsalzen 3 — 4 Gran zu einer rapid verlaufenden und tödtlich endenden Vergiftung; — vom Morphium mehrere Grane, vom Opium 5 — 15 und mehr. Einer acuten Alcoholvergiftung kann Jemand unterliegen, der größere Mengen von 50 und mehr procentigem Alkohol, zumal dem leeren Magen einverleibt hat, (Intestinalaffektion) oder nach großen Mengen diluirten Alkohols (Getränke mit einem Gehalte von 4 — 50 Proc.). (Asphyxie oder Apoplexie). —

Casper hat in Folgendem die allgemeinen Krankheitserscheinungen und Obductionsergebnisse nach der ihm eigenthümlichen Classification der Gifte angegeben:

1) Aetzgifte (irritirende, inflammatorische Gifte) erzeugen im Allgemeinen: Hitze und Brennen im Munde und Schlunde, Brennen und heftigen Schmerzen im Magen, auch wohl im

ganzen Unterleibe, Würgen, Erbrechen, Bluterbrechen, lebhaften Durst, zwangvolles Purgiren, Kälte der Haut, kalte Schweiße, beschleunigten unterdrückten Puls, Empfindlichkeit der Bauchdecken gegen Berührung; plötzlicher Nachlaß des Schmerzens, rasches Sinken der Kräfte, Tod.

Hieher gehören die Mineralsäuren, die Arsenikalien, die Merkurialien, (mit Ausnahme der Merkurialdämpfe und Schwefelquecksilber P. P.), die Zink- und Antimongifte, die Kleesäure, Aetzkali- und Natron, Chrom- und Bichromkali, Phosphor, die scharfen Narkotica: Colchicum, Coloquinten, Gutti und Crotonöl, giftige Pilze und Canthariden.

Diese Gifte bewirken primär Irritation bis zur Entzündung, und allen ihren Folgen, Exulceration, Brand, Desorganisation in den Haut- oder Schleimhautflächen, mit denen sie in Berührung kommen, und consecutiv, höchst wahrscheinlich, wie von Mehreren schon jetzt bekannt, durch Blutvergiftung (**Dysämie**) — Irritation des Nervensystems.

Als Obductions-Ergebnisse treten hier auf: Entzündung; man vergesse aber nie, daß blos rein örtliche Entzündungsprodukte in Schlund, Speiseröhre und Magen, wie sie nach Aetzgiften vorkommen, auch einen andern Ursprung haben können; — Verbrennung der unmittelbar berührt gewordenen Schleimhautflächen, Längsfaltung und gegerbtes Aussehen der Speiseröhre, Erosion, Exulceration, Brand, Perforation, oder Verdickung und Aufwulstung der Magenschleimhaut, die auch da, wo sie noch fest scheint, leicht mitdem Scalpellstiel zu trennen ist; nicht selten consecutive Entzündungsspuren in den Lungen und im Herzen, wie namentlich auch noch in den tiefern Darmpartheien. —

2) Hyperämisirende Gifte (Narcotica): Trunkener Zustand, Schwindel, Congestionen nach dem Kopfe, Erweiterung der Pupillen, Bewußtlosigkeit, Sopor, langsame, unregelmäßige Respiration, Erbrechen, brennende Hitze, Durst, Obstruktion, Collapsus, klonische oder tonische Krämpfe, Zähneknirschen, Wildheit, Paralysen, Tod unter Convulsionen, Sehnenhüpfen, röchelndem Athem und unwillkührlichen Ausleerungen.

Unter den in der Praxis vorkommenden derartigen Giften sind zu nennen: die Opiate, **Belladonna, Nux vomica**, Strych-

nin, Veratrin, Brucin, **Hyosciamus, Conium, Cicuta, Digitalis, Stramonium, Nicotiana**, so wie deren betreffende **Alcaloide** und der Alkohol.

Sie tödten durch Ueberfüllung bald des Gehirns, bald der Lungen, bald des Herzens, bald des Rückenmarks, wo sich ausgedehnte Hyperämieen, ebenso auch in den großen Venenstämmen des Körpers und vereinzelte Hyperämieen, inselartig auftretend sich in schwarzrothen Flecken (Stasen) auf der Magen- und Darmschleimhaut an der Leiche zeigen. —

3) Neuroparalysirende Gifte erzeugen: urplötzlichen Tod oder, wenn dieser nicht sofort erfolgt, Würgen, Aufstoßen, Erbrechen, Blässe des Gesichts, kalten Schweiß, gesunkenen, langsamen Puls, Erweiterung oder Contraktion der Pupille, tetanische Krämpfe, Schaum vor Mund und Nase, beschwerte Respiration, Tod.

Es gehören hieher: Blausäure, Cyankalium, das blausäurehaltige (nur dieses) Bittermandelöl, Mutterkorn (?), Chloroform. Sie wirken und tödten durch Lähmung des Centralnervensystems, vermittelt durch Blutvergiftung, daher der urplötzliche Tod, oder der Tod unter den gleich anfänglich auftretenden Erscheinungen von Lähmung und Krampf, und der mehr negative Obduktionsbefund. Die Leichenbefunde dieser und der folgenden Klassen sind noch wenig, und nur unsicher bekannt.

4) Tabificirende Gifte: allmählige Abmagerung, cachectisches Aussehen, bei Blei- und Quecksilbervergiftungen livides Zahnfleisch, Zungenbeleg, Verlust des Appetits, asthmatische Beschwerden, Stuhlverstopfung, Magenkrampf, heftige Koliken, (Bleicolik), Gliederzittern, Lähmungen, Tod unter den Erscheinungen des hektischen Fiebers. — Sie kommen gewöhnlich nur in Form chronischer Vergiftungen vor, und wirkend Gesundheit zerstörend und tödtend, indem sie die Verdauung langsam, aber tief und sicher stören und untergraben, wodurch eine mangelhafte Körperernährung, höchste Abmagerung, und consecutiv Nervenlähmungserscheinungen und Zehrkrankheiten herbeigeführt werden. So das **Bismuthum hydrico-nitricum**,

Bleiweiß, Blei-, Quecksilber-, Arsenik- und andere metallische Dämpfe.

5) Septische Gifte: Substanzen und Krankheitsstoffe, die ursprünglich eine Blutverderbniß bewirken, und dadurch tödten: Allgemeine Abgeschlagenheit, Uebligkeit, Erbrechen, örtliche Symptome einer specifischen Entzündung, allgemeine Erscheinungen eines putriden Fiebers, Tod. Hierhin gehören: Wurst-, Käse-, Fischgift; Rotzgift, Milzbrand, Pyämie. —

Specielle Gifte.*)

Arsenik. Nach acuter Vergiftung entstehen Uebligkeit, Erbrechen, nicht selten Blutbrechen, Präcordialangst, Magenschmerz, oft, aber nicht immer, Coliken, lebhafter Durst bei Trockenheit des Schlundes, Diarrhoeen, feuchte Haut, zuweilen beobachtetes frieselartiges Exanthem, injicirtes Gesicht, Gefäßfieber, große Abgeschlagenheit, nicht selten zuletzt noch convulsivische Zufälle.

Es fehlt indeß nicht an tödtlichen Arsenikvergiftungen ohne alle vorhergehenden Erscheinungen so sinnenfälliger Art, wie die angegebenen.

Section. Stellenweise Hyperämie, Entzündung, Excoriation, hämorrhagische Erosionen, (streifig-inselartige schwarze Flecken) der Schlund- Speiseröhren- und Magenschleimhaut, ecchymotische Flecken, purpurrothe Sugillationen, Auflockerung derselben und leichte Trennbarkeit. Die Entzündung, die sich bis zur brandigen steigern kann, setzt sich wohl bis ins Duodenum, ja bis in den Anfang des Dünndarms fort.

In manchen Fällen von Arsenikvergiftung haben die Erscheinungen von Entzündung, Gefäßinjection, Röthe, Verschwärung gefehlt, oder sie waren außerordentlich gering, beschränkten sich nur auf die Schleimhaut, die erweicht, leicht zu zerreißen, und von der Muskelhaut zu trennen war. Nach Orfila nimmt der Dünn- und Dickdarm nur zuweilen an der Entzündung Theil, die selten Blind- und Mastdarm erreicht. Das Blut dunkel, theilweis im Herzen und in den großen Venenstämmen gallertartig, nicht fest coagulirt, wie überhaupt das Blut nach acuten Vergif-

*) Ebenfalls vorwaltend nach Casper.

tungen keinen dichten Blutkuchen bildet, und an Gerinnungsfähigkeit verliert. Zuweilen finden sich echymotische Flecke in den Herzventrikeln und häufig Hirnhyperemie.

Bei langsam tödtlicher Wirkung des Arseniks in 4 — 9 Tagen sind Magen und Dünndärme weniger afficirt, dafür zeigt sich Entzündung der Serosa der Digestionsorgane, Verdickung, Verdünnung oder Contraction der Gedärme, Entzündung des Netzes, der Mundhöhle, des Schlunds, der Speiseröhre und der Luftröhre; gelbliche Färbung und Erweichung der Leber, Entzündung der Arachnoidea, Welkheit, Schlaffheit, Erweichung des Herzens und der Milz. —

Das Erbrechen nach dem Genusse des Fliegensteins (Kobalt, Arsenikmetall) tritt erst in 1 — 2 Stunden ein. — Von diesem Gifte ruft die erste Dosis die stärkste Reaktion hervor, die nachfolgenden Dosen bei Weitem weniger. Die arsenige Säure und deren Salze wirken rascher, veranlassen schnell stürmisches Erbrechen und Diarrhoe, und doch enthält der käufliche Fliegenstein zwischen 4 — 11 Proc. arsenige Säure. Eine acute Vergiftung durch arsenige Säure kann binnen 6 Stunden tödten, durch Fliegenstein scheint sie (nach Versuchen) erst nach 24 Stunden den Tod herbeizuführen. Casper V. J. S. 1854. Bd. VI. Hft. 2.

Finden sich in den untersuchten Theilen der Eingeweide zwei Verbindungen, eine feste (Schwefelarten) und eine lösliche (arsenige Säure) in reichlichem Maaße vor, so kann der Arsenik entweder als künstliches Schwefelarsen mit einer sehr starken Beimischung von arseniger Säure in die Eingeweide eingeführt worden seyn, oder es kann eingeführte reine arsenige Säure (weißer Arsenik) erst in den Eingeweiden durch Hinzutreten des bei dem Verwesungsprozesse sich entwickelnden Schwefelwasserstoffs theilweise in Schwefelarsenik verwandelt worden seyn. — In solchen Leichen findet man nicht selten gelbe Färbung des Magens und der Leber.

Frische Arsenikleichen zeigen, aber keineswegs constant: gänzlichen Mangel von Leichengeruch, selbst noch nach 48 Stunden nach dem Tode; rothe Farbe der Haut am Halse, der Brust, dem Bauche, an der innern Seite der Arme und Schenkel, sowie am Scrotum, große Biegsamkeit aller Gelenke, leichte Ablösbarkeit der Haare;

Andere vindiciren dieß letztere Symptom mehr der narkotischen Vergiftung als Produkt der rascheren Fäulniß. —

Die Mumification des Körpers scheint in allen Fällen zu entstehen, wo bedeutendere Dosen von Arsenik beigebracht, und nicht ganz vollständig im Leben entleert waren. Ganz sicher ist das Zeichen doch nicht, da auch andere Leichen in Moor- und Torfboden der viel Humussäure enthält, auch im heißen Sandboden der Wüste, und endlich noch unter ganz unbekannten Bedingungen, wie im Bleikeller zu Bremen 2c. mumificiren. Manche Leichen mumificiren durch Ursachen, die uns noch unbekannt sind, und bis zu einem gewissen Grade von der Constitution dieser Individuen selbst abhängen können. (Orfila Lehrb.) Doch wird dadurch der Verdacht wesentlich begründet.

Die Mumification tritt übrigens nicht sofort nach dem Tode ein, vielmehr erst ganz allmählig während in der ersten Zeit die Fäulniß wie gewöhnlich vor sich geht.

Schimmelbildung findet sich bei allen einige Zeit nach der Beerdigung wieder ausgegrabenen Leichen.

Nach erwiesenermassen stattgefundener Vergiftung wurde mitunter wohl die mumienartige Austrocknung der Leichen gesehen, konnte jedoch der Arsenik chemisch nicht nachgewiesen werde. Man erklärt sich dieß durch das in Folge der Fäulniß möglich gewordene Verschwinden des Gifts als Gas (Arsenikwasserstoff) oder als lösliches Salz (arseniksaures Ammoniak).

Eine zugleich mit der Mumification der Hautdecken beobachtete Erscheinung ist in seltenen Fällen die Umwandlung der Muskelsubstanz in Leichenfett, während gewöhnlich die Muskeln bei der Mumification als solche erkenntlich, wenn gleich eingetrocknet zu seyn pflegen, und nur der **Panniculus adiposus** in eine käse- oder seifenartige, den Geruch von altem Käse verbreitende Masse umgewandelt wird. —

Es wird für die Beurtheilung von Wichtigkeit, zu erfahren, ob eine zu derselben Zeit beerdigte Leiche, in der Nähe der Grabstätte eines fraglichen Mumificirten, in Verwesung oder auch in Mumification übergegangen ist.

Unbezweifelt kann Jemand durch den bei dem Rauchen in die Mundhöhle gezogenen Dampf von Cigarren, welche mit arseniger

Säurelösung imbibirt oder mit fester, arseniger Säure gefüllt sind, vergiftet werden, und schon das Rauchen einer einzigen Cigarre kann hinreichen, um eine tödtliche Dosis des Giftes in den Körper zu bringen, aber es ist widersinnig, anzunehmen, ein Mensch werde, bei gesunden Sinnen, sey es des Genusses wegen oder aus Höflichkeitsrücksichten so viel Züge aus einer vergifteten Cigarre thun, daß er durch das Einathmen des dadurch in der Atmosphäre verbreiteten stinkenden Dampfes vergiftet würde. Bei dem Rauchen kann sich die arsenige Säure nicht in todtbringender Menge im Speichel auflösen, ohne daß der Rauchende, neben dem abscheulichen Knoblauchgeruche des sich verflüchtigenden Arseniks, durch den üblen Geschmack abgehalten werden sollten, weiter zu rauchen. (Bunsen Gutachten in Goldammers Archiv IV. Bd.)

Daß auch durch Einreiben von Salben Arsenik in den Körper kommen kann, muß als möglich angenommen werden; die Untersuchung kann in Specie darauf zu richten seyn, ob auch die vielleicht große Menge von Arsenik in der Leiche hiedurch erklärt werden kann. —

Wo der Tod durch chronische Arsenikvergiftung eingetreten ist, lassen sich als specifische Symptome aufführen: Reizungs- und Entzündungszustände der Bindehaut des Auges, der Mund- und Nasenschleimhaut, mit Excoriationen des Anus und der Mutterscheide, Husten, Blutspeien, eccematöse Efflorescenzen auf der Haut, Symptome von Ergriffenseyn des Central-Nervensystems, Zittern der Glieder, Ameisenkriechen in den Fingern und Zehen, (Daumen und Zeigefinger) Muskelkrämpfe, Convulsionen, Lähmung, Delirien, Coma, verlorne Eßlust, Magenweh nach genossener Speise, metallischer Geschmack, Rauheit und Kratzen im Schlunde, Mangel des Schlafes, besonders nach Mitternacht.

Durch den in Hutfabriken verflüchtigten Arsenik (nebst Sublimat) sah man plötzlich Lähmung der Extremitäten einer Seite, der Gesichtshälfte und Aphonie auftreten, (ohne jede Art von Gehirnaffection) die allmählig wieder verschwanden.

Es ist aber ganz wohl möglich, daß Erbrechen, Brennen, Zusammenschnüren im Schlunde von der Darreichung kleiner Dosen Arsenik (auch Sublimat) hergerührt habe, daß dieser Stoff aber bald

aus dem Körper entfernt wurde, (durch Antimon) und nicht Zeit behielt, seine verderblichen, allgemeinen Wirkungen zu äußern.

So kann auch der Sublimat, wenn er nicht aufgefunden wird, und auch keine Salivation eintrat, die bei diesem Präp. eben am Wenigsten eintritt — rein örtlich auf den Darmkanal gewirkt haben, den er, besonders in Verbindung mit Antimon, als drastisches Purgirmittel schnell passirte, ohne resorbirt zu werden. — Wird dieses Salz in kleinen, aber giftigen Mengen gereicht, so scheint es über den Magen und Dünndarm ziemlich wirkungslos hinwegzugehen, und äußert seine Hauptwirkung erst im Beginne des Dickdarms, zuweilen schon im untern Theile des Dünndarms, und in geringerm Grade in dem Mastdarme. Die Geschwüre sitzen also hier, entgegengesetzt der Dysenterie, — wo sie am untern Theile des Dickdarms gehäuft erscheinen, — gerade gegen oben hin, und vermindern sich in Zahl und Größe nach Unten zu; ihre Umgebung ist auch nicht so verdickt, wie es bei Dysenterie der Fall zu seyn pflegt.

Bei einer Entzündung von sehr acutem Charakter, wie man sie besonders nach längerer Darreichung des Sublimats beobachtet, — können sich wohl im Magen schwarze Flecken von coagulirtem Blut, einige Röthung am Pylorus zeigen; im obern Theil des Dünndarms aber zeigt sich nichts Abnormes (der Sitz einer heftigen Entzündung im Duodenum ist bei scharfen Vergiftungen ungewöhnlich) bis zum Ileum, das in seinem Ausgange ein entzündliches Aussehen darbietet, eine feine, körnige Exsudatschichte, fest mit der Schleimhaut verbunden, und in ihren Follikeln enthalten, jedoch noch keine Ulceration in den dünnen Därmen, während der Dickdarm von einer solchen ergriffen ist; besonders ist das Cöcum in seiner ganzen Schleimhaut oberflächlich ulcerirt, große Theile der letztern in schorfigem Zustande und von den andern Darmhäuten fast ganz abgetrennt, schorfige Fetzen lose anhängend, die Musculosa unbedeckt, und eine Menge serös-eitriger Flüssigkeit in das umliegende, submucöse Zellgewebe exsudirt; dabei Bluteffusionen von schwärzlicher Farbe, extravasirtes Blut in den Follikeln.

Wäre eine solche Entzündung älter, oder überhaupt nur chronischer Natur, so würde man feste Entzündungsprodukte in verschiedenen Darmpartheien finden, die Geschwüre würden anstatt scharf abgegränzte oder schorfige, — harte aufgeworfene Ränder haben, das

submuköse Zellgewebe würde stellenweis verdickt, und die **Musculosa** hyperthrophisch seyn; auch würde sich der ganze Dickdarm unregelmäßig verdickt und contrahirt zeigen, während er bei der acuten Entzündung dünn und ausgedehnt ist. Die Schleimhaut hat in chronischen Fällen meist ein schieferfarbenes Aussehen, durch das Pigment (Zersetzung) des bei frühern Gelegenheiten ergossenen Bluts. —

Schwefelsäure (nur bei kleinen Kindern oder bei bewußtlosen Menschen zu Giftmord zu benützen). — Die unmittelbar betroffene Schleimhaut wird sofort weiß, (bei Salpetersäure gelb), die äußere davon betroffene Haut gelbbraun, lederartig, hart, (ein Streifen vom Mundwinkel bis zum Kinn) — Färbungen, die noch an der Leiche sichtbar sind; es entsteht heftiges Brennen im Munde, Schlunde, gern mit Constrictionsempfindung, im Magen, lebhafter Durst, Erbrechen, Blutbrechen, und bei irgend größerer Dosis des verschluckten Giftes baldiger Tod.

Wird zur Beschönigung eines Selbstmords (Versuchs) zur Ausrede genommen, daß dem Verwundeten Jemand unter dem Anerbieten von Wein oder Schnapps, Schwefelsäure zu trinken gegeben habe, so kann der Umstand, daß an den Lippen sich geringe Verbrennungsspuren zeigen, während die Zerstörungen in der Leiche auf eine nicht unbedeutende Menge des genommenen Gifts hinweisen, den Beweis liefern, daß jene Aussage unwahr, und freiwilliger Selbstmord vorhanden gewesen war.

Bei der Section findet man nur in den seltensten Fällen die Speiseröhre verbrannt, wie den Magen, vielmehr nur hart, wie gegerbt, zu schneiden, und grau gefärbt, und kann man in ihrer Schleimhaut noch injicirte Gefäße erkennen. Der Magen dagegen ist nach irgend intensiven Vergiftungen ganz eigenthümlich und diagnostisch unverkennbar schwarz, wie verkohlt, sein Gewebe durchweg wie gallertartig erweicht, und es ist fast nie möglich, ihn zu exenteriren, da er bei der leisesten Berührung fetzenweis in der Pincette bleibt. Die Wandungen der Capillargefäße werden durch Schwefelsäure erweicht und theilweise aufgelöst, daß sie beim lebenden Menschen dem andringenden Blute nicht hinreichend widerstehen, sondern zerreißen und Blutaustritt veranlassen. Diese Extravasate von Blut, das nunmehr noch direct der Wirkung der Säure ausgesetzt bleibt, erklären die schwarze Färbung der Häute und des Mageninhalts. Schwefel-

säure, in einen todten Magen gebracht, bewirkt keineswegs eine Reaction, wie die geschilderte, sondern ätzt den Magen nur an, und löst ihn endlich auf, und zerstört ihn, wobei aber die Farbe nur eine hellgrauschwärzliche bleibt, weil hier keine Blutkörperchen extravasiren können. Wenn die Schwefelsäure in geringerer Intensität wirkte, oder sogleich durch Absorbentien neutralisirt wurde, so kann das Leben ganz oder wenigstens Wochenlang erhalten werden, und man findet dann im Magen der Leiche nur die Spuren einer mehr oder weniger acuten oder chronischen Entzündung, namentlich Verdickungen der Schleimhaut, oder Schleimhautgeschwüre, ein Befund, der dann die Sicherheit des Urtheils, daß eine Schwefelsäure-Vergiftung vorangegangen, ausschließt. Außer purpurrothen Stellen des oft im Ganzen bleichen Magens, die beim Aufheben einreißen, zeigen sich flache Geschwüre, deren Farbe sich nicht von der des Magens unterscheidet, d. h. Erosionen der Schleimhaut in solchen Fällen, wo der Tod nicht schnell (erst nach einigen Tagen) erfolgte, und passende ärztliche Hilfe angewendet worden war. Die Schleimhautfläche der Speiseröhre zeigt zahlreiche schwarze Punkte, aber keine Erosion. Läßt sich auch in solchen Fällen die Schwefelsäure nicht chemisch nachweisen, so kann man doch aus der charakteristischen Färbung der Mundhöhle und Rachenschleimhaut, dem Erbrechen von schwarzen Massen, dem charakteristischen Magengeschwür bei einem vorher ganz Gesunden darauf schließen.

Das Blut in den Leichen nach acuter Schwefelsäurevergiftung ist syrupflüssig, kirschroth und reagirt sauer; auch die Pericardialflüssigkeit und das Fruchtwasser fand Casper sauer reagirend.

Die Leichen der mit Mineralsäuren Vergifteten bleiben **caeteris paribus** sehr lange frisch, und ohne übeln Geruch.

Phosphor, wovon nach Casper schon 1 — 2 Gran auf Einmal genommen zur Tödtung hinreichen, erregt heftiges Brennen im Magen und Unterleibe, häufiges Aufstoßen von nach Knoblauch riechenden Gasen, Erbrechen solcher Massen, die auch, wie die flüssigen Darmabgänge, im Dunkeln leuchten, große Angst und Unruhe, kleinen, kaum fühlbaren Puls, kalten Schweiß, eigenthümliche Prostration, zuweilen priapische Erscheinungen, und raschen Tod, oft ruhig, oft unter convulsivischen Symptomen.

Section. Ruhiger Gesichtsausdruck, leichte Excoriationen

in Mund- und Rachenhöhle, Phosphorgeruch aus dem Munde, Ausströmen von Phosphordämpfen aus After und Scheide, am Tage wie dünner Rauch, im Finstern leuchtend; zuweilen petechienartiges Exanthem, das dann schon in der letzten Zeit des Lebens auftrat; das Bauchfell entzündlich geröthet, nach Knoblauch riechendes Gas im Magen, Phosphorstückchen, die getrocknet und gerieben verbrennen; der Mageninhalt leuchtet, zumal erwärmt, im Dunkeln; die Schleimhaut des Magens stellenweise aschfarben oder dunkelpurpur geröthet, auch wirkliche, tief in die Muskelhaut dringende Brandgeschwüre zeigend; dieselben Anomalien zeigen Duodenum und selbst tiefere Theile des Darmes; Pancreas und Nieren stärker geröthet; starke Anfüllung der Bauchvenen mit dunkelm, etwas dickflüssigem Blute, womit auch die Lungen stark angefüllt sind; das Herz schlaff, seine Kranzvenen und rechte Hälfte hyperämisch; die Schleimhaut der Speiseröhre stark geröthet, stellenweis erodirt. — Der Sectionsbefund nicht selten mehr oder weniger negativ.

Der Phosphor tödtet oft dynamisch durch Ertödtung des Blutlebens. Das Blut ist ohne alle Gerinnung und Gerinnsel, das Blutplasma also gelähmt, eine syrupartige, kirschroth durchscheinende Flüssigkeit, von der Menge des im Serum chemisch aufgelösten Farbstoffs. Das Microscop zeigt aufs Deutlichste ganz entfärbte crystallhelle Blutkörperchen, (Bläschen) aus denen die Kerne sämmtlich aufs Reinste und Schönste durchschimmerten, wie wenn man den Farbstoff künstlich ausgewaschen hätte! (— weiße Blutkörperchen).

Ueber die zur Vergiftung hinreichende Gabe des Phosphors sind die Ansichten etwas verschieden; allerdings wird er arzneilich bis zu 1/2 Gran, 3mal täglich, aber nie über 2 Gran im Ganzen — gereicht; doch ruft er auch, schon zu 1 1/2 Gran gereicht, gefährliche Zufälle des Magens und Darmkanals hervor. Ein gesunder Mann kann wohl auch 1 — 1 1/2 Gran Phosphor ohne Schaden vertragen, über 2 Gran hinaus bewirkt er aber allemal Vergiftung; 1 Gran reicht sicher hin, ein Kind von 4 Jahren zu tödten.

Der Phosphorteig wird durch längeres Aufbewahren immer wirkungsloser, doch dürfte derselbe nach 8 Tagen seine vergiftende Wirkung noch nicht verloren haben.

Geruch und Geschmack des Phosphors, besonders aber der an

der Luft sich bildenden phosphorigen Säure, die ebenfalls Gift ist, sind penetrant knoblauchartig, der Geschmack ist aber für einen hungrigen Menschen nicht gerade ein widriger.

Bei der Vergiftung mit Phosphor ist eine gleichmäßige Beimischung nicht immer sicher anzunehmen, kann es aber auf die Menge oft nicht ankommen, da der Phosphor schon in kleinster Gabe tödten kann.

Die Erscheinungen sind oft einige Tage von anscheinend geringer Erheblichkeit und lassen den nahen Tod an Gastroenteritis nicht erwarten, einzelne kleine Gaben veranlassen keine besondern örtlichen Reizerscheinungen, während auch die Wirkungen aufs Nervensystem, Convulsionen, Collapsus erst später folgen. —

Nicht selten tritt die Phosphorvergiftung hauptsächlich in Gestalt einer Blutentmischung auf, blutiges Erbrechen, blutiger, übelriechender Durchfall.

Dr. Lewin in Berlin hat neuerlichst den Nachweis geliefert, daß man 1) durch kleine Gaben Phosphor, welche nicht sogleich den lethalen Ausgang herbeiführen, eine fettige Entartung der Leber mit Destruirung der Zellen künstlich bewirken kann, (Fettleber scheint bei der Phosphorvergiftung constant einzutreten). 2) Daß der Phosphor als solcher in Substanz in der Leber chemisch aufgefunden werden kann. 3) Daß das Vorhandenseyn von Icterus in innerm Zusammenhange mit der Vergiftung stehe. 4) Daß durch ihre Wirkung auf die Nieren der Harn im Leben eiweißhaltig werden können. (Virchow Archiv. 21. Bd.).

Der Phosphorgehalt der einzelnen Zündhölzchen-Paquete, ja selbst der einzelnen Stücke — variirt sehr wegen der ungleichen Vertheilung, so daß ein Paquet an Phosphor das 4—6fache eines andern derselben Fabrik und Gattung enthalten kann. Der Gehalt von 10 Zündhölzchen variirt im Durchschnitt zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_5$ Gran.

Die Masse von Phosphorzündhölzchen kann in einer wässerigen Masse bei Luftzutritt so verändert werden, daß der Phosphor in phosphorige und Phosphorsäure umgewandelt wird. Es kann also eine Phosphorvergiftung stattgefunden haben, ohne daß wir den Phosphor als solchen chemisch nachzuweisen im Stande wären.

Zur Bereitung der Zündhölzchen wurde in neuerer Zeit der

minder gefährlich seyn sollende, aber freilich etwas theurere sog. „rothe" Phosphor vorgeschlagen, und in manchen Ländern, so in Frankreich, dessen ausschließliche Verwendung angeordnet. Dieser rothe Phosphor (durch Erhitzung bis zu 250° C. bei Abschluß der Luft) bleibt an der Luft unverändert, und leuchtet im Dunkeln nicht, schmeckt sauer, und färbt Lakmuspapier stark roth.

Prof. Mayer in Bonn tritt (Casper's V. J. Schr. 1860 II.) der Behauptung, daß der amorphe oder rothe Phosphor nicht giftig wirke, entgegen: „Die lokale, caustische Wirkung kommt dem reinen Phosphor im höchsten Grade zu, und nimmt dieselbe mit seiner Oxydation ab, so daß nach dem weißen, regulinischen Phosphor in abnehmender Potenz der Causticität der amorphe und sodann die phosphorige und endlich die Phosphorsäure selbst folgen, (Beitzung der Oberhaut, weiße Färbung und Coagulation). Auch in seiner depotenzirenden Wirkung auf das Blut und vom Blute aus auf das Nervensystem steht der Phosphor oben an, ihm folgt der amorphe (rothe) Phosphor, oder steht ihm in der allgemeinen organischen Wirkung fast gleich, und wirken sodann die Oxyde des Phosphors weniger stark. Da aber die größere Auflöslichkeit des Phosphors eine leichtere Aufsaugung desselben vermittelt, so werden die Oxyde in Beziehung auf die allgemeine Wirkung wieder eine größere Quantität von Phosphor den Einsaugungsorganen darbieten, als der regulinische Phosphor bei seiner Unauflöslichkeit vermag, und somit in dieser allgemeinen Wirkung auf den Organismus dem Phosphor wieder näher kommen.

Die auffallende und den Verdacht einer Phosphorvergiftung zu erregen geeignete Erscheinung, daß aus dem Hafen, in welchem man Caffee kochte, als man ihn auf den Tisch stellte, dieser aus dem Hafen herausbrannte, und daß, als der Deckel aufgehoben wurde, verschiedenfarbige Gase entwichen, und der Hafen von Außen in Flammen war, rührt vom Verbrennen des in und am Hafen haftenden Fettes her, welches in der Hitze schmolz, und sowohl vom Rande, als vom Caffee, in welchen es hineintropfte, wie Alcohol abbrannte. Werden Caffeehäfen, in denen insbesondere Melange gekocht wird, nicht sorgfältig mit heißer Lauge gescheuert, so bleibt immer am Hafenrande und innerhalb desselben Fett zurück, welches dann, wenn der Hafen

nicht ganz voll in das Feuer gebracht und stark erhitzt wird, wie Spiritus verbrennt.

Kupfer. Rademacher (Erfahrungsheillehre IV. Ausg. Bd. II. S. 345.) erklärte die Giftigkeit des Kupfers für eine Fabel, obgleich er nicht bestreiten wollte, daß durch zu große Gaben Kupfersalze oder Kupferoxyde ein Gesunder könne getödtet werden, aber daß es in mäßiger Gabe, in solcher, die allenfalls in Speise und Trank einem Menschen unmerklich beizubringen sey, — tödtlich wirken könne, erklärte er für die größte Unwahrheit.

Dr. Paasch (Casp. V. J. Schr. I. Bd. 1. Hft.) und Hönerkopf (ibid. Bd. VIII. 2. Heft.) haben nachgewiesen, daß weder fortgesetzte kleine Quantitäten schwefelsauren Kupfers noch ein- oder mehrmalige große — Vergiftung bewirken können. Selbst wenn man den Fall annehmen wollte, daß Vergiftung durch Wiederholung ganz besonders großer Quantitäten zu Stande gebracht werden könnte, so soll es nach letzterm doch weder im forensischen noch im populären Sinne als Gift betrachtet werden. Damit solle aber keineswegs behauptet seyn, daß nicht das essigsaure, das kohlensaure Kupfer giftig seyn könnte.

Angesichts der Thatsache, daß Grünspanarbeiter bis auf die Knochen von Kupfer grün gefärbt, und doch gesund sind, und daß nicht nur gesunde, sondern auf den Tod erkrankte Säuglinge Kupfersalz beim Croup zu mehreren Granen per Tag ertragen und gesund werden, demnach Vergiftungen nur durch große Dosen von Kupferpräparaten hervorgebracht werden könnten, soll auch eine Vergiftung durch kupferne Geschirre nicht mehr als zuläßig angenommen werden. Chevallier und Lassaigne fanden in 377 Grammes Darm, Leber und Excrementen eines angeblich durch Kupfer vergifteten Mädchens 0,3 (0,99) Grammes Kupfers, in den übrigen Theilen nur Spuren; die Vertheidigung machte eine blos physiologische Wirkung des Kupfers geltend, und die Angeklagten wurden freigesprochen. Die Kupferpräparate, mit Ausnahme des unschädlichen Schwefelkupfers erregen bei dem Menschen nur Erbrechen und Durchfall; sie werden bei längerm Verweilen im Körper in Schwefelkupfer und Kupferalbumintat verwandelt und abgelagert. Caspers V. J. Schr. XII. S. 228. Wiener medic. Wocheschrift 1861. Nro. 25.

Brechweinstein (Antimon) Vergiftung: Heftiges Erbrechen,

Durchfälle, (durch die Verbindung mit den im Magen vorhandenen Chlorüren), Zusammenschnüren im Halse, Schmerzen im Magen und Unterleib, Bangigkeit, Athemnoth, Krämpfe, Schwindel, Collapsus, Ohnmacht, funktionelle Störungen der Nervencentra, Lähmung der Lungen und Herznerven.

Constitutionelle Symptome der Antimonvergiftung: Starke, kalte, klebrige Schweiße ohne gleichzeitiges Fieber, pustulöse Eruption auf der Haut, am Gaumen oder an beiden; Congestion der Lunge, wäßrige choleraartige Stühle, abwechselnd mit oder gefolgt von Verstopfung.

Leichenbefund: Fleckige (Injektion) Röthung, Erosionen der Magen- und Darmschleimhaut, Erweichung, folliculäre Exulceration, Substanzverlust mit Eiterung; oft pustulöse Eruption der Mund- und Rachenschleimhaut, croupöses Exsudat im Oesophagus, scharf ausgeschnittene, mit einem breiigen Exsudate bedeckte Substanzverluste an der Mündung des Oesophagus, wie am Anfange des Duodenums; an der Cardia und dem Pylorus zahllose kleine Geschwüre von der Größe einer halben bis ganzen Linse, mit dichtem Gefäßkranz.

Nach Colchicum-Vergiftung erscheint neben Zeichen einer innern Entzündung ein stürmisches, anhaltendes Erbrechen von grünlichen oder orangegelblichen Gallenmassen, eben solche stürmische Durchfälle, Harnverhaltung. Bei der Section: Erhebliche Blutmenge in den Nieren, eine mehr oder weniger gefüllte Harnblase; im Magen bald ächte Entzündung, bald normaler Befund; — hyperämische Anfüllung des rechten Herzens und des großen Gehirns, mäßige Blutanfüllung der Lungen; eine dickflüssige, dunkelkirschrothe Beschaffenheit des Blutes, höchst auffallende Hyperämie in der Vena cava.

Giftige Pilze erregen Kratzen im Halse, Eckel, Uebligkeit, Erbrechen, Schwindel, Mattigkeit, Coliken, Diarrhoe mit Tenesmus, heftigen Durst, erschwertes Athmen, convulsivische Zufälle, Tod.

Man fand bei der Section: Magen-Darmentzündung, eine dunkle Farbe des sehr flüssigen Blutes, womit das rechte Herz strotzend gefüllt war, und Hyperämie der Lungen.

Nach Blausäure-Vergiftung wird der Geruch nach bittern Mandeln, am durchdringendsten im Magen selbst, nicht vermißt

werden, wenn die Section möglichst bald nach dem Tode geschah. Das Blut ist constant sehr dunkel und ganz flüssig, bedeutende Hyperämie im Schädel, hyperämische Anfüllung der Leber, der Nieren und Hohlader, aber nicht immer in Lunge und Herzen. Im Magen nichts Constantes. Die Verwesung schreitet außerordentlich rasch vor, besonders im Magen, schmutzig braune, kirschbraunrothe Färbung der Schleimhaut, in specie am Fundus, und in den Nieren, welche dunkelbraun — schmutzig gefärbt erscheinen.

Der unzweifelhaft specifische Geruch in der Leiche kann nur von einer Menge des Giftes herrühren, wie sie als nothwendig tödtend vorausgesetzt werden muß.

Außer der Blausäure verleiht auch das Nitrobenzid, eine durch Einwirkung rauchender Salpetersäure auf Benzoe entstandene gelbliche Flüssigkeit von angenehmen, süßen Geschmack und durchdringendem Bittermandelgeruch den Eingeweiden bei der Section den Bittermandelgeruch, so daß derselbe nicht ausschließlich der Blausäure angehört. — Es wirkt vergiftend auf den Menschen, die Dosis ist jedoch erst festzustellen. — Nach Versuchen an Thieren macht sich hier der Bittermandelgeruch in der Leiche noch nach 14 Tagen auffallend bemerkbar, während derselbe nach Blausäurevergiftung schon nach 3 Tagen nicht mehr wahrgenommen wird. — Man lasse daher in zweifelhaften Fällen die geöffnete Leiche noch einige Tage liegen, um zu prüfen, ob der Mandelgeruch sich so lange wahrnehmbar erhält oder nicht.

In einem tödtlich abgelaufenen Falle, in dem gleichzeitig Benzid und Phosphorvergiftung vorhanden war, traten in den ersten 3 Tagen die Erscheinungen der Benzidvergiftung (Collapsus, Coma und Delirium), und von da an die der Phosphorvergiftung (ausgebreitete Symptome der Entzündung im Gehirne, dem Respirationsapparate, dem Darmkanale und der Leber) auf.

Das Cyancalium, ein unentbehrlicher Artikel für gewisse Gewerbe, Photographie, hat eine furchtbare schnelle Wirkung, schon in wenigen Granen; manchmal plötzlicher Tod, ganz wie eine Apoplexie. Die Entdeckung desselben bei vollem Magen ist sehr zweifelhaft, und bei einigermassen vorgeschrittener Fäulniß ganz unmöglich. Hie und da ist der Geruch nach Blausäure deutlich wahrnehmbar.

Das Amygdalin, eine stickstoffhaltige Substanz der bittern

Mandeln, ist an und für sich der Gesundheit nicht gefährlich; trifft es aber mit genossenen süßen Mandeln im Magen zusammen, so zerfällt es nebst andern Verbindungen auch in Blausäure, und bringt dann alle Symptome einer Blausäurevergiftung hervor.

Nach dem Genusse von ätherischen Oelen in Verbindung mit Bittermandelöl fand Casper den unerhörten Befund des Wohlgeruchs einer Leiche nach verschiedenen Gewürzen.

Opium, seine Bestandtheile und Präparate, erzeugt in vergiftender Dosis Uebelkeit, Brechreiz, Erbrechen, jedoch nicht stürmisch; Pupillenerweiterung, zuweilen heißes, aufgetriebenes, zuweilen ein blasses, zusammengefallenes Gesicht, kalten Schweiß, Schlafsucht, Sopor, harten Puls, spastische Zufälle bis zu allgemeinen Convulsionen, langsame schnarchende Respiration, Schaum vor dem Munde, gänzliches Sinken der Empfindung, Stuhlverstopfung und Urinverhaltung; Jucken in der Haut, und einen petechienähnlichen Ausschlag (nach Morphiumacetat angeblich constant?). —

In frischen Fällen und nach großen Opiumdosen z. B. Tinkturen ergab der Magen deutlichen Opiumgeruch. Die chemische Analyse bleibt bei verdautem Gifte nicht selten erfolglos.

Die Leichenbefunde: ecchymotische Flecken in der Magenschleimhaut, Hyperämie in den Magen- und großen Bauchvenen, in Lungen und Herzen, und vorzugsweise bedeutende Hyperämie in der Schädelhöhle, sowie bemerkbare Flüssigkeit des dunkel gefärbten Blutes kommen zu häufig auch nach andern Giften, ja nach ganz andern Todesarten vor, um diagnostisch von erheblichem Werthe zu seyn.

Strychnin: Schwindel, Zittern der Glieder, Starrheit und tetanische Zuckungen der Extremitäten, „Erstickungszufälle" bilden. (Diagnose von Epilepsie und Tetanus.)

Tabak und Nicotin: convulsivisches Gliederzittern, außerordentliche Erschöpfung der Kräfte, Lähmung der Glieder, comatösen Zustand.

Belladonna, Bilsenkraut, Stechapfel: schmerzhafte Trockenheit und Zusammenschnüren im Schlunde, Schlingbeschwerden, gastro-enteritische und narkotische Zufälle, sehr erweiterte und unbewegliche Pupille, Blindheit, Sprachlosigkeit, Schlummersucht, Lähmung, Tod.

Die Erscheinungen der Alcoholvergiftung sind denen der Opiumvergiftung ähnlich, nur daß mehr Symptome der Aufregung und Delirien vorkommen; oft auch rasch Coma, mit nicht immer stertorösem Athem, oder heftiges Schreien mit darauffolgendem Sopor. Punktförmige Contraction der Pupillen scheint ein ziemlich charakteristisches Zeichen zu seyn; später, oft schon nach einer Stunde erweitern sie sich aber; Haut warm, manchmal die Extremitäten kühl, Gesicht geröthet; das von Orfila als Unterscheidungszeichen von der Opiumvergiftung angegebene Fehlen der Convulsionen hat sich nicht bestättigt, doch sind sie selten. Der Alcoholgeruch kann vorhanden seyn oder fehlen. Bei Erwachsenen kömmt die akute Alcohol-Vergiftung auch als psychische Alienation mit beständig in die Luft greifenden und zupfenden Händen, bleichem Gesichte, starren Augen, verwirrten Reden vor, welcher Zustand auch ohne Schlaf vorübergehen kann.

Bei Kindern stellen sich nach Branntweingenuß, oft schon nach ein paar Eßlöffel voll bei zweijährigen Kindern, Krämpfe und Bewußtlosigkeit, oft anhaltendes Schluchzen ein; die Respiration wird rasselnd, das Gesicht bläulich blaß, die Pupille contrahirt, die Kiefer zusammengepreßt, die Stühle blutig, die Mundschleimhaut weiß und schwammartig aufgeschwollen, der Kopf heiß, die übrige Haut kühl. Tod oft schon nach wenigen Stunden.

Die Obduction ergibt Röthung der Magenschleimhaut, in den hintern Lungenpartieen Hypostase, Hirn und dessen Häute blutreich, bei Kindern viel seröse Flüssigkeit in Herzbeutel und Pleura, das Peritonäum geröthet, auch in den Gedärmen zahlreiche dunkelrothe Flecken, die Magenschleimhaut mürbe, leicht ablösbar, die Leber blaß, die Milz blutreich.

Ein eigenthümlich gefäßreicher Zustand des Darmkanals (der Schleimhaut) kömmt zwar nach verschiedenen Todesursachen, öfter als man anzunehmen pflegt, vor; allein die Gefäße erscheinen dann stets in Flecken von verschiedener Größe und Färbung, ferner zeigen sich an verschiedenen Stellen Extravasate; in einem Falle von Alkoholvergiftung war, mit Ausnahme der dem Pylorus zunächst gelegenen scharlachrothen Parthie, die Schleimhaut des Magens in ihrer ganzen Ausdehnung tief carmoisinroth gefärbt, es zeigten sich die Falten und Vertiefungen gleichmäßig injicirt, so

daß sich nicht eine Spur der normalen strohgelben Farbe entdecken ließ, endlich erschien die Lebhaftigkeit der Färbung noch am folgenden Tage durchaus nicht vermindert. — Nach Arsenikvergiftung sind die entzündlichen Flecken auf die vorspringenden Theile der Falten beschränkt, während die Vertiefungen das normale Ansehen haben. —

Betrug durch der Gesundheit nachtheilige Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken.

Hier ist der Fall vorgesehen, daß Jemand Verbrauchsgegenstände durch Beimischung von gesundheitsgefährlichen Stoffen verfälscht, und also dadurch diejenigen, welche sich dieser Gegenstände bedienen, der Gefahr aussetzt, an ihrer Gesundheit beschädigt zu werden. Seine Absicht aber ist nicht die, Jemandem am Leben oder an der Gesundheit zu beschädigen, und die Verfälschung geschieht nicht in einer einzelnen Handlung, sondern an solchen Gegenständen, die von dem Thäter gewerbsmäßig verkauft werden, und zwar in gewinnsüchtiger Absicht.

Das kgl. **bayer. Str.-G.-B.** unterscheidet in Art. 316. Abs. 8., 325. Abs. 1. u. 2. den wirklichen Verkauf, die Feilbietung und die Aufbewahrung solcher Waaren; Art. 363 die gemeingefährliche Beschädigung von Thieren durch Vergiftung von Weiden, Wiesen, Futtervorräthen, Teichen; das **bayer. Polic. Str.-G.** in Art. 131 — 134. die Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Verbrauchsgegenstände.

Das kgl. **preuß. Str.-G.-B.** unterscheidet in §. 304. die Vergiftung oder Vermischung mit Stoffen, die die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, an Brunnen, der Waaren, den wissentlichen Verkauf und das Feilbieten der letztern, von dem (§. 345.) Feilhalten verfälschter oder verdorbener

Getränke oder Eßwaaren, abgesehen von Beimischung eigentlich giftiger Substanzen.

Das k. k. **österr. Str.-G.** behandelt in §. 403. die Alteration der Getränke durch Zubereitung, Fälschung oder Verdorbenseyn, wodurch eine schädliche Wirkung eintreten kann; in §. 405. die Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist, und Frühwald bemerkt zu §. 405. des **österr. G.**: „Vorzüglich gefährliche Zusätze sind solche, welche schwere Krankheiten, Siechthum oder selbst den Tod herbeiführen können, z. B. Bleizusätze beim Wein, betäubende oder giftige Substanzen beim Biere, Branntwein oder bei Liqueuren".

Bei allen diesen Untersuchungen wird sich der Gerichtsarzt das Normalverfahren, sowie die vermuthete oder nachgewiesene Bereitungsart vom betr. Sachverständigen erklären lassen, da weder vorauszusetzen, noch zu fordern ist, daß der Arzt alle Manipulationen bei Erzeugung der Getränke kennen, oder eigene Fachbücher hierüber studiren soll. Hiernach kann er seine weitere Proceduren unternehmen, oder wenigstens auf diese Prämissen die weitern Schlüsse auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Getränke bauen, wobei man sich nicht genug vor Täuschungen hüten kann, und Angaben anderer Gewerbsmänner nur nach der sorgfältigsten Prüfung annehmen darf. — Plaseller.

Während die Medicinalpolizei in Beziehung der Sorge für gesunde Speisen und Getränke ihre Thätigkeit in einer dreifachen Richtung zu entfalten hat, da die Nahrungsmittel durch Naturereignisse, oder durch Verfälschung oder durch zufälligen auf Unkenntniß beruhenden Genuß der Gesundheit des Menschen nachtheilig werden können, hat sich die gerichtliche Medicin zwar zunächst nur mit der zweiten dieser Richtungen zu beschäftigen, dehnt sich aber auch auf alle Verbrauchsgegenstände aus, die wissentlich durch Beimischung von gesundheitsgefährlichen Stoffen verfälscht, oder also verfälscht zum Verkaufe ausgesetzt worden sind. (Art. 316 u. 325 des **bayer. Str.-G.-B.**, §. 304. des **preuß. G.**, §. 403 — 405 des **österr. G.**) Dem Gebiete polizeilicher Strafbarkeit bleibt die Zubereitung, Aufbewahrung oder Behandlung, und der Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, sowie anderer Gegenstände des Verkehrs, besonders

nicht gehörig verzinnter Kupfergefäße, mit Blei versetzter Zinngeschirre, mit schädlichen Farben bemalter Tapeten oder Kinderspielwaaren zugewiesen, bei deren Zubereitung, Mischung rc. eine absichtliche Fälschung nicht nachgewiesen werden kann. (**bayer. Polic.-Str.-G.** Art. 131 — 134., **preuß. Str.-G.** §. 345. 5. und **österr. Str.-G.** §. 406 — 408).

Bezüglich der Gewerbe, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, Bräuer, Fleischer, Bäcker und Wirthe, hat sich die Polizei durch öftere Visitationen von der Unverdorbenheit ihrer Verkaufsgegenstände, richtigem Maaße und Gewichte zu überzeugen. Im Königreich Bayern bestehen hiefür Allerh. Verordnungen vom 17. Dez. 1825. §. 75.; dann Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818. §. 113. lit. b. (die Visitationen der Gemeindevorsteher betr.); eine Reihe medicinalpolizeilicher Vorschriften bei Döll. Bd. 15. S. 887 ff.; Bd. 30. S. 277 ff.; die Min.-Entschl. vom 20. Febr. 1832, 3. Septb. 1827, 25. Jan. 1833 bei Döll. Bd. 13. S. 898 ff. (die Fleischbeschau betr.), v. 3. Mai u. 3. Juni 1808; bei Döll. l. c. S. 901. (das Aufbewahren des geschlachteten Fleisches in Eiskellern ist verboten), die Fleischbankordnung für die Hauptstadt München, gen. durch Reg.-Entschl. vom 13. Mai 1845 (Pol.-Anz. Nro. 44. S. 542. ff.)

Nach Schürmayer kann das Mehl verschiedenen Fälschungen unterstellt werden, außer der absichtlichen (auch zufälligen) Beimischung des Wassers, wodurch es nicht nur weniger nahrhaft, sondern auch leichter dem Verderben unterworfen wird, — durch Kochsalz, Gyps, Knochenasche, Kreide, Magnesit, Schwerspath, und Kieselerde; das Brod aus Waizenmehl durch schwefelsaures Kupfer, Alaun, unterkohlensaure Magnesia, schwefelsaures Zink, unterkohlensaures Ammoniak, schwefelsaures Cali, kohlensauren und schwefelsauren Kalk.

Zu früh ausgenommene, kranke, verdorbene, erfrorene Kartoffel, von Mehl- und Honigthau betroffene Gemüse, unreifes, verdorbenes Obst können der Gesundheit nachtheilig werden; (choleraartige Erscheinungen mit Erweiterung der Pupille, Rothlauf des Gesichtes, nesselartige Röthe am ganzen Körper nach dem Genusse kranker Kartoffel); eingemachte grüne Bohnen, Gurken, Kapern, die die Betrüger, um ihnen eine schöne Farbe zu geben, (Fälschung)

in kupfernen Gefäßen gekocht und aufbewahrt haben, können sogar giftig werden.

(Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus kann die oben angeregte wissenschaftliche Frage über die Nichtgiftigkeit des Kupfers, besonders in Verbindung mit Säuren oder Fetten gebracht, noch nicht als entschieden betrachtet werden, wenn auch Schürmayer in s. Lehrb. d. gerichtl. Medicin 1861 sich durch die Versuche Pelikans (Beitr. zur gerichtl. medic. Toxicologie 1850) zu der Erklärung veranlaßt sieht: „eine Vergiftung durch kupferne Geschirre ist als unzuläßig anzunehmen").

Die grüne Farbe der Austern wird bisweilen durch Grünspan gefälscht. (S. u.)

Die Verfälschungen der Butter bestehen in Kartoffelmehl, Kreide, Gyps, Schwerspath, Alaun und Borax, Verunreinigung durch kupferne, zinkene, mit schlechter Bleiglasur versehene irdene Geschirre. Ganz unschädlich sind die Zusätze der Farbstoffe von Ringelblumen, Curcuma, Orlean. Verfälschung des Käses durch Grünspanpulver, um ihm altes Ansehen zu verschaffen.

Auch die grüne Farbe des Caffees wird öfter künstlich hervorgebracht, und zwar durch Eisenvitriol, schwefelsaure Indigosolution, Kohlenpulver, stark verdünnte Aetzammoniakflüssigkeit. Keine von diesen Künsteleien ertheilt zwar dem Falle gesundheitsgefährliche Eigenschaften, dürfte übrigens doch zuweilen im Stande seyn, ein zeitweiliges Uebelbefinden hervorzurufen. Das Papier, worin der Cichorienkaffee verpackt wird, (roth) kann mit Mennig gefärbt und schädlich seyn.

Vergiftung der Milch durch kupferne, messingene oder schlecht verzinnte Geschirre.

Der Verkauf der Milch der an Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche leidenden Thiere ist unbedingt zu verbieten.

Das Oel wird verfälscht (vergiftet), wenn man ranziges Oel zur Neutralisirung der Fettsäure mit metallischem oder auch oxydirtem Blei digerirt, um es wieder verkäuflich zu machen.

Um das Bier berauschend zu machen (moußirend), werden demselben nicht selten narkotische Pflanzenstoffe zugesetzt, wie **Ledum palustre, Asarum europäum, Veratrum nigrum, Papaver somni-**

ferum, Hyosciamus niger et albus, Salvia sclarea, Schwindelhafer, Lolch, Mutterkorn, Brandkorn, **Nux vomica,** Kockelskörner. Um sauer gewordenes Bier wieder zu verbessern, wird Kalk, Magnesia, Pottasche damit vermischt, was dem Biere mehr oder weniger gesundheitsschädliche Eigenschaften verleihen kann. Der Gebrauch zinnerner Teller, um die Gährung aufzuhalten.

Der Essig kann zufällig oder absichtlich verunreinigt oder verfälscht seyn mit: Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Weinsteinsäure, Kleesäure, Kupfer, Blei, Zink, spanischem Pfeffer, Seidelbast, Bertramwurzel.

Weinverfälschung mit Kreide, Kalkstein, Blei kann der Gesundheit nachtheilig werden, ebenso (zur Schönung des Weins) Eisenvitriol, Alaun.

Zur Verfälschung des Branntweins dienen der schwarze, weiße und spanische Pfeffer, Seidelbast, Ingwer, Fischkörner, Bertramwurzel, Lolch, die Samen der Raden, des Stechapfels, das Opium, Aloe, bittere Mandeln, Kirschlorbeeren, Scheidewasser, Alaun und Blei.

Verfälschung des Thees (grüne Farbe) mit kohlensaurem Kupferammonium, Mineralgrün, der Chocolade mit Ziegelmehl, Mennig und Zinnober, Mehl und Kartoffelstärke.

Das Kochsalz, als Nebenprodukt bei der Jodbereitung gewonnen, kann mit nicht unerheblichen Mengen Jodnatrium und sogar auch Arsenik verbunden seyn.

Insbesondere ist hier noch auf das bei Mangel an Gewürzen und Salz, bei verspäteter und unvollkommener Räucherung entstehende Wurstgift, dann das Käse- und Fischgift aufmerksam zu machen. (Wurstfettsäure, oxydirte Fett- oder Käsefäulnißsäure, die sich vorzugsweise in fehlerhaft zubereiteten oder schlecht aufbewahrten Schmier- oder Streichkäse entwickelt, und gleich scharfem Gifte eine entzündliche Affektion der ersten Wege mit heftigem Würgen, gewaltsamen, oft sanquinolenten Erbrechen, (die einen pikanten Käsegeruch verbreitende Ausleerung reagirt alcalisch), Kolikschmerzen, flüssigen, blutigen, tenesmodischen Stühlen, mit bedeutendem Ergriffenseyn des Nervensystems, Schwindel, Kopfweh, Pupillenerweiterung, Lähmungen hervorruft.

Aehnliche Erscheinungen erregt auch das Fischgift, nach dem

Genusse gesalzener roher Fische (medic. Ztg. Rußlands 1846. S. 13.) und das Wurstgift, das noch durch die heisere, fast erloschene Stimme, kroupartigen Husten und Dysphagie, sowie eine große Athemnoth sich davon unterscheidet.

Nach dem Genusse eines Aales, der in sehr schlammigem Wasser gefangen worden, erkrankten mehrere Personen schwer, und Hunde und Katzen, welche die Ueberreste gefressen hatten, starben noch an demselben und am folgenden Tage.

Sachverständige dürfen hier nie übersehen, daß, — wenn es sich um vergiftete Fische handelt, durch deren Genuß Erkrankungen hervorgerufen worden, — Fische unter gewissen Umständen, durch gewisse, ihnen eigene Krankheiten, zu gewissen Jahreszeiten, zur Laichzeit giftige Eigenschaften annehmen, wie dieß besonders von **Cyprinus barba** und **Cyprinus carpio** bekannt ist.

Giftige Stoffe, die zum Fange der Fische benützt werden, sind besonders **Hydrocarpus inebriane**, **Menispermum coculus**, **Delphinium staphysagria.** Durch solche Stoffe, insbesondere die Kockelskörner vergiftete Fische können der Gesundheit nachtheilig werden. Auch Blei und Kupfer, welche das Wasser zu vergiften vermögen, tödten die Fische darin, oder betäuben sie, daß man dieselben leicht fangen kann.

Erfahrungsgemäß können Fische durch Abgang von Säuren und Metallsalzen aus Fabriken abgestanden seyn.

Weinbergschnecken, die sich von den Blättern der **Datura stramon** und **Cicuta viros.** nähren, können genossen Menschen und Thiere vergiften.

Die Vergiftung durch Muscheln beruht nach Einigen auf einem krankhaften Zustande der Thiere (Hufel Journal 1831), nach Andern auf einem kleinen Meersterne, den man in ihnen stets zu jener Zeit finde, wo sie schädlich seyen. —

Uebrigens vergesse man nie, daß durch die Idiosynkrasie der Personen, welche diese Thiere genießen, auch krankhafte Zufälle hervorgerufen werden können. (Neben den den obigen ähnlichen Erscheinungen auch unerträgliches Zucken der Haut und Bläschenausschlag).

Eine Menge von Gefäßen und Geräthschaften in der Haushaltung und in den Fabriken, die zur Bereitung von Speisen, Getränken und andern Gegenständen dienen, welche mit dem menschlichen Körper auf eine Weise so in Berührung kommen können, daß sie ihm Schaden zuzufügen vermögen, werden aus Metallen angefertigt, die geeignet sind, je nach Umständen, den Speisen ꝛc. giftige

oder giftartige Stoffe mitzutheilen. Zu solchen, die Gesundheit mehr oder weniger bedrohenden Gefäßen gehören: Glasurte Töpferwaaren, kupfernes unverzinntes, dann zinnernes Geschirr mit und ohne Bleizusatz (Arsenik), silbernes mit mehr oder weniger Kupferzusatz, Geschirre von Messing, Tombak, Semilor und Neusilber, (schlechten) mit Bleiweiß und andern schädlichen Farben angestrichene hölzerne und metallene Geräthe, schlecht emaillirte Eisengeräthe (Blei). — Grüne (arsenikalische) Oelfirnisse auf aus Zink, Blech gefertigten Geschirren, Tellern u. s. w.

Die Papiere, deren man sich zur Einwicklung von Eß- und Zuckerwaaren bedient, besonders grüne und blaue, Kinderspielwaaren u. dgl., sind häufig mit Farben, (Metallfarben), die giftig sind, gefärbt: Roth, Malerzinnober, Mennig; Gelb, Operment oder Gummigutt, blaue, Smalte, Bergblau, Kupfer, Berliner Blau; Grün, Grünspan.

Eben solche Farben enthalten die Nürnberger Tusch- und Malerkästchen, Oblaten, Siegellack.

Wachslichter, Stearin und Talglichter werden häufig mit Arsenik verfälscht, Schminken und Pomaden mit Bleiweiß, Kremserweiß, Calomel und Arsenik; der Schnupftabak mit **Euphorbium, Pyrethrum, Capsicum**; der Rauchtabak mit **Narcoticis**, beide Arten in der Beize mit Mennig, Schwefel, Tinte, Operment, Blauholz, Spießglanz, Eisenvitriol, Alaun, Bleizucker, Kupfer. — Endlich sind außer den Tapeten, auch noch die Firnisse zum Anstreichen von Bekleidungen der Häuser mit arsenik- oder kupferhaltigen Farben, Scheele'sches Grün, Schweinfurter Grün, Neugrün, Casselergelb, Mineralgelb, Königsgelb, zu erwähnen. — In neuerer Zeit sind selbst Vergiftungen (Kopfweh, Schwindel) durch mit Schweinfurtergrün gefärbte Kleiderstoff (Barège) beobachtet worden.

Gegen die Verpackung der Schnupftabake in Blei haben die in neuerer Zeit bekannt gewordenen Vergiftungsfälle (Bleilähmung)*) eigene polizeiliche Verordnungen hervorgerufen.

Die kgl. bayer. Vorschriften in Bezug auf hier einschlägige Gegenstände als Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Conditorei- und Spielwaaren, Cigarren, Tabak, messingene Wagschalen, Papiere und Tapeten, Stearinkerzen, schädliche chemische Präparate, S. bei Döll. Bd. 15., Bd. 30.

Die bezüglich der Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge bestehenden Bestimmungen sind in einem Ausschreiben der kgl. Polizeidirektion München vom 2. Dez. 1861 (Poliz.-Anz. Nro. 96. S. 1075.) bekannt gegeben.

Das Verbot des Gebrauchs von arseniksaurem Kupfer zum Färben des Papiers und zu Wandmalereien, im Reggs.-Ausschreiben vom 3. Febr. 1848. u. 6. Novbr. 1853. (Kreisamtsblatt für Oberbayern S. 179. u. 2058.)

*) S. ärztl. Intell.-Bltt. 1862. S. 505.

Inhalts-Verzeichniß des III. Bandes.

Juristisch-medicinischer

Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger
und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair
ausübendem Arzte.

IV. Band.

Augsburg, 1863.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Kindsmord.

Oesterr. Str.-G.

§. 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistands umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung 10 bis 20jährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistands umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt.

§. 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistand rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden, von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Oesterr.-Str.-Pr.-O.

§. 90. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den über die Tödtung (S. Tödtung) überhaupt zu pflegenden Er-

hebungen auch zu erforschen, 1) ob das Kind lebend geboren, und 2) sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sey.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindsmords mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person, als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindsmords Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord und Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Art. XII. 6. des Einführungs-Gesetzes.

Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 231. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden, oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

Art. 249. Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 Gulden bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 Gulden zu erkennen.

Bayer. Pol.-Str.-G.-B.

Art. 110. An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt, oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, oder in einer besondern gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Thl. II.

Art. 77. Bei vorgefallener Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

Art. 80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt, und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindsmords, Abtreibens, Aussetzens rc.

vorhanden ist, so soll dieselbe im Beiseyn zweier ehrbarer Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

Außerdem besteht in Bayern: Instruktion für die Gerichtsärzte, Behufs des Vollzugs der medic. forensen Untersuchungen in Betreff des Kindsmords. München 1845.

Vgl. Meinen Entwurf einer gerichtl. Leichenschau-Ordnung in der deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1861. 4. Heft. IV. Leichenschau Neugeborner.

Als besondere Geräthschaften für die Obduction Neugeborner sind erforderlich: eine große Schalenwage mit den Gewichten bis zu 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kalten Wasser gefülltes Gefäß, ein Zollstab, ein Tasterzirkel, eine Loupe, eine verläßliche Fallpincette, und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

Bei den Untersuchungen über fraglichen Kindsmord kommen außer der Inspektion und Section der Leiche insbesondere auch die Erscheinungen an der Mutter und alle die das ganze Factum der Schwangerschaft und Geburt begleitenden, ihm vorausgegangenen und nachgefolgten Umstände zur Erhebung.

Die Merkmale einer kürzlich überstandenen Geburt sind: Milch in den Brüsten; sehr schlaffe, faltige, Bauchdecken mit dunkeln Querstreifen, bräunliche Färbung der Bauchhaut, die kuglige harte oder ausgedehnte Gebärmutter über den Schambeinen; geschwollene, entzündete, empfindliche äußere Genitalien; Einrisse des Schambändchens, wohl auch des Mittelfleisches, Angeschwollenseyn des letztern, ungewöhnliche Dicke und Ungleichheit des vordern Rands des Mittelfleisches, wie Falten und leichte Verschiebbarkeit der Haut desselben, eine erweiterte, erschlaffte Scheide, ohne Querfalten der innern Wände, Hereinhängen der vordern Wand derselben in den Scheidekanal, nach Abwärts gerichtete Convexität des Scheidengewölbes; Herabhängen des Mutterhalses in die Scheide bei größerer Enge desselben nach Oben als abwärts; wulstige, oft eingerissene Muttermundslippen, oder Falten des äußern Muttermunds seitlich an der Uebergangsstelle der vordern, längern Muttermundslippe in die hintere, kürzere; blutige, schleimige Wochenreinigung.

Ein blutiger Lochienfluß, eine noch kindskopfgroße Gebärmutter, Erscheinungen, die nur in den frühesten Tagen des Wochenbetts beobachtet zu werden pflegen, finden sich ausnahmsweise noch später, selbst über 14 Tage vor, wenn der Rückbildungsprozeß der entleerten Gebärmutter gestört wird durch Mangel an körperlicher und gemüthlicher Ruhe der Wöchnerin. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Gebärorgan bei Mehrgebährenden ohnehin längere Zeit größer bleibt, als bei Erstgebärenden, und bei schnell verlaufenden Geburten Blutung und Volumszunahme des Uterus länger währen, als bei langsamen.

Was das Verhalten der Schwangern und die die Geburt begleitenden oder ihr nachgefolgten Umstände betrifft, wird davon bei der Erörterung des durch eine präcipitirte Geburt hervorgerufenen Sturzes des Kindes auf den Boden oder in den Abtritt und der Frage die Rede seyn, ob nicht der Tod des Kindes durch die bloße Fahrläßigkeit der Mutter oder selbst ohne ihr Verschulden eingetreten sey, sey es, daß sie in völliger Unwissenheit über ihren Zustand geblieben, und von der Geburt überrascht worden sey, oder in einem völlig bewußtlosen Zustande geboren habe.

Kindsmord.

Kein Gesetzgebungsabschnitt hat durch das Hinwegfallen der Beweistheorie eine größere Vereinfachung gegen das bayer. G. von 1813 erfahren, als der von der Kindestödtung.

Das Gesetz von 1813 hatte in Art. 160 — 165 eine alle möglichen Fälle des mangelhaften Thatbestands beim Kindsmord umfassende, jedoch unvollständige Kasuistik aufzustellen versucht. Faßt man die Merkmale des Begriffs des Kindsmords, abgesehen von Bestimmungen positiver Gesetze, nämlich a) uneheliche Geburt, b) Neugeborenheit, c) Leben, d) Tödtung durch die Mutter und e) mörderische Absicht ins Auge, so kann allerdings von den letztern

drei Merkmalen das eine oder andere ungewiß seyn, und doch eine Strafbarkeit vorliegen; jedoch konnte in den meisten Fällen nur eine bloße Verdachtsstrafe statuirt werden. Auf die jenen Vorschriften zu Grunde gelegene Distinction zwischen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit kann aber bei dem Ausspruche von Geschwornen nicht eingegangen werden.

Alle möglichen Fälle des mangelhaften Thatbestands bei diesem Verbrechen reduciren sich auf folgende:

1) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, aber nur wahrscheinlich, daß es durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verlor, und nur wahrscheinlich, daß die Mutter eine mörderische Absicht hatte. Hieher gehören die Möglichkeit, daß der Tod durch Herabstürzen auf einen festen Körper, oder durch Umschlingung der Nabelschnur, oder sonst entstanden sey.

2) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, und gewiß, daß es durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verlor, es ist aber nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich, daß die Mutter die mörderische Absicht hatte; z. B. es ist gewiß, daß die Tödtung durch die Mutter während der Geburt geschah, (Erdrosseln durch Herausziehen), es stehen aber der Annahme der Absicht ziemliche Gründe entgegen. In solchen Fällen wird oft nur von fahrläßiger Tödtung die Rede seyn können, wenn Beweis hiefür vorliegt.

3) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, auch gewiß, daß die Mutter die mörderische Absicht hatte, aber nur wahrscheinlich, daß das Kind sein Leben durch die Handlung oder Unterlassung der Mutter verlor. Hier ist nur der Versuch gewiß, die Vollendung blos wahrscheinlich, z. B. die Mutter unterbindet absichtlich die Nabelschnur nicht, die Aerzte aber finden es zweifelhaft, und nur wahrscheinlich, daß daraus der Tod entstanden sey, oder es blieb zweifelhaft, ob ein Kind, das die Mutter eingestandenermaßen zu ersticken bemüht gewesen, und das auch während dieser Bemühungen starb, — an Erstickung oder natürlichen Todes gestorben sey.

Hier wird viel darauf ankommen, welche Handlung, wie lange fortgesetzt 2c., die Mutter unternommen hat. (Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem erfolgten Tode?)

4) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber auch nur wahrscheinlich, daß es sein Leben durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter verlor, aber gewiß, daß die Mutter eine solche Handlung in mörderischer Absicht unternommen hat, z. B. die Mutter gebärt über einem Gefäße mit Wasser, und läßt das Kind in diesem liegen, damit es sterben soll. Es ist aber nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, und eben darum nur wahrscheinlich, daß es sein Leben auf diese Weise verlor. Hier kann wieder der Versuch in Frage kommen.

5) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber gewiß, daß die Mutter eine Handlung oder Unterlassung an demselben vorgenommen, durch welche, wenn das Kind gelebt hat, dessen Tod herbeigeführt wurde; es ist indeß nur wahrscheinlich, daß sie eine mörderische Absicht hatte, z. B. die Mutter gebärt an einem Orte, wo das Kind durch Herabfallen Verletzungen erhält, die, wenn das Kind lebte, tödtlich seyn mußten; der Ort ist ein ungewöhnlicher, aber die Mutter weiß das Gebären an diesem ungewöhnlichen und gefährlichen Orte zu entschuldigen.

In allen diesen Fällen wird es nunmehr dem Ermessen der Geschwornen überlassen bleiben, ob die Indicien des einzelnen Falles von hinlänglichem Gewichte seyen, einen Schuldausspruch auf Kindsmord, Versuch oder fahrläßige Kindestödtung darauf zu gründen.

6) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber gewiß, daß die Mutter in mörderischer Absicht eine Handlung oder Unterlassung vorgenommen, welche, wenn das Kind gelebt, den Tod zur Folge haben mußte, z. B. Abschneiden der Kehle ꝛc.

Für diesen Fall, wo die allgemeinen Vorschriften über den Versuch, in so fern dem Mordversuch an der Leiche kaum Geltung zu verschaffen seyn möchte — nicht ausreichen, hatte der Gesetzgeber in Art. 240. d. Entw. v. 1853 speciell vorgesorgt, damit nicht Verbrechen straflos blieben, die sehr häufig von dem wirklichen Kindsmord sich nur formell unterschieden.

Schon mit der Einführung des neuen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirten Strafverfahrens sah sich die Gesetzgebung im Jahr 1848 veranlaßt, für das Verbrechen der Kindestödtung bei

mangelhaftem Thatbestand in Art. 6 des Ges. vom 29. August 1848*) eine besondere strafgesetzliche Bestimmung zu erlassen, da mit dem Wegfallen jener Casuistik von allen Fällen des sog. Kindsmords mit mangelhaftem Thatbestand nur dieser einzige übrig blieb. Die Strafe sei motivirt durch die besondere Natur des Kindsmordes und die erkannte Nothwendigkeit, aus höhern Staatsrücksichten mörderische Anfälle auf neugeborne uneheliche Kinder zu verhindern, unter Beachtung der Schwierigkeiten, die der Bestrafung des Kindsmords hauptsächlich darum entgegenstehen, weil sich die Merkmale der Lebendigkeit und Lebensfähigkeit, (die, als mit dem verbrecherischen Willen der Mutter gar nicht zusammenhängend, im neuen Gesetze weggeblieben ist) nur selten zu positiver Gewißheit herstellen lassen. Obschon im Entwurfe der in d. g. Art. 6 gebrauchte unbestimmte, (weil subjektiv-objektive) Ausdruck einer „lebensgefährlichen" Handlung oder Unterlassung in den bestimmtern „eine zur Tödtung geeignete" Handlung umgewandelt worden, so mußte doch die ganze Strafbestimmung auf lebhaften Widerspruch stoßen, weil die Grundlage des Urtheils ein ganz zweifelhafter, unsicherer Zustand sei, und am Ende doch nichts herauskomme, als eine Verdachtsstrafe; wenn man aber einmal wegen Mords strafen wolle, müsse Gewißheit vorhanden sein, daß ein lebendes Wesen Gegenstand des Verbrechen gewesen sei, an einem todten Menschen könne auch nicht einmal ein Versuch des Mordes begangen werden, weil man an einem todten Menschen auch nicht anfangen könne, ihn zu tödten.

Das neue bayer. Ges. behandelt, abweichend von den beiden andern Strafgesetzgebungen, die Tödtung eines neugebornen, ehelichen Kindes ebenso, wie die eines unehelichen, und wählt übereinstimmend mit den beiden andern Gesetzgebungen statt eines festbegrenzten Termins, (der Neugeborenheit), innerhalb dessen dieses Ver-

---

*) Jener Art. 6 lautet: „Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes, uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit 4—8jährigem Arbeitshause bestraft werden."

Art. 240 d. Entw. v. 1853: „Eine außereheliche Mutter, welche in mörderischer Absicht eine zur Tödtung ihres neugebornen Kindes geeignete Handlung vorgenommen hat, soll, wenn keine Gewißheit besteht, ob das Kind zur Zeit jener Handlung gelebt habe, wegen tödtlicher Mißhandlung ihres Kindes mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden."

brechen begangen werden könne, den elastischen Begriff „während oder gleich nach der Geburt.“

Endlich wurde eine Ausscheidung zwischen Mord und Todtschlag bei der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens nicht statuirt, sondern der Kindsmord als besonderes Verbrechen behandelt, damit, falls die Geschwornen auf die Frage: „Hat die Mutter sich dadurch des Verbrechens des Kindsmords schuldig gemacht, daß sie während oder gleich nach der Geburt“ ꝛc. den Wahrspruch fällen sollten: „Ja aber nicht gleich nach der Geburt“ nicht mehr wegen Mords, sondern nur wegen Todtschlags gestraft werden könnte, da der überlegte Entschluß, welcher den Mord charakterisire, nicht bejaht sey.

Nach Frühwald findet auf den unter den im §. 139 des öster. Str.-G. aufgeführten Umständen blos versuchten Kindsmord nicht die in §. 138 (Mordversuch) bestimmte Strafbemessung Anwendung, weil unter diesen Umständen selbst der vollbrachte Kindsmord mit einer geringern Strafe bedroht ist, als welche auf den vollbrachten Mord überhaupt gesetzt ist, und bei der Anordnung des §. 138 zu berücksichtigen war. Es wird also in einem solchen Falle nach der in §. 8 aufgestellten Regel die Strafe nach diesem § mit Anwendung des §. 47a zu bemessen sein.

Kindsmord und geminderte Zurechnung.

Die Gründe, welche der Gesetzgeber hat, die Tödtung eines, insbesondere unehelichen Kindes während oder kurz nach der Geburt durch die eigene Mutter vom Verwandtenmord (Mord im Allgemeinen) zu sondern und gelinder zu bestrafen, sind theils, wie die in der Gesetzgebung v. J. 1813 an die Spitze gestellten, politisch legislatorische, theils, nach den Motiven des neuesten Entwurfes, auf medicinischem Boden zu suchen.

Der Geburtsakt selbst bringt nicht selten einen solchen Grad von Aufregung des Nervensystems hervor, daß der Zustand der Gebärenden an Bewußtlosigkeit oder an Wuth grenzt, Umstände, die selbst volle Straflosigkeit begründen können.

In den Verhandlungen des Ausschusses der 2. bayer. K. wurde an-

kannt, daß jene gereizte und aufgeregte Stimmung (abgesehen von ihrer Steigerung zur Mania parturientium) nur unter der weitern Voraussetzung Berücksichtigung finden könne, wenn sich damit noch ein anderweitiger Impuls, welcher erst die mörderische Richtung in sich trage, verbinde; dieser liege in der Angst vor der Schande, vor den Mißhandlungen der Eltern, vor Mangel und Entblößung, in der Furcht vor der Last der Ernährung des Kindes, überhaupt jenem Sturme von beängstigenden und quälenden Vorstellungen und Sorgen, welche die Seele der außerehelichen Mutter überfallen und außer Fassung bringen. Der Einfluß dieser Triebfedern werde gesteigert durch die nervöse Aufregung der Gebärenden, durch die letztere werde die Widerstandskraft gegen die zur Tödtung des Kindes antreibenden Gefühle vermindert.

In so fern bei den von verheiratheten Frauen verübten Kindsmorden jener Fall die Regel bildet, wo solch ein Kind im Ehebruche oder vor der Ehe mit einem Andern, als dem jetzige Ehemanne erzeugt wurde, fallen sie mit den der unverheiratheten zusammen.

Außer der sinnverwirrenden Aufregung und dem Gefühle der Schande scheint noch vielleicht für die Aufstellung dieser Milderung der enge physisch-psychische Zusammenhang zu wirken, in dem die Mutter sich mit der eben zur Welt gebornen Frucht ihres Leibes fühlt. Sie erscheint ihr als ein, noch eben ihr eigenes, anderes Ich, zu dem sie sich in einem Verhältnisse stehend meint, das ganz anders, als das von Person zu Person, vielmehr wie das einer Persönlichkeit zu einem Theile ihrer selbst, der eben noch eng mit ihr verbunden war, ihr sich einbildet.

Die Bezugnahme auf die Nervenaufregung, in welcher sich die Gebärende befindet, ist zuletzt nichts weiter, als die Geltendmachung eines allgemeinen Milderungsgrundes, nämlich der verminderten Zurechnung, von der das Gesetz einen Fall besonders hervorgehoben, und, nach Befinden, mit vorzüglich milder Strafe bedroht hat. Sollte übrigens der Reiz bis zur gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes erweislich gestiegen seyn, oder einen Grad erreicht haben, welcher wenigstens die Zurechnungsfähigkeit höchst zweifelhaft macht, so kömmt Art. 67. d. **bayer. G.** zur Anwendung. Ueber die Zwischenstufe einer weitern Minderung der Zurechnung. S. u.

Die Motive z. Entw. von 1853 besagen hinsichtlich der Zeitfrist (im Entw. „während der Geburt oder innerhalb der ersten 24 Stunden nach derselben"), binnen welcher jene Präsumtion gelten solle: „Unstreitig muß der vorwiegende, wo nicht alleinige Grund, aus welchem der Kindsmord einer mildern Beurtheilung unterliegt, in der Rücksicht auf die psychische und physische Aufregung jeder Gebärenden, und auf die hiedurch bedingte geminderte Zurechnungsfähigkeit derselben gefunden werden. Dieser Zustand der Aufregung dauert aber erfahrungsgemäß in der Regel nicht über 24 Stunden nach dem Geburtsakte; es erscheint daher passend, diesen Zeitraum (nach dem Gesetze: „während oder gleich nach der Geburt)" als die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher jene mildere Bestimmung Anwendung zu finden habe. Sollten in dem einen oder andern Falle besondere Umstände vorliegen, gemäß welchen die Tödtung des Kindes, obwohl von der Mutter erst nach jenem Zeitpunkte verübt, gleichwohl als eine bei geminderter Zurechnungsfähigkeit begangene That sich darstellt, so werden diese Umstände natürlich nicht unberücksichtigt bleiben, sondern vielmehr dem Richter zu dem Ausspruche einer außerordentlich gemilderten Strafe Veranlassung geben. Der Grund dieser Strafmilderung liegt aber sodann nicht in der unbedingten, keines Beweises bedürfenden und keinen Gegenbeweis zulassenden gesetzlichen Präsumtion, welche das Gesetz speciell bestimmt, sondern in der allgemeinen Vorschrift über Zurechnung und in der gewonnenen richterlichen Ueberzeugung, daß die faktischen Voraussetzungen dieser letztern Vorschrift nach den Umständen des besondern Falles für erwiesen anzunehmen seye.n"

Die geminderte Zurechnung kann übrigens außer der legalen Präsumtion auch während der gesetzlichen Frist beim Kindsmorde zur Geltung kommen.

Beruht auch die mildere Behandlung des Kindsmordes, als eines selbstständigen Reats auf einer gesetzlichen Präsumtion geminderter Zurechnung, so besteht doch durchaus kein Hinderniß, dem Milderungsgrunde der geminderten Zurechnungsfähigkeit bei dem einzelnen Delikte wegen dessen besonderer Eigenthümlichkeit auch einen besondern Werth beizulegen, (analog mit dem Artikel über Todtschlag, in welchem der Reiz besonders berücksichtigt worden, ohne daß deß-

halb weitere mildernde Umstände — aus geminderter Zurechnung — von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden).

Wenn ein anderer Grund, geminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, nicht vorliegt, als der, welcher in Rücksicht auf die besondern Zustände einer Gebärenden gefunden werden kann, und welchen das Gesetz bei Bestimmung der Strafe des Kindsmords ohnehin schon gewürdigt hat, so wird die Frage verneint, oder sie wird, weil durch die Sachlage nicht veranlaßt, gar nicht gestellt werden. — Wenn aber ganz besondere außerordentliche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, die subjektive Verschuldung der Gebärenden in einem ganz besonders milden Lichte erscheinen zu lassen, z. B. sehr geschwächte Geisteskraft, so wird noch eine besondere Frage über geminderte Zurechnung zu stellen seyn.

Vergl. unter Thatbestand **VII.** Ueber den psychischen Zustand der Mutter.

Wenn man auch weit davon entfernt ist, die Rechtfertigung einer mildern Beurtheilung des Kinsmords aus den vielen hier confluirenden psychischen Gründen irgendwie antasten zu wollen, so kann man es doch nicht als der großen ärztlichen Erfahrung entsprechend betrachten, jene physische (und die Uebergangs-Entwürfe zum Gesetz haben gerade diese (1827) merklich hervorgehoben) und psychische Aufregung jeder Gebärenden als eine allgemeine Regel, und somit als allgemeinen und zwar vorwiegenden, wo nicht alleinigen Grund einer mildern Behandlung hinzustellen. Damit soll nicht gesagt seyn, daß nicht physische und psychische Alienationen der Gebärenden und Neuentbundenen in Folge jener Aufregung vorkommen können und selbst vorkommen, sondern es sey nur bedeutet, daß vom ärztlichen Standpunkte jenen von der frühern Legislation (1813) geltend gemachten anderweitigen Gründen geminderter Zurechnung (die Vermeidung der öffentlichen Schande, die Zerstörung des Lebensglücks) nichts benommen werden könne. Es müßte ja doch sonst leicht eingesehen werden, daß eine Generalisirung einer psychischen und physischen Aufregung aller Gebärenden bis zur geminderten Zurechnungsfähigkeit mit dem Hervorheben des „unehelichen" Kindes im Wege einer gesetzlichen Präsumtion, wie im **preuß. Str.-G.**, kaum vereinbar seyn dürfte.

Goldammer sagt in seinen Materialien z. **preuß. Str.-G.-B.**: „Schützt aber auch das Gesetz nur die uneheliche Mutter mit der Präsumtio juris et de jure, so versteht es sich doch von selbst, daß auf die eheliche Mutter die allgemeinen Grundsätze der Zurechnungsunfähigkeit Anwendung finden, wenn auch hinsichtlich ihrer jener Zustand nachgewiesen werden kann, welchen das Gesetz bei der unehelichen Mutter von vorne herein vermuthet, wofür es freilich im **preuß. G.** (bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über geminderte Zurechnung) an einem genügenden Anhaltspunkte fehlt."

„Verwirrung der Sinne, sagt Henke, kann als Wirkung der Aufregung und heftigen Anstrengung, worin das Nervensystem sich so oft während der Wehen und des Gebärens befindet, mehr oder minder bei jeder Kreisenden eintreten. Der Körperbau, das Temperament, der Gesundheitszustand, die leichtere oder schwerere Geburt können hier freilich eine große Verschiedenheit begründen. Immer aber bleibt gewiß, daß blos der körperliche Vorgang der Geburt, abgesehen von aller psychischen Reizung, so gut wie Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle aller Art, auch eine mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne hervorbringen kann."

Schon Mende widersprach selbst dieser an sich nur facultativen Behauptung, annehmend, daß sie mehr nach Vermuthungen, als nach der Erfahrung ausgesprochen sey: „Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß der regelmäßige Vorgang der Geburt an sich Nichts mit sich führt, das einen Anfall von Wahnsinn bewirken könnte, am Wenigsten in dem Augenblicke, wenn das Kind eben geboren ist, indem dann Ruhe und Behaglichkeit die Stelle der kurz vorhergehenden Unruhe, Anspannung und Schmerzen einnehmen. Demungeachtet ist es wahr, daß man einen Zustand der Sinnenverwirrung und des Wahnsinns in und kurz nach der Geburt wahrgenommen hat, und daß es keinen Grund gibt, warum man ihn nicht jetzt, und in Zukunft ebenfalls sollte wahrnehmen können. Derselbe wird jedoch immer in besondern Ursachen begründet seyn, die zu dem Geburtsgeschäfte nur zufällig hinzutreten, theils körperliche, theils geistige".

Vom ärztlichen Standpunkte aus muß man also mehr jenen psychologischen Gründen einer mildern Bestrafung des Kindsmords Rechnung tragen, und selbst den Vorwurf einer Concession

an eine unmoralische Zeitrichtung nicht scheuen, denn jeder Mensch ist das Produkt seiner Zeit. Schon Gensl hat (Medic. Bem. über das Str.=G.=B. v. 1813, Nürnberg 1817) mit Recht darauf hingewiesen, daß man von dem Rechte zur Fortpflanzung und zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, das die Natur dem Menschen gab, ausgehend zu jener nachsichtigen Stimmung gegen die Kindsmörderinnen und zu einer Verwechslung der Begriffe gelangte, indem man nehmlich die von der Natur hergenommenen Gründe, welche die außereheliche Schwängerung verzeihlich machen, auf den Kindsmord anwandte.

Wenn man jenen Beweggründen zum Kindsmorde und seiner gelindern Bestrafung gegenüber, sich auf das beinahe unaustilgbare Gefühl der mütterlichen Liebe als Gegengewicht berufen hat, (Gensl) das alle diese nur von der Eigenliebe, der Triebfeder und dem Ausgangspunkte aller Laster und Verbrechen unmittelbar herrührende Entschuldigungen bei Weitem aufwiege; — wenn man verwundernd ausruft: nur der Mensch allein ist fähig, sein eigenes Kind zu morden, und den Trieb, den jedes Thier ehrt, den die Natur adelt, kalt zu ersticken; so geht man von der nur zum Theil wahren Ansicht einer mütterlichen und väterlichen Liebe aus, die man als Naturtrieb anzusehen gewohnt ist, und deren Vernachläßigung oder gar Verletzung man deßhalb für ein so großes Verbrechen hält. Die Mutter hat allerdings mit ihren Kindern, und besonders mit ihrem Säuglinge eine unmittelbare und natürliche Verbindung; diese ist jedoch keine abgesonderte und für sich bestehende, sondern sie steht als ein Glied in der Kette der Geschlechtsverrichtungen mit dem Verhältnisse, das jene zu dem Vater ihres Kindes hat, in dem genauesten Zusammenhange. An und für sich, und unmittelbar nach der Geburt ist eine Entbundene, der das Kind nicht schon des Vaters wegen, oder der Vorstellungen, die sie sich sonst in der Schwangerschaft davon gemacht hat, lieb geworden ist, ganz gleichgiltig dagegen und von einem natürlichen Triebe, dafür zu sorgen, der sich mit dem auf die Erhaltung der Jungen gerichteten Instinkte der Thiere vergleichen ließe, findet sich bei vielfältigen und genauen Beobachtungen solcher Mütter, nie eine Spur. Sobald sie dagegen mit ihrem Kinde sich zu beschäftigen angefangen, und ihm die Brust gereicht haben, steigt ihre

Theilnahme für dasselbe in dem Maße, daß es ihnen hernach schon schwer wird, sich davon zu trennen.

Das Säugungsgeschäft selbst, das für die Mutter mit physischem Wohlbehagen verknüpft ist, bildet ein neues Band zwischen Mutter und Kind.

Daher hängen Ammen so sehr an den Säuglingen, die sie nähren, so daß sie während der Stillungszeit sie ihren eigenen Kindern, die von Andern verpflegt werden, vorziehen. Die eigentliche Mutterliebe ist daher ein rein moralischer Trieb, der durch Gefühl und Vernunft geweckt und durch Gewohnheit unterhalten wird. Dieß ist bei Männern ganz entschieden der nämliche Fall, die ja deßhalb ihre sowohl noch ungebornen als auch schon gebornen Kinder oft ohne die geringste Empfindung, und ohne irgend für sie gesorgt zu haben, verlassen, eine Handlungsweise, die sich aus der vorgeblichen Ungewißheit über ihre Vaterschaft allein nicht erklären läßt, ja auch da stattfindet, wo diese überhaupt nicht besteht.

Die Tödtung muß vorsätzlich geschehen seyn; alle Gesetze sind darüber einig, daß ein Vorbedacht, wie beim gemeinen Morde, beim Kindsmorde nicht erforderlich ist, so daß also der Kindestodtschlag auch in den Kreis des als Kindsmord bezeichneten Verbrechens fällt. —

Wo, wie im **österr. G.** jede absichtliche Tödtung Mord ist, ohne Rücksicht darauf, ob Vorbedacht statt hatte, oder nicht, da paßt freilich diese Begriffsbestimmung auch auf den Kindsmord, aber nicht nach **bayer.** u. **preuß. G.**, welche Vorbedacht zum gemeinen Mord verlangen, denselben aber gleichwohl nicht zum Thatbestande des Kindsmords rechnen.

Natürlich ist es übrigens für den Thatbestand des Verbrechens gleichgiltig, ob die Mutter ihren Vorsatz durch gewaltsames Einwirken auf das Kind, z. B. Zuschnüren der Kehle, oder durch Unterlassung der gebotenen Hilfeleistung, als Nichtunterbindung der Nabelschnur, ausgeführt hat.

Dagegen fallen culpose Tödtungen nicht unter den Begriff des Verbrechens.

Der schwerste Fall des wirklichen Kindsmords innerhalb der Strafausmessung wird freilich immer der seyn, wo die Mutter den

Entschluß zur Tödtung ihres Kindes schon während der Schwangerschaft (vor der Geburt) mit Ueberlegung (Prämeditation) gefaßt hat, folglich ein wahrer Mord vorliegt, dessen Bestrafung jedoch immer noch in den Rahmen des Kindsmords fällt, da wenigstens der Moment der Ausführung mit den vom Gesetzgeber anerkannten Milderungsgründen in Verbindung steht. —

Wenn aber bei diesem Verbrechen der Umstand: „während oder gleich nach der Geburt“ verneint worden, so will die strengere Auffassung, daß die Handlung als „Mord“ anzusehen sey, da das Verbrechen des eigentlichen Kindsmords nur milder als der sonstige Mord, bezw. Verwandtenmord beurtheilt werden solle, während eine mildere Anschauung davon ausgeht, daß das Gesetz nur die Kriterien des Todtschlags in sich aufgenommen habe, und daher unter jener Voraussetzung lediglich auf die Strafe des Todtschlags und nicht auf die des Mords erkannt werden könne.

Ueber die Anstiftung eines Dritten zum Kindsmorde durch die uneheliche Mutter selbst. S. Gold. Archiv 1861. Septb. Dort heißt es: „Geht man davon aus, daß die uneheliche Mutter auch als Anstifterin eines Dritten immer nur nach §. 180. des **preuß. G.** die mildere Strafe des Kindsmords treffen könne, so kann sich das Sachverhältniß in folgender Art gestalten:

1) Die Mutter fordert vor der beginnenden Geburt den Dritten auf, das Kind zu tödten, stiftet ihn also zu einem Zeitpunkte an, der vor dem „in oder gleich nach der Geburt“ liegt, während der Dritte sodann in Folge dieser Anstiftung die Tödtung selbst in dieser Zeit, also in oder gleich nach der Geburt verübt.

2) Die Mutter fordert den Dritten zwar in oder gleich nach der Geburt auf, dieser verübt die Tödtung aber erst nach dieser Zeit.

Zu 1) Die Rücksichten des Kindsmords fallen für die Anstiftung zu diesem Verbrechen hinweg, wenn dieselbe vor den bezeichneten Zeitraum fällt.

Kann aber dieselbe Rücksicht alsdann dennoch eintreten, wenn wie hier vorausgesetzt ist, der Mord durch den Dritten innerhalb jenes Zeitraums fällt, der Mord also, wie immer, gegen den

Dritten zwar nur ein gemeiner ist, in Beziehung auf die Mutter nun aber ein Kindsmord wird?

Zu 2) jene mildernde Rücksicht tritt hier allerdings für die Mutter ein, — der Mord ist aber überall, auch wenn ihn die Mutter selbst verübt hatte, ein gemeiner. Kann also nun jene Rücksicht aus dem Zeitpunkte der Anstiftung dennoch auf die That selbst übertragen werden, bleibt sie für diese eine fortdauernde? — Wir glauben, die erste Frage verneinen, die zweite bejahen zu müssen.

Die Motive des Gesetzgebers zu Gunsten der Mutter in jenem Zeitraume finden natürlich auf sie Anwendung, sie mag nun Anstifterin oder Thäterin seyn. Aber die Rücksicht ist nur an jene Zeit gebunden, sie findet also im zweiten Falle, nicht aber im ersten Anwendung.

Thatbestand des Kindsmords.

Zergliedert man den gesetzlichen Thatbestand des Kindsmords, so ergeben sich für den Arzt folgende Nachweisungen:

I. Ist das Kind ein neugebornes, d. h. ist es während oder gleich nach der Geburt umgekommen?

II. Ist es reif und lebensfähig? (für den subjektiven Thatbestand). —

III. Hat es nach der Geburt gelebt?

IV. Ist es vor, während oder nach der Geburt gestorben? und zwar

V. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes? im letztern Falle, ob

VI. durch Zufall, (Geburtsakt) oder durch Schuld der Mutter oder eines Andern (dolos oder culpos), durch Handlung oder Unterlassung, zufällige, fahrläßige oder absichtliche des bei und nach der Geburt nöthigen Beistands.

VII. Welches war der besondere körperliche oder psychische Zustand der Mutter vor, während und nach der Geburt?

Als zufällige Fragen können sich ergeben:

1) Ob das Object der Untersuchung wirklich ein Kind, keine Mole gewesen sey?

2) ob dieses Kind nicht vor der Geburt absichtlich getödtet worden, — Abtreibung der Leibesfrucht?

3) ob überhaupt und zu welcher Zeit die angeschuldigte Frauensperson wirklich geboren habe?

I. Ist das Kind ein neugebornes, ist es während oder gleich nach der Geburt umgekommen?

Die bayer. Straf-Gesetzgebung hatte längst bei dem Verbrechen der Kindestödtung den Ausdruck „Neugeborne“, für welchen die Doktrin ohnehin bisher keinen festen Begriff aufzustellen vermochte, verlassen, und 1813 3 Tage festgesetzt, im neuen Gesetze aber (übereinstimmend mit d. k. k. österr. u. k. preuß. Str.-G.) Tödtung während oder gleich nach der Geburt verlangt.

Auch österr. Criminalisten haben ihre Gesetzesstelle „bei der Geburt“ als: „während oder unmittelbar — kurze Zeit — nach der Geburt“ verstanden.

Allerdings hat der Gesetzgeber die gewöhnliche Regel und die gemeine Erfahrung für sich, denn, nur seltene Fälle ausgenommen, geschieht die Tödtung „gleich nach der Geburt“, — eine Redaction, die allerdings keinen Terminus adquem aufstellt, und man so nicht weiß, wann nach der Geburt das „Gleich“ aufhört, und das „Nichtgleich“ anfängt; (Hofmann) daher ihre Interpretation aus ihrem Entstehungsgrunde, der ratio legis hergeholt werden muß, — d. i. demjenigen Zustande der Mutter, in welchem der durch die Niederkunft verursachte Nervenreiz, während dessen die Vernunft ihre volle Herrschaft gegen die mit erneuerter Stärke wirkenden, zum Kindsmorde treibenden Motive nicht geltend zu machen vermag, noch angedauert hat, wobei das Gesetz seine mildere Strafbestimmung jedoch nicht von der wirklichen Thatsache, daß eine solche geistige Verwirrung vorhanden gewesen und während des Mords fortgedauert habe, sondern nur von der Möglichkeit eines solchen Zustandes abhängig macht.

Man darf nicht übersehen, daß dem Begriffe des „Neugeborenseyns“ hier nicht der physiologische, sondern der criminalistische Standpunkt unterlegt werden muß.

Die Worte: „in oder gleich nach der Geburt“ sollen nicht durch eine Metapher den eine Zeit lang andauerndem Zustand des Kindes statt des Wortes „neugeboren“ bezeichnen, sonst hätte der Gesetzgeber es vorgezogen, eine Art Zeitgrenze anzugeben; sie sollen

nicht implicite das Neugeborne selbst bezeichnen, sondern sie sind gewählt, um einen Zustand der Mutter zu eruiren, so daß sie folgendermaßen zu interpretiren seyn dürften: „eine Mutter, welche im Momente der Geburt, oder gleich nachdem sie geboren, ihr uneheliches Kind tödtet.“

In Gold. Archiv 1861 Septb. Fall von Anstiftung eines Dritten zum Kindsmorde durch die uneheliche Mutter selbst (S. o.) heißt es: „Weder vom technisch-medicinischen noch viel weniger vom juridischen Standpunkte läßt sich der Geburtsakt als solcher ausreichend bestimmen.

Weder der Anfangs- noch der eigentliche Endpunkt des Geburtsakts ist ein über allen Zweifel feststehender. Den frühesten Zeitpunkt vorher würden die beginnenden Wehen, den spätesten nachher würde die Lostrennung der Nabelschnur bezeichnen. Aber sie beide sind, nicht unbestritten, als wirkliche Geburtsakte zu betrachten, und außerdem liegen zwischen beiden oft genug Momente, welche offenbare Unterbrechungen der Geburt sind, z. B. das Aufhören der Wehen, und eben deßhalb den Zweifel erregen, ob jener Anfangs- und der Endpunkt in der That auch alles Dazwischenliegende in dem Grade qualificiren kann, wie es das Gesetz durch den Ausdruck „Geburt“ will.“

Der Ausdruck: „gleich nach der Geburt“ ist allerdings nur ein relativ bestimmter. Er hat vorzugsweise nur den Moment der Trennung des Kindes von der Mutter im Auge. Allein dieser darf nicht als der allein entscheidende erachtet werden. Wollte man dieß annehmen, so würde der Erfolg der seyn, daß, obwohl nachgewiesen werden kann, daß der vom Gesetze „in oder gleich nach der Geburt“ präsumirte Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch länger, als „gleich nach der Geburt“ fortgedauert habe, alsdann dennoch sofort die Artikel über Mord und Todtschlag in Kraft träten. Dieß ist aber offenbar im Widerspruche mit der der Bestrafung des Kindsmords zu Grunde liegenden ratio.

Die Geburt ist ein Akt, der nicht allein in Beziehung auf das Daseyn des Kindes, sondern auch in Beziehung auf die Mutter zu beurtheilen ist. Wird also erwiesen, daß jener Zustand psychischen oder somatischen Leidens, also einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, welcher die Geburt unmittelbar begleitet, noch länger, als „gleich

nach der Geburt" fortgedauert habe, so kann dennoch nur auf Kindsmord erkannt werden. Der Unterschied ist also nur der, daß die Mutter jenen Zustand innerhalb des Zeitraumes „in oder gleich nach der Geburt" nicht zu erweisen hat, ja daß sogar der Beweis des Gegentheils, also der vollen Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, während sie ihn nach Ablauf des Zeitraums erweisen muß.

Gegen jede willkührliche Ausdehnung muß der Umstand schützen, daß eben der fortdauernde, unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Seelenzustande und dem organischen Akte selbst zu erweisen ist.

So kann also auch der unbestimmten Ausdrucksweise des österr. Ges. „bei der Geburt" gegenüber nur ein juristischer Begriff von Geburt, nicht der physiologische geltend gemacht werden. Während nach dem letztern der Geburtsakt erst mit der Ausstoßung der Nachgeburt endet, diese aber selbst mehrere Tage nach der Ausstoßung der Frucht erst erfolgen kann, — muß nach dem erstern unter „Geburt" nur die Ausstoßung des Kindes verstanden, und die Vollendung derselben in dem Sinne angenommen werden, sobald der durch die Nabelschnur hergestellte Zusammenhang zwischen Mutter und Frucht entweder durch die Trennung der Nabelschnur oder durch die gleichzeitige oder rasch nachfolgende Entbindung des Mutterkuchens zerrissen wird. (Plaseller.)

Es wird daher Aufgabe des Gerichtsarztes, sich über das Vorhandenseyn (Gewesenseyn) des im Gesetze bestimmten Zeitpunktes in so ferne auszusprechen, als dieß aus den Merkmalen am Kinde sowohl, als aus allen vorhandenen Umständen hervorgeht, und wird es gerade bei der Feststellung der Dauer jenes die geminderte Zurechnung bedingenden Zustands der Gebärenden in der Regel auch gelingen, über den Zeitraum zu entscheiden, innerhalb dessen das Kind starb.

Mittermaier hält einen Termin von 24 Stunden, wie ihn der Entw. v. 1853 und das badische Gesetz aufstellte, — für das „Neugeborenseyn" für viel zu lang. Auch nach der oben ausgesprochenen Ansicht von der psychologischen Motivirung der gelindern Bestrafung des Kindsmords ist nicht anzunehmen, daß die physische und psychische Aufregung, wie sie nicht vom Gebärakte allein, sondern von jenen wichtigen psychologischen Triebfedern getragen wird, — eines so langen Zeitraums zu ihrer Entfaltung bedürfte. —

Vom physiologischen Standpunkte aus kömmt man bald zu der Ueberzeugung, daß in objectiver Beziehung kein einziges, am Kinde wahrzunehmendes Merkmal existirt, aus dem sich eine allgemein gültige Bestimmung herleiten ließe, weil alle diese Merkmale theils nicht constant, theils hinsichtlich ihres Eintritts und ihrer Dauer vielen Abnormitäten unterworfen sind. Wollte man den Eintritt der Respiration als Normal-Termin gelten lassen, so würde sich die Neugeborenheit nur auf wenige Minuten erstrecken. Besser ist es daher, die Gesammtheit der verschiedenen Vorgänge, welche die erste kurz andauernde Zeit des „neugebornen" Kindes begleiten, zu berücksichtigen.

Wie wenig Antheil hiebei aber dem Athmungsprocesse und der mehr oder weniger weit vorgeschrittenen respiratorischen Entwicklung des Lungengewebs, die doch ein Hauptkriterium für Vorhandengewesenseyn eines postfötalen Lebens überhaupt bildet, — zukommen kann, erhellt daraus, daß in manchen Fällen, bei vollkommen gesunder Lungenbeschaffenheit wenige Respirationsbewegungen genügen, um die Lungen sich weit entwickeln zu lassen; wenn aber deren Gewebe nur etwas atelectatisch ist, — und Lungenatelectasis (S. u.) kömmt keineswegs selten vor, so muß man oft staunen, wie wenig Lungengewebe lufthaltig geworden ist, auch wenn die Kinder 24 und 36 Stunden gelebt haben, und wie diese Kinder 24 — 36 Stunden leben konnten.

Da ferner die Entwicklung der Lunge bei gleicher Zahl respiratorischer Bewegungen — bei überhaupt selbst ganz gesundem Lungengewebe — eine höchst ungleichartige ist, und in dem einen Falle weit, in dem andern wenig vorgeschritten seyn kann, also durchaus in keinem geraden Verhältnisse zur Menge der Respirationsbewegungen steht, so kann auch schlechterdings kein stringenter Schluß aus der Beschaffenheit der Lungen auf die Dauer der Athmung (des Lebens) gemacht werden. (Hofmann.)

Als Vorfrage der Ausmittlung der Neugeborenheit (im gesetzlichen Sinne) muß die Entscheidung über die Zeichen des Todes des Kindes vor der Geburt, — oder, daß das Kind während oder nach der Geburt gelebt habe, (S. u.) betrachtet werden.

Einige Kriterien jener Ausmittlung liegen in:

1) der Haut; deren Beschmutztseyn ist zwar ein unconstantes und ziemlich werthloses Zeichen; auch das Vorhandenseyn der Vernix caseosa läßt nur einen Schluß auf ein Altersmaximum von einigen (3) Tagen zu. Doch ist es die dunkelrothe Farbe und glatt ausgespannte Beschaffenheit der Hautdecke selbst, am ersten Tage, die hier angezogen werden muß. Die Farbe wird bis zum zweiten Tage heller, gegen den 3. und 4. Tag wieder dunkler, dann tritt bis zum 6 — 7 die Gelbsucht ein. Eine Farbenscala würde hier gute Dienste leisten können. Die glatt ausgespannte Haut wird vom 2. Tage an schlaffer, und beginnt vom 5 — 7 Tage an (zuweilen schon am 4. oder erst am 8. oder 9.) sich in Lappen- oder Kleienform abzulösen, wodurch die Haut feine, weiße Risse bekömmt. Uebrigens fand Elsäßer diese Abschuppung auch schon bei der Geburt ziemlich vorangeschritten.

2) Das Meconium, Kindspech, wird gewöhnlich innerhalb 48 Stunden, spätestens bis zum 3. Tage nach der Geburt entleert, so daß sich bei dessen Vorhandenseyn in den dicken Gedärmen nur schließen läßt, daß das fragliche Kind nicht wohl älter als 3 Tage seyn könne.

Findet sich gar kein Kindspech mehr im Darme, so hat das Kind mindestens 36 Stunden nach der Geburt gelebt. Endlich aber beweist das Weggeschafftseyn des fötalen Darminhalts, und dessen Ersetzung durch postfötalen, (mehr gelblicher Unrath im obern Theile der Dickdärme) daß das Kind „nicht gleich nach der Geburt" gestorben seyn könnte. Hofmann sagt: „Findet sich Speisebrei im Magen und Gasfüllung des Darmrohrs vor, so ist freilich das Kind nicht gleich nach der Geburt gestorben. Findet sich kein Speisebrei und keine Gasfüllung vor, so kann das Kind möglicher Weise 2 und 3 Tage gelebt haben, und berechtigt daher dieses Nichtvorfinden zu gar keinem Schlusse."

Es wird hier wesentlich darauf ankommen, wie lange ein Neugebornes ohne jegliche Nahrung zu leben vermag. Da dieß aber wohl über 24 Stunden der Fall ist, (nach Versuchen von Lukas dauern ganz junge Hunde höchstens nur 3 Tage ohne Nahrung aus. S. Friedr. Bltt. 1857. I. S. 39.) so wird

allerdings auch von dieser Seite die Lösung der Frage nicht herbeigeführt werden können. Ausschließung der Erscheinungen des Verhungerns. S. u. Casper.

8) Als wichtigstes und am meisten Anhalt gewährendes Zeichen bleibt der Zustand des Nabelschnurrestes am Kindskörper, welcher, in der Regel, nicht durch Fäulniß, sondern durch Eintrocknung abstirbt. Der Nabelschnurrest in seinem Verlaufe am ersten Tage noch frisch und saftig, fängt von seinem Ende an schon in den ersten 12—24 Stunden zu vertrocknen, wird mattglänzend, weißbläulich, trocken, welk, runzlig und platt; ungefähr $^1/_2$ Zoll vom Bauche aber bleibt er in dieser Zeit noch saftig und cylindrisch. Auch pflegt die Bauchhaut erst gegen das Ende dieser Zeit hin an der Grenze (der Insertion) einen rothen, deutlich entzündeten Saum oder Rand zu bekommen, und etwas anzuschwellen, wodurch die Nabelschnurinsertion von der Bauchfläche gleichsam als weggedrängt erscheint. Der Rand dieses Bauchhautcylinders, der nach der Geburt einwärts gestülpt erscheint, wird nach und nach dicker, wulstiger, auswärts gebogen, vorzüglich dessen oberes Segment, röther und stärker entzündet.

Mecklenburg sah bei einem Kinde, das $^3/_4$ Stunden gelebt, aber nicht geschrieen hat, an der etwas angeschwollenen, cylinderartig erhobenen Bauchhaut einen scharf begrenzten, nicht ganz $^1/_4$ Linie breiten, rothen Saum bei fötalen Lungen. Ueber die Bedeutung dieses Zeichens für das Leben des Kindes nach der Geburt. S. u. Casper.

Am zweiten Tage wird der Rest der Nabelschnur allmählig trockener, gekrümmt, völlig platt und bandartig; der hinterste Theil desselben aber ist noch rundlich, dick, saftig und von saftgelbem Aussehen, und endigt mit einer auf der Nabelgrube sitzenden gelb- oder schwarzbraunen, hornartigen, flachconvexen Scheibe, die mit der Nabelgrube durch eine schmierige, dunkelgelbe oder schmutzig weiße, zuweilen blutig aussehende und übelriechende Masse verbunden ist. Der Bauchhautcylinder wulstet sich noch mehr hervor, entzündet sich stärker und fängt an zu eitern. Am dritten Tage ist der Nabelschnurrest ganz vertrocknet, und man bemerkt an ihm blaue oder

schwarze Stellen, oder er sieht schon ganz schwarz aus; hebt man ihn empor, so sieht man die übelriechende Nabelgrube stärker eitern. Der Bauchhautcylinder ist gefaltet, häufiger aber gegen den Rand hin angeschwollen; dieser ist in seiner obern Hälfte dick, auswärts gestülpt, nach Innen zu sehr roth und eiternd, wodurch sich Nabelschnurrest und Bauchhaut von einander absondern. Zuweilen fällt an diesem Tage der Nabelschnurrest ab. Am vierten Tage ist der Rest bald braungelb, bald braunschwarz, und an den gefäßlosen Stellen wie Leim durchsichtig geworden. Die Nabelgrube wird durch die Scheibe schildförmig bedeckt. Die obere Bauchfalte wulstet sich mehr, die innere zieht sich schon etwas nach einwärts. Wird der Nabelschnurrest in die Höhe gehalten, so findet man die Pulpe dünn und kurz; der auf der erhöhten Nabelgrube sitzende Theil ist schmierig, schmutziggelb, eiternd, der an der innern Seite der Scheibe sitzende Theil schwarzroth, blutig, faulend, und übelriechend. Durch diese faulige Zersetzung wird das Abfallen des Nabelschnurrestes bewirkt. Letzteres geschieht zwischen dem 4—8 Tage häufiger als am dritten. Die Eiterung der Nabelgrube dauert bis gegen den 11 oder 12 Tag fort; gegen den 14 Tag ist der Nabel vernarbt, trocken, und wenn keine krankhaften Abweichungen vorkommen, gehörig gebildet. Nach Hofmann kann die Beschaffenheit des Nabelschnurtheils nur in soweit als maßgebend erscheinen, daß wir mit Sicherheit daraus einen Schluß ziehen können, ob das Kind in den 2. Tag hinein gelebt habe oder nicht.

Man hat übrigens schon früher die Wahrnehmung gemacht, daß nicht nur bei Frühgeburten der Abfall des Nabelschnurrests später zu geschehen pflegt, sondern daß auch sehr fette Nabelstränge bisweilen nicht trocknen, sondern schon 2 Tage nach der Geburt schmierig, mißfarbig werden, und unter Gestank und dunkelrother Anschwellung und später Brand oder Ulceration der Bauchdecken wegfaulen. So namentlich bei Puerperal-Epidemieen, oder wenn schweren Geburten mit Hirnblutung rasche Dissolution folgt.

Nach Elsässer's Versuchen (Henke's Ztschrft. 64. Bd.) scheint diese Fäulniß des Nabelstrangs nur im Leben vorzu-

kommen. Da die Metamorphosen dieses Gebildes in den ersten 24 Stunden des Lebens so unbedeutend sind, daß sie kaum in die Augen fallen, und erst am 2. Lebenstage augenfällig werden, so kann das Mehr- oder Wenigerfortgeschrittenseyn dieses Schrumpfungs-, Trocknungs- und Abstoßungsprocesses nur in der Art Rückschlüsse gewähren, daß eine ganz frische, keine Spur von Trocknung und Schrumpfung beurkundende Beschaffenheit der Nabelschnur andeutet, das Kind habe nicht über 18 — 24 Stunden gelebt.

Uebrigens kann der Umstand, daß ein Kind, wenn es gelebt, innerhalb 24 Stunden nach der Geburt seinen Tod gefunden habe, auch nicht aus einem ansitzenden Stücke Nabelschnur widersprochen werden, wenn dieses auch braunroth gefärbt und sehr wenig sulzig ist. Der Nabelstrang vertrocknet zwar mit Beginn des zweiten Lebenstags und verliert das Sulzige fast ganz. Erwägt man aber nun, daß der Zeitraum zwischen Tod und Obduktion des Leichnams auch zur Austrocknung des Nabelstrangs habe beitragen müssen, und nichts desto weniger letzterer noch etwas sulzig ist, so darf man schließen, daß dieses Ende noch ziemlich frisch war, als das Kind verstarb. Vrgl. Casper über die Bedeutung des Nabelstrangrestes für das Leben des Kindes nach der Geburt unter III.

Aus Elsässer's Versuchen folgt ferner, daß die Vertrocknung des Nabelschnurrestes nicht allein während des Lebens statt finde, sondern auch an Todtgebornen hängen gebliebene Nabelschnüre zeigten in zwei Fällen bis zum 15. und 28. Tage eine vollkommen hornartige Vertrocknung, bei sonst faulenden Leichen, einen schmalen braunrothen Ring der sonst unverändert gebliebenen Cutis an der Grenze der vertrockneten Nabelschnur, und deren festen Zusammenhang selbst bis zum 28. Tage, ohne alle Spur von einem Abstoßungsprozesse. Nach Güntz tritt die Vertrocknung durch große Hitze ein. — Ob die Schnüre am lebenden Leibe mumificirten, oder nach dem Tode künstlich eintrockneten, ist selbst mit der Loupe nicht zu erkennen. — Ein Abwelken und Faulen der Nabelschnur kömmt nach Elsässer's Versuchen nur im Wasser vor.

4) Die im Uterus gewöhnlich stattfindende Stellung

die Arme in den Ellenbogengelenken, die untern Extremitäten in den Kniegelenken schwach gebeugt, die Oberschenkel etwas an den Leib angezogen — bleibt an lebenden Kindern fast während des ganzen ersten Lebensmonats mehr oder weniger ausgesprochen, und ist selbst an Kindesleichen, die einer schon ziemlich weit vorgeschrittenen Fäulniß unterliegen, besonders die der untern Extremitäten bemerkbar. An Leichen kann sie durch die Leichenstarre noch fixirt seyn. Man hat sich aber zu hüten, einen beim Versuche, die gebeugten Unterschenkel zu strecken vorkommenden Widerstand immer für die Folge der Leichenstarre zu halten; er kann viel länger, als diese bestehen, beruht dann vielmehr auf einer während des Uterinlebens habituell gewordenen Contraction und Verkürzung der Flexoren (daher auch die weitere Beugung leicht geschieht), und darf als Hilfsmerkmal der Neugeburt benützt werden.

5) Spuren von Druck und Pressung des Kopfes bei der Geburt, die aber bei einem weiten Becken und einer leichten Geburt vielfältig fehlen; selten ist jedoch das Gesicht ohne alle Geschwulst.

6) Dem Mangel aller Pflege, Reinigung, Spuren von Blut; der schlüpfrigen Feuchtigkeit der Körperoberfläche.

7) Die Anhäufung von Schleim in den Luftwegen findet man nur bei den Kindern, die nicht zum vollständigen Athemholen gelangten, und die dem Fruchtwasser ähnliche Flüssigkeit in den Verdauungswegen nicht bei allen neugebornen Kindern.

Nach Casper sollen die Thatsachen der Naturbeobachtung, wornach geschlossen werden kann, ob ein Kind „in oder gleich nach der Geburt“ sein Leben verloren habe, folgende seyn:

1) Wenn die Hautfläche des Kindes gar nicht mehr mit Blut befleckt und nirgends, auch nicht mehr in den Leistengegenden und in den Vertiefungen des Rückens an der Wirbelsäule mit käsigem Firniß bedeckt ist, und auch nicht ein Anderer das Geschäft des Reinigens übernommen hat, so kann es kaum für ein Neugebornes (im Sinne des Gesetzes) gelten, denn die Mutter ist „gleich nach der Geburt“ nicht in der Lage, dasselbe zu

reinigen, wozu Kräfte und Besinnung gehören; oder es ist der Gemüthszustand der Kreißenden bei ihr nicht mehr vorhanden. (Verwesung, Wasserleichen.)

Wohl kann darum das Vorhandenseyn von Käseschleim als Beweis der Neugeborenheit gelten; aber umgekehrt spricht der Mangel desselben nicht dagegen.

2) Die anfänglich dunkelrothe Färbung mit dem allmähligen Uebergange ins Hochrothe, Blaßrothe, und zuletzt ins Gelbe, aber nicht diese letztere (Casper) gibt ein Kriterium von zwar nicht absolutem aber doch immerhin relativen Werthe. Jene gelbe Färbung tritt erst gegen den 3., frühestens den 2. Tag ein, und hält im Durchschnitte 3 — 6 Tage an. Jedoch fehlt sie auch oft, und kann ihre Abwesenheit nichts beweisen, ihre Anwesenheit aber je nach dem Grade der Färbung im Allgemeinen für ein Alter von 2 — 8 Tagen sprechen.

3) Casper läßt die Veränderungen an der Nabelschnur und im Nabelringe, seyen sie Mumification oder Verwesung in ersterer, und das Erscheinen einer leicht entzündlichen Anschwellung der Bauchhaut um die Wurzel der Nabelschnur nicht für Beweise der Neugeborenheit gelten, weil sie „nicht gleich nach der Geburt" erfolgten.

4) Der Magen eines neugebornen Kindes muß leer seyn, oder enthält nur eine sehr geringe Menge eines weißen, glasartigen, zähen, selten etwas blutigen, geruchlosen Schleims oder farbloser Flüssigkeit. (Fruchtwasser). Die bloße Leere des Magens beweist nun zwar nicht unumstößlich, daß das Kind „gleich nach der Geburt" gestorben ist, denn möglicherweise konnte man es haben verhungern lassen, und dasselbe dabei dennoch einen, vielleicht 2 Tage gelebt haben. Umgekehrt benimmt Speise, Milch 2c. im Magen, die nicht ein anderer, als die Mutter gereicht hat, dem Kinde die gesetzliche Neugeborenheit.

5) Hat das Kind nach Beschaffenheit seiner Lungen nicht geathmet, so muß es in der Regel als für „vor, in oder gleich nach der Geburt verstorben" gelten. Jedoch vergesse man nicht, daß scheintodte Kinder, selbst verscharrt, noch nach mehreren Stunden zum Leben erweckt wurden.

II. Ist das Kind reif und lebensfähig?

Das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes ist nicht mehr in den Thatbestand des Kindsmords (wie 1813) aufgenommen, „weil, nach den „Motiven", jeder Mensch auf eine Minute seines Lebens das gleiche Recht habe, wie auf Monate und Jahre desselben, und daher das Gesetz jedem Menschenleben den gleichen Rechtsschutz gewähren müsse, ohne Unterschied, ob dasselbe die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer in sich trägt, und Jeder, der dieß läugnen wollte, consequenter Weise auch behaupten müßte, daß die Tödtung eines von den Aerzten als rettungslos aufgegebenen Kranken — oder zum Tode verurtheilten Verbrechers, endlich selbst eines auf der letzten Stufe menschlichen Alters angelangten Greises nicht als Mord bestraft werden dürfe, — eine Behauptung, die gewiß Niemand aufstellen wird".

Schon in jener Scheidung der Lebensunfähigkeit zwischen Mangel an Reife und wegen Krankheit oder organischen Fehlers (in dem objectiven Thatbestand des Kindsmords nach d. Str.-G. v. 1813.) — hatte eine fast unbewußte, theilweise Anerkennung der jetzt zur Geltung gelangten Rechtsanschauung gelegen. Während aber dieses Moment aus dem objectiven Thatbestande des Kindsmords gänzlich geschwunden, bleibt es für die subjective Beurtheilung (Strafausmessung) zwar stehen, fällt aber hier der dort statuirte Unterschied weg. (Seine Anwendung aber in der genannten Begränzung findet es beim Verbrechen der Kindesabtreibung. S. diesen Artikel.)

Jedoch hat schon Hofmann darauf hingewiesen, daß es eine „ärztliche Willkühr sey, aus dem Zusammentreffen einer gewissen Tragzeit im Mutterleibe und normaler Organisation das Vorhandenseyn der Lebensfähigkeit zu erklären. Ob nämlich ein Neugebornes im Stande seyn werde, sein Leben fortzusetzen und zwar für die Dauer fortzusetzen, sei Etwas, was dem Neugebornen — den Fall seiner Geburt in ganz früher Zeit der Schwangerschaft ausgenommen, — zu Lebzeiten nie angesehen werden könne, sondern was das Kind zu erproben habe. Stirbt nun das Kind, so falle jede Möglichkeit hinweg, diese Probe zu bestehen, und aus der Leiche die Lebensfähigkeit deduciren zu wollen, sey etwas ganz Undenkbares. Wir können aus der Leiche wohl die Unmöglichkeit der

Lebensfähigkeit, die Lebensunfähigkeit nachweisen, wenn wir solche pathologische Erscheinungen wahrnehmen, die mit der Fortsetzung des Lebens unvereinbar sind. Aber der Mangel von Zeichen, welche Lebensunfähigkeit begründen, berechtigt zu nichts weniger, als zum Schlusse der Lebensfähigkeit. Diese hängt nicht blos von der grob anatomischen Beschaffenheit der Theile ab, sondern neben dem von der den Organismus im Ganzen, und in allen seinen Organen durchdringenden Lebenskraft, die etwas Immaterielles, dem anatomischen Messer und dem Mikroskope bis jetzt noch entrücktes sey." — So lasse sich gar keine stichhaltige Begriffsbestimmung der Lebensfähigkeit geben. Doch müsse sich der Sachverständige hüten, durch wissenschaftliche Sophisterei die Hand dazu zu bieten, wahrhaft Schuldige dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu entreißen. (Dem Ges. von 1813 gegenüber.)

In gleichem Sinne, wie Hofmann spricht sich Böcker aus: „Bezüglich der Lebensfähigkeit gestaltet sich die Aufgabe wesentlich verschieden, je nach dem der Arzt die Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit beweisen soll.

Die Unfähigkeit eines Kindes, eine gewisse Zeit fortzuleben, läßt sich auf Grund vorliegender Erfahrungen nachweisen. Daß ein Viermonatskind nicht Wochenlang fortleben werde, darf man mit Sicherheit behaupten. In den meisten andern Fällen wird aber das Urtheil des Arztes sehr unsicher seyn. Daß eine vollständig ausgetragene, übrigens wohlgebildete Frucht vor Ablauf von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren selbst bei der besten Pflege nicht von selbst abgestorben seyn würde, oder irgend einen Keim des sehr baldigen Todes nicht in sich getragen habe, läßt sich, Angesichts der so häufigen Erfahrung, daß eine so große Menge Neugeborner in der ersten Lebenszeit aus unbekannten Gründen stirbt, schwer nachweisen.

Der Beweis der Lebensunfähigkeit, wobei die Zeit, bis zu welcher das Leben hätte fortgeführt werden müssen, vom Richter zunächst anzugeben ist, läßt sich bei einem hohen Grade der Unreife, der Mißbildungen und pathologischen Degenerationen strenger führen, als bei Abwesenheit dieser der der Lebensfähigkeit. Der Beweis der letztern ist nämlich durchaus nicht erbracht, wenn kein Beweis für Lebensunfähigkeit geliefert werden kann. Wer aber unter Lebensfähigkeit nicht die Wahrscheinlichkeit sondern nur die Mög-

lichkeit, das Leben auf gewisse Zeit fortzusetzen, versteht, der wird häufiger die Lebensfähigkeit bejahen, wo hingegen dann die Lebensunfähigkeit zu beweisen, schwieriger ist".

Nach Böcker fällt der forensische Begriff der Lebensfähigkeit mit dem des „Gelebthabens" zusammen. S. u.

Während also Hofmann und Böcker, Friedreich und Krahmer (S. deren Lehrbücher) die Frage nach der „Lebensfähigkeit" gar nicht gestellt wissen wollen, (von der Vertheidigung wird aber jedenfalls die der Lebensunfähigkeit gegebenen Falls angerufen werden) weil man durch sie einem Lebenszustande, dessen Wirklichkeit gar nicht in Zweifel gezogen werden könne, — da bei einem Kinde, das ja einmal wirklich gelebt habe, der Beweis von der Fähigkeit zu leben faktisch gegeben sey, — dennoch die Bedeutung des normalen Lebens wieder raube, halten Casper und Maschka die Frage für gerechtfertigt, weil es abnorme Zustände gäbe, welche die Entwicklung des Fötus im Mutterleibe gar nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, und ein extrauterinales Fortleben doch ganz unmöglich machen. Der letztere definirt die „Lebensfähigkeit" als „eine derartige Entwicklung, Bildung und Beschaffenheit der Organe, welche es dem Neugebornen ermöglichen, sein Leben außerhalb der Mutter zu beginnen, und nach der Ordnung der menschlichen Naturgesetze fortzusetzen," und erklärt außer den offenbar reifen Kindern auch diejenigen Neugebornen für lebensfähig, welche bei sonst normaler Bildung und Abwesenheit von Krankheitszuständen eine Entwicklung zeigen, wie sie sonst unter normalen Verhältnissen und in der Regel bei Kindern vorzukommen pflegt, welche sich im 7. Monate des Fruchtalters befinden."

Allerdings hat ein Kind, welches einmal, und sey es nur wenige Minuten, gelebt hat, auch die Fähigkeit, zu leben, bewiesen, aber vielleicht ein Leben, welches die unabweisbare Ursache und den Keim des Todes schon in sich trägt, und, wenn es auch durch kurze Zeit fortgesetzt wird, dennoch nur begonnen hat, um nothwendiger Weise alsobald wieder zu erlöschen, und gerade von dieser negativen Seite behält die Frage ihre Wichtigkeit, verwandelt sich aber in die Frage über „Lebensunfähigkeit". Nur um die Strafe in gerechten Einklang mit dem faktischen Erfolg der That zu setzen, soll daher diese letztere angezogen werden. In diesem Sinne besagen auch die

„Motive“ des bayer. Entw. v. 1853, daß sich ein genügendes Motiv für das Erforderniß der Lebensfähigkeit zu der Begriffsbestimmung des Kindsmords um so weniger denken lasse, „als die Thäterin in der Regel auf die Lebensfähigkeit oder Nichtlebensfähigkeit des Kindes gar nicht reflectirt, ja in den meisten Fällen nicht einmal im Stande ist, sich hierüber ein Urtheil zu bilden.“ (**La mère, qui tue son enfant, ne sait pas savoir, si celui — ci est viable ou ne l'est pas) Matthysen. Medec. legale 1837. Tom. I.**)

Wenn daher auch das Erforderniß der Lebensfähigkeit zum Thatbestande des Kindsmords unzuläßig erscheint, weil es gegen das Rechtsprincip verstößt, und weil eine solche Annahme nicht blos inconsequent ist, sondern auch zur Willkühr führt, so würde es doch dem gemeinen Rechtssinne widersprechen, wenn die gleiche Strafe die Mörderin des gesunden, kräftigen, reifen und ein gedeihliches Fortleben versprechenden Kindes treffen sollte mit jener, die ihre frühgeborne, unreife, kümmerlich ein paar Stunden zu leben befähigte, oder mit Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit ausschließen, behaftete Frucht tödtet. —

Die Breite in der Strafausmessung ist es, welche mit dem Umstande versöhnt, daß die Tödtung einer Frucht, die nicht fortleben kann, wenn sie auch wirklich noch einige Stunden oder Tage ihr Daseyn sollte fristen können, mit der Strafe des Kindsmords belegt wird; da das Tödtende für eine solche Frucht eigentlich die Geburt selbst ist.

Aus eben diesem Gesichtspunkte muß ein vorsätzliches Mißgebähren in dieser Zeit bei möglicher Nachweisung des Causalzusammenhangs strenger bestraft werden, weil die zureichende und nothwendige Ursache des Todes dadurch hervorgebracht wird.

In demselben Maße, in dem die juristische Zurechnung des Mords eines neugebornen Kinds nach seiner Lebensfähigkeit, bezw. Reife steigt, nimmt die des vorsätzlichen Fehlgebärens ab. Die physiologische Thatsache, daß in den ersten 4 Monaten des Fruchtalters ein extrauterinales Leben überhaupt nicht bestehen könne, liegt der Behauptung von Ney (System. Handbuch) zu Grunde, daß an einem Kinde, welches in ganz unreifem Zustande, z. B. im 4 Monate geboren wird, keine Tödtung verübt werden könne, da erwiesen sey, daß ein in dieser Periode gebornes Kind die das Leben bedingende Vollständigkeit der

zum Leben als Mensch auch in dem Augenblicke seiner Geburt nothwendigen Funktionen nicht habe.

Bezüglich der subjectiven Zumessung sagt Würth zu §. 90. der **österr. Str.-Pr.-O.**: „daß der Gesetzgeber die Erhebung auch der Vitalität des Kindes als etwas Wichtiges in der Beziehung angeordnet habe, weil ohne Zweifel die Strafe bei einem zweifellos lebensfähigen Kinde viel strenger auszumessen seyn wird, als bei einem lebensunfähigen."

Da das **preuß. G.** über die Lebensfähigkeit schweigt, so muß angenommen werden, daß dasselbe auch bei einem lebensunfähigen Kinde, d. h. bei einem solchen, welches zwar in oder gleich nach der Geburt im Augenblicke der Tödtung gelebt hat, jedoch außer Stand gewesen wäre, das Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen, den Thatbestand der vollendeten Tödtung begreife. Aber der Gesichtspunkt bleibt (nach Goldammers Materialien zum **preuß. Str.-G.-B.**) dennoch bei der Zumessung leitend, daß, obwohl das Gesetz auch den ersten Funken eines vegetalen Lebens zu schützen hat, dennoch nur eben die Grenze erst erreicht war, auf welcher die Möglichkeit eines menschlichen Daseyns, aber zugleich begleitet von dem absoluten Keim seines Erlöschens, begann, wenn auch für die positive Feststellung des Begriffes nach Goldammer ein Kind, das fähig war, einen Augenblick außerhalb und getrennt von der Mutter fortzuleben, als lebensfähig betrachtet werden muß. —

Da aber nach Goldammer (Mat. II. 384), ein lebensunfähiges Kind ein solches ist, das zwar in oder gleich nach der Geburt im Augenblicke der Tödtung gelebt hat, jedoch außer Stande war, das Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen, auch nach Böcker (S. o.) die Unfähigkeit eines Kindes, eine gewisse Zeit fortzuleben, sich auf Grund vorliegender Erfahrungen nachweisen läßt, so wird ein solches Kind „lebensfähig" und „lebensunfähig" zugleich. —

Nach jener Auffassung hätte der Arzt also nur zu untersuchen, ob das Kind nach der Geburt getrennt von der Mutter selbstständig, wenn auch wenige Sekunden gelebt habe, was sehr wesentlich von der Casper'schen Definition, die sich auf den Termin der wahrscheinlichen Lebensdauer des Menschen bezieht, und von der gewöhnlichen Auffassung abweicht, daß das Kind überhaupt **präsumtivo** am Leben

werde erhalten bleiben. — Ueber die Bedeutung der „Lebensfähigkeit" für den strafrechtlichen Begriff des „Leichnams" S. u. Beseitigung des Leichnams eines Neugebornen.

Der vom rhein. Gesetzbuche und v. Allg. Ldr. für die eheliche Geburt eines Kindes aufgestellte Termin von 180 und bezw. v. 210 Tagen wird von Casper irrthümlich für einen gesetzlich entschiedenen Alterstermin der Lebensfähigkeit erklärt Allerdings kann aber zugegeben werden, daß der letztere nach physiologischen Grundsätzen für den naturgemäßeren zu halten ist, da sich diese Epoche durch das Verschwinden der Pupillarmembran und das Herabsteigen der Hoden bezeichnet. Jene Bestimmungen aber des Allgem. Ld.-R. und des Code civil enthalten nichts mehr und nichts weniger, als gesetzliche Vermuthungen darüber, wer als Vater eines Kindes zu betrachten sey; diese Vermuthungen treten aber ein, sobald das Kind überhaupt lebendig zur Welt gekommen ist, mag es nach seinem Alter und nach der Bildung seiner Organe die Möglichkeit fortzuleben, — haben oder nicht.

Der Auffassung Casper's, die „Mißgeburt" sey eine Frucht mit so regelwidrig gebildeten Organen, daß dadurch ihr Fortleben unmöglich gemacht werde, und eine Frucht, möge sie auch eine ganz normale, „menschliche Form und Bildung" haben, deren Abgang das allg. Ldr. Thl. I. T. 1. §. 17. zur Mißgeburt erfordert, — z. B. mit einer totalen Verschließung des Mastdarms, oder mit Zwerchfellsbruch geboren, sey als „Mißgeburt" zu erklären, kann nicht zugestimmt werden. Dagegen ist allerdings anzuerkennen, daß eine nach dem Wortlaut des Gesetzes dafür zu erklärende todte Mißgeburt (d. i. jene, der die menschliche Form und Bildung abgeht) vom Richter ebensowenig als „Leichnam" im gesetzlichen Sinne genommen werden kann, als eine (aus andern Gründen) lebensunfähige Frucht. Wird auch die „Mißgeburt" stets lebensunfähig seyn, so kann doch nicht gegentheils behauptet werden, daß jede „lebensunfähige Frucht" im gesetzlichen Sinne (S. o.) eine „Mißgeburt" sey.

Das preuß. Landrecht verfällt hier in den Irrthum, es gebe menschengeborne Wesen ohne menschliche Form und Bildung, und setzt dabei voraus, daß diese „Mißgeburten" lebendig zur Welt gekommen seyen; denn sonst würde die Bestimmung des §. 17. unlogisch seyn, (der jenen die bürgerlichen Rechte abspricht) weil todtgeborne

Kinder, gleichviel ob sie wohl- oder mißgebildet sind, selbstverständlich keinen Anspruch auf Familien- und bürgerliche Rechte haben.

In Bezug auf die subjective Zurechnung und die eben angeführten Umstände hat die Erhebung der Lebensfähigkeit in den beiden Richtungen der Reife der Frucht, wo daher der zarte Zustand der Organe, wenn diese genöthigt werden, ihre eigenthümlichen Funktionen zu vollziehen, nicht zur Todesursache werden darf; und — der krankhaften Zustände, welche auch bei der Reife der Früchte die Lebensfähigkeit aufzuheben vermögen, — zu geschehen.

Die Frage über Lebensunfähigkeit wegen Mangels der Reife, obwohl nach dem Gesagten auch hier keineswegs von der Berücksichtigung ausgeschlossen, wird uns vorwiegend bei der Kindesabtreibung beschäftigen, weshalb wir hier dorthin verweisen, und uns hier darauf beschränken, die wesentlichsten organischen Fehler und Mißbildungen (Bildungshemmungeu, Bildungsexcesse) zu erwähnen, welche bald absolut, bald unter Bedingungen die Lebensfähigkeit aufheben:

1) Die Kopflosigkeit, Acephalie, Fehlen des Kopfes, oder wesentlicher Bestandtheile desselben, z. B. des Schädels oder Gehirns.

2) Sehr großer Wasserkopf. Kleine (gewöhnliche) Wasserköpfe heben die Lebensfähigkeit nicht auf.

3) Hirnbrüche heben die Lebensfähigkeit nicht unbedingt auf. Wo aus dem Schädelloche ein mit lymphatischer, röthlicher Flüssigkeit, die mit dem Gehirne selbst in Verbindung steht, angefüllten Sack heraushängt, oder das krankhaft veränderte Gehirn hervortritt, findet gänzliche Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens statt.

4) Mangel des Rückenmarks (mit dem Hirnmangel), Verkürzung des Rückenmarks.

5) Spaltung (bedeutende) der Wirbelsäule. (**Spina bifida**). Ganz geringe Grade, wo blos an einem **Processus spinosus** eine Oeffnung besteht, oder wo sich mehrere Bogenhälften nicht berühren, heben die Lebensfähigkeit noch nicht auf.

6) Unterbrechung des Zusammenhangs der einzelnen Theile des Darmkanals unter sich.

7) Spaltung der Brust- oder Bauchwand, wodurch die unbedeckten Eingeweide hervorgetreten sind. Wo nur das Brustbein mangelt, die Hautbildung aber normal ist, oder die Spaltung der Bauchwand durch die Haut bedeckt ist, besteht keine absolute Lebensunfähigkeit. Doch dürfte eine bedeutende Eventration dieselbe immer sehr zweifelhaft machen.

8) Verschließung des Magens oder der Gedärme (mit Ausnahme des untersten Theils).

9) Mangel der Leber (bei Acephalen); des großen Milchsaftganges, so wie stellenweise Verschließung desselben; Mangel der Nieren und der Harnleiter, Verschließung der letztern, auf beiden Seiten, (congenitale Nierenwassersucht). Verschließung des Ausführungsgangs der Galle. Mangel der Gallenblase bei ungehindertem Abfluß der Galle aus der Leber beeinträchtigt die Lebensfähigkeit nicht. Mangel des Mastdarms und der Afteröffnung hebt dieselbe ebenfalls nicht unbedingt auf. S. u.

10) Fehlt nur Eine Lunge, so kann dafür die andere vikariren. Fehlt die Luftröhre, und steht der Kehlkopf unmittelbar mit den Lungen in Verbindung, so entsteht daraus an sich kein Hinderniß der Respiration und Lebensfähigkeit.

Bezüglich jener Mißbildungen, welche wohl sich selbst überlassen, den Tod herbeiführen, durch Kunsthilfe jedoch gehoben werden können, will die strengere (juristische) Ansicht nur die absolute Unmöglichkeit des Lebens gelten lassen; die mildere (medicinische) sieht die Kunsthilfe nur für einen glücklichen Zufall für das Kind an, wodurch es erst lebensfähig wird, und erklärt (Maschka, Casper) Kinder mit solchen Mißbildungen, auch wenn sie durch die unbedeutendste Nachhilfe von Seiten des Arztes behoben werden können, für nicht lebensfähig.

Casper verwirft die von französischen Schriftstellern aufgestellte Lebensunfähigkeit bei angebornen, meist tödtlichen Krankheiten, wie doppelte **Pneumonie**, (fälschlich hat man hier den Ausdruck Atelectasie gebraucht, S. u. Lungenprobe), allgemeine **Laes, Miliartuberculose.**

III. Hat das Kind nach der Geburt gelebt?

Der Beweis, daß der Tod des Kindes nicht vor oder während der Geburt, (S. Nro. IV.) erfolgt sey, läßt nur den Schluß zu, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe. Da aber dieser negative Beweis nur in den seltensten Fällen befriedigend ausfallen kann, so tritt die Forderung hervor, das nach der Geburt stattgehabte Leben positiv zu beweisen, und zwar nach den beiden Richtungen: Der Tod des Kindes kann nach der Geburt erfolgt seyn, sowohl wenn nur unvollständiges oder gar kein Athmen stattgehabt hat, als auch wenn das Kind vollständig geathmet hat.

Wie hier die Lungenprobe (im weitesten Sinne) zur Erforschung des Thatbestandes des Athmens, so dient dort zu der des Lebens überhaupt die Art der organischen Reaction und Thätigkeit bei vorhandenen Verletzungen (als Zeichen des Lebens) und die Todesart.

I. Leben und Athmen nach der Geburt sind nicht unzertrennlich, denn ein Kind kann mehr oder weniger lang leben, ohne zu athmen. Die Unterscheidung eines Fruchtzustandes nach der Geburt ist durch die Strafgesetzgebung nicht gefordert, und in wie ferne der Fruchtzustand in dem Zusammenhalte der beiden Verbrechen des Kindsmords und der Abtreibung der Leibesfrucht seine Berücksichtigung finden müsse, wird bei dem letztern Verbrechen erwähnt werden.

Es kann ein Kind scheintodt geboren werden, und dieser Scheintod erst in den wirklichen Tod übergehen. Das Wesen dieses Scheintods besteht in einer Fortsetzung des Fötuslebens nach der Geburt, d. h. ein scheintodtes Kind macht vielleicht Athemversuche, hat es aber noch nicht zum wirklichen Athmen gebracht. Ein scheintodtes Kind kann Hände und Füße bewegt haben, selbstständige Bewegung ist aber in der ganzen organischen Natur eine nur dem Leben zukommende Erscheinung, und genügt vollkommen, um die Ueberzeugung des Gelebthabens zu begründen. Auch ein leichter Gebärakt kann Bedingungen für Entstehung des Scheintods in sich schließen, und hier macht Schneemann die interessante Wahrnehmung, daß dabei Extravasate (S. u.) keineswegs selten sind, und schnell und scheintodt geborne Kinder auch nur selten in das Leben gebracht werden.

Der Casper'sche Satz: „Leben ist Athmen" oder: „ein Kind, welches geboren worden ist, ohne geathmet zu

haben, ist als todtgeboren zu betrachten, wenn es nicht nach der Geburt noch zum Athmen gebracht worden ist", wie er seiner Zeit (1855) von der wissenschaftlichen Deputation in Berlin als unbedingt anzuerkennender hingestellt worden, ist an sich nicht richtig.

Ein scheintodtes Kind ist im medicinisch-wissenschaftlichen Sinne noch ein lebendes, und kann so getödtet werden; aber auch juristisch kann ein Lebenszustand ohne Athmen nur als Leben betrachtet werden. Unaufgehobenes Leben ist dem Juristen sowohl, als dem Physiologen, bis zur Aufhebung des Lebens noch Leben.

Sobald man bei einer Verletzung eine irgend beträchtliche Blutergießung findet, zumal geronnenes Blut unter den oben bezeichneten Cautelen, so wird man zu der nothwendigen Annahme veranlaßt, daß das ursprüngliche, im Blutumlaufe bestehende Fötusleben vernichtet worden sey, also ein nothwendiger Weise gewaltsamer Tod stattgefunden habe. Die Lungen eines solchen Kindes werden auf dem Wasser nicht schwimmen, und unter demselben nicht zischen; bei einem neugebornen Kinde aber, bei welchem die Circulation des Blutes stattfindet, ist das Athemholen nur die Vervollständigung des primitiven oder Circulationslebens. Der Beweis hievon ist, daß ein Kind, welches noch nicht geathmet hat, bei welchem aber der Blutumlauf vollkommen stattfindet, an Verblutung sterben würde, wenn man durch das Unterbinden der Nabelschnur dieser Todesart nicht vorbeugte.

Wie daher der Beweis, daß ein Kind nicht ohne Respiration nach der Geburt gelebt hat, darin beruht, wenn dasselbe die bekannten Zeichen des innerhalb des Uterus stattgehabten Absterbens an sich trägt, so ist der Beweis von dem Leben des nicht geathmethabenden Kindes dann gegeben, wenn man Verletzungen entdeckt, die während der Blutcirculation beigebracht, und die ihrer Beschaffenheit zufolge nach der Geburt dem Kinde zugefügt seyn mußten, z. B. Zertrümmerung des Schädels, oder wenn wenigstens für das Ableben des Kindes durch Verletzungen in der Geburt weder in dem Leichenbefunde noch in der Entbindungsgeschichte eine Beurkundung zu finden ist. S. u.

Man darf hier die Zeichen organischer Reaction freilich nicht in den Zeichen der Entzündung, Eiterung (S. u. Casper über

den Nabelschnurrest) und des Brandes suchen, da deren Zustandekommen immer schon eine längere Lebensdauer erfordert, was bei dem Leben ohne Athmen nicht der Fall seyn kann.

Die pergamentartige Vertrocknung der von einer scharfen Flüssigkeit oder einem Würgeband getroffenen Stellen, die Fingereindrücke am Halse, an den Gliedmassen (mit Sugillationen), die mit Blut infiltrirten Ränder der gebrochenen Knochen und Weichgebilde können Anhaltspunkte liefern.

Sugillationen und Ecchymosen können aber, außer den Todtenflecken (die beim Einschneiden kein Blut enthalten) und jenen rothen Stellen, die durch den Druck der Unterlage in blutreichen Körpern entstehen, bei welchen sich aber auch das Blut innerhalb der Gefäße befindet, noch mit Ergießungen im todten Zustande durch den Fäulnißproceß verwechselt werden, und bilden sich allerdings bei der zarten Beschaffenheit der Gebilde des kindlichen Körpers leicht noch während des Erlöschens des Lebens und gleich darnach.*) **)

Die Extravasate erlangen aber bei einer Leiche niemals einen so hohen Grad von Durchbringung des Haut-Binde- und Muskelgewebs, sie sind nicht so zwischen Schädeldecken, harter Hirnhaut und noch auf der Gehirnmasse verbreitet, wie an Lebenden. — Anderseits muß zur Hervorbringung gewisser Leichenerscheinungen, die den Sugillationen und Extravasaten der Lebenden gleichen sollen, nämlich Blutaustretungen mit einer größern Menge Bluts in zersetztem Zustande, nothwendig die Verwesung schon bedeutende Fortschritte gemacht haben. Sugillationen und Ergießungen aber von unzersetztem Blute sind an der Leiche nur in einem höchstens 4 Stunden nach dem Tode betragenden Zeitraume möglich, in welchem das Blut noch nicht geronnen ist.

*) S. M. chirurg. Hdbibl. I. 48. 155. —

**) Die Sugillation ist eine Blutanhäufung an einer gequetschten ꝛc. Stelle, entweder durch übermäßige Anfüllung der kleinsten Gefäße oder deren wirkliche Zerreißung mit Blutaustritt; die Ecchymose kann als ihr höherer Grad, das Extravasat als Blutaustritt in einem im Körper schon vorfindlichen Höhlenraum, die Infiltration als Eindringen von Blut in die Zwischenräume der Muskelfasern und des Bindezellgewebs, die Imbibition als ein Durchtränken von Blut von einem Theile des getroffenen Organs in einen andern, der es sonst nicht hatte, bezeichnet werden. Geschieht der Uebertritt des Bluts aus den Gefäßen eines Körpertheils in die benachbarten Theile ohne Gefäßzerreißung durch animale oder nach dem Tode physikalisch-chemische Thätigkeit, so findet Transsudation (Durchschwitzung) statt.

Die eingetretene Fäulniß macht das in der Leiche coagulirte Blut wieder flüssig; und dadurch kann eine Hyperämie nachahmende Imbibition nach Verletzungen an Leichen aus benachbarten Theilen in die Gefäße der verletzten Stelle und ihrer Umgebung durch die durchläßiger gewordenen Wandungen derselben entstehen. —

Wo aber eine größere Gewaltthätigkeit bei Lebzeiten eingewirkt hat, und die Sugillation einige Zeit bestand (während des Lebens), da werden auch die für Quetschungen eigenthümlichen Erscheinungen: Geronnenseyn des Blutes in dem unterliegenden Zellgewebe, eine der Form des eingewirkten Körpers entsprechende Gestalt der fraglichen Sugillation, der gelbliche oder grünliche Rand der Blutunterlaufung vorhanden seyn.

Extravasate und Scharlachröthe des Pericraniums können nur beim Leben des Kindes entstehen.

Die Blutüberfüllung, Hyperämie des Kopfes kann aber nur als ein sehr untergeordnetes Indicium angesehen werden. S. u. Blutschlagfluß.

Ueber die Todesart durch Umschlingung der Nabelschnur. S. u. V. VI. Erstickung.

Als ferner zu beachtende Zeichen gelten:

a) der Nabelstrang ist, wenn Leben stattgefunden hat, saftig und blutreich, nach längerer Zeit vertrocknet (S. o.) Nabelschnüre von bereits im Mutterleib verstorbenen Kindern sind saftlos, schlaff, von runzligem Ansehen, und auf einen etwaigen Anschnitt (vielleicht bei einem stattgefundenen Versuche der Durchschneidung mit einer Scheere von zu kurzen Schneideblättern) kann wohl ein Tropfen Blut aus einem größern Nabelgefäße, nie aber ein im Zellgewebe verbreitetes Extravasat zum Vorschein kommen.

Aus dem Blutreichthume (Strotzen) des Nachgeburtnabelstrangs wie einem Blutextravasate ins Zellengewebe der Nabelschnur an einer Stelle, wo diese angeschnitten war, läßt sich schließen, daß der Fötalkreislauf noch stattgefunden habe, als die Nabelschnur an, und dann an einer entferntern Stelle durchschnitten wurde.

Casper sagt bezüglich des Nabelschnurrestes:

„Was die Bedeutung des Nabelschnurrestes als Zeichen des Lebens nach der Geburt betrifft, so ist zunächst daran zu

erinnern, daß man bei noch frischen Leichen um die Wurzel (Insertion) des Nabelstranges herum einen etwa linienbreiten hochrothen Ring sieht, der nicht als Produkt der begonnenen Absetzung des Stranges, folglich als Zeichen einer lebendigen Reaction betrachtet werden darf. Denn dieser Hof bildet sich schon im Uterus, und wird daher auch bei todtgebornen Kindern beobachtet.

Leider verdirbt die Verwesung auch in nicht seltenen Fällen die Zeichen der wirklich begonnenen Abstoßung. Es ist dieß ein, gewöhnlich an zwei Linien breiter, rother Ring um die Wurzel, aber mit Aufwulstung, entzündlicher Anschwellung der betreffenden Bauchhautstellen und leichter eitriger Absonderung aus dem Nabelringe — am 2—3 Tage.

Schon früher, gewöhnlich am Ende des zweiten Tages des Lebens beginnt die Mumifikation des Stranges von der Trennungsstelle ab nach der Wurzel zu, die sie am 4. bis 5. Tage erreicht. S. o. — Uebrigens ist die Vertrocknung der Schnur nicht ein Akt der Vitalität, also nicht ein Beweis des Athmungs-Lebens.*) Denn auch die noch frischen saftigen Schnüre todtgeborner Kinder mumificiren in der Sonne oder im Schatten, und zeigen dieselbe bandartige Fläche, Neigung zur Wendung um die Längenachse, grauschwarze Färbung, pergamentartige Consistenz und endlich dasselbe Verhalten beim Einweichen in kaltes und heißes Wasser, die Stränge erweichen sich schon nach einer Stunde, schwellen etwas an, und werden gefügig zum Biegen und Manipuliren, und schillernd grauweiß. Aber auch beim längern Liegen im Wasser stellt sich der frühere Charakter des Stranges in seiner Frische nicht wieder her, derselbe bleibt grauweiß, verwaschen und lederartig.

Sind daher Kinder nach dem Tode mit schon mumificirter Nabelschnur ins Wasser gekommen, so kann man schon aus dem Befunde der Mumification schließen, daß das Kind bereits und zwar mehrere Tage wenigstens todt gewesen sein mußte, bevor es ins Wasser gekommen war. Denn sowohl die frische, als die feuchtfaulende Nabelschnur mumificiren nicht, sondern colliquesciren, wenn sie in's Wasser kommen. Ebenso wenig mumificirt der Nabelstrang des tod-

*) Wir bemerken hier, daß Casper neuerlich gerne den Ausdruck „Athmungsleben“ statt „Lebens“ überhaupt setzt, seitdem er seinen berühmten Satz: „Leben ist Athem“ gewagt hat.

ten Fötus im Fruchtwasser, und man wird deßhalb niemals ein sog. todtfaules Kind mit einer mumificirten Nabelschnur geboren werden sehen. Wenn daher nach der Untersuchung ein Kind todtgeboren worden, an dem sich ein eingetrockneter Nabelschnurrest befand, so kann man mit Sicherheit schon aus diesem Befunde allein und abgesehen von den Fortschritten der Verwesung annehmen, daß das todtgeborne Kind vor dem Auffinden schon mehrere Tage an der Luft gelegen haben mußte.

b) Man sehe ferner auf die Blutaustretungen, die bei Neugebornen, welche nach der Geburt eine Zeit lang ohne zu athmen, lebten, sehr oft von den Anstrengungen, die Hindernisse des Athmens zu überwältigen, am Herzen, am Stamme der Lungenarterie und am Ductus Botalli zu finden sind.

c) Sind am Kinde Bewegungen wahrgenommen worden?

d) Die Augen todtgeborner Kinder sollen in der Regel geschlossen sein. —

e) Die Gegenwart von Ertränkungsflüßigkeit im Magen, besonderer Flüßigkeit, Schmutz in den Bronchien S. u. dürfte einen Lebensbeweis abgeben; denn bei todtgebornen enthält er nur eine schleimige zähe Masse.

f) Was insbesondere die Blutungen betrifft, so können geringe Blutungen auch während des Absterbens oder nach dem Tode eintreten; größere und erschöpfende Blutungen aber nicht.

Bei Blutung aus Wunden kann der wissenschaftliche Beweis, daß dem noch lebenden Kinde das Blut aus seiner Wunde floß, aus der Blutmenge an dem Orte, und der Blutleere, namentlich des Herzens und der großen Gefäße geführt werden. Bei einem todtgebornen Kinde kann keine völlige Verblutung mehr stattfinden, und selbst beim Abschneiden des Halses können Herz und große Gefäße nicht alles Blut verlieren, indem zum Verbluten ein Kreislauf erforlich ist.

Casper, der das Geronnenseyn des Blutes überhaupt nicht für einen Beweis gelten lassen will, daß eine Verletzung dem lebenden Körper zugefügt worden sey, macht über die Blutaustretungen bei Neugebornen folgende Bemerkungen:

„Extravasate von Blut, selbst nicht von geronnenem, be-

weisen keineswegs, daß ein Athmungsleben*) des Kindes stattgehabt habe.

Selbst bei todtfaulgebornen Kindern findet man häufig ausgedehnte Blutlachen am Kopfe, durch den Verwesungsprozeß.

Bei schweren (doch nicht gerade besonders) Geburten findet sich das **Caput succedaneum** durch Zerreißung von Gefäßen, unter der Kopfhaut, am allergewöhnlichsten im Zellengewebe der **Galea**, in Form einer blutigen Gallerte, seltener unter dem **Pericranium**. Man halte sie ja nicht sogleich für Folgen einer dem Kinde zugefügten Gewalt oder eines Sturzes mit dem Kopfe auf den Boden. Selbst Blutgerinnungen sind in diesen subaponeurotischen Schädelsugillationen, die ungemein häufig bei unzweifelhaft todtgebornen Kindern vorkommen, keine Seltenheit.

In manchen Fällen, die fast alltäglich sind, beobachtet man dergleichen Extravasate nur inselförmig neben einander liegend, in vielen andern sind ganze zusammenhängende Partieen damit bedeckt. Der Sitz ist in der Regel das hintere Drittheil der Scheitelbeine bis zur Hälfte des Hinterhauptbeines, sie kommen aber auch weiter nach Vorn, selbst bis zum Stirnbein, und seitlich auf den Scheitelbeinen vor. Die Kopfschwarte erscheint oft äußerlich dabei gar nicht verfärbt oder geschwollen.

Diese Ergüsse sind an sich nicht die Todesursache, da sie ungemein häufig bei Kindern gefunden werden, deren anderweitiger Tod ganz feststeht. Die Todesursache ist meistens die gleichzeitig entstandene Hirnhyperämie, die das Kind unmittelbar vor, sowie in der Geburt tödten kann. Daher kann auch dieser Befund nicht im Geringsten das Leben des Kindes nach der Geburt beweisen.

Das Cephalämatoma tritt erst mehrere Tage nach der Geburt in Erscheinung, und unterscheidet sich durch seine eigenthümlich scharfe Begränzung, wie knochenrandig, von diese Sugillationen."

Beweisen Blutcoagulationen bei vorkommenden Verletzungen eines Neugebornen auch nicht ausschließlich dessen selbstständiges Leben, so geben solche Ergüsse coagulirten und halb coagulirten Blutes, welche in Umgebungen von kleinen Wunden (1/2 Cent.) am Cranium, in der Frontal- und Parietalgegend, triangulärer Form, unter der behaarten Kopfhaut und selbst im Innern des Gehirns,

*) S. Anm. zu S. 42.

vorkommen, nachdem diese Wunden, die behaarte Kopfhaut, die vordere Fontanelle, das Scheitelbein und selbst das Gehirn betroffen haben, und ihrem Aussehen nach ein spitziges, perforirendes, nicht sehr breites Instrument voraussetzen, doch der Vermuthung Raum, daß diese Verwundungen dem noch lebenden Fötus zugefügt wurden, um einen Abortus zu bewirken.

Als andere Beweismittel für das Leben solcher Kinder nach der Geburt sind herangezogen worden: a) eine bedeutende Hyperämie der Lungen, die ein Erstickungssymptom darbietet, vielleicht durch eine gegen das Kind angewendete mechanische Gewalt, um das Athmen desselben zu verhindern, und b) der Blutreichthum vieler einzelner Organe, wobei man übrigens in der gerötheten Schleimhaut des Magens und dessen Ausdehnung durch Gas, in einer leichten Röthung der Luftröhrenschleimhaut, auf der sich weder Blut noch Schaum, noch Schleim befindet, auch Ergebnisse der begonnenen Fäulniß nicht übersehen darf. Die Blutfülle in den Lungen des Kindes aber ist nicht gerade eine sichere Anzeige, daß bereits Athmungsbestrebungen stattgefunden haben, weil, auch wenn neugeborne Kinder gar nicht athmen, doch mit der Ablösung des Mutterkuchens und der dadurch herbeigeführten Aufhebung der Vermittlung des Blutlaufs im Kinde durch die Mutter eine Menge Blut in die großen, vom Herzen zur Lunge führenden Gefäße (Pulmonararterien) tritt. Ein Todtgeborenseyn kann ebenfalls mit Erstickung verbunden gewesen seyn, da es nach neuern Forschungen ein instinktives Athmen im Mutterleibe gibt, das allemal den Tod des Kindes herbeiführt, indem darin besteht, daß wenn der Kreislauf des Blutes im Kinde durch die Nabelschnur behindert wird (und dann das sonst bei der Lunge vorbei fließende Blut nach der Lunge getrieben wird, und die Lunge zum Athmen reizt) — das Kind zu athmen versucht, ohne jedoch wegen Mangels an Luft hiezu wirklich gelangen zu können.

Für eine verbrecherische Erstickung könnte ein Plattdrücken des Gesichtes, durch Einschnitte bewiesene Lippensugillation, Blutunterlaufungen im Innern des Mundes sprechen.

Ueberfüllung der Organe mit Blut ist gerade an sich kein Zeichen des Erstickungstodes, da sie oft im Geburtsakte selbst eintritt, wenn aus irgendwelchen Gründen verhältnißmäßig mehr Blut

aus der Nabelvene (von der Mutter) zum Kinde hinzuströmt, als durch die Nabelarterie wieder (zur Mutter) abgeführt werden kann, und das Kind stirbt dann, ohne erstickt zu seyn, d. h. ohne zunächst, und unmittelbar am Athmen verhindert worden zu seyn, möge es sich um das Beginnen desselben oder dessen Fortsetzung handeln, in dem hier die durch zu große Blutfülle hervorgebrachte Stockung des Blutes, Hemmung seines Umlaufs, wie er zur Fortsetzung des Lebens gehört, Ursache des Todes wird. —

Uebrigens darf allen diesen Möglichkeiten gegenüber angenommen werden, daß das in dem Kinde vor und in der Geburt noch vorhandene, wenn gleich vielleicht durch die Geburt hart bedrängte Leben nach der Geburt noch fortbestanden habe, so lange für dessen Absterben durch Verletzungen, die es etwa in der Geburt empfangen haben könnte, in dem Leichenbefund und der Entbindungsgeschichte keine Andeutung, geschweige eine bestimmte Beurkundung zu finden ist.

Ursachen, welche das Athmen ohne Schuld der Mutter aufhalten können, sind:

a) Bildungsfehler der Athmungsorgane, des Herzens, der großen Gefäße, zu große **Thymus**, wo man alsdann oft um den **Ductus Botalli** herum Blutunterlaufungen findet.

b) Wenn die Geburt sehr leicht vor sich ging, kann das Athmen ausbleiben, da ein gewisser Druck des Brustkorbs das Eintreten der Athmungsthätigkeit zu begünstigen scheint.

Aber auch bei zu starken Wehen und dem anhaltenden Druck auf Kind und **Placenta** wird das Kind leicht scheintodt geboren. (Blutentziehung aus der Nabelschnur).

c) Bei einer sehr kalten und unmittelbar auf das kaum geborne Kind einwirkenden Temperatur kann dieser heftige Reiz einen lähmungsartigen Zustand der Respirationsorgane hervorbringen.

d) Das Athmen kann nicht zu Stande kommen, wenn die Luftwege mit fremden Körpern z. B. Schleim, Fruchtwasser u. dgl. überfüllt sind, oder die Zunge fest am Gaumen klebt.

e) Wenn in Folge der langen Dauer der Geburt durch Einkeilung des Kopfes im Becken, durch Druck der Nabelschnur, oder

festere Umschlingung um den Hals oder Zerreißung derselben die Kinder sehr schwach oder scheintodt zur Welt kommen.

Die Mutter kann den Nichteintritt des Athmens verschulden durch:

a) Beenden der Geburt im Bade oder unter Feberbett;

b) durch Einwickeln des kaum gebornen Kopfes in dicke Tücher, oder Eintauchen unter Wasser;

c) wenn die Eihäute absichtlich nicht vom Munde entfernt werden.

Ein Kind, das lebend geboren wird, ohne daß das Athmen durch die Lungen eintritt, stirbt asphyctisch, (Herzlähmung durch das Blut, das nicht mehr arteriell werden kann in der gelösten Placenta;) die Venen bis ins rechte Herz sind mit dunkelm Blute überfüllt, die Stauung erstreckt sich bis ins Gehirn, durch die Nabelvene bis auf die Nachgeburt, während das linke Herz, die Aorta und im weitern Verlaufe die Nabelarterien fast blutleer sind. Bei Erwachsenen gibt sich die Asphyxie durch Blutüberfüllung des linken Herzens kund; die arterielle Gefäßseite des Fötus ist aber nicht das linke Herz, sondern die Nabelvene. —

Nicht mit der Asphyxie der Neugebornen zu verwechseln ist der Zustand, wenn bei einem Kinde die schon einmal begonnene Respiration wieder unterdrückt worden. Es widerstreitet z. B. aller Möglichkeit, daß ein neugebornes Kind, bei welchem die Respiration schon einmal begonnen hätte, eine Viertelstunde lang nackt im Sande verscharrt zu liegen im Stande wäre, ohne zu sterben, denn die einmal in Gang gebrachte Lungenthätigkeit läßt sich mechanisch nicht so lange unterbrechen, ohne den Erstickungstod herbeizuführen.

Wenn daher ein Kind eine Viertelstunde oder länger im Sande verscharrt gelegen, nach seiner Ausgrabung dennoch zum Leben gekommen ist, so läßt sich nur annehmen, daß dasselbe scheintodt geboren, und in diesem Zustande verscharrt worden sey. Das Kind hat sich also bis zu seiner Wiederausgrabung ziemlich in demselben Verhältniß befunden, als wenn es nach der Geburt für todt gehalten, irgend wo] anders hingelegt worden wäre, freilich aber mit dem Unterschiede, daß ihm im Grabe, weil die Luft keinen Zutritt zu demselben gehabt, die Möglichkeit des spontanen Erwachens zum Leben genommen war, bis es aus diesem hervorgezogen, mit dem

nackten Körper der Luft preisgegeben wurde. Daß der Scheintod der Neugebornen oft mehrere Stunden dauert, sowie daß bei einem scheintodt gebornen Kinde der schwache Lebensfunke, welcher diesen Zustand bedingt, selbst dann noch erhalten werden könne, wenn dasselbe 15 bis 20 Minuten einen Fuß tief im Sand verscharrt gelegen hat, sind aus der Erfahrung abstrahirte Thatsachen. (Hitzigs Analen, fortgesetzt v. Demme 1839).

Wenn daher ein Kind, das sogleich nach der Geburt begraben worden, respirirt hätte, so müßte es nothwendig unter der Erde sterben. Nach Verlauf einiger Zeit (selbst einer Stunde und darüber) aber ausgegraben, mit Lebenszeichen und wieder zum Leben gebracht, liefert es den Beweis, daß das Kind erst nachher zum Athmen gekommen ist.

Unter solchen Umständen kann eine Mutter auch wohl zu dem Glauben berechtigt gewesen seyn, sie vergrabe ein todtes Kind. (Gutachten des Obertribunals zu Berlin 1850).

Zeigt sich aber an der Leiche eines Neugebornen eine vorsätzlich bewirkte Ausfüllung der Rachenhöhle, des obern Theils der Speiseröhre, des Kehlkopfs rc. mit Erde, Sand u. dgl., so dürfte wohl die Annahme begründet seyn, daß das Kind gelebt habe, ungeachtet die Lunge vielleicht offenbar nicht geathmet hätte.

Der Beweis, daß ein Neugebornes nach der Geburt, auch ohne zu athmen, gelebt habe, wird auch geliefert, wenn der Magen solche Contenta erhält, die nur nach Ausstoßung des Kindes aus dem Mutterleibe aufgenommen, und durch den Akt des Schlingens in den Magen gelangt seyn können. Denn gegen die Annahme z. B. bei Wasserleichen, daß Sand mit Wasser in die schwimmende Leiche eingedrungen sey, sprechen die in dieser Hinsicht angestellten Versuche von Riedel und Kranzler. Ohne den vitalen Akt des Schlingens kann Sand nicht in die Speiseröhre und den Magen gelangen, auch wenn der Mund des Kindes, angenommen gleich nach der Geburt, mit Sand verstopft worden. Herausgespült konnte er dann bei offenstehendem Munde wohl werden. S. Caspers Handbuch I. S. 567.

Schlammige Flüssigkeit bringt allerdings beim Ertrinkungstode nicht häufig in die kleinern und größern Bronchialverzweigungen. Doch kann ein Kind, das mit fötalen Lun-

gen geboren worden, wenn man dieselbe vorfindet, in solcher Flüssigkeit eine Athembewegung gemacht, also auch, ehe es in die Flüssigkeit gelangte, ohne zu athmen gelebt haben. Es mag einem solchem Kinde beim Austritte aus den Geburtstheilen Mund und Nase zugehalten und es hierauf sofort ins Wasser mit dem Gesichte nach Unten geworfen worden seyn, oder es können auch die des Kindsmords Angeklagten durch den Scheintod des Kindes zu der Ansicht berechtigt gewesen seyn, das Kind sey todt zur Welt gekommen, und sie hatten somit blos die Absicht gehabt, sich eines Leichnams zu entledigen. —

Auch bei einem Kinde, das über einem mit Wasser gefüllten Eimer geboren wird und in denselben stürzt, also nach der Geburt nicht geathmet hat, kann ein Bluterguß auf den Scheitelbeinen (S. o. S. 44), der als Zeichen des Lebens zu betrachten ist, die Frage entscheiden.

Die französischen Aerzte **Dégranges** und **Lafargue** (**Gaz. des hop. 1857**) sahen als Beweis für das Gelebthaben des Kindes an:

1) die bis in die untern (zweiten) Bronchialzweige hinabgezogene Schmutzflüssigkeit,
2) den halbgeronnenen Zustand des Blutes unter der Kopfhaut, zwischen ihr und dem Periost.

Allein wenn eine Kindsleiche längere Zeit in einer Flüssigkeit liegt, so kann davon denkbarer Weise allmählig durch den Mund und die Nase bis in die Bronchialverzweigungen gelangt seyn, ohne daß durch ihr Vorkommen bewiesen würde, daß ein Einziehen derselben durch versuchtes Athemholen stattgefunden habe, so gut allmählig schon die Bewegung des Wassers den Sand in die nicht offen stehenden Taschen der Beinkleider, ja in die mit einem Rocke bedeckten Taschen der Weste gespült hatte.

Wenn aber der eingedrungene Körper ein isolirter, (d. h. nicht andern schwerern Stoffen anhängender) von bedeutend geringerm spec. Gewichte ist als jene Flüssigkeit, so scheint dieß als Beweis betrachtet werden zu dürfen, daß er nur durch einen Zug nach Innen, durch beginnendes Athemholen, in die Luftröhre gelangt seyn kann, wenn auch die Lungen weder ganz, noch theilweise durch Luft ausgedehnt gefunden werden, so z. B. Kerne oder die

grüne Haut der Hülsen von Trauben in einem Falle von Simeons in Mainz. Casper's V. J. Schr. 1860. II. Hft.

II. Weil die zuverläßige Ausmittlung des Lebens ohne Athmen in vielen Fällen großen Schwierigkeiten unterliegt, in manchen gar nicht möglich ist, so wandte man die größte Sorgfalt an, das geschehene Athmen darzuthun, weil dieses, falls es stattgefunden hat, das Leben nothwendig voraussetzt. Dieser Beweis stützt sich auf die Veränderungen in den Athmungswerkzeugen (Athemschwimmprobe) und in den mit diesen in engerm physiologischen Verbande stehenden übrigen Organen, Lungen, Brustkorb, Zwerchfell, Gefäßsystem, Magen, Leber, Gallenblase, Mastdarm und Harnblase.

Kennzeichen von

Lungen die nicht geathmet haben.	Lungen, die geathmet haben.
1) Die Lungen füllen die Brusthöhlen nicht aus, sondern liegen längs der Thoraxkerbe zusammengesunken, u. bedecken mit ihren Rändern den Herzbeutel, besonders linker Seits, wenig oder gar nicht.	1) Die Lungen füllen die Brusthöhle mehr aus, bedecken mit ihren vordern Rändern den Herzbeutel, wohl nicht ganz, doch großentheils, besonders rechterseits, sowie mit ihrer untern concaven Fläche die ganze Wölbung des Zwerchfells.
2) Die Ränder der Lungen sind scharf, die Enden des mittlern und des linken obern Lappens sind dünn und stellen nur kleine zugespitzte Verlängerungen dar.	2) Die Ränder sind stumpf, besonders der rechten Lunge, welche durch ihre frühere und stärkere Entwicklung vor der linken sich auszeichnet.
3) Die Farbe ist bräunlich, bläulich, dunkelroth, violett.	3) Die Farbe ist blaß = roth, rosen = oder scharlachroth, bei Blutmangel weißlich, (Farbe der von Luft ausgedehnten Luftzellen) oder wegen großen Blutgehalts bläulich roth.

4) Die Substanz nicht aufgelockert, sondern dicht, fest, manchmal hadrig, zähe, ohne Spur von Bläschen an der Oberfläche; im Gegentheile sieht man ganze Gruppen von deutlich getrennten Läppchen, besonders an der untern Fläche.	4) Die Substanz erscheint aufgelockert, beim Anfühlen elastisch, turgescirend, weich, an der Oberfläche ganze Gruppen von Bläschen zeigend, ohne sichtbare Sonderung von Läppchen. (Ueber die Fäulnißbläschen S. u.)
5) Beim Zerschneiden bemerkt man kein knisterndes Geräusch.	5) Beim Zerschneiden vernimmt man einen knisternden Laut von der zischend hervordringenden und durch Druck entweichenden Luft.
6) Sie entwickeln unter dem Wasserspiegel zerschnitten beim Drucke keine Luft- und keine Blutwolke. (Ueber Bluteccchymosen und Athmen S. u.)	6) Sie entwickeln, unter dem Wasser zerschnitten und gedrückt, eine Luft- und Blutwolke.
7) Die specifische Schwere ist größer als das Wasser; sie sinken daher in demselben unter (Lungenprobe).	7) Sie sind specifisch leichter als das Wasser, daher schwimmen sie auf dem Wasserspiegel.
8) Absolutes Gewicht der Lungen 3 Loth 29 Gran.	8) Absolutes Gewicht fast fünf Loth.
9) Die höchste Wölbung des Zwerchfells fällt zwischen die 4. und 5. Rippe, wohl auch darüber.	9) Die höchste Wölbung des Zwerchfells fällt zwischen die 6. und 7. Rippe, doch immer erst nach einer gewissen Andauer des Athmens.
10) Der Kehldeckel liegt auf der Stimmritze auf.	10) Der Kehldeckel wird durch das Einathmen von dieser entfernt, aufgerichtet.

Casper schildert diese Verhältnisse in folgender Weise: „Das Gewebe fötaler Lungen“ ist seiner Consistenz nach

compakt, dem Fingerdruck Widerstand leistend, der gern abgleitet, leberähnlich; das geathmethabender Lungen dagegen ist knisternd, locker, dem Fingerdruck nachgebend.

Die Atelektasis ist nicht eine eigenthümliche Krankheit der Neugebornen, sondern, nicht zu verwechseln mit Hepatisation, nur der ursprüngliche fötale Zustand, braunroth, compakt, im Wasser untersinkend, im Ganzen oder Einzelnen des Lungengewebes; in lobärer Ausdehnung über einen ganzen Lappen oder einen beliebigen, größern continuirlichen, durch die ganze Dicke oder wenigstens einen großen Theil der Dicke des Lappens durchgreifenden Raum verbreitet, — ist die Abgrenzung von lufthaltigem Gewebe meistens scharf und leicht zu sehen; oder in lobulärer Ausbreitung, wie gewöhnlich, d. h. es sind kleinere, einem oder einem Paar Läppchen entsprechende, im übrigen Gewebe zerstreute fötale Flecke, bald oberflächlich strichweise, $1/2$ — 1 Linie tief ins Gewebe eindringend, bald unregelmäßig durch das tiefere Gewebe zerstreut; das Gewebe knistert nicht deutlich beim Drucke, zischt nur unvollkommen beim Einschneiden, und gewährt ein gemischtes Gefühl für den Fingerdruck, so daß nur die Schwimmprobe der kleinsten herausgeschnittenen Stückchen über das Vorhandenseyn und die Ausdehnung des fötalen Gewebes entscheiden kann.

Ein Hauptkriterium solcher fötaler Inseln ist ihre Lage unter dem Niveau des Lungengewebs, das eben durch Luft ausgedehnt ist.

Bei der suffocatorischen Hyperämie wird, wie die Farbe eine dunkle, so auch das Gewebe compacter, die Lungen knistern nicht, zuweilen nur eine, sind aber doch dem Drucke nachgiebiger, als fötale, und meist noch schwimmfähig. (Sorgsames Ausdrücken des Bluts.)

Die rothe und graue Hepatisation zeigt schmutzig — violettrothe Farbe, ein brüchiges, leicht zerreißliches (doch sukkulentes mehr oder weniger turgescirendes) Gewebe, fibrinhaltiges oder albuminöses Exsudat in den Lungenzellen. Bei Einschnitten fließt nicht blutiger Schaum, sondern blutiges Serum und eiweißartiger zäher Schleim aus in ganz kleinen Pünktchen oder Tröpfchen.

Zur Unterscheidung dieser von den fötalen Lungen führt Güntner noch an, daß bei letztern die Läppchen deutlich getrennt, doch verstrichen; entzündete Stellen sich nicht aufblasen, wie

fötale, bei jenen manchmal in der Umgebung deutliche und große Luftbläschen (consecutives Emphysem S. u.) gefunden werden.

Schneidet man Lungen, welche geathmet haben, ein, und unterwirft sie einem gelinden Drucke, so bringt aus ihnen blutiger Schaum mit zischendem Geräusche; beim Druck unter Wasser steigt die ausgedrückte Luft in Form von kleinen Bläschen hervor, was Alles bei fötalen Lungen fehlt, die beim Einschnitte Blut nur mit Schleim und Fruchtwasser vermengt, und erst bei stärkerem Drucke ausfließen lassen."

„Im Allgemeinen kann man die Farbe der Lungen des todtgebornen Kindes als rothbraun, leberartig bezeichnen, wobei sie gerne an den Rändern, weil hier das Licht auf die dünneren Wandungen anders einwirkt, eine hellere Röthe zeigen. Aber gar nicht selten zeigen sie auch auf den Lappen einzelne hellröthere Streifen oder diffuse, nicht umschriebene Stellen, und werden dadurch den Lungen Lebendgeborner etwas ähnlich. Dazu kommt, daß die rothbraune Leberfarbe bald dunkler und einer concentrirten Wasserchocolade ähnlich, bald viel röther und wie ein Gemisch von Weinhefe und Chocolade erscheint.

Die Lungen, welche geathmet haben, und die nicht die geringste Aehnlichkeit mit der bekannten schiefergrau-fleckigen Farbe der Lungen Erwachsener haben, sind im Allgemeinen dunkelblau roth, in welchem Grundtone zahlreiche, hellroth-marmorirte Inseln, umschriebene Flecken sichtbar sind, oder eben so häufig überwiegt die hell zinnoberrothe Röthe und bildet den Grundton, in welchem dunkelblaurothe Inseln hervorstechen.

Bei irgend einem bedeutenderen Grade von Lungenhyperämie findet man dunkelbraunrothe, der Leberfarbe sich annähernde Lungen, indeß mit hellröthern Flecken, oft täuschend ähnlich den fötalen Lungen. —

Nur die geschilderte inselartige Marmorirung gibt eine sichere Diagnose, denn diese findet sich niemals bei fötalen Lungen.

Aufgeblasene fötale Lungen zeigen hochanschwellend und sich lockernd, eine rein zinnoberrothe, hellkrebsrothe Farbe, ganz gleichmäßig über das ganze Lungengewebe verbreitet, ohne alle inselartige Marmorirung. Das zischende Geräusch kann vorhanden

seyn, aber der blutige Schaum fehlt. Ist kräftig eingeblasen worden, so zerreißen Lungenzellchen und bilden größere Luftblasen an der Oberfläche der höckrichten Lungen. Die Luft in den Lungenzellen, mag sie durch Athmen oder Einblasen in die Lungen gelangt seyn, kann durch den stärksten Druck nicht entfernt werden, man müßte denn die Lungenzellen zerstören, zerquetschen, zerreißen.

Eine weit in Verwesung vorgeschrittene Lunge (die anfangende erscheint nur livid-schmutziger) ist immer schwärzlich, selbst schwarz, wie höchst dunkles, lange an der Luft gestandenes Blut.

Die anämische (verblutete) Lunge ist bleich, grauröthlich, zeigt aber in diesem Grundtone einzelne, blauschwärzliche Marmorirungen.

Fötale Lungen werden, wenn man die Brustwand entfernt hat, so liegend gefunden, daß sie die Brusthöhle nicht ausfüllen, und daß namentlich die linke das Herz auch nicht theilweise deckt; sie liegen nach Hinten zurückgezogen, füllen etwa nur ein Drittheil ihrer Rippenconcavität an, und man sieht nur beim Einblicke in die geöffnete Höhle, und selbst oft erst, nachdem man dieselbe durch Auseinandersperren der durchschnittenen Rippen etwas erweitert hat, die scharfen Ränder der Lungen hervorragen.

Nach der Athmung füllen die Lungen den Thorax um so mehr an, je vollständiger die Respiration eingeleitet gewesen war, in welchem Falle der untere Lappen der linken Lunge fast die Hälfte des Herzbeutels deckt.

Man ermittelt den Stand des Zwerchfells am Leichtesten, wenn man, nachdem man durch einen Längenschnitt vom Halse bis zur Schambeinverbindung die Hautbedeckungen getrennt, und sie vom Thorax zu beiden Seiten lospräparirt, und nun vorschriftsmäßig zuerst die Bauchhöhle geöffnet hat, den Finger der einen Hand von Unten in die höchste Wölbung des Zwerchfells hineinlegt, und mit einem Finger der andern Hand die Intercostalräume von oben herunter abzählt, bis beide Finger correspondiren. —

Abweichungen im Stande des Zwerchfells durch Flüssigkeit in der Brusthöhle, Gas- und Serumansammlung im Unterleibe.

Der Stand des Kehldeckels ist von verschiedenen Zufälligkeiten, die Veränderungen des Kehlkopfs und der Luftröhre erst von einer längern Zeit abhängig. — Krahmer berichtet (Handb. pag. 103.)

einen für das Leben vor der Zeit geborner Früchte sehr verhängnißvollen Umstand, nämlich die mangelnde Festigkeit der Kehlkopfs- und Luftröhrenwandungen. Solche Früchte machen zwar Inspirationsbewegungen, aber die Luft bringt nicht, oder höchst unvollkommen in die Lungen. Untersinken derselben im Wasser.

Die Obliterationen des eirunden Lochs, des venösen und Botalli'schen Ganges, der Nabelgefäße fallen erst in eine spätere, als die hier meist fragliche Frist. Ebenso verhält es sich auch mit den Veränderungen am Nabelschnurreste.

Die aus der fötalen senkrechten in eine vorherrschend horizontale verwandelte Stellung des Magens, die zusammengezogene leere Harnblase und die Entleerung des Kindspechs, können als bloße Behelfe zum Beweise des Lebens nach der Geburt gelten.

Der Harnsäureinfarkt in den Nieren Neugeborner gibt sich in Form der chromgelben Injektion der Harnkanälchen der Pyramiden kund, während die Cortikalsubstanz hyperämisch erscheint. Virchow*) und A. wollten daraus auf Leben nach der Geburt zweifellos schließen können, da sich diese Anfüllung der Harnkanälchen mit krystallinischen Harnsäure Niederschlägen und Epithelialzellen vom Ende des 2. Tags des Kindeslebens an bis zum Ende der dritten Woche vorfinden solle, und sich nur ausnahmsweise im Fötus finde, wo sie Veranlassung zum **Hydrops renalis** ohne Obliteration der Harnleiter gebe, der dann das Leben des Kindes unmöglich mache; so daß jene Injection ohne Veränderung der Nierensubstanz bei zweifelhafter Lungenprobe dafür entscheiden sollte, daß das Kind länger als 2 mal 24 Stunden gelebt habe.

Den Harnsäureinfarkt findet man auf folgende Weise: Wenn man Nieren von ihrer Wölbung nach dem Becken hinein vertikal durchschneidet, und die beiden Hälften auseinanderlegt, so sieht man mit unbewaffnetem Auge das Sediment in der Form hochgelbrother Punkte oder Streifchen, nämlich die mit demselben angefüllten Canälchen der Pyramiden. Man verwechsle sie nicht mit Fettkörperchen.

Nach Caspers Urtheil zeugt das Vorhandenseyn dieses Befundes wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit gegen Todtgeburt; aber aus dessen Fehlen kann nicht auf Leben oder Todtgeburt geschlossen werden.

*) Gesamm. Abhdlg. II. Aufl. S. 862.

In der untern Epiphyse des Schenkelbeins findet sich bei einer vollkommen ausgewachsenen Frucht ein Knochenkern von 2 — 2½ Linien Durchmesser, welcher zunimmt, je länger das Kind nach der Geburt gelebt hat.

Casper sagt, daß ein Knochenkern von mehr als 3 Linien r. h. im Durchmesser auf Leben des Kindes nach der Geburt schließen lasse; nur gelte dieser Satz nicht umgekehrt; da Fehler in der Entwicklung, mangelhafte Ernährung die Fortschritte des Ossificationsprocesses hemmen können.

Es ist dieses Zeichen besonders werthvoll, wenn die Leiche zerstört war, das Schenkelbein aber erhalten ist. Man entdeckt den Knochenkern auf die Weise, daß man im Kniegelenke enukleirt, und dann in die Epiphyse quer und senkrecht auf die Längenachse einschneidet, und nöthigenfalls, wenn man den Knochenkern nicht gleich findet, schichtenweise abträgt. Der Kern stellt sich auf dem perlmutterfarbigen glatten Querschnitt dar als eine dunklere blutreiche Stelle mit einem sammtartigen härtern Flecke in der Mitte, der durch Trocknen weiß wird, strahlig aussieht, und Knochenmasse enthält. Es läßt sich an diesem Knochenkerne das Alter der Frucht bestimmen. Ein Abortus zeigt ihn eben so wenig, als eine frühreife Frucht, die noch nicht 10 Monate alt ist. Bei einer 10monatlichen Frucht ist er mit unbewaffnetem Auge sichtbar; im Anfange dieses Monats ist er, wenn die Frucht gut genährt ist, von der Größe eines Mohnkorns, am Ende von der Größe einer Linse.

Bei dem Fehlen dieses Knochenkerns wird man behaupten können, das Kind sey unreif oder frühreif zur Welt gekommen. Ist er aber in der bezeichneten Größe vorhanden, so ist zwar große Wahrscheinlichkeit, daß die Frucht im letzten Schwangerschaftsmonate geboren wurde, doch könnte das Kind auch vor diesem Termine zur Welt gekommen seyn, aber nur so lange gelebt haben, bis der Kern jene Größe erreicht hat. Bei einem Maß von 3 Linien ist nicht zu vergessen, daß sich ein solches schon häufig bei vollreifen Kindern findet; zum Beweise des Gelebthabens also nach der Geburt eine mathematische Unterscheidung von 3 und 3¼ Linie gehörte. Auch bei diesen Maßen könnte übrigens der Fall dreifach seyn, entweder vollkommen reife und lebende Geburt, wo dann das Leben nur kurze

Zeit gedauert hat, oder frühreife Geburt, die dann einige Wochen nach der Geburt gelebt hat, oder todtgeborne Spätgeburt.

Die Größe des Knochenkerns bei der Geburt scheint aber bedeutenden Schwankungen (so sah man Knochenkerne von 4 und 4½ Linien) unterworfen zu seyn, und bieten nicht selten beide Epiphysen einen merklichen Unterschied dar, so daß man bei der Untersuchung auch beide Schenkelknochen berücksichtigen soll. So hält auch Dr. Boltolini, der jene verschiedenen beiden Maße in den beiden Femoralknochen beachtete, das Maß von mehr als 3 Linien für einen Schluß auf Leben des Kindes nach der Geburt für zu niedrig gegriffen, da in seinem Falle der Knochenkern bereits vor der Geburt eine Größe von über 3 Linien gehabt haben müsse.

Praktische Beleuchtung der Einwürfe gegen die Lungen-Schwimm-Probe.

Der Satz, „das (ganze oder theilweise) Schwimmen der Lungen eines Neugebornen auf dem Wasserspiegel beweise, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe; das Niedersinken derselben sey ein Zeichen, daß es schon vor der Geburt verstorben sey," hat zu mancherlei Einwürfen Anlaß gegeben, und es sind daher im einzelnen Falle die Bedingungen zu prüfen, welche erfahrungsmäßig das Experiment unanwendbar machen, oder keine verläßigen Folgerungen daraus gestatten . . .

1) Das künstliche Einblasen von Luft, um ein todtgebornes Kind zu beleben oder aus feindseliger Absicht gegen die Mutter wird gewiß in praxi selten vorgeschützt. Sollte dieß je der Fall seyn, so wird die Art und Weise, wie es vollzogen worden seyn soll, genauest zu erheben seyn. Das Experiment kann nur, mit der äußersten Sorgfalt angestellt, gelingen, und eine auch nur theilweise Anfüllung der Lungen mit Luft erfordert Uebung und Gewandtheit, Vorsicht und Ruhe, die man bei geheim gebornen Kindern doch nicht von der Mutter voraussetzen kann, die, auch wenn sie eine Sachkennerin wäre, kein Interesse daran gehabt haben kann, das todte oder todtgeglaubte Kind ins Leben zurück zu rufen. Rettungsversuche durch Arzt oder Hebamme sind aber in ge-

richtlichen Fällen gewiß ungemein selten, und ergeben sich als solche durch die thatsächlichen Ermittlungen.

Die Kriterien der Unterscheidung solcher Lungen von denen die geathmet haben, wie die zinnoberrothe Farbe, das Fehlen des bluthaltigen Schaumes, des Blutreichthums überhaupt, das Emphysem in der **Cellulosa interlobularis**, die meist ungleiche Ausdehnung des Lungengewebs werden allerdings oft keine sichern Beweismittel abgeben.

Ist bei einem Kinde, welches Ertränkungsflüssigkeit, z. B. Abtrittsflüssigkeit in den Luftröhren zeigt, und darin ertrunken ist, nachträglich Luft eingeblasen worden, — so beweisen die Ergebnisse der Athemprobe doch unwiderleglich, daß hier wirkliches Athmen stattgefunden, daß also das Kind nach der Geburt gelebt habe. —

Denn gesetzt, das Kind wäre vor begonnenem Athmen, also todt oder scheintodt in die Abtrittsgrube gekommen, und nur die Möglichkeit angenommen, daß die Kothflüssigkeit blos durch ihre Schwere, sowie in Folge ihres Aggregatzustandes durch den Mund und die Nase in die Luftröhre und deren Verzweigungen eingedrungen wäre, so konnte eine solche Lunge, deren Luftröhrenzweige mit der dünnbreiigen Abtrittsflüssigkeit gefüllt waren, nicht noch nachträglich aufgeblasen werden, namentlich, wie es gemeiniglich geschieht, von Mund zu Mund. Ein bloßes Lufteinblasen in den Mund konnte in der dünnen Luftröhre eines Neugebornen nicht die breiige Substanz eines Abtritts verdrängen, und die Lungen bis in ihre kleinsten Theile schwimmfähig machen.

2) Betreffs eines möglichen Luftgehalts der Lungen durch Zersetzung ist nie zu vergessen, daß die Lungen zu denjenigen Weichtheilen gehören, die am spätesten von der Verwesung ergriffen werden. Wenn Lungen aus einem frischen, oder nur erst wenig in Fäulniß übergegangenen Leichname schwimmen, so rührt dieß gewiß nicht von Fäulniß her.

Faulende Lungen, sie mögen geathmet haben oder nicht, zeigen hirsekorn-, perlen- oder bohnengroße Luftblasen unter der Pleura, die entweder ziemlich alle in gleicher oder in ganz verschiedener Größe, entweder noch vereinzelt oder gruppenweise, und wie Perlenschnüre neben einander sitzend, auf der Oberfläche der Lungen, besonders gern auf ihrer Basis, oder in den Interstitien der

Lappen sichtbar sind; (oft machen sie sich dadurch kenntlich, daß kleinere auf größern Kügelchen ruhen, wie Mercurialinjection;) sie lassen sich durch Druck zerstören.

Im weitern Fortschritt der Verwesung werden die Lungen dunkelgrau, endlich schwarzgrau, breiigt, stinkend. —

Selbst bei gänzlich faulenden Lungen kann die Schwimmprobe noch ein negatives Ergebniß liefern, nämlich, wenn die Lungen untersinken. (Casper.)

Faulende Lungen, die nicht geathmet haben, knistern nicht beim Einschneiden, und lassen Schwimmfähigkeit, und Emporsteigen von Luftblasen beim Drucke unterm Wasserspiegel nur im Ganzen erkennen. Schwimmen der einzelnen Lungenstückchen spricht mehr für geschehene Athmung, es müßte denn ein sehr hoher Fäulnißgrad dieses Zeichen und selbst ein vorhandenes Knistern unsicher machen. —

Uebrigens wird es auch darauf ankommen, ob eine Lunge auch nach dem Aufschneiden der Luftblasen, Ablösung der Pleura und Compression des Gewebs in einem Leinwandtuche noch schwimmt, oder, wenn sie vor solcher Procedur geschwommen, jetzt untersinkt; ob auch andere Organe, die Leber, schwimmfähig geworden, ob bei dem letztern Umstande gerade die Lungen es sind, die untersinken, ob die Zeitfrist seit der Geburt zur Erklärung des Fäulnißgrads hinreicht.

Lungen, die nicht geathmet haben, sehen oft vollständig vertrocknet, oft noch nach 7 Monaten hahnenkammartig, schwarzgrün, fest, an der Schnittfläche wie eingemachte Pomeranzenschalen aus; die Substanz kömmt selbst nach 8tägigem Maceriren nicht zum Schwimmen.

Gegen die Annahme, daß man durch stärkern Druck die Charaktere der Fäulniß verwischen könne, glaubt Krahmer, daß sich weder die Luftentwicklung durch Fäulniß noch die eingeblasene Luft leichter entfernen lasse, als diejenige, welche Produkt des Athmungsprocesses ist.

3) Auch ein angebornes, spontanes Emphysem kann eine Lunge, die nicht geathmet hat, schwimmfähig machen. Man unterscheidet das vesiculäre Emphysem, (Ausdehnung der Luftbläschen selbst), wobei die Lungen ein allgemein dunkelrothes Ansehen haben, aber mit hellrothen, rosenrothen Streifen und Stellen

von kleinern und größern, (bis erbsengroßen) mit Luft gefüllten Bläschen, die sich theils erheben, theils der Pleura gleich stehen, und die Lungen sich zum Theile elastisch anfühlen, knistern und schwimmfähig sind, so daß sie von denjenigen, welche ein unvollkommenes Athmen hinterläßt, nicht zu unterscheiden sind; und das interlobuläre oder subpleurale Emphysem (Luft in dem Bindegewebe der Lunge), das sich meist gleichzeitig mit dem erstern vorfindet, theils allein, mit fötalen — sowohl als geathmet habenden Lungen vorkommen und durch kleinere oder größere Luftbläschen unter der **Pleura pulmonalis**, vorzüglich an den Rändern der Lunge, die sich durch Drücken und Streichen zu verlieren scheinen, und sich auf den dunkeln, oft braunen oder stahlblauen Lungenflächen als helle weiße Flecken darstellen, charakterisiren soll. Die Theorie hatte angenommen, daß diese beiden Arten von Emphysem Produkte krankhafter Gaserhalation aus dem Blute oder durch das Eindringen eines in dem Uterus sich ansammelnten Gases entstanden seyen.

Nachdem sich noch neuerlich Hüter dieser Theorie angeschlossen, und Fälle von Kindesleichen mitgetheilt hatte, bei denen vor und während der Geburt keine Luft habe eindringen können, und das angeborne vesiculäre Emphysem von der bei dem Athmen erfolgenden Ausdehnung der Luftzellen selbst durch die Schwimmprobe nicht zu unterscheiden gewesen wäre, — Mittheilungen, die aber von Andern (Casper, Krahmer) für nicht überzeugend angesehen wurden, hat Prof. Hecker in München bei einem todtgebornen Kinde den seltenen Fall eines Lungenemphysems erst neuerlich beobachtet. Die Lungen hatten nicht die bekannte rothbraune Farbe fötaler Lungen, sondern waren viel heller, grauroth und fühlten sich schwammig an. Beide Lungen schwammen vollkommen, sie waren nicht nur stark mit Blut gefüllt, so daß sich aus Einschnitten in das Parenchym schaumiges Blut entleerte, sondern an vielen Stellen der Oberfläche namentlich aber an den Rändern fand sich ein unverkennbares Emphysem, wie nach unvorsichtigem Lufteinblasen bei scheintodten Kindern; ganz große, Luft enthaltende Perlen wechselten mit schneeweißen Stellen. H. erklärt sich für eine intensive Athmung im Uterus nach abgeflossenem Fruchtwasser, da die Gebährende oft mit halber Hand untersucht wurde, durch die enge Umschließung des Kindes durch den Uterus der Placentarkreislauf gestört wurde.

Virchow's Archiv für patholog. Anatomie und Physiologie XVI. 5. 6.

Manchmal findet man einen ganzen Lungenlappen sehr ausgedehnt, und seine Zellen sehr entwickelt, da er für ein der Hepatisation verfallenes Nachbargewebe die Funktion mit übernehmen mußte, und hier ist vor einer Verwechslung jener mit fötalen Lungen und der fälschlichen Annahme eines Emphysems zu warnen. S. o. deren Unterscheidung. S. 52.

4) Pathologische Veränderugen, die oben beschriebene Hepatisation, Tuberculosis, machen eine Lunge, die geathmet hat, untersinken. Das wird kaum je anders als theilweise der Fall seyn.

Das Leben kann aber allerdings bei einer höchst unvollkommenen Respiration, z. B. bei mangelnder Festigkeit der Kehlkopfs- und Luftröhrenwandungen oft Stunden und Tage lang bestehen, wodurch die Lungen entweder gar nicht oder nur in einem sehr unbedeutenden Theile schwimmfähig werden.

Hecker hat neuerlich den bis jetzt noch alleinstehenden Fall mitgetheilt, daß bei einem Kinde, welches nach der Geburt geathmet und laut geschrieen hatte, 6 Stunden darauf aber starb, die Lungen nirgends eine Spur von Luft enthielten, und vollständig im Wasser untergingen. Ihre Farbe war eine durchaus fötale und selbst die genaueste Betrachtung ließ nirgends ausgedehnte Lungenzellen erkennen. S. o. l. c.

Ein Blutaustritt in die Lungen kann ein Niedersinken solcher, welche geathmet haben, veranlassen, und solche Blutecchymosen in den Lungen der Frucht verhindern den Eintritt der Respiration nicht. Sie werden aber auch in den Lungen von Kindern angetroffen, die während des Fötalzustands abgestorben sind, sowohl bei solchen, die kurz vor der Geburt starben, als auch bei solchen, wo der Tod der Frucht schon längere Zeit vor dem Eintritte der Geburt erkannt worden war. Es kann daher auch die Lunge eines noch im Fötalzustande befindlichen Kinds allerdings eine auffallende Menge Blut enthalten. S. die Beobachtungen Hecker's.

5) Das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben.

Casper sagt: „Die Bedingungen für ein volles Athmen vor der Geburt, abgeflossenes Fruchtwasser, Gesichtslage oder bei vorangegangenem Rumpf noch im Becken steckender Kopf, weitgeöffneter Muttermund und durch die Manualhilfe klaffend erweiterte Scheide (wie unter der Wendung) treten bei den die Gerichte beschäftigenden todtgefundenen Neugebornen nicht ein, bei denen meist rasch verlaufende, ja präcipitirte Geburten stattgefunden haben."

Bei normalen Geburten müßte der Durchgang des Kopfes durch die Scheide durch die Größenverhältnisse oder Schwäche der Wehen verzögert worden seyn; eine schwere Geburt (Gesichtslage, Vorfallen des Arms) kann ohne Zeugen nicht beendet werden.

Kurze, instinktive, fruchtlose Athembewegungen, wobei z. B. ein Theil der Lungen, ein Lappen schwimmt, ohne daß man bei Einschnitten blutigen Schaum oder zischendes Geräusch wahrnimmt, kommen allerdings vor.

Die Fälle aber, in denen dem schon gebornen, zwischen den Schenkeln der Mutter liegenden Kopfe atmosphärische Luft zuströmt, gehören nicht hieher. S. Tod während der Geburt.

Das Zusammentreffen der verschiedenen Momente der Lungenprobe: Das Schwimmen der Lungen, (wobei Lufteinblasen, Fäulniß und Emphysem ausgeschlossen werden), ihre Ausdehnung, und die des Brustkastens, der größere Blutgehalt, die absolute und relative Schwere, das Knistern beim Einschneiden, die lockere Beschaffenheit des Gewebes, hellrothe Färbung, Austreten von schaumiger, blutiger Flüssigkeit, das Aufsteigen von Luftblasen unter Wasser lassen zwar einen sichern Schluß zu, daß Athmen stattgefunden habe (wobei das Athmen vor und während der Geburt durch die Umstände bei der Geburt ausgeschlossen werden muß). Umgekehrt kann aber aus dem Mangel dieser Erscheinungen nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß kein Athmen (unvollständiges, ohne merkliche Veränderungen zu hinterlassen) stattgefunden habe. Auch kann das Leben ohne Athmen durch die Proben nicht ermittelt werden.

IV. Ist das Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben?

Um die Frage über den Zeitpunkt des eingetretenen Todes des Kindes, welche sich gleichfalls auf den Thatbestand bezieht, genügend

zu beantworten, müssen die Vorfälle während der Schwangerschaft, während und nach der Geburt sicher und umfassend erhoben, Kind, Nachgeburtstheile, und Mutter genau untersucht werden.

A. Zeichen des Todes des Kindes vor der Geburt:

a) am Kinde und den Nachgeburtstheilen. Todtfaulgeborne Früchte haben nicht den gewöhnlich bekannten Leichengeruch verwester Früchte, sondern einen unbeschreiblich süßlichen, faden, unerträglichen; die Farbe der Haut ist nicht grünlich, sondern kupferroth, stellenweis dazwischen fleischfarben. Nie fehlen Abschindungen der Epidermis, aber neben frischern derartigen Stellen zeigen sich ältere, in denen der Grund schon gedunkelt und erhärtet ist. Die excoriirten Parthieen sind feucht, schmierig, und schwitzen fortwährend ein stinkendblutig-wäßriges Fluidum aus, das alle Umhüllungen der Leiche durchdrängt.

Nach Chaussier ist die Epidermis oft weiß, verdickt und leicht entfernbar; eine bloß mürbe, schmierige und sich selbst abschälende Oberhaut wird auch oft an frühreifen oder mit Blasenausschlag behafteten lebend gebornen Früchten wahrgenommen.

Die Form der Leiche ist nicht gerundet angeschwollen, sondern der Körper verflacht sich, zeigt Neigung, auseinanderzugehen. Bauch und Brust verlieren ihre Rundung, und ihre Contouren bilden eine Ellipse, indem die Weichbedeckungen nach beiden Seiten hinaussinken. Selbst der Kopf, dessen Knochen ebenso gelöst und verschiebbar sind, wie bei andern verwesten Kindern wird flach, die Backen laufen nach beiden Seiten aus einander, und die Nase sinkt ein. Casper.

Das subkutane Zellgewebe ist mit röthlichem Schaum infiltrirt, unter der Kopfschwarte himbeergeléartiges Extravasat, die Eingeweide bräunlich roth gefärbt. Hat der Tod kurz vor einer schweren und von heftigen Contractionen des Uterus begleiteten Geburt stattgefunden, so ist oft der ganze Körper schwärzlich.

Mangel aller Zeichen organischer Reaction bei etwaigen Verletzungen. Mutterkuchen und Nabelschnur stinkend, leicht zerreißlich.

Für ein längeres Abgestorbenseyn des Fötus spricht auch die Gerinnung des Bluts im Nabelstrang zu einem ziemlich festen Gerinnsel. Ist der Tod erst kurze Zeit vor der Geburt erfolgt, so fehlen natürlich jene Zeichen (der Fäulniß), wie sie umgekehrt auch nur dann

zur Aufhellung eines Rechtsfalles dienen können, wenn zwischen Geburt, bezw. Tod und Obduction kein allzulanger Zeitraum verstrichen ist.

Unterstützend für den Beweis des vorgeburtlichen Todes können die Ursachen desselben, weit vorgeschrittene Krankheitsprocesse, Destructionen in den Organen der Kindesleiche, oder im Fruchtanhang seyn. S. Fruchtabtreibung. Patholog. Zustände des Fötus.

b) an der Mutter theils 1) als Ursachen, die den Tod des Kindes vor der Geburt bedingen können: alle bedeutenden Krankheiten, Lokalaffectionen des Uterus, der Ovarien, Gemüthsaffecte, heftige Erschütterungen des Körpers, Erregungen des Gefäßsystems, Mißbrauch von Spirituosen, übergroße Anstrengungen, Nahrungsmangel, schwächende Ausleerungen, mechanische, den schwangern Leib treffende Schädlichkeiten.

Es handelt sich übrigens jeder Zeit um die Nachweisung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer dieser möglichen Ursachen und dem Tode, nach Art und Grad der stattgehabten Einwirkung, nach den mehr oder weniger schnell eintretenden Folgen, nach den etwa am Kinde vorfindlichen Verletzungen S. u. V. „Tödtliche Einwirkungen, namentlich solche, die durch bloße Erschütterung des Uterus und der Frucht bedingt werden, können nicht bezweifelt werden. Dahin gehören Trennung der Placenta mit ihren Folgen, tödtliche Gehirnerschütterung der Frucht, Gefäß- und Organ-Rupturen und daraus resultirende Blutungen, obwohl immerhin solche Fälle sehr selten sind". Casper. In der neuesten Auflage führt Casper zwei zweifelsfreie Fälle an, in denen nicht durch bloße Erschütterung der Tod der Frucht erfolgt war, sondern wo wirkliche Kopfverletzungen nach eingewirkter äußerer Gewalt aufgefunden wurden. (Intrauterine Knochenbrüche). (S. u. Gewaltsame Todesarten, Verletzungen).

Theils 2 als Erscheinungen, die gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus bei der Mutter sich einzustellen pflegen: Aufhören des kindlichen Herzschlags und der Bewegungen, ein vom Unterleibe ausgehender Schauder oder Frösteln, Schüttelfrost, blasses, erdfahles Aussehen, ödematöse Gesichtsgeschwulst, Entstellung, Mattigkeit, Ohn-

macht, Eckel, Erbrechen Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schlaffwerden der Brüste, umgekehrt manchmal eine Anschwellung und Vollerwerden derselben; Gefühl von Schwere und Kälte im Unterleibe, beim Wenden im Bette die Empfindung eines sich überwälzenden schweren Körpers, Zurücktreten des Nabels, Einsinken des Bauches, blutiger, übelriechender, selbst ätzender Ausfluß aus der Scheide, Abfluß von Fruchtwasser oder Kindspech, Hervorhängen des pulslosen Nabelstrangs, lästiger Druck auf Mastdarm und Blase, Zwang zur Stuhl- und Urinentleerung. Der Tod der Frucht kann übrigens auch eingetreten seyn, ohne solche Zeichen zu bedingen.

B. Zur Beweisführung des Absterbens des Kindes während der Geburt muß dargethan werden:

1) daß es nicht schon während der Schwangerschaft gestorben ist, — Fehlen des Obigen. Bewegte sich das Kind im Mutterleibe bis zur Geburt, ist das Kind frisch, so ist es wahrscheinlich, daß eine lebende Frucht sich zur Geburt gestellt habe.
2) daß noch kein, wenigstens vollständiges Athmen stattgefunden habe.
3) daß während des Geburtsaktes wirklich eine hinreichende Todesursache vorhanden war, was theils aus dem Geburtsvorgange, theils aus der Beschaffenheit des Beckens, endlich aus der Art der Beschädigungen hervorgeht, in deren Folge das Kind während der Geburt gestorben seyn soll. S. u. V. VI.

Wenn einer sehr starken Wehenkraft ein vermehrter Widerstand von Seite des Beckens entgegensteht, können Risse und Eindrücke der Schädelknochen vorkommen, oder es wird auch durch Druck auf Placenta und Nabelstrang das Leben des Kindes in Gefahr gebracht. So kann eine mehr als 2 Stunden dauernde Einkeilung des Kopfes im kleinen Becken den Tod des Kindes hervorrufen. Krampfhafte Strikturen des Uterus können dem Kinde durch Einschnürungen, Eindrücke (Spuren derselben) gefährlich werden.

Nach zahlreichen Beobachtungen Hecker's in der Entbindungsanstalt zu Berlin finden sich in den Leichen derjenigen Kinder, welche durch Unterbrechung der Wechselwirkung zwischen mütterlichem und fötalem Blute in utero abgestorben sind, Er-

scheinungen, die auf vorausgegangene Respirationsbewegungen hindeuten, also die Zeichen des Erstickungstods. Wenn also Druck auf die Nabelschnur, vorzeitige Lösung des Mutterkuchens oder Tod der Mutter den Tod der Leibesfrucht veranlaßt hat, so findet sich constant Blutreichthum in den Fötallungen, ebenso des Herzens und der großen Gefäße mit zerstreuten peripherischen Blutextravasaten, ferner der Hirnhäute und Nieren vor.

Außer Ecchymosen in der Schädelhöhle und den Nieren finden sich häufig, nicht immer, eine Anfüllung einzelner oder vieler Lungenzellen mit Luft, auch wird oft Schleim, Haare 2c. 2c. Gallenpigment im Kehlkopfe und der Luftröhre gefunden. In letztern Fällen mußte eine Communication mit der atmosphärischen Luft, wie bei Gesichtslagen, stattgefunden haben. —

Der anatomische Charakter der sog. Kopfgeschwulst ist eine Ausschwitzung von seröser, gelblicher Flüssigkeit ins Zellgewebe zwischen der **Galea apop.** und dem **Pericranium**, sowie in die Kopfschwarte selbst, wodurch dieselbe eine sulzige, gallertartige Beschaffenheit annimmt. Häufig ist die Kopfschwarte dabei hyperämisch, das **Pericranium** ebenso. In höhern Graden, besonders nach schweren Geburten, Zange 2c., finden sich bald kleine Ecchymosen, bald geronnene nicht abzustreifende Infiltrationen oder Extravasate von Blut; bisweilen auch unter den **Pericranium** (gleichsam der Anfang eines **Cephalämatoms**) eine sehr dünne Schichte ausgetretenen Blutes. S. Henke's Ztschr. 1857.

Bei Kindern, die schon vor der Geburt abgestorben sind, erzeugt sich eine Kopfgeschwulst entweder gar nicht (wenn die Geburtswege vorbereitet sind, die Geburt den gegebenen Verhältnissen gemäß rasch von Statten geht) oder es bildet sich gegentheils höchstens eine schwache Andeutung als unblutige, seröse Infiltration der Kopfschwarte aus. Flügel in Casper's V. J. Schr. I. Bd. 2. Hft. S. o. Casper über die Blutaustretung.

Eine Anschwellung der Stirnhaut, der Augenlieder, der Nase, der Lippen, Injection der Bindehaut muß als Bildung eines Vorkopfs im Gesichte, und zwar als im Leben gebildet betrachtet werden, und zugleich als Zeichen, daß das Kind in der Gesichtslage vorgelegen hatte, und so geboren wurde. Ist auch die Gesichtsfarbe,

also auch die Anschwellung bleich, so erhält deßhalb ein solcher Vorkopf noch nicht den Charakter jener schlaffen, porösen Zellgewebsinfiltration, die zuweilen nach langsamen Geburten an den Leichen jener Kinder vorkömmt, die nicht mehr während der Geburt gelebt haben. Lag die Leiche schon ein paar Tage auf dem Rücken, so mußte sich die sonst ziemlich derbe Geschwulst durch das Zurückfließen des Bluts aus den Gefäßen der Gesichtshaut entfärbt darstellen, gleichwohl bleibt die lebhafte Injection der Bindehaut, anatomischer Verhältnisse wegen; an dem ursprünglich vorgebeugten, etwas angeschwollenenund bläulichen Halse machen sich dann oft nur noch einzelne Stellen als bläulich rothe, runde Flecke, scheinbare Fingerspuren bemerkbar. Ist ein solches Kind spärlich genährt, und das Becken der Mutter günstig gebaut, so wird die Bildung einer ecchymotischen Geschwulst eben nicht begünstigt. Bei vielen Mehrgebährenden vermißt man, unter sonst guten Verhältnissen, überhaupt eine Vorkopfsbildung am gebornen Kinde. — Es müssen ja überdieß die bezeichneten, wenn auch noch so leichten Contusionen, (blaurothe Flecken und Streifen am Halse, auch am Nacken) nothwendig als Zeichen des Lebens des Kindes, wenigstens während der Geburt betrachtet werden, und ist eine solche Leiche zur Zeit der Section noch ohne Spur von Fäulniß, so könnte dieß wohl nicht der Fall seyn, wenn das Kind schon vor Beginn der Geburtsarbeit abgestorben gewesen wäre.

Solche blaurothe Streifen und Flecken am Halse lassen nur den Verdacht zu, es sey dem im ersten Augenblicke durch angeschwollenen Mund und Nase, Fruchtwasser, Blut und Unrath am Athmen gehinderten Kinde die Kehle zugedruckt worden. Umgekehrt aber ist nicht zu läugnen, daß bei stattgefundener Gesichtslage die Entstehung jener Flecken und Streifen, wie der Anschwellung am Halse gar wohl oft auf den Geburtsakt selbst bezogen werden kann. —

Eine gelatinöse Infiltration der Kopfschwarte über dem linken Scheitelbeine und gegen die Schläfe hinab deutet darauf hin, daß sich die Gesichtslage aus einer Scheitellage herausgebildet habe.

Eine gewaltsame Tödtung des Kindes durch den Geburtsakt nach gebornem Kopfe kann nicht wohl angenommen werden. Durch Zug am Kopfe von Seite der Gebärenden werden, besonders bei regelmäßigem Stande und Größe der Schultern wohl kaum an-

dere, als unbedeutende Verletzungen hervorgebracht werden können. S. u. Erdrosseln. Wohl aber kann einem mit den Füßen zuerst lebend gebornen Kinde noch vor Austritt des Kopfes eine tödtliche Verletzung beigebracht werden, wo sodann die Lungenprobe ein negatives Resultat ergibt.

Stockt durch Wehenpause bei zugleich bewußtlosem Zustande der Gebärenden die Geburt nach entwickeltem Kopf, so kann während dieser Periode der Kopf unter Krämpfen oder Convulsionen durch die Schenkel so heftig zusammen gepreßt worden seyn, daß Knochenbruch und Extravasate dadurch entstanden; oder die Person kann in einem solchen Zustande den Kopf gefaßt und durch Hervorziehen die Geburt beendet haben, ein Bruch ist dann möglich, wenn die Schädelknochen auffallend dünn sind. (Rothe Flecken am Nacken und Halse, Todesart apoplektisch; Abreißen der Nabelschnur bei Dünnheit und nicht bedeutender Länge, wenn sie vielleicht auch noch umschlungen war). —

C. Das Fehlen aller Thatsachen, welche für den vor oder während der Geburt erfolgten Tod des Kindes sprächen, bildet einen negativen Beweis für dessen Leben, resp. Ableben nach der Geburt. Der positive Beweis muß entweder aus dem stattgehabten, mehr oder weniger vollständigem Athmen (Athemprobe), oder wo nur ein höchst unvollständiges oder gar kein Athmen stattgehabt, aus Zeichen des Lebens überhaupt, der organischen Reaction, (S. o. III.) erbracht werden.

V. u. VI. Ist das Kind eines natürlichen oder gewaltsamen Todes (Bestimmung der Todesart) gestorben, und zwar im letztern Falle der Tod durch Zufall, Schuld der Mutter oder eines Andern, dolos oder culpos, durch Handlung oder Unterlassung, zufällige, fahrläßige oder absichtliche des bei und nach der Geburt nöthigen Beistands erfolgt?

Die Bestimmung der Todesart hat es mit der Feststellung der innern physiologischen und der äußern physischen, primitiven Todesursache (S. Tödtung) zu thun.

I. Als natürliche Todesursachen kommen bei Kindern am Häufigsten vor:

a) Lebensschwäche, bedingt durch Krankheiten des Kindes, oder

der Mutter, oder beider zugleich. Sie gibt sich kund durch Blässe des Körpers, Lähmung der Schließmuskeln, (Herabsinken des Unterkiefers, Offenstehen von Mund und After) runzlige Haut, große Abmagerung, schwächliche, ärmliche Ausbildung sämmtlicher Theile, hängende Gliedmassen ohne Einkerbungen. Nur die sorgfältigste und umsichtigste Pflege vermag solche Kinder, die schon in einer etwas niedern Temperatur (um 15° und darüber) Anlaß zum Tode finden, am Leben zu erhalten. — (Apoplexie).

Ueber die von Hervieux zuerst beobachtete sog. fortschreitende Erkaltung Neugeborner (algidité progressive) die aber nicht der unmittelbaren Zeitepoche nach der Geburt anzugehören scheint, S. m. chir. Hdbibl. VII. 260. Jahrb. für Kinderheilkunde. 1859. 3.

b) Der Stickfluß, die Erstickung, welche dann eintritt, wenn das Athemholen nach der Geburt wirklich begonnen hat, aber nach einiger Zeit unterbrochen wurde. — Wenn das Beginnen des Athmens durch Lebensschwäche des Kindes, Verstopfung der Luftwege mit Schleim, Eihäuten, geronnenem Blute, Fruchtwasser, Ankleben der Zunge am Gaumen, organische Fehler des Herzens, Umschlingung des Halses mit der Nabelschnur, Druck der letztern, (oft beide Herzhälften strotzen von schwarzem, meist zähflüssigem Blute), Einkeilung des Kopfs bei der Geburt, Einwirkung einer hohen Temperatur, Lage des Kindes auf dem Munde, Bedecken mit Betten, Untertauchen im Wasser ꝛc., gehindert wird, so heißt man diese Todesart auch, jedoch uneigentlich, Erstickung. —

Bei diesen Stick- und Schlagflüssen als natürliche Todesarten bei Neugebornen sind die Erscheinungen nicht besonders ausgeprägt, und fehlen insbesondere die mit Blut unterlaufene Bindehaut der hervorgetriebenen Augen, die Blutergießungen auf der Oberfläche, sowie in den Grund der Schädelhöhle. Die Zahl der Fälle von Extravasation des Blutes in der Schädelhöhle als Folge der Asphyxie, ist nicht gar groß, (Suckow, die gerichtlich-medicinische Beurtheilung des Leichenbefundes S. 118, 129, 131), z. B. nach dem Erhängungstode 1 : 48, gewaltsamen Erdroßlung Neugeborner

durch Bänder einmal unter 9, Erstickung Neugeborner durch Verstopfung der Luftwege 3 mal unter 19 Fällen. Es steht also fest, daß man in relativ seltenen Fällen bei erstickten Neugebornen Extravasate im Schädel gefunden hat; daraus folgt aber noch keineswegs, daß diese Extravasate durch die Erstickung, die Apoplexie durch die Asphyxie erzeugt sey. S. u. Apoplexie. Solche Erscheinungen können aber allerdings auftreten, wenn ein Kind unter einer schweren Bettdecke und in einer von den Ausdünstungen bei der Geburt verdorbenen Luft 10 Minuten liegen blieb, oder gar noch von den Schenkeln oder Knieen der Mutter gedrückt wurde, wodurch ein Zusammenpressen des Unterleibs des Kindes erfolgte, was das Athmen verhindern mußte.

Manchmal ist der atelektatische Zustand der Lungen (theilweise), der nicht immer rasch zum Tode führt, sondern das kindliche Leben auch bei unvollkommenem Athmen längere Zeit bestehen läßt, mit blauen Lippen, gedunsenem Gesichte, Hyperämie der Hirnhäute, des Gehirnes, apoplectischem Heerde u. s. w. bei großen, derben, ziemlich blutreichen Lungen, die an einzelnen Stellen hellroth sind und schwimmen, mit einem großen mit locker gestocktem Blute erfüllten Herzen verbunden, und läßt fälschlich auf Erstickung oder wenigstens Vernachläßigung schließen.

Wie aber der Athmungsprozeß einmal vollständig in Gang gekommen ist, werden die Zeichen der Erstickung sicherlich nicht fehlen, wenn auch die hervorgetriebenen Augen, das blaurothe Gesicht, die zwischen Kinnlade und Lippen vortretende Zunge nicht selten vermißt werden, weil sich das Blut durch die Fötalwege statt durch die Lungen, und aus der großen Schlagader durch die Nabelgefäße ergießen kann, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden ist. — Wurden Extravasate in der Schädelhöhle (Sack der Arachnoidea) bei erstickten Neugebornen gefunden, und daraus geschlossen, daß die Erstickung die Bedingung der Apoplexie gewesen sey, so ist ein solcher Schluß unzulässig, da auch Kinder, die nicht gewaltsam erstickt, sondern eines „natürlichen" Todes gestorben sind oder todt geboren wurden, solche Extravasate zeigen. (S. Apoplexie der Neugebornen.) Es kann anderseits die Möglichkeit nicht geläugnet wer-

den, daß durch Verschließung der Luftwege eine Extravasation bedingt werden möge, ja es muß sogar zugestanden werden, daß ein Kind, welches während der Geburt die Zerreißung einer Hirnvene erlitt, durch die Erstickung eine Zunahme des Extravasats erfahren kann. Zeichen, wodurch das mitgeborne Extravasat von dem nachentstandenen unterschieden werden könnte, gibt es aber nicht.

Virchow's gesammelte Abhandlung. II. Aufl. S. 879.

Der Vorfall der Nabelschnur tödtet durch die unterbrochene Placentarcirculation (Erstickung, Petechial-Sugillationen) ebenso tödtet auch eine vorzeitige Lösung des Mutterkuchens, der Tod der Mutter im Gebärakt, und die so häufig unschädliche Halsumschlingung der Nabelschnur. Bei der letztern (und auch dem Vorfalle) kann übrigens der Tod auch durch Hirnhyperämie entstehen. S. o. die Beobachtungen Hecker's.

Je nach der Art des Druckes auf alle oder einzelne Gebilde der Nabelschnur beim Vorfall und bei der Umschlingung kann es durch Offenbleiben einer oder beider Arterien zur Anämie, oder durch ihre Verschließung und die Durchgängigkeit der Vene zur Hyperämie und Apoplexie einzelner Organe kommen.

Da, besonders bei Erstgebärenden, nach gebornem Kopfe die Wehen oft lange aussetzen, und so Gelegenheit zu vorzeitigem Athmen gegeben ist, so kann auch Niemand läugnen, daß in dieser Periode des Geburtsakts möglicher Weise Mißverhältnisse des Nabelstrangs, Einklemmung, Kürze an sich oder durch Umschlingung und dadurch Zerreißung, frühzeitige Lösung des Mutterkuchens nicht nur den Tod des Kindes, sondern auch Blutleere bedingen können. — S. u. Verblutung.

Durch Umschlingung der Nabelschnur kann auch Schlagfluß erregt werden, aber eine vollständige Ausdehnung der Lunge widerspricht einer solchen Todesursache, wenn man nicht annehmen will, daß neben dieser Umschlingung zugleich ein vollständiges Athmen in der Geburt stattgehabt hätte, ehe die Schlinge sich während der Geburt recht fest zusammenzieht, was doch kaum denkbar ist.

Bei dem tödtlichen Ausgange durch zu festes Anziehen einer

vorher unschädlichen Umwicklung der Nabelschnur während des Durchganges des Kopfes ist zu bedenken, daß bei der fortschreitenden Verkleinerung des Uterus und dem dadurch bedingten Nichtstrafferwerden der Nabelschnur dieselbe, wenn das Kind bis zur Geburt gelebt hat, und erst während derselben gestorben ist, bedeutend, 8 — 9" verkürzt seyn muß Bei einer natürlichen festen Umwicklung, die gehoben worden ist, bleibt die Nabelschnur an den einzelnen gedrückten Stellen platt, während dieselbe bei einer künstlichen durchweg rund erscheint. —

Tödtliche Umschnürungen am Halse des Kindes mit und ohne Spuren können nach Hohl auch durch den Muttermund bewirkt werden.

So wie diese Todesart durch Umschlingung der Nabelschnur äußerst selten ist, so läßt auch die Umschlingung entweder gar keine sichtbaren Spuren zurück oder die Strangrinne läuft ohne Unterbrechung um den ganzen Hals herum, wie bei Erdrosselten, ist breit, der Schnur entsprechend, rund ausgehöhlt, rinnenförmig, überall ganz weich, an keiner Stelle excoriirt, wie von Stricken u. dgl. In ihr können sich ächte Sugillationen bilden, die beim gewaltsamen Strangulationstode fast niemals vorkommen. Sie ist ferner meist doppelt, dreifach. Eine mumificirte, pergamentartige, unsugillirte Rinne deutet auf Strangulation durch einen härtern Körper.

Hautabschärfungen werden durch die Nabelschnur nie hervorgebracht.

Hautfurchen am Halse fetter, noch frischer Kindesleichen, die durch die Biegungen des Kopfes entstehen, und im erkalteten Fette stehen bleiben, sind nicht mit Strangrinnen zu verwechseln.

Eine hervorstehende bläuliche Hautfalte bildet manchmal vorne am Halse die Decke einer Sugillation, welche durch Vornüberbeugen des Kopfes unter dem Eintritte von Schlagfluß entstehen kann, indem die Umbiegungen der Haut, welche die Falte bilden, die Hautvenen zusammendrücken, so daß sie das Blut nicht mehr ableiten können, und kleine Gefäße platzen.

Durch den Druck auf die Gefäße der Nabelschnur

selbst kann Athmungsbedürfniß, Respirationsbewegungen des Kindes und bei Steigerung desselben Erstickungstod eintreten, obschon meist Hyperämie mit apoplectischem Tode nachzuweisen seyn wird.

Fällt also die Nabelschnur neben dem Kopfe während der Geburt vor, so können dieselben Folgen, wie bei der Umschlingung entstehen, aber auch hiebei pflegen die Lungen ebenfalls nicht in Thätigkeit zu kommen. Merkmale an der Schnur, die etwa von einem Drucke herrühren können, wie Quetschung, Sugillation, Strotzen einer Strecke des Nabelstrangs vom Nabel aus mit Blut, Blutleere in dem andern Stück. —

Das todte Kind ist meist bläulich roth, livid, angeschwollen, selten blaß, eingefallen und welk, die Lippen sind meist blauroth, selbst wenn das Gesicht blaß ist. Knoten, varicöse Anschwellungen oder stellenweise fadenartige Verdünnung der Nabelschnur können den Tod des Kindes bedingen, ohne ihn hervorbringen zu müssen.

Durch abnorme Länge oder Kürze der Nabelschnur kann der Tod bedingt werden, in sofern bei ersterer sich Knäule bilden, welche in der Gebärmutter gedrückt werden; bei der abnormen Kürze der Nabelschnur wird diese gezerrt, zerrissen. S. o.

Bei todt im Bette gefundenen kleinen Kindern ist sehr auf das Verhalten der Thymusdrüse zu achten. Findet man bei Hypertrophie derselben Blutstockung im Gehirne, den Lungen, dem Herzen, aber keine Spur von äußern mechanischen Ursachen, oder vielleicht keine merkliche Congestion oder andere krankhafte Veränderungen in einem innern Organe (Nervenlähmung), so muß man auf jene Hypertrophie hinweisen.

Herzlähmung (Syncope) scheint die Todesursache gewesen zu seyn, wenn man (ohne die Zeichen der Erstickung in Lunge und Gehirne) Blutüberfüllung im Herzen und in den venösen Gefäßen der Brust und des Halses, verbunden mit flüssigem Zustande des Blutes, gefunden hat.

c) Der Hirnschlagfluß, Blutschlagfluß, die Apoplexie der Neugebornen besteht in einem Erguß von flüssigem Blute

in die Höhle der Arachnoidea, besonders am **Tentorium cerebelli** und um das kleine Gehirn herum, nie Extravasate in der Hirnsubstanz selbst. Die apoplectischen Kinder werden übrigens nicht alle todtgeboren, sie leben oft in einem Zustand von Schwäche 24—48 Stunden. Diese Apoplexie kömmt übrigens auch nach gewöhnlichen, ja sogar sehr schnellen Geburten vor.

Virchow's gesammelte Abhandlungen. II. Aufl. S. 878.

Cruveilhier fand diese Apoplexie als die Ursache des Todes eines guten Dritttheils aller Kinder, welche lebensfähig während der Entbindung zu Grunde gehen, und will sie in fast allen Fällen beobachtet haben, welche gewöhnlich der Asphyxie oder der congenitalen Schwäche zugeschrieben werden, und hält sich für überzeugt, wie allen Grundes entbehrend die Zeichen sind, die man gewöhnlich als unterscheidend für Asphyxie und Apoplexie aufstellt. l. c. S. 878. Cruveilhier berührt übrigens die häufige **Coexistenz** von Ecchimosen der Lungen und **Thymus**, von **Hyperämieen** der Leber und Milz noch ganz besonders.

Finden sich venöse **Hyperämie** des Gehirns und seiner Häute, Extravasate an der Oberfläche oder der Basis des Gehirnes in den Sack der **Arachnoidea**, blutiges Serum in den Ventrikeln, so können alle diese Erscheinungen nicht aus einer Quelle stammen. Eine venöse **Hyperämie** kann stufenweise zur serösen Exsudation und zur blutigen Extravasation führen, aber dann geschieht diese Steigerung an demselben Punkte. Entweder müßte sich das Extravasat in den hydropischen Ventrikeln, oder das senöse Exsudat an der Oberfläche des Gehirns hauptsächlich in der **Pia mater** finden. Cadaverische, hämatinhaltige Transsudate, wie in Brust- und Bauchhöhle vorkommen, sind in der geschlossenen und überall gefüllten Schädelhöhle nicht möglich. So kann man höchstens eine rothe Färburg hydropischen Ergusses in den Ventrikeln durch Auflösung der Blutkörperchen in den Gefäßen der Nachbarschaft und eine bis zu reichlichen Extravasationen gesteigerte venöse **Hyperämie** der Oberflächen, — mit andern Worten einen mäßigen **Hydrocephalus**, — worauf vielleicht auch die Größe des Schädels deutet — und eine **Apo-**

plexia neonati annehmen, wovon der erstere schon vor der Geburt bestanden hätte. (Virchow.)

Das Vorkommen von Gehirnsand (an der Zirbeldrüse und dem Hirnanhang) ist beim Neugebornen höchst zweifelhaft (trotz einer Angabe von Sömmering.) Jedenfalls würde ein solches Vorkommen auf eine Gehirnkrankheit deuten, z. B. in Verbindung mit der Apoplexie der Neugebornen.

Die Bedingungen zu Hämorrhagieen der Neugebornen treten häufig erst bei der Geburt ein, wie es scheint, unter Verhältnissen, wo eine dauernde Ansammlung von Blut in den innern Organen gegeben ist. Man findet dann nicht blos kleine Extravasatpunkte in der Nierensubstanz, sondern auch ausgedehnte Hyperämieen des Gehirn, der Leber, nicht selten mit Blutungen in die Schädelhöhle, und fast regelmäßig mit Beimischung von Blut zur Galle, welche dadurch einen eigenthümlichen Stich ins Röthliche erlangt. Manchmal sind die Blutaustretungen evident schon längere Zeit vor der Geburt erfolgt von Circulationsstörungen welche den Tod des Fötus bedingen. Man kann aber das mitgeborne Extravasat von dem nachgebornen nicht unterscheiden.

Der Blutschlagfluß kann verursacht werden durch Umschlingung des Nabelstrangs um den Hals, Einkeilung des Kopfes im Becken, große Vollblütigkeit, ungünstige Temperaturverhältnisse. — Meist ist bei Neugebornen die schlagflüssige Todesart mit der stickflüssigen combinirt. S. o.

Beim Erstickungstode Neugeborner kommen mitunter Extravasate unter der Schädelhaut, wie unter der Dura mater besonders nach vollkommen stattgehabtem und plötzlich unterdrücktem Athmen vor. Extravasate unter dem Pericranium (S. o.) können nur im Leben entstehen, und sind meistens von äußern mechanischen Momenten (Geburtvorgang) nicht leicht von Erstickung bedingt. Extravasate auf der Hirnschale bei schwachen Kindern, welche todt zur Welt gekommen seyn sollen, stehen mit dem Athmen während der Geburt in grellstem Widerspruch. Beim apoplektischen Zustande während des Durchgangs des Kopfs durch das Becken existirt in einem schwachen Körper totale Lähmung, also eo ipso das Unvermögen, unter so ungünstigen Umständen athmen zu können.

Apoplexie ohne Erstickung bei unvollkommenem Athmen tritt ein vom Einfluß der Kälte.

II. Die gewaltsamen Todesarten der Neugebornen, (bei denen als physische äußere Ursache eine mechanische Gewaltthätigkeit besteht), können zum Theil nicht allein von dritter Hand, beziehungsweise von der Mutter, sondern auch vom Geburtsvorgang herrühren.

Zu den häufiger vorkommenden gewaltsamen Todesarten gehören:

A. Verletzungen durch Schlag, Hieb, Fall, Stich, Druck, Quetschung, Zerrung, Verbrennung.

B. Erschütterung, die bei Neugebornen wegen der mehr elastischen Fasern oft von minder belangreichen Folgen ist.

C. Entziehung der Luft: objective Erscheinungen nach Strangulation (Droßlung, Würgen am Halse), Compression des Brustkastens, mechanische Verschließung des Mundes und der Nase.

D. Verblutung.

Hieran reihen sich:

E. Entziehung der Wärme.

F. Entziehung der Nahrung.

A. Verletzungen.

Hier ist insbesondere zu berücksichtigen:

1) daß Spuren von noch während der Schwangerschaft erlittenen äußeren Einwirkungen sich am Kinde vorfinden können, als Quetschungen, Blutunterlaufungen, Luxationen, Knochenbrüche, Eindrücke und Brüche des Schädels, und der ursächliche Zusammenhang zwischen einer erlittenen Gewaltthätigkeit und den angeblichen Folgen derselben, der Prüfung zu unterwerfen seyn kann, (S. o.) und daß es angeborne Abnormitäten gibt, welche Aehnlichkeit mit Verletzungsfolgen haben.

Eine der Mutter zugefügte äußere Gewaltthätigkeit kann eine Verletzung am Scheitel der Frucht nicht mehr hervorgebracht haben, wenn derselbe damals schon nach Unten zu und tief im Becken gelegen haben muß, und das Kind mit dem Kopfe zuerst geboren wurde. Ein Gegenstoß gegen die

Beckenknochen kann auch bei einer nach der Zeit der Schwangerschaft schon stetig gewordenen Situation des Kopfes nicht stattgefunden haben. Ein rother und entzündeter Fleck auf der Scheitelgegend des Kopfes kann durch einen Druck entstanden seyn, den der Kopf bei längerm und festerm Anliegen an den Beckenknochen erlitten hat.

Eine Geschwulst der weichen Kopfbedeckungen ohne Röthe und Sugillation kann ebenfalls nur für eine während der letzten Zeit der Schwangerschaft durch das feste Anliegen dieses Kindstheils (an der innern Seite der Kopfschwarte ist das Zellgewebe oft von einer gallertartigen, sulzigen, gelblichen Masse aufgetrieben) auf dem Rande des kleinen Beckens entstandene Anschwellung gehalten werden.

Ueber abnorme Oeffnungen des Schädels durch mangelhafte Ossification S. u. Schädelbrüche durch abnorme Ossification.

Die spaltförmigen angebornen Fissuren (Defecte) unterscheiden sich von kurze Zeit vor dem Tode erzeugten Knochenbrüchen folgendermassen:

Sie haben ihren Sitz zwischen den zuerst verknöchernden Stücken der Knochen, vorzugsweise am obern Theile der Mittellinie des Stirnbeins, zwischen dem Schuppen- und Felsentheile des Schläfenbeins, endlich an der Spitze, der Schuppe des Hinterhauptsbeins, und an jeder Seite derselben, nahe deren unteren Winkeln. Sie münden mit stumpfen Winkeln im Rande des Knochens, und verlaufen von hier aus, sich allmählig verschmälernd, parallel den Knochenstrahlen, welche sie nie durchschneiden, also in der Richtung nach einem Verknöcherungspunkte. Ihre gewöhnlich nach der Spalte hin zugeschärften und mehr oder weniger zackigen Ränder sind nicht deprimirt, und werden durch eine faserig-knorplige Haut mit einander verbunden, die sich sehr leicht von der Knochenhaut ablösen läßt. Weder an den Rändern der Spalte, noch ihrer Umgebung findet man Sugillation.

Die an den Rändern des Hinterhauptsbeins vorkommenden Einschnitte, wie mit einem feinen Messer gestochen, sind nur Naturspiel.

Die vollkommene oder unvollkommene Trennung eines oder mehrerer Glieder eines Fötus (im Mutterleibe) muß nicht das Resultat von direct auf die Mutter oder indirekt auf den Fötus ausgeübten Gewaltthätigkeiten, sondern kann auch das einer spontanen Ablösung seyn, indem feinere oder stärkere Streifen, fibröse Pseudomembrane und zuweilen die Nabelschnur selbst, die Glieder kreisförmig umschnüren. Diese Art der Trennung erhellt aus dem glatten Aussehen des Stumpfes, welcher keine wirkliche Narbe zu seinem Mittelpunkte hat.

Luxationen können während des Uterinlebens zufällig entstehen oder auch von Bildungsfehlern herrühren. Bei den erstern, wie bei den Knochenbrüchen wird das durch das längere Bestehen bedingte Aussehen (Fehlen von Geschwulst und Ecchymose) die Diagnose sichern.

Durch eine abnorme Verknöcherung bedingte Continuitätstrennungen der Knochen am Rumpf und Extremitäten bilden transversale, mehr oder minder tiefe, meist vielfältige, knorplige Furchen ohne jegliche alte oder neue Spur von Gewaltthätigkeit.

2) Daß während des Geburtsvorgangs Spuren mechanischer Einwirkung an dem Kinde sich ausbilden können. S. o.

Nach allen bisherigen Beobachtungen sind tief gelegene Kopfverletzungen, wenn sie nicht von solcher Art sind, daß sie durch dünne und spitze Körper bewirkt seyn könnten, ohne gleichmäßige Spuren der Gewaltthätigkeit, die sie hervorbrachte, an den äußerlichen, den Sitz der Verletzung bedeckenden Theilen, die Folgen eines allmählig wirkenden und langsam verstärkten, aber anhaltenden Drucks, und daher mit höchst seltenen kaum in Betracht zu ziehenden Ausnahmen, Folgen der Geburt. So entstehen während derselben Blutergießungen unter der Beinhaut der Schädelknochen, ja selbst in der Schädelhöhle, wobei die äußere Kopfhaut kaum einmal geröthet ist. Bei kleinen unbedeutenden Kopfgeschwülsten sieht man bisweilen große Extravasate unter den Schädeldecken, die Schädelknochen gebrochen, die Gefäße des Hirns von Blut überfüllt, und selbst ausgetretenes Blut in der Schädelhöhle.

Kopfverletzungen, die von einer schweren Geburt

entstanden seyn sollen, können nur einfach oder doppelt seyn, und im letztern Fall sich nur an zwei gegenüberstehenden Punkten befinden, (Andrücken einer Stelle des Kopfes gegen einen Punkt des Beckens oder Einkeilen des Kopfes).

Bezüglich der Schädelbrüche bemerkt Casper: „Da der richterlichen Cognition meist nur die heimlichen, also schnell und folglich mehr oder weniger leicht beendete Geburten anheim fallen, so kommen hier Brüche an den Extremitäten, des Rückgrats, der Schädelknochen, mit Berstung nicht wohl vor.

Eine bloße Einkeilung, Impression der dünnen Kindskopfknochen, namentlich der Seitenwandbeine kömmt auch bei verhältnißmäßig leichten Geburten vor, ist jedoch nicht für Todesursache zu erachten.

Fissuren, die bei den dünnen Schädelknochen des Neugebornen zugleich Fracturen sind, können auch bei nicht besonders erschwertem Gebäract, also bei Erst- und Heimlichgebärenden vorkommen; fast ohne Ausnahme in den Scheitelbeinen, meist nur in einem, bald transversell, seltener parallel mit der Pfeilnath. Bei genauer Untersuchung pflegt sich eine schwache Sugillation der feingezackten Ränder zu zeigen.

Zur Diagnose von Fissuren und Fracturen, die erst nach der Geburt des Kindes durch irgend welche Insultation entstanden, dienen Spuren einer erlittenen Gewalt, die äußerlich an der Leiche wahrnehmbar sind, Sugillationen oder Verwundungen der Kopfschwarte, die bei jenen (irrthümlich) „angeborne" genannten Fissuren fehlen, anderweitige Verletzungen am Kindskörper, und innerlich namentlich erheblichere abnorme Befunde an den Hirnhäuten, dem Gehirne, den übrigen Schädelknochen und wohl gar der Schädelbasis, deuten auf Entstehung der Fissur nach der Geburt.

Für die Entstehung in der Geburt zeugt dagegen mit größter Wahrscheinlichkeit ein sog. Ossificationsdefekt, auch bei reifen, gut genährten Früchten. Er kömmt vorzugsweise in beiden Scheitelbeinen, aber auch im Stirn- am seltensten im Hinterhauptsbein vor. — Hält man den Knochen gegen das Licht, so sieht man sogleich dasselbe durch die mit

dem Pericranio verschlossene Oeffnung durchscheinen. Wenn man die Beinhaut abpräparirt, zeigt sich eine runde, oder unregelmäßige, nicht mehr als 3 Linien im Durchmesser haltende Oeffnung mit unregelmäßigen, zickzackigen, strahlenförmigen Rändern, die niemals, wie bei Fracturen wohl, deprimirt oder im Geringsten in ihrer Umgebung sugillirt sind.

Die Umgebung der Oeffnung zeigt, gegen das Licht gehalten, noch in größerem oder geringerem Umfange weitere Defecte in der Knochenmasse, d. h. der Knochen papierdünn und durchscheinend."

3) Kopfverletzungen können durch Sturz des Kindes auf den Boden bei Ueberraschtwerden von der Geburt entstanden seyn, oder das Kind kann seinen Tod durch den Fall in den Nachtstuhl oder Abtritt gefunden haben.

Wenn eine Person im Stehen geboren, so muß erst besonders berücksichtigt werden, ob nicht nach der angestellten Messung der Entfernung der äußern Vaginalöffnung bis zum Boden und der Länge der Nabelschnur (normal 18 — 22 Zoll) beim Sturz des Kindes auf den Boden diese hätte abreissen müssen. — Gegen die Annahme eines solchen Sturzes spricht auch manchmal die Beschaffenheit der Sugillation.

In ersterer Beziehung ist aber nicht zu vergessen, daß das Nichtabreißen der Nabelschnur geradezu einem Sturze nicht widersprechen kann, da eine gewisse gebückte Stellung bei der Geburt stets nothwendig ist, anderseits aber ein, wenn auch gemilderter, Sturz, eine Congestion, auch ein Extravasat hervorrufen kann, das vielleicht nicht sofort tödtet, sondern nur Scheintod bewirkt, während dessen dasselbe noch zunimmt.

Nach Hohl soll ein Gebähren in aufrechter Stellung an einem heimlichen Orte gar nicht vorkommen, während solches in knieender oder hockender Stellung möglich, aber nicht wahrscheinlich sey.

Casper aber bemerkt hierüber: „Wenn man die krampfhafte Aufregung einer heimlich Gebärenden, das sich Ueberstürzen der Wehenkraft in einer solchen in Erwägung zieht, kann man es nicht geradezu für eine Lüge ansehen, wenn Angeklagte angeben, in aufrechter Stellung geboren zu haben,

und sind auch anderwärts Beispiele davon beobachtet worden, daß das Kind aus den Geschlechtstheilen hervorstürzen, und sich, namentlich am Kopfe beschädigen — ja selbst tödtlich verletzen kann.

Außer der Art und Weise der Kopfverletzung hat man daher in zweifelhaften Fällen von Tödtung durch Kindessturz in Erwägung zu ziehen: die Zeichen einer präcipitirten Geburt (S. u.), das Reißen der Nabelschnur (wodurch der Sturz etwas gemäßigt wird), Mitgeborenwerden der Placenta, die Durchmesser des Kopfs und der Schultern des Kindes (die kleinern, am Kopfe $3^1/_4$, 4 und $4^3/_4$ Zoll, an den Schultern 4 Zoll, an den Hüften 3 Zoll), die Weite und Neigung des mütterlichen Beckens, die Stellung der Scheide, Beschaffenheit des Mittelfleisches, den ganzen Hergang beim Gebärakt, Stellung der Kreißenden und Höhe, aus welcher das Kind gestürzt war, Beschaffenheit des Bodens u. s. w.

Die möglichen Folgen des Kindessturzes sind:
Reißen der Nabelschnur, das aber keineswegs immer eintritt, vorzeitige Lösung der Placenta, Hirnerschütterung, Hyperämie am und im Schädel, Hirnhämorrhagie selbst an der Basis, Luxationen der Halswirbel, Brüche der Schädelknochen, vorzugsweise der Scheitelbeine, eines oder beider, die sich von der Stoßstelle am Wirbel ab bis zum Stirnbein, Schuppentheil oder Hinterhauptsbein ausstrahlend erstrecken können. (Brüche der Schädelknochen auf beiden Seiten zumal von einiger Ausdehnung, sowie ein Strotzen aller Blutgefäße des Gehirnes und Vorhandenseyn von geronnenem Blute auf der Grundfläche des Schädels, scheinen jedoch auf eine größere Gewalt, als vom bloßen Auffallen des Kopfes auf den Boden hinzudeuten).

Sind aber mehrfache Fracturirungen verschiedener Schädelknochen vorhanden, wie beider Scheitelbeine und des Stirn- und des Hinterhauptsbeins, so lassen sie die Annahme eines zufälligen Kindessturzes bei mangelndem Contrecoup (Elasticität des kindlichen Schädels) kaum zu.

Bloße Ecchymosen und sulzige Ergüsse unter der Gallea, wie sie bei jeder Geburt vorkommen können, oder auch

Produkte der Fäulniß bei sehr in Verwesung vorgeschrittenen Leichen sind, beweisen noch keineswegs eine Insultation des Kopfes auf diese Weise.

Bedeutendere Ecchymosen oder Hirnhämorrhargien, sowie namentlich auch Fissuren und Fracturen der Scheitelbeine, die angeblich vom Kindessturz entstanden, sind schwer von solchen zu unterscheiden, die das Kind in der Geburt erlitten hat, da der Obductionsbefund derselbe ist, wenn nicht fremde Körper, Sägspähne, Kies, Gyps, Erde rc. in den Haaren des Kindes den Hilfsbeweis liefern, daß dasselbe auf einen mit diesen Gegenständen bedeckten Boden gestürzt ist. In solchen Fällen wird das Gutachten oft nur negativ lauten können, „daß die Obduction keine Gegenbeweise gegen die Behauptung, daß das Kind in der Geburt (oder durch Sturz auf den Boden) auf die geschilderte Weise am Kopfe beschädiget worden, — geliefert habe."

Frägt es sich, ob nicht unter der Ausrede des Kindessturzes dem Kinde absichtlich Gewalt angethan worden sey, so hat die Erfahrung folgende Richtschnur gegeben:

Einfache Befunde, wie Sugillation, reine, einfache Fissur (Fractur) eines oder beider Scheitelbeine ohne Verletzung der Kopfschwarte, und ohne sonstige Spuren von Verletzungen am Kindesleichnam, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Kindessturzes, da notorisch wirkliche Kindsmorde meist mit großer Rohheit und Gewaltthätigkeit verübt werden, und daher, wenn sich die letztere gegen den Kopf richtet, viel schwerere und complicirtere Kopfverletzungen, Zerschmetterung und Brüche mehrerer verschiedener Kopfknochen, Zerreißungen der Galea und der Hirnhäute rc., und in der Regel noch anderweitig am Körper Sugillationen, Zerkratzungen u. s. w. antreffen lassen. "(Casper.)

Man übersehe auch nicht, daß, trotz der Elasticität des kindlichen Schädels, oder, wo solche bei vorgeschrittener Verknöcherung in geringerem Maße besteht, und ein geräumiges Becken dennoch ein schnelles Hervortreten des Kopfes gestattet, — eine tödtliche Hirnerschütterung durch den Fall, — bei starker Pressung der Wehenkraft, oder einer erheblichen Fall-

höhe, 20 — 28 Zoll bei einer stehenden mittelgroßen Person, den Tod des Kindes ohne äußere Verletzung oder mit nur geringer solcher herbeigeführt haben kann; so wie daß eine Combination von Verletzungen des Kindes durch den Sturz auf den Boden und durch Mißhandlung von Seite der Mutter vorhanden seyn kann.

Eine Abplattung des Schädels bei gänzlich fehlender Kopfgeschwulst, (Hinterhaupt) in der Art, daß die Nase platt gedrückt, das Hinterhaupt ebenfalls mehr platt als rund ist, und die Hauptausdehnung des Kopfes nach Oben geht, — setzt die Einwirkung einer Fläche voraus, welche in der Richtung von Vorn nach Hinten einen anhaltenden Druck ausübte. Die Beckenknochen können das nicht bewirken, wenn sie regelmäßig gebaut, die Geburt leicht war, ein Fall auf den Boden ebenfalls nicht, theils wegen zu kurzer Andauer, theils weil er in der Richtung von dem Gesichte nach dem Hinterhaupt gar nicht wirken, — wohl aber ein Druck mittelst Hand oder Schenkel auf den rücklings niedergelegten Kopf. Eine platte Nase allein läßt sich aus der Bauchlage der Leiche und blaue Lippen ohne Sugillation scheinen eher gegen, als für eine Compression des Mundes zu sprechen. (Virchow.)

Viele und ansehnliche blutige Extravasate an und in dem Gehirne lassen sich mit der Annahme eines blos während der Geburt stattgehabten Athmens nicht vereinigen (um z. B. den Tod durch Sturz auf den Boden zu erklären).

Will man nämlich unterstellen, dieselben hätten sich während des Geburtsakts gebildet, so war das Kind schon todt, oder dem Tode ganz nahe, ehe es zur Welt kam, und in beiden Fällen fiel ja das Athmen weg.

Auch ist dabei die Anfüllung der Lungen mit Luft nicht sehr ausgedehnt.

Eine vollkommene Ausdehnung tritt der Annahme des Sturzes und des unmittelbar nach der Geburt erfolgenden Todes entgegen, weil hier der Moment des Athmens zu kurz gewesen wäre; ebenso wenig kann das Aussickern einer verhältnißmäßig großen Quantität Bluts aus ganz feinen Gefäßen und das Gerinnen der (vielen) Extravasate im Hirn, das beides nur im

Leben geschehen kann, bei Knall und Fall erfolgtem Tode als möglich gedacht werden.

Die Annahme, daß das Hervorstürzen des Kindes nur bei übereilten, präcipitirten Geburten statt finde, ist unrichtig; es kann dasselbe bei langsam und schnell verlaufenden vorkommen, da es nur auf den letzten Akt der Geburt, den Durchtritt des Kindes durch die Schamspalte ankömmt.

Das Ueberraschtwerden vom Durchgange des Kindes durch die Schamspalte ist nach Hohl nur denkbar, wenn die Person weiß, daß sie Wehen hat, aber das Ende der Geburt noch ferne glaubt, oder wenn die Gebärende die Schmerzen verkennt, sie mag sich ihrer Schwangerschaft bewußt seyn oder nicht, oder wenn die Geburt bis zum Durchgange des Kindes ohne alle Schmerzen verläuft, und dieser nun plötzlich erfolgt, endlich beim Gebähren im Schlafe.

Bei der einen Art der präcipitirten Geburt, Ueberstürzung der Wehenthätigkeit, machen die Wehen fast gar keine Pausen, bleibt der Muttermund in fortwährender Contraction und Spannung, öffnen sich die Geburtswege schnell, gewaltsam unter heftigen Schmerzen, entsteht Blutfluß aus der zu frühen Trennung der Placenta, heftige Congestivzufälle gegen Kopf und Brust, Erbrechen, Angst, Bewußtlosigkeit, bis plötzlich das Kind hervorstürzt.*)

Es steht darum auch der Möglichkeit der Wahrheit der Aussage einer Angeklagten, das Kind sey von ihr geschossen, und sie dann bewußtlos niedergefallen, Nichts im Wege, wenn der Verlauf der also präcipitirten Geburt das ursächliche Moment für ihre Bewußtlosigkeit (Ohnmacht) nachweisen läßt.

Während nun einerseits Gebärende oft unter den heftigsten Schmerzen bei ihrer Arbeit bis zum letzten Augenblicke vor dem wirklichen Austritte des Kindes aushalten, ist bei der andern Art der sog. präcipitirten Geburt aus Tetanus uteri**) sowohl Dauer als Grad der Schmerzen viel geringer; die Zusammenziehung der Gebärmutter äußert sich oft kaum mehr, als ein

*) S. M. geburtshilfl. Vademecum. Erlangen. 1854. S. 74.
**) S. l. c. S. 78.

Drang zur Entleerung des Mastdarms; und wird auch das Durchtreten durch die äußern Geschlechtstheile von der Gebärenden empfunden, so kann doch letztere von demselben überrascht werden, mit andern Worten sich des Herannahens der Geburt nicht bewußt geworden seyn. In dieser Beziehung sind die Aeußerungen der Gebärenden: Wann die Wehen begonnen, wie sie sich gefolgt, von welcher Intensität und Dauer sie gewesen, wann der Blasensprung erfolgt, und welche Zeitfrist zwischen diesem und dem Austreten des Kindskopfes verflossen sey, wie das Kind hervorgeschossen sey, — von großer Wichtigkeit.

4) Ungewöhnliche Beweglichkeit des Kopfes kann auch ohne Bruch und Verrenkung der Halswirbel vorkommen, und Folge der Geburt seyn. Auch Verrenkung der ersten zwei Halswirbel kann Folge des Geburtsvorgangs, besonders eines Sturzes auf den Boden seyn.

Wenn auch die Verrenkung der übrigen Halswirbel noch im Bereiche der Möglichkeit einer Entstehung aus dem Geburtsvorgange gelegen ist, so begründet sie doch eher, als die vorige, Verdacht absichtlich gewaltsamer Einwirkung, namentlich wenn die Verrenkung eine vollkommene ist. Eine dem Leben des Kindes höchst feindliche Ausdehnung der Wirbelsäule und des Rückenmarks kann leicht durch Ziehen bei der Geburt geschehen, ohne Verletzungsmerkmale.

Brüche der Wirbelbeine sind bei Neugebornen sehr selten, und ihre Entstehungsursache liegt in der Regel nicht im Geburtsvorgange.

Gehörgänge, Herzgegend, Achselhöhlen, Fontanellen müssen bei Neugebornen stets genau untersucht werden. (Niederdrückung der Fontanelle, Sugillation).

5) Die Verbrennung Neugeborner geschieht nicht selten mittelst Einschiebens in erhitzte Backöfen. Nach dem verschiedenen Hitzgrade entsteht dann lappenartige Ablösung der Oberhaut, oder pergamentartige Vertrocknung derselben. Wurden Kinder verbrüht, so findet man neben der eigenthümlichen Beschädigung der Haut, blasenförmiger Erhebung, gänzlicher, theilweiser Ablösung der Oberhaut, wobei die Lederhaut mit

einem dichten Gefäßnetze versehen ist, die Zeichen des Blutschlagflusses.

B. Erschütterung des Hirns.

Aus kleinen Knochenfissuren am Schädel, wenn nicht Merkmale vorliegen, daß das Gehirn dabei betheiligt war, läßt sich nicht auf ein nothwendiges ursächliches Verhältniß zwischen Verletzung und Tod schließen. Wo aber gleichzeitig Blutextravasate mit den Merkmalen eingewirkter Gewalt vorhanden sind, da ist der Tod als Folge einer Kopfverletzung nicht zweifelhaft. Mit der Extravasatbildung darf aber ja nicht die in den Gehirnventrikeln Neugeborner gerne vorkommende röthliche (blutig-seröse) Flüssigkeit verwechselt werden. S. o. Apoplexie. — Die Zerfahrenheit, gallertartige Beschaffenheit des Gehirns, zumal bei vorzeitigen Früchten ist nicht Folge einer Vergewaltigung, sondern ein diesem Alter entsprechender normaler Zustand.

C. Entziehung der Luft.

Der Stickfluß allein oder mit dem Blutschlagflusse vergesellschaftet, kommt zu Stande durch Erwürgen, Erdrosseln, Verstopfung der Luftröhre mit fremden Körpern, Begraben, Ertrinken, Steinkohlendämpfe. S. II. Bd.

Dem blutigroth (dunkelrosenroth) gesprenkelten Aussehen der Lungenoberfläche, (analog den Ecchymosen auf der Haut und unter der Conjunktiva bei Strangulation) das entweder von wirklichen subpleuralen Ecchymosen oder von stellenweiser capillarer Injektion herrührt, ist in Verbindung mit der Beschaffenheit der Lungen und des Herzens beim Erstickungstod ein größerer Werth beizulegen, als der Blutfülle und den Blutaustretungen in den Schädelorganen, Zustände, die gar häufig während des Fötuslebens oder des Geburtsvorgangs erworben werden.

Beim fraglichen Kindsmorde durch Erdrosseln, wenn Frauen das Kind beim Gebären mit den Händen aus dem Schoose zu ziehen versucht haben wollen, läßt sich manchmal aus der Form und der Richtung der Verletzungen am Halse ein Urtheil ableiten. Man stelle sich die Lage des Kindes bei einer Schädelgeburt vor, der

Kopf unten; die Nägel der Mutter müssen daher am Halse Eindrücke (außer Nägelzerkratzungen findet man auch erbsengroße, hellrothe oder blauliche, weich zu schneidende Flecken auf Hals und Gesicht) hinterlassen, deren Convexität, wenn das Kind aufrecht gestellt ist, nach Unten steht. Findet es sich umgekehrt, so ist der Hals von Oben nach Unten angefaßt worden.

Daß aber hiedurch eine Eindrückung und Zerbrechung der Knorpel des Kehlkopfes oder der Schädelknochen möglich sey, ist kaum anzunehmen, wegen der großen Gewalt, die dazu gehört, gleichwohl ist die Möglichkeit einer Luxation der Halswirbel und selbst einer Erwürgung des Kindes bei heftiger Manipulation in sehr aufgeregter Stimmung nicht auszuschließen. (Casper).

Die zur Erstickung verwendeten Gegenstände, womit man Mund und Nase des Kindes verstopft findet, wie Fetzen von Leinwand und Tuch, Wolle, Werg, Gras ɩc.. deuten auf Planmäßigkeit, wenn man diese Dinge so weit in jene Höhlen vorgedrungen entdeckt, daß sie nur durch fremdes Zuthun dahin gelangt seyn konnten Werden diese Substanzen nach erfolgtem Tode auch noch so sorgfältig entfernt, so dürfte noch immer eine genaue Untersuchung zurückgebliebene Spuren von ihnen und ihrer Einwirkung auf die betreffenden Theile nachweisen lassen.

Kinder, welche lebend in pulverförmige Massen, Asche, Mehl, Gyps, eingetaucht werden, sterben nicht sogleich; die zwischen den Molekulen befindliche Luft reicht hin, daß sie nicht an schneller Erstickung sterben. Diese Massen erfüllen Nasenhöhle und Pharynx, bringen bis in den Oesophagus, werden aber nie im Magen gefunden, und sind oft an der Glottis scharf begrenzt.

Eine absichtliche Ausstopfung des Anfangs der Luftwege mi sandigem Unrathe bei einem Kinde, das nicht geathmet hatte, vindicirte Flügel als ein Zeichen (nebst der völligen Ausbildung ohne irgend einen organischen Fehler, Leben während der Geburt bei günstiger Lage, durch Kopfgeschwulst angezeigt), daß es wenigstens gelebt habe, ohne zu athmen, und machte auf den Umstand aufmerksam, daß die Finger beider Hände zur Faust geballt waren, und zwar ungeachtet der hohen Fäulniß noch sehr stark, — sichtlich als Rückbleibsel des Todeskampfes bei gewaltsamem Tode und nach der Geburt; man bemerke eine solche Erscheinung nie bei Kindern, die vor oder während der Geburt gestorben sind.

Die Angeschuldigten reden sich nicht selten aus, das Kind sey mit dem Munde (währent einer Ohnmacht) in einen Sand- oder Aschenhaufen gerathen, und die in den Luftwegen gefundenen fremden Körper seyen durch den Athem eingezogen worden.

Wenn bei dem Vergraben eines Neugebornen in Erde, Asche u. s. w. diese Stoffe im Munde, Pharynx, Larynx, oder in mehreren dieser Höhlen zugleich angetroffen werden, so ist hiemit zwar noch nicht erwiesen, daß das Kind lebendig vergraben, und der Stoff durch Inspiration in die Höhle gebracht ward (Eindringen durch die mechanische Schwere). Trifft jedoch diese Erscheinung mit der Ueberfüllung der Respirationsorgane und den obigen Zeichen zusammen, so läßt sich in gewissen Fällen die Vermuthung eines Kindsmords aufstellen.

In den Magen aber scheint der fremde Körper durch eigene Schwere nicht gelangen zu können, und ist hiezu der Deglutitionsakt unerläßliche Bedingung. Die klebrigen Mukositäten in Mund und Pharynx bilden blos einen Teig mit den fremden Körpern, und bleiben an den Wandungen hängen. Länge und Abflachung des Oesophagus verhindern die fremden Körper, auch unter den günstigsten Verhältnissen durch ihre eigene Schwere in den unter dem Diaphragma gelegenen Theil des Darmkanals zu bringen. Ein vergrabenes Kind wird um so länger noch fortgelebt haben, je tiefer in dem Darmkanal etwa fremde Körper angetroffen werden.

Für das Lebendigbegrabenwordenseyn eines Kindes sprechen ferner fremde Körper in der Luft- und Speiseröhre, Sandkörner, Blätter, Stücke von Strohhalmen und ähnl., besonders im untern Theile der Luftröhre.

Von Kindern, die erst nach dem Wiederausscharren zum Leben (Athmen) gekommen. S. o.

Wenn einem Kinde ein fester Körper, ein zusammengebrechter Lappen so in die Mundhöhle geschoben wurde, daß die Zunge nach hinten geschoben und nach ihrer Wurzel hin geschwollen, mit dieser letztern den Raum zwischen ihr und dem weichen Gaumen luftdicht verschloß, so könnte man zwar glauben, daß bei offenen Nasenlöchern eine wirkliche Erstickung nicht hervorgerufen würde, sondern nur der Erstickungstod eingeleitet wurde, wenn die Lungen weder entschieden blau gefärbt, noch eine schäumende Flüssigkeit in der Luft-

röhre anzutreffen war, auch die Lungen und die Herzventrikel mit Blut nicht in hohem Grad überfüllt waren, und daß man bei gegebenem Befunde einer schlagflüssigen Todesart anzunehmen hätte, daß zwar in doloser Weise der Erstickungstod des Kindes beabsichtigt worden ist, daß aber vor dem völligen Eintreten desselben ein schlagflüssiger Tod, dem Leben ein Ende gemacht habe. — Durch eine solche Auffassung des letztern (der Gehirnlähmung) als eines isolirten und selbstständigen Factums wird aber die ganze Sache in eine schiefe Stellung gedrängt. — Es besteht im Gegentheile ein directer physischer Zusammenhang zwischen jenen beiden Todesarten darin, daß in Folge des verminderten Luftzutritts zu dem Blute der Lungen eine Abnahme in der Bewegung zuerst der Lungengefäße und dann des Herzens eintritt; das venöse Blut, welches die Lungen während der Inspiration aus dem rechten Herzen und den großen Venenstämmen ansaugen, überfüllt jetzt, um der Unvollständigkeit der Respiration willen, diese Organe, und versperrt dem aus der Schädelhöhle zurückfließenden Blute den Ausweg, während dazu noch das durch die Arterien zum Gehirne gehende Blut in Folge geminderter Oxydation durch die Lungen den erforderlichen Reiz auf das Gehirn nicht ausüben kann. — Nur in dieser Weise ist ein auf obige Art behandeltes Kind an Gehirnlähmung gestorben, keineswegs aber an einer unabhängig von der erschwerten Respiration entstandenen Apoplexie des Gehirns. S. o. Apoplexie.

Neugeborne Kinder athmen allerdings vorzugsweise durch die Nase. Mittelst des eingestopften Lappens ist aber nicht allein die Mundhöhle luftdicht verschlossen, sondern bei der erwähnten Lage der Zunge muß auch durch das Zurückliegen der Zungenwurzel der Kehldeckel auf den Eingang des Kehlkopfs und die Stimmritze gedrückt und letztere verschlossen worden seyn. War auch bei der Section der Kehldeckel nicht herabgedrückt, so ist diese Bemerkung wohl erst gemacht worden, nachdem bereits bei Eröffnung der Mundhöhle die Zunge mit Gewalt hervorgezogen worden war. —

Wenn auch die wesentlichen Merkmale des Erstickungstods: blaurothe Färbung der Lungen, schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre und Ueberfüllung der Herzventrikel mit Blut, — in der Kindesleiche fehlen sollten, so ist jener, und die in Folge vollstän-

dig gehemmter Respiration unterdrückte Gehirnthätigkeit darum doch nicht ausgeschlossen; denn die Farbe der Lunge ist überhaupt bei Luftzutritt ein sehr unsicheres Kriterium; ebenso kann der fehlende Schaum in der Luftröhre bei vorhandenem Fäulnißgrade, wo die Luft ausgetrieben wird, nicht auffallen, hier schäumt auch das Blut der Lungen nicht mehr; — was aber „die nicht mit Blut überfüllten Herzventrikel“ betrifft, erfolgt der Erstickungstod bei Neugebornen mit offenen Fötalwegen und ununterbundener Nabelschnur anders als bei Erwachsenen. Hier ist die Anfüllung, besonders der rechten Herzhälfte mit schwarzem Blute und ein geringerer Blutgehalt im linken Herzventrikel ein charakteristisches Erforderniß, bei jenen hingegen ist es umgekehrt. —

In diesen Fällen tritt auch nicht selten während und durch die Erstickung eine Blutergießung aus dem ununterbundenen Nabelstrang ein, welches letztere Moment wieder schwächend auf das Herz wirken, und den Tod beschleunigen muß.

Kinder, welche im Wasser oder andern Flüssigkeiten, in Teichen, Gräben, Bächen, Kloaken gefunden werden, sind oft ganz mit Schlamm überzogen, wie verfault. Bei der Frage: ob sie noch lebend, oder bereits entseelt in's Wasser geworfen wurden? hat man die Erscheinungen des Ertrinkungstodes zu beachten: S. Bd. II. S. 236.

Wenn die Flüssigkeit in der Luftröhre nicht mit Luftblasen vermischt oder schaumig ist, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, das Kind habe nicht geathmet, bevor es im Wasser seinen Tod fand. — Ist sie aber sehr schaumig, so läßt sich annehmen, daß bei dem Kinde Athmen stattgefunden.

Wenn die Luftröhrenflüssigkeit mit vielem Schleime, oder mit Kindspech vermengt, oder sehr zähe gefunden wird, so kann das Kind lebendig geboren seyn, zu athmen versucht, oder wirklich geathmet haben, aber doch wegen mangelhafter Respiration gestorben seyn, auch ohne eine äußere Gewaltthätigkeit erlitten zu haben.

Wenn die Eigenschaften der in der Luftröhre (und bisweilen auch im Magen) vorgefundenen Flüssigkeit mit der Beschaffenheit derjenigen übereinstimmen, in der man die Leiche findet, so ist das Kind lebend in diese Flüssigkeit gerathen. Schwierigkeit

der Unterscheidung einer fremden, in die Luftröhre eingedrungenen Flüssigkeit von Fruchtwasser und Schleim, die nicht selten die Luftwege anfüllen, und das Athmen verhindern.

Die Thatsache, daß Symptome der suffokatorischen oder suffokatorisch-apoplectischen Todesart sich bei der Obduction einer Kindesleiche nicht vorfinden, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß das Kind im Wasser durch Paralyse, Nervenlähmung, augenblicklich seinen Tod gefunden habe. Ein solcher Nervenschlag kann aber auch Todesursache eines im Freien in kühler Luft liegenden Neugebornen geworden seyn. Gegen eine solche Wahrscheinlichkeit könnte aber sprechen die gesunde und kräftige Constitution, Einwickeln desselben, nicht zu niedere Temperatur.

Die durch Dämpfe von Steinkohlen erstickten Neugebornen zeigen ein aufgedunsenes, rothes Gesicht, angeschwollene, zwischen den Zähnen eingeklemmte Zunge, Hirn-, Brust- und Bauchorgane mit flüssigem, kirschrothem Blute erfüllt; der Glanz der Hornhaut bleibt lange zurück, die Pleura der Zwischenrippenmuskeln und der sehr ausgedehnten Lungen zeigt hochrothe Flecke, das Blut in denselben ziegelroth; die Schleimhaut der Luftröhre, des Magens und Darmkanals blaß rosenroth ohne anderweitige Texturveränderung, der Dünndarm zeigt manchmal ein Exsudat von schwarzem Blute unter seinem Epithel, die Schleimhaut der Nase und Luftwege hat einen rußigen Anflug, oft bis in die Speiseröhre. Spuren von Erbrechen. Das Blut sehr flüssig und dunkel, Ecchymosen an verschiedenen Körperstellen.

D. Verblutung aus dem Nabelstrange

kann, wenn er nach der Geburt nicht unterbunden worden ist, eintreten, hat jedoch seltener statt:

1) bei schwächlichen, blutarmen, als bei plethorischen, kräftigen Kindern, da die erstern oft in einer schnellen Ohnmacht ihre Rettung finden;
2) seltener, wenn die Kinder schon längere Zeit geschrieen haben, wodurch der kleine Kreislauf hergestellt, und so der Andrang des Blutes zu den Nabelgefäßen geringer wird;
3) seltener wenn die Trennung des Strangs weit vom Nabel des Kindes geschah (Zusammenziehung der Gefäße);

4) wenn die umgebende Temperatur ziemlich kühl ist;
5) wenn der Nabelstrang abgerissen, oder stumpf abgeschnitten wurde.

Die Ränder einer abgeschnittenen Nabelschnur sind scharf und glatt, die einer abgerissenen zackig, ungleich, gezahnt, unregelmäßig; ein stumpfes Messer aber, das die Nabelschnur halb zerreißt, kann das Urtheil schwierig machen (Recognoscirung des Instruments).

Bei schon mumificirter Nabelschnur bedarf es nur des Einweichens der Nabelschnurränder in kaltem oder warmem Wasser, um deren Beschaffenheit prüfen zu können.

Diese Todesart ist anzunehmen, wenn an einem Kinde Erscheinungen der Blutleere sich vorfinden, die sich von keiner andern Ursache herleiten lassen.

Diese Erscheinungen sind eine blasse, wachsähnliche Farbe der Körperoberfläche, eigenthümliche Bläße sämmtlicher Schleimhäute, der Lippen, der Mundhöhle, der Genitalien, die Eingeweide sind durchsichtig, wie ausgewässert, Leere der Hohl- und Lungenvenen, der rechten Herzkammer und der Nabelschnurgefäße (wobei nur ausnahmsweise Lungen und Hirn blutreich sind).

Eine wesentliche Bedingung einer solchen Verblutung ist der gehinderte Durchgang des Blutes durch die Lungen des Neugebornen; sie kann sich daher ereignen, wenn der Fruchtzustand nach der Geburt fortdauert oder das bereits angefangene Athmen bald wieder unterdrückt wird. So hindern Kopfverletzungen das Beginnen des Athemholens, und begünstigen so das Bluten aus der Nabelschnur. —

Es gibt übrigens noch drei besondere Fälle, in welchen auch bei eingetretenem und ungestörtem Athmen eine Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgt, nämlich: wenn die Lungenschlagader verengert oder verschlossen ist, wenn die Nabelschlagader aus der Aorta entspringt, oder wenn nur Eine Nabelschlagader zugegen ist. —

Daß der Nabelstrang, wenn sich ein Kind daraus verbluten soll, vom Mutterkuchen getrennt seyn muß, ist nicht erwiesen, und es ist auch kein Grund da, dieses anzunehmen, indem die Länge des Nabel-

strangs das Durchfließen des Blutes nicht hindert, und die Gefäße des Mutterkuchens das hinfließende Blut immerfort aufnehmen.

Das Zeichen des gehinderten Durchgangs des Blutes durch die Lungen, als Merkmal des Verblutungstods aus dem Nabelstrang besteht darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Gehirne und den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten.

Obschon die Zeichen des allgemeinen Blutmangels für die Verblutung bei nicht geschehener Unterbindung sprechen, so darf man doch auf diese Leerheit von Blut für sich allein kein zu großes Gewicht legen, denn es kann nicht nur Ohnmacht und Scheintod, sondern selbst wirklicher Tod eines Neugebornen schon bei einem Blutverluste erfolgen, ohne daß dem Körper alles Blut entzogen ist. Wenn daher andere Umstände, die auf eine Verblutung durch die Nabelschnur schließen lassen, zugegen sind, so ist zur Bestätigung schon eine beträchtliche Verminderung der Blutmenge hinreichend.

Nach Casper nehmen auch beim Verblutungstod des Neugebornen an der allgemeinen Blutleere (Anämie) die Hirnvenen wegen Hypostase keinen Theil, wie auch äußere Hypostasen (Todtenflecken, deren gänzliches Fehlen als mitbeweisend angesehen werden kann) und die an den Lungen nicht fehlen, deren nach Oben liegende Fläche aber bleichgrau, schwarzbläulich gefleckt, und bei Einschnitten anscheinend nur luft- gar nicht bluthaltig erscheint.

Man verwechsle nicht die Blutverdunstung (Blutleere) des Verwesungsprozesses, und bedenke stets die Möglichkeit einer Verblutung aus innern, pathologischen Ursachen, durch den Mastdarm.

Eine Nabelschnurverblutung kann übrigens auch selbst nach viele Stunden fortgesetztem Leben eintreten.

Aus den Erscheinungen kann man auf eine Verblutung schließen, selbst wenn trüglicher Weise die Nabelschnur erst nach der Verblutung unterbunden worden wäre. Uebrigens ist anderseits nicht zu übersehen, daß auch aus einer gehörig unterbundenen Nabelschnur tödtlich werdende Blutungen entstehen können, bei frühzeitigem Eintrocknen der Wharton'schen Sulze, während die Nabelgefäße noch frisch und offen blieben, wodurch sich die Ligatur lockert,

— wie auch während der Verblutung, und in der Absicht, dieser Einhalt zu thun, möglicherweise eine Ligatur in Anwendung gekommen seyn kann.

Weitere Kriterien zur richtigen gerichtsärztlichen Beurtheilung einer Blutung, resp. Verblutung aus dem Nabelstrange liegen in folgendem:

a) Es kann eine Blutung aus der Nabelschnur stattgefunden haben ohne daß der Tod durch Verblutung erfolgt ist.

b) Verblutung mit offenbaren Zeichen, sogar Blutleere im Herzen und in den großen Gefäßen, läßt ganz sicher auf stattgehabtes Leben schließen;

c) Blutung aus der Nabelschnur kann nur am lebenden oder scheintodten Kinde vorkommen, das das Fötusleben noch eine Zeitlang fortführt, weil die Bedingungen fehlen, das selbstständige Leben zu beginnen, oder absichtlich abgehalten werden, oder kaum begonnenes Athmen rasch wieder unterdrückt wird, etwa durch Eintauchen im Wasser, wo sodann Verbluten im Wasser eintritt, und bei unvollkommenen Athem beweisen keine Todesursache außer Blutleere sichtbar wird.

d) Bei Verblutung eines Kindes im Mutterleibe durch zu frühzeitige Lösung der Nachgeburt tritt gewöhnlich eine starke Blutung aus den Geschlechtstheilen ein, und die Mutter spürt Folgen, Mätte u. dgl.

Uebrigens kann sich auch der Fall ereignen, daß bei theilweisem Drucke auf die Nabelschnur das für das Kind bestimmte Blut sich im Mutterkuchen anhäuft, und jenes in Folge dieses Umstands aus Blutmangel zu Grunde geht, ohne daß die Mutter den geringsten Nachtheil erleidet, besonders, wenn der Mutterkuchen nach der Geburt des Kindes schnell abgeht.

e) Ecchymosen, Sugillationen und Extravasate können schon während des Geburtsvorgangs entstehen, und schließen eine nachherige Verblutung aus der Nabelschnur nicht aus, da sie nur durch organische Auffaugung allmählig, in einem Zeitraume von mehreren Tagen wieder verschwinden, demnach

als bleibende, durch keine Verblutung momentan zu vertilgende Veränderungen erachtet werden müssen.

f) Der tödtliche Vorgang der Erstickung bei Neugebornen, bei denen die Nabelschnur entzwei, und ihre Mündungen offen stehen, ist in den meisten Fällen von der Art, daß die Blutcirkulation den neuen Weg durch die Lunge wieder verläßt, und die Fötalwege wieder einschlägt, und endlich durch die Nabelarterien secundär den Verblutungstod bedingt.

Bei unterbundener Nabelschnur sind die pathognomischen Zeichen der Erstickung, Congestion im Herzen, den Lungen, großen venösen Gefäßen, Organen des Kopfs und Unterleibs, mehr oder weniger deutlich, während sich dort jene Zeichen oft in kaum noch wahrnehmbaren Spuren zeigen, als dunkelrothe Lippen und Zunge, injicirte Hirnhäute, braunrother Färbung der Lunge.

g) Bei einer übereilten Geburt kann das Kind aus der Gebärmutter fallen, und der Nabelstrang abreißen; fette, sulzige Schnüre sollen leichter zerreißen, als magere. Ganzes oder theilweises Festsitzenbleiben der Placenta.

h) Blutergießungen in die Bauchhöhle Neugeborner haben ihre Quelle leicht in einem gewaltsamen Abreißen des Nabelstrangs und der hiedurch erfolgten Verletzung der **Vena umbilicalis.**

i) Bei Zwillingen geräth, wenn nur Ein Mutterkuchen besteht, bei Nichtunterbindung des Placentartheils der Nabelschnur das zweite Kind in Verblutungsgefahr.

k) Ein Erfolg bei beabsichtigtem Verblutenlassen, i. e. der Verblutungstod hängt durchaus nicht vom Willen der Thäterin ab, die vorgeschützte Unwissenheit über die Behandlung der Nabelschnur kann durch Angaben der Inquisitin, durch den durchschnitten gefundenen Nabelstrang, durch verwischte Blutspuren entkräftet werden. —

E. Entziehung der Wärme.

Schwächlichen Kindern kann eine Temperatur von 15° und darüber schon gefährlich werden. (Nervenlähmung ohne nachweisbare

Todesursache.) Die Section wird bei wirklich Erfrornen Blutmangel an der Peripherie des Körpers, Blutreichthum in den Gefäßen des Gehirns und den Brustorganen (Apoplexie ohne Erstickung bei unvollkommenem Athmen) nachweisen; außerdem eine größere oder geringere Starrheit der Gliedmassen, mehr oder weniger gefrornen Zustand der Säfte, sowie der ganzen Leiche, welche aufgethaut schnell in Fäulniß übergeht. Die Farbe der Körperfläche ist sehr roth, oft ins Bläuliche spielend, das Gesicht und die Lippen frisch roth, die Zunge starr, die Nägel dunkelblau. Nachweis, daß das fragliche Kind gelebt hat, Abwesenheit von Verletzungen, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten. Auch in solchen Fällen, wo Neugeborne bei einer Kälte unter dem Gefrierpunkte umkommen, können sie eher an Nervenlähmung sterben, als sie eigentlich erfrieren.

F. Entziehung der Nahrung.

Man darf hier freilich nicht erwarten, daß man eine sehr große Abmagerung des Körpers, Zersetzung und Auflösung des Blutes, Entzündung des Magens und der Gedärme finden werde, indem das Leben bei dem gleichzeitigen unvermeidlichen Einflusse anderer Schädlichkeiten, namentlich der Kälte, bevor es zu diesen Veränderungen kömmt, bei einem so zarten Wesen erlöschen wird. Man wird übrigens aus einem leeren zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spuren von genossener Nahrung, aus einem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachenhöhle, so wie aus dem Mangel einer andern hinreichenden Todesursache darauf zu schließen berechtigt seyn. Die Zeit binnen welcher diese Todesart eintritt, ist, wie bei Erwachsenen höchst relativ, und hängt außer den gleichzeitig einwirkenden äußern Einflüssen hauptsächlich von der Individualität des Kindes ab, dürfte sich aber auf höchstens zweimal — vier und zwanzig Stunden erstrecken.

Absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes bei oder nach der Geburt.

Als allgemeine Kriterien zur Beurtheilung einer schuld-

vollen Absicht der mit dem neugebornen Kinde allein gewesenen Mutter, wenn es sich durch die Obduktion ergibt, daß das Kind an einer, den Neugebornen specifischen Todesart, wie Sturz auf den Boden, Verschlingung der Nabelschnur, Verblutung (S. o.) gestorben, oder daß es im Bette, zwischen den Schenkeln der Mutter, oder in Exkrementen geboren und erstickt, oder daß es in der Kälte liegen geblieben und den Erfrierungstod gestorben, oder sonst aus Mangel an der ersten und nothwendigen Pflege untergegangen sey, dürfen nach Casper nicht übersehen werden.

1) Daß eine präcipitirte Geburt auch bei Einsam- und Erstgebärenden und zwar in jeder Stellung möglich ist.
2) Daß der Drang zur Stuhl- und Urin-Entleerung zur Zeit der letzten Wehen die Schwangere bona fide auf den Abtritt, Nachtstuhl u. dgl. treiben kann.
3) Daß die Geburt in bewußtlosem Zustande möglich ist, mit Allem, was für Leben und Tod des Kindes daraus folgen kann.
4) Daß eine gänzliche Unkenntniß der Gebärenden in Betreff des Geburtsaktes und der nothwendigen Hilfe für das Neugeborne im Allgemeinen nur bei sehr jugendlichen, sittlich noch ziemlich unverdorbenen Erstgebärenden gelten mag.
5) Daß durch die (angebliche) Selbsthilfe der Kreißenden beim Gebärakte, Ergreifen des Kopfes und Halses, Ziehen daran, dem Kinde Verletzungen zugeführt werden konnten.

Eine Entbindung im bewußtlosen Zustande kann vorkommen:

1) Bei Krampf-Anfällen (Eclampsie) mit nachfolgendem tiefem Sopors; die Gebärenden erwachen auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen nicht gänzlich, und die Besinnung kehrt oft erst nach Stunden, selbst nach Tagen zurück;
2) während einer tiefen Ohnmacht durch sehr heftige Wehen;
3) während des Betäubungsstadiums der Apoplexie, tiefer Trunkenheit, Opium, Aether, Chloroform-Narkose u. s. w.;
4) während eines festen Schlafes, bei weiten Geburtswegen, wenig schmerzhaften Wehen.

Außer den Rücksichten des Ortes, der Lage, worin Mutter und Kind später gefunden wurden, der beiläufigen Dauer eines solchen Zustandes, dem Benehmen der Inquisitin, als sie beobachtet wurde,

schenke man besonders dem Umstand Obacht, ob die Inquisitin viele kleine Nebenumstände nach der Geburt anführen kann, ohne aber gerade darum, daß sie dieselben in verschiedenen Verhören verschieden erzählt, Verdacht gegen ihre Wahrhaftigkeit abzuleiten. Deutlicher oder undeutlicher prägen sich im Zustande der Verwirrung manche Neben-Umstände dem Gedächtnisse ein, und sie werden, so gut sie dieselben noch weiß, erzählt, mit Fragen bestürmt, sucht sie sich in der Einsamkeit des Gefängnisses besser zu besinnen, und wechselt so, eben weil sicheres Bewußtseyn fehlt, in ihren Angaben. — Bei absichtlichen Unterlassungen wird oft die (mögliche) Unwissenheit und Unbehilflichkeit der Mutter und das Schwanken des Vorsatzes, wie sie das Kind nur dem lieben Gott überlassen habe wollen, der ihm schon helfen würde, wenn er es erhalten wissen wolle, eine sichere Herstellung des Thatbestandes und der Absicht erschweren. Solche Personen sind sich über ihre Absicht, das Kind zu tödten, selber nicht klar, und verwechseln oft selbst diese mit jener, es so auf die Seite zu schaffen, daß es als das ihrige nicht erkannt werde.

Eben so kann es bei unvorsichtigen und übereilten Versuchen der Gebärenden, sich selbst Hilfe zu leisten, recht wohl geschehen, daß es ihnen einfällt, das Kind könne bei einem solchen Verfahren umkommen, dem ungeachtet aber unterlassen sie dieselben nicht, nur um sich zu retten, und um so weniger, als sie nach dem Leben des Kindes nichts fragen. Einen solchen Seelenzustand verwechseln sie dann wohl hernach mit einer wirklichen Absicht zu tödten.

Verheimlichung der Schwangerschaft, hilflose Niederkunft, fahrläßige Tödtung des Kindes.

Die neue k. bayerische und k. preuß. Strafgesetzgebung enthalten über diese Reate keine eigenen Gesetzesartikel, wie solche in der Kasuistik des Ges. v. 1813 Art. 163—170 enthalten waren, und die Motive zum Entw. der erstern von 1853 besagen:

„Es bedarf keiner besondern Strafbestimmungen mehr über die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sowie über das heimliche Beiseiteschaffen der Kindesleiche, (§. 186. des **preuß. G.** §. 339 des **österr. G.**, Art. 53, dann 110. 1 des **bayer. Polic. Str.-G.**), denn es ist klar, daß diesen Handlungen an sich nicht

der Charakter eines Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich nach Umständen der einer polizeilich strafbaren Uebertretung zukömmt. (S. u.) Erscheinen sie als bloße Vorbereitungen eines (nicht wirklich zur Vollendung gebrachten) Kindsmords, so fallen sie unter die Bestimmung des Art. 38., (modo Art. 51). Waren sie Mittel zu einem wirklich vollbrachten Kindsmorde, oder wurde durch sie die Tödtung des Kindes fahrläßiger Weise verursacht, so trifft die Thäterin ohnehin die volle gesetzliche Strafe des Kindsmords oder der fahrläßigen Tödtung. Bilden sie endlich bloße Indicien, so muß die Frage, ob sie von hinlänglichem Gewichte seyen, um im einzelnen Falle einen Schuldausspruch auf sie zu gründen, lediglich dem Ermessen der Geschwornen überlassen bleiben, — eine selbstständige Bestrafung des Indiciums aber ist natürlich in keiner Weise zuläßig." —

Aber auch die polizeiliche Bestrafung der Verheimlichung der Niederkunft Art. 125. des Entw. des **bayer. Polic.-Str.-G.***) wurde abgeworfen, und als Motiv der Streichung des Art. 125. angeführt, daß in vielen Fällen dergleichen Verhältnisse künstlich geschaffen würden, wenn, z. B. um Material für eine geburtshilfliche Klinik zu gewinnen, verboten werde, eine Niederkunft wo anders als im eigenen Hause oder im Entbindungshause vorzunehmen. Viele Mädchen scheuen sich, als Material für die Klinik zu dienen, und hätten nicht die Mittel, sich in die geheime Abtheilung aufnehmen zu lassen.

Aerztlicher Seits kann dieß allerdings mit Rücksicht auf die Gefahren, welche hieraus für die Leibesfrucht entstehen, und auf die Schwierigkeit des Nachweises eines fahrläßigen Verschuldens der Mutter, das den Tod des Kindes verursachte, nur bedauert werden, — Umstände, denen gegenüber das ganz partikulare Vorkommen einer Klinik in größeren Städten kaum ins Gewicht fällt, und die daher der k. k. **österr.** oder der kgl. **würtemb.****) Strafge-

*) Dieser Artikel lautete: Mit Arrest bis zu 30 Tagen wird eine Person gestraft, welche, während sie zu ihrer Entbindung geeigneten Beistand zu erlangen vermochte, gleichwohl geflissentlich heimlich oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, welche mit ihr über die Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren ....

**) Nach dem würtembergischen Str.-G.-B. Art. 252 ist eine Verheimlichung der Niederkunft gerichtlich zu bestrafen:

setzgebung unbedingt den Vorzug vindiciren. — Muß ja doch anerkannt werden, daß der Erfolg jeder hilflosen Niederkunft nur von einem glücklichen oder unglücklichen Zufall abhängt, und die Frucht

1) wenn dieselbe in der Absicht erfolgte, das Kind zu tödten oder auszusetzen,

2) wenn durch dieselbe allein oder unter Mitwirkung anderer fahrläßiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt wurde. Des Falles, wenn durch die heimliche Niederkunft an dem Kinde nur eine Körperverletzung verursacht wurde, ist in dem Gesetzbuche zwar nicht ausdrücklich gedacht; es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß auch in einem solchen Falle gerichtliche Bestrafung einzutreten hat

Dagegen findet in folgenden Fällen **polizeiliche** Bestrafung statt (Art. 34. des Polic.-Str.-G.:

1) wenn die Schwangerschaft weder den Eltern, noch dem Vormunde, noch der Dienstherrschaft, noch einem Arzte oder einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau angezeigt, und zugleich auch keiner dieser Personen Anzeige von der Geburt ehe solche erfolgte, gemacht worden; es mag diese Anzeige aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden seyn. Wenn die Anzeige von der Geburt vor dem Eintritte derselben wegen besonderer Umstände nicht gemacht werden konnte, unvermuthetes Uebereiltwerden von derselben an einem einsamen Orte, so ist nach dem würtemb. Polic.-Str.-G. eine Strafe **gleich wohl dann begründet, wenn die Schwangerschaft verheimlicht, das heißt keine Anzeige gemacht worden ist.** Sollte jedoch in einem solchen Falle die Person ihren Zustand gar nicht gekannt haben, so daß sie dießfalls auch keine Anzeige machen konnte, so ist dieselbe straflos zu lassen.

2) **Wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht,** dagegen jene Anzeige von der Geburt (nämlich **vor** derselben und an eine mit der Uebertreterin nicht einverstandene Person) vorsätzlich unterlassen worden ist, so findet die Strafbestimmung des Art. 34 Anwendung.

Ist die Schwangerschaft nicht verheimlicht, und es findet nur aus **Fahrläßigkeit die hilflose Geburt** statt, so ist eine Strafe nicht begründet.

Die **nach** der Geburt geschehene Anzeige hebt in beiden Fällen die Strafbarkeit nicht auf, und es kann darauf nur bei Strafausmessung Rücksicht genommen werden. Was die Strafausmessung betrifft, so sind die Fälle, wenn die Schwangerschaft verheimlicht worden und **zugleich** die Niederkunft vorsätzlich **hilflos erfolgt** ist, am strengsten zu bestrafen; sodann folgen die Fälle, wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden, die Niederkunft aber absichtlich hilflos geschehen ist; und endlich die Fälle der nicht absichtlich hilflosen Geburt bei vorausgegangener Schwangerschaftsverheimlichung.

Obgleich die **Schwangerschaftsverheimlichung an und für sich** (ohne hilflose Geburt) auch in Würtemberg nicht mehr strafbar ist, so enthält doch der letzte Absatz des Art. 34. die Vorschrift, daß „Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Personen die im Verdacht unehelicher Schwangerschaft stehen, zur Verhütung möglicher Verbrechen ein aufmerksames Auge behalten sollen," — wiewohl im Falle des Abläugnens keine Untersuchung durch Arzt oder Hebamme, sondern nur genaue Beobachtung der Verdächtigen zulässig ist.

im Mutterleibe sogar durch die Mittel, welche zur Verheimlichung schon der Schwangerschaft angewendet werden, getödtet, also das Kind durch offenbares Verschulden der Mutter todt geboren werden oder am Leben bleiben, aber durch Schnüren 2c. zum Siechling geworden seyn kann, wie anderseits durch das heimliche Gebären an sich Kinder während der Geburt zu Grunde gehen, folglich wieder aus Fahrlässigkeit der Mutter todt zur Welt kommen. Straft doch das Gesetz das Aussetzen eines Kindes oder einer hilflosen Person auch dann, wenn solches unter Umständen geschieht, daß die baldige Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, und dieses selbst gerettet wurde.

Will man auch von einem Verbote der Verheimlichung der Schwangerschaft Umgang nehmen, da der Zweck der Abwendung der nächsten Gefahr für das Kind durch das Verbot der Verheimlichung der Niederkunft erreicht würde, und das natürliche Schamgefühl des weiblichen Geschlechtes, welchem das Bekenntniß der außerehelichen Schwangerschaft widerstrebt, schonende Rücksicht gebietet, wobei freilich ärztlicher Seits zwischen der bloßen Unterlassung eines freiwilligen Geständnisses und gefährlichen, falschen Vorspieglungen von Krankheit oder eigens zur Täuschung angestellten schädlichen Vorkehrungen, Zusammenpressen des Leibs unterschieden werden muß, so dürfte doch Eltern, Vormündern, Brodherrschaften die Aufsicht auf ihre unverheiratheten weiblichen Familienglieder und Hausgenossen in Bezug auf mögliche Schwangerschaft strenge zur Pflicht zu machen seyn.

Nach §. 339. und 340 des **österr. Str.-G.** besteht die strafbare That, welche eine zweifache ist, in jedem der beiden Fälle in einer Unterlassung, daher ein Versuch dieser Uebertretung unmöglich ist. Die beiden Fälle sind:

1) die Unterlassung des Herbeirufens einer Hebamme, eines Geburtshelfers oder sonst einer ehrbaren Frau bei (d. h. vor oder während) der Niederkunft,

2) die Unterlassung der Anzeige der geschehenen Niederkunft bei einer obrigkeitlichen Person (§. 68.) unter gleichzeitiger Vorzeigung der Leibesfrucht, wenn a) die Frauensperson von der Niederkunft übereilt, oder b) durch die Umstände, unter denen die Niederkunft erfolgte, verhindert war, Beistand zu rufen, und

sie im einen oder dem andern Falle entweder a) eine Fehlgeburt gethan hätte, oder b) das lebendig geborne Kind binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben wäre.

Unter einer Fehlgeburt kann nach dem Wortlaute dieser Anordnung (§. 339) und ihrem Zwecke, der Verhinderung des Kindsmords nur entweder eine Todtgeburt, oder eine Fehlgeburt (Abortus) in der spätern Zeit der Schwangerschaft, wo das Kind schon lebensfähig wäre, verstanden werden. — Bei einer in der ersten Zeit der Schwangerschaft eingetretenen Fehlgeburt, dann bei einem erst nach 24 Stunden eingetretenen Tode des Kindes ist eine Anzeige nicht vorgeschrieben. (Frühwald).

Betrachtet man, in wie ferne eine Person, die heimlich und allein geboren hat, der Strafe fahrläßiger Kindestödtung unterzogen werden kann, so läßt sich vom medicinischen Standpunkte aus behaupten, daß eine solche Frauensperson auf eine leichtsinnige und fahrläßige Weise sich und ihre Frucht der Lebensgefahr aussetzt, da sie, nach Entfernung jeder fremden Hilfe, in einer Lage schwebt, wo sie nicht mehr Herr ihrer Handlungsweise ist, möglicherweise nicht im Stande seyn wird, sich ihres Kindes anzunehmen, es vor Erstickung in Schleim und Schmutz zu bewahren, und selbst der Zustand der Ohnmacht, der höchsten Schwäche oder Sinnesverwirrung ist ein von ihr verschuldeter, da sie sich mit Willen in diese Lage versetzt hat, mag die Gebärende nun die ihr mögliche Herbeirufung von Hilfe unterlassen, oder sich im Vorgefühle ihrer Niederkunft an einen Ort begeben haben, wo ihr das Hilfesuchen gar nicht mehr möglich war.

So erscheint die Veranstaltung einer hilflosen Geburt als ein höchst gefährliches Unternehmen, und als gewöhnliche Veranlassung eines tödtlichen Ausgangs der Geburt.

Das Leben des Kindes da, wo die Angeklagte läugnet, herzustellen, ist allerdings schwer, übrigens genügt zur Bestrafung dieser Culpa, wenn das Kind zur Zeit des Geburtsaktes noch lebte, und durch die lange verzögerte Geburtsarbeit während der Geburt ums Leben kam, also die Wahrscheinlichkeit des schon im Mutterleibe vor dem Beginn des Geburtsakts erfolgten Todes ausgeschlossen ist.

Da schon die bloße Thatsache einer absichtlich heimlich und hilflos angestellten Niederkunft als ein nach gemeiner Erfahrung zum

gefährlichen Ausgange für das Leben des Kindes führendes Ereigniß, und, wenn der Tod des Kindes eintritt, als eine im nächsten Causalzusammenhang damit stehende Ursache gilt, so kann es nur darauf ankommen, in wie ferne die besondern Umstände des einzelnen Falles die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründen, daß nur die Veranstaltung hilfloser Niederkunft die Ursache des Todes war, oder welche andern vielleicht außerordentlichen und nicht leicht vorherzusehenden Umstände den Tod, der unter den gewöhnlichen Verhältnissen nicht erfolgt wäre, herbeiführten.

Die geistige Stimmung der Gebärenden kömmt hier in so ferne in Betracht, als entweder eine gewisse Art von Geburt (Tetanus uteri S. o.) anzunehmen ist, oder eine Ohnmacht, Sinnenverwirrung eintrat, so daß der Gebärenden wegen völligen Mangels an Klarheit des Verstandes Unterlassungen, die den Tod des Kindes auf außerordentliche Art herbeiführten, nicht zuzurechnen sind. Da von ausgezeichneten Criminalisten (Gans) noch die Ansicht gehegt wird, daß nur wegen willkührlicher Handlungen, welche durch Ausschließung jeglichen Beistands bei der Geburt mittelbar den Tod des Kindes verursachten, Strafe eintreten könne, und darum der Ausdruck: „culpose Kindestödtung" unpassend sey, so dürfte die Aufstellung einer besondern gesetzlichen Vorschrift über hilflose Niederkunft im Zusammenhang mit culposer Kindestödtung nicht überflüssig seyn, indem der Gesetzgeber den Zustand höchster Sorglosigkeit, welche kein Mittel ergreift, um möglichen unglücklichen Ausgang abzuwenden, und sich selbst in den schlimmsten Erfolg ergibt, gehörig auffaßt, und den erfolgten Tod des Kindes damit in Causalzusammenhang setzt.

Als Möglichkeiten, welche hier auch in Betracht kommen können, sind anzuführen:

1) eine völlige Unkenntniß (Ungewißheit) einer Schwangern über ihren Zustand, sehr jugendliches Alter, Schwängerung im völlig unbewußten Zustand, mehrjährige fruchtlose Ausübung des Coitus, Krankheiten der Geschlechtssphäre, schon vor der Empfängniß, krankhafte Zufälle während der Schwangerschaft, Fortdauer der Periode, frühere Regelwidrigkeiten derselben.

2) Ueberraschtwerden der Gebärenden vom Geburts-

akte, (wäre gesetzlich auszuschließen), entweder daß dieselbe von ihrer Schwangerschaft nichts weiß, (S. o. 1.), oder die Geburt entweder noch ferne glaubt, oder diese vor dem normalen Termine eintritt, oder die Anzeigen derselben gelinde, versteckt und andere Zufälle nachahmend auftreten. S. o. Sturz des Kindes auf den Boden.

Die Geburt in den Eihüllen kann bei reifen und unreifen Früchten, gewöhnlich schnell, jedoch auch langsam vorkommen. Ob Fahrläßigkeit für den Tod durch Erstickung wegen Nichtöffnens der Eihäute einer Neuentbundenen, am Wenigsten einer Erstgebärenden, imputirt werden dürfte, möchte sehr zu bezweifeln seyn.

3) Das Nichteinsehen der Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise von Seite der Gebärenden, wohl nur bei sehr jugendlichen oder geistesbeschränkten Individuen denkbar.

Dem Werthe der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft als eines bloßen Indicium für eine böse Absicht der Mutter wird manchmal der moralische Charakter der Angeschuldigten, deren Furcht vor der Schande, ihre Hoffnung, daß durch einen Zufall eine Fehlgeburt eintreten, oder daß das Kind todt zur Welt kommen, und so der Fehltritt vor den Augen der Welt verborgen bleiben könne, endlich die eigene Ueberzeugung, nicht schwanger zu seyn, in Verbindung mit Eitelkeit und Putzsucht, gegenüber gestellt werden können.

Beseitigung des Leichnams eines neugebornen Kindes.

K. K. österr. = Str. = G. §. 339., k. preuß. Str. = G. = B. §. 186., k. bayer. Str. = G. = B. Art. 249., Polic. = Str. = G = B. Art. 110.

So einfach und leicht die Bestimmung des Begriffs von einem „Leichnam" an sich zu seyn scheint, wenigstens in rein medicinischer Beziehung, nach welcher darunter jeder todte thierische Körper, und im engern Sinne nur der todte Körper eines Menschen verstanden wird, so ergeben sich doch darüber in juridischer Beziehung Anstände, und namentlich in Hinsicht auf den Begriff der Leiche eines Neugebornen.

Nach einem Erkenntnisse des preuß. Ober-Tribunals vom 25. Mai 1853 ist die Lebensfähigkeit des Kindes jedenfalls erforderlich um den §. 186. anzuwenden, nach Oppenhof wenigstens so weit, daß ein solches Kind so ausgetragen seyn müsse, daß es außerhalb der Mutter leben konnte, (auf seine sonstige Lebensfähigkeit komme nichts an).

Die Erklärung des Wortes „Leichnam" könne nicht aus civilrechtlichen Bestimmungen, welche dem Embryo unmittelbar nach der Empfängniß eine bedingte Rechtsfähigkeit beilegten, auch nicht aus der wissenschaftlichen Annahme, daß derselbe von dem Augenblicke der Empfängniß an für belebt zu erachten sey, sondern nur aus den praktischen Zwecken des Gesetzes und dem gemeinen Sprachgebrauche entnommen werden, wonach aber jedenfalls die Lebensfähigkeit des Kindes erforderlich sey, um auf dasselbe die Bezeichnung eines Leichnams anzuwenden.

In Betracht, daß eine Leibesfrucht von 4 — 5 Monaten, die in diesem Alter zur Welt gebracht wird, und sich lebensunfähig erweist, (die also nicht zufällig kurze Zeit gelebt hat) — weder nach kirchlichem Herkommen, noch nach weltlichen Gesetzen als ein Leichnam anzusehen ist, worauf die Vorschriften und Regulative der Beerdigung Anwendung finden, — kann daher auch die Strafvorschrift auf sie nicht bezogen werden.

Auch Beseler (in s. Comm. über das **preuß. Str.-G.**) erklärt: Der Begriff des Leichnams setzt voraus, daß die Geburt eines Kindes stattgefunden hat; auf den Abortus bezieht sich die Vorschrift des Gesetzes nicht.

Daß „Leichnam" nicht als die Hülle eines lebend gewesenen, also gelebt habenden Wesens angesprochen werden, und man nicht auf die sprachlichen Begriffe recurriren dürfe, geht aus dem Zusammenhange der hier einschlagenden Vorschriften Art. XV. 6. des Einf.-Ges. Art. 180., 181., 182., des Str.-G. und den dort gebrauchten Ausdrücken, und aus der Entstehungsgeschichte des §. 186. (Material. Bd. II. S. 384) hervor. Die Zwecke dieses Abs. 2. beziehen sich auf die Sicherung aller derjenigen Momente, welche für die richterliche Beurtheilung des Thatbestands eines etwaigen Kindsmords von Erheblichkeit sind. Es handelt sich in dieser Beziehung

um eine bloße Vorbeugungsvorschrift, und die Grenze der Anwendbarkeit dieses Paragraphen ist daher jedenfalls negativ nur dahin zu ziehen, daß sich die Vorschrift auf völlig unreife Leibesfrüchte nicht beziehe, weil jedenfalls solche niemals als „Leichnam eines Kindes" betrachtet werden können. In jenem Sinne genügt es umgekehrt, festzustellen, daß die Frucht deßhalb keine unreife gewesen sey, weil sie diejenige Reife erlangt hatte, welche sie nach allgemeinen Bedingungen der Vitalität befähigt haben würde, außerhalb des Mutterleibs zu leben. Ob sie, wenn dieß erwiesen, auch wirklich außerhalb desselben, in oder nach der Geburt gelebt habe oder todt geboren worden, ist sonach im Sinne des §. 186. gleichgiltig. — E. d. v. G. v. 4. Mai 1861.

Es kann also die hier in Rede stehende „Lebensfähigkeit" nur als derjenige Grad der Reife gedacht werden, welcher die Frucht befähigt haben würde, in das extranterinale Leben überzutreten, (S. u. Abtreibung, Lebensfähigkeit) also lebendig geboren zu werden, wenn sie nicht zuvor gestorben wäre, gleichgiltig, ob sie auch fähig gewesen wäre, außerhalb des Mutterleibes fort zu leben. Gold.-Archiv 1861. Juli.

Aus Knochenresten eines Kindes, Scheitelbeine 3½ Zoll lang, und 3 Zoll breit, mit deutlicher äußerer Protuberanz, Hinterhauptsbein von der Basis bis zur Spitze 3 Zoll hoch, und 2½ Zoll breit, Stirnbeine vom Augenhöhlenfortsatze bis zur Spitze 2½ Zoll hoch und 2 Zoll breit, Schläfenbeine 1½ Zoll breit und ebenso lang mit dem Griffelfortsatze und dem knöchernen Ring des Gehörgangs, Oberkieferknochen 1¼ Zoll lang, 1½ Zoll hoch, und ½ Zoll breit, Siebbein 1¼ Zoll hoch, ½ Zoll breit, rechtes Schulterbein mit deutlich entwickelter Gräthe 1⅓ Zoll lang, 1 Zoll breit, Schlüsselbeine 1¾ Zoll lang, 18 Rippen, die längste 2½ Zoll lang, die kürzeste ½ Zoll lang, von harter Consistenz und starker Biegung, Oberarmbeine 3 Zoll lang, Ellenbogenbeine 2½ Zoll, Speiche 2¼ Zoll lang, Schienbein 2½ Zoll, Wadenbein 2¼ Zoll lang, zwölf Wirbelbeine, an denen mehrere deutliche Dornfortsätze sich zeigten, Kreuzbein 1½ Zoll lang, und einem Büschel hellblonder Haare, die längsten 1½ Zoll lang; wurde das Gutachten abgegeben, daß ihre Configuration, ihre Consistenz, und ihre Dimensionen beweisen, daß das Kind jedenfalls ein lebensfähiges, also über 7 Monat altes gewesen sey.

So auch bei Casper, Hdb. thanatol. Thl. S. 87. Nro. 26. Thl. II. §. 76. ff. (Zweifel wurden mehrfach erhoben.)

Wesentlich wäre, wäre für Entscheidung der Frage, ob „Frucht oder Kind" die Existenz des Knochenkerns in der untern Epiphyse des Oberschenkels, der sich erst in der zweiten Hälfte des 9. Monats bildet. Aber selbst bei seinem Vorhandenseyn kann die Frucht frühreif geboren, und hinterher so lange am Leben geblieben seyn.

Hat das Kind, getrennt von der Mutter gelebt, selbstständig, wenn auch nur wenige Secunden, so war es lebensfähig, wenn es auch nicht geathmet hat, was aber nicht gelebt hat, und nicht leben konnte, kann auch kein „Leichnam" geworden seyn.

Zu dem gedachten „bei Seite Schaffen" wird eine definitive Absicht, den Leichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörde zu entziehen, erfordert, was mit dem bloßen Verstecken eines außerehelich gebornen Kindes im Bette unter dem Bettstroh noch nicht sattsam ausgedrückt erscheint. Wo das Gesetz die heimliche Beerdigung eines neugebornen Kindes verbietet, um die Controle über die Todesart zu erhalten, kann nach Gans und später Werner blos das Kind für ein „neugebornes" gelten, von dessen Daseyn Niemand außer der Mutter, deren Eltern oder dem Schwängerer Kenntniß hatte.

Bei einer angeblichen Fehlgeburt (österr. G. §. 339.) kömmt es ebenfalls auf deren Alter an, weil man annehmen kann, daß eine Verpflichtung zur Anzeige nur dann vorhanden sey, wenn die Fehlgeburt zu einer Zeit eintritt, zu welcher die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangern bewirkt. Auch der Ausdruck: „Niederkunft" deutet darauf hin, weil dieses Wort nicht auf das Abgehen der Frucht in der ersten Zeit der Schwangerschaft angewendet zu werden pflegt. — Der Termin von 24 Stunden im österr. G. ist aus dem Grunde gesetzt, weil das Kind eben in der nächsten Zeit nach der Geburt gegen die Angriffe der als unehelich vorausgesetzten Mutter des meisten gesetzlichen Schutzes bedarf. Frühwald.

§. 150. d. preuß. Crim.-O. ordnet die Anzeige an die Obrigkeit an, wenn ein uneheliches Kind todt geboren oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben ist. Nach dem Allg. L.-R. Thl. I.

Titel 11. §. 471. muß auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern dem Pfarrer die Anzeige geschehen, und dürfen (§. 472.) solche Kinder ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden. —

Nach einer kgl. **bayer.** Ministerial-Entschl. v. 18. Juni 1862, §. 2. ist bei neugebornen Kindern die Ausstellung eines Todtenscheins nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde. —

Zur Anzeige von Entbindungen bei dem Pfarramte ꝛc. sind nach der kgl. **bayer.** Allerh. Verordng. vom 18. Juni 1862 verpflichtet die Hebammen, das Familienhaupt und in Ermanglung eines solchen der Arzt oder Hebarzt oder sonstige Personen, welche bei der Geburt zugegen gewesen.

VII. Welches war der besondere psychische Zustand der Mutter vor, während und nach dem Geburtsakte?

Abgesehen von den im Geburtsakte und in den eigenthümlichen Verhältnissen einer unehelich Gebährenden selbst liegenden Gründen der geminderten Zurechnungsfähigkeit und der gelindern Bestrafung des Kindsmords an sich (S. o.) kommen hier jene körperliche oder psychischen Zustände in Betracht, die während des Vorgangs der Geburt oder unmittelbar nach derselben die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Wir haben schon oben auseinandergesetzt, daß sich der Zustand der geminderten Zurechnungsfähigkeit auch über jenen Zeitpunkt hinaus erstrecken kann, freilich nicht als ein gesetzlich präsumirter, sondern nur auf den allgemeinen Principien der geminderten Zurechnung — nach Vorschrift des Art. 67. u. 68. des **bayer. G.** basirter.

Das **bad. G.** gibt hier in Art. 216. folgende specielle Vorschrift: „Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.“

Hat das Gesetz als wesentlich für den Thatbestand des Kindsmords aufstellen zu müssen geglaubt, daß die That während oder unmittelbar nach der Anstrengung des Geburtsgeschäfts verübt worden seyn müsse, während die Mutter noch in der durch den Geburtsakt entstandenen Nervenaufregung (Verzweiflung) sich befand, so können doch auch bei einer Kindestödtung, die der Zeit nach nicht mehr in die Categorie des Kindsmords gehört, alle bei jenem Verbrechen gewöhnlich concurrirenden Motive, die Schande der unehelichen Geburt, Mangel an Kräften zur Ernährung des Kindes, Armuth und Elend, — einwirken, welche eine mildere Beurtheilung desselben eintreten zu lassen gewöhnt haben.

Meude will nie beobachtet haben, daß beleidigtes Schamgefühl, gekränkte Geschlechtsehre und Sorge für die Zukunft eine Person in und unmittelbar nach der Geburt in eine wahnsinnige Stimmung versetzen sollen, dagegen sey es sehr wohl denkbar, daß eine Mutter, die sich ein Wenig erholt hat, über Mangel, Schande und Verantwortlichkeit in eine unsägliche Angst und dadurch in eine Verstandes- und Sinnenverwirrung geräth, die sie zu jedem vernünftigen Entschlusse unfähig machen, und sie zu völlig wahnsinnigen Vorstellungen und Handlungen treiben. (Hallucinationen).

Man wird bei der Herstellung des Beweises von der Existenz oder Fortdauer der verminderten Zurechnungsfähigkeit für eine spätere Zeit aus Thatsachen um so weniger den strengen Sinn unterschieben können, jene krankhafte körperliche und geistige Affektion, welche den Akt des Gebärens begleitet, müsse bis zu dem Augenblicke der Tödtung des Kindes ununterbrochen anhalten, sondern von der natürlichern Deutung ausgehen müssen, daß nur der durch jene eigenthümlichen Verhältnisse bedingte Seelenzustand als die nothwendige und wesentliche Folge der Geburt des Kindes den Entschluß der Mutter zur Tödtung ihres Kindes veranlaßt haben müße: wie ja auch eine selbstständig und isolirt scheinende Seelenstörung, wie Melancholie sich erst später zu äußern vermag, nachdem die Disposition dazu durch frühere Anlässe gebildet worden war. Um indeß den Zusammenhang des Zustands, in dessen Exaltation die Mutter zu der That hingerissen wurde, mit der Entbindung selbst nicht zu verkennen, vergesse man nicht, daß daraus, daß die Neuentbundene körperlich

wenig afficirt scheint, nicht auf einen entsprechenden geistigen Zustand geschlossen werden darf, da gerade Geisteskranke in der Regel insensibel sind. Die rein körperliche Affektion mag allerdings vorüber seyn; die geistige Disposition aber kann gesetzt seyn, sie kann als Melancholie ihre Wurzel schlagen, bis sie sich zu förmlichem Irrsinn steigert, und bei der ersten besten Gelegenheit zur Catastrophe führt, nachdem es ganz der nämliche, aus dem Bewußtseyn der Hilflosigkeit, aus Scham, Schmerz und körperlicher Aufregung entsprungene Zustand gewesen war, welcher den ursprünglichen Grund zur geistigen Erkrankung gelegt hatte.

Ferner wird für den Gerichtsarzt die Untersuchung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden auch in der Richtung eine Aufgabe bleiben, ob der psychische Zustand derselben jene nicht aus besondern, außerordentlichen, außer dem Zustande einer der Art Gebärenden an sich liegenden Umständen in concreto noch weiter zu mindern vermöge, was jedenfalls bei der Strafausmessung möglich wird, wenn man nicht der allgemeinen Vorschrift über geminderte Zurechnung auch noch innerhalb der gesetzlichen Präsumtion Rechnung zu tragen gewillt wäre. Daß selbst dieses letztere nicht unstatthaft erscheint, erhellt daraus, daß schon früher laut den Sitzungsberichten Bd. I. anerkannt wurde, daß der Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848 auch auf das Verbrechen des Kindsmords seine Anwendung finden könne, im Falle die faktischen Voraussetzungen (der geminderten Zurechnugsfähigkeit) dieses Artikels aus andern Gründen nach Anhaltspunkten in der öffentlichen Verhandlung gegeben wären. Vgl. d. Anmerk. z. Ges. v. 1813. Bd. II. S. 42 zu Art. 171.

Daß übrigens nicht selten Zustände vorkommen, welche die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit bei einer Gebärenden ganz aufheben, hat die Erfahrung gezeigt.

Diese abnormen psychischen Zustände der Kreißenden und Neuentbundenen zerfallen in 2 Reihen: Große Ermattung und Schwäche, Betäubung und Schwinden der Sinne, Schlafsucht, Ohnmacht, Scheintodt, womit bei mangelnder Empfindung und Bewegung mehr oder minder vollständige Bewußtlosigkeit verbunden ist, bilden die erste; vorübergehende

Verwirrung der Sinne, Nervenzufälle mit Störung des Bewußtseyns (Convulsionen, Catalepsie, Epilepsie), Fieber-Delirium, Wahnsinn, Raserei, wobei Empfindung und Bewegung wohl krankhaft ergriffen, aber nicht aufgehoben erscheinen, das Bewußtseyn jedoch gleichzeitig getrübt, gestört, ja gänzlich aufgehoben seyn kann, die zweite Reihe.

In manchen Fällen finden indeß auch verschiedene Complicationen, Uebergänge von einem Zustande zum andern, und Abwechslungen darin statt.

In Zuständen großer Schwäche und Ermattung kann die Mutter je nach Umständen, ohne das Bewußtseyn ganz verloren zu haben, doch nicht im Stande seyn, dem Kinde die gerade erforderliche Hilfe zu leisten.

In Folge dieser Schwäche und Ermattung kann auch Bewußtlosigkeit eintreten, ja die Möglichkeit ist nicht zu läugnen, daß ein solcher Zustand den ganzen Geburtsakt oder einen Theil desselben so begleitet, daß die Mutter von dem Vorgange der Geburt Nichts weiß. Die mit Eclampie behafteten Gebärenden, die auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen aus dem Sopor nicht gänzlich erwachen, fühlen weder die Wehen noch das Abfließen des Fruchtwassers, auch nicht das Abgehen des Kindes und der Nachgeburt. Hieher gehört auch ein zuweilen vorkommender Tetanus uteri mit allgemeinem Ergriffenseyn des Nervensystems, der kurz vor der Geburt bei den letzten Wehen eintritt, mit der Geburt aufhört, und sich dann in einen Zustand der höchsten körperlichen Schwäche auflöst. — In Convulsionen, Delirien, Verwirrung der Sinne, ist die Gebärende fähig, das Ungereimteste zu begehen, spricht und handelt wie eine Irre.

Insbesondere ist hier die Wehenkraft zu berücksichtigen. Bei zu starken Wehen können in Folge immerwährenden Geburts-Dranges und der damit verbundenen heftigen Schmerzen Kreißende von Ohnmachten befallen werden, Störungen der geistigen Funktionen, Bewußtlosigkeit eintreten, oder die Aufregung bis zur Tobsucht sich steigern. Dieß kann gerade im Momente des geboren werdenden Kopfes geschehen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß Hohl bei einem so schmerzhaften Durchgange des Kopfes nie ein Stillschweigen, son-

dern immer ein lautes Aufschreien beobachtete. Dieß dürfte bei einer heimlichen Geburt in der Nähe von Menschen zu beobachten seyn.

Der Gerichtsarzt verliere aber bei allen diesen Untersuchungen nie den obersten Grundsatz aus dem Auge, daß das Vorhandenseyn fraglicher Zustände, welche die Zurechnung in erheblichem Grade mindern oder ganz aufheben sollen, stets faktisch nachgewiesen seyn muß.

I. Kindesabtreibung.

Oesterr. Str.-G.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kömmt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der

Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 und 10 Jahren bestraft werden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet, oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt, oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 243. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft, oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Absatz 2. bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangern Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Art. 245. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil am Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Kindesabtreibung.

Thatbestand und Versuch.

Während das frühere **bayer. G.** den Thatbestand des Delikts darein setzte, daß wissentlich und vorsätzlich Abortivmittel gebraucht wurden, und daß der Erfolg wirklich eingetreten, sonach auf dem Standpunkte des Versuches stand, verlangt die neuere Gesetzgebung zur Consummation den Causalzusammenhang der Tödtung des Kindes im Mutterleibe oder der Fehlgeburt mit dem Mittel, und dadurch entstehen 2 schwierige Fragen, nach dem Begriffe des Abortivmittels und die Frage, ob durch ein solches Mittel der Erfolg verursacht worden sey. —

Die Schwangere, welche Mittel an sich anwenden läßt, die den Abgang der Frucht zur Folge haben, erscheint keineswegs als Theilnehmerin, sondern als Urheberin. Ob sie sich bei ihrer That der Hand eines Andern bedient oder nicht, ist strafrechtlich gleichgiltig; sie ist es immer selbst, welche die Frucht abtreibt, tödtet; die Entbindung bewirkt. Doch sind Bestimmungen nöthig, welche das Verhältniß desjenigen regeln, der an der Schwangern die Abtreibemittel anwendet, oder ihr dieselben verschafft. Nach den Aufstellungen der Aerzte kann gerade die Art der Abtreibung, welche am Sichersten zu dem vorgesetzten Zwecke führt, nämlich die Anstechung des Eis, von der Schwangern selbst nicht vollführt werden. Aber auch außerdem ist die Hilfe desjenigen, welcher der Schwangern die Mittel zur Abtreibung verschafft, eine so wesentliche, daß die gleiche Bestrafung des Theilnehmers und der Schwangern selbst

gerechtfertigt ist. — Daß bei der Bestrafung des Theilnehmers dessen rechtswidrige Absicht und sodann die Anwendung der Mittel sowie der durch diese Mittel herbeigeführte Erfolg vorausgesetzt wird, bedarf wohl keiner besondern Rechtfertigung.

Ohne die Einwilligung der Schwangern nimmt die That einen höher strafbaren Charakter ab.

Daß der Arzt, welcher Abtreibemittel an einer Schwangern anwendet, welche eine Frühgeburt und dadurch den Tod der Frucht bewirken, durch das Gesetz nicht getroffen werde, wenn er seine Handlung zur Rettung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter und also nicht in rechtswidriger Absicht vornimmt, ist wohl klar durch den Beisatz der Worte „in rechtswidriger Absicht" ausgedrückt.

Ein solcher Beisatz fehlt in dem preuß. Gesetze; im österr. muß ihn das Fehlen des „bösen Vorsatzes" (§. 1.4.) vor der Theilnehmerschaft (§. 5.) des §. 144. schützen.

Wer einer Schwangern wider ihren Willen ihre Frucht tödtet, verdient eine schwere Strafe auch dann, wenn ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben nicht eingetreten ist. Abgesehen von der Tödtung ihrer Frucht kann sie selbst noch einen bedeutenden, wenn auch vorübergehenden Nachtheil an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit erlitten haben. Aber auch hier wird nicht blos die Anwendung der Mittel und der darauf erfolgte Tod der Frucht, sondern wie bei der Abtreibung überhaupt der Causalzusammenhang verlangt, wodurch nachgewiesen werden muß, daß die angewandten Mittel den Tod der Frucht wirklich verursacht haben. —

Das **bayer. G.** (Art. 243.) welches dieses Reat nur als „Vergehen" auffaßt, ließ den Versuch der Kindesabtreibung durch die Schwangere selbst (Art. 48.), wie in der französischen Praxis straflos, während in Art. 244. diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit Kindesabtreibung beschäftigen, auch schon für den Fall von Versuchshandlungen (Mittel verschafft oder angewendet hat), mit Zuchthausstrafe bedroht werden.

Wird auch dadurch eine Masse skandalöser und resultatloser Untersuchungen vermieden, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch jene Strafloslassung des Versuchs (der Versuch bei Dritten bleibt strafbar) der Abs. 1. dieses Art. nahezu resultatlos zu werden

droht, da außer dem Falle der Abtreibung durch Anstechen des Eies der Causalzusammenhang zwischen dem Abortivmittel und dem eingetretenen Erfolge sich nur sehr schwer und in seltenen Fällen nachweisen läßt. Auch ist so die Möglichkeit ausgeschlossen, durch Bestrafung eines Abtreibungsversuchs die Schwangere an der Wiederholung desselben zu verhindern.

Die Anzeigen über Fruchtabtreibung können, da Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt (**österr. G.** §. 339.) ungeahndet gelassen wird, nur selten vorkommen. Denn hat sich eine Dirne die Mittel zur Abtreibung im Stillen verschafft, und weiß sie selbe unbemerkt anzuwenden, so wagt sie in Beziehung auf eine gerichtliche Untersuchung nicht viel, wenn auch ihre Schwangerschaft entdeckt und der Abgang aufgefunden wird, da es noch viele andere Ursachen gibt, welche einen Abortus bewirken können, und sie selbst wird sich wohl hüten, zu gestehen, daß sie Abortivmittel genommen hat. Führen nun solche Untersuchungen zu keinem Resultate, so wird sich Jedermann in vorkommenden Fällen, ohne strengen Beweis (von Seite der Aerzte auch des Causalzusammenhangs) zu haben, hüten, eine fernere Anzeige zu machen, um dem darauf folgenden losen Gerede solchen Dirnen nicht anheim zu fallen.

Ein eigenthümliches Verhältniß wird in Bezug auf Abtreibungs-Versuche dadurch herbeigeführt, daß nicht selten Schwangere sonst gewöhnliche Zeichen, Eckel, Erbrechen vermissen, wie das Ausbleiben der Reinigung häufig für die Wirkung krankhafter Zustände gehalten wird, deren Unbehaglichkeit die Person veranlassen, den Rath Anderer über die Mittel zur Herstellung der Menses einzuholen. Da nun dieselben Mittel auch Abortiva sind, so ist der Willenszustand solcher Personen, welche dergleichen anwenden, ein eigenthümlicher; sie beruhigen ihr Gewissen damit, daß sie nur die Menstruation herstellen wollen, und wenn sich ihrem Bewußtseyn auch die Möglichkeit einer Schwangerschaft aufdringt, und daß dann das Mittel die Abtreibung bewirken würde, so ist doch ihr nächster Zweck nicht auf das Verbrechen gerichtet. Mittermaier im Gerichtssaal 1855. I.

Das **preuß. G.** §. 181. stellt keine besondere Versuchsstrafe auf, weil der Versuch des „Verbrechens“ allgemein (§. 32. 33.) wie das Verbrechen selbst bestraft wird.

Das **bayer. G.** hat den zu weiten, namentlich von den Aerzten

sehr verschieden aufgefaßten Ausdruck „abtreibt“ durch den Zusatz „vor der gehörigen Reife“ näher bestimmt, und auch Mittermaier (l. c.) hat die Ansicht als die richtige bezeichnet, nach welcher der Erfolg des Verbrechens in der frühzeitigen Geburt entweder der schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht, oder darin, daß diese später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist, — besteht.

Der Thatbestand ist darum hier wie dort (Art. 243. des bayer. Ges.) die Tödtung der Frucht im Mutterleibe resp. die Verhinderung ihrer Reife durch vorzeitige Abtreibung. Er ist daher vorhanden, sobald die Mutter von einer todten, wenn gleich vollständig ausgetragenen oder von einer unzeitigen und zwar lebenden aber in Folge der vorzeitigen Abtreibung verstorbenen Frucht entbunden ist, und diese unzeitige oder todte Geburt durch äußere oder innere Mittel bewirkt wurde.

Also die Lebensunfähigkeit des allerdings lebendig gebornen Kindes muß eine Folge der Abtreibung gewesen seyn, das Kind muß ohne diese Handlung ein lebensfähiges gewesen seyn. Ist die Frucht zwar vorzeitig abgetrieben, aber dennoch am Leben geblieben, so liegt nur ein Versuch vor, dessen Thatbestand statt des vollendeten Verbrechens freilich erst festzustellen seyn wird, sobald durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß das Kind präsumtiv am Leben werde erhalten bleiben.

Für die Abtreibung eines Dritten (Anwendung oder Verabreichung der Mittel mit Einwilligung der Schwangern) stellt das **preuß. G.** 181. Abs. 2. nur eine Versuchsstrafe auf, während das **bayer.** Art. 243. Abs. 2. u. 3. die Herbeiführung des bezeichneten Erfolges vom Versuche trennt. S. u. Versuch der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Nach dem **österr. G.** §. 146. wird nur der Vater des abgetriebenen Kindes zu der strengern Strafe verurtheilt, ein anderer Dritter als Mitschuldiger (§. 5.) am Verbrechen der Frauensperson (§. 144.) betrachtet.

Zu §. 144. u. 147. des **österr. G.** bemerkt Frühwald: „Gegenstand dieses Verbrechens ist die das Embryonen- oder Fötusleben lebende menschliche Leibesfrucht. Das Verbrechen ist demnach

nicht vorhanden, wenn die Leibesfrucht erwiesenermassen schon vor der Abtreibung und unabhängig von den dazu angewendeten Mitteln (§. 134.) todt war, wenn eine bloße Mole oder eine mit den wesentlichen Merkmalen eines Menschen nicht versehene Mißgeburt (S. o. S. 35) zur Welt gebracht wurde.

Ein Versuch kann darum auch nicht angenommen werden, wenn die später erfolgende regelmäßige Entbindung zeigt, daß die Mutter mit einer Mole oder Mißgeburt schwanger ging.

Die Absicht des Thäters (§. 147.) braucht nicht geradezu auf Tödtung der Leibesfrucht (§. 144.) gerichtet zu seyn, denn da das Gesetz was immer für eine Absicht voraussetzt, so genügt eine feindselige (§. 140.) Absicht gegen die Mutter überhaupt.

Wenn in diesem Falle der Thäter (oder im Falle des §. 144. der Mitschuldige) der Mutter in der Absicht der Abtreibung ein Mittel gegeben hat, welches nicht die Fehlgeburt, sondern den Tod der Mutter herbeiführte, so ist zu unterscheiden: war das Mittel an und für sich oder durch seine Folgen geeignet, den Tod nach sich zu ziehen, so ist die That ein Todtschlag, weil die Absicht des Thäters im Falle des §. 147. ganz gewiß, im Falle des §. 144. aber nach Anordnung des Gesetzes eine feindselige ist; erfolgte der Tod nur durch ein Verschulden der Mutter im Gebrauche des Mittels, so ist wohl eine nach dem II. Theile des Str.-G.-B. (Vergehen und Uebertretungen) strafbare Handlung, aber keine verbrecherische Tödtung vorhanden, und zwar in beiden Fällen zusammentreffend mit dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht".

Diese Anschauung, welche für §. 147. des **österr. G.** noch durch den „bösen Vorsatz" (§. 1.) ihre Begründung findet, kann bezüglich des **bayer.** und **preuß. G.** nicht getheilt werden. Denn im erstern sind die Strafbestimmungen nur auf „vorsätzlich" begangene Handlungen anzuwenden, (Art. 6.) und §. 182. des letztern setzt gleichfalls die vorsätzliche Abtreibung oder Tödtung voraus. Verliert die Mutter durch die Handlung des Mitschuldigen (§. 243. Abs. 2. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) das Leben, so findet Concurrenz der Kindsabtreibung mit fahrläßiger Tödtung statt.

Da bekanntlich ein heftiger Schrecken sehr häufig der Grund einer Fehlgeburt ist, so entsteht die Frage, ob derjenige, der durch die in §. 98. des österr., §. 212. u. 234. des preuß., u. Art. 304., 307 des

bayer. Ges. aufgeführten Drohungen (öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung) oder auf eine andere Art eine Schwangere in Schrecken versetzt, ebenfalls dieses Verbrechen oder den Versuch desselben begehe? Ist in Folge des Schreckens die Frühgeburt erfolgt, so hat sich der Thäter nach dem **österr. G.**, das auf das Mittel der Abtreibung nicht Rücksicht nimmt, jedenfalls des Verbrechens schuldig gemacht, er mag bei dem Erschrecken was immer für eine Absicht gehabt, und es würde, wenn eine der in §. 98. oder 99. bezeichneten Absichten unterlief, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen (§. 34.) vorhanden seyn. Ist die Frühgeburt nicht erfolgt, war aber die Absicht des Thäters auf Herbeiführung derselben durch den Schrecken gerichtet, so liegt jedenfalls der Versuch vor. — Der Versuch ist hier als das Verbrechen selbst erklärt. §. 8. 47. a. S. S. 128. Bd. I.

Nach den beiden andern Gesetzgebungen müßte, um Verbrechenskonkurrenz annehmen zu können, die Absicht des Thäters sowohl auf Abtreibung als auf die öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung zugleich gerichtet seyn; war sie allein auf die letztere gerichtet, und tritt zugleich durch den Schrecken Fehlgeburt ein, so fällt zwar eine Bestrafung der letztern, als einer fahrläßigen hinweg, wohl aber kann Concurrenz mit fahrläßiger Körperverletzung oder Tödtung Platz greifen.

Die Strafbarkeit dieses Verbrechens umfaßt, wo das Gesetz auch eine besondere Versuchsstrafe des Delikts aufstellt, nicht nur den gesetzlichen Thatbestand des ausgemittelten ursächlichen Verhältnisses von Mittel und Erfolg, sondern auch den Thatbestand des Versuchs ohne allen Erfolg, wie auch den des Versuchs mit zweifelhaftem, aber von Wahrscheinlichkeitsgründen des Causalnexus getragenen Erfolge, wo besonders der negative Beweis Platz greift.

Der ärztlichen Competenz sind hier außer der zum vollen Thatbestande gehörigen Ermittlung des Causalnexus zwischen Mittel und Erfolg noch insbesondere die Fragen eingeräumt:

a) ob das angewendete Mittel ein solches ist, das eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe verursachen kann und

b) ob der Abortus nicht einen andern und zufälligen Entstehungsgrund habe,

während die fehlende Nachweisung, daß die Mittel den Tod der Frucht oder deren Abtreibung überhaupt bewirken können, den Thatbestand des Verbrechens gänzlich verschwinden läßt, gemäß der engern Fassung, welche der „Versuch" in den neuern Strafgesetzgebungen gefunden hat. Unter der Voraussetzung aber, daß jene Mittel den gewünschten Erfolg haben konnten, ist schon deren bloßer Gebrauch als „Anfang der Ausführung" strafbarer Versuch. Dem Falle untauglicher Mittel aber steht derjenige gleich, wenn eine Person sich schwanger glaubt, und, ohne es wirklich zu seyn, Abortiva gebraucht, oder wenn nur sog. Molenschwangerschaft bestand.

Könnte aus der Beschaffenheit der Frucht allenfalls mit den Zeichen ihres Ablebens an der Schwangern in Verbindung der Beweis geführt werden, daß dieselbe schon vor dem Versuche der Abtreibung todt war, (Acephalus, todtfaules Kind, Temme), so würde die That nicht mehr zu dem Verbrechen der Kindesabtreibung gezählt werden können, und auch die Versuchsstrafe nicht zulässig erscheinen. Dieselbe tritt aber dann ein, wo sich der Erfolg als die Wirkung einer andern Ursache ergibt, d. h. wenn die Niederkunft nach Anwendung von Mitteln, welche eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, — aber nicht durch die angewendeten Mittel, sondern durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde, (Krankheiten des Fötus und krankhafte Zustände der Schwangern, welche durch heftige Congestionen oder Contractionen, Krämpfe, die vorzeitige Ausstoßung der Frucht veranlassen), oder wenn ein Abgang der Frucht gar nicht erfolgt ist, oder doch ein lebendes und reifes Kind (später vielleicht) zur Welt gekommen ist, ungeachtet daß die Schwangere gewisse Mittel zu sich genommen, oder gewisse Handlungen vorgenommen hat, welche unter die gesetzliche Aufstellung vom Versuche fallen.*)

Hat der Sachverständige erklärt, daß das angewendete Mittel geeignet ist, unter Umständen die Abtreibung zu bewirken, so kann die Strafe nicht wegfallen, wenn auch im einzelnen Falle wegen zu kleiner Dosis oder nach den Umständen der Erfolg unwahrscheinlich ward, weil dadurch, daß das Mittel doch ein dienliches ist, der Thäter sich jeder Möglichkeit des Wirkens, das nicht mehr von ihm abhängt, unterwirft.

*) cfr. M. Med. Fachbeziehungen u. s. w. S. 72.

Ist thatsächlich festgestellt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine so geringe Quantität eines fraglichen Abortivmittels, wie sie von einer Angeklagten genossen wurde, eine Wirkung nicht zu äußern vermöge, oder daß auch die Angeklagte des festen Glaubens gewesen, nur durch den fortgesetzten Gebrauch des bereiteten Mittels den bezielten Erfolg bewirken zu können, oder daß dieselbe freiwillig, aus Gewissensregung und zu einer Zeit, wo das Genossene einen Einfluß auf eine Fehlgeburt noch nicht habe äußern können, von Vollführung ihres Vorhabens wieder abgestanden sey, — so liegt strafloser Versuch vor.

Im zweiten Falle handelt es sich darum, daß nicht nur das Mittel in der Quantität, in welcher es von der Angeklagten genossen wurde, den bezeichneten Erfolg nicht haben konnte, sondern überdieß noch, daß die Angeklagte dieses wußte, daß sie die Ueberzeugung hatte, der Erfolg könne nur durch fortgesetzten Gebrauch dieses Mittels oder durch den Genuß einer größern Quantität desselben herbeigeführt werden. Hiernach kann in keiner Weise angenommen werden, daß die Handlung, die neben dem Erfolg zur Vollendung des in Frage stehenden Verbrechens erforderlich ist, von Seite der Angeklagten vollkommen beendigt, daß ihre Thätigkeit zur Erreichung des Zweckes erschöpft gewesen, oder von ihr auch nur für erschöpft gehalten worden sey; vielmehr war zur Vollendung ihrer Handlungsweise noch die Fortsetzung im Gebrauche eines Abortivmittels oder der Genuß einer größern Quantität erforderlich. —

Unter den bayer. Juristen faßte Dollmann die Bestimmungen des neuen Str.=G.=B. über den Versuch so auf, als wäre der Versuch eines Verbrechens, auch wenn in einer Weise verübt, die nie das Verbrechen hervorrufen konnte, strafbar. Weis dagegen vertritt die mildere Ansicht, daß ein Versuch nur dann vorliege, wenn das Verbrechen auf dem versuchten Wege auch zu Ende geführt werden kann. Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat gleichfalls schon in einem Falle angenommen, daß ein Versuch der Abtreibung dann nicht vorliege, wenn ein Mittel gewählt wurde, das entweder überhaupt oder in dem beigebrachten Quantum nie zur Abtreibung führen könnte.

Wenn eine Schwangere zur Abtreibung aus Irrthum ein anderes, als das verlangte Mittel erhalten hat, — das aber

von den Sachverständigen als gleich brauchbar, wie jenes, dazu erklärt wird, (stinkendes Thieröl, statt des geforderten Bergöls), so kann nicht auf Grund eines faktischen Irrthums §. 44. des preuß., Art. 69. des bayer. G. eine Freisprechung erfolgen. cfr. Bd. I. S. 161. 165. — Jene Bestimmung hat nicht auf jeden faktischen Irrthum des Handelnden Bezug, sondern nur auf einen solchen Irrthum, der den Mangel eines verbrecherischen Vorsatzes überhaupt oder des zu der fraglichen Verbrechens-Species erforderlichen Dolus begründet. Einen solchen Mangel aber begründet der faktische Irrthum nur dann, wenn er wesentlich ist, also nicht, wo er sich auf unwesentliche, thatsächliche Voraussetzungen bezieht, die für den gewollten Erfolg ohne strafrechtliche Bedeutung sind, wie dieß namentlich in Betreff der Benennung des zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs angewandten und dazu auch tauglichen Mittels und auch in Betreff des Mittels selbst, sobald solches nur überhaupt ein taugliches ist, der Fall ist. E. d. o. pr. G. Gold. Archiv 1861. Juli.

Bei dem Versuche der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht mit Wissen der Schwangern (Art. 243. Abs. 2. 3. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) kann nicht angenommen werden, daß der Fall einer Seitens der Schwangern wirklich geschehenen oder doch versuchten Abtreibung der Leibesfrucht oder Tödtung derselben im Mutterleibe vorausgesetzt werde, es also nicht genüge, wenn die Schwangere von einer ihr von einem Dritten gereichten Abortivmittel einen Schluck getrunken, der ihr aber eine solche Uebelkeit erregte, daß sie nicht weiter davon trank, und wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß, wenn die ganze Quantität auf Einmal genossen wäre, die Frucht sehr wohl hätte abgetrieben werden können. Es kann auch nicht angenommen werden,

daß, abgesehen von der selbstständigen Strafbestimmung im zweiten Absatze des §. 181. preuß., ein von einer andern Person außer der Schwangern unternommener strafbarer Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht nur bei der unmittelbaren Anwendung der Abortivmittel durch jene Person, nicht aber dann denkbar sey, wenn dieselbe die Mittel der Schwangern nur zum eigenen Gebrauche verabreiche, weil in diesem Falle der gewollte rechtswidrige Erfolg nicht als Folge der Verabreichung der Abortivmittel, sondern nur eintreten könne, wenn die Schwangere selbst thätig werde, und die ihr zur

Verfügung gestellten Mittel wirklich anwende, und daß von einer Theilnahme an einem Verbrechen der Schwangern nur die Rede seyn könne, wenn die Schwangere ein Verbrechen wirklich begangen, oder doch versucht habe, — sondern es ist anzunehmen,

daß hier nicht ein von der Schwangern unternommenes Verbrechen, bei welchem der Angeklagte (dritte Person) nur als Theilnehmer, etwa als bloßer Anstifter betheiligt wäre, sondern ein von dem Angeklagten selbst als Thäter unternommenes Verbrechen unter Anklage steht, indem der erste Absatz des §. 181. preuß. zwar von einem Verbrechen der Schwangern, der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, an welchem eine Theilnahme Anderer auf mannigfache Weise vorkommen kann, und dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, der zweite Absatz desselben Paragraphen aber, und der zweite Abs. des Art. 243. des **bayer. G.** von dem selbstständigen Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, und zwar welche mit Einwilligung der Schwangern geschieht, handelt, — und daß hier die Grundsätze vom strafbaren Versuche unmittelbar auf denjenigen, welcher die Abtreibung der fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangern unternimmt, als auf den Thäter angewendet werden müssen, daß von diesem Gesichtspunkte ausgehend man den Anfang der Ausführung der That darin finden muß, daß der Thäter der in sein verbrecherisches Vorhaben einwilligenden Schwangern ein zur Abtreibung ihrer Frucht geeignetes Mittel verabreicht, indem er hiemit sogar Alles, was von seiner Seite zu thun ist, gethan, und den weitern Fortgang allein in die Hand der Schwangern gelegt hat, und daß, wenn die weitere Ausführung unabhängig von seinem Willen nur dadurch, daß die Schwangere das Mittel gar nicht oder nicht ganz gebraucht hat, gehindert wird, auch die zweite Voraussetzung, welche den Versuch gegen ihn, als den Thäter strafbar macht, vorhanden ist.

Die höhere oder geringere Strafbarkeit dieser Verbrechen überhaupt wird sich nach der größern oder geringern Intention des verbrecherischen Willens, dem von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit getragenen Causalnexus, der mehr oder weniger weit zu ihrer vollen Reife vorgeschrittenen Entwicklung der Frucht, der größern oder geringern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel für die Mutter, und den deßfallsigen Erfolgen bestimmen. So gehen demnach ge-

waltsame Mittel (mechanische), mit deren Erfolge den Thäter oder die Thäterin vertraut seyn mußte, Eröffnung der Eihäute, gewaltsame Trennung des Eies vom Uterus, den dynamischen voraus, und kömmt hier bei den Fällen von Ermordung einer ihrer Reife nahen Frucht durch ein in den Muttermund gebrachtes spitziges Werkzeug der Umstand in Betracht, ob die der Frucht beigebrachten tödtlichen Verletzungen vor oder nach dem natürlichen Blasensprunge erfolgt sind. —

In soferne eine solche Verwundung und Tödtung der Frucht durch den Muttermund mit gleichzeitiger gewaltsamer Eröffnung der Eihäute, also noch vor natürlich eingeleiteter Geburt, verbunden war, ist das Verbrechen unter die Categorie der Abtreibung einzureihen, während solche der Frucht nach natürlich erfolgtem Blasensprunge beigebrachten tödtlichen Verletzungen unter den Kindsmord während der Geburt zu subsumiren sind.

Vergleicht man §. 181. des **preuß. G.** „oder im Mutterleibe tödtet" mit §. 180. „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet", und Art. 243. des **bayer. G.** „im Mutterleibe tödtet oder", mit Art. 231. „den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht", — so sieht man, daß es bezüglich des Fruchtmords und Kindsmords auf eine gehörig markirende Grenze ankömmt, da die beiden Verbrechen einander analog sind. Will man mit Beseler und Goldammer den Beginn der Geburt als die Scheidegrenze zwischen Frucht und Kind aufstellen, so sieht man, daß diese zu wenig markirt ist. — Auch nach dem **österr. Str.-G.** §. 144. wird das Verbrechen der Abtreibung noch begangen durch Bewirkung einer Todtgeburt, wenn auch die Geburt rechtzeitig vor sich geht. „Beim Beginne des Geburtsaktes grenzt sich dieses Verbrechen von dem des Kindsmords ab, welcher bei oder gleich nach der Geburt begangen wird." (Plaseller).

Wann aber beginnt die Geburt? Mit den ersten Zusammenziehungen der Gebärmutter? Hier wird in concreto das Sachverhältniß selten genau ermittelt werden können. In soferne die Eihäute es sind, die das Uterinalleben vom Kindsleben (atmosphärischen) abschließen, und ihre Verbindung mit dem Uterus das Abhängigkeitsverhältniß des Kindes von dem letztern begründet, also erst ihre Er-

öffnung durch die Geburt oder nach derselben dem Kinde sein „selbstständiges Leben außer dem Mutterleibe" erschließt (Goldammer) dürfte von ärztlicher Seite die obige Unterscheidung von Kind und Frucht gerechtfertigt seyn.

Uebrigens wird es immerhin am gerathensten seyn, dem Richter einfach die Lebens- und Sterbensverhältnisse des fraglichen menschlichen Wesens zum eigenen beliebigen Gebrauche auseinander zu setzen (Brefeld). Des letztern Autors Auffassung des Unterschieds von Kindes- und Fötalleben „das erstere ist ein selbstständiges, von der Mutter unabhängiges Leben mit Athmen, das letztere ist Leben mit und durch die Nabelschnur, so daß eine Leibesfrucht, bei welcher der selbstständige Respirationsproceß und der davon abhängige Kreislauf durch die Lungen vollständig entwickelt ist — ein Kind, und jene, bei welcher dieß nicht der Fall, schlechtweg eine Frucht (Fötus) heißt," — läßt sich entgegen halten, daß auch hier der Eintritt des Zeitpunkts ein unbestimmter bleibt, daß durch das „vollständig entwickelt" ein zu enger Kreis für das wirkliche (Athmen) Kindesleben gezogen wird, daß endlich das Athmen sogar nicht wesentlich bezeichnend ist, denn wir dürfen hier das Athmen nicht als ein für Leben nothwendiges Postulat verlangen, weil ein Kind nach ganz vollendeter Geburt leben kann ohne zu athmen. —

Unsere oben gegebene Gränzscheide, von der organischen Verbindung des Kindes mit der Mutter entnommen, stimmt noch am Besten mit Goldammers Ansicht überein:

„das gegen die Frucht gerichtete Verbrechen ist dem des Kindsmords analog; hier ist es die Tödtung des lebend gewordenen Menschen in dem Augenblicke, wo er das selbstständige Leben außer dem Mutterleibe empfängt; dort ist es die Tödtung des werdenden Menschen, so lang er noch pars viscerum (im Mutterleib) ist, oder die Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter, und der Thatbestand ist die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, also die Kindestödung vor der Geburt."

Nur ist zu dieser Definition zu erheben, daß das selbstständige (atmosphärische) Leben nicht immer erst „außer dem Mutterleibe" beginnt, und daß das Gesetz den Kindsmord auch in (während) der Geburt geschehen läßt. Die Weglassung des Terminus der

Lebensfähigkeit beim Kindsmorde zeigt schon, daß der Gesetzgeber, auch den Beginn des Geburtsakts als absoluten Markstein zwischen Frucht und Kind vorausgesetzt, keinen Widerspruch darin findet, daß eine uneheliche Schwangere, die ein Kind von einigen Monaten lebend zur Welt bringt, und nach der Geburt gewaltsam sein Leben auslöscht, als Kindsmörderin zu bestrafen ist, (Strafausmessung) während eine Andere, die ihr reifes Kind (vor der Geburt) im Mutterleibe, oder durch Abtreiben tödtet, unter §. 181 fiele. Es muß daher schon im Mutterleibe der Uebergangspunkt von Frucht- zum Kindes- (atmosphärischen) Leben gesucht werden, und als dieser Uebergangspunkt muß der durch die Wehenthätigkeit herbeigeführte Blasensprung angesehen werden.

Das bad. Gesetz hat noch einen Fall vorgesehen, „wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt“ Es wird übrigens dieser Fall in Praxi mit der Unreife (Nichtlebensfähigkeit) des Kindes in der Art zusammenfallen, daß durch das angewendete Abtreibungsmittel die (ohnehin schwachen) Bedingungen seines Lebens eine solche Erschütterung und Schwächung erlitten, daß der Tod als Folge des Mittels anzusehen ist. Es scheint dieß auch Mittermaier vorgeschwebt zu haben bei der Bemerkung; „oder das Kind zu einer Zeit, in der es zwar lebensfähig seyn konnte, jedoch, da es zu frühzeitig aus dem Leibe der Mutter gestoßen wurde zwar lebendig, aber mit einem so schwachen Leben zur Welt kommt, daß bald nach der Geburt das Leben erlischt.“

Bei den verschiedenartigen Elementen, aus denen der Thatbestand der Kindesabtreibung zusammen gesetzt ist, erscheint es sehr wichtig, daß die Geschwornen die ganze Tragweite jeder dieser einzelnen Thatsachen einsehen, um nicht einen Wahrspruch zu veranlassen, in welchem eine Mehrheit der Stimmen über sehr verschiedenartige Elemente entstand. Die an sie zu richtende Frage muß daher umfassen: a) das Faktum der Anwendung des Mittels; b) die Geeignetheit desselben, die Abtreibung hervorzurufen; c) den eingetretenen Erfolg; d) dessen Herbeiführung durch das Mittel.

Reife und Lebensfähigkeit.

Rechtzeitig nennt man eine Geburt, die sich gerade dann ereignet, wenn das ausgebliebene Monatliche, vorausgesetzt, daß es den 28tägigen Cyclus eingehalten, zum 10 Male hätte erscheinen sollen. Das Ende der Schwangerschaft richtet sich übrigens stets nach der individuellen 28, 30 ꝛc. tägigen Menstrualperiode, und die Geburt ereignet sich zu der Zeit, wenn die 10. Menstruation von der (letzten) an gerechnet, welche das befruchtete Ei geliefert hat, eintreten soll, 280 bis 300 Tage.

Für die unzeitige Geburt, Fehlgeburt, **Abortus, Fausse couche**, d. i. Ausstoßung der Leibesfrucht vor der Zeit, als das Kind des Lebens fähig erscheint (Avortement), sind in der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin zwei Termine angenommen worden, indem man darunter diejenige versteht, die vor dem Ende des 7. Mondsmonats, oder vor der 28. Woche der Schwangerschaft, mithin vor dem Termine, an welchem man den ersten und niedrigsten Grad der Lebensfähigkeit beginnen läßt, eintritt, oder diejenige, welche vor Ablauf des 7. Sonnenmonats, d. h. vor Anfang der 31. Woche oder vor dem 210. Tage nach der Empfängniß geboren wird, da auch diese Früchte, wenn sie auch lebend zur Welt kommen, und mehrere Stunden oder Tage fortleben, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären sind. Wird ein Kind vor Ablauf des regelmäßigen Termins, aber erst dann geboren, wenn es schon, ohne völlig reif zu seyn, so weit ausgebildet ist, daß es nach der Geburt fortleben kann, so heißt eine solche Geburt eine Frühgeburt, die sich von dem 210. Tage bis zur Hälfte des 10. Monats oder vor dem Ende der 38. Woche einstellt.

Die Veranstaltung der künstlichen Frühgeburt kann erfahrungsmäßig am besten erst um die 34. Woche geschehen.

Die französische Rechtsübung will diese ärztlichen Unterscheidungen nicht anerkennen, und nimmt „Avortement" (**Code pénal**) an, wenn in Folge der hiezu angewendeten Mittel die ganze Zeit der Schwangerschaft über das Kind von dem Mutterleibe gesondert wird. —

Wir haben schon oben hervorgehoben, daß es der Gesichtspunkt des Gesetzes ist, daß eine frühzeitige Geburt entweder einer schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht oder einer solchen statt hatte, die später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist. — Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit außer dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, (gehörige Reife Art. 243. bayer. Ges.), um das Leben fortsetzen zu können. Die Zeit, von welcher an ein, übrigens normal gebildetes Kind (die Lebensunfähigkeit aus organischen Mängeln kömmt hier nicht in Betracht) getrennt von der Mutter fortzuleben vermag, läßt sich nicht nach Tagen bestimmen, da hiebei auf verschiedene Umstände, namentlich auf die Ursache, welche die frühe Geburt bewirkte, auf den Verlauf derselben, auf die Behandlung des Neugebornen sehr viel ankömmt.

In sofern es sich darum handelt, ob eine Frucht, die nach provocirter Fehl- oder Frühgeburt einige Zeit gelebt hat, an ihrem zarten Alter, oder aber, wie andere, ausgetragene Kinder, an einer durch äußere Einflüsse bedingten Krankheit gestorben sey, so ist zwar im Allgemeinen der Werth der oben angegebenen Termine nicht zu verkennen, und die Wahrscheinlichkeit, daß es wegen Unreife gestorben sey, bei einem Siebenmonatkind größer, als bei einem Achtmonatkinde, da die größte Zahl jener ohne nachtheilige äußere Bedingungen, bei der sorgsamsten Pflege nur durch die unvollkommene Körperentwicklung zu Grunde geht, aber der Beweis für die fehlende Reife muß aus Merkmalen hergenommen werden, die sich nicht allein auf Schwere, Länge rc. des Körpers, als ob kleine, schwächlich aussehende Körper durchaus für minder lebensfähig zu halten wären, als starke, wohl genährte; sondern auf den höhern oder niedern Grad von Energie beziehen, mit welchem die innern Organe die Lebensverrichtungen, insbesondere die Respiration und Verdauung zu bestreiten vermögen.

Insbesondere ist hier die gänzliche Lautlosigkeit oder schwaches Winseln, sehr schwache Bewegungen, unvollständige Entleerung des Urins und Kindspechs, sehr schwierige Respiration, schwaches oder mangelndes Saugvermögen zu berücksichtigen.

Hiebei kommt es nicht auf die längere oder kürzere Fortsetzung des Lebens, sondern nur auf die körperliche Entwicklung und die Möglichkeit der Ausübung der vitalen Verrichtungen an, die zur Fortsetzung des Lebens nothwendig sind. Nie vergesse man, daß bei der Mutter abnorme Verhältnisse obwalten mußten, wodurch die Intrauterinalentwicklung unterbrochen wurde.

Das äußere Ansehen eines Kindes, welches die normale Entwicklung des abgelaufenen 7. Sonnenmonats erreicht hat, bietet ein ziemliches Ebenmaß seiner Theile, eine hellere, nicht schmutzigrothe Farbe, die Insertionsstelle des Nabels der Mittellinie genähert, die Pupillarmembran verschwunden, (S. u. Casper) die Hoden im Hodensack oder Bauchring, die Nägel fest, beinahe die Fingerspitze erreichend, eine Länge von 15 — 16 Zoll, und ein Gewicht von 3 bis 4 Pfund dar, während ein sehr großer, im Verhältnisse zum übrigen Körper, Kopf, die obern Extremitäten viel länger als die untern, schmutzig purpurrothe sehr faltige Haut, sehr große Fontanellen, verklebte Augen, verschlossene Pupille einem 5 bis 6 monatlichen Fötus entsprechen.

Zeichen der vollständigen Reife, des Ausgetragenseyns, 9 Monate, sind nach Casper:

1) die Haut ist fest und straff, nicht mehr runzlich, sondern gut ausgepolstert, von gewöhnlicher bleicher Leichenfarbe, nicht schmutzigbraun, oder zinnoberroth, wie in den frühern Monaten.
2) Das Wollhaar ist verschwunden, bis auf Ueberreste auf den Schultern.
3) Der Kopf ist in der Mehrzahl der Fälle mit 3/4 — 1 Zoll langen Haaren besetzt. (Auf die Kopfhaare ist kein großes Gewicht zu legen, da unreife Kinder oft lange schöne Haare haben, und reife nicht selten kahl sind. Flügel.) Die Knochen sind nicht auffallend verschiebbar, die große Fontanelle 3/4 bis 1 Zoll lang; (die große Fontanelle oft noch 15 Linien lang und 12 Linien breit, so daß man die Kopfknochen leicht verschieben kann. Flügel.)
4) Das Gewicht beträgt im Mittel 7 Pfund; die Körperlänge 18 rh. Zolle.
5) Die Kopfdurchmesser betragen,
der quere 3 1/3 Zoll,

der gerade $4^1/_8$ Zoll,
der diagonale $4^7/_8$ Zoll;
der Schulterdurchmesser 5 Zoll;
der Hüftdurchmesser $3^1/_4$ Zoll.

6) Die Nägel sind hornartig, nicht hautig, und erreichen die Spitzen der Finger, niemals aber die der Zehen.
7) Die Knorpel an Ohren und Nase sind nicht mehr als Hautläppchen, sondern knorplich anzufühlen.
8) In der untern Epiphyse des Oberschenkelbeins bildet sich in der zweiten Hälfte des 9. Monats der erste Knochenkern aus.

Dieser Knochenkern hat einen Durchmesser von 1 — 3 Linien, je nach der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Dieses Maß deutet auf ein Alter von 40 Wochen, (bei 37 — 38 Wochen hat derselbe nur ½ Linie, Hanfkorn, Stubenfliegenkopf groß), vorausgesetzt, daß das Kind todt geboren worden, oder sogleich gestorben ist; denn im entgegengesetzten Falle konnte es vor dieser Zeit (und ohne Knochenkern, 36. Woche) geboren worden seyn, und dieser sich erst während des Lebens ausgebildet haben.

9) Die Pupillarmembran ist bei dem reifen Kinde, (aber freilich schon seit dem Ende der 28. bis 30. Woche) verschwunden.
10) Das Letztere gilt auch von dem Befund der Hoden im Scrotum, das jetzt nicht mehr so dunkelbraunroth und glatt ist, wie vor der 30. Woche, sondern die gewöhnliche schmutzige Fleischfarbe hat, und gerunzelt ist.
11) Die großen Schamlippen bedecken die Scheide und die Klitoris, die nicht mehr promiurirt.*)
12) Die Nabelschnur ist 18 — 20 Zoll lang.
13) Durchschnittliches Gewicht des Mutterkuchens 1 Pfund.

Abortivmittel.

Abortivmittel in dem Sinne gibt es nicht, daß sie unter allen Umständen und Verhältnissen bei jeder Schwangern die Abtreibung ohne Lebensgefahr für die Schwangere bewirken können. Bei der Anwendung der meisten innerlich wirkenden an-

*) Gegen das auch andern Orts vorgebrachte Zeichen des Bedecktseyns der kleinen Schamlippen von den großen thut Flügel Einsprache, und bedecken nach ihm die großen Schamlippen die kleinen nicht.

geblichen Abtreibungsmittel z. B. Sabina, Raute, Aloe 2c. zeigt sich, daß ihre Wirksamkeit von so vielen nicht genau zu berechnenden Umständen abhängt, daß ein gewissenhafter Arzt nicht leicht es wagen kann, den eingetretenen Abortus als Erfolg dem Gebrauch dieser Mittel zuzuschreiben.

Auch Böcker (Memoranda zur gerichtl. Medicin) sagt: „Wenn wirklich als Abortivmittel im Rufe stehende Mittel innerlich gebraucht worden sind, so hat der Gerichtsarzt, der da weiß, daß in vielen Fällen sehr große Gaben der Abortivmittel ohne den geringsten Erfolg zur Abtreibung gebraucht wurden, das ursächliche Verhältniß zwischen Abtreiben der Frucht und Einnehmen des Mittels nachzuweisen, eine Aufgabe, die selten anders, als nur von denjenigen Aerzten, die medicinisch gläubig das: post hoc, ergo propter hoc als gesunde Logik annehmen, mit Gewißheit bewiesen werden kann.

Daß eine Schwangere mit innern oder äußern Mitteln die Frucht abtreiben könne, ist nicht abzustreiten; daß aber ein gewisses Verhalten wirklich diesen Erfolg gehabt habe, läßt sich in jedem einzelnen Falle schwer beweisen.

Kommt ein Kind durch Anwendung der Abortivmittel todt zur Welt, so ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu beweisen, daß der Tod der Frucht die Folge der angewandten Mittel sey." —

Da also bei Bestimmung des Thatbestands der Kindesabtreibung der Nachweis des Causalzusammenhangs zwischen dem gebrauchten Mittel und dem eingetretenen Erfolg nicht blos schwierig und unsicher, wie beim Giftmorde, und manchen andern Arten der Tödtung, sondern da er, — wenige höchst seltene Fälle ausgenommen, — geradezu unmöglich ist; so muß, da das Gesetz denselben in die Begriffsbestimmung aufgenommen hat, zu besorgen seyn, daß gewissensängstliche Richter und Geschworne denselben niemals als erwiesen annehmen könnten, was die factische Straflosigkeit der Kindesabtreibung zur Folge haben müßte. So hat auch Casper unter einer nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen nicht einen einzigen mit einer Verurtheilung enden gesehen, und er sagt:

„Es ist zweifellos und allgemein bekannt, daß gewisse Arzneimittel auf verschiedene physiologische Weise die Frucht von der Mutter trennen, und dann ausstoßen machen können, aber es weiß auch jeder

Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese Abortiva sind, und daß es kein einziges inneres Mittel gibt, von dem man erfahrungsgemäß behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhang vor."

Unbegreiflich bleibt aber die Aeußerung Casper's im (Handb. Biol. Thl.,) daß die **preuß.** (die den Causalzusammenhang wie die beiden übrigen in den Thatbestand aufgenommen hat Gesetzgebung) nur die Thatsache des Abgetriebenwordenseyns der Frucht (!) im Auge behalte, woraus aber logisch folge, daß der Beweis der Nothwendigkeit eines Causalzusammenhangs gar nicht geführt zu werden brauche.

Es muß vom medicinischen Standpunkte die Behauptung, daß der Abortus als nothwendige Folge der angewendeten Mittel zu erklären sey, wenn sich gewöhnlich eine solche Wirkung daraus ergibt, und kein zufälliger Umstand vorhanden ist, dem der Abortus zugeschrieben werden kann, bezüglich der innern Mittel, wo eine solche Behauptung von irgend einem derselben aufzustellen, ohnehin kaum gerechtfertigt erscheint, — unbedingt zurückgewiesen werden.

Leichter wird die Nachweisung des Causalnexus nach Anwendung jener mechanischen Mittel seyn, die unmittelbar auf den Fruchthalter und das Ei wirken sollen.

Der Begriff des Abortivmittels selbst wird noch von besonderer Wichtigkeit bei Beurtheilung des Versuchs (S. o.) Während bei dem einen Arzte die Ansicht herrscht, daß ein solches Mittel nur dasjenige seyn könne, welches sicher und unter allen Umständen Abortus bewirke, gehen Andere von der richtigern aus, daß in diesem Sinne nur in den seltensten Fällen von einem Abortivmittel gesprochen werden könnte, und daß es nur darauf ankomme, ob ein Mittel von der Art ist, daß dadurch unter Umständen (denn überall zeigt sich, daß hier die Wirkung größtentheils von einer gewissen Disposition der Schwangern abhängt, z. B. in Bezug auf Brechmittel) mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit die zu frühzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht als Erfolg dieses Mittels hervorgebracht werden könne. So ist nach Taylor die Sabina ein Abortivmittel, weil es nur darauf ankomme, ob das

Mittel geeignet sey, den ganzen Organismus der Schwangern zu erschüttern, und selbst die Frucht zu tödten.

Die Richter sollen daher auch die Aerzte nur darum befragen, ob das Mittel geeignet sey, unter Umständen die zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken.

Unter Abortivmitteln im engern Sinne versteht man jene Mittel, die durch einen speciellen Einfluß auf die Nerven des Sexualsystems Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirken können, (Secale cornut.) und diejenigen, welche einen vermehrten Blutandrang zu den Geburtstheilen, einen Menstrualreiz verursachen sollen. Hieher gehören die drastischen Abführmittel, besonders **Gratiola, Bryonia, Aloe,** Crotonöl; die **Emmenagoga,** z. B. **Ruta graveolens, Arnica, Marrubium, Crocus, Sabina, Terbenthin, Myrrhe;** auf die Harnorgane wirkende Mittel als: **Squilla, Juniperus,** Hirschhornöl, Phosphor, Canthariden.

Als zur Fruchtabtreibung weiters in Anwendung gesetzte Mittel werden der ärztlichen Beurtheilung unterstellt: Blutentziehungen; sie haben hin und wieder den Abgang der Frucht bewirkt. (Constitution, frühere Gesundheit, Zeitraum der Schwangerschaft.) Warme Fuß- und Sitzbäder (ohne Eihautstich) für sich allein dürften nie zum Ziele geführt haben.

Wenn ein schwerer Fall auf den Unterleib oder das Kreuz, oder erhaltene Stöße u. dgl. als Ursache der unzeitigen Geburt angegeben werden, so werden mehrentheils Blutunterlaufungen, Entzündung oder Geschwulst und Schmerz an einer bestimmten Stelle, manchmal Entzündung der Baucheingeweide, namentlich der Gebärmutter, zuweilen auch an der Frucht braune und blaue Flecken oder gar Knochenbrüche zu finden seyn. Schwerer ist die Wahrheit zu ermitteln, wenn gewaltsames Schnüren, das Tragen schwerer Lasten oder andere harte Arbeiten als Veranlassung genannt werden.

Abgesehen von den scharfen Giften kann nur dem Sevenbaum, der Raute und dem Mutterkorn ein bestimmter Wehen treibender Einfluß zugestanden werden.

Die Sabina scheint nach den der Literatur entnommenen Thatsachen nur dann **Abortus** zu bewirken, wenn große Gaben eine tödtliche **Gastro - enteritis** mit den entsprechenden örtlichen Symp-

tomen und mit tiefer Erschöpfung, abwechselnd mit Krämpfen hervorrufen.

Jedenfalls aber richtet sich die Wirkung des Sadebaums (Reizung des Gefäß- und Nervensystems der Unterleibs- namentlich der Geschlechtsorgane) nach der Constitution und dem Temperamente des Individuums. Ist dasselbe gracilen Körperbaues, dabei nervöser Constitution und erregbaren Temperaments, so wirkt die Sabina hier bestimmt weit eingreifender und zuverläßiger auf das Uterinsystem, als bei einer phlegmatischen Person. Dolscius in Wittenberg schreibt der Sabina so viel specif. Kraft zu, daß er sagt: „Steht jedoch fest, daß eine fragliche Person Sabina Behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu sich genommen, und der Abortus wirklich erfolgt ist, so kann auch mit Gewißheit (!!) angenommen werden, daß die Sabina den Abortus hervorgerufen habe, es müßten denn dabei noch andere mechanische Einflüsse auf den Körper (schwangern Uterus) eingewirkt haben, als Stöße, Schläge, Tritte, heftiges Zusammenpressen, oder von Innen durch Brech- und Niesemittel."

Vor einer solchen Annahme warnt jedoch Friedreich: Insbesondere ist die psychische Stimmung, in welcher sich gewiß jede solche Person befindet, eine so kräftig deprimirende, daß schon durch sie allein die Frucht schon vorher getödtet worden seyn kann, noch ehe der Vorsatz zum Fruchtabtreiben in wirkliche Handlung übergegangen ist. Ferner gibt es viele innere, nicht selten den Schwangern selbst unbekannte Schädlichkeiten,*) welche einen Abortus hervorzurufen im Stande sind, so daß es sich sehr schwer und in den meisten Fällen gar nicht mit Gewißheit entscheiden läßt, ob der Abortus Folge einer solchen gerade vorhandenen innern Schädlichkeit, oder des absichtlich gebrauchten Mittels sey".

Was die Gabe der Sabina betrifft, kann man wohl annehmen, daß bei einer Weibsperson, die erregbaren Temperamentes ist, eine concentrirte Abkochung der Sabina von 3 — 4 Loth des Krauts so erregend auf den Uterus wirke, daß sie einen Abortus hervorrufen könne, obgleich bestimmte Resultate hierüber nicht bekannt sind. Vom Pulver der Sabina dürften 2 — 3 Quentchen eine abortive Wirkung bezwecken. — Noch kommt hier aber der Umstand in Betracht, daß ein vollständig ausgetrocknetes, fast schon zerfallenes, voll-

*) S. Weber über Abortus. Wien. Wochenschrift. 1862. Nro. 20. 21.

kommen, auch beim Zerreiben geruchloses Kraut für als zur Fruchtabtreibung nicht mehr geeignet erklärt werden muß. — Andere Mischungen, wie z. B. dem sog. Bitterschnapps, jedoch in nur geringer Menge zugesetzt, verleiht sie im Allgemeinen eine fruchtabtreibende Wirkung nicht.

Bitterstoffe an sich, wie **Rhabarber**, (wenn nicht in sehr großen Gaben), Bitterklee, **Card. beuedict.** besitzen eine solche überhaupt nicht.

Nach den Mittheilungen Helies hat das frische Kraut der Raute, ihre Wurzel oder der Saft mehrmals neben Zeichen einer tiefen Depression des Nervensystems, neben einer eigenthümlichen Anschwellung der Zunge, Magenschmerzen und Uebelseyn nach längstens 48 Stunden, Wehen und Fruchtabgang ohne besondere Zufälle bewirkt. Das Mutterkorn bethätigt nur dann sicher die Contractionen der Gebärmutter, wenn die Ausstoßung der Frucht durch spontane Blutung oder absichtliche Verletzung der Eihäute ꝛc. schon eingeleitet worden war.

Das Mutterkorn ist gegen den weißen Fluß als Volksmittel nicht bekannt, wie oft fälschlich vorgegeben, so viele andere auch gegen diese Krankheit gerühmt sind; vielmehr wurde es erst in neuerer Zeit namentlich von Frankreich und England aus, als Mittel gegen den chronischen weißen Fluß und gegen den Tripper der Frauen, später auch gegen Männertripper empfohlen; es ist diese Anwendung aber immer nur eine sehr beschränkte geblieben, niemals aber so, wie die wehentreibende und abortive Wirkung des Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Aerzte oder zur Kenntniß des Volkes gelangt.

Drei Körner davon, des Tages wiederholt gegessen, und dieß wochenlang fortgesetzt, muß schon als eine nicht unbedeutende Gabe angesehen werden.

Auch die Anwendung des Sabebaums gegen Bandwurm (nur in einigen Lehrbüchern der Arzneimittellehre als ätherisch-öliges und harziges Mittel aufgenommen) ist weder allgemein bekannt noch Regel, noch wird man gerade solche Mittel bei Schwangern anwenden, weil hier ihre anderweite Wirksamkeit sie unbedingt verbietet.

Auch Eibenbaum, **Taxus baccata**, wird als **Abortivum** angewendet; die Beeren sollen unschädlich seyn, aber Zweige und Blätter sind giftig. Henke's Ztschr. 1851. Erg. Heft.

Die manchmal zu Fruchtabtreibungsversuchen gebrauchten: **Rad. enulae, hb anethi**, (Dillkraut) Habichtskraut, Rosmarin, **Bolus**, sind ganz unschädlich; die Veilchenwurzel, **rad. irid. flor.** besitzt, wenn sie frisch und in größerer Menge genommen wird, Brechen und Purgiren erregende Eigenschaften, und es läßt sich somit die Möglichkeit nicht abläugnen, daß unter gewissen Umständen durch diese beiden genannten Wirkungen consensuell eine Erregung der schwangern Gebärmutter und ein Abgang der Leibesfrucht herbeigeführt werden könne; keineswegs kann jedoch diesem Stoffe eine specifische, und sicher abtreibende Wirkung beigemessen werden.

Ein aus schwarzem (Brasilien) Tabak in Essig und Wasser bereiteter Trank kann eine unzeitige Geburt veranlassen. Der Tabak gehört zu den narkotisch scharfen Mitteln, und wirkt besonders auf das Rückenmark deprimirend. Er bringt Uebelkeit, Brechneigung, wirkliches Erbrechen, Darmreizung, Purgiren, und darum auch in einzelnen Fällen, in geeigneter Gabe und Form, obwohl nicht **Emmenagogum** im engern Sinne, Congestionen nach dem Uterus, Blutung, Trennung der Placenta, Contractionen des Uterus in Folge der Aufreizung der Nerven hervor.

Daß Branntwein überhaupt und namentlich in nicht übergroßen Quantitäten abortive Kraft ausüben könne, ist nicht wohl anzunehmen. Wenn auch eine Schwangere durch den Genuß desselben selbst in leichterm Grade berauscht wird, so wird damit doch dem Verdachte auf gleichzeitig stattgehabte abortive Wirkung keineswegs Vorschub geleistet, weil selbst im mittlern Grade des Rausches die Richtung des durch den Branntwein gesteigerten Gefäßlebens mehr eine peripherische, keineswegs aber eine zu den innern Organen, namentlich zu den Geschlechtstheilen gehende ist, und, wenn auch bei mittlern Graden des Rausches Steigerung des Geschlechtstriebs vorkömmt, diese nur in der Sphäre des Nervenlebens wurzelt, und großentheils auf gesteigerter Phantasie beruht, während bei so erhöhtem Begehrungstriebe das körperliche Vermögen zu seiner Realisirung eher ab- als zugenommen hat.

Aloesaft, von der bei uns in Töpfen kultivirten Aloe hat mit der **Aloe succotr. afric.** dieselben wirksamen Bestandtheile gemein; stark purgirend, kräftig erregend auf die Blutgefäße der Abdominalorgane und Beckenhöhle ist sie als mächtiges **Emmenagogum** zu

betrachten, und kann eine Gabe von 10 Gran dieses Stoffes für das Zustandekommen einer Frühgeburt ausreichend seyn. —

Wird ein solches Mittel noch in getheilten Dosen genommen, wo es seine purgirende Kraft nicht entfaltet, und damit nach dieser Richtung nicht absorbirt wird, so vermag es seine gefäßerregende Wirkung um so ungetheilter auf die Sexualorgane zu verwenden. —

Grüne Seife, in verschiedenen Mischungen mit Bolus. Succ. liquir, oder in heißem Bier; Thuja orientalis (Verwechslung mit Sabina) müssen als nicht geeignet für den fraglichen Zweck erklärt werden. Die Drastica, Jalappa, Gummigutt, Scamonium, Coloquinten, Helleborus albus et niger, Crotonöl, wirken nothwendig theils consensuell = sympathisch, theils mechanisch durch das viele Pressen auf die schwangere Gebärmutter; in Verbindung mit Sevenbaum, Tart. borax. oder in besonders großer Gabe verordnet sind sie sicher geeignet, Abortus zu bewirken. In diese Reihe der erhitzenden und Blut treibenden Mittel gehört auch der Safran.

Verschiedene ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Canthariden, Lerchenschwamm, sind unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet. —

Mehrere Stoffe, welche sich im Volke als Abortivmittel einigen Ruf erworben haben, bewirken durch mehr oder weniger ätzende, corrodirende Bestandtheile, die in größern Gaben eine heftige Entzündung der Magendarmschleimhaut hervorrufen würden, oder schon durch ihren eckligen Geruch und Geschmack (grüne Seife) Uebligkeit, Erbrechen und Durchfall, und wenn sie dieses thun, liegt es ohne Zweifel in der Möglichkeit, daß sie in einzelnen Fällen einen Abortus bewirken, und sie sind dann zu den Gelegenheitsursachen zu zählen, welche im Stand sind, eine Fehlgeburt zu erzeugen. Nun ist es zwar wahr, daß viele Schwangere Tag für Tag sich erbrechen, ohne daß der Verlauf ihrer Schwangerschaft dadurch getrübt wird, ja man wendet sowohl Vomitiva als Abführmittel bei Schwangern an, wenn eine Heilanzeige für solche vorhanden ist, allein umsichtige Aerzte werden sich ihrer so viel möglich ganz enthalten, wenn sie es mit einer Frau zu thun haben, bei der eine Anlage zu Fehlgeburten bereits constatirt oder doch zu vermuthen ist. Es kann durch den Brechakt Blutaustritt in den Uterus und Lostrennung der Eihäute entstehen, oder auch die Erregung des Darm-

kanals sich auf die mit letzterm in enger Nervenverbindung stehende Gebärmutter übertragen. (Ruhr.)

Daß Frauen, ohne zu abortiren, solche Fälle überstanden haben, hebt die entgegengesetzten Erfahrungen nicht auf. Wenn nun ein Stoff, innerlich genommen, eine starke Reizung des Darmkanals mit Erbrechen und Purgiren erzeugt; wenn ferner sich eine solche bei erregbaren Personen dem Uterus mittheilen, und in ihm Zusammenziehungen hervorrufen kann; — so wird man auch von einem solchen Stoffe sagen dürfen, daß er unter begünstigenden Umständen zum Abortivmittel werden kann.

Als ein solches Mittel, das indirect Abortus veranlassen kann, durch heftige Ausleerungen, Blutbrechen, consensuelle Erregung der übrigen Nervengeflechte des Unterleibs, kann auch das Vitriolöl gelten. Wenn aber die Krankheitserscheinungen keinen solchen Höhepunkt erreicht hatten, daß daraus auf eine starke Einwirkung des Gifts zu schließen wäre, wenn das Gift vorzüglich seine Wirkung nur auf die inneren Theile des Mundes ausgeübt hat, die Angeklagte nach ihrer Entbindung wieder wohler geworden, so kann man auch den Krankheitserscheinungen eine Veranlassung zur Frühgeburt nicht zuschreiben, sondern muß etwa in dem nicht normalmäßigen, durch Krankheitserscheinungen getrübten Verlaufe der Schwangerschaft, in Verbindung mit körperlichen oder geistigen Aufregungen die veranlassenden Momente erblicken.

Auf Jodcali (4 Grammen auf 150 Grammen Vechikel) war unter Brennen in der Magengrube, nachdem 6 Löffel voll genommen worden waren, bei einer seit 4 Monaten schwangern Frau Abortus eingetreten.

Gestützt auf die seit Coindet und Magendie vielfach gemachte Erfahrung, daß Jod ein kräftiges Emmenagogum sey, sprachen die Gerichtsärzte der Universität Montpellier sich dahin aus, daß das Jodkali die directe Ursache des Abortus sey.

Das kohlensaure Bleioxyd, längere Zeit zu 2 Drachmen täglich genommen, kann unter Schmerzen in den Gedärmen Abortus hervorrufen; Bleikolik kann zurückbleiben.

Die mechanischen Abtreibungsmittel, Verletzung der Eihäute, Ausdehnung des Muttermunds durch Preßschwamm, Einspritzungen in Scheide und Uterus sind die zuverläßigen. Da

dafür Erfahrungsfälle sprechen, ist die oft gehegte Meinung, daß Laien in der Geburtshilfe kaum fähig wären, ein solches Verfahren mit Erfolg in Anwendung zu setzen, zurückzuweisen. Hieher gehört auch noch die Anwendung der Elektricität oder des Galvanismus.

Kann mit der Hand allein die Abtreibung bewerkstelligt werden? Unter gewöhnlichen Umständen kann der Finger in die Gebärmutter nicht eindringen und das Ei nicht erreichen; nur bei bedeutender Senkung der Gebärmutter und wenn ihr Hals weich und offen ist, kann der Finger bis zu den Eihäuten gelangen, und sie ablösen oder selbst zerreißen. In der Regel werden Werkzeuge benützt, Sonden, oft ganz unverdächtige Dinge, Stricknadeln, Gänsefedern, Stäbchen. Selten wird zuerst der Mutterspiegel angelegt, und dann eine Sonde oder ein Stilet eingeführt; noch seltener bedient man sich einer Einspritzung in die Gebärmutter oder des Preßschwamms.

Ein starker anhaltender örtlicher Reiz des Gebärmuttermundes durch eine eigens dazu gefertigte Art von Pfropfen oder durch reizende Einspritzungen in den Fruchthälter bewirken gewiß viel eher Krankheiten der Schwangern selbst, als eine Abtreibung der Frucht. An oder in den Fruchthälter, ohne Loslösung des Eis.

Die Empfindung im Augenblicke der Einführung jener Werkzeuge in die Gebärmutterhöhle und des Eihautstichs (S. u.) wird äußerst verschieden angegeben, bald nur ein Krabbeln, ein Stich, oft ein plötzlicher heftiger Schmerz, ein Zerreißen im Unterleibe, worauf ziemlich häufig ein Nervenzufall, mehr oder weniger vollständige Ohnmacht folgt; meist fließt etwas Blut, seltener etwas Amnionflüssigkeit aus, aber von jetzt an erscheint immer wieder, wenn nicht der Eingriff mißlang und alsdann nur für einige Zeit Bauch- und Nierenschmerzen bestehen, ein Blutabgang. Die Austreibung der Frucht erfolgt nach längerem Bestehen der Wehen früher oder später, oft sogleich nach einer vollständigen Zerreißung, manchmal nach 2—3, sehr oft erst nach 6 — 12 Tagen. S. o. die Zeichen des Todes des Kindes während der Schwangerschaft. Die Folgen stellen sich viel gefährlicher heraus, als jene der natürlichen oder durch die Kunst bedingten vorzeitigen Geburt. Der Tod tritt manchmal unmittelbar oder einige Stunden nach dem Eingriffe in einer Ohnmacht, wohl in Folge eines Uebermaßes von physischem und moralischem Schmerze seyn, häufiger erfolgt er erst nach einigen

Stunden unter den Zeichen der Verblutung, oder es tödtet nach mehreren Tagen eine heftige **Metritis** und **Peritonitis**.

Tardieu bemerkt: „Constatirt man in den ersten Schwangerschaftsmonaten als die Ursache eines **Abortus** eine Zerreißung (Perforation) der Gebärmutter, so läßt sich schon hieraus allein eine abortive Operation vermuthen. Prüfung der Umstände, unter welchen die Zerreißung oder Berstung hatte: Schwere Contusion, oder spontane Ruptur bei übermäßiger Verdünnung, Atrophie, Erweichung, blutigem Infarkt, Entzündung, Brand, oder Fremdbildung der Gebärmutterwände.

Bei einer Verletzung durch Instrumente (zur Abtreibung in den ersten Monaten) kann sich die unmittelbare Wirkung auf Schmerzen und Blutabgang beschränken und die consecutive **Metro-Peritonitis** von 2 — 3 bis zu 8 Tagen dauern. — Die verbrecherischen Manipulationen am Ende der Schwangerschaft und während der Geburt aber sind in ihren Folgen den spontanen Rupturen sehr ähnlich. Die Unterscheidung besteht aber darin, daß bei den letztern der normal eingeleitete Geburtsverlauf unterbrochen wird, und der vorgelagerte Kopf, nachdem er sich schon im Becken fixirt hatte, wieder zurückweicht, oder beim Austreten des Kindes in die Bauchhöhle verschwindet."

Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob der Tod oder bleibender Nachtheil in Folge der Niederkunft an sich, wenn sie durch die angewandten Mittel provocirt wurden oder in Folge der Anwendung der letztern selbst, (in Folge der angewandten Mittel, **bayer.** Art. 245., durch das Verbrechen **österr.** §. 148.) eingetreten ist.

Sehr häufig legt ein solcher **Abortus** den Keim zu schweren und bleibenden Erkrankungen, Geschwülsten des Eierstocks, Beckenabscessen, chronischer Gebärmutterentzündung, Störung der Regeln, selbst Krebs.

Untersuchung der Mutter.

Die Untersuchung an der lebenden Mutter betrifft hier das Stattgehabthaben einer Schwangerschaft und Geburt und die Spuren des mechanischen Eingriffs. In ersterer Beziehung kann das Fehlen der dauernden Zeichen, z. B. der Einkerbungen am Muttermunde, der Zerreißung des **Frenul.**, selbst das Bestehen des Hymen wohl ein Beweis für die nicht stattgehabte Ge-

burt eines ausgetragenen oder doch der Reife nahen Kindes seyn, aber keineswegs Sicherheit dafür gewähren, daß eine Person nicht abortirt hat. Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und ist seit der jetzt fraglichen Abortivgeburt eine Wochen oder Monate lange Frist verlaufen, so kann oft nicht einmal mehr mit Wahrscheinlichkeit der Thatbestand entschieden werden.

In den ersten 3 Monaten gibt es kein Zeichen der überstandenen Frühgeburt, außer wenn die Untersuchung bald nach Beendigung derselben erfolgt, wo der äußere Muttermund offen, von seinem Rande, wie von einem Knorpelringe umschlossen, der Mutterhals weiter und weicher erscheint. Später geben Brüste, höherer Stand des Uterus und dessen Größe über den horizontalen Schambeinästen wichtige Anhaltspunkte.

Bei Erweiterung des Muttermunds mit Blutfluß ohne die Gegenwart eines Embryo vergesse man nicht, daß auch bei Jungfrauen eine ziemlich erweiterte Oeffnung angetroffen werden kann, wenn sie an Amenorrhoe mit nachfolgender Hämorrhagie oder an dem Abgange pathischer Substanzen gelitten haben. — Uebrigens zeichnet sich der Lochienfluß durch seinen Mangel an Faserstoff aus. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt große Mengen reinen Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefäßen mit abfließen.

Das bloße Aussehen blutbefleckter Stellen z. B. in Wäsche, wenn es auf einen Blutstrom schließen läßt, macht es wahrscheinlicher, daß diese Blutflecken von einer Geburt, als von der Menstruation herrührten.

Auch der eigenthümliche specifische Geruch der blutigen Lochien in den ersten 6 — 8 Tagen schützt vor Verwechslung.

Fieber, wie von der Milch, kann auch die Folge von einer sog. falschen Schwangerschaft, von der Austreibung eines in dem Uterus organisirten fremdartigen Körpers seyn. Nach Foderé kann auch die bloße Unterdrückung der Menses Milch in den Brüsten erzeugen.

Die Anschwellung der Schamlippen, die erweiterte, erschlaffte, heiße Mutterscheide verschwinden, schon nach wenigen Tagen; können bei vorzeitigen Geburten, wie die in den Wänden faltenlose Beschaffenheit der Mutterscheide auch ganz fehlen.

Ein besseres Zeichen ist die dunklere, schmutzigbraun-rothe Pigmentirung des Warzenhofes, schon in den ersten Wochen der Schwangerschaft, gegenüber der licht-rosenröthlichen jungfräulichen Färbung.

Die schillernden, sommersprossenähnlichen Narben der Bauchdecken in der Inquinalgegend von der Zerreißung des Malpighi'schen Netzes, die Falten und Runzeln der Bauchhaut, beweisen nur eine Geburt nach den ersten Schwangerschaftsmonaten, während nach frühzeitigen Geburten der Bauch noch glatt und faltenlos bleibt.

Wenn Jemand mit einem geraden Instrumente, im Ganzen etwa 8" lang, und bis an die Spitze umwickelt, stechend und schneidend, nachdem er es in die Scheide gebracht, einen Stoß nach dem Muttermund und seiner Meinung nach durch diesen aufwärts in den Fruchthälter gethan haben soll, worauf geringer Blutabgang, später Unwohlseyn, Frost, Ohnmachtanwandlungen, darauf Wehen und Abgang der Frucht erfolgt seyn soll, und er, wenn letzterer nicht nach wenigen Tagen erfolgt war, die Operation noch ein und mehrere Male wiederholt haben soll, bis der beabsichtigte Erfolg eintrat, — und ihm mehrere solche Fälle (gewerbsmäßig) zum Vorwurfe gemacht werden, — so ist anzunehmen, daß die Erreichung des Fruchtbehälters mit der Spitze des fraglichen Instruments bei der Länge des Mutterhalses in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, in welche die meisten Operationen fallen, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Insbesondere ist eine unmittelbar verletzende Einwirkung auf den Fruchthälter auch deßhalb nicht anzunehmen, wenn nirgends von dem Abgange einer größern Quantität Flüssigkeit, des Fruchtwassers, bei der Operation die Rede ist. Vielmehr deutet dieß in Verbindung mit den übrigen oben erwähnten Erscheinungen darauf hin, daß der Stich mit dem Instrumente in den Mutterhals erfolgte, und durch diese Verletzung vermöge ihrer Einwirkung auf das Gesammtnervensystem der Operirten eine Zusammenziehung der Gebärmutter und die Wehen hervorgerufen wurden.

Dem glücklichen Zufalle, daß das Ei selbst nicht geöffnet werden konnte, mag es auch zuzuschreiben seyn, wenn kein Fall vorliegt, in welchem das betheiligte Frauenzimmer den so gefährlichen,

durch andauernde Blutungen oder pyämische Erscheinungen ausgezeichneten Verhaltungen der eigentlichen Nachgeburt unterlegen ist.

Was die Organe belangt, welche bei solchen Operationen verletzt werden können, so sind, außer dem Mutterhals, dessen Einschneidung offenbar in der Absicht des Thäters gelegen hat, und welcher in Folge davon möglicher Weise eine chronische Entzündung, auch wohl eine Geschwürsbildung mit nachfolgender andauernder Blutung und eine bleibende Verunstaltung erleiden konnte, die Scheide, insbesondere das Scheidengewölbe und die daran stoßende Harnblase und Harnröhre, nach Hinten das mit dem Scheidengewölbe verwachsene Bauchfell, der Mastdarm, sowie der Damm in Betracht zu ziehen. Die bei solcher Operation leicht möglichen Verletzungen eines oder mehrerer dieser Gebilde können nicht allein zur Entstehung lebensgefährlicher Entzündungen, z. B. Bauchfellentzündungen, sondern auch zu bleibenden oder wenigstens schwer heilbaren Blasenscheidenfisteln, Mastdarmscheidenfisteln und zur Zerstörung des Dammes führen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eine Umwicklung des schneidenden Instruments bis zur Spitze einigermaßen gegen die genannten Verletzungen schützen mag. Dennoch dürfte nur bei einer ungewöhnlichen, durch vielfache Uebung erlangten Sicherheit in der fraglichen Operation und bei genauer Kenntniß der betr. Gebilde die Möglichkeit zuzugeben seyn, diesen Gefahren stets auszuweichen. Kann eine Erlernung solcher Kenntnisse und darum die Sicherheit seines Verfahrens nach den Angaben eines solchen Thäters, Stand, Bildung rc. nicht erklärt werden, so setzt eben eine solche Sicherheit jedenfalls voraus, daß der Thäter eine langjährige Praxis in dieser Beziehung gehabt habe. —

Bezüglich einer andern, eingestandener Massen auch schon vorgekommenen Operationsmethode, die darin bestehen soll, daß mit einem glatten, fußlangen, fingerstarken, umwickelten Holzstäbchen angeblich in den Muttermund eingegangen wird, um die Frucht umzuwenden, — ist vorerst die Angabe unglaubhaft, daß der Thäter mit dem Stabe in den Muttermund eingedrungen seyn, und erst, sobald er das Fruchtei mit dem Stabe gefühlt, dasselbe von der Rechten zur Linken gedrückt haben will, so daß es sich über den Stock überwälzte, weil in den ersten Monaten der Schwangerschaft der

Muttermund fest geschlossen zu seyn pflegt; — doch steht der Annahme Nichts entgegen, daß eine in so früher Zeit der Schwangerschaft (als die Frucht noch nicht größer seyn soll, als ein Hühnerei) vorgenommene Hin= und Herschiebung des Scheidentheils und damit der Gebärmutter eine Abtrennung des um diese Zeit nur an einer kleinen, ungefähr viergroschenstückgroßen Stelle mit der Gebärmutter in fester Verbindung stehenden Eies und folgeweise dessen Ausstoßung bewirken könne.

Die Gefahren dieser Operationsmethode sind unzweifelhaft geringer, als die der vorgenannten, obschon die nicht fehlenden Quetschungen und Zerrungen des Mutterhalses, und die leicht möglichen Contusionen des Scheidengewölbs, der Harnblase, wie der übrigen Beckenorgane möglicherweise auch zu gefährlichen Entzündungen und deren Folgen führen können.

Sind derlei Versuche zwar mit Abgang von etwas Blut, aber ohne Folge für Mutter oder Kind gemacht, oder selbst öfter wiederholt worden, so ist anzunehmen, daß nur die Scheidenwände berührt oder selbst verletzt worden sind, wobei das Leben der Gebärmutter unbetheiligt bleiben kann.

Wenn es sich bei der Anklage auf provocirten **Abortus** durch den Eihautstich um die Möglichkeit (der Zeit nach) handelt, ob z. B. ein **Abortus** 4 Wochen nach gemachtem Eihautstich eintreten könne, so muß jeder, der den **Modus** und den Zweck der Operation kennt, wie sie von einem Arzte gemacht wird, auf den ersten Blick den großen Unterschied in der Ausführung derselben einsehen. Der Arzt macht zwar auch mit einem spitzigen Instrumente, welches in einer Röhre verborgen ist, den Stich in die Eihäute; er schiebt aber sogleich die Röhre in die gemachte Oeffnung, und läßt durch dieselbe so viel Wasser sogleich abfließen, als er für erforderlich hält, damit, wo möglich binnen 24 Stunden der Erfolg eintritt. Geschieht dieses nicht, so wiederholt er die Operation, und wartet gewiß nicht erst 4 bis 5 Wochen ab, ob derselbe eintreten werde, weil er sonst den Zweck nicht erreichen würde. Es kann daher die Erfahrung aus der Praxis hier nicht als zureichender Grund gegen jene Annahme aufgeführt werden.

Was die Wahrscheinlichkeit betrifft, so sind, wenn die „Operation“ mit einer gewöhnlichen Stricknadel gemacht wurde, nur zwei Fälle

möglich, nämlich: Es schloß sich die gemachte Oeffnung vollständig wieder, oder sie blieb offen.

Im ersten Falle hatte die Operation keine Wirkung, und blieb also ohne Resultat; im zweiten Falle konnte sich das Wasser nur allmählig und schleichend tropfenweise entleeren, und erst, wenn dieses in hinreichender Menge geschehen war, traten Wehen ein, und konnte der Abortus eingeleitet werden, was eben die verbrecherische Handlung verdecken müßte. Denn je später nach dem Eihautstiche der Abortus eintrat, desto eher müßte der ursächliche Zusammenhang in Zweifel gezogen werden.

Bedenkt man dazu, daß die Praxis Fälle aufgewiesen hat, wo das wahre Wasser spontan, ohne irgend eine vorhergegangene Operation, sich entleert, und die Geburt sich erst 6 Wochen nachher eingestellt hatte, so ist kein Grund vorhanden, warum man sich gegen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorgangs aussprechen sollte.

Die oft aufgeworfene Frage, ob man mit einer geraden Stricknadel, oder mit einem ähnlichen Instrumente gerade zu den Eihäuten gelangen könne, ist unbedingt mit Ja zu beantworten. Doch dürfte es in aufrechter Stellung schwer möglich seyn, durch den Gebärmutterhals ein Instrument einzuführen, ohne die Organe zu verletzen.

Die künstliche Eröffnung des Muttermunds, Abtrennung der Eihäute rings um denselben und Anbohrung derselben mittelst eines spitzigen Instruments, wie es von Kunstverständigen angewendet wird, ist allerdings nach dem 7. Monate der Schwangerschaft ein unfehlbares Verfahren; wie es sich aber damit in den frühern Monaten verhält, wissen wir nicht. Es läßt sich also auch hievon nicht behaupten, daß es zu jeder Zeit der Schwangerschaft Abortus bewirken kann.

Bei der Leichenöffnung findet man die Zeichen einer vorangegangenen Geburt, oder die Symptome einer tödtlichen Blutung, Merkmale der Metritis und Peritonitis, Zeichen der Entzündung weit ausgeprägter am Halse, als am Körper des Uterus. —

Verletzungen, als unmittelbarer Beweis des Verbrechens, bestehen in Stichen, Zerreißungen.

Bei der Untersuchung der Ovarien und Aufsuchung des Corpus luteum als Zeichen erfolgter Conception hüte man sich vor

einer Verwechslung eines gelben Körpers in einem jungfräulichen Ovarium mit dem eigentlichen Corpus luteum. Der gelbe Körper im jungfräulichen Ovarium unterscheidet sich aber wesentlich durch folgende Punkte: a) die Erhöhung oder Vergrößerung des Ovariums über dem gelben Körper ist nicht zugegen; b) die äußere Narbe fehlt; c) er findet sich oft mehrfach in beiden Ovarien (Tuberculosis); d) er ist nicht gefäßreich und kann nicht injicirt werden; e) seine Textur ist zuweilen so schwach ausgebildet, daß er bloß aus den Ueberbleibseln eines Blutcoagulums oder aus einem Faserzellgewebe, ähnlich der innern Struktur des Ovariums selbst zu bestehen scheint, niemals hat er aber jenes granuläre Aussehen des eigentlichen Corpus luteum, er hat weder die centrale Höhle, noch die strahlenförmige Narbe. (Guy). Die falschen Corpora lutea in dem menschlichen Weibe entstehen: a) von einem Bluterguß in ein Bläschen mit oder ohne Zerreißung desselben; b) von der Resorption der Flüssigkeit eines krankhaft erweiterten Graaf'schen Bläschens und Bildung einer runzlichen Kyste; c) durch Bluterguß ins Parenchym des Ovariums; d) durch Tuberkelablagerung; e) durch Kysten, mit gelber Fettmaterie gefüllt. (Paterson).

An der Frucht: Beschreibung der für das Alter maßgebenden Merkmale und Spuren stattgehabter Verletzung.

Das Ei im ersten Monate, das gewöhnlich unverletzt abgeht, ist von coagulirtem Blute umgeben, rundlich, von der Größe einer Wallnuß und äußerlich mit kurzen Zotten besetzt; bei Oeffnung dieser äußern Haut zeigt sich eine zweite, sehr feine durchsichtige Haut der Blase, die Fruchtwasser und den Embryo in ihr, ähnlich einer gekrümmten Made von 6 Linien Länge, erkennen läßt.

Das Ei im zweiten Monate hat die Größe eines Gänseeies, oval mit langen Zotten äußerlich; oft hat die äußere Haut einen Einriß, durch welchen ein Theil des freien Amnios blasenartig hervortritt, gegen das Licht gehalten, sieht man den Embryo in eirunder Gestalt mit verdickten Enden und mehreren schwarzen Punkten an der Nabelschnur hängen.

Im dritten Monate ist das Ei größer als ein Gänseei, die Zotten und Gefäße haben sich am obern Theile des Eies zur Placenta gebildet, während sie sonst geschwunden als feine Fäden erscheinen; die Placenta ist 2 — 3" groß, das Ei geht auch jetzt oft

noch unverletzt ab, nur Amnios und Chorion liegen an einander; der Fötus im Ei ist kürzer als der Nabelstrang, dieser mit beginnenden Windungen. Die Frucht ist 2 — 2½ Zoll lang und 1 — 1½ Loth schwer; in den Augen die Pupillarhaut.

Im vierten Monate erscheint das Ei schon sehr groß, geht es ganz ab, so erscheint die Oberfläche ziemlich glatt, bis auf die Stelle, auf welcher die gelappte, 4 — 4½ Zoll lange, nur 3½ Zoll breite Placenta sitzt. Die Länge der Frucht beträgt 4 — 5 Zoll, Gewicht 4 — 5 Loth.

Im fünften Monate ist das Chorion ganz verschwunden, die Placenta größer und derber. Die Frucht ist 7 — 12 Zoll lang, und 15 — 20 Loth schwer; Erkennen des Geschlechts. Mit den folgenden Monaten geht das Ei meist nicht mehr unverletzt ab.

Im sechsten Monate Länge 10 — 14 Zoll, Schwere 1 bis 1½ Pfund und mehr.

Im siebten Monate Länge bis auf 14 — 16 Zoll, Gewicht 2 — 3 Pfund.

Im achten Monate Länge 16 — 18 Zoll, Gewicht 3 — 4 Pfund und darüber.

Im neunten Monate Länge 17 — 18 Zoll, Gewicht zwischen 4 und 5 Pfund.

Im zehnten Monat (völlige Reife) Länge 19 — 22 Zoll, Schwere 6 — 7 Pfund.

Molenschwangerschaft.

Was die hier manchmal noch besonders zu erörternde Frage betrifft, ob nach vorliegenden Daten ausreichender Grund vorhanden sey, um anzunehmen, daß nicht eine eigentliche Frucht, sondern ein bloßer Blutklumpen, eine Mole oder dgl. von der Operation abgegangen sey, so kann die Aussage der Betheiligten, daß ihr ein Fleischklumpen abgegangen sey, daß die Frucht nur aus Blut und Blutstücken bestanden habe, gegenüber der ohnehin großen Seltenheit der Molenschwangerschaften (500 : 1) um so weniger für die Annahme des Vorhandenseyns einer Mole sprechen, als die bei Aborten abgehenden unversehrten menschlichen Eier von Ungebildeten in der Regel für Fleischklumpen ausgegeben werden, wenn sich zudem nicht

diejenigen Symptome aufgeführt finden, welche bei einer Molenschwangerschaft vorzukommen pflegen, wie z. B. wiederholte Wasser- und Blutabgänge aus den Geburtstheilen, ungewöhnlich rasches Anschwellen des Unterleibs, allgemeines Unwohlbefinden höhern Grads.

Bezüglich der Molenschwangerschaft aber muß als allgemeiner Grundsatz gelten, daß an keiner Art von Mola weder eine Abtreibung, noch ein strafbarer Versuch einer solchen verübt werden kann, wenn sich auch einige Stimmen dafür erhoben, daß da, wo die Person eine in Folge der Empfängniß gebildete und im Zustande begonnener aber nicht weiter entwickelter Schwangerschaft entstandene Mola trägt, strafbarer Versuch stattfinden könne.

Mittermaier sagt: „Es ist nämlich hergestellt, daß nicht selten das befruchtete Ei in Folge des Beischlafs vorhanden, aber durch krankhafte Zustände in seiner Entwicklung gehindert ist, und so eine wahre Schwangerschaft nicht entstehen kann, während eine aus dem zu Grunde gegangenen Embryo, aus den verdickten Eihäuten und coagulirtem Blute gebildete Masse, ohne Dasein eines Mutterkuchens entsteht, deren Daseyn, wie bei der sogenannten Fleischmole (eine von den Eihäuten gebildete, mit sehnen- und knochenartigen Concrementen versehene Masse), oder bei den sogenannten Blasenmolen, wo eine mehr häutige, aus unzähligen Bläschen bestehende Masse sich bildet, die Erscheinungen wirklicher Schwangerschaft erzeugt. Diese Molen erhalten die Bezeichnung wahrer Molen mit dem Charakter, daß bei ihnen Empfängniß vorhanden war, und in dem Conglomerate der Häute Spuren eines Embryo sich zeigen. Verschieden davon sind die sog. falschen Molen (streng genommen gar keine Molen), welche mit keiner Empfängniß zusammenhängen, keinen Embryo enthalten, vielmehr durch angesammeltes, coagulirtes Blut, oder Hydatiden der Gebärmutter, oder Gebärmutterpolypen gebildet sind, oder eine Ansammlung von Häuten, und gestocktem Blut, und damit eine im Körper oft längere Zeit bleibende Masse ausmachen, deren Daseyn Zeichen der Schwangerschaft hervorruft, und den Entschluß der für wirklich schwanger sich haltenden Person erzeugen kann, zu Abtreibungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

Allein wenn man erwägt, daß der Grund der Strafbarkeit des Verbrechens der Abtreibung in dem Angriffe auf die Leibesfrucht liegt, daß aber auch bei den wahren Molen keine Leibesfrucht, die je als Kind zur Welt gebracht werden kann, sondern nur ein fremder Körper vorhanden ist, (das Leben der Frucht auch bei ihnen fehlt, und eine solche Person mehr als krank, denn als schwanger zu betrachten ist; (Güntner), daß eine wahre Schwangerschaft da mangelt, wo die Möglichkeit einer solchen durch krankhafte Einflüsse aufgehoben wurde, so ist die oben ausgesprochene Meinung gewiß gerechtfertigt.

Nicht der Gesichtspunkt, daß „die Mola, wie Casper sagt, auch eine Frucht, die Frucht eines Beischlafs seyn könne", und den auch Böcker (Lehrb. d. ger. Med.) andeutet: „Um die Mola als die Frucht eines fruchtbaren Beischlafs ansehen zu können, muß in derselben der Embryo mit Sicherheit nachgewiesen seyn," — sondern der, „daß sie ein degenerirtes Ei ist, (ein abgestorbener Fötus, dessen Spuren aber auch ganz fehlen können), daß eine Leibesfrucht im Leibe der Schwangern lebe, und daß eine Mola kein „Kind" werden könne, also daß sie nicht im Leibe der Schwangern lebe" ist hier der maßgebende. — Die Mola, als bloßes Produkt (Resultat) des Beischlafs trägt nicht mehr den Keim des Lebens in sich, während dieß bei einer „Frucht" stets der Fall seyn muß.

Dieser Ansicht traten unter den Aerzten v. Froriep, John Burns, Herrmann Schmidt, v. Siebold, Güntner, Mikschik, Schürmayer, Devergie offen bei.

Aber auch juristisch ist es wohl zweifellos, daß eine „Frucht" in dem Sinne des Str.-G.-B. keine Mole seyn kann. An und für sich wäre es schon widersinnig, in Bezug auf eine Mole von deren „Tödtung im Mutterleibe" zu sprechen, als eines Gegenstands, der nicht lebt; aber auch auf den Fall der „Abtreibung" einer Mole können die Strafgesetze keine Anwendung finden.

Schröter (in dessen jurist. Abhdlg.) erachtet, gestützt auf die Entwicklung der Gesetzgebung über Fruchtabtreibung, die That nur dann für erwiesen, wenn eine Besichtigung der ausgetriebenen Frucht deren früheres Leben außer Zweifel gesetzt hat, während anderseits selbst das Geständniß der Mutter, daß sie Bewegungen des Kindes gespürt habe, der etwa möglichen Täuschungen wegen noch nicht für ausreichend erachtet wurde.

Auch bei Abfassung des preuß. Str.-G.-B. war man weit entfernt, unter Frucht auch eine Mole zu verstehen; letzterer wurde vielmehr keine Erwähnung gethan, weil man darunter nach einem Gutachten des med. Departements Leibesfrüchte (!) ohne menschliche Form und Bildung, die aber nie lebendig seyen, verstand, also leblose Massen. —

Goldammer führt aus, daß das Verbrechen der Abtreibung in der Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter besteht; zu seinem Thatbestande gehöre daher, wie bei der Tödtung, die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, so daß bei der Abtreibung die Mutter von einer unzeitigen, demnächst in Folge dieser zu unzeitigen Absonderung gestorbenen Frucht, bei der Tödtung (im Mutterleibe) aber von einem schon todten Kinde entbunden seyn müsse. —

Beseler stellt in seinem Commentar über das Str.-G.-B. die Abtreibung der Leibesfrucht in nahe Verwandtschaft mit dem Kindsmorde. In beiden Fällen werde ein menschliches Wesen zerstört, dort vor, hier nach der Geburt. Endlich lassen auch Temme und Koch das Verbrechen nur an einem Embryo (Fötus), an dem werdenden Menschen zu.

Eine Strafbestimmung über fahrlässige Kindesabtreibung wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

Berücksichtigt man die tägliche Beschäftigung der sich von Handarbeit nährenden Frauen, namentlich auf dem Lande, so kann man allerdings nicht in Abrede stellen, daß beim Lasttragen, Hacken, Graben, Pflanzen, mit dem Schubkarren Fahren, jeden Augenblick eine zu frühe Niederkunft bewirkt werden kann. Daß eine solche oder sonstige Nachtheile für die Frucht von der Mode und insbesondere dem Schnüren schwangerer Frauen in höhern Lebenskreisen in gleicher Art zu befürchten steht, ist ein oft durchgesprochenes Thema. Doch ergibt sich aus den Mittheilungen von Mende, Jörg und A., daß in der Wirklichkeit deren Vorkommen aus diesen Ursachen keineswegs so häufig ist, als es sich in hypothetischen Vorausschauungen ansieht.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die sich auch hier dem Nachweise des Causalnexus entgegenstellen müßte, — begründen die Motive z. bayer. Entw. 1853, die Straflosigkeit der fahr-

lässigen Kindesabtreibung — durch die Scheu, verletzend in die innersten Verhältnisse des häuslichen und ehelichen Lebens einzugreifen, und durch die peinliche Besorgniß, in der schwangere Frauenspersonen, und Alle, die mit ihnen in Berührung kommen, beständig schweben müßten, auf die eine oder andere Weise dem Strafgesetz zu verfallen.

Die allgemein bekannten, zwar häufig in Wirksamkeit tretenden, aber dem gerichtsärztlichen Beweise sich oftmals in concreto entziehenden Veranlassungen der natürlichen, unvorsätzlichen Früh- oder Fehlgeburt sind:

Allgemeine Krankheiten der Schwangern, große Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zum Abortus, deprimirende Gemüthsaffekte, Mißbrauch der Spirituosa, oder der Geschlechtslust, Blutungen, Hyperämie des Uterus, Schieflage und Zurückbeugung desselben, Krankheiten des Eies, des Fötus oder der Placenta, wahre Knoten des Nabelstrangs, falscher Sitz der Placenta 2c.

Die ärztlicher Seits erwirkte künstliche Frühgeburt.

Es ist hier zuvörderst zwischen der wahren künstlichen Frühgeburt und dem künstlichen Abortus zu unterscheiden. Während man unter der erstern jene Operation versteht, die an einer Schwangern, welche eine schon lebensfähige Leibesfrucht trägt, gemacht wird, um die frühzeitige Geburt des lebensfähigen Kindes zu bewirken, bezeichnet man mit dem künstlichen Abortus die Einleitung desselben in einer Zeit, wo die Frucht noch nicht lebensfähig ist. Man hat dem Arzte die Befugniß zu einem Eingriffe in den durch die Naturgesetze vorgezeichneten Gang absprechen zu sollen geglaubt, und das preuß. G. hat auch wirklich durch den Mangel jeder Andeutung in dieser Beziehung ängstliche Aerzte in eine schlimme Lage versetzt; allein, wenn die erfahrensten Sachverständigen dennoch dieß Mittel (opération salutaire et indispensable, wie sich die Brüßler Akademie ausdrückt) anrathen, so gründet sich dieß darauf, daß ohne Anwendung desselben weit größere Nachtheile für Mutter und Kind entstehen müssen, und daß nach der Erfahrung die Besorgnisse der Gefährlichkeit für die Mutter grundlos sind, und Alles nur darauf ankömmt, daß nur nach gehöriger Prüfung aller Umstände von

einem gewandten Geburtshelfer und mit der größten Vorsicht die Operation unternommen wird.

Was die wissenschaftlich=künstlerischen Anzeigen der Erweckung der künstlichen Frühgeburt betrifft, spricht sich Prof. Dr. Karl Braun in Wien hierüber folgendermassen aus: „Diese Anzeigen haben in neuerer Zeit eine bedeutsame Ausdehnung erfahren. Man beschränkt sich gegenwärtig nicht mehr darauf, diesen operativen Eingriff zur wahrscheinlicheren Lebensrettung der Mutter und ihres Kindes blos bei Beckenverengerungen, sowie zur Vermeidung des Kaiserschnitts an der Lebenden, der Craniotomie (Perforation) und der schweren Zangenoperationen vorzunehmen, sondern dehnt ihn auch auf lebensgefährliche, in der Schwangerschaft theilweise begründete Krankheiten, wie auf **Eclampsie, Chorea, Manie, Morbus Brigthii, Placenta prävia,** das nicht stillbare Erbrechen, auf das habituelle Absterben der Früchte, und auf manche acute und chronische lebensgefährliche Krankheiten aus, welche mit der Schwangerschaft selbst in keinem genauen **Nexus** stehen, um zur Erhaltung des Lebens der Frucht beizutragen, und um die für die Kinder gewöhnlich auch erfolglose legale **Sectio cäsarea post mortem matris** zu umgehen. — Die künstliche Frühgeburt modificirt den Verlauf von manchen Krankheiten bisweilen auf die günstigste Weise, so daß bei großer Gefahr sie nicht nur zur Lebensrettung der Frucht, sondern auch gar nicht selten zur Lebensfristung, ja selbst auch zur vollständigen Heilung der Mutter beiträgt.“ (Wiener Wochenschrift 1858. 46.)

In soferne bei der künstlichen Frühgeburt das Streben dahin geht, ein lebensfähiges Kind zur Welt zu fördern, kann über die Rechtmäßigkeit dieser Operation kein Zweifel seyn.

Nach einer von Prof. Finizio in Neapel mittelst der **Uterusdonche** eingeleiteten künstlichen Frühgeburt im 7. Schwangerschaftsmonate mit glücklichem Ausgang für Mutter und Kind erfolgte von Seite des päpstlichen Collegiums, wohin der Operateur, von der Presse in gehässiger Weise angegriffen, durch den Erzbischof die Sache hatte gelangen lassen, — folgende Entscheidung:

„Si intelligatur partus immaturus, qui prävenit ordinarium naturae cursum, ita tamen ut fötus eam maturitatem obsecuturus fuerit, ut in lucem editus vivere possit, affirmative.“

Bedenklicher scheint die Sache in Fällen des künstlichen Abortus, wo ein nicht lebensfähiges Kind vor der Zeit abgetrieben wird, allein erwägt man, daß es Fälle gibt, in denen, wenn die Operation nicht vorgenommen wird, Mutter und Kind mit höchster Wahrscheinlichkeit um das Leben kommen; z. B. wenn ein heftiges Erbrechen zum Tode der Mutter führen kann, Erstickungsgefahr durch hochgradige Wassersucht herbeigeführt wird, Krebs der Gebärmutter eine Fortsetzung der Schwangerschaft verbietet, so muß die Anwendung dieses Mittels vom Standpunkte der dabei gehegten Absicht und der Zwangslage aus als eine straflose anerkannt werden. (S. Kiwisch, v. Rotterau, Beiträge. Würzburg 1846. I. 104. Ueber die Indicationen S. M. geburtshilfliches Vademecum. Erl. 1854. S. 228.) —

K. Aussetzung hilfloser Personen.

Oesterr.-Str.-G.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, daß es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. —

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund er-

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber .... (wie oben) einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War *die Absicht des Handelnden* auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwerern Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem *hilflosen* Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen *des Ortes* und *der Zeit* abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr aber schon in dem *hilflosen Zustande* der Person *an sich* vorhanden seyn könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige Tage altes Kind zu warmer [illegible]eszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt [illegible] zu [illegible]eit, zu welcher die Bewohner aus-

und eingehen), und dasselbe sodann **verläßt**, begeht das Verbrechen der Kindesaussetzung auch dann, wenn mit der größten Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, daß das Kind aufgenommen und gerettet werde, denn sie überläßt diese Rettung nur dem Zufall, worin eben die Gefährdung liegt. Bleibt dagegen die Mutter wachend in der Nähe des Kindes und in einer Lage, in welcher sie jeden Augenblick, wenn es nöthig seyn sollte, dem Kinde Hilfe leisten kann, und mit der Absicht, diese Hilfe zu leisten, so begeht sie das vorliegende Verbrechen nicht. —

Mit dem Worte „**aussetzen**" verbindet man juristisch und im gemeinen Leben einen ganz bestimmten Begriff von verschiedenen Gesichtspunkten.

Den Gesetzesparagraphen über Aussetzung hilfloser Personen liegt einestheils die Rücksicht auf die Folgen (Hilflosigkeit), anderntheils auf die Pflege und Obhut, zu der Jemand verpflichtet ist, motivirend zu Grunde, und es erlaubt daher die allgemeinere Fassung des Art. 247. **bayer.**, eine ausdehnende Anwendung dieses Gesetzes auf **alle** Fälle, wo eine zur Sorge verbundene Person einen andern Menschen, welcher den Gegenstand dieser Sorge bildet, in einen hilflosen und so gefährlichen Zustand versetzt, oder in einem solchen verläßt.

Jeder Mensch trägt ein Moralgesetz in sich, das ihm verbietet, seinen Nebenmenschen in einer hilflosen Lage zu verlassen. Doch macht das Gesetz den Unterschied, daß, wenn die gefahrbringende Handlung oder Unterlassung von der Art ist, daß sie **keine Verbindlichkeit der Sorge** (Obhut) verletzte, die Bedingung der Strafbarkeit wegfällt, so daß Niemanden, vor dessen Haus ein Kind gefunden wird, eine rechtliche Verbindlichkeit, es aufzunehmen und für dasselbe zu sorgen, auferlegt werden kann.

Es braucht aber die Person, der eine andere zur Obhut anvertraut ist, keineswegs durch das Gesetz zur Sorge für diese gehalten zu seyn, es genügt, wenn sie sich (indem sie sich z. B. zum Führer über unwegsame Alpenhöhen dingen ließ), durch Vertrag, der zum individuellen Gesetz wird, zur Obsorge verpflichtet hat.

Das **österr. G.** §. 149. beschränkt die Aussetzung nur auf „**Kind**". Würde eine Person, die nicht wegen Kindheit, sondern wegen hohen Alters oder wegen Körpergebrechens außer Stand ist,

sich selbst aus einer Gefahr Rettung zu verschaffen, — von ihrem Aufenthaltsorte weg, an einen andern Ort, wo sie der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht und dort verlassen, — mithin ihre Rettung dem Zufalle überlassen, — so wäre die Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. (**österr. §. 376. Unterlassung der schuldigen Aufsicht**).

Dieses Verbrechen wird meist an neugebornen oder doch sehr jungen Kindern begangen; die gerichtsärztliche Intervention wird dann erfordert, wenn das ausgesetzte Kind todt oder wenigstens krank aufgefunden wird, oder bald nach der Weglegung erkrankt oder stirbt. Wird das Kind todt gefunden, so besteht Verdacht auf Kindsmord. Handelt es sich aber lediglich um eine Weglegung, so muß erhoben werden, ob es überhaupt lebend geboren wurde, warum und auf welche Art dasselbe gestorben sey. In diesem Falle ist auch die Frage um die Lebensfähigkeit zu stellen; denn es ändert die Sache gänzlich, je nachdem das Kind aus Mangel an Pflege, Nahrung, wegen der äußern Einwirkung der Luft, Kälte, durch Angriffe eines Thieres u. dgl., kurz wegen der erfolgten Aussetzung, oder ob es deßwegen gestorben ist, weil die Spanne Zeit um war, die ihm überhaupt nach dem Grade seiner Ausbildung selbst unter der besten Pflege außer dem Mutterschooße zu leben vergönnt gewesen wäre. Bei vorhandener oder bald nachfolgender Krankheit und Tod ist ebenfalls wieder der bestehende oder nicht bestehende ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Tod und zwischen der Aussetzung zu ermitteln.

Berücksichtigung der Jahres- und Tageszeit, der örtlichen Verhältnisse, Art der Einwicklung und Besorgung des Lagers des Kindes, Spuren von allenfalls demselben beigebrachter Nahrung können zur Erhebung der Absicht des Weglegens Etwas beitragen.

Was den Schaden an Leib und Leben betrifft, welchem das Kind durch die Aussetzung unterliegen kann, so faßt dieser überhaupt jede Gefahr in sich, und es ist nicht absolut erforderlich, daß es gerade eine Lebensgefahr seyn müsse, sondern es ist, wie Roßhirt (Lehrb. des Crim.-R.) richtig bemerkt, das Merkmal der Kindesaussetzung überhaupt in dem Versetzen in einen Zustand, in welchem für das Kind Gefahr entspringt, (in einen hilflosen Zustand) begründet.

Todesursachen. Bei Neugebornen mögliche Verblutung aus der Nabelschnur. Zeichen des allgemeinen Blutmangels und des gehinderten Durchgangs des Bluts durch die Lungen: Wachsähnliche Farbe des Körpers, Blässe der Eingeweide, Leere der größern Arterien und Venen, der rechten Vorkammer des Herzens, sowie der Gefäße der Nabelschnur; ein anderes Merkmal besteht darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Kopfe, besonders im Gehirne selbst und in den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten.

Erfrierung. Mangel der Merkmale einer andern Todesart und Kennzeichen des Erfrierungstodes S. Tödtung. Todesursachen. Hier ist übrigens zu erinnern, daß es bei neugebornen Kindern nicht einmal eines besondern Grads von Kälte bedarf, sondern schon das Nichtgeschütztseyn vor einer nur sehr mäßig kalten Luft hinreicht. Der Tod kann hier, noch ehe Erfrieren eintreten kann, durch Nervenlähmung erfolgen, wo es gänzlich an eigenthümlichen Merkmalen fehlt. Und da ein ausgesetztes Kind auch keine Nahrung bekömmt, so hat man es hier in der Regel mit einer zusammengesetzten Todesart zu thun, die dessen ungeachtet oft gleichfalls in ihm keinerlei eigenthümlichen und hinreichend bezeichneten Merkmale hervorbringt, weil es eben eher der Nervenlähmung unterliegt. Ebenso kann es aber auch in solchen Fällen seyn, wo Neugeborne in einer Kälte, die unter dem Gefrierpunkte ist, umkommen. Allein hier haben wir dabei noch bestimmende Merkmale: Steifigkeit der Leiche, Gefrorenseyn der Flüssigkeiten, rothe, ins bläuliche spielende Körperfärbung, besonders an den Ohren, der Halsgegend, den Geschlechtstheilen, der innern Seite der Schenkel, den Händen und Füßen, dunkelblaue Nägel, frische rothe Gesichtsfarbe, rothe Lippen, starre Zunge, — Tod durch Stick- und Schlagfluß. —

Findet man das Kind im Schnee, so ist zu beachten, ob er nicht in der Gegend des Mundes geschmolzen, und ob nicht um den letztern eine trichterförmige Oeffnung zu bemerken ist, was auf stattgefundenes Athmen bei der Weglegung hindeutet.

Bei der Section findet man besonders das Gehirn stark mit

Blut angefüllt, und die Leiche geht, wenn sie nach dem Aufthauen in der Wärme bleibt, sehr schnell in Fäulniß über.

Die Rücksicht auf diese, mehr oder minder ausgebildeten Merkmale, verbunden mit jener auf Ort und Umstände, und die Abwesenheit von Verletzungen, wenigstens solcher, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten, lassen diese Todesart wahrscheinlich erscheinen.

Wenn ein ausgesetztes Kind nach Stunden lang fortgesetzter Einwirkung der Kälte (freien Luft) auf die Haut, das, als es aufgefunden worden, starr und eiskalt gewesen, am zweiten Tag sich aber erwärmt, Nahrung genommen und Ausleerungen gehabt hat, bald darnach in Zuckungen verfällt, und während eines heftigen Anfalls stirbt, so ist das Kind als an diesen verstorben zu betrachten — apoplectisch-suffokatorische Todesart — Blutanhäufung in Hirn, Lungen und der rechten Herzhälfte.

Die Entstehungsursache dieses Uebels kann aber mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Jenes Aussetzen der Luft, vielleicht auch ein Blutverlust haben zwar allerdings sehr nachtheilig auf dasselbe einwirken müssen, und konnten sehr wohl die gedachte Krankheit hervorrufen. Allein die Zuckungen (Fraisen, Gichter, Eclampsie) sind eine sehr gewöhnliche Kinderkrankheit; erfahrungsmäßig entstehen sie oft durch den Genuß der Muttermilch, wenn auf die stillende Person heftige, deprimirende Gemüthsaffekte (woran es in solchen Fällen wohl kaum je fehlen dürfte) eingewirkt haben, eine unzweckmäßige Ernährung, (Brei) so daß man sich veranlaßt sieht, nicht nur die dem Kinde gleich nach dessen Geburt angediehene Behandlung (Aussetzung), von der es sich aber anscheinend wieder erholt hat, nachdem ihm die nöthige Wartung und Pflege geworden, und der man eben darum jene Krankheit allein beizumessen Bedenken tragen muß, sondern auch andere schädliche Einflüsse für die wahrscheinlichen Ursachen zu halten, welche die tödtliche Krankheit herbeigeführt haben. Ob aber die eine dieser Ursachen thätiger gewirkt habe, als die andere, oder ob von beiden gemeinschaftlich der verderbliche Ausgang bewirkt sey, dieß mit Gewißheit zu bestimmen, wird man in einem solchen Falle außer Stand seyn.

Auch beim Hungertode solcher Neugebornen erlischt das Leben, ehe es zu ausgeprägten materiellen Veränderungen kömmt.

Man hat zwar ausgesetzte neugeborne Kinder ohne alle Nahrung noch 12 Stunden nachher lebend angetroffen, daß sich aber der Tod auf 2 — 3 Tage hinaus schieben könne, (Güntner) dürfte wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören. —

Man wird aus einem leeren zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spur von genossener Nahrung, dem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachenhöhle bei Mangel einer andern hinreichenden Todesursache auf diese Todesart zu schließen berechtiget seyn.

Betreffs der Umstände und Verhältnisse, aus denen sich auf die mehr oder minder böswillige Absicht, sich des Kindes zu entledigen, schließen läßt, ist es wichtig zu forschen, ob nicht noch eine besondere Sorge für das Kind getragen wurde, demselben nicht noch vor der Aussetzung die Brust gereicht wurde, (Ueberreste von Milch am Munde, weißer Ueberzug der Zunge, Milch im Magen, gelber mit wenigen weißen, käsigen Stückchen untermischter Unrath in den dicken Gedärmen läßt überhaupt im Allgemeinen auf bereits genossene Muttermilch schließen).

Gewisse Vorkehrungen, damit das Kind keinen Schaden leide, Ablegung an Orten, wo es bald entdeckt werden müsse, sind in Erkenntnissen mit Recht als Milderungsgründe angezogen worden.

Da man aus dem Aufnehmen eines weggelegten Kindes auf die Willensmeinung schließen muß, (z. B. wenn die Handlung von der weglegenden Person beobachtet werden sollte) das Kind retten zu wollen, so erscheint die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes als ein Verbrechen.

In gleiche Categorie mit den Kindern sind solche Personen zu stellen, welche vermöge ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit oder vermöge eines Zustandes, in den sie zum Zwecke der Aussetzung mit Gewalt gebracht wurden, ebenso hilflos sind, wie ein Kind. Lahme, tödtlich Kranke, oder Geisteskranke, ferner durch Knebeln an der Bewegung oder am Hilferufen verhinderte Personen.

Wenn das Wort „Aussetzen" nicht nur im gewöhnlichen Sinne des Beiseitelegens, sondern einem weitern des „einer Gefahr Ausgesetztwerdens" („Verlassen in hilflosen Zustande")

genommen werden muß, so gehört hieher auch das bösliche Verlassen in einer abgelegenen Wohnung ohne Nahrung.

Die Gefahr kann Leib und Leben betreffen durch Nahrungsmangel, Frost oder Hitze, Ungeziefer und andere Thiere. Ueber die Complication dieses Verbrechens mit der „Unterdrückung des Familienstands“ S. u.

Ein Versuch des Verbrechens der Kindesaussetzung muß angenommen werden, wenn bereits die Haupthandlung begonnen hat, daher das Aussetzen unter Umständen, unter denen der Wille, das Kind seinem Schicksale zu überlassen, sich durch Handlungen ausgesprochen hat, z. B. wenn in der Nacht im Schnee das schlecht bekleidete Kind auszusetzen versucht wird, indem sich die Mutter, die aussetzen will, auf dem Wege zum Ort der Aussetzung befindet.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Oesterr.-Str.-G.

§. 93. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt. . . .

§. 94. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre. Hätte die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf 1 — 5jährigen schweren Kerker erkannt werden.

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber .... (wie oben) einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwereren Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem hilflosen Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen des Ortes und der Zeit abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr aber schon in dem hilflosen Zustande der Person an sich vorhanden seyn könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt (wenn auch zu einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus-

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertr[illegible], in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, [illegible] hilflo[illegible] nde v[illegible] ist mit Gefängniß bi[illegible] be[illegible] [illegible] wi[illegible] hen[illegible] Zuchthaus bis [illegible] er 2 Jahren er[illegible] [illegible] ngn[illegible]

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwerern Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem *hilflosen* Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen *des Ortes* und *der Zeit* abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr [illegible] *hilflosen Zustande* der Person *an sich* vor[illegible] ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige [illegible] ...rmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines [illegible] ...n einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus-

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber .... (wie oben) einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwerern Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem hilflosen Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen des Ortes und der Zeit abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr aber schon in dem hilflosen Zustande der Person an sich vorhanden seyn könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt (wenn auch zu einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus-

dern immer ein lautes Aufschreien beobachtete. Dieß dürfte bei einer heimlichen Geburt in der Nähe von Menschen zu beobachten seyn.

Der Gerichtsarzt verliere aber bei allen diesen Untersuchungen nie den obersten Grundsatz aus dem Auge, daß das Vorhandenseyn fraglicher Zustände, welche die Zurechnung in erheblichem Grade mindern oder ganz aufheben sollen, stets faktisch nachgewiesen seyn muß.

I. Kindesabtreibung.

Oesterr. Str.-G.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kömmt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der

Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 und 10 Jahren bestraft werden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet, oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt, oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 243. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft, oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Absatz 2. bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangern Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Art. 245. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil am Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Kindesabtreibung.

Thatbestand und Versuch.

Während das frühere **bayer. G.** den Thatbestand des Delikts darein setzte, daß wissentlich und vorsätzlich Abortivmittel gebraucht wurden, und daß der Erfolg wirklich eingetreten, sonach auf dem Standpunkte des Versuches stand, verlangt die neuere Gesetzgebung zur Consummation den Causalzusammenhang der Tödtung des Kindes im Mutterleibe oder der Fehlgeburt mit dem Mittel, und dadurch entstehen 2 schwierige Fragen, nach dem Begriffe des Abortivmittels und die Frage, ob durch ein solches Mittel der Erfolg verursacht worden sey. —

Die Schwangere, welche Mittel an sich anwenden läßt, die den Abgang der Frucht zur Folge haben, erscheint keineswegs als Theilnehmerin, sondern als Urheberin. Ob sie sich bei ihrer That der Hand eines Andern bedient oder nicht, ist strafrechtlich gleichgiltig; sie ist es immer selbst, welche die Frucht abtreibt, tödtet; die Entbindung bewirkt. Doch sind Bestimmungen nöthig, welche das Verhältniß desjenigen regeln, der an der Schwangern die Abtreibemittel anwendet, oder ihr dieselben verschafft. Nach den Aufstellungen der Aerzte kann gerade die Art der Abtreibung, welche am Sichersten zu dem vorgesetzten Zwecke führt, nämlich die Anstechung des Eis, von der Schwangern selbst nicht vollführt werden. Aber auch außerdem ist die Hilfe desjenigen, welcher der Schwangern die Mittel zur Abtreibung verschafft, eine so wesentliche, daß die gleiche Bestrafung des Theilnehmers und der Schwangern selbst

gerechtfertigt ist. — Daß bei der Bestrafung des Theilnehmers dessen rechtswidrige Absicht und sodann die Anwendung der Mittel sowie der durch diese Mittel herbeigeführte Erfolg vorausgesetzt wird, bedarf wohl keiner besondern Rechtfertigung.

Ohne die Einwilligung der Schwangern nimmt die That einen höher strafbaren Charakter ab.

Daß der Arzt, welcher Abtreibemittel an einer Schwangern anwendet, welche eine Frühgeburt und dadurch den Tod der Frucht bewirken, durch das Gesetz nicht getroffen werde, wenn er seine Handlung zur Rettung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter und also nicht in rechtswidriger Absicht vornimmt, ist wohl klar durch den Beisatz der Worte „in rechtswidriger Absicht" ausgedrückt.

Ein solcher Beisatz fehlt in dem preuß. Gesetze; im österr. muß ihn das Fehlen des „bösen Vorsatzes" (§. 1. 4.) vor der Theilnehmerschaft (§. 5.) des §. 144. schützen.

Wer einer Schwangern wider ihren Willen ihre Frucht tödtet, verdient eine schwere Strafe auch dann, wenn ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben nicht eingetreten ist. Abgesehen von der Tödtung ihrer Frucht kann sie selbst noch einen bedeutenden, wenn auch vorübergehenden Nachtheil an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit erlitten haben. Aber auch hier wird nicht blos die Anwendung der Mittel und der darauf erfolgte Tod der Frucht, sondern wie bei der Abtreibung überhaupt der Causalzusammenhang verlangt, wodurch nachgewiesen werden muß, daß die angewandten Mittel den Tod der Frucht wirklich verursacht haben. —

Das **bayer. G.** (Art. 243.) welches dieses Reat nur als „Vergehen" auffaßt, ließ den Versuch der Kindesabtreibung durch die Schwangere selbst (Art. 48.), wie in der französischen Praxis straflos, während in Art. 244. diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit Kindesabtreibung beschäftigen, auch schon für den Fall von Versuchshandlungen (Mittel verschafft oder angewendet hat), mit Zuchthausstrafe bedroht werden.

Wird auch dadurch eine Masse skandalöser und resultatloser Untersuchungen vermieden, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch jene Straflosslassung des Versuchs (der Versuch bei Dritten bleibt strafbar) der Abs. 1. dieses Art. nahezu resultatlos zu werden

droht, da außer dem Falle der Abtreibung durch Anstechen des Eies der Causalzusammenhang zwischen dem Abortivmittel und dem eingetretenen Erfolge sich nur sehr schwer und in seltenen Fällen nachweisen läßt. Auch ist so die Möglichkeit ausgeschlossen, durch Bestrafung eines Abtreibungsversuchs die Schwangere an der Wiederholung desselben zu verhindern.

Die Anzeigen über Fruchtabtreibung können, da Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt (**österr. G.** §. 339.) ungeahndet gelassen wird, nur selten vorkommen. Denn hat sich eine Dirne die Mittel zur Abtreibung im Stillen verschafft, und weiß sie selbe unbemerkt anzuwenden, so wagt sie in Beziehung auf eine gerichtliche Untersuchung nicht viel, wenn auch ihre Schwangerschaft entdeckt und der Abgang aufgefunden wird, da es noch viele andere Ursachen gibt, welche einen Abortus bewirken können, und sie selbst wird sich wohl hüten, zu gestehen, daß sie Abortivmittel genommen hat. Führen nun solche Untersuchungen zu keinem Resultate, so wird sich Jedermann in vorkommenden Fällen, ohne strengen Beweis (von Seite der Aerzte auch des Causalzusammenhangs) zu haben, hüten, eine fernere Anzeige zu machen, um dem darauf folgenden losen Gerede solchen Dirnen nicht anheim zu fallen.

Ein eigenthümliches Verhältniß wird in Bezug auf Abtreibungs-Versuche dadurch herbeigeführt, daß nicht selten Schwangere sonst gewöhnliche Zeichen, Eckel, Erbrechen vermissen, wie das Ausbleiben der Reinigung häufig für die Wirkung krankhafter Zustände gehalten wird, deren Unbehaglichkeit die Person veranlassen, den Rath Anderer über die Mittel zur Herstellung der Menses einzuholen. Da nun dieselben Mittel auch Abortiva sind, so ist der Willenszustand solcher Personen, welche dergleichen anwenden, ein eigenthümlicher; sie beruhigen ihr Gewissen damit, daß sie nur die Menstruation herstellen wollen, und wenn sich ihrem Bewußtseyn auch die Möglichkeit einer Schwangerschaft aufdringt, und daß dann das Mittel die Abtreibung bewirken würde, so ist doch ihr nächster Zweck nicht auf das Verbrechen gerichtet. Mittermaier im Gerichtssaal 1855. I.

Das **preuß. G.** §. 181. stellt keine besondere Versuchsstrafe auf, weil der Versuch des „Verbrechens" allgemein (§. 32. 33.) wie das Verbrechen selbst bestraft wird.

Das **bayer. G.** hat den zu weiten, namentlich von den Aerzten

sehr verschieden aufgefaßten Ausdruck „abtreibt“ durch den Zusatz „vor der gehörigen Reife“ näher bestimmt, und auch Mittermaier (l. c.) hat die Ansicht als die richtige bezeichnet, nach welcher der Erfolg des Verbrechens in der frühzeitigen Geburt entweder der schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht, oder darin, daß diese später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist, — besteht.

Der Thatbestand ist darum hier wie dort (Art. 243. des bayer. Ges.) die Tödtung der Frucht im Mutterleibe resp. die Verhinderung ihrer Reife durch vorzeitige Abtreibung. Er ist daher vorhanden, sobald die Mutter von einer todten, wenn gleich vollständig ausgetragenen oder von einer unzeitigen und zwar lebenden aber in Folge der vorzeitigen Abtreibung verstorbenen Frucht entbunden ist, und diese unzeitige oder todte Geburt durch äußere oder innere Mittel bewirkt wurde.

Also die Lebensunfähigkeit des allerdings lebendig gebornen Kindes muß eine Folge der Abtreibung gewesen seyn, das Kind muß ohne diese Handlung ein lebensfähiges gewesen seyn. Ist die Frucht zwar vorzeitig abgetrieben, aber dennoch am Leben geblieben, so liegt nur ein Versuch vor, dessen Thatbestand statt des vollendeten Verbrechens freilich erst festzustellen seyn wird, sobald durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß das Kind präsumtiv am Leben werde erhalten bleiben.

Für die Abtreibung eines Dritten (Anwendung oder Verabreichung der Mittel mit Einwilligung der Schwangern) stellt das **preuß. G.** 181. Abs. 2. nur eine Versuchsstrafe auf, während das **bayer.** Art. 243. Abs. 2. u. 3. die Herbeiführung des bezeichneten Erfolges vom Versuche trennt. S. u. Versuch der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Nach dem **österr. G.** §. 146. wird nur der Vater des abgetriebenen Kindes zu der strengern Strafe verurtheilt, ein anderer Dritter als Mitschuldiger (§. 5.) am Verbrechen der Frauensperson (§. 144.) betrachtet.

Zu §. 144. u. 147. des **österr. G.** bemerkt Frühwald: „Gegenstand dieses Verbrechens ist die das Embryonen- oder Fötusleben lebende menschliche Leibesfrucht. Das Verbrechen ist demnach

nicht vorhanden, wenn die Leibesfrucht erwiesenermassen schon vor der Abtreibung und unabhängig von den dazu angewendeten Mitteln (§. 134.) todt war, wenn eine bloße Mole oder eine mit den wesentlichen Merkmalen eines Menschen nicht versehene Mißgeburt (S. o. S. 35) zur Welt gebracht wurde.

Ein Versuch kann darum auch nicht angenommen werden, wenn die später erfolgende regelmäßige Entbindung zeigt, daß die Mutter mit einer Mole oder Mißgeburt schwanger ging.

Die Absicht des Thäters (§. 147.) braucht nicht geradezu auf Tödtung der Leibesfrucht (§. 144.) gerichtet zu seyn, denn da das Gesetz was immer für eine Absicht voraussetzt, so genügt eine feindselige (§. 140.) Absicht gegen die Mutter überhaupt.

Wenn in diesem Falle der Thäter (oder im Falle des §. 144. der Mitschuldige) der Mutter in der Absicht der Abtreibung ein Mittel gegeben hat, welches nicht die Fehlgeburt, sondern den Tod der Mutter herbeiführte, so ist zu unterscheiden: war das Mittel an und für sich oder durch seine Folgen geeignet, den Tod nach sich zu ziehen, so ist die That ein Todtschlag, weil die Absicht des Thäters im Falle des §. 147. ganz gewiß, im Falle des §. 144. aber nach Anordnung des Gesetzes eine feindselige ist; erfolgte der Tod nur durch ein Verschulden der Mutter im Gebrauche des Mittels, so ist wohl eine nach dem II. Theile des Str.-G.-B. (Vergehen und Uebertretungen) strafbare Handlung, aber keine verbrecherische Tödtung vorhanden, und zwar in beiden Fällen zusammentreffend mit dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht".

Diese Anschauung, welche für §. 147. des **österr. G.** noch durch den „bösen Vorsatz" (§. 1.) ihre Begründung findet, kann bezüglich des **bayer.** und **preuß. G.** nicht getheilt werden. Denn im erstern sind die Strafbestimmungen nur auf „vorsätzlich" begangene Handlungen anzuwenden, (Art. 6.) und §. 182. des letztern setzt gleichfalls die vorsätzliche Abtreibung oder Tödtung voraus. Verliert die Mutter durch die Handlung des Mitschuldigen (§. 243. Abs. 2. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) das Leben, so findet Concurrenz der Kindsabtreibung mit fahrläßiger Tödtung statt.

Da bekanntlich ein heftiger Schrecken sehr häufig der Grund einer Fehlgeburt ist, so entsteht die Frage, ob derjenige, der durch die in §. 98. des österr., §. 212. u. 234. des preuß., u. Art. 304., 307 des

bayer. Ges. aufgeführten Drohungen (öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung) oder auf eine andere Art eine Schwangere in Schrecken versetzt, ebenfalls dieses Verbrechen oder den Versuch desselben begehe? Ist in Folge des Schreckens die Frühgeburt erfolgt, so hat sich der Thäter nach dem **österr. G.**, das auf das Mittel der Abtreibung nicht Rücksicht nimmt, jedenfalls des Verbrechens schuldig gemacht, er mag bei dem Erschrecken was immer für eine Absicht gehabt, und es würde, wenn eine der in §. 98. oder 99. bezeichneten Absichten unterlief, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen (§. 34.) vorhanden seyn. Ist die Frühgeburt nicht erfolgt, war aber die Absicht des Thäters auf Herbeiführung derselben durch den Schrecken gerichtet, so liegt jedenfalls der Versuch vor. — Der Versuch ist hier als das Verbrechen selbst erklärt. §. 8. 47. a. S. S. 128. Bd. I.

Nach den beiden andern Gesetzgebungen müßte, um Verbrechenskonkurrenz annehmen zu können, die Absicht des Thäters sowohl auf Abtreibung als auf die öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung zugleich gerichtet seyn; war sie allein auf die letztere gerichtet, und tritt zugleich durch den Schrecken Fehlgeburt ein, so fällt zwar eine Bestrafung der letztern, als einer fahrläßigen hinweg, wohl aber kann Concurrenz mit fahrläßiger Körperverletzung oder Tödtung Platz greifen.

Die Strafbarkeit dieses Verbrechens umfaßt, wo das Gesetz auch eine besondere Versuchsstrafe des Delikts aufstellt, nicht nur den gesetzlichen Thatbestand des ausgemittelten ursächlichen Verhältnisses von Mittel und Erfolg, sondern auch den Thatbestand des Versuchs ohne allen Erfolg, wie auch den des Versuchs mit zweifelhaftem, aber von Wahrscheinlichkeitsgründen des Causalnexus getragenen Erfolge, wo besonders der negative Beweis Platz greift.

Der ärztlichen Competenz sind hier außer der zum vollen Thatbestande gehörigen Ermittlung des Causalnexus zwischen Mittel und Erfolg noch insbesondere die Fragen eingeräumt:

a) ob das angewendete Mittel ein solches ist, das eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe verursachen kann und

b) ob der Abortus nicht einen andern und zufälligen Entstehungsgrund habe,

während die fehlende Nachweisung, daß die Mittel den Tod der Frucht oder deren Abtreibung überhaupt bewirken können, den Thatbestand des Verbrechens gänzlich verschwinden läßt, gemäß der engern Fassung, welche der „Versuch" in den neuern Strafgesetzgebungen gefunden hat. Unter der Voraussetzung aber, daß jene Mittel den gewünschten Erfolg haben konnten, ist schon deren bloßer Gebrauch als „Anfang der Ausführung" strafbarer Versuch. Dem Falle untauglicher Mittel aber steht derjenige gleich, wenn eine Person sich schwanger glaubt, und, ohne es wirklich zu seyn, Abortiva gebraucht, oder wenn nur sog. Molenschwangerschaft bestand.

Könnte aus der Beschaffenheit der Frucht allenfalls mit den Zeichen ihres Ablebens an der Schwangern in Verbindung der Beweis geführt werden, daß dieselbe schon vor dem Versuche der Abtreibung todt war, (Acephalus, todtfaules Kind, Temme), so würde die That nicht mehr zu dem Verbrechen der Kindesabtreibung gezählt werden können, und auch die Versuchsstrafe nicht zulässig erscheinen. Dieselbe tritt aber dann ein, wo sich der Erfolg als die Wirkung einer andern Ursache ergibt, d. h. wenn die Niederkunft nach Anwendung von Mitteln, welche eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, — aber nicht durch die angewendeten Mittel, sondern durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde, (Krankheiten des Fötus und krankhafte Zustände der Schwangern, welche durch heftige Congestionen oder Contractionen, Krämpfe, die vorzeitige Ausstoßung der Frucht veranlassen), oder wenn ein Abgang der Frucht gar nicht erfolgt ist, oder doch ein lebendes und reifes Kind (später vielleicht) zur Welt gekommen ist, ungeachtet daß die Schwangere gewisse Mittel zu sich genommen, oder gewisse Handlungen vorgenommen hat, welche unter die gesetzliche Aufstellung vom Versuche fallen.*)

Hat der Sachverständige erklärt, daß das angewendete Mittel geeignet ist, unter Umständen die Abtreibung zu bewirken, so kann die Strafe nicht wegfallen, wenn auch im einzelnen Falle wegen zu kleiner Dosis oder nach den Umständen der Erfolg unwahrscheinlich ward, weil dadurch, daß das Mittel doch ein dienliches ist, der Thäter sich jeder Möglichkeit des Wirkens, das nicht mehr von ihm abhängt, unterwirft.

*) cfr. M. Med. Fachbeziehungen u. s. w. S. 72.

Ist thatsächlich festgestellt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine so geringe Quantität eines fraglichen Abortivmittels, wie sie von einer Angeklagten genossen wurde, eine Wirkung nicht zu äußern vermöge, oder daß auch die Angeklagte des festen Glaubens gewesen, nur durch den fortgesetzten Gebrauch des bereiteten Mittels den bezielten Erfolg bewirken zu können, oder daß dieselbe freiwillig, aus Gewissensregung und zu einer Zeit, wo das Genossene einen Einfluß auf eine Fehlgeburt noch nicht habe äußern können, von Vollführung ihres Vorhabens wieder abgestanden sey, — so liegt strafloser Versuch vor.

Im zweiten Falle handelt es sich darum, daß nicht nur das Mittel in der Quantität, in welcher es von der Angeklagten genossen wurde, den bezeichneten Erfolg nicht haben konnte, sondern überdieß noch, daß die Angeklagte dieses wußte, daß sie die Ueberzeugung hatte, der Erfolg könne nur durch fortgesetzten Gebrauch dieses Mittels oder durch den Genuß einer größern Quantität desselben herbeigeführt werden. Hiernach kann in keiner Weise angenommen werden, daß die Handlung, die neben dem Erfolg zur Vollendung des in Frage stehenden Verbrechens erforderlich ist, von Seite der Angeklagten vollkommen beendigt, daß ihre Thätigkeit zur Erreichung des Zweckes erschöpft gewesen, oder von ihr auch nur für erschöpft gehalten worden sey; vielmehr war zur Vollendung ihrer Handlungsweise noch die Fortsetzung im Gebrauche eines Abortivmittels oder der Genuß einer größern Quantität erforderlich. —

Unter den bayer. Juristen faßte Dollmann die Bestimmungen des neuen Str.-G.-B. über den Versuch so auf, als wäre der Versuch eines Verbrechens, auch wenn in einer Weise verübt, die nie das Verbrechen hervorrufen konnte, strafbar. Weis dagegen vertritt die mildere Ansicht, daß ein Versuch nur dann vorliege, wenn das Verbrechen auf dem versuchten Wege auch zu Ende geführt werden kann. Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat gleichfalls schon in einem Falle angenommen, daß ein Versuch der Abtreibung dann nicht vorliege, wenn ein Mittel gewählt wurde, das entweder überhaupt oder in dem beigebrachten Quantum nie zur Abtreibung führen könnte.

Wenn eine Schwangere zur Abtreibung aus Irrthum ein anderes, als das verlangte Mittel erhalten hat, — das aber

von den Sachverständigen als gleich brauchbar, wie jenes, dazu erklärt wird, (stinkendes Thieröl, statt des geforderten Bergöls), so kann nicht auf Grund eines faktischen Irrthums §. 44. des preuß., Art. 69. des bayer. G. eine Freisprechung erfolgen. cfr. Bd. I. S. 161. 165. — Jene Bestimmung hat nicht auf jeden faktischen Irrthum des Handelnden Bezug, sondern nur auf einen solchen Irrthum, der den Mangel eines verbrecherischen Vorsatzes überhaupt oder des zu der fraglichen Verbrechens-Species erforderlichen Dolus begründet. Einen solchen Mangel aber begründet der faktische Irrthum nur dann, wenn er wesentlich ist, also nicht, wo er sich auf unwesentliche, thatsächliche Voraussetzungen bezieht, die für den gewollten Erfolg ohne strafrechtliche Bedeutung sind, wie dieß namentlich in Betreff der Benennung des zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs angewandten und dazu auch tauglichen Mittels und auch in Betreff des Mittels selbst, sobald solches nur überhaupt ein taugliches ist, der Fall ist. E. d. o. pr. G. Gold. Archiv 1861. Juli.

Bei dem Versuche der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht mit Wissen der Schwangern (Art. 243. Abs. 2. 3. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) kann nicht angenommen werden, daß der Fall einer Seitens der Schwangern wirklich geschehenen oder doch versuchten Abtreibung der Leibesfrucht oder Tödtung derselben im Mutterleibe vorausgesetzt werde, es also nicht genüge, wenn die Schwangere von einer ihr von einem Dritten gereichten Abortivmittel einen Schluck getrunken, der ihr aber eine solche Uebelkeit erregte, daß sie nicht weiter davon trank, und wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß, wenn die ganze Quantität auf Einmal genossen wäre, die Frucht sehr wohl hätte abgetrieben werden können. Es kann auch nicht angenommen werden,

daß, abgesehen von der selbstständigen Strafbestimmung im zweiten Absatze des §. 181. preuß., ein von einer andern Person außer der Schwangern unternommener strafbarer Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht nur bei der unmittelbaren Anwendung der Abortivmittel durch jene Person, nicht aber dann denkbar sey, wenn dieselbe die Mittel der Schwangern nur zum eigenen Gebrauche verabreiche, weil in diesem Falle der gewollte rechtswidrige Erfolg nicht als Folge der Verabreichung der Abortivmittel, sondern nur eintreten könne, wenn die Schwangere selbst thätig werde, und die ihr zur

Verfügung gestellten Mittel wirklich anwende, und daß von einer Theilnahme an einem Verbrechen der Schwangern nur die Rede seyn könne, wenn die Schwangere ein Verbrechen wirklich begangen, oder doch versucht habe, — sondern es ist anzunehmen,

daß hier nicht ein von der Schwangern unternommenes Verbrechen, bei welchem der Angeklagte (dritte Person) nur als Theilnehmer, etwa als bloßer Anstifter betheiligt wäre, sondern ein von dem Angeklagten selbst als Thäter unternommenes Verbrechen unter Anklage steht, indem der erste Absatz des §. 181. preuß. zwar von einem Verbrechen der Schwangern, der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, an welchem eine Theilnahme Anderer auf mannigfache Weise vorkommen kann, und dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, der zweite Absatz desselben Paragraphen aber, und der zweite Abs. des Art. 243. des **bayer. G.** von dem selbstständigen Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, und zwar welche mit Einwilligung der Schwangern geschieht, handelt, — und daß hier die Grundsätze vom strafbaren Versuche unmittelbar auf denjenigen, welcher die Abtreibung der fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangern unternimmt, als auf den Thäter angewendet werden müssen, daß von diesem Gesichtspunkte ausgehend man den Anfang der Ausführung der That darin finden muß, daß der Thäter der in sein verbrecherisches Vorhaben einwilligenden Schwangern ein zur Abtreibung ihrer Frucht geeignetes Mittel verabreicht, indem er hiemit sogar Alles, was von seiner Seite zu thun ist, gethan, und den weitern Fortgang allein in die Hand der Schwangern gelegt hat, und daß, wenn die weitere Ausführung unabhängig von seinem Willen nur dadurch, daß die Schwangere das Mittel gar nicht oder nicht ganz gebraucht hat, gehindert wird, auch die zweite Voraussetzung, welche den Versuch gegen ihn, als den Thäter strafbar macht, vorhanden ist.

Die höhere oder geringere Strafbarkeit dieser Verbrechen überhaupt wird sich nach der größern oder geringern Intention des verbrecherischen Willens, dem von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit getragenen Causalnexus, der mehr oder weniger weit zu ihrer vollen Reife vorgeschrittenen Entwicklung der Frucht, der größern oder geringern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel für die Mutter, und den deßfallsigen Erfolgen bestimmen. So gehen demnach ge-

waltsame Mittel (mechanische), mit deren Erfolge den Thäter oder die Thäterin vertraut seyn mußte, Eröffnung der Eihäute, gewaltsame Trennung des Eies vom Uterus, den dynamischen voraus, und kömmt hier bei den Fällen von Ermordung einer ihrer Reife nahen Frucht durch ein in den Muttermund gebrachtes spitziges Werkzeug der Umstand in Betracht, ob die der Frucht beigebrachten tödtlichen Verletzungen vor oder nach dem natürlichen Blasensprunge erfolgt sind. —

In soferne eine solche Verwundung und Tödtung der Frucht durch den Muttermund mit gleichzeitiger gewaltsamer Eröffnung der Eihäute, also noch vor natürlich eingeleiteter Geburt, verbunden war, ist das Verbrechen unter die Categorie der Abtreibung einzureihen, während solche der Frucht nach natürlich erfolgtem Blasensprunge beigebrachten tödtlichen Verletzungen unter den Kindsmord während der Geburt zu subsumiren sind.

Vergleicht man §. 181. des **preuß. G.** „oder im Mutterleibe tödtet" mit §. 180. „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet", und Art. 243. des **bayer. G.** „im Mutterleibe tödtet oder", mit Art. 231. „den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht", — so sieht man, daß es bezüglich des Fruchtmords und Kindsmords auf eine gehörig markirende Grenze ankömmt, da die beiden Verbrechen einander analog sind. Will man mit Beseler und Goldammer den Beginn der Geburt als die Scheidegrenze zwischen Frucht und Kind aufstellen, so sieht man, daß diese zu wenig markirt ist. — Auch nach dem **österr. Str.=G.** §. 144. wird das Verbrechen der Abtreibung noch begangen durch Bewirkung einer Todtgeburt, wenn auch die Geburt rechtzeitig vor sich geht. „Beim Beginne des Geburtsaktes grenzt sich dieses Verbrechen von dem des Kindsmords ab, welcher bei oder gleich nach der Geburt begangen wird." (Plaseller).

Wann aber beginnt die Geburt? Mit den ersten Zusammenziehungen der Gebärmutter? Hier wird in concreto das Sachverhältniß selten genau ermittelt werden können. In soferne die Eihäute es sind, die das Uterinalleben vom Kindsleben (atmosphärischen) abschließen, und ihre Verbindung mit dem Uterus das Abhängigkeitsverhältniß des Kindes von dem letztern begründet, also erst ihre Er-

öffnung durch die Geburt oder nach derselben dem Kinde sein „selbstständiges Leben außer dem Mutterleibe" erschließt (Goldammer) dürfte von ärztlicher Seite die obige Unterscheidung von Kind und Frucht gerechtfertigt seyn.

Uebrigens wird es immerhin am gerathensten seyn, dem Richter einfach die Lebens- und Sterbensverhältnisse des fraglichen menschlichen Wesens zum eigenen beliebigen Gebrauche auseinander zu setzen (Brefeld). Des letztern Autors Auffassung des Unterschieds von Kindes- und Fötalleben „das erstere ist ein selbstständiges, von der Mutter unabhängiges Leben mit Athmen, das letztere ist Leben mit und durch die Nabelschnur, so daß eine Leibesfrucht, bei welcher der selbstständige Respirationsproceß und der davon abhängige Kreislauf durch die Lungen vollständig entwickelt ist — ein Kind, und jene, bei welcher dieß nicht der Fall, schlechtweg eine Frucht (Fötus) heißt," — läßt sich entgegen halten, daß auch hier der Eintritt des Zeitpunkts ein unbestimmter bleibt, daß durch das „vollständig entwickelt" ein zu enger Kreis für das wirkliche (Athmen) Kindesleben gezogen wird, daß endlich das Athmen sogar nicht wesentlich bezeichnend ist, denn wir dürfen hier das Athmen nicht als ein für Leben nothwendiges Postulat verlangen, weil ein Kind nach ganz vollendeter Geburt leben kann ohne zu athmen. —

Unsere oben gegebene Gränzscheide, von der organischen Verbindung des Kindes mit der Mutter entnommen, stimmt noch am Besten mit Goldammers Ansicht überein:

„das gegen die Frucht gerichtete Verbrechen ist dem des Kindsmords analog; hier ist es die Tödtung des lebend gewordenen Menschen in dem Augenblicke, wo er das selbstständige Leben außer dem Mutterleibe empfängt; dort ist es die Tödtung des werdenden Menschen, so lang er noch pars viscerum (im Mutterleib) ist, oder die Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter, und der Thatbestand ist die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, also die Kindestödung vor der Geburt."

Nur ist zu dieser Definition zu erheben, daß das selbstständige (atmosphärische) Leben nicht immer erst „außer dem Mutterleibe" beginnt, und daß das Gesetz den Kindsmord auch in (während) der Geburt geschehen läßt. Die Weglassung des Terminus der

Lebensfähigkeit beim Kindsmorde zeigt schon, daß der Gesetzgeber, auch den Beginn des Geburtsakts als absoluten Markstein zwischen Frucht und Kind vorausgesetzt, keinen Widerspruch darin findet, daß eine uneheliche Schwangere, die ein Kind von einigen Monaten lebend zur Welt bringt, und nach der Geburt gewaltsam sein Leben auslöscht, als Kindsmörderin zu bestrafen ist, (Strafausmessung) während eine Andere, die ihr reifes Kind (vor der Geburt) im Mutterleibe, oder durch Abtreiben tödtet, unter §. 181 fiele. Es muß daher schon im Mutterleibe der Uebergangspunkt von Frucht- zum Kindes- (atmosphärischen) Leben gesucht werden, und als dieser Uebergangspunkt muß der durch die Wehenthätigkeit herbeigeführte Blasensprung angesehen werden.

Das bad. Gesetz hat noch einen Fall vorgesehen, „wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt" Es wird übrigens dieser Fall in Praxi mit der Unreife (Nichtlebensfähigkeit) des Kindes in der Art zusammenfallen, daß durch das angewendete Abtreibungsmittel die (ohnehin schwachen) Bedingungen seines Lebens eine solche Erschütterung und Schwächung erlitten, daß der Tod als Folge des Mittels anzusehen ist. Es scheint dieß auch Mittermaier vorgeschwebt zu haben bei der Bemerkung; „oder das Kind zu einer Zeit, in der es zwar lebensfähig seyn konnte, jedoch, da es zu frühzeitig aus dem Leibe der Mutter gestoßen wurde zwar lebendig, aber mit einem so schwachen Leben zur Welt kommt, daß bald nach der Geburt das Leben erlischt."

Bei den verschiedenartigen Elementen, aus denen der Thatbestand der Kindesabtreibung zusammen gesetzt ist, erscheint es sehr wichtig, daß die Geschwornen die ganze Tragweite jeder dieser einzelnen Thatsachen einsehen, um nicht einen Wahrspruch zu veranlassen, in welchem eine Mehrheit der Stimmen über sehr verschiedenartige Elemente entstand. Die an sie zu richtende Frage muß daher umfassen: a) das Faktum der Anwendung des Mittels; b) die Geeignetheit desselben, die Abtreibung hervorzurufen; c) den eingetretenen Erfolg; d) dessen Herbeiführung durch das Mittel.

Reife und Lebensfähigkeit.

Rechtzeitig nennt man eine Geburt, die sich gerade dann ereignet, wenn das ausgebliebene Monatliche, vorausgesetzt, daß es den 28tägigen Cyclus eingehalten, zum 10 Male hätte erscheinen sollen. Das Ende der Schwangerschaft richtet sich übrigens stets nach der individuellen 28, 30 ꝛc. tägigen Menstrualperiode, und die Geburt ereignet sich zu der Zeit, wenn die 10. Menstruation von der (letzten) an gerechnet, welche das befruchtete Ei geliefert hat, eintreten soll, 280 bis 300 Tage.

Für die unzeitige Geburt, Fehlgeburt, **Abortus, Fausse couche**, d. i. Ausstoßung der Leibesfrucht vor der Zeit, als das Kind des Lebens fähig erscheint (Avortement), sind in der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin zwei Termine angenommen worden, indem man darunter diejenige versteht, die vor dem Ende des 7. Mondsmonats, oder vor der 28. Woche der Schwangerschaft, mithin vor dem Termine, an welchem man den ersten und niedrigsten Grad der Lebensfähigkeit beginnen läßt, eintritt, oder diejenige, welche vor Ablauf des 7. Sonnenmonats, d. h. vor Anfang der 31. Woche oder vor dem 210. Tage nach der Empfängniß geboren wird, da auch diese Früchte, wenn sie auch lebend zur Welt kommen, und mehrere Stunden oder Tage fortleben, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären sind. Wird ein Kind vor Ablauf des regelmäßigen Termins, aber erst dann geboren, wenn es schon, ohne völlig reif zu seyn, so weit ausgebildet ist, daß es nach der Geburt fortleben kann, so heißt eine solche Geburt eine Frühgeburt, die sich von dem 210. Tage bis zur Hälfte des 10. Monats oder vor dem Ende der 38. Woche einstellt.

Die Veranstaltung der künstlichen Frühgeburt kann erfahrungsmäßig am besten erst um die 34. Woche geschehen.

Die französische Rechtsübung will diese ärztlichen Unterscheidungen nicht anerkennen, und nimmt „Avortement“ (**Code pénal**) an, wenn in Folge der hiezu angewendeten Mittel die ganze Zeit der Schwangerschaft über das Kind von dem Mutterleibe gesondert wird. —

Wir haben schon oben hervorgehoben, daß es der Gesichtspunkt des Gesetzes ist, daß eine frühzeitige Geburt entweder einer schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht oder einer solchen statt hatte, die später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist. — Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit außer dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, (gehörige Reife Art. 243. bayer. Ges.), um das Leben fortsetzen zu können. Die Zeit, von welcher an ein, übrigens normal gebildetes Kind (die Lebensunfähigkeit aus organischen Mängeln kömmt hier nicht in Betracht) getrennt von der Mutter fortzuleben vermag, läßt sich nicht nach Tagen bestimmen, da hiebei auf verschiedene Umstände, namentlich auf die Ursache, welche die frühe Geburt bewirkte, auf den Verlauf derselben, auf die Behandlung des Neugebornen sehr viel ankömmt.

In sofern es sich darum handelt, ob eine Frucht, die nach provocirter Fehl- oder Frühgeburt einige Zeit gelebt hat, an ihrem zarten Alter, oder aber, wie andere, ausgetragene Kinder, an einer durch äußere Einflüsse bedingten Krankheit gestorben sey, so ist zwar im Allgemeinen der Werth der oben angegebenen Termine nicht zu verkennen, und die Wahrscheinlichkeit, daß es wegen Unreife gestorben sey, bei einem Siebenmonatkind größer, als bei einem Achtmonatkinde, da die größte Zahl jener ohne nachtheilige äußere Bedingungen, bei der sorgsamsten Pflege nur durch die unvollkommene Körperentwicklung zu Grunde geht, aber der Beweis für die fehlende Reife muß aus Merkmalen hergenommen werden, die sich nicht allein auf Schwere, Länge 2c. des Körpers, als ob kleine, schwächlich aussehende Körper durchaus für minder lebensfähig zu halten wären, als starke, wohl genährte; sondern auf den höhern oder niedern Grad von Energie beziehen, mit welchem die innern Organe die Lebensverrichtungen, insbesondere die Respiration und Verdauung zu bestreiten vermögen.

Insbesondere ist hier die gänzliche Lautlosigkeit oder schwaches Winseln, sehr schwache Bewegungen, unvollständige Entleerung des Urins und Kindspechs, sehr schwierige Respiration, schwaches oder mangelndes Saugvermögen zu berücksichtigen.

Hiebei kommt es nicht auf die längere oder kürzere Fortsetzung des Lebens, sondern nur auf die körperliche Entwicklung und die Möglichkeit der Ausübung der vitalen Verrichtungen an, die zur Fortsetzung des Lebens nothwendig sind. Nie vergesse man, daß bei der Mutter abnorme Verhältnisse obwalten mußten, wodurch die Intrauterinalentwicklung unterbrochen wurde.

Das äußere Ansehen eines Kindes, welches die normale Entwicklung des abgelaufenen 7. Sonnenmonats erreicht hat, bietet ein ziemliches Ebenmaß seiner Theile, eine hellere, nicht schmutzigrothe Farbe, die Insertionsstelle des Nabels der Mittellinie genähert, die Pupillarmembran verschwunden, (S. u. Casper) die Hoden im Hodensack oder Bauchring, die Nägel fest, beinahe die Fingerspitze erreichend, eine Länge von 15 — 16 Zoll, und ein Gewicht von 3 bis 4 Pfund dar, während ein sehr großer, im Verhältnisse zum übrigen Körper, Kopf, die obern Extremitäten viel länger als die untern, schmutzig purpurrothe sehr faltige Haut, sehr große Fontanellen, verklebte Augen, verschlossene Pupille einem 5 bis 6 monatlichen Fötus entsprechen.

Zeichen der vollständigen Reife, des Ausgetragenseyns, 9 Monate, sind nach Casper:

1) die Haut ist fest und straff, nicht mehr runzlich, sondern gut ausgepolstert, von gewöhnlicher bleicher Leichenfarbe, nicht schmutzigbraun, oder zinnoberroth, wie in den frühern Monaten.
2) Das Wollhaar ist verschwunden, bis auf Ueberreste auf den Schultern.
3) Der Kopf ist in der Mehrzahl der Fälle mit 3/4 — 1 Zoll langen Haaren besetzt. (Auf die Kopfhaare ist kein großes Gewicht zu legen, da unreife Kinder oft lange schöne Haare haben, und reife nicht selten kahl sind. Flügel.) Die Knochen sind nicht auffallend verschiebbar, die große Fontanelle 3/4 bis 1 Zoll lang; (die große Fontanelle oft noch 15 Linien lang und 12 Linien breit, so daß man die Kopfknochen leicht verschieben kann. Flügel.)
4) Das Gewicht beträgt im Mittel 7 Pfund; die Körperlänge 18 rh. Zolle.
5) Die Kopfdurchmesser betragen,
der quere 3 1/3 Zoll,

der gerade 4⅛ Zoll,
der diagonale 4⅞ Zoll;
der Schulterdurchmesser 5 Zoll;
der Hüftdurchmesser 3½ Zoll.

6) Die Nägel sind hornartig, nicht hautig, und erreichen die Spitzen der Finger, niemals aber die der Zehen.

7) Die Knorpel an Ohren und Nase sind nicht mehr als Hautläppchen, sondern knorplich anzufühlen.

8) In der untern Epiphyse des Oberschenkelbeins bildet sich in der zweiten Hälfte des 9. Monats der erste Knochenkern aus.

Dieser Knochenkern hat einen Durchmesser von 1 — 3 Linien, je nach der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Dieses Maß deutet auf ein Alter von 40 Wochen, (bei 37 — 38 Wochen hat derselbe nur ½ Linie, Hanfkorn, Stubenfliegenkopf groß), vorausgesetzt, daß das Kind todt geboren worden, oder sogleich gestorben ist; denn im entgegengesetzten Falle konnte es vor dieser Zeit (und ohne Knochenkern, 36. Woche) geboren worden seyn, und dieser sich erst während des Lebens ausgebildet haben.

9) Die Pupillarmembran ist bei dem reifen Kinde, (aber freilich schon seit dem Ende der 28. bis 30. Woche) verschwunden.

10) Das Letztere gilt auch von dem Befund der Hoden im Scrotum, das jetzt nicht mehr so dunkelbraunroth und glatt ist, wie vor der 30. Woche, sondern die gewöhnliche schmutzige Fleischfarbe hat, und gerunzelt ist.

11) Die großen Schamlippen bedecken die Scheide und die Klitoris, die nicht mehr promiurirt.*)

12) Die Nabelschnur ist 18 — 20 Zoll lang.

13) Durchschnittliches Gewicht des Mutterkuchens 1 Pfund.

Abortivmittel.

Abortivmittel in dem Sinne gibt es nicht, daß sie unter allen Umständen und Verhältnissen bei jeder Schwangern die Abtreibung ohne Lebensgefahr für die Schwangere bewirken können. Bei der Anwendung der meisten innerlich wirkenden an-

*) Gegen das auch andern Orts vorgebrachte Zeichen des Bedecktseyns der kleinen Schamlippen von den großen thut Flügel Einsprache, und bedecken nach ihm die großen Schamlippen die kleinen nicht.

geblichen Abtreibungsmittel z. B. Sabina, Raute, Aloe ꝛc. zeigt sich, daß ihre Wirksamkeit von so vielen nicht genau zu berechnenden Umständen abhängt, daß ein gewissenhafter Arzt nicht leicht es wagen kann, den eingetretenen Abortus als Erfolg dem Gebrauch dieser Mittel zuzuschreiben.

Auch Böcker (Memoranda zur gerichtl. Medicin) sagt: „Wenn wirklich als Abortivmittel im Rufe stehende Mittel innerlich gebraucht worden sind, so hat der Gerichtsarzt, der da weiß, daß in vielen Fällen sehr große Gaben der Abortivmittel ohne den geringsten Erfolg zur Abtreibung gebraucht wurden, das ursächliche Verhältniß zwischen Abtreiben der Frucht und Einnehmen des Mittels nachzuweisen, eine Aufgabe, die selten anders, als nur von denjenigen Aerzten, die medicinisch gläubig das: post hoc, ergo propter hoc als gesunde Logik annehmen, mit Gewißheit bewiesen werden kann.

Daß eine Schwangere mit innern oder äußern Mitteln die Frucht abtreiben könne, ist nicht abzustreiten; daß aber ein gewisses Verhalten wirklich diesen Erfolg gehabt habe, läßt sich in jedem einzelnen Falle schwer beweisen.

Kommt ein Kind durch Anwendung der Abortivmittel todt zur Welt, so ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu beweisen, daß der Tod der Frucht die Folge der angewandten Mittel sey." —

Da also bei Bestimmung des Thatbestands der Kindesabtreibung der Nachweis des Causalzusammenhangs zwischen dem gebrauchten Mittel und dem eingetretenen Erfolg nicht blos schwierig und unsicher, wie beim Giftmorde, und manchen andern Arten der Tödtung, sondern da er, — wenige höchst seltene Fälle ausgenommen, — geradezu unmöglich ist; so muß, da das Gesetz denselben in die Begriffsbestimmung aufgenommen hat, zu besorgen seyn, daß gewissensängstliche Richter und Geschworne denselben niemals als erwiesen annehmen könnten, was die factische Straflosigkeit der Kindesabtreibung zur Folge haben müßte. So hat auch Casper unter einer nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen nicht einen einzigen mit einer Verurtheilung enden gesehen, und er sagt:

„Es ist zweifellos und allgemein bekannt, daß gewisse Arzneimittel auf verschiedene physiologische Weise die Frucht von der Mutter trennen, und dann ausstoßen machen können, aber es weiß auch jeder

Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese **Abortiva** sind, und daß es kein einziges inneres Mittel gibt, von dem man erfahrungsgemäß behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhang vor."

Unbegreiflich bleibt aber die Aeußerung Casper's im (Handb. Biol. Thl.,) daß die **preuß.** (die den Causalzusammenhang wie die beiden übrigen in den Thatbestand aufgenommen hat Gesetzgebung) nur die Thatsache des Abgetriebenwordenseyns der Frucht(!) im Auge behalte, woraus aber logisch folge, daß der Beweis der Nothwendigkeit eines Causalzusammenhangs gar nicht geführt zu werden brauche.

Es muß vom medicinischen Standpunkte die Behauptung, daß der **Abortus** als nothwendige Folge der angewendeten Mittel zu erklären sey, wenn sich gewöhnlich eine solche Wirkung daraus ergibt, und kein zufälliger Umstand vorhanden ist, dem der **Abortus** zugeschrieben werden kann, bezüglich der innern Mittel, wo eine solche Behauptung von irgend einem derselben aufzustellen, ohnehin kaum gerechtfertigt erscheint, — unbedingt zurückgewiesen werden.

Leichter wird die Nachweisung des **Causalnexus** nach Anwendung jener mechanischen Mittel seyn, die unmittelbar auf den Fruchthalter und das Ei wirken sollen.

Der Begriff des Abortivmittels selbst wird noch von besonderer Wichtigkeit bei Beurtheilung des Versuchs (S. o.) Während bei dem einen Arzte die Ansicht herrscht, daß ein solches Mittel nur dasjenige seyn könne, welches sicher und unter allen Umständen **Abortus** bewirke, gehen Andere von der richtigern aus, daß in diesem Sinne nur in den seltensten Fällen von einem Abortivmittel gesprochen werden könnte, und daß es nur darauf ankomme, ob ein Mittel von der Art ist, daß dadurch unter Umständen (denn überall zeigt sich, daß hier die Wirkung größtentheils von einer gewissen Disposition der Schwangern abhängt, z. B. in Bezug auf Brechmittel) mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit die zu frühzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht als Erfolg dieses Mittels hervorgebracht werden könne. So ist nach Taylor die **Sabina** ein Abortivmittel, weil es nur darauf ankomme, ob das

Mittel geeignet sey, den ganzen Organismus der Schwangern zu erschüttern, und selbst die Frucht zu tödten.

Die Richter sollen daher auch die Aerzte nur darum befragen, ob das Mittel geeignet sey, unter Umständen die zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken.

Unter Abortivmitteln im engern Sinne versteht man jene Mittel, die durch einen speciellen Einfluß auf die Nerven des Sexualsystems Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirken können, (**Secale cornut.**) und diejenigen, welche einen vermehrten Blutandrang zu den Geburtstheilen, einen Menstrualreiz verursachen sollen. Hieher gehören die drastischen Abführmittel, besonders **Gratiola, Bryonia, Aloe,** Crotonöl; die **Emmenagoga,** z. B. **Ruta graveolens, Arnica, Marrubium, Crocus, Sabina, Terbenthin, Myrrhe;** auf die Harnorgane wirkende Mittel als: **Squilla, Juniperus,** Hirschhornöl, Phosphor, Canthariden.

Als zur Fruchtabtreibung weiters in Anwendung gesetzte Mittel werden der ärztlichen Beurtheilung unterstellt: Blutentziehungen; sie haben hin und wieder den Abgang der Frucht bewirkt. (Constitution, frühere Gesundheit, Zeitraum der Schwangerschaft.) Warme Fuß- und Sitzbäder (ohne Eihautstich) für sich allein dürften nie zum Ziele geführt haben.

Wenn ein schwerer Fall auf den Unterleib oder das Kreuz, oder erhaltene Stöße u. dgl. als Ursache der unzeitigen Geburt angegeben werden, so werden mehrentheils Blutunterlaufungen, Entzündung oder Geschwulst und Schmerz an einer bestimmten Stelle, manchmal Entzündung der Baucheingeweide, namentlich der Gebärmutter, zuweilen auch an der Frucht braune und blaue Flecken oder gar Knochenbrüche zu finden seyn. Schwerer ist die Wahrheit zu ermitteln, wenn gewaltsames Schnüren, das Tragen schwerer Lasten oder andere harte Arbeiten als Veranlassung genannt werden.

Abgesehen von den scharfen Giften kann nur dem Sevenbaum, der Raute und dem Mutterkorn ein bestimmter Wehen treibender Einfluß zugestanden werden.

Die Sabina scheint nach den der Literatur entnommenen Thatsachen nur dann **Abortus** zu bewirken, wenn große Gaben eine tödtliche **Gastro-enteritis** mit den entsprechenden örtlichen Symp-

tomen und mit tiefer Erschöpfung, abwechselnd mit Krämpfen hervorrufen.

Jedenfalls aber richtet sich die Wirkung des Sadebaums (Reizung des Gefäß- und Nervensystems der Unterleibs- namentlich der Geschlechtsorgane) nach der Constitution und dem Temperamente des Individuums. Ist dasselbe gracilen Körperbaues, dabei nervöser Constitution und erregbaren Temperaments, so wirkt die Sabina hier bestimmt weit eingreifender und zuverläßiger auf das Uterinsystem, als bei einer phlegmatischen Person. Dolscius in Wittenberg schreibt der Sabina so viel specif. Kraft zu, daß er sagt: „Steht jedoch fest, daß eine fragliche Person Sabina Behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu sich genommen, und der Abortus wirklich erfolgt ist, so kann auch mit Gewißheit (!!) angenommen werden, daß die Sabina den Abortus hervorgerufen habe, es müßten denn dabei noch andere mechanische Einflüsse auf den Körper (schwangern Uterus) eingewirkt haben, als Stöße, Schläge, Tritte, heftiges Zusammenpressen, oder von Innen durch Brech- und Niesemittel."

Vor einer solchen Annahme warnt jedoch Friedreich: Insbesondere ist die psychische Stimmung, in welcher sich gewiß jede solche Person befindet, eine so kräftig deprimirende, daß schon durch sie allein die Frucht schon vorher getödtet worden seyn kann, noch ehe der Vorsatz zum Fruchtabtreiben in wirkliche Handlung übergegangen ist. Ferner gibt es viele innere, nicht selten den Schwangern selbst unbekannte Schädlichkeiten,*) welche einen Abortus hervorzurufen im Stande sind, so daß es sich sehr schwer und in den meisten Fällen gar nicht mit Gewißheit entscheiden läßt, ob der Abortus Folge einer solchen gerade vorhandenen innern Schädlichkeit, oder des absichtlich gebrauchten Mittels sey".

Was die Gabe der Sabina betrifft, kann man wohl annehmen, daß bei einer Weibsperson, die erregbaren Temperamentes ist, eine concentrirte Abkochung der Sabina von 3 — 4 Loth des Krauts so erregend auf den Uterus wirke, daß sie einen Abortus hervorrufen könne, obgleich bestimmte Resultate hierüber nicht bekannt sind. Vom Pulver der Sabina dürften 2 — 3 Quentchen eine abortive Wirkung bezwecken. — Noch kommt hier aber der Umstand in Betracht, daß ein vollständig ausgetrocknetes, fast schon zerfallenes, voll-

*) S. Weber über Abortus. Wien. Wochenschrift. 1862. Nro. 20. 21.

kommen, auch beim Zerreiben geruchloses Kraut für als zur Fruchtabtreibung nicht mehr geeignet erklärt werden muß. — Andere Mischungen, wie z. B. dem sog. Bitterschnapps, jedoch in nur geringer Menge zugesetzt, verleiht sie im Allgemeinen eine fruchtabtreibende Wirkung nicht.

Bitterstoffe an sich, wie **Rhabarber**, (wenn nicht in sehr großen Gaben), Bitterklee, **Card. beuedict.** besitzen eine solche überhaupt nicht.

Nach den Mittheilungen Helies hat das frische Kraut der Raute, ihre Wurzel oder der Saft mehrmals neben Zeichen einer tiefen Depression des Nervensystems, neben einer eigenthümlichen Anschwellung der Zunge, Magenschmerzen und Uebelseyn nach längstens 48 Stunden, Wehen und Fruchtabgang ohne besondere Zufälle bewirkt. Das Mutterkorn bethätigt nur dann sicher die Contractionen der Gebärmutter, wenn die Ausstoßung der Frucht durch spontane Blutung oder absichtliche Verletzung der Eihäute 2c. schon eingeleitet worden war.

Das Mutterkorn ist gegen den weißen Fluß als Volksmittel nicht bekannt, wie oft fälschlich vorgegeben, so viele andere auch gegen diese Krankheit gerühmt sind; vielmehr wurde es erst in neuerer Zeit namentlich von Frankreich und England aus, als Mittel gegen den chronischen weißen Fluß und gegen den Tripper der Frauen, später auch gegen Männertripper empfohlen; es ist diese Anwendung aber immer nur eine sehr beschränkte geblieben, niemals aber so, wie die wehentreibende und abortive Wirkung des Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Aerzte oder zur Kenntniß des Volkes gelangt.

Drei Körner davon, des Tages wiederholt gegessen, und dieß wochenlang fortgesetzt, muß schon als eine nicht unbedeutende Gabe angesehen werden.

Auch die Anwendung des Sadebaums gegen Bandwurm (nur in einigen Lehrbüchern der Arzneimittellehre als ätherisch-öliges und harziges Mittel aufgenommen) ist weder allgemein bekannt noch Regel, noch wird man gerade solche Mittel bei Schwangern anwenden, weil hier ihre anderweite Wirksamkeit sie unbedingt verbietet.

Auch Eibenbaum, **Taxus baccata**, wird als **Abortivum** angewendet; die Beeren sollen unschädlich seyn, aber Zweige und Blätter sind giftig. Henke's Ztschr. 1851. Erg. Heft.

Die manchmal zu Fruchtabtreibungsversuchen gebrauchten: **Rad. enulae, hb anethi**, (Dillkraut) Habichtskraut, Rosmarin, **Bolus**, sind ganz unschädlich; die Veilchenwurzel, **rad. irid. flor.** besitzt, wenn sie frisch und in größerer Menge genommen wird, Brechen und Purgiren erregende Eigenschaften, und es läßt sich somit die Möglichkeit nicht abläugnen, daß unter gewissen Umständen durch diese beiden genannten Wirkungen consensuell eine Erregung der schwangern Gebärmutter und ein Abgang der Leibesfrucht herbeigeführt werden könne; keineswegs kann jedoch diesem Stoffe eine specifische, und sicher abtreibende Wirkung beigemessen werden.

Ein aus schwarzem (Brasilien) Tabak in Essig und Wasser bereiteter Trank kann eine unzeitige Geburt veranlassen. Der Tabak gehört zu den narkotisch scharfen Mitteln, und wirkt besonders auf das Rückenmark deprimirend. Er bringt Uebelkeit, Brechneigung, wirkliches Erbrechen, Darmreizung, Purgiren, und darum auch in einzelnen Fällen, in geeigneter Gabe und Form, obwohl nicht **Emmenagogum** im engern Sinne, Congestionen nach dem **Uterus**, Blutung, Trennung der Placenta, Contractionen des **Uterus** in Folge der Aufreizung der Nerven hervor.

Daß Branntwein überhaupt und namentlich in nicht übergroßen Quantitäten abortive Kraft ausüben könne, ist nicht wohl anzunehmen. Wenn auch eine Schwangere durch den Genuß desselben selbst in leichterm Grade berauscht wird, so wird damit doch dem Verdachte auf gleichzeitig stattgehabte abortive Wirkung keineswegs Vorschub geleistet, weil selbst im mittlern Grade des Rausches die Richtung des durch den Branntwein gesteigerten Gefäßlebens mehr eine peripherische, keineswegs aber eine zu den innern Organen, namentlich zu den Geschlechtstheilen gehende ist, und, wenn auch bei mittlern Graden des Rausches Steigerung des Geschlechtstriebs vorkömmt, diese nur in der Sphäre des Nervenlebens wurzelt, und großentheils auf gesteigerter Phantasie beruht, während bei so erhöhtem Begehrungstriebe das körperliche Vermögen zu seiner Realisirung eher ab- als zugenommen hat.

Aloesaft, von der bei uns in Töpfen kultivirten Aloe hat mit der **Aloe succotr. afric.** dieselben wirksamen Bestandtheile gemein; stark purgirend, kräftig erregend auf die Blutgefäße der Abdominalorgane und Beckenhöhle ist sie als mächtiges **Emmenagogum** zu

betrachten, und kann eine Gabe von 10 Gran dieses Stoffes für das Zustandekommen einer Frühgeburt ausreichend seyn. —

Wird ein solches Mittel noch in getheilten Dosen genommen, wo es seine purgirende Kraft nicht entfaltet, und damit nach dieser Richtung nicht absorbirt wird, so vermag es seine gefäßerregende Wirkung um so ungetheilter auf die Sexualorgane zu verwenden. —

Grüne Seife, in verschiedenen Mischungen mit Bolus. Succ. liquir, oder in heißem Bier; Thuja orientalis (Verwechslung mit Sabina) müssen als nicht geeignet für den fraglichen Zweck erklärt werden. Die Drastica, Jalappa, Gummigutt, Scamonium, Coloquinten, Helleborus albus et niger, Crotonöl, wirken nothwendig theils consensuell = sympathisch, theils mechanisch durch das viele Pressen auf die schwangere Gebärmutter; in Verbindung mit Sevenbaum, Tart. borax. oder in besonders großer Gabe verordnet sind sie sicher geeignet, Abortus zu bewirken. In diese Reihe der erhitzenden und Blut treibenden Mittel gehört auch der Safran.

Verschiedene ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Canthariden, Lerchenschwamm, sind unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet. —

Mehrere Stoffe, welche sich im Volke als Abortivmittel einigen Ruf erworben haben, bewirken durch mehr oder weniger ätzende, corrodirende Bestandtheile, die in größern Gaben eine heftige Entzündung der Magendarmschleimhaut hervorrufen würden, oder schon durch ihren eckligen Geruch und Geschmack (grüne Seife) Uebligkeit, Erbrechen und Durchfall, und wenn sie dieses thun, liegt es ohne Zweifel in der Möglichkeit, daß sie in einzelnen Fällen einen Abortus bewirken, und sie sind dann zu den Gelegenheitsursachen zu zählen, welche im Stand sind, eine Fehlgeburt zu erzeugen. Nun ist es zwar wahr, daß viele Schwangere Tag für Tag sich erbrechen, ohne daß der Verlauf ihrer Schwangerschaft dadurch getrübt wird, ja man wendet sowohl Vomitiva als Abführmittel bei Schwangern an, wenn eine Heilanzeige für solche vorhanden ist, allein umsichtige Aerzte werden sich ihrer so viel möglich ganz enthalten, wenn sie es mit einer Frau zu thun haben, bei der eine Anlage zu Fehlgeburten bereits constatirt oder doch zu vermuthen ist. Es kann durch den Brechakt Blutaustritt in den Uterus und Lostrennung der Eihäute entstehen, oder auch die Erregung des Darm-

kanals sich auf die mit letzterm in enger Nervenverbindung stehende Gebärmutter übertragen. (Ruhr.)

Daß Frauen, ohne zu abortiren, solche Fälle überstanden haben, hebt die entgegengesetzten Erfahrungen nicht auf. Wenn nun ein Stoff, innerlich genommen, eine starke Reizung des Darmkanals mit Erbrechen und Purgiren erzeugt; wenn ferner sich eine solche bei erregbaren Personen dem Uterus mittheilen, und in ihm Zusammenziehungen hervorrufen kann; — so wird man auch von einem solchen Stoffe sagen dürfen, daß er unter begünstigenden Umständen zum Abortivmittel werden kann.

Als ein solches Mittel, das indirect Abortus veranlassen kann, durch heftige Ausleerungen, Blutbrechen, consensuelle Erregung der übrigen Nervengeflechte des Unterleibs, kann auch das Vitriolöl gelten. Wenn aber die Krankheitserscheinungen keinen solchen Höhepunkt erreicht hatten, daß daraus auf eine starke Einwirkung des Gifts zu schließen wäre, wenn das Gift vorzüglich seine Wirkung nur auf die inneren Theile des Mundes ausgeübt hat, die Angeklagte nach ihrer Entbindung wieder wohler geworden, so kann man auch den Krankheitserscheinungen eine Veranlassung zur Frühgeburt nicht zuschreiben, sondern muß etwa in dem nicht normalmäßigen, durch Krankheitserscheinungen getrübten Verlaufe der Schwangerschaft, in Verbindung mit körperlichen oder geistigen Aufregungen die veranlassenden Momente erblicken.

Auf Jodcali (4 Grammen auf 150 Grammen Vechikel) war unter Brennen in der Magengrube, nachdem 6 Löffel voll genommen worden waren, bei einer seit 4 Monaten schwangern Frau Abortus eingetreten.

Gestützt auf die seit Coindet und Magendie vielfach gemachte Erfahrung, daß Jod ein kräftiges Emmenagogum sey, sprachen die Gerichtsärzte der Universität Montpellier sich dahin aus, daß das Jodkali die directe Ursache des Abortus sey.

Das kohlensaure Bleioxyd, längere Zeit zu 2 Drachmen täglich genommen, kann unter Schmerzen in den Gedärmen Abortus hervorrufen; Bleikolik kann zurückbleiben.

Die mechanischen Abtreibungsmittel, Verletzung der Eihäute, Ausdehnung des Muttermunds durch Preßschwamm, Einspritzungen in Scheide und Uterus sind die zuverläßigen. Da

dafür Erfahrungsfälle sprechen, ist die oft gehegte Meinung, daß Laien in der Geburtshilfe kaum fähig wären, ein solches Verfahren mit Erfolg in Anwendung zu setzen, zurückzuweisen. Hieher gehört auch noch die Anwendung der Elektricität oder des Galvanismus.

Kann mit der Hand allein die Abtreibung bewerkstelligt werden? Unter gewöhnlichen Umständen kann der Finger in die Gebärmutter nicht eindringen und das Ei nicht erreichen; nur bei bedeutender Senkung der Gebärmutter und wenn ihr Hals weich und offen ist, kann der Finger bis zu den Eihäuten gelangen, und sie ablösen oder selbst zerreißen. In der Regel werden Werkzeuge benützt, Sonden, oft ganz unverdächtige Dinge, Stricknadeln, Gänsefedern, Stäbchen. Selten wird zuerst der Mutterspiegel angelegt, und dann eine Sonde oder ein Stilet eingeführt; noch seltener bedient man sich einer Einspritzung in die Gebärmutter oder des Preßschwamms.

Ein starker anhaltender örtlicher Reiz des Gebärmuttermundes durch eine eigens dazu gefertigte Art von Pfropfen oder durch reizende Einspritzungen in den Fruchthälter bewirken gewiß viel eher Krankheiten der Schwangern selbst, als eine Abtreibung der Frucht. An oder in den Fruchthälter, ohne Loslösung des Eis.

Die Empfindung im Augenblicke der Einführung jener Werkzeuge in die Gebärmutterhöhle und des Eihautstichs (S. u.) wird äußerst verschieden angegeben, bald nur ein Krabbeln, ein Stich, oft ein plötzlicher heftiger Schmerz, ein Zerreißen im Unterleibe, worauf ziemlich häufig ein Nervenzufall, mehr oder weniger vollständige Ohnmacht folgt; meist fließt etwas Blut, seltener etwas Amnionflüssigkeit aus, aber von jetzt an erscheint immer wieder, wenn nicht der Eingriff mißlang und alsdann nur für einige Zeit Bauch- und Nierenschmerzen bestehen, ein Blutabgang. Die Austreibung der Frucht erfolgt nach längerem Bestehen der Wehen früher oder später, oft sogleich nach einer vollständigen Zerreißung, manchmal nach 2—3, sehr oft erst nach 6 — 12 Tagen. S. o. die Zeichen des Todes des Kindes während der Schwangerschaft. Die Folgen stellen sich viel gefährlicher heraus, als jene der natürlichen oder durch die Kunst bedingten vorzeitigen Geburt. Der Tod tritt manchmal unmittelbar oder einige Stunden nach dem Eingriffe in einer Ohnmacht, wohl in Folge eines Uebermaßes von physischem und moralischem Schmerze seyn, häufiger erfolgt er erst nach einigen

Stunden unter den Zeichen der Verblutung, oder es tödtet nach mehreren Tagen eine heftige **Metritis** und **Peritonitis**.

Tardieu bemerkt: „Constatirt man in den ersten Schwangerschaftsmonaten als die Ursache eines **Abortus** eine Zerreißung (Perforation) der Gebärmutter, so läßt sich schon hieraus allein eine abortive Operation vermuthen. Prüfung der Umstände, unter welchen die Zerreißung oder Verstung hatte: Schwere Contusion, oder spontane Ruptur bei übermäßiger Verdünnung, Atrophie, Erweichung, blutigem Infarkt, Entzündung, Brand, oder Fremdbildung der Gebärmutterwände.

Bei einer Verletzung durch Instrumente (zur Abtreibung in den ersten Monaten) kann sich die unmittelbare Wirkung auf Schmerzen und Blutabgang beschränken und die consecutive **Metro-Peritonitis** von 2 — 3 bis zu 8 Tagen dauern. — Die verbrecherischen Manipulationen am Ende der Schwangerschaft und während der Geburt aber sind in ihren Folgen den spontanen Rupturen sehr ähnlich. Die Unterscheidung besteht aber darin, daß bei den letztern der normal eingeleitete Geburtsverlauf unterbrochen wird, und der vorgelagerte Kopf, nachdem er sich schon im Becken fixirt hatte, wieder zurückweicht, oder beim Austreten des Kindes in die Bauchhöhle verschwindet."

Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob der Tod oder bleibender Nachtheil in Folge der Niederkunft an sich, wenn sie durch die angewandten Mittel provocirt wurden oder in Folge der Anwendung der letztern selbst, (in Folge der angewandten Mittel, **bayer.** Art. 245., durch das Verbrechen **österr.** §. 148.) eingetreten ist.

Sehr häufig legt ein solcher **Abortus** den Keim zu schweren und bleibenden Erkrankungen, Geschwülsten des Eierstocks, Beckenabscessen, chronischer Gebärmutterentzündung, Störung der Regeln, selbst Krebs.

Untersuchung der Mutter.

Die Untersuchung an der lebenden Mutter betrifft hier das Stattgehabthaben einer Schwangerschaft und Geburt und die Spuren des mechanischen Eingriffs. In ersterer Beziehung kann das Fehlen der dauernden Zeichen, z. B. der Einkerbungen am Muttermunde, der Zerreißung des **Frenul.**, selbst das Bestehen des Hymen wohl ein Beweis für die nicht stattgehabte Ge-

burt eines ausgetragenen oder doch der Reife nahen Kindes seyn, aber keineswegs Sicherheit dafür gewähren, daß eine Person nicht abortirt hat. Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und ist seit der jetzt fraglichen Abortivgeburt eine Wochen oder Monate lange Frist verlaufen, so kann oft nicht einmal mehr mit Wahrscheinlichkeit der Thatbestand entschieden werden.

In den ersten 3 Monaten gibt es kein Zeichen der überstandenen Frühgeburt, außer wenn die Untersuchung bald nach Beendigung derselben erfolgt, wo der äußere Muttermund offen, von seinem Rande, wie von einem Knorpelringe umschlossen, der Mutterhals weiter und weicher erscheint. Später geben Brüste, höherer Stand des Uterus und dessen Größe über den horizontalen Schambeinästen wichtige Anhaltspunkte.

Bei Erweiterung des Muttermunds mit Blutfluß ohne die Gegenwart eines Embryo vergesse man nicht, daß auch bei Jungfrauen eine ziemlich erweiterte Oeffnung angetroffen werden kann, wenn sie an Amenorrhoe mit nachfolgender Hämorrhagie oder an dem Abgange pathischer Substanzen gelitten haben. — Uebrigens zeichnet sich der Lochienfluß durch seinen Mangel an Faserstoff aus. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt große Mengen reinen Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefäßen mit abfließen.

Das bloße Aussehen blutbefleckter Stellen z. B. in Wäsche, wenn es auf einen Blutstrom schließen läßt, macht es wahrscheinlicher, daß diese Blutflecken von einer Geburt, als von der Menstruation herrührten.

Auch der eigenthümliche specifische Geruch der blutigen Lochien in den ersten 6 — 8 Tagen schützt vor Verwechslung.

Fieber, wie von der Milch, kann auch die Folge von einer sog. falschen Schwangerschaft, von der Austreibung eines in dem Uterus organisirten fremdartigen Körpers seyn. Nach Foderé kann auch die bloße Unterdrückung der Menses Milch in den Brüsten erzeugen.

Die Anschwellung der Schamlippen, die erweiterte, erschlaffte, heiße Mutterscheide verschwinden, schon nach wenigen Tagen; können bei vorzeitigen Geburten, wie die in den Wänden faltenlose Beschaffenheit der Mutterscheide auch ganz fehlen.

Ein besseres Zeichen ist die dunklere, schmutzigbraun-rothe *Pigmentirung des Warzenhofes*, schon in den ersten Wochen der Schwangerschaft, gegenüber der licht-rosenröthlichen jungfräulichen Färbung.

Die schillernden, sommersprossenähnlichen *Narben der Bauchdecken* in der Inquinalgegend von der Zerreißung des Malpighi'schen Netzes, *die Falten und Runzeln* der Bauchhaut, beweisen nur eine Geburt *nach* den ersten Schwangerschaftsmonaten, während nach frühzeitigen Geburten der Bauch noch glatt und faltenlos bleibt.

Wenn Jemand mit einem geraden Instrumente, im Ganzen etwa 8" lang, und bis an die Spitze umwickelt, stechend und schneidend, nachdem er es in die Scheide gebracht, einen Stoß nach dem Muttermund und *seiner Meinung* nach durch diesen aufwärts in den Fruchthälter gethan haben soll, worauf geringer Blutabgang, später Unwohlseyn, Frost, Ohnmachtanwandlungen, darauf Wehen und Abgang der Frucht erfolgt seyn soll, und er, wenn letzterer nicht nach wenigen Tagen erfolgt war, die Operation noch ein und mehrere Male wiederholt haben soll, bis der beabsichtigte Erfolg eintrat, — und ihm *mehrere solche Fälle* (gewerbsmäßig) zum Vorwurfe gemacht werden, — so ist anzunehmen, daß die Erreichung des Fruchtbehälters mit der Spitze des fraglichen Instruments bei der Länge des Mutterhalses in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, in welche die meisten Operationen fallen, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Insbesondere ist eine unmittelbar verletzende Einwirkung auf den Fruchthälter auch deßhalb nicht anzunehmen, wenn nirgends von dem Abgange einer größern Quantität Flüssigkeit, des Fruchtwassers, bei der Operation die Rede ist. Vielmehr deutet dieß in Verbindung mit den übrigen oben erwähnten Erscheinungen darauf hin, daß *der Stich mit dem Instrumente in den Mutterhals erfolgte*, und durch diese Verletzung vermöge ihrer Einwirkung auf das Gesammtnervensystem der Operirten eine Zusammenziehung der Gebärmutter und die Wehen hervorgerufen wurden.

Dem glücklichen Zufalle, daß *das Ei selbst* nicht geöffnet werden konnte, mag es auch zuzuschreiben seyn, wenn kein Fall vorliegt, in welchem das betheiligte Frauenzimmer den so gefährlichen,

durch andauernde Blutungen oder pyämische Erscheinungen ausgezeichneten Verhaltungen der eigentlichen Nachgeburt unterlegen ist.

Was die Organe belangt, welche bei solchen Operationen verletzt werden können, so sind, außer dem Mutterhals, dessen Einschneidung offenbar in der Absicht des Thäters gelegen hat, und welcher in Folge davon möglicher Weise eine chronische Entzündung, auch wohl eine Geschwürsbildung mit nachfolgender andauernder Blutung und eine bleibende Verunstaltung erleiden konnte, die Scheide, insbesondere das Scheidengewölbe und die daran stoßende Harnblase und Harnröhre, nach Hinten das mit dem Scheidengewölbe verwachsene Bauchfell, der Mastdarm, sowie der Damm in Betracht zu ziehen. Die bei solcher Operation leicht möglichen Verletzungen eines oder mehrerer dieser Gebilde können nicht allein zur Entstehung lebensgefährlicher Entzündungen, z. B. Bauchfellentzündungen, sondern auch zu bleibenden oder wenigstens schwer heilbaren Blasenscheidenfisteln, Mastdarmscheidenfisteln und zur Zerstörung des Dammes führen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eine Umwicklung des schneidenden Instruments bis zur Spitze einigermaßen gegen die genannten Verletzungen schützen mag. Dennoch dürfte nur bei einer ungewöhnlichen, durch vielfache Uebung erlangten Sicherheit in der fraglichen Operation und bei genauer Kenntniß der betr. Gebilde die Möglichkeit zuzugeben seyn, diesen Gefahren stets auszuweichen. Kann eine Erlernung solcher Kenntnisse und darum die Sicherheit seines Verfahrens nach den Angaben eines solchen Thäters, Stand, Bildung 2c. nicht erklärt werden, so setzt eben eine solche Sicherheit jedenfalls voraus, daß der Thäter eine langjährige Praxis in dieser Beziehung gehabt habe. —

Bezüglich einer andern, eingestandener Massen auch schon vorgekommenen Operationsmethode, die darin bestehen soll, daß mit einem glatten, fußlangen, fingerstarken, umwickelten Holzstäbchen angeblich in den Muttermund eingegangen wird, um die Frucht umzuwenden, — ist vorerst die Angabe unglaubhaft, daß der Thäter mit dem Stabe in den Muttermund eingedrungen seyn, und erst, sobald er das Fruchtei mit dem Stabe gefühlt, dasselbe von der Rechten zur Linken gedrückt haben will, so daß es sich über den Stock überwälzte, weil in den ersten Monaten der Schwangerschaft der

Muttermund fest geschlossen zu seyn pflegt; — doch steht der Annahme Nichts entgegen, daß eine in so früher Zeit der Schwangerschaft (als die Frucht noch nicht größer seyn soll, als ein Hühnerei) vorgenommene Hin= und Herschiebung des Scheidentheils und damit der Gebärmutter eine Abtrennung des um diese Zeit nur an einer kleinen, ungefähr viergroschenstückgroßen Stelle mit der Gebärmutter in fester Verbindung stehenden Eies und folgeweise dessen Ausstoßung bewirken könne.

Die Gefahren dieser Operationsmethode sind unzweifelhaft geringer, als die der vorgenannten, obschon die nicht fehlenden Quetschungen und Zerrungen des Mutterhalses, und die leicht möglichen Contusionen des Scheidengewölbs, der Harnblase, wie der übrigen Beckenorgane möglicherweise auch zu gefährlichen Entzündungen und deren Folgen führen können.

Sind derlei Versuche zwar mit Abgang von etwas Blut, aber ohne Folge für Mutter oder Kind gemacht, oder selbst öfter wiederholt worden, so ist anzunehmen, daß nur die Scheidenwände berührt oder selbst verletzt worden sind, wobei das Leben der Gebärmutter unbetheiligt bleiben kann.

Wenn es sich bei der Anklage auf provocirten **Abortus** durch den Eihautstich um die Möglichkeit (der Zeit nach) handelt, ob z. B. ein **Abortus** 4 Wochen nach gemachtem Eihautstich eintreten könne, so muß jeder, der den **Modus** und den Zweck der Operation kennt, wie sie von einem Arzte gemacht wird, auf den ersten Blick den großen Unterschied in der Ausführung derselben einsehen. Der Arzt macht zwar auch mit einem spitzigen Instrumente, welches in einer Röhre verborgen ist, den Stich in die Eihäute; er schiebt aber sogleich die Röhre in die gemachte Oeffnung, und läßt durch dieselbe so viel Wasser sogleich abfließen, als er für erforderlich hält, damit, wo möglich binnen 24 Stunden der Erfolg eintritt. Geschieht dieses nicht, so wiederholt er die Operation, und wartet gewiß nicht erst 4 bis 5 Wochen ab, ob derselbe eintreten werde, weil er sonst den Zweck nicht erreichen würde. Es kann daher die Erfahrung aus der Praxis hier nicht als zureichender Grund gegen jene Annahme aufgeführt werden.

Was die Wahrscheinlichkeit betrifft, so sind, wenn die „Operation“ mit einer gewöhnlichen Stricknadel gemacht wurde, nur zwei Fälle

möglich, nämlich: Es schloß sich die gemachte Oeffnung vollständig wieder, oder sie blieb offen.

Im ersten Falle hatte die Operation keine Wirkung, und blieb also ohne Resultat; im zweiten Falle konnte sich das Wasser nur allmählig und schleichend tropfenweise entleeren, und erst, wenn dieses in hinreichender Menge geschehen war, traten Wehen ein, und konnte der Abortus eingeleitet werden, was eben die verbrecherische Handlung verdecken müßte. Denn je später nach dem Eihautstiche der Abortus eintrat, desto eher müßte der ursächliche Zusammenhang in Zweifel gezogen werden.

Bedenkt man dazu, daß die Praxis Fälle aufgewiesen hat, wo das wahre Wasser spontan, ohne irgend eine vorhergegangene Operation, sich entleert, und die Geburt sich erst 6 Wochen nachher eingestellt hatte, so ist kein Grund vorhanden, warum man sich gegen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorgangs aussprechen sollte.

Die oft aufgeworfene Frage, ob man mit einer geraden Stricknadel, oder mit einem ähnlichen Instrumente gerade zu den Eihäuten gelangen könne, ist unbedingt mit Ja zu beantworten. Doch dürfte es in aufrechter Stellung schwer möglich seyn, durch den Gebärmutterhals ein Instrument einzuführen, ohne die Organe zu verletzen.

Die künstliche Eröffnung des Muttermunds, Abtrennung der Eihäute rings um denselben und Anbohrung derselben mittelst eines spitzigen Instruments, wie es von Kunstverständigen angewendet wird, ist allerdings nach dem 7. Monate der Schwangerschaft ein unfehlbares Verfahren; wie es sich aber damit in den frühern Monaten verhält, wissen wir nicht. Es läßt sich also auch hievon nicht behaupten, daß es zu jeder Zeit der Schwangerschaft Abortus bewirken kann.

Bei der Leichenöffnung findet man die Zeichen einer vorangegangenen Geburt, oder die Symptome einer tödtlichen Blutung, Merkmale der Metritis und Peritonitis, Zeichen der Entzündung weit ausgeprägter am Halse, als am Körper des Uterus. —

Verletzungen, als unmittelbarer Beweis des Verbrechens, bestehen in Stichen, Zerreißungen.

Bei der Untersuchung der Ovarien und Aufsuchung des Corpus luteum als Zeichen erfolgter Conception hüte man sich vor

einer Verwechslung eines gelben Körpers in einem jungfräulichen Ovarium mit dem eigentlichen Corpus luteum. Der gelbe Körper im jungfräulichen Ovarium unterscheidet sich aber wesentlich durch folgende Punkte: a) die Erhöhung oder Vergrößerung des Ovariums über dem gelben Körper ist nicht zugegen; b) die äußere Narbe fehlt; c) er findet sich oft mehrfach in beiden Ovarien (Tuberculosis); d) er ist nicht gefäßreich und kann nicht injicirt werden; e) seine Textur ist zuweilen so schwach ausgebildet, daß er bloß aus den Ueberbleibseln eines Blutcoagulums oder aus einem Faserzellgewebe, ähnlich der innern Struktur des Ovariums selbst zu bestehen scheint, niemals hat er aber jenes granuläre Aussehen des eigentlichen Corpus luteum, er hat weder die centrale Höhle, noch die strahlenförmige Narbe. (Guy). Die falschen Corpora lutea in dem menschlichen Weibe entstehen: a) von einem Bluterguß in ein Bläschen mit oder ohne Zerreißung desselben; b) von der Resorption der Flüssigkeit eines krankhaft erweiterten Graaf'schen Bläschens und Bildung einer runzlichen Kyste; c) durch Bluterguß ins Parenchym des Ovariums; d) durch Tuberkelablagerung; e) durch Kysten, mit gelber Fettmaterie gefüllt. (Paterson).

An der Frucht: Beschreibung der für das Alter maßgebenden Merkmale und Spuren stattgehabter Verletzung.

Das Ei im ersten Monate, das gewöhnlich unverletzt abgeht, ist von coagulirtem Blute umgeben, rundlich, von der Größe einer Wallnuß und äußerlich mit kurzen Zotten besetzt; bei Oeffnung dieser äußern Haut zeigt sich eine zweite, sehr feine durchsichtige Haut der Blase, die Fruchtwasser und den Embryo in ihr, ähnlich einer gekrümmten Made von 6 Linien Länge, erkennen läßt.

Das Ei im zweiten Monate hat die Größe eines Gänseeies, oval mit langen Zotten äußerlich; oft hat die äußere Haut einen Einriß, durch welchen ein Theil des freien Amnios blasenartig hervortritt, gegen das Licht gehalten, sieht man den Embryo in eirunder Gestalt mit verdickten Enden und mehreren schwarzen Punkten an der Nabelschnur hängen.

Im dritten Monate ist das Ei größer als ein Gänseei, die Zotten und Gefäße haben sich am obern Theile des Eies zur Placenta gebildet, während sie sonst geschwunden als feine Fäden erscheinen; die Placenta ist 2 — 3" groß, das Ei geht auch jetzt oft

noch unverletzt ab, nur Amnios und Chorion liegen an einander; der Fötus im Ei ist kürzer als der Nabelstrang, dieser mit beginnenden Windungen. Die Frucht ist 2 — 2½ Zoll lang und 1 — 1½ Loth schwer; in den Augen die Pupillarhaut.

Im vierten Monate erscheint das Ei schon sehr groß, geht es ganz ab, so erscheint die Oberfläche ziemlich glatt, bis auf die Stelle, auf welcher die gelappte, 4 — 4½ Zoll lange, nur 3½ Zoll breite Placenta sitzt. Die Länge der Frucht beträgt 4 — 5 Zoll, Gewicht 4 — 5 Loth.

Im fünften Monate ist das Chorion ganz verschwunden, die Placenta größer und derber. Die Frucht ist 7 — 12 Zoll lang, und 15 — 20 Loth schwer; Erkennen des Geschlechts. Mit den folgenden Monaten geht das Ei meist nicht mehr unverletzt ab.

Im sechsten Monate Länge 10 — 14 Zoll, Schwere 1 bis 1½ Pfund und mehr.

Im siebten Monate Länge bis auf 14 — 16 Zoll, Gewicht 2 — 3 Pfund.

Im achten Monate Länge 16 — 18 Zoll, Gewicht 3 — 4 Pfund und darüber.

Im neunten Monate Länge 17 — 18 Zoll, Gewicht zwischen 4 und 5 Pfund.

Im zehnten Monat (völlige Reife) Länge 19 — 22 Zoll, Schwere 6 — 7 Pfund.

Molenschwangerschaft.

Was die hier manchmal noch besonders zu erörternde Frage betrifft, ob nach vorliegenden Daten ausreichender Grund vorhanden sey, um anzunehmen, daß nicht eine eigentliche Frucht, sondern ein bloßer Blutklumpen, eine Mole oder dgl. von der Operation abgegangen sey, so kann die Aussage der Betheiligten, daß ihr ein Fleischklumpen abgegangen sey, daß die Frucht nur aus Blut und Blutstücken bestanden habe, gegenüber der ohnehin großen Seltenheit der Molenschwangerschaften (500 : 1) um so weniger für die Annahme des Vorhandenseyns einer Mole sprechen, als die bei Aborten abgehenden unversehrten menschlichen Eier von Ungebildeten in der Regel für Fleischklumpen ausgegeben werden, wenn sich zudem nicht

diejenigen Symptome aufgeführt finden, welche bei einer Molenschwangerschaft vorzukommen pflegen, wie z. B. wiederholte Wasser- und Blutabgänge aus den Geburtstheilen, ungewöhnlich rasches Anschwellen des Unterleibs, allgemeines Unwohlbefinden höhern Grads.

Bezüglich der Molenschwangerschaft aber muß als allgemeiner Grundsatz gelten, daß an keiner Art von Mola weder eine Abtreibung, noch ein strafbarer Versuch einer solchen verübt werden kann, wenn sich auch einige Stimmen dafür erhoben, daß da, wo die Person eine in Folge der Empfängniß gebildete und im Zustande begonnener aber nicht weiter entwickelter Schwangerschaft entstandene **Mola** trägt, strafbarer Versuch stattfinden könne.

Mittermaier sagt: „Es ist nämlich hergestellt, daß nicht selten das befruchtete Ei in Folge des Beischlafs vorhanden, aber durch krankhafte Zustände in seiner Entwicklung gehindert ist, und so eine wahre Schwangerschaft nicht entstehen kann, während eine aus dem zu Grunde gegangenen Embryo, aus den verdickten Eihäuten und coagulirtem Blute gebildete Masse, ohne Dasein eines Mutterkuchens entsteht, deren Daseyn, wie bei der sogenannten Fleischmole (eine von den Eihäuten gebildete, mit sehnen- und knochenartigen Concrementen versehene Masse), oder bei den sogenannten Blasenmolen, wo eine mehr häutige, aus unzähligen Bläschen bestehende Masse sich bildet, die Erscheinungen wirklicher Schwangerschaft erzeugt. Diese Molen erhalten die Bezeichnung wahrer Molen mit dem Charakter, daß bei ihnen Empfängniß vorhanden war, und in dem **Conglomerate** der Häute Spuren eines Embryo sich zeigen. Verschieden davon sind die sog. falschen Molen (streng genommen gar keine Molen), welche mit keiner Empfängniß zusammenhängen, keinen Embryo enthalten, vielmehr durch angesammeltes, coagulirtes Blut, oder Hydatiden der Gebärmutter, oder Gebärmutterpolypen gebildet sind, oder eine Ansammlung von Häuten, und gestocktem Blut, und damit eine im Körper oft längere Zeit bleibende Masse ausmachen, deren Daseyn Zeichen der Schwangerschaft hervorruft, und den Entschluß der für wirklich schwanger sich haltenden Person erzeugen kann, zu Abtreibungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

Allein wenn man erwägt, daß der Grund der Strafbarkeit des Verbrechens der Abtreibung in dem Angriffe auf die Leibesfrucht liegt, daß aber auch bei den wahren Molen keine Leibesfrucht, die je als Kind zur Welt gebracht werden kann, sondern nur ein fremder Körper vorhanden ist, (das Leben der Frucht auch bei ihnen fehlt, und eine solche Person mehr als krank, denn als schwanger zu betrachten ist, (Güntner), daß eine wahre Schwangerschaft da mangelt, wo die Möglichkeit einer solchen durch krankhafte Einflüsse aufgehoben wurde, so ist die oben ausgesprochene Meinung gewiß gerechtfertigt.

Nicht der Gesichtspunkt, daß „die Mola, wie Casper sagt, auch eine Frucht, die Frucht eines Beischlafs seyn könne", und den auch Böcker (Lehrb. d. ger. Med.) andeutet: „Um die Mola als die Frucht eines fruchtbaren Beischlafs ansehen zu können, muß in derselben der Embryo mit Sicherheit nachgewiesen seyn," — sondern der, „daß sie ein degenerirtes Ei ist, (ein abgestorbener Fötus, dessen Spuren aber auch ganz fehlen können), daß eine Leibesfrucht im Leibe der Schwangern lebe, und daß eine Mola kein „Kind" werden könne, also daß sie nicht im Leibe der Schwangern lebe" ist hier der maßgebende. — Die Mola, als bloßes Produkt (Resultat) des Beischlafs trägt nicht mehr den Keim des Lebens in sich, während dieß bei einer „Frucht" stets der Fall seyn muß.

Dieser Ansicht traten unter den Aerzten v. Froriep, John Burns, Herrmann Schmidt, v. Siebold, Güntner, Mikschik, Schürmayer, Devergie offen bei.

Aber auch juristisch ist es wohl zweifellos, daß eine „Frucht" in dem Sinne des Str.=G.=B. keine Mole seyn kann. An und für sich wäre es schon widersinnig, in Bezug auf eine Mole von deren „Tödtung im Mutterleibe" zu sprechen, als eines Gegenstands, der nicht lebt; aber auch auf den Fall der „Abtreibung" einer Mole können die Strafgesetze keine Anwendung finden.

Schröter (in dessen jurist. Abhdlg.) erachtet, gestützt auf die Entwicklung der Gesetzgebung über Fruchtabtreibung, die That nur dann für erwiesen, wenn eine Besichtigung der ausgetriebenen Frucht deren früheres Leben außer Zweifel gesetzt hat, während anderseits selbst das Geständniß der Mutter, daß sie Bewegungen des Kindes gespürt habe, der etwa möglichen Täuschungen wegen noch nicht für ausreichend erachtet wurde.

Auch bei Abfassung des preuß. Str.-G.-B. war man weit entfernt, unter Frucht auch eine Mole zu verstehen; letzterer wurde vielmehr keine Erwähnung gethan, weil man darunter nach einem Gutachten des med. Departements Leibesfrüchte (!) ohne menschliche Form und Bildung, die aber nie lebendig seyen, verstand, also leblose Massen. —

Goldammer führt aus, daß das Verbrechen der Abtreibung in der Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter besteht; zu seinem Thatbestande gehöre daher, wie bei der Tödtung, die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, so daß bei der Abtreibung die Mutter von einer unzeitigen, demnächst in Folge dieser zu unzeitigen Absonderung gestorbenen Frucht, bei der Tödtung (im Mutterleibe) aber von einem schon todten Kinde entbunden seyn müsse. —

Beseler stellt in seinem Commentar über das Str.-G.-B. die Abtreibung der Leibesfrucht in nahe Verwandtschaft mit dem Kindsmorde. In beiden Fällen werde ein menschliches Wesen zerstört, dort vor, hier nach der Geburt. Endlich lassen auch Temme und Koch das Verbrechen nur an einem Embryo (Fötus), an dem werdenden Menschen zu.

Eine Strafbestimmung über fahrlässige Kindesabtreibung wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

Berücksichtigt man die tägliche Beschäftigung der sich von Handarbeit nährenden Frauen, namentlich auf dem Lande, so kann man allerdings nicht in Abrede stellen, daß beim Lasttragen, Hacken, Graben, Pflanzen, mit dem Schubkarren Fahren, jeden Augenblick eine zu frühe Niederkunft bewirkt werden kann. Daß eine solche oder sonstige Nachtheile für die Frucht von der Mode und insbesondere dem Schnüren schwangerer Frauen in höhern Lebenskreisen in gleicher Art zu befürchten steht, ist ein oft durchgesprochenes Thema. Doch ergibt sich aus den Mittheilungen von Mende, Jörg und A., daß in der Wirklichkeit deren Vorkommen aus diesen Ursachen keineswegs so häufig ist, als es sich in hypothetischen Vorausschauungen ansieht.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die sich auch hier dem Nachweise des Causalnexus entgegenstellen müßte, — begründen die Motive z. bayer. Entw. 1853, die Straflosigkeit der fahr-

lässigen Kindesabtreibung — durch die Scheu, verletzend in die innersten Verhältnisse des häuslichen und ehelichen Lebens einzugreifen, und durch die peinliche Besorgniß, in der schwangere Frauenspersonen, und Alle, die mit ihnen in Berührung kommen, beständig schweben müßten, auf die eine oder andere Weise dem Strafgesetz zu verfallen.

Die allgemein bekannten, zwar häufig in Wirksamkeit tretenden, aber dem gerichtsärztlichen Beweise sich oftmals in concreto entziehenden Veranlassungen der natürlichen, unvorsätzlichen Früh- oder Fehlgeburt sind:

Allgemeine Krankheiten der Schwangern, große Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zum Abortus, deprimirende Gemüthsaffekte, Mißbrauch der Spirituosa, oder der Geschlechtslust, Blutungen, Hyperämie des Uterus, Schieflage und Zurückbeugung desselben, Krankheiten des Eies, des Fötus oder der Placenta, wahre Knoten des Nabelstrangs, falscher Sitz der Placenta rc.

Die ärztlicher Seits erwirkte künstliche Frühgeburt.

Es ist hier zuvörderst zwischen der wahren künstlichen Frühgeburt und dem künstlichen Abortus zu unterscheiden. Während man unter der erstern jene Operation versteht, die an einer Schwangern, welche eine schon lebensfähige Leibesfrucht trägt, gemacht wird, um die frühzeitige Geburt des lebensfähigen Kindes zu bewirken, bezeichnet man mit dem künstlichen Abortus die Einleitung desselben in einer Zeit, wo die Frucht noch nicht lebensfähig ist. Man hat dem Arzte die Befugniß zu einem Eingriffe in den durch die Naturgesetze vorgezeichneten Gang absprechen zu sollen geglaubt, und das **preuß. G.** hat auch wirklich durch den Mangel jeder Andeutung in dieser Beziehung ängstliche Aerzte in eine schlimme Lage versetzt; allein, wenn die erfahrensten Sachverständigen dennoch dieß Mittel (opération salutaire et indispensable, wie sich die Brüßler Akademie ausdrückt) anrathen, so gründet sich dieß darauf, daß ohne Anwendung desselben weit größere Nachtheile für Mutter und Kind entstehen müssen, und daß nach der Erfahrung die Besorgnisse der Gefährlichkeit für die Mutter grundlos sind, und Alles nur darauf ankömmt, daß nur nach gehöriger Prüfung aller Umstände von

einem gewandten Geburtshelfer und mit der größten Vorsicht die Operation unternommen wird.

Was die wissenschaftlich=künstlerischen Anzeigen der Erweckung der künstlichen Frühgeburt betrifft, spricht sich Prof. Dr. Karl Braun in Wien hierüber folgendermassen aus: „Diese Anzeigen haben in neuerer Zeit eine bedeutsame Ausdehnung erfahren. Man beschränkt sich gegenwärtig nicht mehr darauf, diesen operativen Eingriff zur wahrscheinlicheren Lebensrettung der Mutter und ihres Kindes blos bei Beckenverengerungen, sowie zur Vermeidung des Kaiserschnitts an der Lebenden, der Craniotomie (Perforation) und der schweren Zangenoperationen vorzunehmen, sondern dehnt ihn auch auf lebensgefährliche, in der Schwangerschaft theilweise begründete Krankheiten, wie auf **Eclampsie, Chorea, Manie, Morbus Brigthii, Placenta prävia**, das nicht stillbare Erbrechen, auf das habituelle Absterben der Früchte, und auf manche acute und chronische lebensgefährliche Krankheiten aus, welche mit der Schwangerschaft selbst in keinem genauen **Nexus** stehen, um zur Erhaltung des Lebens der Frucht beizutragen, und um die für die Kinder gewöhnlich auch erfolglose legale **Sectio cäsarea post mortem matris** zu umgehen. — Die künstliche Frühgeburt modificirt den Verlauf von manchen Krankheiten bisweilen auf die günstigste Weise, so daß bei großer Gefahr sie nicht nur zur Lebensrettung der Frucht, sondern auch gar nicht selten zur Lebensfristung, ja selbst auch zur vollständigen Heilung der Mutter beiträgt.“ (Wiener Wochenschrift 1858. 46.)

In soferne bei der künstlichen Frühgeburt das Streben dahin geht, ein lebensfähiges Kind zur Welt zu fördern, kann über die Rechtmäßigkeit dieser Operation kein Zweifel seyn.

Nach einer von Prof. Finizio in Neapel mittelst der Uterusdouche eingeleiteten künstlichen Frühgeburt im 7. Schwangerschaftsmonate mit glücklichem Ausgang für Mutter und Kind erfolgte von Seite des päpstlichen Collegiums, wohin der Operateur, von der Presse in gehässiger Weise angegriffen, durch den Erzbischof die Sache hatte gelangen lassen, — folgende Entscheidung:

„Si intelligatur partus immaturus, qui prävenit ordinarium naturae cursum, ita tamen ut fötus eam maturitatem obsecuturus fuerit, ut in lucem editus vivere possit, affirmative.“

Bedenklicher scheint die Sache in Fällen des künstlichen Abortus, wo ein nicht lebensfähiges Kind vor der Zeit abgetrieben wird, allein erwägt man, daß es Fälle gibt, in denen, wenn die Operation nicht vorgenommen wird, Mutter und Kind mit höchster Wahrscheinlichkeit um das Leben kommen; z. B. wenn ein heftiges Erbrechen zum Tode der Mutter führen kann, Erstickungsgefahr durch hochgradige Wassersucht herbeigeführt wird, Krebs der Gebärmutter eine Fortsetzung der Schwangerschaft verbietet, so muß die Anwendung dieses Mittels vom Standpunkte der dabei gehegten Absicht und der Zwangslage aus als eine straflose anerkannt werden. (S. Kiwisch, v. Rotterau, Beiträge. Würzburg 1846. I. 104. Ueber die Indicationen S. M. geburtshilfliches Vademecum. Erl. 1854. S. 228.) —

K. Aussetzung hilfloser Personen.

Oesterr.-Str.-G.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, daß es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. —

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund er-

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber .... (wie oben) einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwerern Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem hilflosen Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen des Ortes und der Zeit abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr aber schon in dem hilflosen Zustande der Person an sich vorhanden seyn könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt (wenn auch zu einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus-

und eingehen), und dasselbe sodann verläßt, begeht das Verbrechen der Kindesaussetzung auch dann, wenn mit der größten Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, daß das Kind aufgenommen und gerettet werde, denn sie überläßt diese Rettung nur dem Zufall, worin eben die Gefährdung liegt. Bleibt dagegen die Mutter wachend in der Nähe des Kindes und in einer Lage, in welcher sie jeden Augenblick, wenn es nöthig seyn sollte, dem Kinde Hilfe leisten kann, und mit der Absicht, diese Hilfe zu leisten, so begeht sie das vorliegende Verbrechen nicht. —

Mit dem Worte „aussetzen" verbindet man juristisch und im gemeinen Leben einen ganz bestimmten Begriff von verschiedenen Gesichtspunkten.

Den Gesetzesparagraphen über Aussetzung hilfloser Personen liegt einestheils die Rücksicht auf die Folgen (Hilflosigkeit), anderntheils auf die Pflege und Obhut, zu der Jemand verpflichtet ist, motivirend zu Grunde, und es erlaubt daher die allgemeinere Fassung des Art. 247. **bayer.**, eine ausdehnende Anwendung dieses Gesetzes auf alle Fälle, wo eine zur Sorge verbundene Person einen andern Menschen, welcher den Gegenstand dieser Sorge bildet, in einen hilflosen und so gefährlichen Zustand versetzt, oder in einem solchen verläßt.

Jeder Mensch trägt ein Moralgesetz in sich, das ihm verbietet, seinen Nebenmenschen in einer hilflosen Lage zu verlassen. Doch macht das Gesetz den Unterschied, daß, wenn die gefahrbringende Handlung oder Unterlassung von der Art ist, daß sie keine Verbindlichkeit der Sorge (Obhut) verletzte, die Bedingung der Strafbarkeit wegfällt, so daß Niemanden, vor dessen Haus ein Kind gefunden wird, eine rechtliche Verbindlichkeit, es aufzunehmen und für dasselbe zu sorgen, auferlegt werden kann.

Es braucht aber die Person, der eine andere zur Obhut anvertraut ist, keineswegs durch das Gesetz zur Sorge für diese gehalten zu seyn, es genügt, wenn sie sich (indem sie sich z. B. zum Führer über unwegsame Alpenhöhen dingen ließ), durch Vertrag, der zum individuellen Gesetz wird, zur Obsorge verpflichtet hat.

Das **östers. G.** §. 149. beschränkt die Aussetzung nur auf „Kind". Würde eine Person, die nicht wegen Kindheit, sondern wegen hohen Alters oder wegen Körpergebrechens außer Stand ist,

sich selbst aus einer Gefahr Rettung zu verschaffen, — von ihrem Aufenthaltsorte weg, an einen andern Ort, wo sie der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht und dort verlassen, — mithin ihre Rettung dem Zufalle überlassen, — so wäre die Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. (österr. §. 376. Unterlassung der schuldigen Aufsicht).

Dieses Verbrechen wird meist an neugebornen oder doch sehr jungen Kindern begangen; die gerichtsärztliche Intervention wird dann erfordert, wenn das ausgesetzte Kind todt oder wenigstens krank aufgefunden wird, oder bald nach der Weglegung erkrankt oder stirbt. Wird das Kind todt gefunden, so besteht Verdacht auf Kindsmord. Handelt es sich aber lediglich um eine Weglegung, so muß erhoben werden, ob es überhaupt lebend geboren wurde, warum und auf welche Art dasselbe gestorben sey. In diesem Falle ist auch die Frage um die Lebensfähigkeit zu stellen; denn es ändert die Sache gänzlich, je nachdem das Kind aus Mangel an Pflege, Nahrung, wegen der äußern Einwirkung der Luft, Kälte, durch Angriffe eines Thieres u. dgl., kurz wegen der erfolgten Aussetzung, oder ob es deßwegen gestorben ist, weil die Spanne Zeit um war, die ihm überhaupt nach dem Grade seiner Ausbildung selbst unter der besten Pflege außer dem Mutterschooße zu leben vergönnt gewesen wäre. Bei vorhandener oder bald nachfolgender Krankheit und Tod ist ebenfalls wieder der bestehende oder nicht bestehende ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Tod und zwischen der Aussetzung zu ermitteln.

Berücksichtigung der Jahres- und Tageszeit, der örtlichen Verhältnisse, Art der Einwicklung und Besorgung des Lagers des Kindes, Spuren von allenfalls demselben beigebrachter Nahrung können zur Erhebung der Absicht des Weglegens Etwas beitragen.

Was den Schaden an Leib und Leben betrifft, welchem das Kind durch die Aussetzung unterliegen kann, so faßt dieser überhaupt jede Gefahr in sich, und es ist nicht absolut erforderlich, daß es gerade eine Lebensgefahr seyn müsse, sondern es ist, wie Roßhirt (Lehrb. des Crim.-R.) richtig bemerkt, das Merkmal der Kindesaussetzung überhaupt in dem Versetzen in einen Zustand, in welchem für das Kind Gefahr entspringt, (in einen hilflosen Zustand) begründet.

Todesursachen. Bei Neugebornen mögliche Verblutung aus der Nabelschnur. Zeichen des allgemeinen Blutmangels und des gehinderten Durchgangs des Bluts durch die Lungen: Wachsähnliche Farbe des Körpers, Blässe der Eingeweide, Leere der größern Arterien und Venen, der rechten Vorkammer des Herzens, sowie der Gefäße der Nabelschnur; ein anderes Merkmal besteht darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Kopfe, besonders im Gehirne selbst und in den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten.

Erfrierung. Mangel der Merkmale einer andern Todesart und Kennzeichen des Erfrierungstodes S. Tödtung. Todesursachen. Hier ist übrigens zu erinnern, daß es bei neugebornen Kindern nicht einmal eines besondern Grads von Kälte bedarf, sondern schon das Nichtgeschütztseyn vor einer nur sehr mäßig kalten Luft hinreicht. Der Tod kann hier, noch ehe Erfrieren eintreten kann, durch Nervenlähmung erfolgen, wo es gänzlich an eigenthümlichen Merkmalen fehlt. Und da ein ausgesetztes Kind auch keine Nahrung bekömmt, so hat man es hier in der Regel mit einer zusammengesetzten Todesart zu thun, die dessen ungeachtet oft gleichfalls in ihm keinerlei eigenthümlichen und hinreichend bezeichneten Merkmale hervorbringt, weil es eben eher der Nervenlähmung unterliegt. Ebenso kann es aber auch in solchen Fällen seyn, wo Neugeborne in einer Kälte, die unter dem Gefrierpunkte ist, umkommen. Allein hier haben wir dabei noch bestimmende Merkmale: Steifigkeit der Leiche, Gefrorenseyn der Flüssigkeiten, rothe, ins bläuliche spielende Körperfärbung, besonders an den Ohren, der Halsgegend, den Geschlechtstheilen, der innern Seite der Schenkel, den Händen und Füßen, dunkelblaue Nägel, frische rothe Gesichtsfarbe, rothe Lippen, starre Zunge, — Tod durch Stick- und Schlagfluß. —

Findet man das Kind im Schnee, so ist zu beachten, ob er nicht in der Gegend des Mundes geschmolzen, und ob nicht um den letztern eine trichterförmige Oeffnung zu bemerken ist, was auf stattgefundenes Athmen bei der Weglegung hindeutet.

Bei der Section findet man besonders das Gehirn stark mit

Blut angefüllt, und die Leiche geht, wenn sie nach dem Aufthauen in der Wärme bleibt, sehr schnell in Fäulniß über.

Die Rücksicht auf diese, mehr oder minder ausgebildeten Merkmale, verbunden mit jener auf Ort und Umstände, und die Abwesenheit von Verletzungen, wenigstens solcher, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten, lassen diese Todesart wahrscheinlich erscheinen.

Wenn ein ausgesetztes Kind nach Stunden lang fortgesetzter Einwirkung der Kälte (freien Luft) auf die Haut, das, als es aufgefunden worden, starr und eiskalt gewesen, am zweiten Tag sich aber erwärmt, Nahrung genommen und Ausleerungen gehabt hat, bald darnach in Zuckungen verfällt, und während eines heftigen Anfalls stirbt, so ist das Kind als an diesen verstorben zu betrachten — apoplectisch-suffokatorische Todesart — Blutanhäufung in Hirn, Lungen und der rechten Herzhälfte.

Die Entstehungsursache dieses Uebels kann aber mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Jenes Aussetzen der Luft, vielleicht auch ein Blutverlust haben zwar allerdings sehr nachtheilig auf dasselbe einwirken müssen, und konnten sehr wohl die gedachte Krankheit hervorrufen. Allein die Zuckungen (Fraisen, Gichter, Eclampsie) sind eine sehr gewöhnliche Kinderkrankheit; erfahrungsmäßig entstehen sie oft durch den Genuß der Muttermilch, wenn auf die stillende Person heftige, deprimirende Gemüthsaffekte (woran es in solchen Fällen wohl kaum je fehlen dürfte) eingewirkt haben, eine unzweckmäßige Ernährung, (Brei) so daß man sich veranlaßt sieht, nicht nur die dem Kinde gleich nach dessen Geburt angediehene Behandlung (Aussetzung), von der es sich aber anscheinend wieder erholt hat, nachdem ihm die nöthige Wartung und Pflege geworden, und der man eben darum jene Krankheit allein beizumessen Bedenken tragen muß, sondern auch andere schädliche Einflüsse für die wahrscheinlichen Ursachen zu halten, welche die tödtliche Krankheit herbeigeführt haben. Ob aber die eine dieser Ursachen thätiger gewirkt habe, als die andere, oder ob von beiden gemeinschaftlich der verderbliche Ausgang bewirkt sey, dieß mit Gewißheit zu bestimmen, wird man in einem solchen Falle außer Stand seyn.

Auch beim Hungertode solcher Neugebornen erlischt das Leben, ehe es zu ausgeprägten materiellen Veränderungen kommt.

Man hat zwar ausgesetzte neugeborne Kinder ohne alle Nahrung noch 12 Stunden nachher lebend angetroffen, daß sich aber der Tod auf 2 — 3 Tage hinaus schieben könne, (Güntner) dürfte wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören. —

Man wird aus einem leeren zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spur von genossener Nahrung, dem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachenhöhle bei Mangel einer andern hinreichenden Todesursache auf diese Todesart zu schließen berechtiget seyn.

Betreffs der Umstände und Verhältnisse, aus denen sich auf die mehr oder minder böswillige Absicht, sich des Kindes zu entledigen, schließen läßt, ist es wichtig zu forschen, ob nicht noch eine besondere Sorge für das Kind getragen wurde, demselben nicht noch vor der Aussetzung die Brust gereicht wurde, (Ueberreste von Milch am Munde, weißer Ueberzug der Zunge, Milch im Magen, gelber mit wenigen weißen, käsigen Stückchen untermischter Unrath in den dicken Gedärmen läßt überhaupt im Allgemeinen auf bereits genossene Muttermilch schließen).

Gewisse Vorkehrungen, damit das Kind keinen Schaden leide, Ablegung an Orten, wo es bald entdeckt werden müsse, sind in Erkenntnissen mit Recht als Milderungsgründe angezogen worden.

Da man aus dem Aufnehmen eines weggelegten Kindes auf die Willensmeinung schließen muß, (z. B. wenn die Handlung von der weglegenden Person beobachtet werden sollte) das Kind retten zu wollen, so erscheint die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes als ein Verbrechen.

In gleiche Categorie mit den Kindern sind solche Personen zu stellen, welche vermöge ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit oder vermöge eines Zustandes, in den sie zum Zwecke der Aussetzung mit Gewalt gebracht wurden, ebenso hilflos sind, wie ein Kind. Lahme, tödtlich Kranke, oder Geisteskranke, ferner durch Knebeln an der Bewegung oder am Hilferufen verhinderte Personen.

Wenn das Wort „Aussetzen“ nicht nur im gewöhnlichen Sinne des Beiseitelegens, sondern einem weitern des „einer Gefahr Ausgesetztwerdens“ („Verlassen in hilflosen Zustande“)

genommen werden muß, so gehört hieher auch das bösliche Verlassen in einer abgelegenen Wohnung ohne Nahrung.

Die Gefahr kann Leib und Leben betreffen durch Nahrungsmangel, Frost oder Hitze, Ungeziefer und andere Thiere. Ueber die Complication dieses Verbrechens mit der „Unterdrückung des Familienstands" S. u.

Ein Versuch des Verbrechens der Kindesaussetzung muß angenommen werden, wenn bereits die Haupthandlung begonnen hat, daher das Aussetzen unter Umständen, unter denen der Wille, das Kind seinem Schicksale zu überlassen, sich durch Handlungen ausgesprochen hat, z. B. wenn in der Nacht im Schnee das schlecht bekleidete Kind auszusetzen versucht wird, indem sich die Mutter, die aussetzen will, auf dem Wege zum Ort der Aussetzung befindet.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Oesterr.-Str.-G.

§. 93. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt. . . . .

§. 94. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre. Hätte die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf 1 — 5jährigen schweren Kerker erkannt werden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben wiederfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen, und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen seyn werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem andern Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, Behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 255. Wer widerrechtlich einen Andern einsperrt

oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über 30 Tage gedauert, oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Bayer. Polic.-Str.-G.-B.

Art. 74. An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen, oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Die Gefangenhaltung eines Geisteskranken kann (abgesehen von der Pflicht der polizeilichen Anzeige) im Allgemeinen schon deßhalb nicht hieher gehören, weil eigentlich nur der seines Verstandes Mächtige Anspruch auf den unbeschränkten Gebrauch seiner persönlichen Freiheit zu machen berechtiget ist; im Speciellen aber wird das rubr. Verbrechen um so weniger als vorhanden anzunehmen seyn, wenn

a) keine eigennützige oder sonst strafbare Absicht von Seiten des Gefangenhaltenden vorliegt, und die Gefangenhaltung des Geisteskranken lediglich dessen eigene Sicherheit sowie die Sicherstellung anderer Personen beabsichtigt, dabei aber demselben die nöthige Wart und Pflege geleistet wird, und wenn

b) der Gefangenhaltende vermöge seiner socialen Stellung oder

seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Geisteskranken zu dessen Gefangenhaltung eine besondere Berechtigung, selbst sogar Verpflichtung hatte. — Brauer sagt: „Die Gefangenhaltung muß widerrechtlich seyn, d. h. der Einsperrende darf kein Recht zu einer solchen Freiheitsberaubung haben. Darum ist das Verbrechen ausgeschlossen, wenn Eltern, Pfleger, Lehrer, in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes Kinder einsperren, oder wenn auf der That betretene oder flüchtige Verbrecher, verirrte Kinder oder Taubstumme, Idioten oder Geisteskranke festgehalten werden. Selbst wenn in einem solchen Falle der Betreffende seine Befugniß überschreitet, fällt die That noch nicht unter den Begriff unsers Verbrechens, sondern wegen dieses Mißbrauchs oder ungeschickten Gebrauchs seines Rechtes würden höchstens leichte polizeiliche Ahndungen anwendbar seyn. Zum Thatbestande des Verbrechens gehört wesentlich, daß die Gefangenhaltung schlechthin unbefugt, nnd darum widerrechtlich war, und der Verbrecher sich dieser Widerrechtlichkeit bewußt war.“

Sind Eltern oder nächste Angehörige eines Geisteskranken verpflichtet, für dessen Aufsicht und Unterhaltung Sorge zu tragen, so ist in dieser ihrer Verpflichtung zugleich ihre Berechtigung begründet, Alles dasjenige zu thun, was sie in ihrem guten Glauben für nothwendig halten, den Irren selbst vor möglichen Gefahren zu bewahren und die durch denselben veranlaßten Aufläufe u. dgl., ferne zu halten, wozu das Einsperren als das zweckmäßigste Mittel erscheinen mag. Fehlen eigennützige oder sonstige unlautere Motive, findet eine gute Verpflegung statt, so braucht es die Einwilligung des Eingesperrten nicht, da das Individuum als geisteskrank das Recht, über sich selbst zu disponiren verloren hat.

Falsche Humanität hat den leiblichen Vater eines Geisteskranken sowie auch den Ehemann von der Verbindlichkeit der Anzeige auch den Grund der Schonung der Familie und des Vertrauens, welches das Haupt derselben in Anspruch zu nehmen habe, — befreien wollen. Allein überwiegende Gründe sprechen dagegen. Abgesehen von der Möglichkeit eines Mißbrauchs, ja eines weiter gehenden und unter solchem Vorwand sich versteckenden Verbrechens ist die mögliche höchst nachtheilige Einwirkung

auf den Seelenzustand selbst durch eine solche, auf rohe und unverständige Weise getroffene Maßregel, das Verschleppen des Zustands, das Versäumen des zu seiner Heilung, bezw. zum Eintritte in eine Heilanstalt günstigsten Zeitraums nicht in Abrede zu stellen. Die Publicität, zu welcher eine Anzeige bei der Behörde führt, wird nicht so groß und gefährlich seyn.

Plötzliche Anfälle werden rasch zu ergreifende Maßregeln gebieten, aber nachher wird doch auch wohl der Vater, so gut wie jeder Andere nicht wagen dürfen, eine solche Sicherung durch Beeinträchtigung der Person fortzusetzen, ohne eine Untersuchung, zu der er allein nicht zuständig ist, — zu veranlassen, über das Daseyn der Voraussetzungen, nämlich der „Geisteskrankheit," und wenn diese hergestellt ist, so fordert ohnehin die Pflicht, daß auch Anstalten zur Heilung getroffen werden.

Complication mit körperlicher Mißhandlung.

Von selbst versteht es sich, daß, wenn der Gefangene den im Gesetze erwähnten bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit durch unmittelbare körperliche Mißhandlung erlitten hat, oder wenn überhaupt die Absicht des Thäters schon von vorn herein darauf gerichtet war, durch die Art der Gefangenhaltung jenen Nachtheil hervorzubringen, die Strafgesetze über Körperverletzung in Anwendung zu kommen haben, vorausgesetzt, daß nach denselben die Handlung einer schwerern Strafe unterliegt, als nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel.

Frühwald bemerkt zu §. 94. des österr. Str.-G. „Schaden am Eigenthum oder am Körper, wenn letzterer nicht so weit geht, daß dadurch ein eigenes Verbrechen (§. 152—157. schwere körperliche Beschädigung) begründet wird, wo dann ein Fall des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen nach §. 34. vorhanden wäre; wäre die Körperverletzung nur Uebertretung, so wird sie nicht als besondere strafbare Handlung, sondern nur als Erschwerungsumstand betrachtet.

Complication mit einem Verbrechen am Seelenleben.

Das Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung kann durch die Entziehung aller Mittel geistiger Entwicklung und Ausbildung, durch ein widernatürliches Zurückhalten der menschlichen Seele im Zustande vernunftloser Thierheit — sich mit einem Verbrechen

am Seelenleben compliciren, vielmehr in ihm als dem schwerern untergehen. Wenn die Schriftsteller solche Missethat blos als Verstandesberaubung (noochiria) bezeichnen, und, wie Tittmann zu dessen Thatbestand: „Bewirkung der Verstandlosigkeit oder des Wahnsinns" als wesentliche Bedingung fordern, so zeigt das Beispiel K. Hauser's, daß jener Begriff bei Weitem zu beschränkt gefaßt sey, und der Gesetzgeber, will er solches Verbrechen aufnehmen, einen weit höhern und freiern Standpunkt einzunehmen habe. Ein Mensch kann durch die während seiner Kindheit erlittene Einsperrung weder in Blödsinn noch Wahnsinn verfallen, aber im Zustande der Thierheit zurückgehalten werden, aus dem befreit er sich so weit entwickeln kann, daß er, mit gewissen Einschränkungen, als vernünftiger, verständiger, sittlicher und gesitteter Mensch überall gelten kann. Gleichwohl ist eine solche Ausschließung von der Natur und andern vernünftigen Wesen, eine solche Entrückung der menschlichen Bestimmung der strafwürdigste Eingriff in des Menschen heiligstes Eigenthum, in die Freiheit und Bestimmung seiner Seele. Ein solcher Mensch hat seine Jugend verloren, ohne daß er sie gehabt hat, weil er sich ihrer nicht bewußt werden konnte. Diese Lücke ist durch Nichts mehr auszufüllen, und wie lange er auch leben möge, er bleibt ewig ein Mensch ohne Kindheit und Jugend, ein monströses Wesen, das naturwidrig sein Leben erst in der Mitte des Lebens angefangen hat.

Solcher partieller Seelenmord kann, wie an der Jugend, so auch an einem an Verstand gesunden Menschen erst später durch Versetzung in dumpfen Blödsinn oder sonst in bewußt- und vernunftlosen Zustand verübt werden. Da aber Kindheit und Jugend von der Natur zur Entwicklung und Ausbildung, wie des leiblichen, so des geistigen Lebens bestimmt sind, und die Natur keine Sprünge macht, so bleiben einem Menschen, der nach solcher Einsperrung in seiner Jugend gleichsam erst im Jünglingsalter als Kind zur Welt gekommen ist, jetzt und für alle Zukunft die verschiedenen Lebensstufen gleichsam verrückt, aus- und durcheinander geschoben. Indem er sein Kinderleben erst im Alter der physischen Reife beginnen kann, bleibt er sein ganzes Leben lang mit dem Geiste hinter seinem Alter zurück, mit dem Alter seinem Geiste voraus. — Wägt man zu allem diesem noch die Verwüstung ab, welche das Schicksal seiner Jugend in dem Gemüthe eines solchen Menschen angerichtet hat, so wird man

erkennen, daß die Verstandesberaubung den Begriff von Verbrechen am Seelenleben bei Weitem nicht erschöpft. (Feuerbach.)

Von dem Verbrechen der Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung, Verbrechen am psychischen Leben des Menschen, Noochiria, Verstandesberaubung, ist wohl kaum ein Fall denkbar, der nicht nach den Bestimmungen über widerrechtliche Gefangenhaltung, Körperverletzung oder Aussetzung seine Bestrafung fände. Ein selbstständiges Verbrechen der Art ohne solche Verknüpfung wird aber nicht leicht einen sichern Thatbestand haben, wenn auch nicht verkannt werden will, daß vom anthropologisch-psychologischen Standpunkte aus eine Noochiria als ein Verbrechen sui generis angenommen werden kann.

Die Mittel und Wege, wodurch absichtlich die Entwicklung und Thätigkeit des psychischen Lebens eines Menschen gehemmt oder gestört, und also dieses Verbrechen begangen werden kann, und wodurch zugleich auch eine psychische Krankheit hervorgerufen werden kann (denn es liegt nicht in der Willkühr des Verbrechers, ob durch seine Handlung eine Hemmung, Vernichtung der psychischen Kräfte oder eine psychische Krankheit erfolgt) sind:

1) Es wird an dem Individuum absichtlich die Entwicklung seiner psychischen Thätigkeiten gehemmt, ihm alle jene Momente entzogen, welche die nothwendigen Bedingungen zur Entfaltung seiner geistigen Thätigkeiten sind, Mangel des Unterrichts, Hemmung der Sprachentwicklung, Aufwachsenlassen in Einsamkeit, ohne allen Umgang mit Menschen. — Siehe die gutachtl. Berichte der Dr. Dr. Osterhausen und Preu über den, wahrscheinlich von seinem 3. bis 17. Lebensjahre, in einem dunkeln Kerker bei Wasser und Brod eingesperrt gewesenen Kaspar Hauser in Hitzigs Annalen.

2) In solchen Fällen, wo gewisse Verhältnisse dem Verbrecher die gänzliche Hemmung der psychischen Entwicklung seines Opfers nicht gestatten, z. B. Beaufsichtigung von anderer Seite her, ist es möglich, den intellektuellen Fähigkeiten eine solche Richtung zu geben, daß sie einen für das psychische Gesammtleben nachtheiligen Einfluß haben muß, (Versetzen in psychischkranken Zustand) entweder durch übermäßige Anstrengung

oder zu geringe Thätigkeit des psychischen Vermögens, oder durch zu große Einseitigkeit und Einförmigkeit, auch zu große Mannigfaltigkeit.

3) Ein anderer Weg, der einer verbrecherischen Absicht offen steht, um das psychische Leben zu zerstören, liegt in der Benützung des Einflusses oder der Einwirkung der Affekte und Leidenschaften auf den menschlichen Körper und das Seelenleben, so Zorn, Wollust, Trunk, absichtliche Kränkungen und Beleidigungen.

4) Endlich ist noch die Darreichung gewisser specifisch-wirkender Stoffe ein Weg, die Geisteskräfte des Menschen absichtlich zu alieniren oder zu vernichten, Liebestränke, narkotische Gifte, die unter Umständen das Vermögen haben, psychische Krankheitsformen der verschiedensten Art hervorzurufen.

Zum Thatbestande eines Verbrechens gegen das psychische Leben ist erforderlich, daß durch eine freie Handlung wirklich die psychische Entwicklung des Menschen gehindert, oder derselbe in einen psychisch-abnormen Zustand versetzt worden sey. Gleichviel ist es, welche Form der verschiedenen psychischen Krankheiten hervorgerufen wurde. Der gerichtliche Psychologe hat zur Ermittlung des Thatbestands theils die Art des vorhandenen psychisch-abnormen Zustandes und seine bisherige Dauer, die übrige, auch körperliche Beschaffenheit des Kranken, und die zu seiner (absichtlich) hervorgerufenen psychischen Abnormität angewandten Mittel zur Basis für sein abzugebendes Gutachten zu nehmen. Denn vorzüglich aus diesen Momenten läßt sich die Größe und Wichtigkeit der psychischen Abnormität, die Wahrscheinlichkeit oder Nichtwahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, und der Zusammenhang der Handlungen des Verbrechers mit den Folgen berechnen, Verhältnisse, welche dem Richter zur Strafausmessung dienen müßten.*)

*) Eine bloße schiefe Richtung des Geistes durch Beibringung falscher verderblicher Grundsätze ohne eine Behinderung der Thätigkeit der Verstandeskräfte kann nicht Gegenstand der rechtlichen Zurechnung seyn, (nur moralischer), wenn dadurch die psychischen Kräfte und Fähigkeiten des Individuums im Zustande der Integrität geblieben sind.

Unterschiebung, Raub und Brandstiftung.

Das k. k. **österr. Str.=G.** enthält keine besondere Vorschrift über „Unterschiebung", sondern befaßt die „strafbaren Handlungen in Bezug auf Familienrechte", **bayer. G.** Art. 267 — 207, unter den Arten des Betruges §. 197 — 205., insbes. §. 201 b. d.

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht; . . .

d) wer sich . . . hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun . . .

Das k. **preuß. G.** sagt (fast gleichlautend mit dem **bayer.** Art. 267.)

§. 138. „Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personen= (bayer. „Familien")-stand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 (bayer. 12) Jahren bestraft".

Bayer. Abs. 2. Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten bestraft werden.

Aus den Verhandlungen des G.A. der bayer. K.A. vom 10. Juli 1857 ist zu ersehen, daß die Bestimmungen des **bayer. G.** lediglich auf die aus dem Familienverbande entstehenden Personenrechte und deren Veränderung oder Unterdrückung zu beschränken sind, während nach dem Entwurfe v. 1853 und dessen „Motiven" (Personen= oder Familienstand; Familien= oder Standesrechte) auch der Inbegriff jener rein persönlichen Rechte, welche einer Person, als solcher, abgesehen von ihrer Stellung in der Familie (Adel, Staatsbürgerrecht, der Stand als Civilbeamter, als Militär) zukommen, hereingezogen war.

Obschon bei der Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes

die Absicht, den Familienstand zu verändern, in den Thatbestand des Verbrechens nicht aufgenommen worden ist, so muß diese Absicht in der Untersuchung doch speciell nachgewiesen werden. Es ist zu jedem Verbrechen dolus erforderlich, kann also weder von einer Unterschiebung, noch von einer Verwechslung die Rede seyn, wenn eine Frau, um dem Vater den Tod des Kindes für eine kurze Zeit zu verheimlichen, sich von einer andern Frau ein Kind geben ließ. —

Die Anm. z. Str.-G. v. 1813. Bd. II. S. 303. haben darauf aufmerksam gemacht, daß eine „Unterdrückung des Familienstands eines Andern“ (auch Kindes) ohne allen Betrug denkbar sey. Man setze den Fall, daß Eltern ein Kind in solch zartem Alter, daß es von seiner Abkunft noch nichts weiß, an einem entfernten Orte, doch ohne alle Gefahr für dessen Leben, in der Absicht verlassen oder aussetzen, um sich dadurch desselben zu entledigen, und dessen Familienstand zu unterdrücken. —

Aecht (nicht unterschoben) nennt man ein Kind, wenn seine Abstammung von derjenigen Frau, welche den Umständen nach als seine Mutter betrachtet werden muß, unbezweifelt ist. Eine Untersuchung über Aechtheit kann besonders unter 2 Modificationen eintreten; erstens wenn eine Frau Schwangerschaft und Wochenbett nur simulirt, um ein fremdes Kind unterzuschieben, und zweitens wenn bei wirklich stattgehabter Schwangerschaft und Geburt eines todten Kindes diesem ein fremdes lebendes, oder bei lebendem Kinde eines von anderm Geschlechte substituirt worden ist.

Es wird die Aufgabe der gerichtlichen Medicin, die Kriterien anzugeben, ob diese Frau dieses Kind geboren habe.

Die Aehnlichkeit mit den Eltern könnte nur berücksichtigt werden, wenn dieselben verschiedenen Menschenraçen angehörten, wo Spielarten von bestimmtem Aeußern hervorgehen.

Vorhandene Auffälligkeiten, Mißbildungen oder deren Fehlen, wenn sie sich in einer Familie constant auf die Descendenz zu übertragen pflegen, können Verdacht erwecken; einen sichern Schluß aber würden sie nur gewähren, wenn sie ganz auffallende und dazu selten vorkommende sind, nicht also z. B. rothes Haar oder Stottern, wobei der Zufall wegen des häufigen Vorkommens wirken kann. —

Zustand der angeblichen Mutter:
Zeichen der stattgehabten Schwangerschaft und Geburt. Hat die Frau wirklich geboren, und sich der „Verwechslung" verdächtig gemacht, so sind besonders die Zeichen, welche eine Vergleichung des Alters des Kindes mit dem Termin der Niederkunft gestatten, zu würdigen. S. Kindsmord, Neugeborenheit.

Untersuchung der innern Raumverhältnisse des Beckens der Mutter für den Fall, daß eine Frau mit einer bedeutenden Verengerung der obern Beckenapertur mit Vorwissen und Beihilfe des Geburtshelfers, der sie entband, der Unterschiebung eines fremden Kinds beschuldigt wird. —

Unmöglich wird, (mit Ausnahme dieses letztern Falls) die Entdeckung des Betrugs, wenn ein gerade zur Zeit ihrer eigenen Niederkunft gebornes Kind unterschoben wurde.

Krügelstein führt aus seiner Erfahrung als ein Merkmal darüber, ob ein Knabe oder ein Mädchen geboren, und ein Kind von einem andern Geschlechte unterschoben worden, — mit Wahrscheinlichkeit — an, daß, wo die Frau mit einem Knaben schwanger war, sich ein schmaler gefärbter Streifen längs der **Linea alba** vom Nabel der Mutter bis zum Schamberg herabzieht, (bei schwarzhaarigen Frauen oft so schwarz, wie mit Tusch gemacht), der nach dem Teint der Mutter heller oder dunkler gefärbt ist, und oft erst mehrere Wochen nach der Niederkunft verschwindet. (Zweifelhaft.)

Durch die künstliche Betäubung und Gefühllosigkeit (mittelst Aether oder Chloroform) kann nicht nur das Unterschlagen eines Kindes bei Zwillingen, sondern auch die Unterschiebung ohne Mitwissenschaft der Mutter sehr begünstiget werden.

Wie beim Verbrechen des Kindsmords die verheimlichte, so kann hier die falsche und simulirte Schwangerschaft in Anfrage kommen: Es gibt Fälle, wo am Ende des 9. Monats nach dem Aufhören der Menstruation, die mitunter auch wieder eingetreten seyn kann, eine förmliche, sehr mühsame und lange dauernde Geburtsarbeit, wobei sogar Wässer abfließen und Eihautreste folgen, eintritt, ohne daß ein Kind zum Vorschein kommt. Ja dasselbe Schauspiel kann sich sogar bei einer und derselben Frau mehrmals darbieten. Eine Zusammenstellung der bis jetzt bekannten scheinbaren und simulirten Schwangerschaften läßt zu folgenden Schlußsätzen gelangen:

1) Alle Zeichen der wahren Schwangerschaft mit Ausnahme des Herzgeräusches der Frucht können auch bei Nichtschwangern beobachtet werden, von der Vergrößerung des Unterleibs und der Brüste an bis zu den Bewegungen im Leibe und den Geburtsanstrengungen.
2) Die Zeichen, welche scheinbare Schwangerschaft charakterisiren, müssen stets ihren Ausgangspunkt entweder von einer organischen Affektion, oder von einer nervösen, (Hysterie) oder von Simulation oder Geistesstörung nehmen.
3) Diese Zeichen, an und für sich betrachtet, sind rein physische Phänomene, folglich reeller Art; aber man hat fast immer gesehen, daß sich ein anderes Element damit verband, um den Zustand vorgeblicher Schwangerschaft fest zu stellen. Dieses Element ist, wo nicht willkührliche Simulation Platz greift, kein anderes, als auf Gründe gestützte Täuschung, (illusion raisonnée), Spiel der Einbildungskraft, Abirrung des Verstandes. Von hier aus entspringt die ganze Reihenfolge der Akte, welche bei der scheinbaren Niederkunft ihr Ende erreichen.
4) Der Gerichtsarzt muß das schwere und complicirte Problem unter allen seinen verschiedenen Gesichtspunkten auffassen. Er wird hiebei erkennen, daß es kein anscheinend noch so sicheres Schwangerschaftszeichen gibt, welches nicht auch einem andern Zustande angehören könnte.

Er darf sich nur an die Gesammtheit der örtlichen, direkten, den Sinnen zugänglichen Zeichen halten, wie z. B. an die wahrnehmbare Entwicklung der Gebärmutter, das Ballotiren der Frucht, die Vernehmbarkeit des Fötalpulses. Unter manchen Umständen wird freilich der Zweifel der besterwählte Theil seyn.

Raub.

Oesterr.-Str.-G.

§. 190. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

§. 191. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit 5 bis 10jährigen schweren Kerker bestraft werden.

§. 192. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, so soll auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren erkannt werden.

§. 193. Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194. Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von 10 bis 20 Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195. Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152.) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem, schweren Kerker bestraft werden.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134.), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Preuß.-Str.-G.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt; 2) Verbindung mehrerer zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl; 3) Raub auf öffentlichem Wege oder Platz.

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichen Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubs oder gewaltsamer Erpressung durch einen preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 300. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittelst persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubs, vorbehaltlich Art. 301., 302. mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Art. 301. Mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder, falls Mehrere den Raub ge-

meinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittelst unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf andere ähnliche Weise mitgewirkt haben (Art. 54. 4.);

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist, oder wenn derselbe bereits wegen Raubs, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist. —

Art. 302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234. Ziff. 1.) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Vergleicht man die Definition des „Raubs“ in Art. 300. des **bayer.**, und beinahe wörtlich übereinstimmend, §. 130. des **preuß. G.** mit dem Systeme in §. 190., 194., **österr.**, so ist aus den „Motiven“ zum erstern, Entw. v. 1858, zu bemerken:

Bei der Begriffsbestimmung des Raubes ergibt sich die in der Doctrin bekanntlich bestrittene Frage, ob zur Vollendung dieses Verbrechens nothwendig sey, daß der Thäter seinen auf Besitzergreifung

und Zueignung der fremden Sache gerichteten Endzweck wirklich erreicht habe. Der E. hat diese Frage bejaht, weil der Raub seinem Wesen nach offenbar nichts Anderes ist, als ein Diebstahl, zu dessen allgemeinen Begriffsmerkmalen nur noch ein weiteres Moment, nämlich das der persönlichen Vergewaltigung erschwerend hinzutritt. Wenn daher das Gesetz zur Vollendung des Diebstahls voraussetzt, daß der Thäter die Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wirklich weggenommen habe, so gebietet die Consequenz, daß auch bei dem Raube die Annahme der Vollendung des Verbrechens an die gleiche Voraussetzung gebunden ist.

Ueber die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben S. Nothzucht. Bd. II. S. 27.

Aerztlicher Seits muß in Bezug auf die „Vergewaltigung" eines Mittels gedacht werden, das in der neuern Zeit sowohl bei diesem Verbrechen als bei der Nothzucht öftere Anwendung gefunden hat, es ist dieß die Betäubung durch Schwefeläther und Chloroform.

Was die strafrechtliche Qualifikation eines mittelst derartiger Betäubung ausgeführten Verbrechens betrifft, so ist dieselbe in Bezug auf Nothzucht (bayer. Art. 205. „im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit") zwar unzweifelhaft. Wichtiger aber wird die Sache, wenn es darauf ankömmt, ob man darin einen Akt besonderer Arglist erblickt, welchen ein Thäter als Mittel zur Verübung eines „Diebstahls" in Anwendung brachte, oder die That als eine gewaltthätige Handlung „Raub" gegen die Person in Betracht zieht, welche in der Absicht, um sich fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, unternommen wurde.

Wenn z. B. Jemand bei Nachtszeit durch rasches, auch ohne Gewaltanwendung bewirktes Vorhalten von Chloroform vor Mund und Nase betäubt umsinkt, und ausgeraubt wird, ist nicht zu verkennen, daß hier nicht das Wesen der List, ein listiges Ueberraschen vorliegt. Die List ist gegen das Erkenntnißvermögen eines Andern gerichtet, der Listige zeigt sich anders, als er ist, sucht einen falschen Schein hervorzubringen, um dadurch Jemanden irre zu führen und zu täuschen. Wäre die vorgehabte Betäubung durch List (falscher Schein, statt, wie hier, nackte Wirklichkeit) erfolgt, so müßte vorher der Beschädigte in einen Irrthum geführt, oder wenigstens in einen

Zustand der Unwissenheit versetzt worden seyn, und in Folge dessen, ohne es zu wissen und ohne es zu wollen, durch selbsteigenes Thun oder Lassen die von Andern bezweckte Betäubung veranlassen. So z. B. durch Schlaftrunk. Im Gegentheile aber unterscheidet sich diese Betäubung von der ärztlichen nur dadurch, daß die letztere mit dem Willen des Patienten stattfindet, und darum weder hinterlistig noch gewaltsam ist. Die „persönliche Vergewaltigung" beim Raube besteht in physischen Kräften, die zur Ueberwindung des wirklichen oder möglichen Widerstands angewendet werden. In dem vorliegenden Falle ist die tückische Kraft des Chloroforms zur Ueberwindung dieses Widerstands an der Person des Besitzers in Anwendung gebracht, eben so gut, als hätte man ihm mit einem Tuche den Mund verstopft, oder ihn durch einen Schlag oder Schuß betäubt, wo doch kein Mensch an einer Gewalt gegen die Person zweifeln würde.

„Gewalt" drückt hier nicht das subjektive Kräftemaß zur Bewältigung eines Andern, sondern nur dessen objektives Außerstandseyn, sich mit Erfolg zu widersetzen, aus, die Gewalt wird hier weniger im Sinne der körperlichen Anstrengung aufzufassen seyn, die es ja z. B. einen kräftigen Erwachsenen gar nicht kostet, um an einem Kinde einen Raub zu begehen.

Wenn das bayer. Str.=Ges. Art. 302. von einer derartigen Mißhandlung spricht, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (nach **österr.** §. 195. und **preuß.** G. §. 233. 2. der schweren Körperverletzung) strafbar wäre, so legt auch hier natürlich der Richter auf die Verletzung als solche keinen Werth. Ist der gewaltsame Charakter der verletzenden Handlung erwiesen (der auch aus der Verletzung selbst hervorgehen kann), so interessirt es den Richter auch hier nur, die endlichen Folgen der rechtswidrigen Handlung für das Leben oder die Gesundheit desjenigen kennen zu lernen, auf welchen der rechtswidrige Angriff erfolgt ist. Es ist demnach nicht der Akt der Mißhandlnng, sondern der Krankheitszustand vorzüglich das Objekt der gerichtsärztlichen Beurtheilung. In so fern ist wohl kein Zweifel, daß zu einer „derartigen Mißhandlung" auch eine durch den Schrecken in Folge der ausgestoßenen Drohungen entstandene schwere Erkrankung gezählt werden müßte.

Der Ausdruck: „körperlich gepeinigt" **bayer.** Art. 302., **preuß.** §. 233. 2. „gemartert", **österr.** §. 195. „durch anhal=

tende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden", ist als juristischer Begriff aufzufassen, wobei es nur Sache des Arztes seyn kann, die Arten und Grade der „Peinigung" in ihrem Einflusse auf den Organismus faktisch darzulegen. Es ist übrigens unzweifelhaft, daß nach der Art und Weise, wie der qualvolle Zustand hervorgerufen wurde, nämlich entweder durch länger fortgesetzte physische Gewalt, d. h. durch „anhaltende Mißhandlung" oder durch psychischen Einfluß, durch gefährliche Drohungen, auch dieser qualvolle Zustand ein körperlicher, geistiger und ein gemischter seyn kann.

Bezüglich der körperlichen Qualen muß bemerkt werden, daß es sich nicht um qualvolle Folgen der Beschädigung handeln kann, sondern nur um jene Peinigung, welche die strafbare Handlung selbst begleitete, wenn sie mit einer gewissen Grausamkeit oder Bosheit ausgeführt wurde, jene Folgen selbst aber wieder eine „derartige Mißhandlung, daß die That als „Verbrechen der Körperverletzung" (schwere körperliche Beschädigung, §. 152. österr.) strafbar wird, begründen können.

In dem **bayer. Str. G.** Art. 302. wurde das Wort „körperlich" (körperlich gepeinigt) mit besonderer Rücksicht auf eine Stelle der Anmerkungen (Bd. II. S. 167.) zum Ges. v. 1813 aufgenommen, in welcher das Peinigen so erklärt ist, daß darunter auch lebensgefährliche, mit einem besonders quälenden oder angstvollen Eindrucke verbundene Drohungen, z. B. das Setzen einer geladenen Pistole auf die Brust, verstanden werden sollten. Diese Erklärung wollte ausgeschlossen werden.

Aus den Vhdlg. des G.A. der **bayer.** K.A. vom 16. Juli 1857 ist zu entnehmen, und nach dem Wortlaute des **österr.** u. **preuß.** G. §. 195. u. §. 232. 2. „bei dem Raube" auch für diese passend, daß diejenige Person, von welcher die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten erpreßt werden soll, nicht dieselbe seyn müsse, welche körperlich gepeinigt wurde. Man könne z. B. auf eine Mutter durch Peinigung ihres Kindes vielleicht viel größere Gewalt üben, als durch eine an ihr selbst vorgenommene Peinigung.

Diebstahl und Raub mit Waffen.

Eine geistreiche Stimme (Jicinsky „über den Begriff der

Waffe" in der österr. Ger.=Ztg. 1860) hat neuerlich wieder dem Sachverständigen seinen Antheil an der Berathung der Waffenfrage vindicirt: „Die ratio legis geht offenbar dahin, einen höhern Grad von Schuld darin zu bezeichnen, wenn sich Jemand, um einen verbrecherischen Zweck zu erreichen, oder um sich gegen möglichen Widerstand zu rüsten, in einem, die rohe physische und aggressive Kraft und die Gefahr für Leben nnd Eigenthum der Beschädigten bedeutenden Sinne, mit einer Waffe versieht, wobei freilich der Begriff „Waffe" nicht auf eigentliche Waffen (zu deren strengem Begriff Beil und Küchenmesser nicht gehören würden, S. Bd. I. S. 25.) eingeschränkt bleiben kann, sondern der Thäter auch andere Werkzeuge für den speciellen Fall zur Waffe machen kann.....

Die ratio legis für die höhere Strafbarkeit bezieht sich auf den dolus des Thäters und daher entscheidet bei der Tauglichkeit des Werkzeugs auch nur dieser. Die Nothwendigkeit des subjectiven Elements in dem Begriffe der Waffe wohl fühlend, kam der Gesetzgeber in seiner Definition bis zur Identificirung mit „Werkzeug" schlechthin. „Werkzeug" muß schon nach seiner eigentlichen Bedeutung von Mittel überhaupt, durch welches nach natürlichem Gesetze in der physischen Körperwelt irgend eine Bewegung hervorgebracht werden kann, unterschieden werden. Während dynamische Kräfte in der Natur, Gase, Luft, Wasser, Thiere, Gifte, Hand, Fuß, Zahn des Menschen, Pulver und Schießbaumwolle für sich allein nur Mittel schlechthin sind; — bedeutet Werkzeug jeden Körper, der, von der menschlichen Hand angefaßt, für den Zweck regiert werden kann, und der tauglich ist, denselben Zweck doch wenigstens mehrmals hintereinander oder immerfort zu erreichen.....

Waffe im strafgesetzlichen Sinne muß ein weiterer Begriff seyn, als Waffe im eigentlichen Sinne, ebenso muß aber Waffe enger aufgefaßt werden, als der Begriff Werkzeug. Der Punkt, wo sich diese beide Begriffe treffen, ist das Zusammentreffen des subjektiven und objektiven Moments in einer und derselben Sache selbst, nämlich der Absicht des Thäters, ein Ding als Waffe gebrauchen zu wollen, und der Möglichkeit, irgend ein Ding zu einer Waffe machen zu können. Die Tauglichkeit eines Dinges für Verletzung vorausgesetzt, ist nicht das Ding selbst, sondern die vom Menschen hineingelegte Bestimmung dasjenige, was es zur

Waffe macht, und dieses Merkmal trifft bei dem strengen Begriffe der Waffe ebenso ein, wie beim strafgesetzlichen, nur mit dem Unterschiede, daß es bei ersterm schon ursprünglich, bei letzterm aber hinterher eintrifft. —

Das objektive Merkmal, ob eine Sache zur „Waffe" gemacht werden könne, wird alsdann von Sachverständigen zu bestimmen seyn; das subjektive, der Dolus des Thäters, wird durch den Richter sicher gestellt. Somit ist „Waffe": „jedes Werkzeug, dem man die bleibende Bestimmung ertheilen kann (objektive Merkmale) und im bestimmten Falle ertheilt hat (subjektives), lebensgefährlich verletzen zu können."

Ein durch Pferde- oder Menschenkraft in Bewegung gesetzter Schlitten oder Wagen kann darum nicht als „Waffe" gelten. Siedendes Wasser, wenn der Topf zerbrach, wurde vom bayer. ob. Gerichtshofe gleichwohl, obwohl es nicht mechanisch verletzend auf den Körper des Menschen einwirkt, als Waffe erachtet, weil dadurch nicht minder lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können, und man sich laut der Geschichte desselben auch gegen den anstürmenden Feind als Vertheidigungsmittel zu bedienen pflegt.

Nach dem Wortlaut des **preuß. G.** über Diebstahl und Raub mit Waffen: §. 218. 6. und §. 232. 1. scheint, damit dieses Verbrechen zum schweren werde, nicht der Gebrauch, nicht einmal der beabsichtigte, (S. o. Bd. I S. 25) vielmehr nur deren Besitz allein gefordert zu seyn.

Dennoch versteht mit Recht die Mehrzahl der Rechtslehrer die Vorschrift dahin, daß die Bewaffnung zum Zwecke der Verübung des Verbrechens das Erforderniß sey, und kann auch nur dieser Sinn dem Art. 274. 3. u. 301. 1. **bayer.** „zur Verübung der That sich mit Waffen versehen hatte" unterstellt werden. Es erscheint unbegreiflich, wie in einem trefflichen Aufsatze, Archiv für preuß. Str.-R. Bd. X. S. 413, dem wir das Folgende entnehmen, dieser Gesetzesstelle (nach dem Entw. v. 1853 dort Art. 278. bezeichnet) das Erforderniß der „absichtlichen Bewaffnung" abgesprochen werden kann.

Bei jener Auffassung tritt nun allerdings die Rücksicht auf das

Moment der objektiven Gefährlichkeit, insbesondere also die Rücksicht auf die mögliche Vorstellung dessen, gegen den das Verbrechen verübt wird, die Furcht vor der Waffe, und damit das Aufgeben des Widerstands in den Hintergrund. Es kann ja auch bei verborgener Waffe oder, wenn beim Diebstahl der Verletzte dem Thäter gar nicht persönlich gegenüber tritt, nicht maßgebend seyn. Nur in der Annahme einer stillschweigenden Bedrohung durch den Besitz der Waffe kann jene Rücksicht auf die Vorstellung des Verletzten beim Diebstahl ꝛc. ihren Grund haben. Ebenso läßt sich auch die Rücksicht auf einen größern Muth des bewaffneten Thäters nur in der Verbindung mit seiner Absicht eines eventuellen Gebrauchs der Waffen denken. Warum soll endlich das sonst überall nothwendige Erforderniß der Tauglichkeit eines Mittels gerade hier keine Rücksicht finden. Ein ungeladenes Terzerol ist an sich, absolut, nicht mehr gefährlich, als die geballte Faust des starken Mannes, oder der Stein in der Hand jedes Andern. —

Erscheint die Ausdehnung des Gesetzes auf „Werkzeuge", die, obwohl im technischen Sinne nicht „Waffen", dennoch in gleichem Grade gefährlich und brauchbar wie diese sind, vollkommen gerechtfertigt, so ist es doch ein seltsamer Widerspruch, wenn man dennoch für sie, nicht aber für die eigentlichen Waffen, die Absicht des eventuellen Gebrauches, d. h. der Bewaffnung zum Zwecke der Verübung des Verbrechens fordert, während allerdings dies Erforderniß da vollkommen zutrifft, wo das Werkzeug nur unter gewissen Umständen, z. B. gerade in der Hand dieses Thäters ein gefährliches ist.

Auch Köstlin scheint der Ansicht zu seyn, daß, sobald die Absicht des eventuellen Gebrauchs nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht kommen, vielmehr an und für sich objektiv nur der Besitz der Waffe entscheiden soll, die Anwendung der Vorschrift auch in der That objektiv auf die „Waffe" allein beschränkt werden müsse, für die analoge Ausdehnung auf die „Werkzeuge" aber der Beweis der Absicht in diesem Falle nicht genüge. — Endlich macht Temme mit Recht darauf aufmerksam, daß, da offenbar von einem bloß culposen bewaffneten Diebstahl oder Raub nicht die Rede seyn könne, das Erforderniß des Dolus eben nur in der Verbindung und Beziehung mit der objectiven Gefährlichkeit, also auch in dem Vorsatze des eventuellen Gebrauchs gedacht werden könne.

Für das **preuß. Str.-G.** hatte man ursprünglich positiv das Erforderniß der Bewaffnung zum Zwecke des Diebstahls in den Entwürfen aufgestellt; später die negative Fassung:

„soferne nicht aus den Umständen klar erhellt, daß derselbe nicht die Absicht gehabt habe, von den Waffen Gebrauch zu machen,“ endlich aber auch diese fallen lassen. Mat. Bd. II. S. 481.

So liegt schon in dem bloßen Umstande des Waffenführens, und in der dadurch herbeigeführten Beschränkung der Vertheidigung die Erschwerung. Das Gesetz wird in seiner vollen Härte angewendet.

Ob der Thäter sich schon vor der Verübung des Verbrechens zum Zwecke desselben bewaffnet, oder ob er erst während der Verübung zu einer zufällig daliegenden Waffe gegriffen habe, ist gleichgiltig.

In §. 230. Abs. 2. des **preuß. Str.-G.-B.** wird aber der bereits vollendete Diebstahl nicht zum bewaffneten, wenn der Thäter in solchem Falle zur Waffe greift, um den bezeichneten Widerstand zu leisten, wohl aber liegt darin eine solche gefährliche, das Verbrechen zum Raube qualificirende Drohung. In einem Bd. III. S. 817. d. Archivs mitgetheilten Falle, in welchem nach einem Diebstahle von einem Beil zur Abwehr des Verfolgers Gebrauch gemacht war, ist sogar qualificirter Raub angenommen.

Bezüglich des **österr. Str.-G.** §. 82. Widerstand mit Waffen, spricht sich Jenull (Z. ö. Strg.) in wenigen Worten recht treffend aus: „Der Gesetzgeber spricht nicht in Bildern, sondern durch Begriffe, so ist der Ausleger an die eigentliche Bedeutung der Worte gebunden. Weil jedoch die eigentlichen Waffen, welche der Krieger trägt, sämmtlich zur Tödtung zunächst geeignet und daher mörderisch sind, unser Gesetz aber, wie man aus der Vergleichung des gegenwärtigen Paragraphen mit §. 192. (Raub) abnehmen kann, „mörderische“ Waffen von andern unterscheidet, so kann man bei der engern Bedeutung des Worts, in welcher es in der Kriegskunst angenommen ist, nicht stehen bleiben.“ Er definirt hierauf: „Waffen sind (künstliche, tragbare, [bleibt besser weg]) Werkzeuge, welche sowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung entweder zunächst bestimmt sind, oder mit solchen Werkzeugen im Wesentlichen gleiche Brauchbarkeit haben.“

Auch eine obergerichtliche Entscheidung erklärt eine Radhaue für eine Waffe im strafrechtlichen Sinne; denn es sey zweifellos, daß sie als Waffe im eigentlichen Sinne des Wortes gebraucht werden könne, und vom Angeklagten wirklich als solche gebraucht worden sey.

In §. 174. I. des **österr G.**: „Gewehr oder andere der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge" darf man keine Definition der Waffe suchen, als ob jeder gefährliche Dieb auch ein bewaffneter Dieb seyn müßte. Gefährlich ist jeder Dieb, der entweder ein Gewehr oder was immer für ein anderes, aber der persönlichen Sicherheit gefährliches Werkzeug in der Absicht mitgenommen hat, um damit im Nothfalle verletzen zu können. Nothwendig ist nur, daß es ein Werkzeug sey, und daß er es dolos bei sich habe.

Nach österr. Gesetzgebung scheint es insbesondere nicht gerechtfertigt, den gefährlichen Diebstahl auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Dieb nicht eigens in der Absicht der möglichen Verletzung bewehrt war, sondern zufällig mit einer Waffe versehen war.

Denn §. 1. fordert, daß die Handlung in allen ihren Theilen vom Dolus durchdrungen seyn sollte. Denn sonst müßte auch ein körperlich starker Dieb immer für einen gefährlichen Dieb gehalten werden. Sowohl das körperliche Uebergewicht, als die schwierigere und gefahrvollere Vertheidigung eines Verletzten einem zufällig bewaffneten Verbrecher gegenüber sollte vielmehr nach dem klaren Wortlaute der §§. 43. und 179. unter die Categorie der „Erschwerungsumstände" fallen.

Verlust eines Menschenlebens durch Brand (Brandlegung).

Oesterr. Str.-G.

§. 167. a. Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, so ist die Strafe der Tod.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit 10jähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer ....

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 347. Wer fremde Wohngebäude oder denselben gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt, deßgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welcher sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 352. Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand der in den Art. 347., 348., 350. Abs. 1. bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art 239. Abs. 1. bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Bei Art. 347. **bayer.**, wurde der im Entwurf Art. 352. Abs. 2. gegriffene Fall: „wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte" abgestrichen, weil mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß die Geschwornen in allen Fällen, wo nicht schon die Voraussetzungen des Mords gegeben seyen, auch die Voraussetzung dieses Absatzes verneinen würden. —

§. 167. a. des **österr. G.** kann nur den Sinn haben, daß Gefahr für einen Menschen oder mehrere durch den Brand entstehen werde, hat der Thäter vorhersehen können; keineswegs aber

daß der Thäter gerade bestimmt und nur den Tod vorausgesehen haben müße.

Die Art und Weise des Umkommens selbst kann eine sehr verschiedene seyn: Verbrennung selbst, Verletzungen durch Verbrennung, in deren Folge der Tod erst später eintrat, Verletzungen durch ein sich nicht mehr gehörig vor dem „Brande" retten Können bedingt; dann Verbrennen oder sonstiges Verunglücken bei Rettungsversuchen.

Da nach dem **österr. G.** (§. 134.) entschieden werden muß, (Frühwald), ob der Tod (dadurch) in Folge der Brandlegung erfolgt sey, das Wörtchen „dadurch" sich aber noch weit näher und ungezwungener durch das „ausgebrochene Feuer" interpretiren läßt, so stimmen alle drei Strafgesetzgebungen darin überein, daß die Worte „durch den Brand" ausdrücken, daß der Tod eines Menschen im Causalzusammenhang (nach Beseler im unmittelbaren Causalzusammenhange) mit dem veranlaßten Brand stehen müssen, d. h. unmittelbar durch die Feuersbrunst herbeigeführt seyn müsse, wobei es zwar gleichgiltig ist, ob der Tod durch das Feuer selbst und unmittelbar, oder ob er nur mittelbar durch Herabstürzen von Balken, Herabspringen aus dem Fenster, um sich zu retten, veranlaßt ist; — während Zufälligkeiten, die bei einem Brande manchmal mitunterlaufen, ausgeschlossen werden wollten, wenn Jemand z. B. durch eine herbeieilende Spritze überfahren wird, beim Löschen des Feuers besondere Unglücksfälle eintreten 2c.

Dasselbe gilt von der fahrläßigen Brandstiftung Art. 352. d. **bayer. Str.=G.=B.** Bei fahrläßigen Handlungen kann der Erfolg dem Thäter nicht weiter zur Last gelegt werden, als solcher mit der That in unmittelbarem Zusammenhange steht. Ist der Erfolg nicht unmittelbar aus der Handlung, sondern erst aus andern hinzugekommenen, mit der Handlung nicht unmittelbar in Verbindung gestandenen Unfällen entstanden, so kann der Erfolg dem Thäter und seiner Handlung auch nicht zur Last gelegt werden.

Ueber den Verbrennungstod S. B. II.

Aus dem Befunde des Herzens, wonach Aorta und alle vier Kammern strotzend mit dunkelm Blute gefüllt waren, in der rechten Kammer war es halb geronnen, in der linken war es flüssig, und

spritzte beim Eröffnen derselben in dickem Strahle heraus, — schloß Hennigsen (Pr. Ver. Ztg.) bei einem durch Brandstiftung Umgekommenen auf den Verbrennungstod, oder wenigstens den Tod durch Brand. Denn nur die Einwirkung einer die Körperoberfläche, Extremitäten &c. in großem Umfange treffenden Hitze (oder auch Kälte, die That geschah aber im Sommer) konnte das Blut im linken Herzen der Art stauen machen; es hätte dieß keine andere Krankheit oder Verletzung vorher bewirken können. Auch nicht als gewöhnlicher Erstickungstod (durch Kohlendunst, Rauch) konnte dieser Befund beansprucht werden, da bei ihm das linke Herz und die Aorta gerade ungefüllt bleibt, und man hier schließen müßte, die Ueberfüllung des linken Herzens habe die der Lungen und des rechten Herzens verursacht; man mußte auch anderseits sagen, daß nach dem Tode Hitze und Brand eine solche Stauung nicht weiter bewirken konnte, weil dazu die das lebendige Blut bewegenden Kräfte gehören.

Selbstentzündung.

Ein Brand kann manchmal durch Selbstentzündung hervorgebracht seyn, wenn z. B. Leinöl, Tauwerk, Kienruß &c. auf dem Fußboden mit Spänen bei herrschender Hitze, Eindringen gebrochener Sonnenstrahlen durch Glasfenster zusammenliegen, während vielleicht geöffnete Fenster einen ungehinderten Luftzug hervorbringen.

Unter den verschiedenen Pflanzenstoffen, welche sich im trockenen und zusammengedrängten Zustande erhitzen, erglimmen und zuletzt in Flamme ausbrechen, ist am bemerkenswerthesten eine Mischung ausgedrückten Samenöls, als Rüböl, Leinöl u. s. w. mit fast jeder trockenen Pflanzenfaser, Hanf, Baumwolle, Matten, Werg, hauptsächlich aber wenn Kienruß oder irgend ein gekohlter Stoff dazu kommt. —

Selbst geringe zusammengedrängte Mengen dieser Stoffe sind auf diese Weise im Stande, große Feuersbrünste hervorzubringen, wie es bereits die 1781 auf Befehl der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften, nachdem ein Paar Fregatten und ein Hanfmagazin in Kronstadt auf unerklärliche Weise abgebrannt waren, angestellten Versuche erwiesen haben. — Aber auch schon bloße Pflanzenstoffe, benetzt mit Samenöl, sind hinreichend, um, ohne das

Hinzutreten von gekohlten Stoffen, Selbstentzündung hervorzubringen. —

Solche Fälle haben sich mehrfach mit Leinen- Wollen- und Baumwollengarn gezeigt, die bei heißem Wetter in engen Räumen, nachdem sie zufällig Pflanzenöle eingesogen hatten, in Brand geriethen. Bei der Wolle reicht schon das zur Bereitung derselben nöthige Oel, unter übrigens günstigen Umständen, zur Selbstentzündung hin, und das Gleiche gilt vom Korn, ja selbst von Holzkohle, unter günstigen Bedingungen. —

Selbstentzündung findet auch bei gewissen andern Dingen, welche leicht verbrennlich sind, also eine große Verwandtschaft zum Sauerstoffe haben, unter gewissen Umständen statt. Phosphor und verschiedene chemische Präparate entzünden sich durch Reibung, durch welche man auch Metalle zum Glühen oder Holz zum Brennen bringen kann, oder durch bloßen Zutritt von Luft oder Feuchtigkeit. Aus einer angefeuchteten und dann leicht mit Erde bedeckten Mischung von Eisenfeilspänen und Schwefel entsteht nach einigen Stunden ein künstlicher Vulcan.

Früher wurde allgemein angenommen, daß Haufen von dicht zusammengeschichtetem Heu, Getreide, Dünger, Sägespänen, mancherlei Holzarten nur längere oder kürzere Zeit bedürfen, um nach vorgängiger Gährung und Entwicklung der gebundenen Wärme in Flammen zu gerathen.

Ueber die Selbstentzündung von Heuvorräthen wurden folgende Gutachten abgegeben:

„Die Chemie ist nicht im Stande, darüber Aufschluß zu geben, ob nasses Heu oder dgl. in Brand gerathen kann; daß sich ein solches Heu erhitzen kann, ist durch die Erfahrung bestättigt, ob auch die verursachende Feuchtigkeit nicht zugleich den Ausbruch von Flammen verhindert, muß ich dahin gestellt lassen.“ (Prof. Scheerer in Würzburg).

„Es sind Fälle von Selbstentzündung mit Flamme von mit Oel getränkter Wolle, Watte, Werg oder Wachstuch häufig vorgekommen und erklärt; aber die Ursache derselben ist nicht identisch mit der Selbsterhitzung, welche organische Stoffe und u. A. auch Heu, in

feuchtem Zustande zusammengeschüttet, erleiden. Die letztere rührt von einer Art Gährung her, ähnlich, wie sie sich auch im feuchten Strohmiste einstellt; das Heu verliert dadurch seinen Zusammenhang und wird in eine gelbbraune oder braunmodrige Substanz vewandelt. Es heißt in diesem Zustande verbrannt. Es ist aber kein wohl constatirter Fall bekannt, daß feuchtes Heu in Haufen oder in einer Scheuer in Flammen ausgebrochen ist, und ist mir darum nicht wohl möglich, die Bedingungen näher zu bezeichnen, unter denen dieses statt haben mag." (Prof. v. Liebig in München).

Ztschrft. f. Gesetzgebg. u. Rechtspflege des K. Bayern. Bd. VI. Heft 1.

Alphabetisches Register.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen die Seitenzahlen)

A.

B.

C.

D.

G.

J.

K.

M.

R.

V

W.

Paragraphen-Register.

Die größeren Seitenzahlen beziehen sich auf die Gesetzesstellen, die kleineren auf deren Erörterung im Commentar.

K. K. Oesterr. Str.-G.

§§.	Bd.	Seite.	§§.	Bd.	Seite.
1	I.	**14.** 17. 18. 41. 49.	46	I	**146. 415.** 155. 202.
2	„	**145.** 148. 152. 189. 196.¹)	47	„	**146.** Bd. IV. 119.
2.g.	„	**415.** 417.	52—55	„	**147.**
3	„	**175.** 32. 176.	71	„	**137.**
8	„	**128.** 135. Bd. III. 248. Bd. IV. 49.	85.b.	III.	**97.**
13	„	**50.** 63.	86	„	**98.**
14—17	„	**66.**	93—94	IV.	**161.** 163.
18	„	**78.**	125	II.	**3.** 13. 25—27. 30—32.
19	„	**60.**	126	„	**3.** 13. 26. 27.
20	„	**67.**	127	„	**3.** 13. 30. 40.
23	„	**67.** 81.	128	„	**3.** 14.
24	„	**82.** 83.	129—132	„	**4.**
26	„	**128.** 125.	134—135	„	**94.** 100. 103. 125. 129. 145.²)
			„	„ III.	**212.** 229.³)

¹) cfr. Oesterr. Str.-Pr.-Ord. §. 95. Comm. Bd. I. S. 157. 148. 158. 202.
²) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 86. 88. Comm. Bd. II. S. 66. §. 89. S. 125.
³) cfr. Str.-Pr.-Ord. §. 91. Comm. Bd. III. S. 269.

1) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 92. 94 352. Comm. Bd. III. S. 3. 92.
2) cfr. Comm. Bd. I. S. 26.
3) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 318 319. Comm. Bd. I. S. 69.
4) cfr. Str.-Pr.-Ord. § 90. Comm. Bd. IV. S. 1. 34.
5) cfr. §. 359. Comm. Bd. I. S. 137.
6) cfr. Einführ.-Edikt Art. 24. Comm. Bd. I. S. 201. 205.
7) cfr. Preuß. Crim. Ord. §. 280. Comm. Bd. I. S. 161.

K. Bayer. Str.-G.-B.

[1]) cfr. §. 39. Comm. Bd. I. S. 138. 143.
[2]) Preuß. Crim.-Ordn. §. 159. 161. ff. Comm. Bd. II. S. 67. 68. §§. 169. bis 177. eod. S. 69. 70. 119.
[3]) cfr Comm. Bd. I. S. 38
[4]) Einf.-Ed. XII. 6. Comm. Bd. IV. S. 4. Crim.-Ordn. §. 150. Comm. IV. 107. —
[5]) Crim.-Ordn. § 162. Comm. Bd. III. S. 6.
[6]) Crim.-Ordn. § 167. Comm. Bd. III. S. 270.
[7]) cfr. Einführ.-Ges. Art. 5. Comm. Bd. I. S. 21.
[8]) cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 4. Comm. Bd. I. S. 73.

[1]) Pol.-Str.-G.-B. Art. 53. 75. Comm. Bd. I. S. 139. 141.
[2]) Einführ.-G. Art. 22. Comm. Bd. I. S. 47. 46. 48.
[3]) Pol.-Str.-G.-B. Art. 143. Comm. Bd. I. S. 429.
[4]) Einführ.-G. Art. 23. 24. Comm. Bd. 1. S. 222.
[5]) cfr. Art. 69. Comm. Bd. I. S. 174.
[6]) Pol.-Str.-G.-B. Art. 96. Comm. Bd. II. S. 10. 42. 43.
[7]) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Thl. II. Art. 75. 76.; 243—245. Comm. Bd. II. S. 70.—73.; 110—118. 154. 159.
[8]) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Art. 78. Comm. Bd. III. S. 270.
[9]) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Art 79. Comm. Bd. I. S. 24. 34. III. 6.
[10]) cfr. Ges. v. 10. Nov. 1848. Art. 205 Comm. Bd. III. S. 93.
Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 56. Comm. Bd. III. S. 103.
„ „ „ „ 112. „ „ S. 104. 150. 156.
„ „ „ „ 113. „ „ S. 104. 169. 172. 173.
„ „ „ „ 114. 115. „ „ S. 190. 191. 193.
„ „ „ „ 137. 139. „ „ S. 105. 110. 116.

[1]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 119—123. dann Art. 126. Comm. Bd. III. S. **198. 199.** 203. 204.

[2]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 53. 110. Bayer. Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II. Art. 77. 80. Comm. Bd. IV. S. 5.
Min.-Entschl. v. 18. Juli 1862. Comm. Bd. IV. S. 108.

[3]) cfr. Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 74.

[4]) cfr. Einf.-Ges. V. 62—64.

[5]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 131 — 133. Bd. III. S. **215. 216.** 230. 304. 306.

Ex. R. 1
12/22/11

